

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 25. Januar 1958	Nr. I
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 57	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über das Statut der Zentralen Aufbau- leitung für die Wohnstadt Hoyerswerda .....	1
11. 12. 57	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Press-, Schnitt-, Stanzwerk- zeuge und Vorrichtungen .....	1
12. 12. 57	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957 .....	2
28. 12. 57	Anordnung Nr. 57 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	6

**Anordnung**  
zur Aufhebung der Anordnung über das Statut der  
Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt  
Hoyerswerda.  
Vom 16. Dezember 1957

§ 1

Die Anordnung vom 14. Mai 1956 über das Statut der Zentralen Aufbauleitung für die Wohnstadt Hoyerswerda (GBL II S. 189) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.  
Berlin, den 16. Dezember 1957

Der Minister für Aufbau  
Winkler

**Anordnung**  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Press-,  
Schnitt-, Stanzwerkzeuge und Vorrichtungen.  
Vom 11. Dezember 1957

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Press-, Schnitt-, Stanzwerkzeuge und Vorrichtungen (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Press-, Schnitt-, Stanzwerkzeugen und Vorrichtungen zum Gegenstand haben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 11. Dezember 1957

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau  
Wunderlich

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung  
**Allgemeine Lieferbedingungen**  
für Press-, Schnitt-, Stanzwerkzeuge und Vorrichtungen

§ 1

**Vertragsabschluß**

(1) An ein Angebot ist der Lieferer nur gebunden, wenn sich der andere Teil unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen, dazu äußert. Die Angebotsunterlagen verbleiben im Eigentum des Lieferers.

(2) Hat der Besteller Entwürfe oder Konstruktionszeichnungen angefordert, so werden diese auch dann berechnet, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

§ 2

**Genehmigung von Konstruktionszeichnungen  
und der Ausfallmuster**

Vom Lieferer angefertigte Konstruktionszeichnungen und Ausfallmuster sind vom Besteller binnen zwei Wochen nach Eingang zu überprüfen. Die Zeichnungen und Ausfallmuster gelten als genehmigt, wenn der Besteller innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhebt.

§ 3

**Bereitstellung technologischer Unterlagen**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer die erforderlichen technologischen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zwecke ist zwischen Lieferer und Besteller ein Termin zu vereinbaren, zu dem die technologischen Unterlagen dem Lieferer übergeben sein müssen.

(2) Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach und kann der Lieferer aus diesem Grunde den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so ist ein neuer Liefertermin zu vereinbaren.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeltliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Oktober—November—Dezember 1957

- 1. FEB 1958

## § 4

**Versanddisposition**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin seine Versanddisposition zugehen zu lassen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat er seine Versanddisposition nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, bekanntzugeben.

## § 5

**Versand und Rechnungslegung**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden und spätestens am dritten Werktag nach Versand oder nach Vorlage des Ausfallmusters dem Besteller Rechnung zu erteilen.

(2) Auf der Rechnung ist zu vermerken, wann und wem der Vertragsgegenstand übergeben wurde. Bei Postversand der Rechnung gilt der Poststempel als Rechnungsdatum.

(3) Als Tag der Lieferung gilt der Tag des Versandes durch den Lieferer, bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem der Vertragsgegenstand dem Besteller abholbereit zur Verfügung gestellt wird, oder, wenn die Ausmusterung durch den Lieferer erfolgt, die Übersendung des Ausfallmusters.

## § 6

**Verpackung**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand handelsüblich zu verpacken.

(2) Sonderverpackung erfolgt nur auf besonderes Verlangen des Bestellers und wird zum Selbstkostenpreis berechnet.

## § 7

**Entgegennahme und Abnahme**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Anlieferung entgegenzunehmen. Zur Abnahme ist er nur verpflichtet, wenn die vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

(2) Nimmt der Besteller den Vertragsgegenstand vertragswidrig nicht entgegen oder ab, so ist der Lieferer berechtigt, ihn auf Kosten und Gefahr des Bestellers einzulagern und Rechnung zu erteilen. Dies gilt auch bei vereinbarter Selbstabholung, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand nicht termingemäß abholt.

## § 8

**Vertragsstrafen**

(1) Bei Vertragsverletzungen sind die gesetzlichen Vertragsstrafen zu zahlen.

(2) Darüber hinaus hat der Besteller Vertragsstrafe in Höhe von 0,05 % je Tag, höchstens jedoch 6 % vom Werte des Vertragsgegenstandes zu zahlen, wenn er mit der Übergabe der technologischen Unterlagen gemäß § 3 in Verzug gerät.

**Anordnung Nr. 2\***

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957.

Vom 12. Dezember 1957

Zur Änderung der Anordnung vom 1. September 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957 (Sonderdruck Nr. 183 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Anlagen 1 und 2 der Anordnung vom 1. September 1956 werden ergänzt und in einzelnen Positionen geändert (s. Anlagen).

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.  
Berlin, den 12. Dezember 1957

Der Minister für Chemische Industrie  
Prof. Dr. Winkler

\* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 183 des Gesetzblattes)

**Anlage I**

zu vorstehender Anordnung

**Mindestmengenomenklatur**

Produkt	Planposition Nr.	Warennummer	Kontingiert K	Mindestmenge pro Lieferung
<b>I.</b>				
<b>Grundstoffe der anorganischen Chemie</b>				
<i>Die nachstehenden Positionen sind wie folgt geändert:</i>				
Calciumcarbid	14 11 410	41 51 00 00		10–15 t
Diammoniumphosphat	14 11 929	41 42 51 00		0,5 t
Füllstoffe, aktive (K 60, LC 71, Tonerdegel)	14 18 990	41 63 29 00		1 t
Kalialaun	14 18 990	41 63 28 00		10 t
Monoammoniumphosphat	14 11 929	41 42 52 00		0,5 t
Monokaliumphosphat	14 11 929	41 42 59 00		0,5 t
Mononatriumphosphat	14 11 929	41 42 53 00		0,5 t
Natriumsilicofluorid	14 11 719	41 71 18 10		5 t
Natriumthiosulfat	14 18 990	41 19 70 00		10 t
Phosphor-pentoxyd	14 11 929	41 42 30 00		0,5 t
Schwefelkohlenstoff	14 11 120	41 12 00 00		n. d. a. W.
Tonerdehydrat	14 18 990	41 63 23 00		10 t
Tonerde calc.	14 11 780	41 63 22 00		n. d. a. W.
<i>Neu aufgenommen sind:</i>				
Braunstein	12 75 740	21 77 92 00		15 t
Cadmiumcarbonat	14 18 990	41 65 70 00		n. d. a. W.
Cadmiumchlorid	14 18 990	41 65 70 00		n. d. a. W.
Cadmiumsulfat	14 18 990	41 65 70 00		n. d. a. W.
Chlorkalk	14 18 990	21 27 30 00		15 t
Colemanit	12 78 990	21 79 00 00		n. d. a. W.

Produkt	Plan- position Nr.	Waren- nummer	Kontin- gentiert K	Mindest- menge pro Lieferung
---------	--------------------------	------------------	--------------------------	------------------------------------

*Von Anlage 2, I — Grundstoffe der anorganischen Chemie — sind übernommen:*

Antimonoxyd	14 18 990	41 65 51 00		0,5 t
Chlorzink- lauge	14 18 990	41 63 46 00		Kwg.
Magnesium- carbonat	14 18 990	41 63 13 00		1 t
Strontium- hydroxyd	14 18 990	41 62 50 00		n. d. a. W.

## II.

## Organische Chemie

*Die nachstehenden Positionen sind wie folgt geändert:*

Caprolactam	14 23 200	42 35 37 00		n. d. a. W.
Essigsäure- anhydrid	14 21 600	42 12 62 00		n. d. a. W.
Oxalsäure	14 23 190	42 35 31 00		1 t
Phtalsäure- anhydrid	14 25 600	42 18 41 00		n. d. a. W.

*Neu aufgenommen sind:*

Gallussäure	14 28 990	42 33 53 00		n. d. a. W.
Pyrogallol	14 28 990	42 33 53 00		n. d. a. W.

*Von Anlage 2, II — Organische Chemie — sind übernommen:*

Äthylenchlor- hydrin	14 28 990	42 13 42 00		n. d. a. W.
Benzylchlorid	14 28 990	42 17 64 00		n. d. a. W.
Paranitroben- zoylchlorid	14 28 990	42 17 97 00		n. d. a. W.

## III.

## Lösungsmittel und Weichmacher

*Die nachstehenden Positionen sind wie folgt geändert:*

Äthylen- chlorid	14 28 990	42 13 41 20		0,5 t
Aceton	14 24 100	42 12 52 00		1 t

*Von Anlage 2, III — Lösungsmittel und Weichmacher — sind übernommen:*

Amylalkohol- Leuna	14 24 990	42 15 33 00		1 t
Dioprol heißt jetzt:				
Leunaprol	14 28 990	42 11 69 00		n. d. a. W.

## IV.

## Chemisch-technische Erzeugnisse

*Die nachstehende Position ist wie folgt geändert:*

Hautleim	14 43 411	48 43 10 00	K	2 t
----------	-----------	-------------	---	-----

## V.

## Sonstige chemisch-technische Erzeugnisse

*Die nachstehende Position ist wie folgt geändert:*

Bleicherde	14 11 750	41 73 60 00	K	15 t
------------	-----------	-------------	---	------

## VII.

## Fettrohstoffe

*Neu aufgenommen ist:*

Ocenole	14 41 400	48 15 00 00		n. d. a. W.
---------	-----------	-------------	--	-------------

Produkt	Plan- position Nr.	Waren- nummer	Kontin- gentiert K	Mindest- menge pro Lieferung
---------	--------------------------	------------------	--------------------------	------------------------------------

## IX.

## Gummi/Asbestserzeugnisse

*Die nachstehenden Positionen sind wie folgt geändert:*

Fahrradberei- fung, kompl.	14 71 700	49 11 10 00		E. d. a. W., so- fern pro Lie- ferung min- destens 1 Wag- gonladung (6000 Stück) abgenommen wird, sonst n. ü. DHZ
-------------------------------	-----------	-------------	--	---

Gummiertes Gewebe für Regen- und Berufsbeklei- dung	14 72 210	49 33 00 00		n. d. a. W.
für Arbeits- schutzbeklei- dung	14 72 210	49 33 00 00		n. ü. DHZ
sonst. gum. Gewebe	14 72 290	49 33 00 00		n. ü. DHZ
Schlauchreifen	14 71 800	49 12 12 00		E. d. a. W. Sonst. u. zu- ständige Groß- handelsorgane

Gummierte Transport- bänder	14 72 300	49 31 60 00	K	20 000,— DM pro Auftrag d. a. W., sonst n. ü. DHZ
-----------------------------------	-----------	-------------	---	--

*Neu aufgenommen ist:*

Schaumgummi	14 78 990	49 32 50 00		1 t
-------------	-----------	-------------	--	-----

*Von Anlage 2, II — Organische Chemie — sind übernommen:*

Vulkazit, Thiuram	14 28 990	42 38 64 00		n. d. a. W.
Vulkazite (außer Thiuram)	14 51 920	42 74 30 00		n. d. a. W.
Phenyl-beta- naphthylamin	14 28 990	42 18 23 00		n. d. a. W.
Alterungs- schutzmittel N 256	14 28 990	42 39 99 00		n. d. a. W.

Gleichzeitig ändert sich die Bezeichnung „Vulkazit“ in „Wobezeit“.

## X.

## Plaste und Plasteerzeugnisse

*Die nachstehende Position ist wie folgt geändert:*

Plasteerzeug- nisse auf Basis von Pheno- plasten	14 54 200	—		
---	-----------	---	--	--

Unter die einzeln aufgeführten Direktbezieher ist „VEB Elektro- und Radiozubehör Dorfheim“ hinzuzusetzen.

*Von Anlage 2, IX — Plaste und Plasteerzeugnisse — sind übernommen:*

Acrylit, alle Sorten	14 51 500	42 63 13 00		n. d. a. W.
Appretex, alle Sorten	14 51 300	42 61 31 00		n. d. a. W.
Ekalon/ Decelith A	14 51 240	46 61 21 11		Ekalon, Dece- lith n. ü. Groß- handelsorgane

Produkt	Planposition Nr.	Warennummer	Kontingiert K	Mindestmenge pro Lieferung
Miramid-Leuna	14 51 950	42 49 32 10	n. d. a. W.	
Polyamid-Schkopau	14 51 940	42 49 31 10	n. d. a. W.	
Holzmehlhaltige				
Preßmassen	14 51 930	42 42 23 00	n. d. a. W.	
Piacrylplatten	14 51 500	42 63 14 10	n. d. a. W.	
Textilhaltige				
Preßmassen	14 51 930	42 41 31 00	n. d. a. W.	
Vinalt, alle Sorten	14 51 300	—	n. d. a. W.	
Vinitex	14 51 300	42 65 18 10	n. d. a. W.	
Zellstoffhaltige				
Preßmassen	14 51 930	42 42 41 00	n. d. a. W.	
Aus der Position „Dicyandiamid bzw. Melaminharzpreßmasse“ ist Melaminharzpreßmasse				
in Anlage I zu übernehmen.	14 51 929	42 44 50 00	n. d. a. W.	

## XI.

## Farben und Lackrohstoffe

Die nachstehende Position ist wie folgt geändert:

Flammruß	14 11 762	41 74 22 00	n. d. a. W.
----------	-----------	-------------	-------------

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Produkt	Planposition Nr.	Warennummer	Kontingiert K	Mindestmenge pro Lieferung
<b>I.</b>				
<b>Grundstoffe der anorganischen Chemie</b>				
<i>Gestrichen wurde:</i>				
Zinksilicofluorid	14 11 719	41 71 18 30	0,5 t	
<i>Neu aufgenommen sind:</i>				
Aluminiumbifluorid	14 11 719	41 71 00 00	n. d. a. W.	
Ammoniumpolysulfid Lsg.	14 18 990	41 13 00 00	n. d. a. W.	
Amorphit	14 18 990	25 37 10 00	n. d. a. W.	
Natrium met.	14 18 990	41 29 00 00	n. d. a. W.	
<i>Von Anlage I, I — Grundstoffe der anorganischen Chemie — ist übernommen:</i>				
Zementcadmium	14 18 990	41 65 70 00	n. d. a. W.	
<b>II.</b>				
<b>Organische Chemie</b>				
<i>Von Anlage I, II — Organische Chemie — sind übernommen:</i>				
Äthylbenzol	14 24 800	42 13 31 00	n. d. a. W.	
Benzaldehyd	14 28 990	42 17 92 00	n. d. a. W.	
Dimethylamin	14 28 990	42 37 22 00	n. d. a. W.	
Diphenyläther	14 38 990	42 15 60 00	n. d. a. W.	
Monomethylamin	14 28 990	42 37 21 00	n. d. a. W.	
β-Naphtol, dest.	14 28 990	42 18 32 00	n. d. a. W.	
Thioglykolsäure	14 28 990	42 33 39 00	n. d. a. W.	

Produkt	Planposition Nr.	Warennummer	Kontingiert K	Mindestmenge pro Lieferung
<b>III.</b>				
<b>Lösungsmittel und Weichmacher</b>				
<i>Die nachstehenden Positionen sind wie folgt geändert:</i>				
Esketol	14 28 990	42 15 19 00	Kwg.	
Hexantriol, techn.	14 28 990	42 12 49 00	10 t	
Hexanol, techn.	14 28 990	42 11 63 00	5 t	
Isobornylacetat	14 28 990	42 15 14 00	1 t	
Terpenharz	14 28 990	42 15 19 00	5 t	

## IV.

## Chemisch-technische Erzeugnisse

Gestrichen wurden:

Gerbstoffextrakte (Fichtenrindenextrakt) bei Linoleumkleber (Eternit) wurde Eternit gestrichen	14 34 300	43 72 00 00	n. d. a. W.	
	14 48 990	48 83 00 00	1 t	

Leime, Klebstoffe und Textilhilfsmittel auf Stärkebasis

Dextrin, secunda	14 40 961	48 49 10 00	n. ü. DHZ	
Farbleime, Adhäsion, Kleber, diverse (Pirna)	14 46 962	48 55 00 00	2 t	
Malerleim	14 40 961	48 49 10 00	5 t	
Extra	14 43 590	48 41 00 00	5 t	
Roggenmehlquellstärke	14 46 961	48 49 10 00	2 t	
Roggenmehlaufschluß				
Type 101	14 40 961	48 49 10 00	n. ü. DHZ	
Spezialklebstoff 1 u 2	14 16 961	48 49 10 00	n. ü. DHZ	
Ultra-Quellzellulose	14 46 961	48 49 10 00	2 t	
Ultra-Quellstärke M P	14 46 961	48 49 10 00	2 t	
Ultra-Tapetenkleister	14 46 961	48 49 10 00	n. ü. DHZ	
Ultra-Malerleim	14 46 961	48 49 10 00	n. ü. DHZ	
Ultra-Wattierleim	14 46 961	48 49 10 00	n. ü. DHZ	

Die nachstehenden Positionen sind wie folgt geändert:

Baucalcidin	14 18 990	41 62 19 00	5 t	
Montaninfluat K und sonstige Fluat	14 48 990	48 89 99 00	2 t	

Neu aufgenommen sind:

Leime, Klebstoffe und sonstige Produkte auf Dextrin-, Stärke-, Zellin-, Sulfitablauge- und Kautschukbasis				
Dextrinleime, diverse	14 46 961	48 41 10 00	n. ü. DHZ	
Dextrin, secunda	14 46 961	48 41 10 00	n. ü. DHZ	
Kleber, diverse	14 46 961	48 41 10 00	5 t	
Malerleim auf Stärkebasis — breilig und trocken —	14 46 961	48 41 10 00*	n. ü. DHZ	

Produkt	Plan- position Nr.	Waren- nummer	Kontin- gentiert K	Mindest- menge pro Lieferung
Malerleim auf Zellinbasis	14 46 969	48 49 00 00	n. ü. DHZ	
Maisquell- stärke	14 46 961	48 41 10 00	n. ü. DHZ	
Roggenmehl- quellstärke	14 46 961	48 41 10 00	n. ü. DHZ	
Roggenmehl- aufschluß	14 46 961	48 41 10 00	n. ü. DHZ	
Spezialkleb- stoffe, div.	14 46 969	48 49 00 00	n. ü. DHZ	
Tapetenklei- ster, breiig u. trocken auf Roggenmehl- u. Stärkebasis	14 46 961	48 41 10 00	n. ü. DHZ	
Tapeten- kleister auf Zellinbasis	14 46 969	48 49 00 00	n. ü. DHZ	
Ultraquell- zellulose	14 46 969	48 49 00 00	n. ü. DHZ	
Ultraquell- stärke	14 46 961	48 41 10 00	n. ü. DHZ	
Ultra-Wattier- leim	14 46 961	48 41 10 00	n. ü. DHZ	
Duotex-Spezial, Hylotox, Anobitol	14 48 990	48 89 00 00	5 t	

## V.

Sonstige chemische Spezialerzeugnisse  
und Industriereiniger

## Gestrichen wurden:

Siliron, Sili- rite, Trosiline	14 42 200	48 26 31 00	5 t	
Spezialwasch- mittel, Indu- striereiniger	14 42 200		5 t	
Spezialwasch- mittel (Fewa)	14 42 200		n. ü. DHZ	

## Die nachstehenden Positionen sind wie folgt geändert:

Glasglüh- körper	14 18 990	48 89 60 00	2000 Stück	
Silicium- carbid, prima und secunda	14 18 950	41 74 55 00	0,05 t	

## Neu aufgenommen sind:

Silirone und Spezialwasch- mittel	14 41 790	48 25 40 00	5 t nur für Kreis- kontore und HGM	
Industrie- reiniger (P 3 und Trosiline)	14 42 200	48 26 00 00		
Silirite	14 48 990	48 25 19 00	5 t	
Spezial- waschmittel (Fettchemie)	14 41 790	48 25 40 00	n. ü. DHZ	

Von Anlage I, V — Sonstige chemisch-technische  
Erzeugnisse — ist übernommen:

Hornmehl	39 67 800	09 67 80 00	2 t	
----------	-----------	-------------	-----	--

## VI.

## Fettrohstoffe

## Gestrichen ist:

Ocenole und Rückstände	14 41 400	48 15 00 00	n. d. a. W.	
---------------------------	-----------	-------------	-------------	--

## Neu aufgenommen ist:

Rückstände aus Ocenolen	14 41 400	48 15 00 00	n. d. a. W.	
----------------------------	-----------	-------------	-------------	--

Produkt	Plan- position Nr.	Waren- nummer	Kontin- gentiert K	Mindest- menge pro Lieferung
---------	--------------------------	------------------	--------------------------	------------------------------------

## VIII.

## Gummi/Asbesterzeugnisse

## Gestrichen ist:

Schaumgummi- Artikel	14 78 990	49 32 50 00	1 t	
-------------------------	-----------	-------------	-----	--

## Die nachstehenden Positionen sind wie folgt geändert:

Asbestgarne, -schnüre und -gewebe	14 72 710	49 51 00 00	Vorgarn KWO d. a. W., sonst n. ü. DHZ	
---	-----------	-------------	---	--

## für alle Positionen unter der Gruppe

Gummischläuche aller Art gilt die Mindestmenge.

	14 78 990	—	E. d. a. W., sonst n. ü. DHZ	
It-Dichtungen	14 72 710	49 55 00 00	Erstausrüster sind zu erwei- tern um: VEB Fahrzeug- und Gerätewerke Simson, Suhl, u. Betriebe der Luftfahrt- industrie, sonst n. ü. DHZ	
It-Platten	14 72 710	49 55 00 00	VEB Kupfer- ring u. Dich- tungsw. Anna- berg d. a. W., sonst n. ü. DHZ	

Sportschuh- werk aus Gummi	34 39 000	—	n. ü. zustän- dige Großhan- delsorgane	
Zellgummi	14 78 990	49 32 50 00	E. d. a. W., so- fern pro Lie- ferung 1000 qm abgenommen werden, sonst n. ü. DHZ	

## IX.

## Plaste und Plasteerzeugnisse

## Die nachstehenden Positionen sind wie folgt geändert:

Leska-Angel- schnur und Perlon-Tennis- saiten	32 97 900	65 18 37 00	n. ü. Großhan- delsorgane	
Polystyrol- regenerat	14 51 400	42 61 77 00	n. ü. DHZ, mit Ausnahme der Betriebe des Min. f. Allg. Maschinenbau	

## X.

## Lacke, Anstrichmittel und Trockenfarben

## Gestrichen ist:

Silicarpigment	14 11 839	41 69 00 00	n. d. a. W.	
----------------	-----------	-------------	-------------	--

Produkt	Planposition Nr.	Warennummer	Kontingiert K	Mindestmenge pro Lieferung
<i>Die nachstehenden Positionen sind wie folgt geändert:</i>				
Chromgelb, Verschnitt	14 11 839	41 69 31 00		250 kg
Chromgrün, Verschnitt	14 11 839	41 69 41 00		250 kg
Ultramarinblau	14 11 839	41 68 61 00		250 kg
Zinkgrün rein und Verschnitt	14 11 839	41 69 42 00		250 kg
<i>Neu aufgenommen ist:</i>				
Lacke und Anstrichmittel in Kleinpäckungen	14 43 100	—	n. ü. DHZ	
<i>Von Anlage I, XI — Farben- und Lackrohstoffe — ist übernommen:</i>				
Leinölfirnis	14 43 190	48 33 11 00		250 kg

**Hinweis:**

Für alle Lacke und Anstrichmittel der Planpositionen 14 43 170—14 43 190 — außer Lederdeckfarben — ist die Mindestmenge von 1 t auf 100 kg geändert.

**Nachtrag zu Anlage 2**

Produkt	Planposition Nr.	Warennummer	Kontingiert K	Mindestmenge pro Lieferung
IV. Chemisch-technische Erzeugnisse				
<i>Von Anlage I, IV — Chemisch-technische Erzeugnisse — sind übernommen:</i>				
Didi-Leim	14 46 963	48 46 00 00		5 t
K-Leim	14 46 963	48 46 00 00		5 t
Spanplattenleim	14 46 963	48 46 00 00		5 t
<i>Neu aufgenommen ist:</i>				
pVA-Leim	14 51 300	42 61 31 00		1 t

**Anordnung Nr. 57\***  
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 28. Dezember 1957

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1957

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Goepel  
Stellvertreter des Leiters

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 535.8 Optische Geräte</b>								
TGL	3919	12.57	371	Optische Geräte; Augenmuscheln aus Weichgummi mit Seitenlichtschutz	30. 6. 58	3919	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
<b>DK 621—514.1 Griffe</b>								
TGL	2948	12.57	583	Drehbare Ballengriffe aus Formstoff mit Kerbzapfen	30. 9. 58	2948		
TGL	2949	12.57	583	Feste Ballengriffe aus Formstoff mit Kerbzapfen	30. 9. 58	2949		
TGL	2950	12.57	583	Kugelgriffe aus Formstoff mit Kerbzapfen	30. 9. 58	2950		
TGL	2951	12.57	583	Sterngriffe aus Formstoff	30. 9. 58	2951		

\* Anordnung Nr. 56 (GBl. II 1957 S. 311)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 621—514.59 Handräder</b>								
TGL	2947	12.57	583	Glatte Handräder und Kurbelhandräder mit vollem Kranz aus Formstoff	30.9.58	2947	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
<b>DK 621.16/18 Dampfmaschinen, Dampfkessel, Dampfturbinen</b>								
TGL	5416	12.57	322	Kolbendampfmaschinen, Begriffe, Zeichen, Einheiten	31.3.58	5416		
<b>DK 621.63 Lüfter, Schraubengebläse, Kreiselpumpen</b>								
TGL	5249	12.57	323	Verdichter; Kreisellüfter, radiale Bauart, Bezeichnung der Gehäusestellungen	31.3.58	5249		
<b>DK 621.65/69 Pumpen</b>								
TGL	5304	12.57	323	Pumpen; Kreiselpumpen, Grundwerte und Nennleistungen	31.3.58	5304		
<b>DK 621.885.1+7 Stifte, Kerbnägel</b>								
DIN	7	6.56	382	Zylinderstifte (Ersatz für Ausg. 1.43 Reg.-Nr. 00 244)	31.3.58	6029		
<b>DK 681.2:531.71 Längenmeßgeräte</b>								
DIN	861 Blatt 1	5.55	375	Parallelendmaße, Meßschnäbel, Endmaßhalter; Parallelendmaße, Begriffe, Ausführung, zulässige Abweichungen	30.6.58	6030		
DIN	861 Blatt 2	5.55	375	Parallelendmaße, Meßschnäbel, Endmaßhalter, Begriffe, Ausführung, zulässige Abweichungen	30.6.58	6031		
DIN	863	2.56	375	Bügelmeßschrauben (Mikrometer); Begriffe, Anforderungen, zulässige Abweichungen, Prüfung	31.12.58	6032		
<b>DK 681.2:621.753.3 Passungslehren allgemein</b>								
DIN	2253 Blatt 2	12.52	375	Meßzeuge; Prüflern für Rachenlehren über 10 bis 315 mm Nennmaß	31.12.58	6033		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit des folgenden Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Erklärung der Rechtsverbindlichkeit veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
DIN	7	1.43	382	Zylinderstifte (Ersetzt durch Ausg. 6.56 Reg.-Nr. 6029)	00 244	2. Bkm. v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52 bis 60)

## Ortslexikon der Deutschen Demokratischen Republik

386 Seiten · Halbleinen cellophanisiert 17,60 DM

Das Ortslexikon enthält in alphabetischer Reihenfolge die Gemeinden, Ortsteile und Wohnplätze der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der Ortsteile des demokratischen Sektors von Groß-Berlin und im Anhang die Bezirkskarten mit den Stadt- und Landkreisen.

Das Lexikon gibt durch leichtverständliche Abkürzungen und Zeichen Aufschluß über: Gemeinden, Ortsteile oder Wohnplätze, Größenklassen, Bezirks- und Kreis-zugehörigkeit, Post, Postzeitungsvertrieb, Bahnanschluß (Personen-, Güter- und Expressgutverkehr), Haltepunkte für Kraftlinienverkehr, DSU-Häfen, zuständige Gemeinde bei Ortsteilen und Wohnplätzen. Die Bezirks- und Kreisstädte sowie alle Gemeinden sind besonders gekennzeichnet.

Das Ortslexikon, das für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig erscheint, ist ein wertvoller Helfer für alle Organisationen, Dienststellen, Betriebe der Industrie und Wirtschaft. Besonders die verkehrstechnischen Angaben tragen dazu bei, daß ein reibungsloser und schneller Transportablauf gewährleistet wird.

## Einige Probleme der Volks- und Berufszählung

Dr. habil. Gerhard Nultsch

438 Seiten · Halbleinen 16,— DM

Der Verfasser behandelt Inhalt, Aufgaben und Umfang einer Volkszählung und stellt an Hand von übersichtlichen Tabellen dar, welche Verfahrensarten angewandt werden können. Dabei wird gezeigt, welche Maßnahmen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zählung ergriffen werden müssen.

Das Werk bietet wertvolle Anleitung und Hilfe für alle, denen die Verantwortung für die Durchführung der Volkszählung übertragen ist. Die Arbeit wird auch andere Staaten interessieren, weil sie die Angaben und Erfahrungen der Arbeitsgruppe der Konferenz Europäischer Statistiker und des Statistischen Amtes der Vereinten Nationen enthält.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel  
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 11. März 1958	Nr. 2
Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 58	Anordnung über die Zusammenfassung des Staatsplanes 1958 und des 2. Fünfjahrplanes	9
1. 2. 58	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen	14
10. 1. 58	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 85. — Elektro-Installationsmaterial —	17
15. 1. 58	Anordnung über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an die Großhandelskontore	17
17. 1. 58	Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben des Automobilbaues	18
21. 1. 58	Anordnung über Schiffsführerzeugnisse zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb	19
30. 1. 58	Anordnung über die Auflösung des VEB „Dr. Remmler“	19
1. 2. 58	Anordnung über die Gründung des VEH Automot	19
21. 1. 58	Anordnung Nr. 2 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten: — Vorläufige zentrale Typenliste —	20
1. 2. 58	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien	20
3. 1. 58	Anordnung Nr. 4 zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im konsumgenossenschaftlichen Sektor	22
31. 1. 58	Anordnung Nr. 58 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	23
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	24

### Anordnung über die Zusammenfassung des Staatsplanes 1958 und des 2. Fünfjahrplanes.

Vom 20. Februar 1958

Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise wurden durch das Gesetz vom 9. Januar 1958 über den 2. Fünfjahrplan zur Entwicklung der Volkswirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik für die Jahre 1956—1960 (GBL I S. 41), durch den Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. Januar 1958 über die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958 (GBL I S. 56) und durch das Gesetz vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL S. 207) verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die staatlichen Aufgaben zur Durchführung dieser Pläne den Betrieben und Einrichtungen unverzüglich und vollständig übergeben werden.

Auf der Grundlage des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I S. 117) wird im Ein-

vernehmen mit den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung für eine ordnungsgemäße Kontrolle und Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes 1958 und des Staatshaushaltsplanes 1958 sowie des 2. Fünfjahrplanes folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Räte der Bezirke und Kreise, denen selbständige Industriebetriebe (Betriebe der Wirtschaftszweige 11 bis 39 laut Betriebssystematik für den 2. Fünfjahrplan\* unterstehen, haben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis zum 20. März 1958 die staatlichen Aufgaben der ihnen unterstehenden Industriebetriebe zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1958 und des Staatshaushaltsplanes 1958 sowie des 2. Fünfjahrplanes mitzuteilen. Gleichzeitig ist der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vom zuständigen Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung bzw. Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises schriftlich zu bestätigen, daß die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958 und des Staatshaushaltsplanes 1958 sowie

\* Zu beziehen von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

des 2. Fünfjahrplanes restlos (ausgenommen sind die laut gesetzlicher Regelung zulässigen Reserven) auf die Betriebe aufgeteilt und den Betrieben übergeben wurden. Dieser Bestätigung ist eine Liste derjenigen Betriebe beizufügen, die die staatlichen Aufgaben erhalten haben.

(2) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung übergeben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die staatlichen Aufgaben

a) für die ihnen unterstehenden volkseigenen und diesen gleichgestellten Industriebetriebe pro Betrieb auf Vordruck PR 1 (Anlage 1),

b) für die ihnen zugeordneten Industriebetriebe mit staatlicher Beteiligung pro Betrieb auf Vordruck PR 2 (Anlage 2).

(3) Die Räte der Bezirke übergeben der zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die staatlichen Aufgaben

a) für die bezirksgeleiteten volkseigenen und diesen gleichgestellten Industriebetriebe sowie für die vom Rat des Bezirkes geplanten Industriebetriebe der Genossenschaften pro Betrieb auf Vordruck PR 1 (Anlage 1),

b) für die ihnen zugeordneten Industriebetriebe mit staatlicher Beteiligung pro Betrieb auf Vordruck PR 2 (Anlage 2).

Die Räte der Bezirke übergeben der Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik außerdem die Produktionsaufgaben für die private Industrie insgesamt, gegliedert nach Wirtschaftszweigen, auf Vordruck PR 3 (Anlage 3).

(4) Die Räte der Kreise übergeben der zuständigen Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die staatlichen Aufgaben

a) für die kreis- bzw. stadt- und gemeindegeleiteten volkseigenen und diesen gleichgestellten Industriebetriebe sowie für die vom Rat des Kreises geplanten Industriebetriebe der Genossenschaften auf Vordruck PR 1 (Anlage 1),

b) für die den Kreisen zugeordneten Industriebetriebe mit staatlicher Beteiligung auf Vordruck PR 2 (Anlage 2).

(5) Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bzw. die Räte der Bezirke und Kreise übergeben der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bzw. ihrer zuständigen Bezirks- oder Kreisstelle außerdem die Aufgaben für industrielle Produktion in Betrieben und Einrichtungen der Wirtschaftsbereiche 4 bis 8 insgesamt, gegliedert nach Wirtschaftsbereichen, auf Vordruck PR 4 (Anlage 4).

(6) Die erforderlichen Anweisungen für die Durchführung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Aufgaben erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

## § 2

Die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik bereitet die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1958 und des Staatshaushaltsplanes 1958 sowie des 2. Fünfjahrplanes für die Industrie territorial und nach Wirtschaftszweigen und Eigentumsformen gegliedert auf und legt das Ergebnis bis spätestens 15. Mai 1958 der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen vor. Die Räte der Bezirke erhalten jeweils

einen Auszug aus dieser Zusammenfassung für ihren Bezirk (einschließlich der Angaben über die zentralgeleitete Wirtschaft);

## § 3

Der Volkswirtschaftsplan 1958 und der Staatshaushaltsplan 1958, Teil Industrie, ist nach der alten Struktur und Unterstellung der Betriebe abzurechnen, sofern die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik nichts anderes bestimmt.

## § 4

- (1) Die Ministerien für
- Kohle und Energie,
  - Berg- und Hüttenwesen,
  - Chemische Industrie,
  - Schwermaschinenbau,
  - Allgemeinen Maschinenbau,
  - Leichtindustrie und
  - Lebensmittelindustrie

übergeben der Staatlichen Plankommission eine Übersicht über die Aufteilung der gesamten staatlichen Aufgaben für Arbeitskräfte und Lohn sowie Investitionen des Ministeriums (Ministerbescheid), aus der hervorgehen

- a) die Summe der staatlichen Aufgaben der dem Ministerium unterstellten Industriebetriebe,
- b) die staatlichen Aufgaben der dem Ministerium unterstellten Handelsorgane, Hoch- und Fachschulen, Institute und anderen Betriebe und Einrichtungen, gegliedert nach den einzelnen Organen, Betrieben bzw. Einrichtungen.

(2) Die Übersicht ist der Staatlichen Plankommission auf Vordruck PR 5 (Anlage 5) einzureichen.

## § 5

(1) Nach Durchführung der Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates bzw. im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission bereits beim Abschluß einzelner Maßnahmen, wie z. B. der erfolgten Bildung einer VVB, faßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik die staatlichen Aufgaben entsprechend der neuen Struktur und neuen Unterstellung der Betriebe zusammen und legt das Ergebnis der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen zu einem von der Staatlichen Plankommission festzulegenden Termin vor. Ausgenommen von dieser Regelung sind solche Staats- und Wirtschaftsorgane, in denen Fälle auftreten, die im § 6 geregelt werden.

(2) Zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben geben die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie die Räte der Bezirke und Kreise der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die getroffenen Veränderungen in der Zuordnung der Betriebe sofort nach ihrem Inkrafttreten bekannt.

## § 6

(1) In den Fällen, in denen Betriebe aufgelöst, zusammengelegt oder geteilt werden, ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die diesen Betrieben übergeordneten Organe (VVB, Rat des Bezirkes bzw. Kreises u. ä.) erarbeiten gemeinsam mit den Betrieben deren neue staatliche Aufgaben.





**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung

**Vordruck PR 4**

Planaufgaben 1958 bis 1960

für die Industrieproduktion in den Betrieben der Wirtschaftsbereiche 4 bis 9

Kreis/Bezirk/Ministerium: .....

(von den Kreisen und Bezirken für jede Eigentumsform ein gesondertes Blatt ausfüllen)

Kennziffer	ME	Ist 1957	Planaufgabe davon Quartale				1959	1960
			1958 I.	II.	III.	IV.		
1. Industrielle Bruttoproduktion in Planpreisen insgesamt	TDM							
davon:								
in Betrieben des Wirtschaftsbereiches 4								
in Betrieben des Wirtschaftsbereiches 5								
in Betrieben des Wirtschaftsbereiches 6								
in Betrieben des Wirtschaftsbereiches 7								
in Betrieben des Wirtschaftsbereiches 8								
in Betrieben des Wirtschaftsbereiches 9								
2. Positionen der Staatsplannomenklatur 1958 bzw. der Nomenklatur des 2. Fünfjahrplanes								
3. Materialkontingente (für alle kontingentierten Positionen)				X	X	X	X	X

Die mit X bezeichneten Spalten nicht ausfüllen!

**Anlage 5**

zu vorstehender Anordnung

**Vordruck PR 5**

Planaufgaben 1958 bis 1960

Gesamtübersicht über die Aufteilung der staatlichen Aufgaben für Arbeitskräfte, Lohn und Investitionen des Ministeriums für .....

	Gesamtbeschäftigte*) in Personen				Lohnsumme in TDM			
	Ist 1957	1958	Plan 1959	1960	Ist 1957	1958	Plan 1959	1960
<b>A. Arbeitskräfte und Lohn</b>								
1. Summe der staatl. Aufgaben der Industriebetriebe			X	X			X	X
2. Großhandelsbetriebe			X	X			X	X
..... (je Betrieb)								
3. Hoch- und Fachschulen			X	X			X	X
..... (je Hoch- bzw. Fachschule)								
4. Sonstige Betriebe und Einrichtungen			X	X			X	X
..... (je Betrieb bzw. Einrichtung)								

\*) Industrie- und Großhandelsbetriebe = Jahresdurchschnittszahlen; Hoch- und Fachschulen und sonstige Einrichtungen = Jahresendzahlen

	1958		1959		1960		
	Ges. dar.: Bau	Ausr.	Ges. dar.: Bau	Ausr.	Ges. dar.: Bau	Ausr.	
<b>B. Investitionen (in TDM)</b>							
1. Plan der Erhaltung der Grundmittel (a + b)							
a) Übertragene GR-Mittel aus dem Vorjahr	X	X	X	X	X	X	
b) geplantes Amortisationsaufkommen	X	X	X	X	X	X	
c) zur Umverteilung einbehaltene Mittel	X	X	X	X	X	X	
d) aus Umverteilung zusätzlich beauftragt	X	X	X	X	X	X	
e) evtl. einbehaltene Reserve (Diff. aus c; d)	X	X	X	X	X	X	
f) von 1) für Arbeitsschutzmaßnahmen	X	X	X	X	X	X	
g) von 1) für Erweiterungsmaßnahmen	X	X	X	X	X	X	
2. Plan der Erweiterung der Grundmittel							
darunter:							
a) Rekonstruktionsmaßnahmen	X	X	X	X	X	X	
b) Vorhaben des Energieprogramms	X	X	X	X	X	X	
c) Nachwuchseinrichtungen	X	X	X	X	X	X	
d) Fachschulen	X	X	X	X	X	X	
e) Hochschulen und Lehrinstitute	X	X	X	X	X	X	
f) Handel und Absatz	X	X	X	X	X	X	
g) Reserve	X	X	X	X	X	X	
3. Investitionen insgesamt							
	ME		1958		1959		1960

4. Zuwachs der wichtigsten Kapazitäten (aus Plan der Erhaltung u. Erweiterung) insgesamt

Die mit X bezeichneten Spalten nicht ausfüllen!

**Anordnung  
über die Allgemeinen Bedingungen  
für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen.**

Vom 1. Februar 1958

§ 1

(1) Für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen, über die Verträge im Rahmen des Allgemeinen Vertragsystems abzuschließen sind, gelten die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen — nachstehend Allgemeine Bedingungen genannt — (Anlage 1).

(2) Die Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil der abzuschließenden Verträge.

(3) Die Allgemeinen Bedingungen gelten auch für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen, die aus den Fonds für Forschung und Technik finanziert werden, soweit sie Gegenstand von Verträgen sind.

§ 2

(1) Werden Konstruktionsunterlagen, die bereits für den Serienbau oder für die Nullserie verwendet worden sind, auf Anweisung des übergeordneten Organs an einen volkseigenen Betrieb des Maschinenbaues zur Verwendung abgegeben, finden die §§ 8 und 10 der Allgemeinen Bedingungen Anwendung, sofern zwischen den Beteiligten nichts anderes vereinbart oder von den übergeordneten Organen keine anderweite Regelung angewiesen wird. Soweit die Haftung gemäß § 10 beschränkt wird, erfolgt die Beschränkung bis zur Höhe der für die Herstellung der Unterlagen aufgewendeten Kosten. Hinsichtlich der Mängelanzeige und deren Form gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sind Konstruktionsunterlagen, die eine Neu- oder Weiterentwicklung zum Inhalt haben und anweisungsgemäß abgegeben werden, noch nicht erprobt oder nur beim Bau oder der Erprobung des Fertigungsmusters verwendet worden, ist der übergabende Betrieb nicht verantwortlich.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Für Verträge, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung geschlossen wurden, aber noch nicht erfüllt sind, gelten die Allgemeinen Bedingungen nur, wenn die Vertragspartner diese ausdrücklich schriftlich vereinbaren.

Berlin, den 1. Februar 1958

Der Minister  
für Schwermaschinenbau  
Apel

Der Minister  
für Allgemeinen  
Maschinenbau  
Wunderlich

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen für Entwurfs-  
und Konstruktionsleistungen**

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Vertragsgestaltung

Soweit diese Allgemeinen Bedingungen anzuwenden sind, sind Verträge nach beiliegendem Muster (Anlage 2) abzuschließen.

§ 2

Projekte

Den Entwurfs- und Konstruktionsleistungen sind Projektierungen im volkseigenen Maschinenbau gleichzusetzen, soweit es sich nicht um bautechnische Projektierungsarbeiten handelt.\*

§ 3

Gegenstand und Termin

In den Verträgen sind Vereinbarungen über den Gegenstand, den Umfang der auszuführenden Arbeiten und über den Termin der Ablieferung zu treffen.

§ 4

Pausen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zur Vertragserfüllung eine im Vertrag zu vereinbarende Anzahl von Pausen der Ausführungszeichnungen, Stücklisten oder sonstigen den Leistungsgegenstand betreffenden Unterlagen zu übergeben. Die Originale verbleiben bei dem Auftragnehmer, es sei denn, es wird hierüber im Vertrag eine andere Vereinbarung getroffen.

§ 5

**Bereitstellung technischer Unterlagen und Änderung  
des Vertragsgegenstandes**

(1) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen, insbesondere bei Neu- und Weiterentwicklungen die technischen Forderungen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang dieser Unterlagen sowie der Termin ihrer Übergabe sind im Vertrag festzulegen. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der übergebenen Unterlagen verantwortlich.

(2) Übergibt der Auftraggeber die Arbeitsunterlagen nicht termingemäß oder fordert er eine Änderung der übergebenen Unterlagen oder des Vertragsgegenstandes, hat der Auftragnehmer das Recht, binnen zwei Wochen nach Eingang der Unterlagen bzw. der Änderungswünsche vom Auftraggeber neue Termine für die Vertragserfüllung und einen neuen Preis, soweit dies erforderlich ist, zu verlangen. Macht der Auftragnehmer von diesem Recht keinen Gebrauch, kann er sich auf die verspätete Anlieferung der Unterlagen oder auf deren nachträgliche Änderung nicht berufen. Hinsichtlich der Dauer der genannten Frist sind Sondervereinbarungen zulässig.

(3) Verweigert der Auftraggeber die Zustimmung zu einem neuen Termin, so steht ihm weder ein Anspruch auf Vertragsstrafe noch auf Schadensersatz zu, wenn der Auftragnehmer auf Grund verspäteter Übergabe der Arbeitsunterlagen oder der Änderungswünsche eine Verzögerung in der Vertragserfüllung nicht abwenden konnte.

(4) Kommt es bei dem Verlangen auf Änderung der übergebenen Unterlagen zwischen den Vertragspartnern zu keiner Einigung über eine geforderte Preisänderung, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der Änderungswünsche des Auftraggebers innerhalb zwei Wochen nach Verweigerung der Zustimmung zur Preisänderung abzulehnen. Der Auftraggeber hat innerhalb zwei Wochen nach Zugang dieser Erklärung das

\* Z. Z. gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten vom 20. Mai 1957 (GBl. II, S. 202).

Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Er ist in diesem Falle verpflichtet, die dem Auftragnehmer bis dahin entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber eine Änderung des Vertragsgegenstandes verlangt, deren Durchführung dem Auftragnehmer unmöglich ist.

(5) Eine Ausfertigung der vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen verbleibt nach Fertigstellung der vertraglichen Leistung bei dem Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wird.

#### § 6

##### Preis und Berechnung

(1) Die Partner haben im Vertrag einen Fest- oder Höchstpreis zu vereinbaren. Abrechnungsgrundlage sind die jeweils gültigen Preisbestimmungen\* oder ein genehmigtes Preiskarteiblatt.

(2) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die anfallenden Kosten nach Übergabe der Vertragsleistung in Form einer Endrechnung zu. Die Erteilung von monatlichen Zwischenrechnungen bzw. Teilrechnungen ist statthaft, sofern hierfür die Voraussetzungen gegeben sind.\*\*

(3) Sofern die Voraussetzungen einer langfristigen Einzelfertigung nicht vorliegen, gilt für die Erteilung der Rechnung eine Frist von zehn Werktagen, soweit nicht im Vertrag eine andere Frist vereinbart worden ist.

#### § 7

##### Angabe des Vertraulichkeitsgrades

Die Vertragspartner haben im Vertrag den Vertraulichkeitsgrad, soweit dies geboten ist, für die Vertragsleistung festzulegen.

#### § 8

##### Gewährleistung

(1) Der Auftraggeber hat die übergebenen Konstruktionszeichnungen und sonstigen den Vertragsgegenstand bildenden Unterlagen unverzüglich nach Entgegennahme zu prüfen. Nur die hierbei feststellbaren Mängel an der fach- und sachgerechten Ausführung der Konstruktionszeichnungen und sonstigen Leistungen gelten als erkennbare Mängel.

(2) Die Gewährleistungsfrist läuft bis zu dem Zeitpunkt, an welchem die Gewährleistungsfrist des Auftraggebers gegenüber seinem Besteller für das auf Grund der Konstruktion hergestellte Erzeugnis abgelaufen ist, längstens jedoch bis zwei Jahre nach Entgegennahme der vom Auftragnehmer ausgearbeiteten Unterlagen. Sondervereinbarungen im Vertrag sind zulässig.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm angezeigten Mängel unverzüglich auf seine Kosten in den

\* Z. Z. gilt die Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) in Verbindung mit der Preisverordnung Nr. 182 vom 28. August 1951 — Verordnung über die Senkung der Projektierungskosten — (GBl. S. 816).

\*\* Z. Z. gilt die Verordnung vom 17. Juli 1952 über das Verbot von Anzahlungen und über die Abrechnung langfristiger Einzelfertigungen (GBl. S. 617) und deren Vierte Durchführungbestimmung (GBl. I 1957 S. 306). Bei haushaltsgebundenen Institutionen als Auftragnehmer gilt die Anweisung Nr. 41 vom 20. Dezember 1957 des Ministeriums der Finanzen.

ausgelieferten Unterlagen zu beseitigen. Er ist befugt, die Unterlagen auf seine Kosten neu anzufertigen und nachzuliefern.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen selbst nachzubessern oder nachbessern zu lassen, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb einer ihm vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nachgebessert hat. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer erklärt hat, daß er die Nachbesserung ablehnt. Der Auftraggeber ist nur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Nachbesserung objektiv unmöglich ist.

#### § 9

##### Garantie

Die Vereinbarung einer Garantie ist zulässig. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 10

##### Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet für den von ihm verursachten Schaden. Ist der Schaden durch eine Neu- oder Weiterentwicklung verursacht, beschränkt sich seine Haftung bis zur Höhe der für die Vertragsleistung vereinbarten Vergütung, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

#### § 11

##### Vertragsstrafe

(1) Die Vertragspartner haben, wenn sie für eine Vertragsverletzung verantwortlich sind, in folgenden Fällen Vertragsstrafe zu zahlen:

- a) Bei Verzug mit der Leistung,
- b) bei Verzug mit der Erteilung der Versanddisposition,
- c) bei Verzug mit der Abnahme,
- d) bei Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen über die Qualität,
- e) bei Nichterfüllung,
- f) wenn der Auftraggeber die in § 5 Abs. 1 bezeichneten Unterlagen nicht termingemäß dem Auftragnehmer übergibt.

(2) Die Vertragsstrafe beträgt in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f für jeden Tag des Verzuges 0,05 %, jedoch nicht mehr als 6 %, in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben d und e 6 % der für die Vertragsleistung vereinbarten Vergütung.

(3) Ist nur ein Teil der Konstruktionsunterlagen oder der Arbeitsunterlagen verspätet übergeben worden, so ist die Vertragsstrafe für den verspätet gelieferten Teil der Konstruktionsleistungen von dessen Wert und hinsichtlich des nicht übergebenen Teiles der Arbeitsunterlagen von der Hälfte der Vergütung des Vertragsgegenstandes zu berechnen, sofern der bereits übergebene Teil der Unterlagen verwendet werden kann. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Teil der Konstruktionsunterlagen mangelhaft ist oder nur hinsichtlich eines Teiles dieser Unterlagen eine Unmöglichkeit zur Erfüllung vorliegt.

(4) Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 12

**Patentansprüche und Urheberrecht**

(1) Die Ansprüche, die dem Auftragnehmer bzw. dessen Konstrukteuren oder dritten Personen nach dem Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) oder Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 105) zustehen, bleiben unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die bei der Konstruktion verwendeten erteilten Patente zu benennen.

(2) Dasselbe gilt von urheberrechtlichen Ansprüchen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers in der vertraglich vereinbarten Weise zu verwenden; zu einer anderweitigen Benutzung ist die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich.

## Abschnitt II

**Sonderbestimmungen für Neu- und Weiterentwicklungen**

## § 13

**Grundlagen des Vertragsgegenstandes**

Bei Bestimmung des Vertragsgegenstandes und Beschreibung seines Umfangs sind die begutachteten, bestätigten und vom Auftraggeber genehmigten technisch-wissenschaftlichen Forderungen zugrunde zu legen.

## § 14

**Vorlage der Entwürfe**

(1) Sind Konstruktionsleistungen zu erbringen, soll der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Konstruktionsentwürfe vorlegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Entwürfe innerhalb einer im Vertrag festzulegenden Frist zu prüfen und dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob er die im Entwurf zum Ausdruck gebrachte technische Lösung als richtig anerkennt.

(2) Der Auftragnehmer darf bei der Durchführung der Konstruktion von dem vom Auftraggeber gebilligten Entwurf nur abweichen, wenn jener zugestimmt hat. Die Gewährleistungs- und Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers wird nicht dadurch beschränkt, daß der Auftraggeber den Entwurf gebilligt hat.

(3) Bei Ablehnung der vorgeschlagenen Lösung hat er dem Auftragnehmer die für ihn ausschlaggebenden Gründe darzulegen. Besteht der Auftraggeber auf Durchführung einer technischen Lösung, die vom Auftragnehmer nicht gebilligt, aber von ihm verwendet wird, haftet der Auftragnehmer nicht für Mängel und Schäden, die durch diese technische Lösung verursacht werden.

## § 15

**Zusammenarbeit zwischen Konstruktion und Technologie**

Der Auftragnehmer ist bei Anfertigung der Konstruktion für Neu- oder Weiterentwicklungen zur Zusammenarbeit mit Technologen, insbesondere der

Abteilung Technologie des für die Produktion des Erzeugnisses vorgesehenen Betriebes und zur Zusammenarbeit mit Modell-, Gieß- und Schweißfachleuten verpflichtet. Auch der Auftraggeber hat eine technologische Beratung zum Zwecke einer fertigungsgerechten, wirtschaftlichen und den Produktionsbedingungen entsprechenden Gestaltung der Konstruktion vorzunehmen.

## § 16

**Bestätigungen und Begutachtungen**

Der Auftragnehmer hat die Pflicht, Bestätigungen, Genehmigungen und Begutachtungen, die für die Verwendung des Entwurfes oder der Konstruktionsleistung von dem übergeordneten Organ des Auftragnehmers oder der Staatlichen Plankommission vorgeschrieben sind, vor Vertragserfüllung einzuholen. Seine Haftung wird durch die erfolgte Bestätigung, Genehmigung oder Begutachtung nicht berührt.

## § 17

**Erprobung**

(1) Bei Neuentwicklungen oder Weiterentwicklungen haben die Partner im Vertrag zu vereinbaren, daß die Konstruktion in Gestalt des auf Grund der Konstruktion gefertigten Objektes erprobt wird. Die Gewährleistungsfrist beträgt in diesen Fällen sechs Monate. Sie kann im Vertrag verlängert werden. Sie beginnt nach Ablauf der Erprobung bzw. nach Abnahme des Fertigungsmusters durch die Abnahmekommission. Die Pflicht zur Gewährleistung endet spätestens vier Jahre nach Übergabe der Entwurfs- oder Konstruktionsunterlagen.

(2) Sind während des Baues, der Untersuchung oder der Erprobung des Fertigungsmusters Änderungen der Konstruktionsunterlagen notwendig, haben die Vertragspartner Gegenstand und Umfang der Änderungen in einem Nachtrag zum Vertrag festzulegen. Die Kosten solcher Änderungen und derjenigen, die die Abnahmekommission im Protokoll über die Abnahme des Fertigungsmusters festlegt, hat der Auftraggeber zu tragen, es sei denn, daß sich die Änderungen infolge verschuldeter Konstruktionsfehler notwendig machen. Das gilt auch, wenn der Auftraggeber die Konstruktionsunterlagen nicht selbst zum Bau oder zur Erprobung verwendet.

(3) Fordert der Auftraggeber die Übergabe der Unterlagen ohne Vereinbarung einer Erprobung, sind Gewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche hinsichtlich der Mängel ausgeschlossen, die bei der Durchführung einer Erprobung hätten erkannt oder beseitigt werden können.

## § 18

**Bauhilfe**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Herstellung, Untersuchung, Erprobung, Inbetriebsetzung und Übergabe des Fertigungsmusters mitzuwirken und jede gebotene Anleitung und Unterstützung zu geben. Er ist berechtigt, Untersuchungen und Messungen, die der Fertigstellung oder Weiterentwicklung des Erzeugnisses dienen, vorzunehmen. Die Vertragspartner haben Umfang, Zeit und Vergütung der Mitwirkung im Vertrag oder durch Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren, soweit dies erforderlich ist.



**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Vertragsmuster**

Vertrag-Nr. ....

Zwischen .....

Anschrift: .....

übergeordnetes Organ: .....

— als Auftragnehmer —

und .....

Anschrift: .....

übergeordnetes Organ: .....

— als Auftraggeber —

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

**I. Der Auftragnehmer übernimmt die Anfertigung**

a) des Entwurfes .....

b) der Konstruktion .....

c) der Projektierung .....

gemäß der aus der Anlage ersichtlichen Beschreibung.\*

Art und Weise der Verwendung der Konstruktionsunterlagen (z. B. Sondermaschine, Serienmaschine, mehrfache Verwendung): .....

**II. Preis: .....**

Abrechnungsgrundlage: .....

Es wird die Erstellung von ..... Zwischenrechnungen bzw. Teilrechnungen vereinbart. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.\*

**III. Der Auftragnehmer hat die Vertragsleistung an den Auftraggeber**

bis zum .....

zu folgenden Terminen: .....

abzuliefern.

Vorfristige Ablieferung ist — nicht — zugelassen.\*

**IV. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber**

..... Satz Pausen zu übergeben — geordnet nach .....

**V. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Arbeitsunterlagen bei Vertragsabschluß bereits übergeben.\***

Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer folgende Arbeitsunterlagen zu nachstehenden Terminen:\*

**VI. Zwischen den Partnern besteht Einverständnis darüber, daß es sich bei der Vertragsleistung um eine Neuentwicklung oder Weiterentwicklung handelt. Es wird vereinbart, daß die Konstruktion in Gestalt des auf Grund der Konstruktion gefertigten Objektes erprobt wird.\*****VII. Sonstige Vereinbarungen:**

a) Es wird folgender Vertraulichkeitsgrad festgelegt: .....

b) Angaben über die Versandanweisung: .....

c) Gegenseitige Mitwirkung bei der Herstellung, Untersuchung und Erprobung eines Fertigungsmusters: .....

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

d) Übergabe von Lichtpausen der Konstruktions-  
teile usw. zur Vorbereitung der Produktion: .....

e) Prüfungsfrist bei Vorlage des Entwurfes: .....

f) Verbleib der zur Verfügung gestellten Arbeits-  
unterlagen: .....g) Verlängerung der Gewährleistungsfrist nach  
Erprobung: .....h) Frist für die Erteilung der Endrechnung in  
Abweichung von § 6 Abs. 3 der Allgemeinen  
Bedingungen: .....i) Frist für die Rechte des Auftragnehmers in Ab-  
weichung von § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Be-  
dingungen: .....k) Abweichende Vereinbarung hinsichtlich der  
Gewährleistungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 der All-  
gemeinen Bedingungen: .....l) Vereinbarung hinsichtlich des Zeitpunktes der  
Bekanntgabe der Versanddisposition.**VIII. Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen gemäß der Anordnung vom 1. Februar 1958 (GBl. II S. 14).****Anordnung**

zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 85.

— Elektro-Installationsmaterial —

Vom 10. Januar 1958

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 85 vom 24. Oktober 1955 — Elektro-Installationsmaterial — (GBl. II S. 378) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Der Abschnitt II Buchst. B der Materialeinsatzliste Nr. 85 wird wie folgt geändert:

**„B. Tragende Konstruktion**

Böcke für Feststellriegel. GTW-35“

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1958

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau  
Wunderlich**Anordnung**über die Rückführung von Leihverpackung vom  
volkseigenen Einzelhandel (HO) an die  
Großhandelskontore.

Vom 15. Januar 1958

In Durchführung des § 17 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Betriebe des volkseigenen Einzelhandels (HO-Betriebe) tragen die Gefahr und die Transportkosten für die Leihverpackung bei der Anlieferung von den Großhandelskontoren nur, soweit sie die Gefahr und die Transportkosten auch für die angelieferten Erzeugnisse zu tragen haben.

## § 2

Die Großhandelskontore haben den HO-Betrieben keine Abnutzungsbeträge für Leihverpackung zu berechnen.

## § 3

(1) Soweit die Großhandelskontore die Verkaufsstellen der HO-Betriebe im Rahmen von Tourenplänen beliefern, gelten für die Rückführung der Leihverpackung an die Großhandelskontore nachstehende Bestimmungen:

1. Der Rücktransport der Leihverpackung ist durch den Großhandel durchzuführen.
2. Die Kosten und die Gefahr des Rücktransportes der Leihverpackung trägt der Großhandel.
3. Die HO-Betriebe (Verkaufsstellen) haben die Leihverpackung zum Rücktransport durch den Großhandel so rechtzeitig bereitzustellen, daß die Rückgabe spätestens am letzten Tage der Rückgabefrist reibungslos erfolgen kann.
4. Der Großhandel hat den Rücktransport der Leihverpackung bis zum Ablauf der Rückgabefrist durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch dann, wenn einzelne Anlieferungen außerhalb eines bestehenden Tourenplanes erfolgen.

## § 4

Soweit die Großhandelskontore die Verkaufsstellen der HO-Betriebe ausschließlich im Rahmen von Versandplänen beliefern, gelten für die Rückführung der Leihverpackung an die Großhandelskontore nachstehende Bestimmungen:

1. Die HO-Betriebe sind für den fristgemäßen Rücktransport der Leihverpackung an den Großhandel verantwortlich.
2. Die Kosten und die Gefahr des Rücktransportes trägt der Einzelhandel. Die Rücklieferung erfolgt bei Bahnversand frei Bahnstation des Lieferers, beim Versand auf dem Wasserwege frei Kai Empfangshafen oder Schiffsanlegestelle des Lieferers, beim Versand mit nichtschienengebundenen Straßenfahrzeugen und bei Lieferung im gleichen Ort frei Lager des Lieferers.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1958

**Der Minister für Handel und Versorgung**  
W a c h

**Anordnung  
über die Zusammenlegung von Betrieben des  
Automobilbaues.**

Vom 17. Januar 1958

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

Als juristisch selbständige Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirt-

schaft (GBI. S. 225) werden zum 31. Dezember 1957 aufgelöst:

- a) VEB Motorenwerk Karl-Marx-Stadt,
- b) VEB Fahrzeugwerk Karl-Marx-Stadt,
- c) VEB Zahnrad- und Getriebewerk Leipzig,
- d) VEB Felgenwerk Ronneburg,
- e) VEB Wellendichtung Berlin,
- f) VEB Fahrzeugteilewerk Zella-Mehlis.

## § 2

(1) Die unter § 1 Buchstaben a und b genannten Betriebe werden dem VEB Barkas-Werke Hainichen als Betriebsstätten angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen „VEB Barkas-Werke“. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

## § 3

(1) Der unter § 1 Buchst. c genannte Betrieb wird dem VEB Getriebewerk „Joliot Curie“ als Betriebsstätte angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen „VEB Fahrzeuggetriebewerke Joliot Curie“. Sein Sitz ist Leipzig.

## § 4

(1) Der unter § 1 Buchst. d genannte Betrieb wird dem VEB Kraftfahrzeugzubehörwerk Gera als Betriebsstätte angegliedert.

(2) Der Betrieb erhält den Namen „VEB Fahrzeugzubehörwerke Gera“. Sein Sitz ist Gera.

## § 5

Der unter § 1 Buchst. e genannte Betrieb wird dem VEB Berliner Vergaserfabrik als Betriebsstätte angegliedert.

## § 6

Der unter § 1 Buchst. f genannte Betrieb wird dem VEB Fahrzeug- und Gerätewerk Simson als Betriebsstätte angegliedert.

## § 7

(1) Die gemäß §§ 2 bis 6 übernehmenden Betriebe sind Rechtsnachfolger der unter § 1 aufgelösten Betriebe.

(2) Die bisher von den aufgelösten Betrieben verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in die Rechtsträgerschaft der übernehmenden Betriebe über.

(3) Die übernehmenden Betriebe haben die Abschlussbilanz der aufgelösten Betriebe zum 31. Dezember 1957 aufzustellen.

## § 8

Die Planaufgaben der aufgelösten Betriebe werden Bestandteil der Pläne der übernehmenden Betriebe.

## § 9

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1958

**Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau**  
W u n d e r l i c h

**Anordnung  
über Schiffsführerzeugnisse zum Führen von  
Fahrzeugen mit Hilfsantrieb.**

Vom 21. Januar 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zum Führen eines Fahrzeuges mit Hilfsantrieb berechtigt:

- a) das Zeugnis zum Führen von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft oder
- b) das Zeugnis zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb.

(2) Als Fahrzeug mit Hilfsantrieb im Sinne dieser Anordnung gelten:

- a) Fahrzeuge mit aufmontierten Antriebsmaschinen,
- b) Fahrzeuge mit Schiebe- oder Ziehboot (Stoßboot).

§ 2

(1) Das Zeugnis zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb wird auf Antrag erteilt. Der Bewerber muß die gleichen Bedingungen wie bei der Erteilung eines Zeugnisses zum Führen von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft erfüllen, ausreichende praktische und theoretische Kenntnisse über die Arbeitsweise, Bedienung und Wartung von Hilfsantrieben haben und ein Jahr praktische Fahrzeit auf Fahrzeugen mit Hilfsantrieb nachweisen.

(2) Schiffsführern, die im Besitz eines Zeugnisses zum Führen von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft sind, kann die Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb erteilt werden, wenn sie:

- a) sich in einem Qualifizierungslehrgang von mindestens drei Wochen ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse über die Arbeitsweise, Bedienung und Wartung von Hilfsantrieben erworben haben und mindestens zwei Wochen auf Fahrzeugen mit Hilfsantrieb praktisch tätig gewesen sind oder
- b) vor Inkrafttreten dieser Anordnung mindestens ein Jahr auf Fahrzeugen mit Hilfsantrieb als Schiffsführer tätig gewesen sind.

(3) Die Erweiterung der Berechtigung gemäß Abs. 2 wird auf dem Zeugnis zum Führen von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft vermerkt.

§ 3

Das Zeugnis zum Führen von Fahrzeugen mit Hilfsantrieb und den Berechtigungsvermerk gemäß § 2 Absätze 2 und 3 erteilt die jeweils zuständige Schifferprüfungskommission der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 4

Zeugnisse zum Führen von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, die durch Zusätze zum Führen eines Fahrzeuges mit Hilfsantrieb berechtigten und vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, sind bis zum 1. April 1958 der zuständigen Schifferprüfungskommission der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung vorzulegen. Falls die Bestätigung bis zu dem genannten Termin nicht eingeholt wird, verlieren die Zeugnisse ihre Gültigkeit.

§ 5

Diese Bestimmungen gelten auf allen Wasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 77) sowie die für die Seewasserstraßen geltenden Bestimmungen werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1958

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

**Anordnung  
über die Auflösung des VEB „Dr. Remmler“.**

Vom 30. Januar 1958

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB „Dr. Remmler“, Berlin, wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 als juristisch selbständiger Betrieb gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

(1) Die von dem aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1958 auf den VEB Pharmazeutisches Werk Johannisthal in Berlin-Johannisthal über.

(2) Der VEB Pharmazeutisches Werk Johannisthal ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 3

Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des übernehmenden Betriebes.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

**Anordnung  
über die Gründung des VEH Automot.**

Vom 1. Februar 1958

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wird der VEH Automot errichtet. Sein Sitz ist Heidenau (Sa.).

§ 2

Der VEH Automot ist juristische Person gemäß der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 1. Februar 1958

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau  
Wunderlich

## Anordnung Nr. 2\*

über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten.

— Vorläufige zentrale Typenliste —

Vom 21. Januar 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 23. März 1956 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBl. II S. 35) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Verbindlichkeit der Type  
SVB 633.32 — Landambulatorium —  
wird aufgehoben.

(2) § 1 der Anordnung vom 23. März 1956 gilt entsprechend.

## § 2

Der § 2 der Anordnung vom 23. März 1956 wird wie folgt ergänzt:

„SVB 633.21 — Betriebs- und Landambulatorium —“

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1958

Der Minister für Aufbau  
Winkler

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 35)

## Anordnung Nr. 2\*

über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien.

Vom 1. Februar 1958

Auf Grund des § 95 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung zur Änderung der Anordnung vom 30. Juli 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien (GBl. II S. 274) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien (Anlage zur Anordnung vom 30. Juli 1956) werden wie folgt geändert:

§ 2 Absätze 1, 2 und 3; § 3 Absätze 1 und 5; § 4 Absätze 1 und 2; § 5 Absätze 1 und 4; § 6; § 8 Ab-

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1956 S. 274)

sätze 1 und 3; § 9 Absätze 1, 2, 4 und 5; § 10 Absätze 1, 3 und 4 werden gestrichen.

(2) § 10 Abs. 2 der Anlage erhält folgende Fassung:

„Über die Regelung gemäß § 36 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627) hinaus hat der Besteller an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er mit der Aufgabe der Spezifikationen, der Übergabe der Fertigungsunterlagen oder Modelle in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe beträgt 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6 %.“

## § 2

Die geltende Fassung der Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien wird als Anlage bekanntgemacht.

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1958

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen  
I. V.: Friedemann  
Staatssekretär

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen für feuerfeste  
Materialien  
(Neufassung)

## § 1

Die Verträge sind nach folgendem Muster zu schließen:

Vertrag Nr. ....  
Zwischen .....  
Anschrift .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....  
— als Lieferer —  
und  
Anschrift .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....  
— als Besteller —  
wird folgender Vertrag geschlossen:

## I.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Nr.	Plan- position	Bezeichnung der Waren/ Güte/Sorte/ Abmessung	Mengen- einheit	Menge	Einzel- preis	Gesamt
----------	-------------------	---	--------------------	-------	------------------	--------

## II.

(1) Die Termine für die Lieferungen gemäß Abschnitt I werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. Ifd. Nr.	Kalendertag der Endauslieferung
------------------------------	------------------------------------

(2) Die Termine für die Aufgabe der Spezifikationen, Übergabe der Fertigungsunterlagen oder Modelle werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. Ifd. Nr.	Kalendertag der Aufgabe der Spezifikation usw.
------------------------------	--

## III.

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für feuerfeste Materialien (Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 1. Februar 1958 [GBl. II S. 20]).

Ort und Datum	Ort und Datum
..... (als Lieferer)	..... (als Besteller)

## § 2

## Vertragsabschluß

(1) Bei dem Vertragsabschluß soll der Besteller erklären, für welche Zwecke (Reg.-Auf., Export usw.) der Vertragsgegenstand bestimmt ist, und die Bezugsberechtigung (Kontingent) nachweisen.

(2) Die Vertragspartner sollen bei dem Vertragsabschluß zugleich folgende Angaben austauschen:

- von Seiten des Lieferers: Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber, Telegrammadresse, das Bankkonto, die Banknummer und das Postscheckkonto;
- von Seiten des Bestellers: Verwendungszweck des Vertragsgegenstandes, Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber, Telegrammadresse, das Bankkonto, die Banknummer, VF-Nr., das Postscheckkonto und die Versandanschrift für Waggonladungen, Stückgutendungen sowie LKW-Transporte.

## § 3

## Pflichten des Lieferers

(1) Bei Formsteinen und Sonderanfertigungen sind Mehrlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge zulässig. Bei Bestellungen von weniger als 100 Stück der einzelnen Sorte sowie bei schwierigeren Formstücken sind auch die über 10% hinaus angefertigten Stücke abzunehmen, soweit die Mehranfertigung aus technologischen Gründen notwendig ist.

(2) Für die Berechnung der Lieferung sind die auf regelmäßig geprüften Waagen durch einen vereidigten Wiegemeister ermittelten Gewichte maßgebend. Bei Abweichungen der vom Lieferer und vom Besteller festgestellten Gewichte ist das arithmetische Mittel beider Wägungen der Berechnung zugrunde zu legen. Bei handelsüblich verpackten Waren ist das Gewicht einschließlich Verpackung maßgebend.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand zu versenden und auf Verlangen die Versandanzeige dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch an dem dem Tage des Versandes folgenden Werktag, abzusenden.

(4) Für erteilte Ratschläge über die Verwendung der Qualitäten und über Konstruktionen haftet der Lieferer nicht. Er haftet für die in seinen Werkattesten festgelegten chemischen und physikalischen Werte.

(5) Bei Anfertigung nach vom Besteller eingesandten Mustersteinen sind deren Form und Maße einzuhalten, jedoch gelten die zulässigen Abweichungen (§ 6 Abs. 1).

## § 4

## Pflichten des Bestellers

(1) Der Besteller haftet für alle Folgen der Verletzung eines etwaigen Patent- oder sonstigen Schutzrechtes, wenn die Materialien nach den von ihm gegebenen Zeichnungen oder Mustersteinen hergestellt werden.

(2) Bei Sonderanfertigungen trägt die Kosten für Zeichnungen und Modelle der Besteller. Nachträgliche Änderungen der Zeichnungen oder des Auftrages berechtigen den Lieferer zur Berechnung der dadurch entstehenden Mehrkosten.

## § 5

## Versand

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer rechtzeitig, in der Regel schon bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch 14 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Bei zulässiger, vorfristiger Lieferung hat er seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich dem Lieferer mitzuteilen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand, soweit es handelsüblich ist, zu verpacken. Sonderverpackung geschieht nur auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten.

## § 6

## Prüfung des Vertragsgegenstandes

(1) Der Lieferer hat die Lieferungen vertragsgemäß sowie unter Einhaltung der Normvorschriften auszuführen. Bis zum Erlaß der TGL gelten die DIN 1081 bis 1090. Er hat dem Besteller eine Abschrift des Werkattestes für den Vertragsgegenstand zu erteilen. Das Attest darf nicht früher als vier Monate vor der Lieferung angefertigt worden sein. Geforderte Sonderatteste werden dem Besteller berechnet.

(2) Ergeben Prüfungen des Bestellers Abweichungen in der physikalischen Beschaffenheit oder der chemischen Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes gegenüber dem Werkattest, so entscheidet der VEB Entwicklungsbüro Grobkeram in Meißen oder das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung. Proben werden nach DIN 1061 entnommen. Die Kosten der Untersuchung trägt der unterliegende Teil.

(3) Wünscht der Besteller den Vertragsgegenstand vor der Absendung im Herstellerbetrieb zu prüfen, so hat er das mit dem Lieferer zu vereinbaren. Er kann die Ware nur binnen einer Woche seit Bekanntgabe der Fertigstellung prüfen.

## § 7

## Mängelanzeige

(1) Verdeckte Mängel, beispielsweise in der physikalischen Beschaffenheit oder chemischen Zusammensetzung, sind unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach der Feststellung, aber innerhalb von vier Monaten nach der Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich anzuzeigen. Wird ein verdeckter Mangel erst nach Ablauf der vier Monate erkennbar und ist das Material von dem Besteller ordnungsgemäß gelagert, behandelt und verarbeitet worden, so kann der Mangel bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes schriftlich angezeigt werden.

(2) Der Besteller hat dem Lieferer die Mängel durch Übersendung einer Niederschrift anzuzeigen. Die Niederschrift ist von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen. Die Beweismittel sowie die Proben sind beizufügen. Die Niederschrift muß insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Vertragspartner, des Vertrages und des Vertragsgegenstandes;
2. Ort, Tag und Zeit der Absendung des Vertragsgegenstandes, der Entgegennahme, der Feststellung des Mangels und der Aufnahme der Niederschrift;
3. die Beschreibung des gemäß § 6 Abs. 1 geforderten und des tatsächlichen Zustandes, insbesondere eine genaue Beschreibung der Mängel, des Umfangs der Beanstandungen und der Ursachen der Mängel, soweit diese feststellbar sind;
4. die Namen der Personen, welche die Mängel feststellten, und der zur Prüfung herangezogenen Personen;
5. Vorschläge zur weiteren Prüfung durch Prüfdienststellen oder zur gemeinsamen Prüfung, soweit eine solche erforderlich ist;
6. die Gewährleistungsforderung, die der Besteller geltend macht, und die etwaige Forderung auf Ersatz des weiteren Schadens;
7. die getroffenen Maßnahmen zur Lagerung;
8. Vorschläge über die weitere Verwendung des Erzeugnisses.

## § 8

## Gewährleistung

Sind bei einer Lieferung bis einschließlich 5% der Ware mangelhaft, so ist für den mangelhaften Teil, bei mehr als 5% für die ganze Lieferung Gewähr zu leisten.

## § 9

## Vertragsstrafen

Über die Regelung gemäß § 36 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBL I S. 627) hinaus hat der Besteller an den Lieferer Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er mit der Aufgabe der Spezifikationen, der Übergabe der Fertigungsunterlagen oder Modelle in Verzug gerät. Die Vertragsstrafe beträgt 0,05% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6%.

## Anordnung Nr. 4\*

zur Änderung der Anweisung über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im Konsumgenossenschaftlichen Sektor.

Vom 3. Januar 1958

Auf Grund des § 12 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird zur Änderung der Anweisung vom 30. September 1954 über die Besteuerung der wirtschaftlich und steuerlich selbständigen Einheiten im Konsumgenossenschaftlichen Sektor (ZBl. S. 507) folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 19 Abs. 1 Ziff. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Weiterhin sind die entsprechend der Prämienvereinbarung vom 1. Oktober 1956 für den staatlichen Handel und für den Konsumgenossenschaftlichen Handel gezahlten Prämien Betriebsausgaben.“

(2) Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Ziff. 10:

„Anerkennungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder in der Konsumgenossenschaft in der Form von Geldprämien, Geschenken, Blumenspenden u. ä. Steuerlich können ab 1. Januar 1957 für diese Zwecke jährlich bis zu 0,20 DM je Mitglied geltend gemacht werden. Darüber hinaus verwendete Beträge können aus dem steuerfreien Betrag nach § 25a gedeckt werden.“

## § 2

(1) Die Absätze 2 bis 6 des § 22 werden aufgehoben.

(2) Der § 22 erhält folgenden Abs. 2:

„Ab 1. Januar 1957 sind die erhobenen Verwaltungskostenumlagen Betriebsausgaben, soweit sie in dem vom Verband Deutscher Konsumgenossenschaften festgelegten Umfang erhoben worden sind. Die Richtlinien zur Erhebung der Verwaltungskostenumlagen sind durch das Ministerium der Finanzen zu bestätigen.“

## § 3

Der § 29 erhält folgende Fassung:

## „Strafzuschlag

(1) Wenn der durch Nachprüfung festgestellte Steuerbetrag die Steuer nach Jahressteuererklärung um mehr als 25% übersteigt, ist ein Strafzuschlag zu erheben.

(2) Der Strafzuschlag beträgt 15% des Differenzbetrages zwischen dem Steuerbetrag laut Nachprüfung und dem Steuerbetrag nach der Jahressteuererklärung.“

## § 4

Die in § 35 Abs. 1 ausgesprochene Steuerbefreiung wird bis zum 31. Dezember 1958 verlängert.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

\* Anordnung Nr. 3 (GBL II 1956 S. 408)

**Anordnung Nr. 58\***  
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. Januar 1958

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1958

Der Leiter des Amtes für Standardisierung  
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 621.9.002.5 Vorrichtungen</b>								
TGL	5210	1.58	328	Spannzeuge; Spanneisen, einfach	30. 6. 58	5210	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
TGL	5211	1.58	328	Spannzeuge; Spanneisen, U-förmig	30. 6. 58	5211		
TGL	5212	1.58	328	Spannzeuge; Spanneisen, gekröpft	30. 6. 58	5212		
TGL	5213	1.58	328	Spannzeuge; Spanneisen, doppeltgekröpft	30. 6. 58	5213		
<b>DK 621.914 Fräser</b>								
TGL	3971	1.58	328	Maschinenwerkzeuge für Metall; Langlochfräser mit Zylinder- schaft	30. 6. 58	3971		
<b>DK 629.12 : 531.7 Meßtechnik im Schiffbau</b>								
TGL	5259	1.58	348	Meßzeuge im Schiffbau; Band- maß mit Senkstück	31. 3. 58	5259		
<b>DK 664.95 Konservieren von Fischen</b>								
TGL	3363	1.58	676	Fischwaren; Räucherfische, heiß- geräuchert (Ersatz für Ausg. 1.57)	—	3363		

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Erklärung der Rechtsverbindlichkeit veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 624.03 Anordnung und Lage der Bauwerke</b>						
DIN	4117	6.50	700	Abdichtung von Hochbauten ge- gen Erdfeuchtigkeit, Richtlinien (Ersetzt durch TGL 3653 Ausg. 8.57, rechtsverbindlich erklärt in der Anordnung Nr. 54 vom 30. 9. 1957 [GBl. II S. 283] unter DK 72.012.349)	01 592	II. Bkm. v. 30. 10. 1951 (MinBl. S. 125)
<b>DK 664.95 Konservieren von Fischen</b>						
TGL	3363	1.57	676	Fischwaren; Räucherfische, heiß- geräuchert (Ersetzt durch Ausg. 1.58)	3363	AO Nr. 47 v. 30. 1. 1957 (GBl. II S. 82)

\* Anordnung Nr. 57 (GBl. II S. 6)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P. 158**

Preisverordnung Nr. 824 vom 4. November 1957 — Anordnung über die Preise für Kesselzubehör — (Warennummern 31 32 00 00 außer 31 32 10 00, 31 32 21 00, 31 32 22 00, 31 65 90 00), 112 Seiten, 4,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 196**

Preisverordnung Nr. 857 vom 27. November 1957 — Anordnung über Preise für Fleischereimaschinen — (Warennummern 32 68 50 00 aus 32 69 80 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 202**

Preisverordnung Nr. 863 vom 30. November 1957 — Anordnung über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße sowie Rohkolben — (Warennummern 52 19 13 00, 52 61 11 00, 52 61 12 00, 52 61 21 00 bis 24 00, 52 62 11 00 bis 21 00), 20 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 218**

Preisverordnung Nr. 875 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Holzbauten aller Art — (Warennummern 54 11 10 00, 54 11 20 00, 54 11 30 00, 54 11 40 00, 54 12 10 00, 54 12 20 00, 54 12 30 00, 54 12 40 00), 24 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 219**

Preisverordnung Nr. 876 vom 6. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Theater-, Kino- und Hörsaalgestühl — (Warennummern 54 35 20 00, 54 35 30 00, 54 35 90 00), 32 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 246**

Preisverordnung Nr. 532/2 vom 11. Dezember 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse aus Holz — (Warennummern 25 73 30 00, 25 73 40 00, 25 73 80 00, 25 73 90 00, 27 58 00 00, 29 67 00 00, 30 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 252**

Preisverordnung Nr. 242/2 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen und Lieferungsbedingungen für Baumschulpflanzen — (Warennummer 11 72 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 254**

Preisverordnung Nr. 896 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Mähbinder-Ersatzteile — (Warennummer 32 49 90 00), 20 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 263**

Preisverordnung Nr. 905 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Kollierketten — (Warennummer 59 61 21 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 264**

Preisverordnung Nr. 906 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Turngeräte — (Warennummern 59 41 10 00, 59 41 20 00, 59 41 30 00, 59 41 40 00, 59 41 51 00, 59 41 53 00, 59 41 59 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 276**

Preisverordnung Nr. 912 vom 10. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für das Saat- und Pflanzgut von Tabak — (Warennummer 11 52 50 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 288**

Preisverordnung Nr. 925 vom 20. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Phosphor, Phosphor-Sauerstoffverbindungen und sonstige anorganische Phosphorverbindungen — (Warennummern 41 41 00 00, 41 42 00 00, 41 49 00 00 ohne 41 49 99 00), 4 Seiten, 0,10 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.



17. MARZ 25

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 12. März 1958	Nr. 3
Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen ab 1958	25
14. 2. 58	Anordnung über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung II Zwickau	28
18. 2. 58	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Heilbehandlung mit Ultraschall	28
15. 2. 58	Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Aufhebung der Richtlinien Nr. 3 und Nr. 4	28
	Berichtigung	28

#### Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baustoffen ab 1958.

Vom 6. Februar 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

##### § 1

Für die aufgeführten Planpositionen (s. Anlage) führt das Ministerium für Aufbau folgende Aufgaben durch:

- a) Aufstellung der Verteilerpläne auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und Überwachung der Durchführung dieser Pläne,
- b) Bilanzierung aller nicht in der Staatsplannomenklatur ausgewiesenen Baustoffherzeugnisse,
- c) Bildung und Verteilung der operativen Planreserven,
- d) Festlegung des Umfangs des überbezirklichen Ausgleichs,
- e) Verteilung der die staatlichen Aufgaben überschreitenden Produktion der zentralgeleiteten Industrie,
- f) Betreuung der Kontingenträger „Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel“ und „Verschiedene Verbraucher“ — 88 000/II.

##### § 2

Die VEB Baustoffversorgung (nachstehend Versorgungsbetriebe genannt) organisieren die Materialbewegung der in der Anlage genannten Positionen als Direktverkehr und als Versorgung ab Lager.

##### § 3

- (1) Alle Bedarfsträger beziehen die in der Anlage genannten Materialien im Direktverkehr, soweit nicht die Versorgung ab Lager erforderlich ist.
- (2) Die Bedarfsträger haben für die in der Anlage genannten Materialien Bestellungen unter Angabe der

Spezifikation, des gewünschten Lieferwerkes, des Liefertermins und des Verwendungsortes dem Versorgungsbetrieb einzureichen, und zwar

- für das I. Quartal bis spätestens 5. November des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis spätestens 5. Februar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis spätestens 5. Mai des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis spätestens 5. August des laufenden Jahres.

Für die Planpositionen

- 15 34 220 Deckenbalken
- 15 34 240 Deckenplatten (Stahlbetonhohlblechen, Kassettenplatten)
- 15 34 270 Dachkonstruktionselemente
- 15 34 280 Fertigteilstützen — Binder
- 15 34 620 Stahlbetonmaste
- 39 31 330 Keramische Radiatoren
- 15 71 210 Porzellanabflußrohre
- 15 35 200 Chemisches und säurefestes Steinzeug
- 15 35 400 Keramische Röhren und Formstücke

sind die Bestellungen

- für das I. Quartal bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis spätestens 1. Januar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis spätestens 1. April des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis spätestens 1. Juli des laufenden Jahres

dem Versorgungsbetrieb einzureichen.

(3) Bei kontingentierten Materialien muß die Bestellung durch ein gültiges Kontingent gedeckt sein.

(4) Die Versorgungsbetriebe sind berechtigt, andere als die vom Bedarfsträger vorgeschlagenen Lieferwerke zu bestimmen, wenn dadurch eine Verkürzung des Transportweges erreicht wird oder der überbezirkliche Ausgleich es erfordert.

(5) Die Bedarfsträger werden von den Versorgungsbetrieben über ihre Lieferansprüche zu folgenden Terminen benachrichtigt:

- für das I. Quartal bis spätestens  
30. November des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis spätestens  
28. Februar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis spätestens  
31. Mai des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis spätestens  
31. August des laufenden Jahres.

Für die im Abs. 2 genannten Planpositionen erfolgt die Benachrichtigung

- für das I. Quartal bis spätestens  
31. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis spätestens  
31. Januar des laufenden Jahres,
- für das III. Quartal bis spätestens  
30. April des laufenden Jahres,
- für das IV. Quartal bis spätestens  
31. Juli des laufenden Jahres.

Soll die Realisierung der Bestellungen im Lagergeschäft erfolgen, so sind den Bedarfsträgern statt der Benachrichtigungen über die Lieferansprüche von den Versorgungsbetrieben Vertragsangebote zu unterbreiten. Die Bedarfsträger sind verpflichtet, innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Angebotes ihre Zustimmung zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten.

(6) Die Bedarfsträger sind nicht berechtigt, die ihnen zugewiesenen Lieferansprüche einem Dritten zu übertragen oder einen Dritten mit ihrer Realisierung zu beauftragen.

#### § 4

(1) Die Versorgung ab Lager erfolgt bei Unterschreitung der Mindestmengen bzw. aus wirtschaftlichen, operativen oder sortimentsbedingten Gründen.

(2) Als Mindestmenge gilt im Schiffsverkehr eine Schiffsladung, im Eisenbahnverkehr eine Waggonladung. Die Versorgung ab Lager führt der Versorgungsbetrieb mit seinen eigenen Lagern durch oder überträgt die Lagerhaltung anderen.

#### § 5

(1) Für das gesamte Produktionsaufkommen einschließlich der die staatlichen Aufgaben überschreitenden Produktion haben alle Betriebe den regional zuständigen Versorgungsbetrieben durch den Abschluß von Rahmenabsatzverträgen das Recht zu übertragen, für die gebundene Produktion die Abnehmer und Lieferungen zu bestimmen.

(2) Die Versorgungsbetriebe sind für den Absatz der gesamten in Rahmenabsatzverträgen gebundenen Produktion verantwortlich. Soweit die Versorgungsbetriebe die abgeschlossenen Mengen nicht im Lagergeschäft absetzen, geht die Verantwortung mit der Einweisung eines anderen Versorgungsbetriebes bzw. Bedarfsträgers für die betreffenden Mengen auf diese über.

(3) Die mit Rahmenabsatzverträgen zu bindende die staatlichen Aufgaben überschreitende Produktion der Bezirke verbleibt in voller Höhe in den Bezirken und wird nicht zum überbezirklichen Ausgleich herangezogen.

#### § 6

(1) Die Versorgungsbetriebe haben die Lieferwerke über die Abnehmer und Lieferungen durch Lieferpläne mit Quartalsunterteilung zu unterrichten. Die Lieferpläne sind von den Werken zu bestätigen und verpflichten sie zum Abschluß der Lieferverträge.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, den Lieferwerken auf der Grundlage und in Höhe der zugewiesenen Lieferansprüche innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt der Zuweisung ein Vertragsangebot zu unterbreiten.

(3) Die Lieferwerke sind verpflichtet, innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Angebotes die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten.

#### § 7

Zur Deckung des Materialverbrauchs sind Vereinbarungen zwischen den Kontingenträgern und der Abteilungsabsatz zu Beginn des Planjahres zu treffen, wenn der Materialverbrauch der Kontingenträger in einem Jahr unter den nachstehend aufgeführten Mengen liegt:

Gebrannter Industriekalk	10 000 t
Zement	10 000 t
Mauersteine	10 Mio Stück NF
Dachziegel	3 Mio Stück NF
Dachpappe	1 Mio qm
Betonzeugnisse	10 000 t
Betonbau-Fertigteile	5 000 t
Hohlblocksteine	5 Mio Stück NF
Keramische Rohre	1 000 t
Split	10 000 t

Dies betrifft alle Baustoffe, die für das eigene Bauvolumen, entsprechend der „Anweisung über Besonderheiten der Materialplanung und -verteilung 1958 — ohne Nahrungsgüter — vom 20. Juni 1957“ (Punkt B) 1 b), oder als Grund- und Hilfsstoffe zur Produktion (größere Baustoffproduktion) vorgesehen sind.

#### § 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft. Die VEB Baustoffversorgung haben die Materialbewegung ab II. Quartal 1958 nach den Grundsätzen dieser Anordnung zu organisieren.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Anordnung vom 20. Oktober 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBl. II S. 349);

die Anordnung Nr. 2 vom 15. Januar 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBl. II S. 72) und

die Anordnung Nr. 3 vom 20. Dezember 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Baumaterialien ab 1957 (GBl. II S. 346).

Berlin, den 6. Februar 1958

Der Minister für Aufbau  
Winkler

<u>Anlage</u>	
zu vorstehender Anordnung	
15 11 110	Rohkalk
15 11 300	Rohgips
15 12 500	Kies
15 18 990	Sonstige nicht genannte Steine und Erden, davon Bausand
15 31 110	Gebannter Industriekalk
15 31 120	Gebannter Kalk für Bau- und sonstige Zwecke Edelputz
15 31 310	Portlandzement
15 31 320	Hochofenzement
15 31 330	Sulfathüttenzement
15 31 340	Eisenportlandzement
15 31 390	Sonstige Zementsorten
15 31 410	Gebannter Baugips
15 31 420	Gebannter technischer Gips
15 31 430	Gebannter medizinischer Gips
15 32 100	Mauervollziegel
15 32 200	Langlochziegel
15 32 300	Hochlochziegel
15 32 400	Deckenhohlziegel
15 32 500	Sonstige Hohlziegel
15 32 600	Ziegelblöcke
15 32 700	Kalksandsteine
15 32 900	Sonstige Spezialmauerziegel
15 33 110	Biberschwänze
15 33 120	Pfannen und Falzziegel
15 33 190	Sonstige Spezialdachziegel
15 33 211	Beiderseitig besandete Teerdachpappe 333 g/m <sup>2</sup>
15 33 212	Beiderseitig besandete Teerdachpappe 500 g/m <sup>2</sup>
15 33 213	Unbesandete Teerdachpappe 333 g/m <sup>2</sup>
15 33 214	Unbesandete Teerdachpappe 500 g/m <sup>2</sup>
15 33 220	Dachbedeckungsmaterial auf Basis Glasfaservlies
15 34 210	Betonhohlblocksteine
15 34 220	Deckenbalken
15 34 230	Deckenfüllkörper
15 34 240	Deckenplatten
15 34 250	Betonwandplatten und Großblöcke
15 34 260	Treppenteile
15 34 270	Dachkonstruktionselemente
15 34 280	Fertigteilstützen und -binder
15 34 290	Sonstige Baufertigteile
15 34 611	Zweistab-Spannbetonschwellen
15 34 612	Stahlsaiten-Spannbetonschwellen
15 34 613	Schlaffbewehrte Betonschwellen
15 34 620	Stahlbetonmaste
15 34 630	Stahlbetonmastteile
15 34 640	Stahlbetonrohre
15 34 650	Übrige Stahlbetonerzeugnisse
15 34 660	Betondachsteine
15 34 670	Asbestbetonrohre
15 34 680	Asbestbetonplatten
15 34 690	Sonstige Asbestbetonerzeugnisse
15 34 900	Sonstige nicht genannte Betonerzeugnisse
15 35 110	Kacheln
15 35 121	Wandplatten
15 35 122	Fußbodenplatten
15 35 123	Baukeramik „Meißner-Art“
15 35 129	Sonstige Verkleidungsplatten
15 35 210	Chemisches und säurefestes Steinzeug
15 35 220	Säurefeste Steinzeugplatten
15 35 300	Stallartikel aus Steinzeug
15 35 400	Keramische Röhren und Formstücke aus Steinzeug
15 36 110	Schämmkreide
15 36 221	Leichtbauplatten auf Basis Holzwolle
15 36 222	Leichtbauplatten ohne Holzwolle
15 36 310	Drainrohre
15 36 410	Packlage, Schütt- und Senksteine
15 36 420	Splitt
15 36 430	Schotter
15 36 440	Bausteine
15 36 450	Bordsteine, Grenz- und Gehwegplatten
15 36 470	Pflaster
15 36 480	Asphaltnischsplitt
15 36 510	Dach- und Wandschiefer
15 36 610	Hartmantelmasse (Leuna)
15 36 611	Fußbodenmasse, außer kaust. Magnesit
15 36 612	Mischbinder
15 36 613	Anhydritbinder
15 36 619	Sonstige neue Binder
15 36 660	Karbidkalk
15 36 710	Schlackenbaukörper
15 36 800	Granulierte Hochofenschlacke
15 36 900	Hüttenbims
15 37 000	Sonstige Leichtzuschlagstoffe
15 38 990	Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie, davon Kabelabdeckhauben, gebrannt Schlackenwolle Faserdämmplatten Isoliermatten Falzbautafeln
39 12 300	Bauglas
39 12 620	Glasfaser, nicht spinnbar
39 12 650	Glasfaservlies
39 12 670	Glasfasererzeugnisse
39 31 210	davon Porzellanrohre
39 31 330	Radiatoren

**Anordnung**  
über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale  
Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung II  
Zwickau.

Vom 14. Februar 1958

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung II Zwickau, ist mit Ablauf des Monats Dezember 1957 als juristisch selbständiger Handelsbetrieb im Sinne des § 4 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBl. S. 1145) aufgelöst.

§ 2

Die Zentrale Leitung der Deutschen Handelszentralen Maschinen- und Fahrzeugbau und Elektrotechnik—Feinmechanik—Optik ist Rechtsnachfolger der aufgelösten Niederlassung und hat deren Abschlußbilanz aufzustellen.

§ 3

Forderungen gegen die aufgelöste Niederlassung sind bei der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentralen Maschinen- und Fahrzeugbau und Elektrotechnik—Feinmechanik—Optik bis zum 31. Mai 1958 anzumelden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1958

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau  
Wunderlich

\* **Anordnung**  
zur Aufhebung der Anordnung über die Heil-  
behandlung mit Ultraschall.

Vom 18. Februar 1958

§ 1

Die Anordnung vom 5. März 1953 über die Heilbehandlung mit Ultraschall (ZBl. S. 112) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1958

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. Marcusson  
Stellvertreter des Ministers

**Beschluß**

des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen  
Demokratischen Republik über die Aufhebung der  
Richtlinien Nr. 3 und Nr. 4.

Vom 15. Februar 1958

Die Richtlinien des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik

Nr. 3 (RPl 6/53) vom 28. Oktober 1953 über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (ZBl. S. 543) und

Nr. 4 (RPl 7/53) vom 31. Oktober 1953 über die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels (ZBl. S. 546) werden als gegenstandslos aufgehoben.

Gründe:

Die Richtlinie Nr. 3 war zur einheitlichen Anwendung und Auslegung des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (GBl. S. 982) erlassen. Dieses Gesetz ist durch § 31 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 zur Ergänzung des Strafgesetzbuches — Strafrechtsergänzungsgesetz — (StEG) (GBl. I S. 643) mit Wirkung vom 1. Februar 1958 aufgehoben worden.

Die Richtlinie Nr. 4 befaßte sich mit der Anwendung des § 2 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327). Diese Bestimmung wurde durch § 39 StEG neu gefaßt.

Beide Richtlinien sind damit gegenstandslos geworden und werden aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1958

Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Schumann  
Präsident

**Berichtigung**

Das Ministerium für Chemische Industrie weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 2 vom 12. Dezember 1957 über die Vertellung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957 (GBl. II 1958 S. 2) wie folgt berichtigt werden muß:

In die Anlage 2 der Anordnung unter Abschnitt IV muß neu aufgenommen werden:

Fichtenrindenextrakt 14 34 300 43 72 00 00 n. d. a. W.

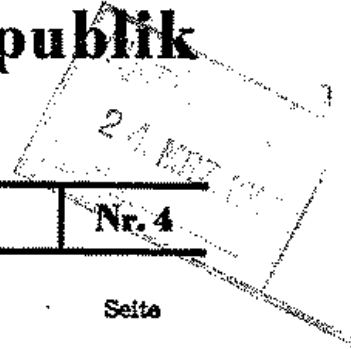
In Abschnitt V muß es an Stelle „Glasglühkörper“ richtig „Gasglühkörper“ lauten.

Im Hinweis des Abschnitts X muß es heißen: „für alle Lacke und Anstrichmittel der Planpositionen 14 43 110 bis 14 43 190 ...“.

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II



1958	Berlin, den 21. März 1958	Nr. 4
------	---------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 58	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 144, — Radiatoren, Rippenrohre, Konvektoren — .....	29
20. 2. 58	Anordnung Nr. 1 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren .....	29
28. 2. 58	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände .....	30
24. 2. 58	Anordnung Nr. 6 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen, — Durchführung des Investitionsplanes 1958 — .....	30

**Anordnung  
zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 144,  
— Radiatoren, Rippenrohre, Konvektoren —  
Vom 18. Februar 1958**

§ 1

Der Abschnitt II Radiatoren der Materialeinsatzliste Nr. 144 vom 30. August 1956 — Radiatoren, Rippenrohre, Konvektoren — (Sonderdruck Nr. 174a des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

- „Radiatoren:  
Radiatorenglieder Porzellan  
GG 12 verboten für Wohnungs-, Kultur- und Sozialbau und Verwaltungsbauten (einschließlich Industrieverwaltungsbauten). Bei begründetem Bedarf Ausnahmeantragstellen!
- Stopfen GG 18
- Nippel GG 18  
GTW 35  
St 0\*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1958

**Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau  
Wunderlich**

**Anordnung Nr. 1  
über die Schlachtung von landwirtschaftlichen  
Nutztieren.  
Vom 20. Februar 1958**

Zur Vermehrung der Viehbestände und Erhöhung des Tierbesatzes in den landwirtschaftlichen Betrieben wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

Das Schlachten der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Nutztiere ist unzulässig:

1. Kühe, Färsen, weiblichen Jungrinder einschließlich weiblicher Kälber, weiblichen Schafe, tragenden Sauen, gekörten Vatertiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke), soweit diese Tiere zuchttauglich sind,
2. Hammel.

§ 2

Nachstehende Tiere der im § 1 Ziff. 1 genannten Arten dürfen geschlachtet werden, wenn ein Tierarzt die Zuchtuntauglichkeit der Tiere unter Angabe der Gründe bescheinigt hat:

1. Kühe, die wiederholt umgerindert haben und trotz tierärztlicher Behandlung voraussichtlich nicht mehr tragend werden bzw. auf Grund einer tierärztlichen Untersuchung als unfruchtbar befunden sind;

2. Kühe, die an einer unheilbaren Erkrankung des Euters leiden;
3. weibliche Rinder, bei denen eine Ausscheidungstuberkulose durch den Untersuchungsbefund eines Tiergesundheitsamtes nachgewiesen ist bzw. durch tierärztliche Bescheinigung bestätigt wird;
4. weibliche Rinder einschließlich Jungrinder und Kälber, bei denen durch tierärztliche Behandlung nicht zu beeinflussende krankhafte Veränderungen vorliegen;
5. Kühe oder Färsen, bei denen Veränderungen vorliegen, die einen normalen Verlauf der Trächtigkeit oder des Geburtsaktes verhindern;
6. Kühe, deren Milchleistung infolge Alters oder einer chronischen Erkrankung so gemindert ist, daß ihre weitere Haltung unwirtschaftlich wird;
7. Mutterschafe aller Rassen (mit Ausnahme von Milchschaafen), die über fünf Jahre alt sind;
8. Muttertiere der Milchschafrassen, die über drei Jahre alt sind.

## § 3

Gekörte Vattertiere dürfen geschlachtet werden, wenn die jeweils zuständige Tierzuchtinspektion die Zuchtuntauglichkeit der Tiere durch Abkörbescheinigung bestätigt hat.

## § 4

Hammel aller Rassen dürfen geschlachtet werden, wenn sie älter als drei Jahre sind und ein Tierarzt ein solches Alter der Tiere bescheinigt hat.

## § 5

Die Beauftragten der VEAB haben bei den Schlachtviehauflrieben vor der Abnahme von Schlachtvieh die Bescheinigungen über die Zuchtuntauglichkeit (§§ 2 und 3) oder die Schlachterlaubnis bei Hammeln (§ 4) auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bescheinigungen sind den Auftriebslisten beizufügen und von den VEAB aufzubewahren.

## § 6

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung obliegt den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

## § 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. März 1957 über die Regelung der Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBl. II S. 153) außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichert

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze,  
Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse  
und Rückstände.**

Vom 28. Februar 1958

Zur Änderung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1954 der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erze, Konzentrate, metallurgische Erzeugnisse und Rückstände (ZBl. S. 378) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der § 9 der Allgemeinen Lieferbedingungen gilt nicht für Lieferungen aus DDR-Aufkommen und ab Handelslager der Deutschen Handelszentrale Metallurgie. Es gelten die Vertragsstrafensätze des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627).

(2) Für Importlieferungen gelten die Vertragsstrafenbestimmungen des § 9 weiter. Die Verzugsvertragsstrafe ist auf 6% begrenzt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1958

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen  
I. V.: Friedemann  
Staatssekretär

\* Anordnung Nr. 1 (Bekanntmachung) (ZBl. 1954 S. 378)

**Anordnung Nr. 6\***  
**zur Vorbereitung und Durchführung  
des Investitionsplanes und des Generalreparatur-  
planes sowie der Lizenzen.**

— Durchführung des Investitionsplanes 1958 —

Vom 24. Februar 1958

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird zur Durchführung des Investitionsplanes 1958 folgendes angeordnet:

## Planumfang

## § 1

(1) Durch den Investitionsplan werden Mittel bereitgestellt für

1. Bauvorhaben;
2. Ausrüstungen (einschließlich Reservegrundmittel im Sinne des § 2 der Anordnung vom 7. Januar 1957 über die Abgrenzung der Umlaufmittel- und Grundmittelsphäre [GBl. II S. 37])
  - a) Maschinen, maschinelle Anlagen und technische Einrichtungen,
  - b) Transportanlagen, Transportgeräte und Fahrzeuge.

\* Anordnung Nr. 5 (GBl. II 1957 S. 91)

- c) Allgemeinwerkzeuge, Modelle und Vorrichtungen, sofern diese Gegenstände nicht innerhalb von zwölf Monaten verschleifen (typen- und auftragsgebundene Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle für eine bereits laufende Fertigung, auch wenn sie nicht innerhalb von zwölf Monaten verschleifen, sind als Kosten des Betriebes zu planen und zu Lasten der Umlaufmittel zu finanzieren);
3. Erstausrüstung mit Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen, die zur Inbetriebnahme neuer Kapazitäten dienen, ohne Rücksicht auf Lebensdauer und Wert;
  4. Erstausrüstung mit Grundmitteln zur Aufnahme neuer Produktion, die sich aus der Übernahme von Ergebnissen abgeschlossener Arbeiten der Pläne Forschung und Technik oder betrieblicher Entwicklungsarbeiten ergibt;
  5. Betriebs- und Geschäftsausstattungen, soweit die Haushaltsdirektive nichts anderes bestimmt;
  6. nichtvolkseigene Grundstücke, Produktionsanlagen und Gebäude und die damit verbundene Ablösung darauf ruhender volkseigener und privater Grundpfandrechte und sonstiger Entschädigungsansprüche privater Eigentümer;
  7. Anpflanzung geschlossener Plantagen nach einer vom Minister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu erlassenden Anordnung;
  8. Aufwendungen für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung beschädigter, zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände und Gebäude, soweit Mittel aus Schadensersatzforderungen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen;
  9. Arbeitsschutz- und Feuerschutzeinrichtungen (das gilt auch für Anschaffungen in genossenschaftlichem und privatem Eigentum durch volkseigene Betriebe);
  10. Einrichtung von sanitären, sozialen und ähnlichen Anlagen in genossenschaftlichem und privatem Eigentum durch volkseigene Betriebe;
  11. Einbauten, Neubauten oder bauliche Veränderungen an Grundstücken und Anlagegegenständen, die nach den Bestimmungen der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) verwaltet und objektmäßig von Betrieben der volkseigenen Wirtschaft genutzt werden.

(2) Die im Abs. 1. Ziffern 1, 2, 5, 8, 9, 10 und 11 genannten Aufwendungen müssen im Einzelfall die Wertgrenze von 500 DM überschreiten, soweit der Planträger mit Zustimmung des Ministers der Finanzen nichts anderes bestimmt.

(3) Voraussetzung für die Aufnahme von Erstinvestitionen für Forschungs- und Entwicklungsstellen in den Investitionsplan ist die Genehmigung des Forschungsrates der DDR.

## § 2

Aus Mitteln des Investitionsplanes werden nicht finanziert:

1. Aufwendungen für die Vorplanung und Projektierung der Investitionsvorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel. Diese Leistungen sind aus dem Haushalt der zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung gesondert zu finanzieren.
2. Umsetzungen und örtliche Verlagerungen. Die Finanzierung erfolgt aus Umlaufmitteln bzw. Krediten. Erfolgt die Umsetzung zugunsten eines Investitionsvorhabens, so ist die Finanzierung der Demontage, Transport- und Montagekosten sowie der Erweiterungs- oder der sonstigen werterhöhenden Maßnahmen aus dem Investitionsplan vorzunehmen.
3. Aufwendungen für Arbeiten, die im Plan für Forschung und Technik vorzusehen sind und deren Finanzierung aus dem zentralen Fonds Forschung und Technik bzw. aus Haushaltsmitteln zu erfolgen hat.
4. Bauliche oder sonstige Veränderungen an nichtvolkseigenen Grundstücken, Gebäuden und Anlagegegenständen. Für derartige Maßnahmen können Kredite bei der Deutschen Investitionsbank nach deren Richtlinien in Anspruch genommen werden.

## § 3

Der Investitionsplan besteht aus einem Plan der Erhaltung der Grundmittel und einem Plan der Erweiterung der Grundmittel.

## § 4

(1) Der Plan der Erhaltung der Grundmittel umfaßt: Generalreparaturen, Ersatzinvestitionen und Rekonstruktionsmaßnahmen, einschließlich der notwendigen Vorplanungs-, Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten. Außerdem können in ihn Kleininvestitionen bis zu 20 000 DM aufgenommen werden, auch wenn diese den Charakter von Erweiterungsinvestitionen haben.

(2) Generalreparaturen sind Instandsetzungsarbeiten im Mindestbetrag von 500 DM an einem Grundmittel mit einem Bruttowert von mehr als 2000 DM, die zu einer Erhöhung des Nettowertes und Verlängerung der Lebensdauer führen und die ursprüngliche Leistungs- oder Nutzungsfähigkeit der Grundmittel wiederherstellen oder erhöhen. Generalreparaturen können periodisch oder unregelmäßig anfallen, jedoch in der Regel in Abständen, die mindestens ein Jahr auseinanderliegen. Im einzelnen gelten die besonderen Bestimmungen der Deutschen Investitionsbank.

(3) Ersatzinvestitionen liegen dann vor, wenn Grundmittel durch Neubeschaffung ersetzt werden. Dabei kann der Ersatz in technisch höher entwickelten oder technisch anders gearteten (auch gebrauchten) Grundmitteln bestehen.

(4) Rekonstruktionsmaßnahmen sind umfassende Erneuerungen der Grundmittel von Betriebsteilen, ganzer Einzelbetriebe oder mehrerer Betriebe eines Wirtschaftszweiges einschließlich der damit verbundenen organisatorischen und technologischen Umstellungen.

## § 5

(1) Alle aus dem Plan der Erhaltung der Grundmittel durchzuführenden Maßnahmen werden aus dem Amortisationsaufkommen der Betriebe finanziert,

(2) Die Werkleiter verfügen in der Regel über das Amortisationsaufkommen ihres Betriebes selbst. Die Hauptverwaltungen bzw. Vereinigungen volkseigener Betriebe sowie die Räte der Bezirke und die Räte der Kreise sind zur Umverteilung der Amortisationen der ihnen unterstellten Betriebe in folgenden Fällen berechtigt:

- a) bei zeitweiliger Umverteilung mit dem Ziel der Konzentration der Amortisationen für einen rationellen Einsatz und auf Grund freiwilliger Vereinbarungen,
- b) bei genereller Umverteilung des Amortisationsaufkommens solcher Betriebe, deren Erhaltung ganz oder teilweise nicht vorgesehen ist.

Wenn in Ausnahmefällen eine Umverteilung von Amortisationsanteilen von einer VVB zu einer anderen VVB stattfindet, die einer Abteilung der Staatlichen Plankommission angehören, so entscheidet darüber die Abteilung der Staatlichen Plankommission. Für das Jahr 1958 sind mit der Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes 1958 die vorgenommenen Umverteilungen beschlossen worden.

(3) Die Planträger können im Jahre 1958 Amortisationen in Ausnahmefällen auch für Maßnahmen zur Erweiterung der Grundmittel benutzen, wenn diese Verwendung im bestätigten Investitionsplan festgelegt ist.

(4) Die Betriebe weisen die zur Umverteilung abgegebenen bzw. zusätzlich erhaltenen Amortisationen als Grundlage für eine spätere Rückerstattung bzw. Abführung aus. Das gilt nicht für die Amortisationen der Betriebe, deren Erhaltung ganz oder teilweise nicht vorgesehen ist (lt. Abs. 2).

(5) Die Werkleiter sind berechtigt, Investitionsmaßnahmen bis zu 20 000 DM je Vorhaben (Kleininvestitionen) aus dem Plan der Erhaltung der Grundmittel zu finanzieren, auch wenn diese den Charakter von Erweiterungsinvestitionen haben.

(6) Die Rückerstattung der zeitweilig für die Erweiterung der Grundmittel benutzten Amortisationen ist durch den zuständigen Planträger im Rahmen seines Planes der Erweiterung der Grundmittel zu regeln. (Dies trifft nicht für Kleininvestitionen aus Amortisationen zu.)

## § 6

(1) Der Plan der Erweiterung der Grundmittel umfaßt:

1. Neuinvestitionen, die der Erweiterung vorhandener und der Schaffung zusätzlicher Grundmittel dienen,
2. Rekonstruktionsmaßnahmen, die gemäß dem Beschluß des Wirtschaftsrates vom 17. April 1957 über die Trennung des Investitionsplanes in einen Plan der Erhaltung der Grundmittel und einen Plan der Erweiterung der Grundmittel (GBL I S. 517) über den für das Amortisationsaufkommen gegebenen Rahmen hinaus zur beschleunigten Erneuerung der Produktionsanlagen notwendig sind,

3. Teile solcher Rekonstruktionsmaßnahmen, die mit einer Kapazitätserweiterung verbunden sind.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffern 2 und 3 kann die Finanzierung im Rahmen des Planes der Erweiterung der Grundmittel dann durchgeführt werden, wenn das vorhandene Amortisationsvolumen einschließlich der Umverteilungen nicht ausreicht.

(3) Für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel gelten die Anordnungen des Ministers der Finanzen.

## § 7

(1) Erweiterungsinvestitionen in Grundmittel, die anderen Rechtsträgern von Volkseigentum zur Nutzung oder Mitnutzung überlassen werden, sind von demjenigen in seinen Plan der Erweiterung der Grundmittel aufzunehmen, der an ihrer Durchführung unmittelbar interessiert ist. Die Bestimmungen der Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBL I S. 702) sind zu beachten,

(2) Die hierfür aufgewendeten Investitionsmittel sind auf den Rechtsträger zu übertragen, von diesem zu aktivieren und zu amortisieren.

(3) Investitionen, die Erhaltungsmaßnahmen darstellen, sind vom Rechtsträger zu finanzieren.

## § 8

## Planaufstellung

Die Aufstellung der Pläne erfolgt durch die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung, die zentralen staatlichen Institutionen und die Räte der Bezirke entsprechend den Bestimmungen der Staatlichen Plankommission. Die Pläne sind der Staatlichen Plankommission einzureichen.

## § 9

## Verantwortung des Planträgers

(1) Verantwortlich für die Durchführung des Investitionsplanes (Planträger) sind:

1. die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung,
2. die Räte der Bezirke und
3. die Leiter von Institutionen, die zur selbständigen Durchführung ihrer Pläne ermächtigt wurden.

(2) Die Planträger können ihren nachgeordneten Organen der staatlichen Verwaltung (die Räte der Bezirke den unterstellten örtlichen Räten oder deren Fachorganen) die Verantwortung für die Durchführung ihres Investitionsplanes übertragen. Jedoch bleiben die im Abs. 1 Genannten für die Durchführung ihres Gesamtplanes voll verantwortlich.

## § 10

## Verantwortung des Investitionsträgers

(1) Für Investitionsvorhaben können Investitionsverantwortliche eingesetzt werden. Sie sind insbesondere dem Investitionsträger für die gesamte Vor-



bereitung und Durchführung des Vorhabens sowie für die Einhaltung der Finanz- und Plandisziplin verantwortlich. Die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter und Hauptbuchhalter wird dadurch nicht eingeschränkt.

(2) Für Investitionsvorhaben von besonderer Wichtigkeit können Aufbauleitungen gemäß den Richtlinien vom 30. Dezember 1952 über die Durchführung von großen Investitionsvorhaben von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung in der Industrie, insbesondere über die Bildung und Tätigkeit von Aufbauleitungen (GBL 1953 S. 40) gebildet werden. Für nichtindustrielle Investitionsvorhaben sind die Richtlinien entsprechend anzuwenden. Die Aufbauleitungen haben in der Regel mit dem Beginn der Projektierung ihre Arbeit aufzunehmen.

### § 11

#### Planunterlagen

(1) Zur Durchführung des betrieblichen Investitionsplanes müssen vor Beginn der Arbeiten folgende Dokumente vorliegen:

1. Grundprojekt für das Investitionsvorhaben und Ausführungsprojekt für das zu beginnende Objekt,
2. der bestätigte betriebliche Investitionsplan,
3. Kostenplan einschließlich Ausrüstungsliste, wenn kein Projekt erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Investition ist nachzuweisen (z. B. Rentabilitätsberechnung),
4. endgültige Liefer- und Leistungsverträge für das Objekt.

(2) In Sonderfällen (z. B. bei langfristiger Einzelanfertigung oder langfristiger Konstruktion) können die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der zentralen Institutionen, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise (Einzelentscheidungen des Ministers, Staatssekretärs m. e. G., Leiters der zentralen Institution oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises),

### § 12

#### Bildung und Verwendung der Reserve

(1) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Leiter von Institutionen, die zur selbständigen Durchführung ihrer Pläne ermächtigt wurden, können im Rahmen ihres Planes der Erweiterung der Grundmittel eine Reserve bilden. Die Verfügungsbefugnis über diese Reserve und ihre Verwendung wird von ihnen in eigener Verantwortung geregelt.

(2) Die Bildung der Reserve für die Bezirke erfolgt im Rahmen ihres Investitionsvolumens mit der Beschlusfassung über den Volkswirtschaftsplan durch die Bezirkstage. Die Verfügungsbefugnis über diese Reserve und ihre Verwendung wird von den Bezirkstagen bzw. in ihrem Auftrage von den Räten der Bezirke geregelt.

(3) Aus der Reserve können u. a. Investitionsvorhaben mit einem Gesamtwert bis zu 20 000 DM finanziert werden. Bei solchen Vorhaben ist ein betrieblicher Investitionsplan nicht erforderlich.

### § 13

#### Planänderungen

(1) Die Planträger können den Wertumfang des Investitionsplanes ihrer Wirtschaftszweige und ihrer Investitionsvorhaben verändern, wenn dadurch

1. der laut Staatsplan geplante Kapazitätswachstum und geplante Termin der Inbetriebnahme nicht verändert werden,
2. die geplante Investitionssumme der Planträger nicht überschritten wird (soweit keine Erhöhung durch die Übernahme von Mitteln eines anderen Planträgers eintritt).

(2) Die Planträger sind berechtigt, ihre Befugnisse auf ihre nachgeordneten Organe und Betriebe bzw. auf die Räte der Kreise zu übertragen.

(3) Der Investitionsträger hat das Recht, Änderungen innerhalb der einzelnen Strukturpositionen der Planauflage durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, daß das im betrieblichen Investitionsplan festgelegte Planziel dadurch nicht beeinträchtigt wird, keine Kapazitätsminderungen und keine Terminverschiebungen der Inbetriebnahme der Kapazität eintreten und keine neuen Objekte begonnen werden.

(4) Die Werkleiter haben das Recht, ihren Plan der Erhaltung der Grundmittel selbständig zu verändern, soweit der Gesamtbauanteil ihres Investitionsplanes nicht überschritten wird.

(5) Planänderungen, die von anderen Planträgern durchzuführende Maßnahmen betreffen, müssen mit diesen Planträgern abgestimmt werden.

(6) Erhöhungen der Kennziffern des Bauanteils im Rahmen des Investitionsplanes eines Investitionsträgers bedürfen jeweils der Zustimmung

1. des Rates des Kreises, sofern die Erhöhung zu Lasten eines anderen betrieblichen Investitionsplanes im gleichen Kreis erfolgt;
2. des Rates des Bezirkes, sofern die Erhöhung zu Lasten eines betrieblichen Investitionsplanes im gleichen Bezirk erfolgt;
3. des Ministers für Aufbau, sofern die Erhöhung zu Lasten einer Investitionsmaßnahme in einem anderen Bezirk erfolgt. In diesem Fall sind die Leiter der Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke, die von dieser Änderung betroffen werden, durch das Ministerium für Aufbau zu unterrichten;
4. des Ministers für Aufbau und der Räte der Bezirke, wenn aus der Reserve der zentralen Planträger im Laufe des Jahres neue Bauvorhaben beauftragt werden bzw. Erhöhungen des Bauanteils von Bauvorhaben, die bereits im Plan enthalten sind, durchgeführt werden, soweit es sich nicht um die Erstattung von Mehrkosten handelt;
5. durch den Minister für Aufbau für die Erhöhungen des Gesamtbauanteils der Investitionspläne der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und der Räte der Bezirke.

(7) Die Deutsche Investitionsbank ist nur dann berechtigt, für Erhöhungen des Bauanteils die Mittel freizugeben, wenn die Genehmigung der im Abs. 6 genannten Organe der staatlichen Verwaltung vom Investitionsträger vorgelegt wird.

(8) Werden durch die Kontrollorgane Einsprüche gegen Planänderungen erhoben, so sind diese Einsprüche bei dem zuständigen Leiter des zentralen Organs der staatlichen Verwaltung, der zentralen staatlichen Institution bzw. bei dem Rat des Bezirkes oder Kreises einzulegen. Deren Entscheidung ist verbindlich.

(9) Planänderungen sind vor der Durchführung der entsprechenden Maßnahmen vorzunehmen. Eine nachträgliche Planänderung ist unzulässig.

(10) Jede ordnungsgemäß bestätigte Planänderungsanweisung gilt als neuer betrieblicher Investitionsplan. Planänderungsanweisungen sind nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auszufertigen und zu verteilen.

#### § 14

##### Finanzierung der Investitionen

Für die Finanzierung der Investitionen gelten die Anordnungen des Ministers der Finanzen.

#### § 15

##### Plan der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen (Werterhaltung)

(1) Durch den Plan der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen (Werterhaltung) werden Mittel bereitgestellt

1. für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen (Ersatz- und Neubeschaffungen) des bewerteten und unbewerteten Sachvermögens der Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen,
2. für Generalreparaturen der Betriebe mit vereinfachtem Finanz- und Leistungsplan.

(2) Für die Höhe des Planes der Erhaltung der Grundmittel der Haushaltsorganisationen und dessen Abrechnung gelten die in der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes herausgegebenen Richtlinien.

#### § 16

##### Vertragssystem

(1) Entgeltliche Leistungen, die der Vorbereitung oder Ausführung eines Investitionsvorhabens dienen, dürfen erst nach Abschluß von Verträgen ausgeführt werden.

(2) Der Planträger hat diejenigen Investitionsvorhaben, deren Durchführung vor Bestätigung des Gesamtinvestitionsplanes beschlossen wurde, sofort nach Festlegung dem Investitionsträger zu beauftragen, soweit in dem Beschluß nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Investitionsträger sind verpflichtet, spätestens 14 Tage nach der Beauftragung des Investitionsvorhabens den Bau- und Lieferbetrieben die notwendigen Unterlagen für den Vertragsabschluß zu übergeben und diese zum Vertragsabschluß aufzufordern.

(4) Bei Ablauf des Planjahres durch den Liefer- oder Leistungsbetrieb nicht oder nicht vollständig erfüllte Verträge gelten in vollem Umfang weiter, es sei denn, der Investitionsträger erklärt ausdrücklich, daß der Überhang in den Plan des neuen Jahres nicht aufgenommen worden ist.

#### § 17

##### Kontrollaufgaben des Planträgers

(1) Die Planträger sind zur regelmäßigen Kontrolle ihrer Investitionsvorhaben und der Pläne der Wert-erhaltung verpflichtet.

(2) Die Planträger haben die Deutsche Investitionsbank über wesentliche, die Kontrollaufgaben der Bank berührende Ergebnisse ihrer eigenen Kontrolle zu unterrichten.

(3) Die Planträger haben zu gewährleisten, daß die geltenden Bestimmungen über die Abnahme von Investitionsvorhaben (Bau und Ausrüstung) durch die Investitionsträger und die Bau- und Lieferbetriebe unbedingt eingehalten werden.

#### § 18

##### Abgrenzung

(1) Das Planjahr ist das Kalenderjahr. Die in diesem Zeitraum durchgeführten Lieferungen und Leistungen im Rahmen des betrieblichen Investitionsplanes werden bis zur Höhe der Jahresplansumme finanziert.

(2) Alle bis zum 31. Dezember nicht fertiggestellten Investitionsvorhaben des Planes der Erweiterung der Grundmittel sind mit den Lieferungen und Leistungen, die ab 1. Januar des neuen Planjahres durchgeführt werden, Bestandteil des Investitionsplanes des folgenden Planjahres (materielle Überhänge).

(3) Die Mittel des Planes der Erhaltung der Grundmittel sind auf das nächste Planjahr übertragbar.

(4) Erfolgt die Neubeauftragung der materiellen Überhänge des abgelaufenen Planjahres nicht fristgerecht, so kann die Deutsche Investitionsbank das Planvolumen des Planträgers für das folgende Planjahr in Höhe des nichtbeauftragten Überhangvolumens bis zur endgültigen Beauftragung sperren.

(5) Die Finanzierung und der Zeitpunkt der Beauftragung der Überhänge richtet sich nach den Bestimmungen des Ministers der Finanzen.

#### § 19

##### Berichterstattung

Die Investitions- und Planträger sind verpflichtet, über die Durchführung des Investitionsplanes nach den Bestimmungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berichten.

#### § 20

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 17. März 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 5 vom 31. Januar 1957 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBL II S. 91) außer Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission  
Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Wichtig für die Jahressteuererklärung 1957!****Die Besteuerung des privaten Hausbesitzes**

Steuerpflichtige, die ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte beziehen

von H. Ramson

156 Seiten + broschiert 4,- DM

In der vorliegenden Broschüre werden alle steuerlichen Bestimmungen eingehend behandelt, die den Personenkreis betreffen, der Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte hat. Neben Ausführungen zu allgemeinen Fragen, die mit der Besteuerung der vorgenannten Steuerpflichtigen zusammenhängen, wird vor allem der gesamte Komplex der Spezialfragen umfassend dargestellt und an praktischen Beispielen in allen Einzelheiten erläutert.

**Was muß man über die Vermögensteuer und die Bewertung des Vermögens wissen?**

von K. Becker

etwa 110 Seiten + broschiert etwa 2,10 DM

In leichtverständlicher Form werden die wichtigsten Fragen der Besteuerung und der Bewertung des Vermögens behandelt. Da zu allen Komplexen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vermerkt sind, ist ein tieferes Eingehen auf Spezialfragen möglich.

Die Broschüre gibt allen Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die sie betreffenden vermögenssteuerlichen Fragen nochmals zu überprüfen.

**Die Vereinigte Steuer- und SV-Beitragserklärung 1957**

von J. Schlüter, H. Moser

136 Seiten + broschiert 2,80 DM

In dieser Arbeit geben die Verfasser eine umfassende, ins einzelne gehende Anleitung zur Ausfüllung der Vereinigten Steuer- und SV-Beitragserklärung 1957 für Unternehmer der privaten Wirtschaft und deren Berater. Jeder einzelne Abschnitt der Erklärung wird ausführlich besprochen und ist durch zahlreiche Beispiele erläutert. Dabei werden die in diesem Zusammenhang auftretenden steuerlichen Zweifelsfragen geklärt, und es wird auf Besonderheiten und oft in der Praxis begangene Fehler hingewiesen.

Ein kurzer Abriß der Vermögensteuer schließt die Broschüre ab, die den Unternehmern der privaten Wirtschaft erstmalig eine wertvolle Hilfe zur richtigen Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen sein wird.

Zu erhalten beim Buchhandel

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

Das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik stellt den Abgeordneten und Mitarbeitern der staatlichen Organe neue, große Aufgaben,

Unter dem Titel

## Vervollkommnet den Staatsapparat

96 Seiten · broschiert —,80 DM

wird eine Broschüre veröffentlicht, die folgende Beiträge enthält:

- Rede Walter Ulbrichts vor der Volkskammer
- Prof. Polak: Neue Etappe unserer Volksdemokratie
- Bruno Leuschner: Sozialistische Planungsprinzipien durchsetzen
- Hans Warnke: Bezirk Rostock vervollkommnet die Arbeit
- Auszüge aus Diskussionsbeiträgen über das Gesetz
- Außerdem wird der Gesetzestext veröffentlicht,

Dieses Heft ist ein notwendiges Arbeitsmaterial für Abgeordnete, Mitarbeiter des Staatsapparates, Teilnehmer an Lehrgängen der Verwaltungsschulen sowie Juristen und Studenten.

## Staats- und verwaltungsrechtliche Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik

Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

Zusammengestellt von Dr. Hans-Ulrich Hochbaum

780 Seiten · Ganzleinen 7,80 DM

Um das Auffinden bestimmter gesetzlicher Bestimmungen zu erleichtern, wurde dieser Sammelband herausgegeben, dem ein Sachregister beigelegt ist. Zu einzelnen Bestimmungen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und anderen Gesetzen sind Anmerkungen enthalten, die auf Veränderungen oder auf andere gesetzliche Bestimmungen verweisen.

Der Sammelband umfaßt folgende Teile:

1. Das Staatsgrundrecht
2. Die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung
3. Die örtlichen Organe der Staatsmacht
4. Die Gewährleistung der demokratischen Gesetzmäßigkeit in der staatlichen Verwaltung
5. Verwaltungsstrafmaßnahmen

Der Inhalt des Sammelbandes entspricht dem Stand der Gesetzgebung von Ende März 1957, das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht ist also bereits aufgenommen. Darüber hinaus wurde — wegen seiner besonderen Bedeutung — aus der Zeit nach März 1957 das Gesetz über die Wahlen zu den örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik noch eingefügt. Die Gesetzessammlung umfaßt das innerstaatliche Recht der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG BERLIN

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 14. April 1958	Nr. 5
------	----------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 58	Anordnung über die Errichtung des VEB Kombinat Schwarze Pumpe .....	37
27. 3. 58	Anordnung über die Sicherung der ordnungsgemäßen Aufteilung und Abrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1958 .....	37
27. 3. 58	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen. — Verlängerung der Übergangsregelung — .....	38
31. 3. 58	Anordnung über die Planung und Finanzierung der Verwaltungskosten für 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik .....	38
15. 3. 58	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten .....	39
4. 3. 58	Anordnung Nr. 3 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei .....	40
24. 3. 58	Anordnung Nr. 26 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung .....	40

**Anordnung  
über die Errichtung des VEB Kombinat  
Schwarze Pumpe.**

Vom 3. März 1958

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Aufbauleitung Kombinat Schwarze Pumpe wird in einen selbständigen volkseigenen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Kombinat Schwarze Pumpe. Sein Sitz ist Pumpe, Kreis Spremberg.

§ 2

(1) Der VEB Kombinat Schwarze Pumpe ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

§ 3

(1) Der Betrieb ist der Hauptverwaltung Braunkohle unmittelbar unterstellt.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Braunkohle bestätigt die Struktur des Betriebes,

§ 4

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen;

§ 5

Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der bisherigen Aufbauleitung Kombinat Schwarze Pumpe.

§ 6

Die bisher von der Aufbauleitung Kombinat Schwarze Pumpe verwalteten Vermögenswerte sind von dem VEB Kombinat Schwarze Pumpe zu übernehmen und in der Eröffnungsbilanz auszuweisen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 3. März 1958

Der Minister für Kohle und Energie  
Goschütz

**Anordnung  
über die Sicherung der ordnungsgemäßen Aufteilung  
und Abrechnung des Planes der Erweiterung der  
Grundmittel 1958.**

Vom 27. März 1958

Zur Ergänzung der Anordnung vom 20. Februar 1958 über die Zusammenfassung des Staatsplanes 1958 und des 2. Fünfjahresplanes (GBl. II S. 9) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle den Ministern, Staatssekretären m. e. G., Leitern von zentralen Organen der staatlichen Ver-

waltung, Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise unterstellten Hauptverwaltungen bzw. Abteilungen und sonstige Planträger sind verpflichtet, eine Aufteilung der ihnen zur Verfügung stehenden Gesamtvolumen des Planes der Erweiterung der Grundmittel 1958

- a) nach Aufgabenbereichen 0-9,
- b) nach Finanzierungsquellen (Gewinnanteile, Haushaltszuschüsse, Kredite für verwaltete Industrie, Kredite in Nichtvolkseigentum)

vorzunehmen und der Deutschen Investitionsbank bis zum 20. April 1958 schriftlich aufzugeben. Die Aufteilung hat jeweils nach der alten und nach der neuen Struktur zu erfolgen.

(2) Die Angaben gemäß Abs. 1 sind zu geben

- a) von zentralen Planträgern an die Zentrale der Deutschen Investitionsbank Berlin,
- b) von Planträgern der örtlichen Ebene für die Bezirks- und Kreispläne an die jeweils örtlich zuständige Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank.

#### § 2

Bei Aufnahme der Tätigkeit neugebildeter Vereinigungen volkseigener Betriebe bzw. bei Beendigung der Übernahme von Betrieben aus anderen Bereichen haben die nunmehr zuständigen Leiter der Vereinigungen volkseigener Betriebe, der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise sowie der sonstigen Planträger innerhalb von vier Wochen der Deutschen Investitionsbank die gleichen Angaben nach § 1 entsprechend der neuen Struktur zu geben.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 27. März 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

#### Anordnung

zur Änderung der Anordnung über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen.

— Verlängerung der Übergangsregelung —

Vom 27. März 1958

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird zur Änderung der Anordnung vom 23. Dezember 1957 über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen zur Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel in der volkseigenen Wirtschaft, den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen — Übergangsregelung — (GBl. I S. 687) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 1 der Anordnung vom 23. Dezember 1957 wird insoweit geändert, als die Anordnung bis zum 30. Juni 1958 Anwendung findet.

#### § 2

Der § 3 der Anordnung vom 23. Dezember 1957 erhält folgende Fassung:

„Die Finanzierung der betrieblichen Pläne der Erweiterung der Grundmittel erfolgt

- a) aus planmäßigen Gewinnanteilen gemäß Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 41),
- b) aus Haushaltsmitteln.“

#### § 3

Der § 7 Abs. 1 der Anordnung vom 23. Dezember 1957 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“ werden, soweit Haushaltsmittel zur Finanzierung der Investitionen in Anspruch genommen werden, debitorisch geführt.“

#### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1958

Der Minister der Finanzen  
Rumpf

#### Anordnung

über die Planung und Finanzierung der Verwaltungskosten für 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. März 1958

#### § 1

Vereinigungen volkseigener Betriebe, die den Abteilungen der Staatlichen Plankommission unterstellt sind

(1) Die Verwaltungskosten der Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) werden im Jahre 1958 brutto aus dem Haushalt finanziert. Die VVB ist vom Tage ihrer Gründung an für die Einziehung ihrer eigenen Einnahmen (z. B. Mieten usw.) und für die Leistung der Ausgaben selbst verantwortlich. Zur Durchführung dieser Aufgaben bestimmt der Hauptdirektor einen für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel verantwortlichen Mitarbeiter als Haushaltsbearbeiter.

(2) Die VVB richten bei den örtlich zuständigen Filialen der Deutschen Notenbank ein Haushaltskonto ein. In diesem Falle ist eine Bestätigung des Kontoeröffnungsantrages nicht erforderlich.

(3) In der Übergangszeit vom Tage der Gründung der VVB bis zum 30. Juni 1958 kann die VVB abweichend von den Bestimmungen der Kassenordnung über ihr Ausgabekonto verfügen, ohne daß ein bestätigter Kassenplan bei der Deutschen Notenbank vorliegt. Gehaltszahlungstermin ist der 15. eines jeden Monats. Fällt der festgelegte Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so hat die Gehaltszahlung einen Tag vorher zu erfolgen.

(4) Bei der Bemessung der monatlichen Lohnfondsanforderung sind der bestätigte Stellenplan und seine zeitliche Besetzung zugrunde zu legen. Die Gehälter für die Beschäftigten sind grundsätzlich von dem Tage ihrer Einstellung bei der VVB an zu zahlen, sofern nicht im Aufhebungsvertrag gemäß § 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben (GBl. I S. 192) ein anderer Termin festgelegt ist. Die Ausgleichszahlungen für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben nach der oben genannten Verordnung erfolgen durch die VVB;

(5) Da die Ausstattung der neuen VVB aus vorhandenen Beständen erfolgt, sind Mittel für Beschaffungen von Einrichtungsgegenständen, Büromaschinen, Fahrzeugen usw. grundsätzlich nicht zu planen und zu veranlagen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anordnung vom 30. November 1957 über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 624) hingewiesen.

(6) Die Leiter der zuständigen Abteilungen der Staatlichen Plankommission sind dafür verantwortlich, daß die VVB für die Zeit von ihrer Gründung bis zum 31. Dezember 1958 eigene Haushaltspläne aufstellen, die dem Ministerium der Finanzen vier Wochen nach der Bildung der VVB, spätestens jedoch bis zum 20. Juli 1958, in zweifacher Ausfertigung einzureichen sind. Ein weiteres Exemplar der Haushaltspläne erhält die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission. Sie übergibt dem Ministerium der Finanzen eine Woche nach Vorlage des Planes durch die VVB ihre Stellungnahme zu den eingereichten Haushaltsplänen. Für die Aufstellung gelten folgende Prinzipien:

- a) Die Aufstellung der Haushaltspläne der VVB erfolgt nach den Grundsätzen der Ordnung der Planung des Staatshaushalts (Abschnitt 2 F und 2 G).
- b) Die VVB planen die Einnahmen und Ausgaben für ihre eigene Verwaltung beim Kap. 860 mit voller Klassifikation. Für die Erläuterung der Sachkontenansätze ist der Mustervordruck des Aufgabenbereichs 8 zu verwenden. Die einmaligen Ausgaben, die mit dem Umzug und der Unterbringung der VVB zusammenhängen, sind in den Erläuterungen besonders auszuweisen.
- c) In den Haushaltsplänen sind in besonderen Spalten des Formblattes 202 die voraussichtlichen Ausgaben bis 30. Juni und die Ausgaben vom 1. Juli bis 31. Dezember 1958 getrennt anzugeben.
- d) Als Grundlage für die Planung der Verwaltungskosten dienen der bestätigte Stellenplan und die Tabellen zur Mittelberechnung. Dabei ist die zeitliche Besetzung der Planstellen zu berücksichtigen.

(7) Für die Finanzierung der Ausgaben der VVB ab 1. Juli 1958 gelten die bestätigten Haushaltspläne. Liegt ein bestätigter Haushaltsplan noch nicht vor, dienen die eingereichten Planvorschläge als Grundlage. Ab 1. Juli 1958 erfolgt die Anforderung der benötigten Mittel durch Quartalskassenpläne, die dem Ministerium der Finanzen bis spätestens 15 Tage vor Beginn jedes Quartals zur Bestätigung vorzulegen sind. Größere Abweichungen in den Kassenplänen zwischen den einzelnen Quartalen sind zu begründen.

(8) In den monatlichen Erfüllungsberichten an das Ministerium der Finanzen sind außer den Kapitelsummen als Davonzahl der Lohnfonds und die Anzahl der besetzten Planstellen auszuweisen. Die Höhe der einmaligen Ausgaben für den Umzug und die Unterbringung ist ebenfalls als Davonzahl besonders anzugeben.

(9) Für die bei der Staatlichen Plankommission zu bildenden Kontore sind, soweit sie brutto im Haushalt geplant werden, vom Tage ihrer Gründung an Haushaltspläne aufzustellen. Hierfür gelten die Bestimmungen des Abs. 6 entsprechend. Die Planung und Finanzierung der Kontore erfolgt über den Haushaltsplan der Staatlichen Plankommission, Kapitel 868;

## § 2

### Verwaltungskosten der aufzulösenden Ministerien und ihrer Operativstäbe

(1) Die aufzulösenden Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. stellen bis spätestens 20. Juni 1958 Haushaltspläne für das gesamte Jahr 1958 in zweifacher Ausfertigung auf. In diesen Haushaltsplänen sind in besonderen Spalten des Formblattes 202 die voraussichtlichen Istaussgaben bis 30. Juni 1958 und die Kosten für die Abwicklungsarbeiten der Ministerien (einschließlich Operativstäbe) vom 1. Juli 1958 bis zum Tage der endgültigen Auflösung getrennt anzugeben.

(2) Sofern bereits Zahlungen für den Umzug und die Unterbringung der VVB z. B. für Hauptinstandsetzungen einschließlich baulicher Veränderungen, Instandhaltungen, Telefonanlagen usw. geleistet wurden, sind diese Ausgaben in einer Anlage nach der Gliederung des Planes der Positionen besonders zu erläutern.

(3) Für die Übergangszeit bis zur Bestätigung der Haushaltspläne 1958 erfolgt die Finanzierung dieser Dienststellen im Rahmen der bestätigten monatlichen Kassenpläne.

## § 3

Ministerien, Staatssekretariate und sonstige zentrale Verwaltungen, die weiterhin bestehen bleiben, jedoch die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1958 für den Aufgabenbereich 8 noch nicht geplant haben

(1) Die obengenannten Haushaltsorganisationen reichen dem Ministerium der Finanzen spätestens bis 14 Tage nach Bestätigung der neuen Struktur ihre Haushaltspläne in zweifacher Ausfertigung ein.

(2) Soweit bei diesen Ministerien VVB gebildet werden, erfolgt die Planung und Finanzierung entsprechend den Grundsätzen für nachgeordnete Verwaltungen und Einrichtungen. Die erforderlichen Mittel für die VVB sind beim Kapitel 860 auszuweisen.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

### Anordnung Nr. 2\*

zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten.

Vom 15. März 1958

In Durchführung des § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank (GBl. I S. 326) wird zur Änderung der Anordnung vom 28. April 1955 über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (Sonderdruck Nr. 81 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

## § 1

Der mit § 4 der Anordnung vom 15. Juli 1957 zur Änderung der Anordnung über die Kreditierung und Kontrolle der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Produktions- und Verkehrsbetriebe über Darlehns- und Verrechnungskonten (GBl. II S. 249) in die Anordnung vom 28. April 1955 eingefügte § 3b wird wie folgt ergänzt:

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 249)

1. Der Abs. 1 erhält folgende Ziff. 5:  
„für fertiggestellte, aber noch nicht exportfähige Baugruppen.“
2. Der Abs. 3 erhält folgenden Zusatz:  
„Bei Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziff. 5 ist der Bank als Darlehnsantrag eine Ausfertigung des abgeschlossenen Exportauftrages oder Teil-exportauftrages einzureichen.“
3. Der Abs. 4 erhält folgenden Buchst. c:  
„sind bei den Sonderdarlehen gemäß Abs. 1 Ziff. 5 längstens bis zu dem im Exportauftrag vorgesehenen Auslieferungstermin, bei vertraglich vereinbarten Teillieferungen längstens bis zu den einzelnen Terminen zuzüglich der Frist für die Einreichung der Verrechnungsdokumente, festzusetzen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 15. März 1958

**Der Präsident der Deutschen Notenbank**  
I. V.: Dr. M. Schmidt  
Vizepräsident

**Anordnung Nr. 3\***  
**von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei.**

Vom 4. März 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 9. Mai 1955 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. I S. 369) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Das „Statut der volkseigenen Fischerei-Fahrzeug- und Geräte-Stationen (FGS)“ (Anlage A zur Anordnung vom 9. Mai 1955 von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei [GBl. I S. 369]) wird wie folgt geändert:

- Der § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
- Der § 3 Abs. 6 wird Abs. 5.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 4. März 1958

**Der Minister für Lebensmittelindustrie**  
I. V.: Klievesath  
Stellvertreter des Ministers

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1957 S. 102). Vgl. auch Anordnung vom 29. Mai 1956 zur Änderung der Anordnung von Maßnahmen zur Förderung der See- und Küstenfischerei (GBl. I S. 489).

**Anordnung Nr. 26\***  
**über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.**

Vom 24. März 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie, dem Minister für Handel und Versorgung und dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel wird folgendes angeordnet:

\* Anordnung Nr. 25 (GBl. II 1957 S. 212)

§ 1

Die Elfte Anweisung vom 31. März 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der industriellen Erzeugung von Nahrungs- und Genussmitteln) (GBl. S. 239) wird aufgehoben.

§ 2

Unbeschadet der Aufhebung der Probenvorlagepflicht nach § 1 unterliegen alle von Industrie- und Handwerksbetrieben industriell hergestellten Lebensmittel der Qualitätskontrolle durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW).

§ 3

Die im § 2 genannten Erzeugnisse sind vor Aufnahme der Fertigung bei den zuständigen Prüfdienststellen des DAMW anzumelden. Meldepflicht besteht weiterhin bei Rezepturänderungen, die auf die Qualität der Erzeugnisse Einfluß haben.

§ 4

Die Anmeldung hat in der nach der Anlage vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 5

Für die Anmeldung der Betriebe sind zuständig:

Für die Betriebe der Bezirke

Rostock, Schwerin, Neubrandenburg:

das DAMW, Lebensmittel-Pst.  
Rostock  
Freiligrathstr. 11

Für die Betriebe der Bezirke

Potsdam, Frankfurt (Oder), Cottbus, Magdeburg, Berlin:

das DAMW, Lebensmittel-Pst.  
Berlin O 17  
Fritz-Heckert-Str. 68

Für die Betriebe der Bezirke

Halle, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Erfurt, Gera, Suhl:

das DAMW, Lebensmittel-Pst.  
Leipzig O 5  
Täubchenweg 28

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 24. März 1958

**Der Präsident**  
**des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**  
I. V.: Dr. Lillie  
Stellvertreter des Präsidenten

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 26

**Anmeldung von Erzeugnissen der Lebensmittelindustrie:**

Name . . . . .  
Eigentumsform . . . . .  
Anschrift des meldenden Betriebes . . . . .  
Bei Abfüllbetrieben: Name des Erzeugnisherstellers  
. . . . .

Erzeugnisse	Lfd. Nr.	Plan-Pos.-Nr. lt. Schlüsseliste	Warennummer	Genaue Bezeichnung
-------------	----------	---------------------------------	-------------	--------------------



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 24. April 1958	Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 58	Anordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	41
31. 3. 58	Anordnung über die Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe .....	43
31. 3. 38	Anordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft .....	43

### Anordnung

#### über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 31. März 1958

Die Betriebe verwenden wie bisher Gewinne für die Bildung des Betriebsprämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds, für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel und die bestätigten Umlaufmittelerhöhungen. Diese der wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechende Methode wird in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft auch weiterhin durchgeführt.

In den Ministerien und Hauptverwaltungen und Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) findet keine Umverteilung von Gewinnanteilen mehr statt. Eine Planung und Verwendung von Gewinnanteilen zur Umverteilung ist daher in den Betrieben, Hauptverwaltungen und Ministerien sowie in den VVB nicht mehr vorzunehmen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 27. März 1958 zur Aufhebung von Bestimmungen auf dem Gebiete der Verwendung und Abführung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 305) wird daher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Die Planung der Gewinnverwendung

Die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft ist in folgender Reihenfolge zu planen:

- zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten und Zahlung von Zinsen für diese Kredite,
- zur Bildung des Betriebsprämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds,
- zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel,
- zur Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel (außer Handel),

- den restlichen Teil des Gewinnes zur Abführung an den Haushalt der Republik bzw. den zuständigen örtlichen Haushalt. Dieser Teil des Gewinnes darf nicht weniger als 20% des nach Abzug der Verwendung gemäß Buchstaben a und b verbleibenden Gewinnes betragen.

#### Die Verwendung der erwirtschafteten Gewinne

##### § 2

- Die erwirtschafteten Gewinne (ohne überplanmäßige Gewinne) sind wie folgt zu verwenden:
  - zur Rückzahlung von Rationalisierungskrediten und Zahlung von Zinsen für diese Kredite,
  - für Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds.
- Der nach Abzug der Verwendung des gemäß Abs. 1 verbleibende Gewinn ist im gleichen Verhältnis zu den entsprechenden Planansätzen zu verteilen für:
  - die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel,
  - die Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel,
  - die Abführung an den Haushalt der Republik bzw. zuständigen örtlichen Haushalt.
- Die Tilgung von Rationalisierungskrediten über 20 000 DM erfolgt, falls der Gewinnplan nicht erfüllt wird,
  - in der in den Kreditverträgen vereinbarten Höhe, wenn nachgewiesen werden kann, daß der tatsächliche Nutzen aus der kreditierten Maßnahme so hoch ist wie der geplante Nutzen,
  - vom jeweiligen betrieblichen Ist-Gewinn im Verhältnis der geplanten Tilgung zum geplanten Gewinn, wenn der tatsächliche Nutzen nicht maßnahmegebunden nachgewiesen werden kann.
- Werden die geplanten Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds wegen Übererfüllung des Produktionsplanes überschritten, ist der den Plan übersteigende Betrag bei dem Gewinnanteil zu kürzen, der dem Haushalt zusteht.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1957 und Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar—Februar—März 1958

## § 3

(1) Überplanmäßige Gewinne sind von den Betrieben der zentralgeleiteten Wirtschaft wie folgt zu verwenden:

- a) zur Zahlung von Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite, soweit diese Kredite neu aufgenommen und die Tilgungen nicht geplant sind, sowie zur Rückzahlung von Liquiditätsdarlehen,
- b) für die Zuführung zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds.

(2) Von dem Rest sind:

- a) 10% an den Sonderfonds der VVB abzuführen; wenn die volkseigenen Betriebe einer Hauptverwaltung oder einem Ministerium direkt unterstellt sind, hat die Abführung an den Sonderfonds der Hauptverwaltung oder an den Sonderfonds des Ministeriums zu erfolgen,
- b) der übrige Teil ist von zentralgeleiteten Betrieben an den Haushalt der Republik

abzuführen.

(3) Die bezirksgeleiteten Betriebe und die Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft führen den nach Zahlung der Tilgungsraten für Rationalisierungskredite, Liquiditätsdarlehen und Zuführung zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds verbleibenden Rest des Überplangewinnes in voller Höhe an den für sie zuständigen Haushalt ab.

(4) Falls der erwirtschaftete überplanmäßige Gewinn nicht ausreicht, die vertraglich vereinbarte Tilgungsrate für Rationalisierungskredite über 20 000 DM zu leisten, hat die Tilgung im Verhältnis gesamter Ist-Gewinn zu Plangewinn zuzüglich vereinbarter Tilgungsrate zu erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 Buchst. a.

(5) Die dem Haushalt der Republik, den Sonderfonds der VVB oder Hauptverwaltungen oder Ministerien oder die den Haushalten der örtlichen Organe zustehenden Anteile aus überplanmäßigen Gewinnen sind bis zum 15. des Monats zu überweisen, der dem Vierteljahresschluß folgt.

(6) Unter VVB im Sinne dieser Anordnung sind auch solche Kontore zu verstehen, denen juristisch selbständige Betriebe unterstellt sind.

## § 4

**Die Zuführung der Gewinne zu den betrieblichen Fonds**

- (1) a) Die Zuführungen zu dem Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds sind zu den gesetzlich vorgeschriebenen Terminen vorzunehmen.
- b) Dem Fonds zur Erweiterung der Grundmittel und dem Umlaufmittelfonds sind Abschlagsraten, die der voraussichtlichen Erfüllung der Gewinnpläne entsprechen, zuzuführen. Diese Zuführungen sind bis zum 15. Kalendertag und letzten Werktag jedes Monats je zur Hälfte fällig. Durch die Raten dürfen die geplanten Zuführungen nicht überschritten werden. Von den in einem Vierteljahr fälligen Zuführungen sind im ersten Monat des Vierteljahres 30%, im zweiten und dritten Monat je 35% fällig.

(2) Mit den Zuführungen zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf die entsprechenden Sonderbankkonten bei den zuständigen Bankinstituten zu überweisen.

(3) Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Gewinnanteile auf den Sonderbankkonten „Erweiterung der Grundmittel“.

## § 5

**Sonderbestimmungen**

(1) Die für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe zuständigen übergeordneten Organe sind mit Zustimmung des Ministers der Finanzen berechtigt, den ökonomischen Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige entsprechende branchebedingte Regelungen über die Verwendung der Gewinne innerhalb ihrer Bereiche zu treffen.

(2) Die volkseigenen Betriebe der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft einschließlich der MTS-Spezialwerkstätten und des landwirtschaftlichen volkseigenen Handels sowie die Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, der Deutschen Reichsbahn, der Hauptverwaltung Reichsbahnausbesserungswerke, der Hauptverwaltung Schifffahrt und der Hauptverwaltung der Wasserstraßen verwenden keine Gewinne für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel.

(3) Soweit die zuständigen örtlichen Organe nichts anderes beschließen, verwenden die volkseigenen Industriebetriebe, die den Gemeinden, den kreisangehörigen Städten und Stadtbezirken unterstehen, die Betriebe der Kommunalwirtschaft und die Kreislichtspielbetriebe keine Gewinne für die Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der eigenen Umlaufmittel. Der nach der Tilgung von Rationalisierungskrediten, Liquiditätsdarlehen und Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds verbleibende Gewinn ist dann ohne weitere Aufteilung an den zuständigen örtlichen Haushalt abzuführen.

(4) Die Räte der Bezirke und Kreise können die Ausnahme entsprechend Abs. 2 auch auf andere Betriebe der bezirks- und örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft ausdehnen.

(5) Nicht anzuwenden ist diese Anordnung für die Betriebe des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Für diese Betriebe werden gesonderte Anordnungen erlassen.

## § 6

**Übergangsbestimmungen**

(1) Die im I. Quartal 1958 aus Haushaltsmitteln finanzierten Erweiterungen der Grundmittel gelten als endgültige Zuschüsse und sind im Plan, der voraussichtlichen Erfüllung per 31. März 1958 entsprechend, zu berücksichtigen.

(2) Die den Betrieben im I. Quartal 1958 zugeführten Umlaufmittel sind als endgültige Zuschüsse zu planen.

(3) Die zentralgeleiteten Betriebe führen die am 15. April 1958 fälligen überplanmäßigen Gewinne gemäß § 3 Abs. 2 an das für sie am 31. März 1958 zuständig gewesene übergeordnete Organ ab. Diese Organe führen davon 10% dem Sonderfonds zu; von den Betrieben geleistete Vorauszahlungen auf den am 15. April 1958 fälligen Anteil sind in Abzug zu bringen. Den Rest führen die übergeordneten Verwaltungen unverkürzt an den Haushalt der Republik ab.

(4) Die Abführung der den Haushalten zustehenden planmäßigen und überplanmäßigen Gewinnanteile ist so lange an die bisherigen übergeordneten Organe vorzunehmen, bis eine Abführung an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Organs der Staatsmacht angeordnet wird. Von den geplanten Gewinnabführungen des jeweiligen Vierteljahres sind grundsätzlich im ersten Monat des Vierteljahres 30%, im zweiten und

dritten Monat je 35 % fällig. Die Abführungen sind jeweils bis zum 15. Kalendertag und letzten Werktag je zur Hälfte vorzunehmen. Nachzahlungen und Überzahlungen sind bei der bis zum 15. Kalendertag fälligen Rate des folgenden Monats auszugleichen.

(5) Die übergeordneten Organe haben die ihnen zufließenden Gewinnanteile unverkürzt weiterzuleiten.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1958

Der Minister der Finanzen

Rump f

#### Anordnung

über die Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe.

Vom 31. März 1958

Auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane (GBl. I S. 131) wird zur Bildung und Verwendung von Sonderfonds in den zentralgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe folgendes angeordnet:

#### § 1

Jede zentralgeleitete Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) bildet einen Sonderfonds. Der Sonderfonds wird aus Anteilen der überplanmäßigen Gewinne gebildet, die in den Betrieben erwirtschaftet werden, die der VVB unterstellt sind. Wenn volkseigene Betriebe einer Hauptverwaltung oder einem Ministerium direkt unterstellt sind, tritt an Stelle der VVB die Hauptverwaltung oder das Ministerium. Unter VVB im Sinne dieser Anordnung sind auch solche Kontore zu verstehen, denen juristisch selbständige Betriebe unterstellt sind.

#### § 2

(1) Die volkseigenen Betriebe errechnen den überplanmäßigen Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes nach den Bestimmungen der Verordnung vom 11. Mai 1957 über den Betriebsprämienfonds sowie den Kultur- und Sozialfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 289).

(2) Von dem so ermittelten überplanmäßigen Gewinn sind die Tilgungen für Rationalisierungskredite, für Liquiditätskredite und die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds abzusetzen.

(3) Von dem verbleibenden überplanmäßigen Gewinn sind 10 % an die VVB bis zum 15. Kalendertag nach Abschluß eines Quartals direkt zu überweisen.

(4) Ergibt sich im Laufe des Jahres oder nach Jahreschluß auf Grund der kumulativen Errechnung des Überplangewinnes eine Überzahlung, so hat die VVB den überzahlten Betrag zu erstatten.

#### § 3

Die VVB sind berechtigt, bis zu 50 % der ihnen zugegangenen überplanmäßigen Gewinne für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zur Gewährung von Prämien für besondere Produktionsleistungen,
2. für die Finanzierung von überbetrieblichen Wettbewerben und überbetrieblichen Verbesserungsvorschlägen,

3. für die Finanzierung von kleinen Rationalisierungsmaßnahmen,
4. für Vertragsstrafen, die von der VVB zu zahlen sind.

#### § 4

(1) Die VVB sind berechtigt, den Rest der ihnen zugegangenen überplanmäßigen Gewinne zu verwenden, sofern das saldierte geplante Ergebnis und die Summe der planmäßigen Haushaltsabführungen aller ihrer Betriebe erfüllt ist.

(2) Diese Beträge können verwendet werden:

1. für die im § 3 genannten Zwecke,
2. für zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds der VVB.

#### § 5

Sofern die VVB zur Verwendung des Sonderfonds gemäß § 4 Abs. 1 nicht berechtigt sind, haben sie die Beträge an den zuständigen Haushalt abzuführen. Die Abführung hat am 25. des Monats zu erfolgen, der dem Schluß eines Quartals folgt.

#### § 6

(1) Die Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft haben 10 % des überplanmäßigen Gewinnes gemäß § 2 Abs. 3 bis 15. April 1958 an das für sie am 31. März 1958 zuständige übergeordnete Organ direkt zu überweisen. Etwa geleistete Vorauszahlungen sind zu verrechnen.

(2) Die übergeordneten Organe oder deren Abwicklungsstellen bilden aus diesen Zuführungen Sonderfonds nach dieser Anordnung.

(3) Die übergeordneten Organe bzw. deren Abwicklungsstellen übergeben den neugebildeten VVB und anderen den volkseigenen Betrieben künftig übergeordneten Organen die Bestände aus den neugebildeten Fonds, wenn diese übergeordneten Organe die Funktionen gegenüber den ihnen unterstellten Betrieben aufgenommen haben.

#### § 7

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1958

Der Minister der Finanzen

Rump f

#### Anordnung

über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 31. März 1958

Auf Grund der Verordnung vom 27. Februar 1958 zur Aufhebung der Verordnungen über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 222) wird folgendes angeordnet:

#### Die Planung der Amortisationsverwendung

#### § 1

(1) In der volkseigenen Wirtschaft sind die Amortisationen voll zur Finanzierung des Planes der Erhaltung der Grundmittel zu verwenden.

(2) Den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft werden die Amortisationen in der Regel voll zur Finanzierung ihres Planes der Erhaltung der Grundmittel überlassen.

(3) Eine in Ausnahmefällen notwendige Umverteilung von Amortisationsteilen wird durch die übergeordneten Organe festgelegt.

(4) Wenn in Ausnahmefällen eine Umverteilung von Amortisationsteilen von einer Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) zu einer anderen VVB stattfindet, die einer Abteilung der Staatlichen Plankommission

angehören, so entscheidet darüber die Abteilung der Staatlichen Plankommission. Unter VVB im Sinne dieser Anordnung sind auch solche Kontore zu verstehen, denen juristisch selbständige Betriebe unterstellt sind.

### § 2

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe legen für ihren Bereich auf Grund von Perspektivplänen fest:

- a) die Betriebe, die im Planjahr das volle Amortisationsaufkommen für die Finanzierung des Planes der Erhaltung der Grundmittel verwenden;
- b) die Betriebe, die im Planjahr ihr Amortisationsaufkommen voll oder teilweise abzuführen haben;
- c) die Betriebe, die eine Zuführung erhalten.

(2) Das übergeordnete Organ stellt eine entsprechende Umverteilungsübersicht auf und bestätigt die Pläne der Betriebe.

### § 3

Die Betriebe planen gemäß den im § 2 getroffenen Festlegungen:

- a) die volle oder teilweise Zuführung des Amortisationsaufkommens zum Fonds der Erhaltung der Grundmittel;
- b) die volle oder teilweise Abführung ihres Amortisationsaufkommens;
- c) Zuführungen vom übergeordneten Organ.

### Die Verwendung der Amortisationen

#### § 4

Je Monat ist ein Drittel des planmäßigen Amortisationsaufkommens eines Quartals fällig. Die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds und die Abführung zur Umverteilung haben grundsätzlich in einer Rate bis zum Monatsletzten zu erfolgen. Die letzte Rate des Jahres ist bis zum 24. Dezember abzuführen. Betriebe mit einem Amortisationsaufkommen über 100 000 DM jährlich sind berechtigt, die Zuführung in kürzeren Fristen vorzunehmen.

#### § 5

(1) Ein überplanmäßiges Amortisationsaufkommen verbleibt in der Regel in dem Betrieb, der es erwirtschaftet, und ist dem Fonds zur Erhaltung der Grundmittel zuzuführen.

(2) Im Planjahr nicht verbrauchte — eingesparte oder zusätzliche — Amortisationen können die Betriebe und VVB in das folgende Jahr übertragen. Der übertragene Amortisationsfonds kann im folgenden Jahr entsprechend den bestätigten Plänen verwandt werden.

#### § 6

(1) Falls das geplante Amortisationsaufkommen nicht erreicht wird, sind die Abführungen an das übergeordnete Organ in voller Höhe vorzunehmen und die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds entsprechend zu mindern. Die übergeordneten Organe sind verpflichtet, rückständige Beträge in eigener Zuständigkeit einzuziehen.

(2) Das übergeordnete Organ darf Zuführungen an seine Betriebe nur vornehmen, wenn die anderen Organen zustehenden Mittel abgeführt sind.

#### § 7

Mit der Zuführung zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf das bei der Deutschen Notenbank für den Betrieb zu führende Sonderbank-

konto „Erhaltung der Grundmittel“ zu übertragen. Die Abführung der Geldmittel zur Umverteilung hat auf das Konto der übergeordneten Organe zu erfolgen.

### § 8

#### Kontrolle

(1) Die Deutsche Notenbank kontrolliert den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Amortisationen auf den Sonderbankkonten der Betriebe. Die übergeordneten Organe kontrollieren den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der ihnen zustehenden Amortisationen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert die Durchführung der Umverteilung zwischen den übergeordneten Organen.

#### Sonderbestimmungen

#### § 9

Die Deutsche Reichsbahn und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nehmen die Umverteilung der Amortisationen im eigenen Bereich vor.

#### § 10

(1) Für Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft ist die Bestätigung der Pläne entsprechend § 2 durch die Fachorgane des zuständigen örtlichen Rates vorzunehmen.

(2) Eine notwendig werdende Umverteilung zwischen:

- a) den VVB (Bezirk), die dem Wirtschaftsrat unterstehen, regelt der zuständige Wirtschaftsrat;
- b) den Fachorganen der Räte der Bezirke regelt der zuständige Wirtschaftsrat;
- c) den Fachorganen der Räte der Kreise regelt die zuständige Plankommission.

(3) Die Betriebe der örtlichen Wirtschaft führen die ihnen überlassenen Amortisationen ihren betrieblichen Fonds und Sonderbankkonten zu. Die Abführung der Geldmittel zur Umverteilung hat an den Haushalt des zuständigen örtlichen Organs zu erfolgen. Betriebe, die Umverteilungszuschüsse zu erhalten haben, erhalten diese Zuschüsse aus dem Haushalt.

#### § 11

Die Räte der Städte, Gemeinden und Kreise können für ihnen unterstellte kleinere Betriebe der Kommunalwirtschaft und Kreislichtspielbetriebe festlegen, daß die geplanten Amortisationen an den zuständigen Haushalt abgeführt werden, wenn dieses Verfahren einfacher und zweckmäßiger ist. Die Mittel stehen dem Betrieb voll zur Verfügung oder können durch den Haushalt im Rahmen des Planes teilweise auf andere Betriebe der Kommunalwirtschaft umverteilt werden.

#### § 12

#### Übergangsbestimmung

Eine Abführung von Amortisationsteilen zur Umverteilung an die übergeordneten Organe ist so lange nicht vorzunehmen, bis sie besonders angeordnet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten die Betriebe auch keine Zuführungen von den übergeordneten Organen aus der Umverteilung.

#### § 13

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1958

Der Minister der Finanzen  
Rump f

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 30. April 1958	Nr. 7
Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 58	Anordnung über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft .....	45
31. 3. 58	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus .....	51
21. 4. 58	Anordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Chemische Industrie .....	51
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	52

### Anordnung über die Abführung der Gewinne und Umlaufmittel sowie die Zuführung von Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmitteln in der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 31. März 1958

#### I.

#### Allgemeine Grundsätze

##### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung findet Anwendung für die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (nachfolgend Betriebe genannt), die juristische Personen im Sinne der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Verbesserung der Arbeit der Deutschen Handelszentralen (GBL S. 1145) und der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Maschinen-Traktoren-Stationen (MTS).

##### § 2

Betriebe, die einem Ministerium oder Staatssekretariat unterstellt waren und die künftig einer VVB (Z), einem Kontor der Staatlichen Plankommission oder der Staatlichen Plankommission unmittelbar zugeordnet sind

(1) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel bis zum 30. April 1958 an die ihnen bisher fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung ab. Sie erhalten ihre Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen bis zu diesem Zeitpunkt von den gleichen Organen;

(2) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel ebenso wie die Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgaben ab 1. Mai 1958 an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates ab. Sie

erhalten die Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen ab 1. Mai 1958 von den gleichen Organen;

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die im § 26 genannten Sonderregelungen;

##### § 3

Betriebe, die einem Ministerium oder Staatssekretariat unterstellt waren und die künftig einem örtlichen Organ der staatlichen Verwaltung zugeordnet sind

(1) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel bis zum 30. April 1958 an die ihnen bisher fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung ab. Sie erhalten ihre Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen bis zu diesem Zeitpunkt von den gleichen Organen.

(2) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel ebenso wie die Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgaben ab 1. Mai 1958 an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates ab. Sie erhalten die Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen ab 1. Mai 1958 von den gleichen Organen.

##### § 4

Betriebe, die einem Ministerium oder Staatssekretariat unterstellt waren und die künftig einem anderen oder weiterhin dem gleichen Ministerium oder Staatssekretariat zugeordnet sind

(1) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel bis zum 30. April 1958 an die ihnen bisher fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung ab. Sie erhalten ihre Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen bis zu diesem Zeitpunkt von den gleichen Organen;

(2) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel ebenso wie die Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgaben ab 1. Mai 1958 an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates ab. Sie

erhalten die Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen ab 1. Mai 1958 von den gleichen Organen:

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten nicht für die im § 26 genannten Sonderregelungen:

#### § 5

**Betriebe, die einem örtlichen Organ der staatlichen Verwaltung unterstellt waren und auch weiterhin einem örtlichen Organ der staatlichen Verwaltung zugeordnet sind**

(1) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel bis zum 30. April 1958 an die ihnen bisher fachlich übergeordneten örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung ab. Sie erhalten ihre Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen bis zu diesem Zeitpunkt von den gleichen Organen.

(2) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel ab 1. Mai 1958 an die Abteilung Finanzen des nunmehr zuständigen örtlichen Rates ab. Sie erhalten die Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen von den gleichen Organen. Die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates kann bestimmen, daß Betriebe, die dem Rat einer Stadt oder einer Gemeinde zugeordnet sind, die in dieser Anordnung geregelten Haushaltsverpflichtungen direkt an den Rat der Stadt oder der Gemeinde entrichten oder ihre Zuführung aus dem Haushalt direkt von dem Rat der Stadt oder der Gemeinde erhalten:

(3) Soweit bei diesen Betrieben für die in dieser Anordnung geregelten Zuführungen und Abführungen bisher das jeweilige Fachorgan des Rates des Bezirkes oder des Kreises zuständig war, verbleibt es bei dieser Zuständigkeit. Die Räte der Bezirke oder der Kreise können beschließen, daß für die in dieser Anordnung geregelten Zuführungen und Abführungen die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes oder des Kreises zuständig ist.

#### § 6

**Betriebe, die einem örtlichen Organ der staatlichen Verwaltung unterstellt waren und künftig einer VVB (Z), einem Ministerium oder einem Staatssekretariat zugeordnet sind**

(1) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel bis zum 30. April 1958 an die ihnen bisher fachlich übergeordneten örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung ab. Sie erhalten ihre Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen bis zu diesem Zeitpunkt von den gleichen Organen.

(2) Die Betriebe führen die für den Staatshaushalt bestimmten Gewinne und Umlaufmittel ebenso wie die Produktions- und Dienstleistungsabgabe, Handelsabgabe und Verbrauchsabgaben ab 1. Mai 1958 an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates ab. Sie erhalten die Stützungen, sonstigen Ausgaben und Umlaufmittelzuführungen ab 1. Mai 1958 von den örtlichen Räten:

#### II.

#### Abführung der Gewinne

#### § 7

**Abführungspflichtiger Gewinn und Überplangewinn**

(1) Der für den Staatshaushalt bestimmte Teil des Gewinnes ist der abführungspflichtige Gewinn und der abführungspflichtige Überplangewinn:

(2) Der abführungspflichtige Gewinn ist der erwirtschaftete Gesamtgewinn, höchstens jedoch der planmäßig zu erwirtschaftende Gesamtgewinn abzüglich der Gewinnverwendung nach Maßgabe der jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der abführungspflichtige Überplangewinn ist der erwirtschaftete Gesamtgewinn abzüglich des planmäßig zu erwirtschaftenden Gesamtgewinnes und der Gewinnverwendung nach Maßgabe der jeweils hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der abführungspflichtige Gewinn oder Überplangewinn ist von dem Gesamtgewinn ausgehend zu berechnen, der sich aus dem monatlichen Finanzbericht und aus dem Kontrollbericht ergibt:

#### § 8

#### Fälligkeit und Abführung der Gewinne

(1) Der abführungspflichtige Gewinn ist am 15. und am letzten Kalendertag eines jeden Monats in Höhe von jeweils 50 % des in dem Monat planmäßig zu erwirtschaftenden abführungspflichtigen Gewinnes fällig und bis zu diesem Tage an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu überweisen.

(2) Der planmäßig in einem Monat zu erwirtschaftende abführungspflichtige Gewinn beträgt mit Ausnahme der Fälle des Abs. 3

- im 1. Monat eines Vierteljahres 30 %,
- im 2. Monat eines Vierteljahres 35 %,
- im 3. Monat eines Vierteljahres 35 %

des planmäßig für das Vierteljahr zu erwirtschaftenden abführungspflichtigen Gewinnes. Der planmäßig für das Vierteljahr zu erwirtschaftende Gewinn ergibt sich aus dem Quartalsplan.

(3) Der planmäßig in einem Monat zu erwirtschaftende abführungspflichtige Gewinn ergibt sich bei den Betrieben des staatlichen Handels, mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Handels, aus der monatlichen Differenzierung im Quartalsplan.

(4) Soweit es in Ausnahmefällen notwendig ist, kann die Aufteilung des im Vierteljahr planmäßig zu erwirtschaftenden abführungspflichtigen Gewinnes auf die einzelnen Monate rechtzeitig vor Beginn des Vierteljahres im Einvernehmen mit den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung und der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates — abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 — vorgenommen werden.

(5) Der abführungspflichtige Überplangewinn ist am 15. Kalendertag des nach Ablauf des Vierteljahres folgenden Monats fällig und bis zu diesem Tag an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu überweisen.

#### § 9

#### Abrechnung

(1) Die Betriebe haben die Höhe des abführungspflichtigen Gewinnes und die Höhe des abführungspflichtigen Überplangewinnes selbst zu errechnen und bis zum 15. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats eine Abrechnung der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates einzureichen. Der Abrechnung ist der jeweilige Finanzbericht oder der Kontrollbericht beizufügen. Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats. Die Abrechnung hat nach dem vom Ministerium der Finanzen bestimmten Formular zu erfolgen.\*

\* Die Formulare erhalten die Betriebe von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen.

(2) In der Abrechnung ist bei Abrechnungszeiträumen, die nicht mit dem Schluß eines Vierteljahres enden, der abführungspflichtige Gewinn den bisher insgesamt fällig gewordenen Beträgen gegenüberzustellen. Ist der abführungspflichtige Gewinn höher als die bisher insgesamt fällig gewordenen Beträge, so ist der Differenzbetrag am 15. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats fällig und bis zu diesem Tag an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu überweisen. Ist der abführungspflichtige Gewinn niedriger als die bisher insgesamt fällig gewordenen Beträge, so ist der Differenzbetrag dem Betrieb zu erstatten oder spätestens mit der nächsten Zahlung zu verrechnen.

(3) In der Abrechnung ist bei Abrechnungszeiträumen, die mit dem Schluß eines Vierteljahres enden, der abführungspflichtige Gewinn zuzüglich des abführungspflichtigen Überplangewinnes mit den bisher insgesamt fällig gewordenen Beträgen gegenüberzustellen. Bezüglich der Fälligkeit und Abführung oder der Erstattung der sich aus der Gegenüberstellung ergebenden Differenzbeträge gelten die Bestimmungen des Abs. 2. Verringern sich im Laufe eines Vierteljahres die Überplangewinne, so kann die Abrechnung nach den Grundsätzen dieses Absatzes auch zum Schluß der Abrechnungszeiträume vorgenommen werden, die nicht mit dem Schluß eines Vierteljahres enden.

(4) Ist für den Schluß eines Abrechnungszeitraumes die Aufstellung eines Kontrollberichtes vorgeschrieben, so ist die Abrechnung zunächst nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 durchzuführen. Auf Grund des Kontrollberichtes ist eine erneute Abrechnung vorzunehmen. In dieser Abrechnung ist der auf Grund des Kontrollberichtes sich ergebende abführungspflichtige Gewinn zuzüglich des abführungspflichtigen Überplangewinnes mit den bisher insgesamt fällig gewordenen Beträgen gegenüberzustellen. Der Tag der Abrechnung sowie der Tag der Fälligkeit der auf Grund dieser Abrechnung abzuführenden Beträge wird vom Ministerium der Finanzen jeweils festgelegt. Ergeben sich aus dieser Abrechnung Überzahlungen, so sind diese zu erstatten oder spätestens mit der nächsten Zahlung zu verrechnen.

(5) Ergeben sich aus der Abrechnung nach Abs. 4 gegenüber der bisherigen Abrechnung erhebliche Abweichungen, so hat die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates eine Überprüfung durch die Finanzrevision zu veranlassen und den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung hiervon Kenntnis zu geben. Ergibt die Überprüfung ein schuldhaftes Verhalten des Verantwortlichen, so ist dieser gemäß § 46 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) zur Rechenschaft zu ziehen.

#### § 10

##### Sonderregelungen für die Betriebe des Bereiches Berg- und Hüttenwesen

(1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für die Betriebe, die zu den nachstehend aufgeführten VVB gehören:

1. VVB Stahl- und Walzwerke, Berlin,
2. VVB Nichteisenmetallindustrie, Eisleben,
3. VVB Eisenerz-Roheisen, Saalfeld,
4. VVB Gießereien, Leipzig,
5. VVB Feuerfeste Industrie, Meißen,
6. VVB Kali, Erfurt.

(2) Als planmäßig zu erwirtschaftender Gesamtgewinn im Sinne des § 7 gilt das Planergebnis der abgesetzten Produktion.

(3) Das Planergebnis der abgesetzten Produktion bei Gewinnbetrieben ergibt sich aus

- a) der Multiplikation des geplanten Ergebnisses je Einheit des Erzeugnisses oder der Erzeugnisgruppe mit der abgesetzten Menge;
- b) dem Ergebnis aus abgesetzten Hilfs- und Nebenleistungen sowie Handelsware, Abfall und Schrott und
- c) dem geplanten übrigen Ergebnis; wenn es sich dabei um einen Verlust handelt, nur bis zur Höhe des geplanten Verlustes.

(4) Operative Erhöhungen des geplanten Betriebsergebnisses (staatliche Aufgabe für den Betrieb) durch fachlich übergeordnete Organe der staatlichen Verwaltung sind zeitanteilig dem nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Planergebnis der abgesetzten Produktion zuzurechnen. Operative Verminderungen des geplanten Betriebsergebnisses durch fachlich übergeordnete Organe der staatlichen Verwaltung sind zeitanteilig von dem nach den Absätzen 2 und 3 ermittelten Planergebnis der abgesetzten Produktion abzusetzen.

(5) Als erwirtschafteter Überplangewinn gilt der das Planergebnis der abgesetzten Produktion übersteigende Gesamtgewinn.

#### § 11

##### Sonderregelungen für verschiedene Wirtschaftszweige

(1) Bei Betrieben der volkseigenen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und des volkseigenen landwirtschaftlichen Handels gilt abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 als Fälligkeitstag der 15. Kalendertag nach Schluß des Monats, in dem der Gewinn erwirtschaftet wurde.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe, deren planmäßig abzuführender Gewinn 100 000 DM im Jahr übersteigt, haben am 15. und am letzten Kalendertag eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe des für den entsprechenden Zeitraum voraussichtlich abzuführenden Gewinnes zu überweisen. Die Berechnung der Abschlagszahlungen ist auf der Rückseite des Überweisungsträgers zu vermerken.

(3) Zum Ende des Jahres haben die im Abs. 1 genannten Betriebe den voraussichtlich erwirtschafteten abführungspflichtigen Gewinn und Überplangewinn zu ermitteln und den nach Abzug der geleisteten Zahlungen verbleibenden Restbetrag bis zum letzten Kalendertag des Jahres zu überweisen.

(4) Für die volkseigenen Verlage gilt abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 als Fälligkeitstag des planmäßig zu erwirtschaftenden abführungspflichtigen Gewinnes der 5. Kalendertag nach Ablauf des Monats.

#### III.

##### Zuführung von Stützungen und sonstigen Ausgaben

#### § 12

##### Begrenzung der Zuführung, tatsächlich eingetretener Bedarf

(1) Der den Betrieben zuzuführende Betrag an Stützungen und sonstigen Ausgaben auf Grund des tatsächlich eingetretenen Bedarfs darf innerhalb eines Vierteljahres den im Quartalsplan enthaltenen Planansatz nicht übersteigen. Für das Jahr insgesamt darf der im bestätigten Jahresfinanzplan enthaltene Planansatz nicht überschritten werden.

(2) Als tatsächlich eingetretener Bedarf an Verluststützungen gilt der im Finanzbericht oder im Kontrollbericht ausgewiesene Gesamtverlust unter Berücksichtigung der Beträge gemäß § 13 Abs. 1 Buchstaben b bis d, jedoch

- a) höchstens der Planverlust des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktionserfüllung;
- b) bis zur Höhe des auf Grund der Multiplikation der abgesetzten Produktion in Mengeneinheiten mit der im beständigen Jahresfinanzplan vorgesehenen Stützung je Mengeneinheit sich ergebenden Planverlustes des Ist-Umsatzes.

(3) Als tatsächlich eingetretener Bedarf an Preisstützungen gilt der auf Grund der Multiplikation der abgesetzten Produktion in Mengeneinheiten mit der gesetzlich vorgeschriebenen Preisstützung je Mengeneinheit sich ergebende Betrag.

(4) Die Begrenzung der Zuführung nach Abs. 1 entfällt:

- a) bei produktgebundenen Stützungen und Preisstützungen;
- b) bei sonstigen Stützungen im Rahmen der vom Ministerium der Finanzen zu bestimmenden Ausnahmeregelungen.

### § 13

#### Stützungen

(1) Stützungen im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) der planmäßig zum Ausgleich eines Gesamtverlustes eines Betriebes erforderliche Betrag, soweit nach § 12 Abs. 2 Abweichendes nicht bestimmt wird (Verluststützung);
- b) der für die vertragsmäßig zu leistende Rückzahlung von Rationalisierungskrediten oder für die Tilgung von Liquiditätsdarlehen erforderliche Betrag, soweit die Rückzahlung der Kredite oder die Tilgung der Darlehen nicht oder nur teilweise durch einen Gewinn gedeckt wird;
- c) der Betrag, der für die gesetzlich zulässige Zuführung zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds erforderlich ist, soweit diese Zuführung nicht oder nur teilweise durch einen Gewinn unter Berücksichtigung des Betrages gemäß Buchst. b gedeckt wird;
- d) der Betrag, der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für die Zuführung zu dem Sonderfonds der fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung erforderlich ist, soweit diese Zuführung nicht oder nur teilweise durch einen Gewinn unter Berücksichtigung der Beträge gemäß Buchstaben b und c gedeckt ist;
- e) die Beträge gemäß Buchstaben a bis d bei Gewinnbetrieben, soweit planmäßig zeitweilig ein Gewinn oder die Deckung durch einen Gewinn nicht gegeben ist (Saisonstützung);
- f) der Betrag, der entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen den Betrieben für ein bestimmtes Erzeugnis zusteht (produktgebundene Stützung, Preisstützung);
- g) die planmäßig vorgesehenen Stützungen volkseigener landwirtschaftlicher Betriebe für Belegchaftsversorgung und für Saatzuchtstationen.

(2) Preisstützungen im Sinne des Abs. 1 Buchst. f sind nicht:

- a) die Preisausgleiche (Preisstützungen) des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft für Saatgut;

b) die Preisausgleiche (Preisstützungen) der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe;

c) die Preisausgleiche (Preisstützungen) der volkseigenen Betriebe der Leicht- und Lebensmittelindustrie für die Erfassung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse;

d) die Preisausgleiche, die die volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie für die Erzeugung mineralischer Düngemittel erhalten;

e) Aufkaufzuschläge für Obst und Gemüse gemäß Preisverordnung Nr. 725 (GBl. I 1957 S. 253);

f) sonstige noch zu bestimmende Preisausgleiche.

### § 14

#### Zuführung der Stützungen

(1) Den Betrieben sind Stützungen am 1., 10. und 20. Kalendertag des Monats in Höhe von jeweils einem Drittel des planmäßigen Bedarfs zuzuführen.

- (2) Als planmäßiger Bedarf an Stützungen gilt
- |                                 |      |
|---------------------------------|------|
| im 1. Monat eines Vierteljahres | 35 % |
| im 2. Monat eines Vierteljahres | 35 % |
| im 3. Monat eines Vierteljahres | 30 % |

der planmäßig für das Vierteljahr vorgesehenen Stützung. Die planmäßig für das Vierteljahr vorgesehene Stützung ergibt sich aus dem Quartalsplan.

(3) Der planmäßige Bedarf an Stützungen in einem Kalendermonat ergibt sich bei den Betrieben des staatlichen Handels, mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Handels, aus der monatlichen Differenzierung im Quartalsplan.

(4) Soweit es in Ausnahmefällen notwendig ist, kann die Aufteilung der im Vierteljahr planmäßig vorgesehenen Stützung auf die einzelnen Monate rechtzeitig vor Beginn des Vierteljahres im Einvernehmen mit den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung und der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates abweichend von den Bestimmungen des Abs. 2 vorgenommen werden.

(5) Die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates hat das Recht, die nach Abs. 1 zuzuführenden Stützungen zu kürzen, wenn vorauszusehen ist, daß der planmäßige Bedarf an Stützungen im laufenden Monat nicht eintritt.

### § 15

#### Abrechnung der Stützungen

(1) Die Betriebe haben die Höhe des eingetretenen Bedarfs an Stützungen selbst zu errechnen und bis zum 17. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats eine Abrechnung der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates einzureichen. Der Abrechnung ist der jeweilige Finanzbericht oder Kontrollbericht beizufügen. Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum vom 1. Januar eines Jahres bis zum Schluß eines jeden Monats. Die Abrechnung der Stützungen nach § 13 Abs. 1 Buchstaben a bis e hat nach dem vom Ministerium der Finanzen bestimmten Formular zu erfolgen.\*

(2) Die Abrechnung der Stützungen nach § 13 Abs. 1 Buchst. f ist nach folgendem am 2. April 1958 unter der Nummer 715/117 genehmigtem Muster vorzunehmen:

1. Bezeichnung, Anschrift und Steuernummer des Betriebes,
2. Bezeichnung des Abrechnungszeitraumes,
3. Stützung je Mengeneinheit laut Plan,

\* Die Formulare erhalten die Betriebe von dem zuständigen Rat des Kreises Abteilung Finanzen.



4. im Abrechnungszeitraum abgesetzte Menge in Mengeneinheiten,
5. Stützungsbedarf (Ziff. 3 mal Ziff. 4),
6. bisher erhaltene Beträge einschließlich der Abschlagszahlungen,
7. noch zu erhaltende Beträge (Ziff. 5 abzüglich Ziff. 6),
8. Unterschriften.

(3) Die Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum den eingetretenen Bedarf an Stützungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 12 der Summe der bereits zugeführten Stützungen gegenüberzustellen. Eine sich aus der Gegenüberstellung ergebende Zuführung ist den Betrieben durch die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates bis zum 20. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats zu überweisen. Ergibt sich aus der Gegenüberstellung, daß die bisher zugeführten Stützungen höher sind als der eingetretene Bedarf, so ist die Differenz durch den Betrieb bis zum 20. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu überweisen oder mit einer am gleichen Kalendertag fälligen Zahlung zu verrechnen.

(4) Ist für den Schluß eines Abrechnungszeitraumes die Aufstellung eines Kontrollberichtes vorgeschrieben, so ist die Abrechnung zunächst nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 durchzuführen. Auf Grund des Kontrollberichtes ist eine erneute Abrechnung vorzunehmen. In dieser Abrechnung ist der auf Grund des Kontrollberichtes sich ergebende Bedarf an Stützungen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 12, der Summe der bereits zugeführten Stützungen gegenüberzustellen. Der Tag der Abrechnung sowie der Tag der Fälligkeit der sich aus dieser Abrechnung ergebenden Zu- oder Abführungen werden vom Ministerium der Finanzen jeweils festgelegt.

#### § 16

##### Sonstige Ausgaben

Sonstige Ausgaben sind:

- a) die im bestätigten Jahresfinanzplan enthaltenen Ausgaben außerhalb des Ergebnisses (z. B. Umsatzungskosten, die nicht in die Kosten verrechnet werden; Anlaufkosten in neu errichteten Betrieben, soweit diese nicht über den Richtsatzplan finanziert werden; Edelmetallprämien; Vergütungen für Bergschäden; Haushaltszuschüsse für die betriebliche Berufsausbildung; Ausgaben für die Durchführung der Standardisierungsarbeiten auf der Grundlage der Planaufgaben im Plan der Standardisierung);
- b) Ausgaben nach näherer Anweisung des Ministeriums der Finanzen, die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen zu tätigen sind.

#### § 17

##### Vergütung der sonstigen Ausgaben

(1) Die Vergütung der sonstigen Ausgaben durch die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates an die Betriebe erfolgt unter Beachtung der Grundsätze des § 12 Abs. 1 auf schriftliche Anforderung nach Eintritt des Bedarfs.

(2) Die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates ist berechtigt, vor der Auszahlung der Vergütung für die sonstigen Ausgaben die Vorlage der entsprechenden Belege zu verlangen.

#### § 18

##### Sonderregelungen für die Betriebe des Bereiches Berg- und Hüttenwesens

(1) Als Planansatz gemäß § 12 Abs. 1 gilt bei den Betrieben, die zu den im § 10 Abs. 1 genannten VVB gehören, das Planergebnis der abgesetzten Produktion.

(2) Das Planergebnis der abgesetzten Produktion ist bei Verlustbetrieben in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze für die Gewinnbetriebe gemäß § 10 Absätze 3 und 4 zu ermitteln.

#### § 19

##### Finanzierung der zusätzlichen Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau

(1) Die Betriebe, die nach der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 832) zusätzliche Belohnungen für die ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau zu zahlen haben, haben die dafür geplante Jahressumme im Finanzplan gesondert auszuweisen und monatlich anteilig in die Kosten zu verrechnen.

(2) Die Finanzierung ist wie folgt vorzunehmen:

- a) Gewinnbetriebe überweisen bis zum letzten Kalendertag eines jeden Monats den im laufenden Monat in die Kosten zu verrechnenden Abgrenzungsbetrag gesondert von den übrigen Haushaltsverpflichtungen an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates;
- b) bei Verlustbetrieben sind bei der Auszahlung der Abschlagszahlungen an Stützungen und bei der Abrechnung des tatsächlichen Stützungsbedarfs die im laufenden Monat in die Kosten zu verrechnenden Abgrenzungsbeträge zu kürzen und von der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates wieder zu vereinnahmen;
- c) für den Tag des Bergmannes ist der für die zusätzliche Belohnung insgesamt erforderliche Betrag den Betrieben von der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zur Verfügung zu stellen;
- d) bis zum Schluß eines jeden Jahres müssen sich die Abführungen gemäß Buchstaben a und b und die Zuführung gemäß Buchst. c gegenseitig ausgleichen haben.

#### IV.

##### Zuführung und Abführung von Umlaufmitteln

#### § 20

##### Begrenzung der Zu- und Abführungen

Die im bestätigten Jahresfinanzplan ausgewiesenen Beträge dürfen bei Umlaufmittelabführungen insgesamt nicht unterschritten und bei Umlaufmittelzuführungen insgesamt nicht überschritten werden. Zuführungen sind nur in der Höhe, wie sie tatsächlich benötigt werden, vorzunehmen.

#### § 21

##### Zuführung und Abführung der Beträge

(1) Betriebe, bei denen eine Zu- oder Abführung von eigenen Umlaufmitteln je Vierteljahr nicht vorgeschrieben ist, haben die im bestätigten Jahresfinanzplan enthaltene Abführung überschüssiger Umlaufmittel bis zum 10. Kalendertag nach Bestätigung des Jahresfinanzplanes vorzunehmen. Ist in dem bestätigten Jahresfinanzplan eine Erhöhung der eigenen Umlaufmittel vorgesehen, so ist die sich daraus ergebende Zuführung

den Betrieben bis zum 10. Kalendertag nach Bestätigung des Jahresfinanzplanes zur Verfügung zu stellen, sofern diese tatsächlich bereits zu diesem Zeitpunkt benötigt wird. Werden die Beträge zu diesem Zeitpunkt oder in den folgenden Vierteljahre nicht oder nur teilweise benötigt, so sind die Beträge entsprechend dem benötigten Bedarf am 10. Kalendertag des Vierteljahres zuzuführen, in dem sie benötigt werden.

(2) Bei Betrieben, bei denen eine vierteljährliche Zu- oder Abführung von eigenen Umlaufmitteln vorgeschrieben ist, regelt sich die Zu- oder Abführung der im bestätigten Jahresfinanzplan insgesamt vorgesehenen Beträge nach der in den Quartalsplänen vorgenommenen Differenzierung auf die einzelnen Vierteljahre. Die Zu- oder Abführungen haben

- für das 1. Vierteljahr am 20. Februar,
- für das 2. Vierteljahr am 20. Mai,
- für das 3. Vierteljahr am 20. August,
- für das 4. Vierteljahr am 20. November

eines jeden Jahres zu erfolgen. Zuführungen für die Erhöhung der eigenen Umlaufmittel dürfen nur in der Höhe des in dem betreffenden Vierteljahr tatsächlich benötigten Bedarfs vorgenommen werden. Sie sind gegebenenfalls ganz oder teilweise zu kürzen.

(3) In Ausnahmefällen können auf begründeten Antrag des Betriebes Abschlagszahlungen auf die Zuführungen nach Abs. 2 von der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates geleistet werden. Dieses Organ kann auch Abschlagszahlungen auf die Abführungen nach Abs. 2 festsetzen.

## V.

### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 22

#### Folgen des Zahlungsverzugs und der verspäteten Abrechnung

(1) Beim Zahlungsverzug und bei verspäteter Abrechnung sind die Bestimmungen der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz (GBl. I S. 293) anzuwenden.

(2) Rückständige Beträge sind im Haushaltsvollstreckungsverfahren einzuziehen.

#### § 23

#### Kontrolle

(1) Die Abteilungen Finanzen der zuständigen örtlichen Räte sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Anordnung zu kontrollieren.

(2) Die Verantwortung und Kontrolle für die planmäßige Erwirtschaftung der Gewinne, für die Einhaltung des Planes bei den Stützungen und sonstigen Ausgaben, für den richtigen Ausweis der Gewinne und Verluste in den Finanz- und Kontrollberichten sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Gewinnverwendung obliegt den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung des Betriebes.

(3) Unabhängig von der Kontrolle durch die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates haben die den Betrieben fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung die ordnungsgemäße Entrichtung der Haushaltsverpflichtungen, die richtige Berechnung des eingetretenen Bedarfs an Stützungen und sonstigen Ausgaben und die Notwendigkeit der vorgesehenen Zuführungen für die Erhöhung der eigenen Umlaufmittel zu kontrollieren.

- (4) Soweit bei einer Kontrolle festgestellt wird, daß
- a) Haushaltsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß berechnet oder entrichtet wurden,
  - b) Zuführungen aus dem Haushalt nicht ordnungsgemäß berechnet oder nicht dem notwendigen Bedarf entsprechend beantragt wurden,

so ist ein Kontrollbescheid zu erteilen. Aus dem Kontrollbescheid muß die Art und der Umfang der Abweichungen, die Höhe der insgesamt geschuldeten oder insgesamt zuzuführenden Beträge, die Höhe der noch abzuführenden, zu erstattenden oder noch zuzuführenden Beträge und der entsprechende Fälligkeitstermin zu ersehen sein:

#### § 24

#### Zuständigkeit

(1) Zuständiges örtliches Organ der staatlichen Verwaltung bzw. zuständiger örtlicher Rat im Sinne dieser Anordnung ist der Rat des Kreises, in dessen Bereich sich der Sitz der Leitung des Betriebes befindet. In Ausnahmefällen kann durch den Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bestimmt werden, daß der Rat des Bezirkes zuständig ist.

(2) Für die Erteilung des Kontrollbescheides gemäß § 23 Abs. 4 ist das Organ zuständig, das die Kontrolle durchgeführt hat. Ist der Kontrollbescheid von den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung des Betriebes zu erlassen, so ist der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates eine Durchschrift des Kontrollbescheides zu übersenden.

#### § 25

#### Nachprüfungsverfahren

Der Betrieb hat das Recht, gegen Maßnahmen auf Grund dieser Anordnung das Nachprüfungsverfahren nach der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (Nachprüfungsverfahren VEW) (ZBl. S. 396) zu beantragen.

#### § 26

#### Sonderregelungen für verschiedene Wirtschaftszweige

(1) Die nachstehend aufgeführten Betriebe entrichten die in dieser Anordnung geregelten Haushaltsverpflichtungen an ihre fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung und erhalten ihre Haushaltszuführungen von ihren fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung:

1. Die Deutsche Reichsbahn einschließlich der Baubetriebe und der Reichsbahnausbesserungswerke;
2. die Betriebe der Hauptverwaltung Schifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen;
3. die Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen;
4. die Betriebe des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel;
5. die Betriebe des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
6. die zentralgeleiteten Geld- und Kreditinstitute;
7. die dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Groß- und Einzelhandelsbetriebe;
8. die Betriebe der VVB Luftfahrt.

(2) Für die im Abs. 1 genannten Betriebe gelten die Grundsätze dieser Anordnung, soweit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

## § 27

**Übergangsbestimmungen**

(1) Die fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung haben bis zum 10. Mai 1958 den für die einzelnen Betriebe zuständigen Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte einen Kontenauszug über die bisher an sie für das Kalenderjahr 1958 entrichteten oder mit ihnen verrechneten und über die bisher von ihnen für das Kalenderjahr 1958 zugeführten Beträge zu übersenden. Der Kontenauszug ist nach Gewinnabführung, Stützungen, sonstigen Ausgaben, Treueprämien im Bergbau sowie Zuführungen und Abführungen von Umlaufmitteln zu unterteilen. Des weiteren ist bei den sonstigen Ausgaben eine Aufgliederung auf die einzelnen Arten von sonstigen Ausgaben vorzunehmen. Der Kontenauszug ist vom Hauptbuchhalter und vom Haushaltsbearbeiter der fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung zu unterzeichnen. Er ist mit dem Abdruck des Dienstsiegels der übergeordneten Verwaltung zu versehen und gilt für die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates als Buchungsbeleg.

(2) Die fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung haben eine Durchschrift des Kontenauszuges dem jeweiligen Betrieb zu übersenden. Unstimmigkeiten sind zwischen dem Betrieb und den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung bis zum 20. Mai 1958 zu klären.

(3) Nach dem 30. April 1958 dürfen die fachlich übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung Haushaltsverpflichtungen oder Zuführungen aus dem Staatshaushalt, die nach dieser Anordnung geregelt werden, weder annehmen noch auszahlen. Alle nach dem 30. April 1958 fälligen, noch zu entrichtenden oder noch zuzuführenden Beträge sind von der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu vereinnahmen oder auszuführen.

(4) Die Abwicklung der das Jahr 1957 betreffenden Haushaltsverpflichtungen und Zuführungen aus dem Staatshaushalt obliegt den fachlich übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung, auch wenn die Fälligkeit erst im Jahr 1958 eingetreten ist.

## § 28

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Umlaufmittel-Umverteilung im § 8 Abs. 7 der Anordnung vom 19. Juni 1957 über die Grundsätze der Planung und der Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie (GBl. I S. 367) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1958

**Der Minister der Finanzen**  
R u m p f

**Anordnung Nr. 2\*****über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus.**

Vom 31. März 1958

Die Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 149) wird wie folgt geändert:

## § 1

Der § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 1. März 1957 erhält folgende Fassung:

„(4) Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen, die auf Unter- bzw. Zulieferungen angewiesen sind,

können am erhaltenen Devisenbonus ihre direkten Unter- bzw. Zulieferbetriebe entsprechend dem Anteil ihrer Lieferungen beteiligen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 Buchst. c gegeben sind. Die Herstellerbetriebe von Exporterzeugnissen haben in diesen Fällen entsprechende Vereinbarungen in die mit den Unter- bzw. Zulieferbetrieben abzuschließenden Verträge über die anteilmäßige Beteiligung aufzunehmen.“

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. März 1958

**Der Minister für Außenhandel**  
und Innerdeutschen Handel

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung****über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Chemische Industrie.**

Vom 21. April 1958

In Durchführung des Abschnittes II des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie (GBl. I S. 156) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 1. April 1958 werden im Bereich Chemische Industrie folgende Vereinigungen volkseigener Betriebe gebildet:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. VVB Mineralöle und Organische Grundstoffe | — Sitz Halle  |
| 2. VVB Elektrochemie und Plaste              | — Sitz Halle  |
| 3. VVB Allgemeine Chemie                     | — Sitz Halle  |
| 4. VVB Chemiefaser und Fotochemie            | — Sitz Wolfen |
| 5. VVB Gummi und Asbest                      | — Sitz Berlin |
| 6. VVB Pharmazeutische Industrie             | — Sitz Berlin |
| 7. VVB Lacke und Farben                      | — Sitz Berlin |

## § 2

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung im Rechtsverkehr der Vereinigungen volkseigener Betriebe gelten bis zum Erlaß eines Statuts durch die Staatliche Plankommission die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. I S. 149).

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1958

**Der Minister für Chemische Industrie**

I. V.: Adler  
Staatssekretär

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 149)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 183**

Preisordnung Nr. 847 vom 2. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise der Gleitlager für Kraftfahrzeuge — (Warennummer 32 72 46 00), 6 Seiten und 10 Einschlagtafeln, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 230**

Preisordnung Nr. 882 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für glatte Kolbenbolzen mit zylindrischer, durchgehender und geschlossener Bohrung — (Warennummer 32 29 60 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 259**

Preisordnung Nr. 901 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Briefumschläge — (Warennummer 56 12 10 00), 10 Seiten, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 271**

Preisordnung Nr. 911 vom 3. Januar 1958 — Anordnung über Eis- und Schneezuschläge im Fuhrgewerbe sowie über Entgelte der im Straßenwinterdienst eingesetzten Fahrzeuge — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 277**

Preisordnung Nr. 915 vom 16. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Kratzenband und Kratzenstoff — (Warennummern 32 69 41 00, 49 33 44 00), 32 Seiten, 0,80 DM

**Sonderdruck Nr. P 282**

Preisordnung Nr. 920 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Teil- und Kreisheizschläuche — (Warennummern 49 18 51 00, 49 18 53 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 284**

Preisordnung Nr. 922 vom 20. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Azetylen, Preßluft, flüssige Luft, Sauerstoff und Stickstoff — (Warennummern 41 55 10 00, 41 55 51 00, 41 55 53 00, 41 55 55 00), 6 Seiten 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 291**

Preisordnung Nr. 927 vom 18. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für kohlenstoffhaltige Erzeugnisse — (Warennummer 41 74 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 295**

Preisordnung Nr. 931 vom 19. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Schlauchreifen, Bereifungen für Leichtmotorräder, Kinderwagen und Kinderroller — (Warennummern 49 11 10 00, 49 11 80 00, 49 12 10 00, 49 12 80 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 297**

Preisordnung Nr. 933 vom 10. Januar 1958 — Anordnung über die Preise für Schweißelektroden — (Warennummern 36 17 80 00, 36 17 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 299**

Preisordnung Nr. 760/1 vom 12. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Spindeln — (Warennummern 32 69 42 30, 32 69 42 90, 32 69 43 10, 32 69 43 90, 32 69 49 90), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 300**

Preisordnung Nr. 648/1 vom 10. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für geschmiedete Kurbelwellen für Dieselmotore (Kurbelwellenrohlinge) — (Warennummern 27 71 00 00, 27 75 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 301**

Preisordnung Nr. 653/1 vom 20. Februar 1958 — Anordnung über die Preisbildung der Industriebetriebe für Freiformschmiedestücke, Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl und NE-Metallen — Kalkulationsvorschriften — (Warennummern 27 70 00 00, 28 70 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 304**

Preisordnung Nr. 482/1 vom 27. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Niete — (Warennummern 38 22 51 00, 38 22 56 00, 38 22 93 00), 18 Seiten, 0,45 DM

**Sonderdruck Nr. P 316**

Preisordnung Nr. 740/1 vom 24. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Herde für den Haushalt — (Warennummern 38 45 11 00, 38 45 12 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 319**

Preisordnung Nr. 835/1 vom 22. März 1958 — Anordnung über die Preise für Rundrelais — (Warennummern 36 48 51 10, 36 48 51 20), 8 Seiten, 0,20 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 13. Mai 1958	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
22. 3. 58	Anordnung über die Zusammenlegung von Betrieben der Fahrzeugelektrik .....	53
22. 3. 58	Anordnung Nr. 2 über die Zusammenlegung von Betrieben des Automobilbaues .....	53
28. 3. 58	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie	54
21. 4. 58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Normteile .....	65
21. 4. 58	Anordnung über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — .....	67
22. 4. 58	Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Ablieferung von Saat- und Pflanzgut .....	67

**Anordnung  
über die Zusammenlegung von Betrieben  
der Fahrzeugelektrik.**

**Vom 22. März 1958**

§ 1

Der VEB Auto- und Fahrradelektrik Eisenach wird mit Wirkung vom 28. Februar 1958 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. März 1958 dem VEB Elektrische Fahrzeugausrüstung Ruhla als Betriebsstätte angegliedert. Der Betrieb erhält den Namen VEB Fahrzeugelektrik Ruhla. Sein Sitz ist Ruhla.

§ 3

(1) Der VEB Fahrzeugelektrik Ruhla ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

(2) Die von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. März 1958 in die Rechtsträgerschaft des VEB Fahrzeugelektrik Ruhla über.

(3) Der VEB Fahrzeugelektrik Ruhla hat die Abschlussbilanz des nach § 1 aufgelösten Betriebes zum 28. Februar 1958 aufzustellen.

§ 4

Die Planaufgaben des nach § 1 aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des VEB Fahrzeugelektrik Ruhla.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1958

**Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau**  
I. V.: Bernicke  
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Zusammenlegung von Betrieben  
des Automobilbaues.**

**Vom 22. März 1958**

§ 1

Der VEB Getriebewerk Glauchau wird mit Wirkung vom 31. März 1958 als juristisch selbständiger Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) aufgelöst.

§ 2

Der nach § 1 aufgelöste Betrieb wird mit Wirkung vom 1. April 1958 dem VEB Getriebewerk „Wilhelm Friedel“ Karl-Marx-Stadt als Betriebsstätte angegliedert. Der Betrieb erhält den Namen VEB Fahrzeuggetriebewerke „Wilhelm Friedel“. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

§ 3

(1) Der VEB Fahrzeuggetriebewerke „Wilhelm Friedel“ ist Rechtsnachfolger des nach § 1 aufgelösten Betriebes.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II S. 18)

(2) Die von dem nach § 1 aufgelösten Betrieb verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. April 1958 in die Rechtsträgerschaft des VEB Fahrzeugtriebwerke „Wilhelm Friedel“ über.

(3) Der VEB Fahrzeugtriebwerke „Wilhelm Friedel“ hat die Abschlussbilanz des nach § 1 aufgelösten Betriebes zum 31. März 1958 aufzustellen.

#### § 4

Die Planaufgaben des nach § 1 aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne des VEB Fahrzeugtriebwerke „Wilhelm Friedel“.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 22. März 1958

Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau

I. V.: Bernicke  
Staatssekretär

### Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie.

Vom 28. März 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) sowie auf Grund des § 5 der Energiewirtschaftsverordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 472) und des § 7 Abs. 2 und § 10 der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsanordnung vom 22. Juni 1949 (ZVOBl. I S. 490) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie (s. Anlage) sind für die Lieferung von Elektroenergie aus dem Versorgungsnetz der sozialistischen Energieversorgungsbetriebe (öffentliches Versorgungsnetz) an Betriebe und Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes, für die Lieferung (Einspeisung) in das öffentliche Versorgungsnetz durch Betriebe gemäß § 2 des Vertragsgesetzes sowie für die Lieferung von Elektroenergie zwischen den sozialistischen Energieversorgungsbetrieben verbindlich.

(2) Für die Lieferung von Elektroenergie an die Nationale Volksarmee gelten ferner die im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung festgelegten zusätzlichen Bestimmungen.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft. Sie findet auf abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit diese die Lieferung oder Einspeisung von Elektroenergie ab 1. Juni 1958 betreffen.

(2) Gleichzeitig treten für die Lieferung von Elektroenergie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der sozialistischen Energieversorgungsbetriebe an Betriebe und Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes außer Kraft:

die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1953 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen (ZBl. S. 515),  
die Änderungsbekanntmachung vom 16. Juni 1954 (ZBl. S. 301) und  
die Änderungsanordnung vom 12. September 1956 (GBl. II S. 337).

Berlin, den 28. März 1958

Der Minister für Kohle und Energie  
Goschütz

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie. — Allgemeine Energielieferungsbedingungen —

#### I.

Lieferung von Elektroenergie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz

#### § 1

#### Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie

(1) Über die Lieferung von Elektroenergie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz sind zwischen den sozialistischen Energieversorgungsbetrieben (EVB) als Lieferer und den Betrieben sowie Organisationen gemäß § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) als Abnehmer Verträge zu schließen.

(2) Mit Abnehmern, die über eine Anschlußanlage eine elektrische Leistung von mehr als 25 kW in Anspruch nehmen oder mehr als 50 000 kWh im Jahr abnehmen und den Sondertarif beantragen (Sonderabnehmer), ist ein schriftlicher Vertrag nach dem Vertragsmuster 1 (s. Anlage) zu schließen.

(3) Mit den Abnehmern, die nicht Sonderabnehmer sind, kommt der Vertrag mit der Genehmigung des über einen zur Ausführung von Starkstromanlagen berechtigten Hersteller eingereichten Antrages auf Anschluß, Erweiterung oder Veränderung der Abnehmeranlage durch den EVB zustande, bei Übernahme der Abnehmeranlage durch einen neuen Abnehmer mit der Umschreibung der Abnehmeranlage.

(4) Der Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird. Die Bestimmungen über die Vorlage der Kontingente werden hiervon nicht berührt.

(5) Im übrigen gilt jede Entnahme von Elektroenergie aus dem öffentlichen Versorgungsnetz oder aus einer Abnehmeranlage durch Betriebe und Organisationen gemäß § 2 des Vertragsgesetzes als Anerkennung dieser Bedingungen.

#### § 2

#### Vorbereitender Vertrag

(1) Sonderabnehmer, mit denen ein Vertrag gemäß § 1 Abs. 2 besteht und deren Vorplanung für das folgende Planjahr eine Änderung des Bedarfs an elektrischer Arbeit und Leistung aus dem öffentlichen Netz gegenüber dem Bedarf des laufenden Planjahres ergibt, sowie neu hinzukommende Sonderabnehmer haben bis zum 31. August des laufenden Jahres den Bedarf an elektrischer Arbeit und Leistung für das folgende Planjahr anzugeben und mit dem EVB unter Zugrundelegung des Vertragsmusters 1 einen vorbereitenden Vertrag zu schließen. Der darin festgelegte Bedarf des Sonderabnehmers muß mit seiner Materialbedarfsplanung\* übereinstimmen. Die Verhandlungen über den Abschluß des vorbereitenden Vertrages sollen bereits im Juli des laufenden Jahres aufgenommen werden.

(2) Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der staatlichen Aufgaben dem anderen Partner mitzuteilen, ob seine staatlichen Aufgaben (beim Abnehmer die Materialbedarfsplanung) mit den Verpflichtungen aus dem vorberei-

\* Z. Z. gemäß Vordruck 1717 E

tenden Vertrag übereinstimmen. Besteht zwischen den Verpflichtungen im vorbereitenden Vertrag und den staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner Übereinstimmung, so gilt der vorbereitende Vertrag als Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie weiter.

(3) Der vorbereitende Vertrag ist aufzuheben oder zu ändern, wenn er mit den staatlichen Aufgaben eines der Vertragspartner nicht übereinstimmt.

### § 3

#### Umfang und Art der Lieferung

(1) Der EVB ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Lastverteilung den Abnehmer im vertraglich vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Elektroenergie zu beliefern.

(2) Der EVB liefert die Elektroenergie mit der Spannung und in der Spannungsart, mit denen das Versorgungsnetz betrieben wird, an das der Abnehmer angeschlossen ist.

(3) Der EVB hat seine Anlagen so zu betreiben, daß die Nennfrequenz innerhalb der Toleranz  $\pm 1\%$  und die Nennspannung innerhalb der Toleranz  $\pm 5\%$  eingehalten werden.

(4) Der Abnehmer darf Elektroenergie nur im vertraglich vereinbarten Umfang beziehen. Für die Inanspruchnahme der elektrischen Arbeit und Leistung gelten bei energiebezugsartenpflichtigen Abnehmern die jeweils erteilten Kontingente (dazu rechnen auch Druschkarten) als vertraglich vereinbart. Wird eine Befreiung von der Verpflichtung zur Führung der Energiebezugskarte ausgesprochen, kann der EVB von dem Abnehmer verlangen, daß Art und Umfang der Inanspruchnahme der elektrischen Arbeit und Leistung besonders vereinbart werden.

### § 4

#### Unterbrechung oder Beschränkung der Lieferung

(1) Der EVB darf die Lieferung von Elektroenergie zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen. Für die Zeit der Unterbrechung ruht seine Lieferpflicht. Eine Unterbrechung oder Beschränkung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten ist bei einem Sonderabnehmer, der aus einem Versorgungsnetz mit 1000 V und darüber beliefert wird, nur nach vorheriger Vereinbarung mit diesem Sonderabnehmer zulässig. Kann mit ihm kein Einvernehmen über Zeit und Dauer der Unterbrechung oder Beschränkung erzielt werden, entscheidet der Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes endgültig. Allen übrigen Abnehmern sind nach Festlegung der Termine für die Unterbrechung oder Beschränkung unverzüglich, möglichst jedoch drei Tage vorher, Zeit und Dauer bekanntzugeben.

(2) Der EVB darf ferner die Lieferung von Elektroenergie zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen in den Anlagen des EVB ohne vorherige Verständigung des Abnehmers unterbrechen. Die Abnehmer sind möglichst von der Dauer der Unterbrechung zu verständigen. Die Unterbrechung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen den Umständen entsprechend gering bleiben.

### § 5

#### Beschränkung in der Verwendung von Elektroenergie

(1) Entnimmt der Abnehmer in der Zeit von 6 bis 22 Uhr Elektroenergie mit einem niedrigeren Leistungs-

faktor als  $\cos \varphi = 0,85$ , so kann der EVB im Interesse der öffentlichen Energieversorgung vom Abnehmer den Einbau zusätzlicher Einrichtungen für den Ausgleich des Blindstromes fordern. Bei Sonderabnehmern kann der Leistungsfaktor der Verbrauchsanlage abweichend hiervon gemäß den geltenden Preisbestimmungen festgelegt werden.

(2) Die Verwendung von Kleinspannungstransformatoren bedarf der schriftlichen Zustimmung des EVB, wenn die Verwendung nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder verbindliche Anordnungen einer Verwaltung (z. B. als Schutztransformator für Kessellampen, Klingeln und Türöffner) ausdrücklich vorgeschrieben ist.

### § 6

#### Anlage des EVB

(1) Dem EVB obliegt die Errichtung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (Anschlußanlage). Er entscheidet über die Art und Ausführung der Anschlußanlage. Sie reicht

- a) bei Freileitungsanschlüssen bis zur Abspannung an der Abnehmeranlage einschließlich Isolatoren, im Niederspannungsnetz einschließlich etwa vorhandener Gestänge,
- b) bei Kabelanschlüssen bis einschließlich Kabelendverschluß, im Niederspannungsnetz einschließlich Anschlußkasten ohne Sicherungselemente, die zur Abnehmeranlage gehören.

Bei schon bestehenden Anschlußanlagen in Versorgungsnetzen von und über 1000 V kann der EVB mit dem Abnehmer einen anderen Endpunkt vereinbaren, wenn dies im Interesse der öffentlichen Energieversorgung zweckmäßig ist.

(2) Der Endpunkt der Anschlußanlage gilt als Übergabestelle.

(3) Die der Verbrauchsabrechnung dienenden Meßeinrichtungen des EVB mit Ausnahme erforderlicher Meßleitungen gelten unbeschadet des Abs. 1 als Teile der Anschlußanlage. Hinsichtlich der Meßwandler können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Die Anschlußanlage ist vom EVB aus Investitionsmitteln zu finanzieren. Voraussetzung hierfür ist der rechtzeitige Antrag des Abnehmers auf Anschluß. In Sonderfällen kann eine Anschlußanlage von einem Abnehmer finanziert werden. Sie ist nach Inbetriebnahme bei volkseigenen Betrieben und Institutionen unentgeltlich auf den EVB umzusetzen, bei den übrigen Abnehmern ist sie zu einem späteren Zeitpunkt gegen Erstattung des Zeitwertes in Eigentum des Volkes und Rechtsträgerschaft des EVB zu übertragen.

(5) Eine Anschlußanlage, die der zeitlich begrenzten Versorgung mit Elektroenergie dient (z. B. bei Baustellen), hat der Abnehmer zu finanzieren. Sie verbleibt in seiner Rechtsträgerschaft.

(6) Der Abnehmer ist verpflichtet, Anschlußanlagen, insbesondere Meßeinrichtungen des EVB, zugänglich zu halten.

(7) Schäden und Fehler an Meßeinrichtungen sowie an zugehörigen Strom- und Spannungswandlern, das Fehlen von Plomben und das Durchbrennen von Spannungswandlersicherungen sowie Störungen durch Dritte sind dem EVB vom Abnehmer unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Verletzt der Abnehmer schuldhaft seine Anzeigepflicht, so hat er für den daraus ent-

stehenden Schaden aufzukommen und die Kosten für die Wiederverplombung zu übernehmen. Verursacht der Abnehmer schuldhaft einen Schaden an der Anschlußanlage einschließlich Meßeinrichtungen, so hat er die Kosten für die Beseitigung des Schadens zu tragen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt davon unberührt.

## § 7

**Anlage des Abnehmers**

(1) Dem Abnehmer obliegen die Errichtung, Änderung, Unterhaltung und der Betrieb der Anlage von der Übergabestelle an. Zur Anlage des Abnehmers (Abnehmeranlage) gehören auch die für das Anbringen der Meßeinrichtungen notwendigen Zählertafeln sowie die Meßleitungen.

(2) Die Anlage des Abnehmers ist mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten, zu unterhalten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen in der Belieferung anderer Abnehmer oder in den Anlagen des EVB und seiner Einspeiser ausgeschlossen sind. Der Abnehmer ist weiterhin verpflichtet, zumutbare Verbesserungsarbeiten an seiner Anlage — auch auf Verlangen des EVB innerhalb der von diesem gesetzten angemessenen Frist — durchzuführen. Ist dem Abnehmer auf Grund eines Vertrages (z. B. Miet- oder Nutzungsvertrag) ein Dritter im gleichen Sinne verpflichtet, so wird dadurch die Pflicht des Abnehmers gegenüber dem EVB nicht berührt.

(3) Soweit der Abnehmer eine Eigenerzeugungsanlage — ausgenommen Notstromanlagen — besitzt, ist er im Interesse der öffentlichen Energieversorgung verpflichtet,

- seine Eigenerzeugungsanlage auf Weisung der zuständigen Lastverteilung bis zur höchstmöglichen Leistungsfähigkeit auszufahren oder bis zur technisch möglichen Mindestleistung zurückzufahren;
- der Lastverteilung auf Anforderung Angaben über technische Daten der Eigenerzeugungsanlage oder über Erzeugungswerte zu machen;
- Überholungsarbeiten an seiner Eigenerzeugungsanlage nach einem mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes abzustimmenden Reparaturplan durchzuführen;
- Arbeiten zur Verbesserung seiner Eigenerzeugungsanlage nach einem mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes aufzustellenden Plan vorzunehmen.

(4) Für die Errichtung, Änderung, Instandsetzung, Verbesserung, den Betrieb und die Überwachung der Abnehmeranlage sind die hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere die technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen, zu beachten.

(5) Der Abnehmer darf eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage nur von hierfür Berechtigten vornehmen lassen. Die eigenmächtige Durchführung einer Änderung oder Erweiterung der Anlage ist nicht statthaft.

(6) Auf Verlangen des EVB ist der Abnehmer verpflichtet, den Anschluß eines Dritten an seine Abnehmeranlage zu dulden, soweit das ohne Behinderung seiner Versorgung möglich ist. Der Dritte hat, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, dem Abnehmer die entstehenden Kosten zu erstatten.

(7) Der EVB hat das Recht, die Abnehmeranlage zu besichtigen und zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung Messungen vorzunehmen. Zu diesen Messungen gehören die Feststellung des Isolationszustandes der Leitungen, des Anlaßspitzenstromes bei Motoren, Messungen zur Bestimmung des Leistungsfaktors ( $\cos \varphi$ ), Prüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannung und Messungen an Erdungsanlagen. Der EVB übernimmt damit keine Haftung für die Ausführung oder den Zustand der Abnehmeranlage. Den Beauftragten des EVB ist gegen Vorlage des Dienstausweises der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gewähren, soweit nicht besondere Bestimmungen entgegenstehen.

(8) Für die Anbringung von Plomben an installationsseitig abgetrennten Teilen der Abnehmeranlage, für die der Abnehmer zur Grundpreiseinsparung den Strombezug abgemeldet hat, ist ein Betrag von 5 DM zu zahlen.

## § 8

**Straßenbeleuchtungsanlagen**

(1) Straßenbeleuchtungsanlagen sind Abnehmeranlagen zur Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege, die unmittelbar mit dem öffentlichen Versorgungsnetz des EVB verbunden sind und für deren Zwecke Anlagen des öffentlichen Versorgungsnetzes (wie Masten, Schalttafeln, Steuer- und Schaltleitungen in Kabeln, Stationen usw.) mitbenutzt werden.

(2) Verträge über die Lieferung von Elektroenergie für Straßenbeleuchtungsanlagen, bei denen eine gesonderte Verbrauchsmessung nicht durchgeführt wird, sind nach dem Vertragsmuster 2 (s. Anlage) zu schließen. Der Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Elektroenergie für Straßenbeleuchtungsanlagen, bei denen eine Verbrauchsmessung vorgenommen wird, regelt sich nach § 1. Der Abnehmer, bei dem eine gesonderte Verbrauchsmessung nicht erfolgt, ist verpflichtet, den vereinbarten Brennkalender und die festgelegten Anschlußwerte der Lampen einzuhalten. Für Änderungen, auch des Anschlußwertes einzelner Lampen, ist die vorherige schriftliche Zustimmung des EVB einzuholen. Sind keine Vereinbarungen über die Ein- und Ausschaltzeiten getroffen, gilt folgender Brennkalender:

Monat	Einschalt-Uhrzeit	bei ganznächtiger Brenndauer		b. halbnächt. Brenndauer, Ausschaltzeit 23.00 Uhr Gesamt-brennstunden
		Ausschalt-Uhrzeit	Gesamt-brennstunden	
Januar	18.45	7.00	442	194
Februar	17.30	6.30	364	154
März	18.30	5.30	341	150
April	19.30	4.15	263	105
Mai	20.30	3.15	209	78
Juni	21.00	2.45	173	60
Juli	21.00	3.00	186	62
August	20.00	3.45	240	93
September	18.45	4.30	293	125
Oktober	17.30	5.30	372	171
November	16.30	6.15	413	195
Dezember	16.30	7.00	450	202

(3) Einrichtungen, die ausschließlich für die Straßenbeleuchtung verwendet werden, stehen — mit Ausnahme etwaiger Meßeinrichtungen — in der Rechtsträgerschaft des Abnehmers. Einrichtungen, die sowohl der Straßenbeleuchtung als auch der öffentlichen Energieversorgung dienen, stehen in der Rechtsträgerschaft des EVB.



(4) Für die gemeinsam genutzten Einrichtungen gilt folgendes:

- a) Der EVB stellt seine Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Straßenbeleuchtungsanlage dem EVB oder Dritten entstehen.
- b) Bei Änderung des öffentlichen Versorgungsnetzes oder aus sonstigen betrieblichen Gründen kann der EVB die Entfernung oder Änderung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf Kosten des Abnehmers innerhalb einer angemessenen Frist verlangen.
- c) Bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage kann der Abnehmer Einrichtungen des EVB nur mitbenutzen, wenn ihm der EVB die schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.

(5) Arbeiten an der Straßenbeleuchtungsanlage darf der Abnehmer nur durch solche Hersteller vornehmen lassen, die zur Ausführung von Arbeiten an Starkstromanlagen berechtigt sind. Das Auswechseln unbrauchbarer Glühlampen, Schutzglocken und Schirme sowie das Reinigen der Beleuchtungskörper darf auch von anderen geeigneten Arbeitskräften ausgeführt werden.

(6) Erneuerungs- oder Unterhaltungsarbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen, deren Aufschub eine Störung der öffentlichen Energieversorgung verursachen könnte, kann der EVB auf Kosten des Abnehmers auch ohne dessen ausdrücklichen Auftrag durchführen oder durchführen lassen. Der Abnehmer ist davon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten sind dem Abnehmer innerhalb eines Monats nach Beendigung der Arbeiten gesondert zu berechnen.

#### § 9

#### Umstellung des Versorgungsnetzes, Änderung der Stromzuführung und sonstige Änderung der Anschlußanlage

(1) Der EVB kann im Interesse der öffentlichen Energieversorgung eine Umstellung des Versorgungsnetzes auf eine andere Spannungsart oder Spannung vornehmen oder die Art der Stromzuführung z. B. von Freileitung in Kabelleitung oder sonst die Anschlußanlage ändern. Die Kosten für die Umstellung oder Änderung der Anschlußanlage sind vom EVB, die Kosten für die Umstellung oder Änderung der Abnehmeranlage vom Rechtsträger der Anlage zu tragen.

(2) Der EVB ist verpflichtet, dem Abnehmer die Termine für den Beginn und den Ablauf der vorgesehenen Umstellungsarbeiten so rechtzeitig mitzuteilen, daß von diesem die erforderlichen Mittel für das Jahr der Umstellung geplant werden können.

#### § 10

#### Gestattungspflicht des Abnehmers

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Zu-, Fort- und Überleitung von Elektroenergie einschließlich dem Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und Zubehör über und durch seine Grundstücke (einbegriffen Gebäude) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen oder verbindlichen Verwaltungsanordnungen unentgeltlich für solche Übertragungsanlagen zu gestatten, die überwiegend der Versorgung des Ortes dienen, in dem

sich die Anlage des Abnehmers befindet. Er hat seine Rechte an den Grundstücken so auszuüben, daß der Betrieb der Anlage des EVB weder durch Handlungen noch durch Unterlassungen beeinträchtigt wird.

#### § 11

#### Übernahme der Abnehmeranlage durch einen anderen Abnehmer

Bei Wechsel des Abnehmers hat der bisherige Abnehmer dem EVB den Schlußzählerstand mitzuteilen. Unterläßt er die Mitteilung des Schlußzählerstandes, so ist für die Energieabrechnung mit dem bisherigen Abnehmer der Zählerstand maßgebend, mit dem der neue Abnehmer die Anlage übernimmt. Der die Anlage übernehmende Abnehmer hat dem EVB die Übernahme unter Angabe des Anfangszählerstandes zur Umschreibung der Anlage anzuzeigen. Der bisherige und der neue Abnehmer haben dem EVB die Möglichkeit zu geben, die angegebenen Zählerstände zu überprüfen.

#### § 12

#### Messungen

(1) Der EVB ist für die ordnungsgemäße Messung des Verbrauches verantwortlich. Er ist berechtigt, die Meßeinrichtungen mit Plomben zu versehen. Der Abnehmer hat die Kosten für den Einbau der Meßeinrichtungen zu tragen. Das gleiche gilt für das Auswechseln einer Meßeinrichtung, wenn es im Interesse einer vertragsgemäßen Messung notwendig ist und nicht aus Gründen der Wartung erfolgt. Falls der EVB in Ausnahmefällen nicht in der Lage ist, bei Sonderabnehmern die Messung der beanspruchten Leistung oder des Leistungsfaktors ordnungsgemäß durchzuführen, ist die durch eine Probemessung über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen ermittelte Leistung als Grundlage für die Abrechnung vertraglich zu vereinbaren. Die Probemessung ist jährlich einmal durchzuführen.

(2) Abnehmer mit einer Leistungsanspruchnahme über 500 kVA sind berechtigt, auf ihre Kosten zu Kontrollzwecken eigene Meßeinrichtungen durch den EVB einbauen zu lassen, die gleicher Größe, Art und Herkunft wie die Meßeinrichtungen des EVB sein sollen.

(3) Der Abnehmer kann jederzeit schriftlich eine Nachprüfung der Meßeinrichtungen durch die zuständige Prüfstelle fordern. Ergibt eine vom Abnehmer beantragte oder vom EVB veranlaßte Prüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag für den vorhergehenden Abrechnungszeitraum richtigzustellen, soweit die Auswirkung nicht mit Sicherheit über einen größeren Zeitraum festgestellt werden kann. Ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigte eine Meßeinrichtung nicht an, so ist der Verbrauch auf Grund der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu ermitteln, sofern der Verbrauchsermittlung für die Zeit seit der letzten richtigen Ablesung nicht die Abnahmeverhältnisse des vorhergehenden oder nachfolgenden Ablesungszeitraumes oder die des Vorjahres zugrunde gelegt werden können. Für Nachforderungen oder Rückerstattungen für einen längeren Zeitraum gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ergibt die Prüfung keine über die gesetzlich zulässigen Fehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, trägt der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung.

## § 13

**Rechnungserteilung und Bezahlung**

(1) Dem Abnehmer wird in regelmäßigen Zeitabständen Rechnung erteilt. Der Berechnung in dem betreffenden Abrechnungszeitraum (Schlußrechnung) werden die durch Meßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Lieferungen von Elektroenergie zugrunde gelegt. Der EVB ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlungen in folgenden Zeitabständen zu fordern:

Bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

- bis 1000 DM in einem Zeitabstand von 1 Monat,
- von 1000 bis 1500 DM in einem Zeitabstand von 15 Tagen,
- von 1500 bis 3000 DM in einem Zeitabstand von 10 Tagen,
- von 3000 bis 20 000 DM in einem Zeitabstand von 5 Tagen,
- über 20 000 DM täglich.

Den Zwischenrechnungen und Zwischenzahlungen werden Beträge zugrunde gelegt, die etwa der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen. In der für einen Monat oder einen längeren Abrechnungszeitraum auszustellenden Schlußrechnung sind die für diesen Zeitraum bereits berechneten Beträge zu berücksichtigen.

(2) Rechnungen (Zwischenrechnungen, Schlußrechnungen, Nachberechnungen) werden bei Vorlage durch den Abrechnungskassierer fällig. Sie sind in bar, durch Scheck oder durch Überweisung zu bezahlen, sofern nicht der Abnehmer an einem Verrechnungsverfahren teilnimmt.

(3) Hat ein Abnehmer, der nicht an einem Verrechnungsverfahren teilnimmt, am 7. Tage nach Erhalt der Rechnung den Rechnungsbetrag nicht beglichen, so sind Verspätungszinsen zu berechnen. Für jede Wiedervorlage der Rechnung oder sonstige Mahnung hat der Abnehmer einen Betrag von 1 DM zu zahlen.

(4) Einwände des Abnehmers gegen die Richtigkeit der Rechnung sind, wenn ihre Unrichtigkeit erkennbar ist, nur innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zulässig. Sonstige Fehler der Stromrechnung hat der Abnehmer unverzüglich nach Feststellung dem EVB anzuzeigen.

(5) Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Rückvergütung für Verluste, die in seinen Anlagen durch Erdschluß, Isolationsfehler u. dgl. auftreten.

## § 14

**Vertragsstrafe bei Vertragsverletzung**

(1) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) seine Lieferpflicht im vereinbarten Umfange nicht erfüllt,
- b) seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung seiner Anschlußanlage nicht nachkommt und dadurch Störungen und Behinderungen in der Abnehmeranlage verursacht.

(2) Der Abnehmer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) während der Tageszeit von 6 bis 22 Uhr ein ihm zugeteiltes Leistungskontingent (dazu rechnen auch Druschkarten) oder eine durch Vereinbarung in

Höhe oder Zeit begrenzte Leistung (bei Straßenbeleuchtung Anschlußwert und Brennkalender) überschreitet. Eine Leistungsüberschreitung liegt nicht vor, wenn das Stundenmittel  $\left(\frac{\text{kWh}}{h} = \text{kW}\right)$  eingehalten ist und Augenblickswerte der Leistungsinanspruchnahme höchstens 5 % über dem Stundenmittel liegen;

- b) seine Unterhaltungspflicht an seinen Anlagen verletzt und dadurch Störungen und Behinderungen in der Anlage anderer Abnehmer oder des EVB und seiner Einspeiser verursacht werden;
- c) seine Pflicht zu Überholungs- und Verbesserungsarbeiten an seiner Stromerzeugungsanlage verletzt und dadurch die planmäßige Durchführung der öffentlichen Energieversorgung stört.

(3) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der EVB verpflichtet ist, beträgt

- a) 5 % des Preises (Durchschnittstrompreis des Vormonats) der ausgefallenen kWh-Menge bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a,
- b) 0,02 % täglich des endgültigen Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats, mindestens jedoch 100 DM bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. b.

(4) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der Abnehmer verpflichtet ist, beträgt

- a) für jede durch Meßeinrichtungen oder Kontrollablesung oder an Hand von Energiebezugskarten festgestellte Überschreitung der festgelegten Leistungsinanspruchnahme

bei Abnehmern mit einer Leistungsanspruchnahme	für jedes volle kW der Überschreitung während d. Spitzzeit	außerh. d. Spitzzeit	höchstens jedoch monatlich
bis 1 MW	20 DM	5 DM	5 000 DM
von 1 bis 5 MW	20 DM	5 DM	15 000 DM
über 5 MW	20 DM	5 DM	30 000 DM

An Stelle der vorstehenden Sätze beträgt die Vertragsstrafe wegen Überschreitung des Anschlußwertes oder der Brenndauer bei Straßenbeleuchtungsanlagen das 3fache des Preises der abgenommenen Mehrmenge;

- b) 0,02 % täglich des endgültigen Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats, mindestens jedoch 100 DM bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchstaben b und c.

(5) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten monatlich, im Falle des Abs. 2 Buchst. a unverzüglich nach Feststellung der Überschreitung in Rechnung zu stellen.

(6) Von der Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafe gemäß Abs. 2 Buchst. a kann nicht abgesehen werden. Die Berechnung und Geltendmachung dieser Vertragsstrafe entfällt, wenn durch gesetzliche Bestimmungen in Ausnahmefällen eine zeitliche Beschränkung der Leistungsinanspruchnahme aufgehoben wird sowie bei fahrplangebundenen Abnehmern, z. B. bei Bahnhöfen, Bahnbetriebswerken, Bahnbetriebswagenwerken, Straßenbahnen für die Inanspruchnahme des betriebsbedingten Leistungsbedarfs.

(7) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz bis zur Höhe der Vertragsstrafe abgegolten.

## § 15

**Schadensersatzpflicht des EVB**

(1) Hält der EVB Spannung und Frequenz nicht innerhalb der Toleranzen gemäß § 3 Abs. 3 (Frequenz- und

Spannungsabweichungen) und ist er dafür verantwortlich, so haftet er dem Abnehmer auf Schadensersatz. Das gleiche gilt bei Unterbrechung und Beschränkung der Lieferung von Elektroenergie an den Abnehmer.

- (2) Die Verantwortlichkeit des EVB ist ausgeschlossen,
- a) bei Unterbrechung oder Beschränkung der Lieferung von Elektroenergie gemäß § 4 Abs. 1,
  - b) wenn die Frequenz- und Spannungsabweichungen, die Unterbrechung oder Beschränkung auf Maßnahmen der Lastverteilung zurückzuführen sind,
  - c) wenn die Frequenz- und Spannungsabweichungen, die Unterbrechung oder Beschränkung auf eine durch die Abnehmer verursachte Überlastung des öffentlichen Netzes beruhen.

Auf Verlangen des Abnehmers hat der EVB die den Ausschluß der Verantwortlichkeit begründenden Tatsachen durch eine Bestätigung der zuständigen Lastverteilung nachzuweisen. Im Falle des Buchst. b wird die Prüfung der Verantwortlichkeit des EVB nicht berührt, wenn er die Maßnahmen der Lastverteilung durch ein Tun oder Unterlassen ausgelöst hat.

(3) Die Ersatzpflicht des EVB für den Schaden, der dem Abnehmer durch Frequenz- und Spannungsabweichungen sowie durch Unterbrechung oder Beschränkung der Lieferung von Elektroenergie entsteht, wird für jedes einzelne Ereignis auf 50 000 DM begrenzt, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Abnehmer in dem Lieferbereich eines oder mehrerer EVB geschädigt werden. Sind ein oder mehrere EVB für einen Dritten verantwortlich, so haften sie im Umfang der Ersatzpflicht des Dritten. Alle Frequenz- und Spannungsabweichungen innerhalb eines Tages (0 bis 24 Uhr) rechnen als ein Ereignis.

(4) Ist auf Grund desselben Ereignisses an mehrere Abnehmer Ersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 50 000 DM übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(5) Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche und sonstige Rechtsansprüche können unbeschadet der Regelung des § 14 von dem Abnehmer gegen den EVB wegen Frequenz- und Spannungsabweichungen sowie wegen Unterbrechung oder Beschränkung der Lieferung von Elektroenergie nicht geltend gemacht werden.

#### § 16

##### Schadensanzeige

(1) Der Abnehmer hat dem EVB den durch Frequenz- oder Spannungsabweichungen sowie durch Unterbrechung oder Beschränkung der Lieferung von Elektroenergie verursachten Schaden innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Eintritt des Schadens schriftlich anzuzeigen.

(2) Aus der Schadensanzeige müssen Ort und Zeitpunkt des Schadensfalles, Art und Höhe des Schadens sowie seine Zusammensetzung ersichtlich sein.

#### § 17

##### Unberechtigte Entnahme von Elektroenergie

(1) Wird Elektroenergie vor Anbringung, unter Umgehung, Beeinflussung oder Überlastung der Meßeinrichtungen oder in sonstiger Weise unberechtigt entnommen, so ist an den EVB die unberechtigt bezogene Strommenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für die gesamte Zeit der unberechtigten Entnahme zu

bezahlen. Ist ihre Gesamtzeit nicht festzustellen, so ist die gemäß Abs. 2 zu ermittelnde Energiemenge unter Zugrundelegung der Tarifpreise für mindestens sechs Monate zu berechnen. Für die Zeit der unberechtigten Entnahme bereits bezahlte kWh sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

(2) Für die Ermittlung der unberechtigt entnommenen Energiemenge wird zugrunde gelegt

- a) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen unter 1000 V der Gesamtanschlußwert der in der Abnehmeranlage vorhandenen Verbrauchseinrichtungen,
  - aa) bei Beleuchtungsanlagen mit einer Beleuchtungsdauer von mindestens fünf Stunden je Tag,
  - bb) bei Kraft-, Wärme- und sonstigen Anlagen mit mindestens acht Stunden je Tag,
- b) bei Lieferung aus Versorgungsnetzen über 1000 V die Höchstleistungsinanspruchnahme, die auf Grund der für die Anlage betriebenen Transformatoren möglich ist, und eine Benutzungsdauer von mindestens acht Stunden je Tag.

Der Nachweis des Abnehmers, daß bestimmte Verbrauchseinrichtungen während der Zeit der unberechtigten Entnahme nicht verwendungsfähig waren, ist nicht ausgeschlossen.

(3) Schadensersatzansprüche des EVB, insbesondere in Höhe der nachweisbaren Kosten für die Ermittlung und Bearbeitung der unberechtigten Entnahme, bleiben unberührt.

## II.

### Lieferung (Einspeisung) von Elektroenergie in das öffentliche Netz

#### § 18

##### Vertrag über die Einspeisung von Elektroenergie

Über die Einspeisung von Elektroenergie in das öffentliche Versorgungsnetz durch Betriebe gemäß § 2 des Vertragsgesetzes (Einspeiser) ist zwischen dem Einspeiser und dem EVB ein Vertrag nach dem Vertragsmuster 3 (s. Anlage) zu schließen.

#### § 19

##### Umfang und Art der Einspeisung

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Lastverteilung Elektroenergie in dem vertraglich vereinbarten Umfang kontinuierlich in das öffentliche Netz einzuspeisen.

(2) Der Einspeiser hat seine Anlage entsprechend den Weisungen der Lastverteilung und dem mit ihr vereinbarten Reparaturplan strommäßig voll auszuführen, seinen Eigenbedarf unter Einhaltung des ihm zugeteilten Verbrauchskontingentes auf ein Mindestmaß zu beschränken und darüber hinaus alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Einspeisung in das öffentliche Netz während der Spitzenbelastungszeiten zu erhöhen.

(3) Die Einspeiseverpflichtung umfaßt neben der Wirkstromlieferung noch eine entsprechend der Energielage von der Lastverteilung festgelegte Blindstromlieferung. Sofern zwischen Einspeiser und EVB nichts anderes festgelegt wird, gilt eine Blindstromlieferung mit einem Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,85$  als vereinbart. Bei Belieferung eines abgetrennten Teiles des öffentlichen Netzes mit Elektroenergie (Inselbetrieb) sind die Nennfrequenz innerhalb der Toleranzen  $\pm 1\%$  und die Nennspannung des Netzteiles innerhalb der

Toleranzen  $\pm 5\%$  einzuhalten. Bei Einspeisung im Parallelbetrieb mit dem öffentlichen Netz hat der Einspeiser seine Anlagen so zu betreiben, daß sie der Einhaltung der Nennfrequenz und Nennspannung des öffentlichen Netzes dienen und diese nicht verschlechtern.

(4) Bei Änderung der Eigenerzeugungsleistung des Einspeisers, insbesondere bei Verbesserung oder Erweiterung der Eigenerzeugungsanlage, sind über die Erhöhung der Einspeiseleistung, der Einspeisemengen oder die Änderung des Leistungsfaktors Zusatzvereinbarungen zu treffen.

(5) Der EVB ist verpflichtet, Elektroenergie in vereinbartem Umfang und entsprechend den Weisungen der Lastverteilung abzunehmen. Eine Verrechnung der aus dem öffentlichen Versorgungsnetz gelieferten Elektroenergie mit der eingespeisten Elektroenergie ist sowohl hinsichtlich der Leistung als auch der Menge nicht zulässig.

#### § 20

##### Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung

(1) Der Einspeiser darf im Interesse der Sicherung der öffentlichen Energieversorgung die Einspeisung nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem EVB insbesondere zur planmäßigen Überholung seiner Eigenerzeugungsanlage unterbrechen oder einschränken.

(2) Zur Vermeidung von Schäden größeren Ausmaßes und Unfällen sowie bei Störungen im Produktionsablauf seines Hauptbetriebes kann der Einspeiser die Einspeisung ohne vorherige Verständigung des EVB unterbrechen oder einschränken, wenn Gefahr im Verzuge ist. Er ist jedoch verpflichtet, den EVB unverzüglich über Art und Dauer der Unterbrechung oder Einschränkung zu unterrichten. Die Unterbrechung oder Einschränkung ist so durchzuführen, daß die wirtschaftlichen Folgen den Umständen nach gering bleiben.

#### § 21

##### Übergabestelle, Unterhaltung der Anlage und Messung

(1) Der im Vertrag festgelegte Endpunkt der Anschlußanlage des EVB gilt als Übergabestelle für die eingespeiste Elektroenergie.

(2) Einspeiser und EVB haben die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Anlagen auf ihre Kosten durchzuführen. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf die öffentliche Energieversorgung so einzurichten und zu betreiben, daß Störungen und Behinderungen sowohl in den Anlagen des Einspeisers als auch in den Anlagen des EVB, seiner Einspeiser oder der Abnehmer des EVB ausgeschlossen sind.

(3) Der Einspeiser hat im Interesse der öffentlichen Energieversorgung

- a) Überholungsarbeiten an seiner Eigenerzeugungsanlage nach einem mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. der zuständigen Lastverteilung aufzustellenden Reparaturplan und
- b) Arbeiten zur Verbesserung seiner Eigenerzeugungsanlage nach einem mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes aufzustellenden Plan durchzuführen,
- c) seine Eigenerzeugungsanlage auf Weisung der zuständigen Lastverteilung bis zur höchstmöglichen Leistungsfähigkeit auszufahren oder bis zur technisch möglichen Mindestleistung zurückzufahren, soweit der betriebsbedingte Ablauf des technologischen Prozesses nicht entgegensteht,

d) der Lastverteilung auf Anforderung Angaben über technische Daten der Eigenerzeugungsanlage oder über Erzeugungswerte zu machen.

(4) Der Einspeiser oder EVB hat dafür zu sorgen, daß die Meßgenauigkeit der in seiner Rechtsträgerschaft befindlichen Verrechnungsmeßeinrichtungen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

#### § 22

##### Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Einspeiser hat die Meßeinrichtungen am letzten Tag jeden Monats, 24 Uhr, abzulesen. Der EVB ist berechtigt, an den Ablesungen teilzunehmen. Im Einvernehmen mit dem EVB kann die gemeinsame Ablesung auf einen Tag am Anfang oder Ende jeden Monats verlegt werden. Der Einspeiser hat dem EVB seine ordnungsgemäße Stromrechnung spätestens bis zum 3. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats zweifach einzureichen.

(2) Der EVB ist verpflichtet, die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen fristgemäß zu begleichen.

(3) Der Einspeiser ist berechtigt, Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlung in folgenden Zeitabständen zu fordern:

bei einem monatlichen Rechnungsbetrag

- bis 1000 DM in einem Zeitabstand von 1 Monat,
- von 1000 DM bis 1500 DM in einem Zeitabstand von 15 Tagen,
- von 1500 DM bis 3000 DM in einem Zeitabstand von 10 Tagen,
- von 3000 DM bis 20 000 DM in einem Zeitabstand von 5 Tagen
- und über 20 000 DM täglich.

(4) Hinsichtlich von Einwänden gegen die Richtigkeit der Rechnung gilt § 13 Abs. 4 entsprechend.

#### § 23

##### Vertragsstrafe bei Vertragsverletzungen

(1) Der Einspeiser ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) seine Einspeiseverpflichtung nicht in dem vereinbarten Umfang erfüllt, insbesondere die durch Weisung der Lastverteilung für die Spitzenzeiten festgelegten Mindestleistungen nicht erbringt,
- b) die im Reparaturplan festgelegten Reparaturzeiten überschreitet,
- c) seine Pflicht zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Verbesserung sowie zum ordnungsgemäßen Betrieb seiner Anlagen verletzt und dadurch Störungen und Behinderungen in den Anlagen des EVB oder dessen Abnehmern verursacht,
- d) den Leistungsfaktor gemäß § 19 Abs. 3 nicht einhält.

(2) Der EVB ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) seine Anlagen nicht ordnungsgemäß unterhält oder betreibt und dadurch die Einspeisung in das öffentliche Netz behindert oder Störungen und Behinderungen in den Anlagen des Einspeisers verursacht,
- b) Elektroenergie nicht in dem vereinbarten Umfang abnimmt.

(3) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der Einspeiser verpflichtet ist, beträgt

a) 5 % des Preises der in den jeweils maßgebenden Zeiträumen, insbesondere während der Spitzenzeiten, ausgefallenen kWh-Menge bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b ohne Rücksicht darauf, ob diese Menge im Laufe des Monats oder Quartals in Schwachlastzeiten nachgeliefert wurde. Der EVB kann nach freiem Ermessen von der Geltendmachung der Vertragsstrafe absehen, wenn der Einspeiser auf Grund einer Vereinbarung die ausgefallene kWh-Menge in Spitzenzeiten nachliefert,

b) 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats täglich bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. c,

c) 0,4 Pf für jede Blind-kWh, die weniger eingespeist wurde, als dem mit der Lastverteilung abgestimmten Leistungsfaktor entspricht, bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. d.

(4) Die Vertragsstrafe, zu deren Zahlung der EVB verpflichtet ist, beträgt 0,02 % des Gesamtrechnungsbetrages des Vormonats täglich bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. a und 0,02 % des Wertes der nicht abgenommenen Elektroenergie bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. b.

(5) Die Vertragsstrafe ist dem Verpflichteten monatlich in Rechnung zu stellen.

(6) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz bis zur Höhe der Vertragsstrafe abgegolten.

§ 24

**Schadensersatzpflicht des Einspeisers**

(1) Unterbricht der Einspeiser die Einspeisung oder schränkt er sie ein und ist er dafür verantwortlich, so haftet er dem EVB für den daraus entstehenden Schaden, sofern er zur Unterbrechung oder Einschränkung nicht gemäß § 20 Abs. 1 berechtigt war. Die gleiche Haftung trifft ihn für Frequenz- und Spannungsabweichungen gemäß § 19 Abs. 3.

(2) Die Ersatzpflicht des Einspeisers für den Schaden, der durch Frequenz- und Spannungsabweichungen sowie durch Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung verursacht wird, ist für jedes einzelne Ereignis auf 50 000 DM begrenzt. Alle Frequenz- und Spannungsabweichungen innerhalb eines Tages (0 bis 24 Uhr) rechnen als ein Ereignis.

(3) Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sowie sonstige Rechtsansprüche können unbeschadet der Regelung des § 23 von dem EVB gegen den Einspeiser wegen Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung sowie wegen Frequenz- und Spannungsabweichungen nicht hergeleitet werden.

§ 25

**Schadensanzeige**

Der EVB hat den durch Unterbrechung oder Einschränkung der Einspeisung sowie durch Frequenz- und Spannungsabweichungen verursachten Schaden dem Einspeiser innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach Eintritt des Schadens anzuzeigen. Für den Inhalt der Schadensanzeige gilt § 16 Abs. 2.

III.

**Lieferung von Elektroenergie zwischen den EVB**

§ 26

**Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie zwischen den EVB**

Über die Lieferung von Elektroenergie zwischen den EVB ist ein schriftlicher Vertrag nach dem Vertragsmuster 4 (s. Anlage) zu schließen.

IV.

**Gemeinsame Bestimmungen für die Lieferung und Einspeisung von Elektroenergie**

§ 27

**Reservestromlieferungen an Betriebe mit Eigenerzeugungsanlagen**

Abnehmer mit Eigenerzeugungsanlagen oder Einspeiser haben bei völligem oder teilweisem Ausfall (Havarie) der Eigenerzeugungsanlage, soweit es zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben erforderlich ist und dem EVB entsprechende Übertragungsanlagen zur Verfügung stehen, Anspruch auf Lieferung von Reservestrom. Über die Höhe der Inanspruchnahme der Reserveleistung entscheidet bis auf die Dauer von drei Tagen die Lastverteilung. Bei längerem Reserveleistungsbedarf hat der Einspeiser bei seinem Kontingenträger ein Bezugskontingent so rechtzeitig zu beantragen, daß die Entscheidung über die Höhe des Verbrauchskontingents bis zum Ablauf der genannten drei Tage vorliegt.

§ 28

**Leistungsort**

Leistungsort für die Liefer- und Einspeiseverpflichtung ist die Übergabestelle.

§ 29

**Änderung und Aufhebung des Vertrages**

(1) Für die Änderung oder Aufhebung des Vertrages gelten die Bestimmungen des Vertragssystems.

(2) Die Änderung oder Aufhebung des Vertrages ist schriftlich zu vereinbaren, soweit für den Vertragsabschluß die Errichtung einer Urkunde vorgeschrieben ist, im übrigen endet der Vertrag durch Kündigung. Die Kündigung hat, soweit nichts anderes festgelegt ist, mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

**Muster 1**

**Vertrag über die Lieferung von Elektroenergie an Sonderabnehmer**

Zwischen .....  
 .....  
 (nachstehend EVB genannt)  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ .....  
 und .....  
 .....  
 (nachstehend Abnehmer genannt)  
 vertreten durch .....  
 übergeordnetes Organ .....  
 wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

**Lieferung von Elektroenergie**

(1) Der EVB verpflichtet sich, dem Abnehmer für

.....  
 in ..... Betriebs-Nr. ....  
 zur Deckung seines auf Grund der Materialbedarfsplanung (1717 E) mit ihm abgestimmten Bedarfs kontinuierlich Elektroenergie im Umfang von ... kWh/Jahr bei einer durchschnittlichen Leistung von ... kW zu liefern, jedoch mit der Maßgabe, daß die Lieferpflicht des EVB im Rahmen der netzseitigen Übertragungsmöglichkeit von max. ... kW durch die dem Abnehmer erteilten Kontingente über elektrische Arbeit und Leistung begrenzt ist.

(2) Soweit durch Weisung des zuständigen Lastverteilers eine andere Leistungsgrenze bestimmt wird, tritt diese an die Stelle der nach Abs. 1 festgelegten Leistung.

(3) Als Mindestinanspruchnahme für die Nachtzeit gemäß § 2 Abs. 4 der Preisverordnung Nr. 281 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Neuregelung der Preise für die Lieferung von Elektroenergie und Gas aus den öffentlichen Versorgungsnetzen — (GBl. S. 1404; Änderung GBl. 1953 S. 1073) gelten ..... % der in dem betreffenden Abrechnungsmonat in Anspruch genommenen Tageshöchstleistung — zuzüglich ..... % der gemessenen oder anderweitig festgestellten Nachtmehrleistung\*. Die diese Mindestinanspruchnahme während der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) übersteigende Nachtmehrleistung bleibt leistungspreisfrei.

(4) Die Elektroenergie wird aus ..... kV-Netz mit einer Nennspannung von ..... V und mit einer Nennfrequenz von 50 Hz geliefert.

## § 2

**Anschlußanlage und Messung**

(1) Die Anschlußanlage des EVB endet ..... auf dem Grundstück des ..... in .....

(2) Über die Verbrauchsmessung wird folgendes vereinbart:

## § 3

**Zahlungspflicht des Abnehmers und Abrechnung**

(1) Der Abnehmer verpflichtet sich, die gelieferte Elektroenergie auf Grund der geltenden Preisbestimmungen fristgemäß zu bezahlen und Zwischenzahlungen auch ohne Erteilung von Zwischenrechnungen zu leisten.

(2) Vereinbarungen über Verrechnungsverfahren:

## § 4

**Sonstige Bestimmungen**

(1) Im übrigen gelten die Allgemeinen Energielieferungsbedingungen (GBl. II 1958 S. 54).

(2) Sondervereinbarungen:

## § 5

**Schlußbestimmungen**

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

\* Nichtzutreffendes streichen

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird.

....., den ..... den .....  
 (als EVB) (als Abnehmer)

**Muster 2**

**Vertrag**  
**über die Lieferung von Elektroenergie**  
**für Straßenbeleuchtungsanlagen**

Zwischen .....  
 (nachstehend EVB genannt)

vertreten durch .....  
 und dem Rat der Stadt/Gemeinde .....  
 (nachstehend Abnehmer genannt)

vertreten durch .....  
 wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1

**Lieferung von Elektroenergie**

(1) Der EVB verpflichtet sich, die Straßenbeleuchtungsanlage im Umfang von

Anzahl Lampen	Volt	Einzelanschlußwert in Watt	Gesamtanschlußwert	
			mit ganznächt. Brenndauer	mit halbnächt. Brenndauer
.....	.....	.....	.....	.....

**Zusammen:**

kontinuierlich mit Elektroenergie bis zu ... kWh/Jahr zu beliefern.

(2) Der Abnehmer verpflichtet sich, dem EVB unverzüglich jede Änderung der Anschlußwerte und der Anzahl der Lampen mitzuteilen, damit die Änderungen bei der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt werden können.

## § 2

**Übergabestelle und Messung**

(1) Als Übergabestelle gilt der Endpunkt der Anlage des EVB.

(2) Für die Verbrauchsmessung gelten folgende Vereinbarungen:

## § 3

**Abrechnung und Bezahlung**

Der Abnehmer verpflichtet sich, die gelieferte Elektroenergie auf Grund der geltenden Preisbestimmungen fristgemäß zu bezahlen.

## § 4

**Sonstige Bestimmungen**

Im übrigen gelten die Allgemeinen Energielieferungsbedingungen (GBl. II 1958 S. 54).

## § 5

**Schlußbestimmungen**

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird.

....., den ..... den .....  
 (als EVB) (als Abnehmer)

**Muster 3****Vertrag  
über die Einspeisung von Elektroenergie  
in das öffentliche Netz**

Zwischen .....  
.....  
(nachstehend Einspeiser genannt)

vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....

und .....  
.....  
(nachstehend EVB genannt)

vertreten durch .....  
.....  
übergeordnetes Organ .....

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1****Einspeisung von Elektroenergie**

(1) Der Einspeiser verpflichtet sich, aus seiner Stromerzeugungsanlage (Dampf-, Kondensations-, Gegen- druck-, Diesel- und Wasserkraftanlage)

in ; .....

im Umfang von ..... kWh/Jahr und mit einer Nennspannung von ..... kV sowie einer Nennfrequenz von 50 Hz Elektroenergie in das öffentliche Netz des EVB einzuspeisen, davon während der Spitzenzeiten mindestens ..... kWh.

(2) Der Einspeiser hat

- a) bei Parallelbetrieb unter voller Ausnutzung seiner Stromerzeugungsanlage insbesondere während der Spitzenzeiten die verfügbare freie Leistung — ganztägig — täglich in der Zeit von .... bis .... Uhr — mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage — der Sonnabende von .... bis .... Uhr in das öffentliche Netz einzuspeisen.

Die einzuspeisende Mindestleistung beträgt

aa) in der Spitzenbelastungszeit ..... kW

bb) in der übrigen Tageszeit (6 bis 22 Uhr) .... kW

In der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) wird die einzuspeisende Leistung auf ..... kW begrenzt;

- b) bei Inselbetrieb die freie Leistung entsprechend dem Bedarf des angeschlossenen Teiles des öffentlichen Netzes einzuspeisen.  
Sie beträgt etwa ..... kW als Höchstleistung.

**§ 2****Anschlußanlage**

Die Anschlußanlage des EVB endet

an den Unterspannungsklemmen des in Rechtsträgerschaft des EVB befindlichen Übergabetransformators ..... / ..... V

auf dem Grundstück des Einspeisers in .....\*  
.....\*  
an den äußeren Durchführungsklemmen der Schalt-/Transformatorstation des Einspeisers auf dessen Grundstück in ..... im Zuge der ankommenden ..... V-Leitung des EVB\*

am Kabelendverschluß in .....  
.....\*  
.....\*

**§ 3****Übergabestelle und Messung**

(1) Der Endpunkt der Anschlußanlage des EVB gilt als Übergabestelle für die eingespeiste Elektroenergie;

(2) Über die Meßstelle gelten folgende Vereinbarungen:

Die Meßeinrichtungen sind auf der ..... V-Seite eingebaut, sie sind in Rechtsträgerschaft des ..... und bestehen aus:

**§ 4****Abrechnung und Bezahlung**

(1) Der Einspeiser stellt dem EVB die durch die Meßeinrichtung festgestellten Energiemengen monatlich in Rechnung.

Die unter dem ..... genehmigten Preise betragen: .....

(2) Vereinbarungen über Verrrechnungsverfahren: .....

**§ 5****Sondervereinbarungen**

(z. B. über Reservestromlieferung)

**§ 6****Sonstige Bestimmungen**

Im übrigen gelten für die Einspeisung die Allgemeinen Energielieferungsbedingungen (GBl. II 1958 S. 54).

**§ 7****Inkrafttreten des Vertrages**

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er von den Vertragspartnern nicht geändert oder aufgehoben wird.

....., den .....  
(Einspeiser)

....., den .....  
(EVB)

\* Nichtzutreffendes streichen

**Muster 4****Vertrag  
über die Lieferung von Elektroenergie  
zwischen den EVB**

Zwischen .....

(nachstehend EVB-L genannt)

vertreten durch .....

übergeordnetes Organ .....

und

.....

(nachstehend EVB-A genannt)

vertreten durch .....

übergeordnetes Organ .....

.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1****Lieferung und Rücklieferung von Elektroenergie**

(1) Der EVB-L verpflichtet sich, kontinuierlich entsprechend dem festgestellten Bedarf an den EVB-A Elektroenergie im Umfang von mindestens ..... GWh/Jahr zu liefern und die vereinbarten Rücklieferungen im Umfang von mindestens ..... GWh/Jahr abzunehmen.

Er erklärt sich ferner bei Vorliegen eines den vereinbarten Umfang übersteigenden Bedarfs des EVB-A zu weiteren Lieferungen bereit, soweit dies technisch möglich ist.

(2) Der EVB-A verpflichtet sich, kontinuierlich Elektroenergie im vereinbarten Umfang abzunehmen sowie im Umfang von mindestens ..... GWh/Jahr zurückzuliefern.

Er erklärt sich ferner bei Vorliegen eines den vereinbarten Umfang übersteigenden Bedarfs zur Mehrabnahme bereit, soweit dies technisch möglich ist.

(3) Bestimmen die übergeordneten Organe in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan einen anderen Umfang für die Lieferung und Rücklieferung von Elektroenergie, so tritt dieser an die Stelle des in den Absätzen 1 und 2 vereinbarten Umfangs.

(4) Lieferung, Abnahme und Rücklieferung erfolgen im Rahmen der Weisungen der Lastverteilung.

**§ 2****Unterhaltung der Anlagen der EVB**

Der EVB-L verpflichtet sich, die der Lieferung und Rücklieferung dienenden Anlagen entsprechend den Regeln der technischen Betriebsführung ordnungsgemäß zu betreiben und den EVB-A über Störungen, die den vereinbarten Lieferumfang beeinflussen, unverzüglich zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung trifft den EVB-A hinsichtlich der der Abnahme und Rücklieferung dienenden Anlagen.

**§ 3****Messung**

(1) Jeder EVB ist für die ordnungsgemäße Messung seiner Lieferungen verantwortlich.

(2) Sondervereinbarungen bei Besonderheiten einzelner Meßstellen:

.....

**§ 4****Abrechnung und Bezahlung**

(1) Die Abrechnung der Lieferungen und Rücklieferungen erfolgt monatlich. Eine Saldierung der Lieferungen und Rücklieferungen ist nicht zulässig.

(2) Jeder EVB kann Teilrechnungen erteilen. Die Teilrechnungen sowie die Monatsrechnung, welche die Zwischenzahlungen berücksichtigt, sind im Rahmen der vereinbarten Verrechnungsverfahren unter Zugrundelegung der genehmigten Preise fristgemäß zu bezahlen.

**§ 5****Übertragungsverluste**

Jeder EVB hat unabhängig vom Einbauort der Meßeinrichtungen die in seinen Anlagen entstehenden Übertragungsverluste zu tragen. Diese Übertragungsverluste sind in der vereinbarten Höhe bei der Rechnungserteilung zu berücksichtigen.

**§ 6****Vertragsstrafe**

(1) Jeder EVB verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen,

- wenn er seine Lieferpflicht nicht erfüllt, in Höhe von 5% des Preises der ausgefallenen kWh-Menge,
- wenn er Elektroenergie nicht im vereinbarten Umfang abnimmt und dies darauf zurückzuführen ist, daß er seine Anlagen nicht ordnungsgemäß betreibt oder seine Erzeugungsanlagen entgegen den Weisungen der Lastverteilung in Schwachlastzeiten nicht bis zur technischen Mindestleistung zurückfährt, in Höhe von 5% der nicht abgenommenen kWh-Menge.

(2) Die Vertragsstrafe ist monatlich zu berechnen.

(3) Durch die Vertragsstrafe werden Ansprüche auf Schadensersatz bis zur Höhe der Vertragsstrafe abgegolten.

**§ 7****Sonstige Bestimmungen**

(1) Im übrigen gelten die §§ 26, 28 und 29 der Allgemeinen Energielieferungsbedingungen (GBl. II 1958 S. 54) unmittelbar, die §§ 3, 4, 9, 10, 12, 13, 15 und 16 gelten entsprechend.

(2) Sondervereinbarungen:

.....

**§ 8****Schlußbestimmungen**

(1) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom ..... in Kraft.

(2) Der Vertrag gilt für ein Planjahr. Er verlängert sich um je ein weiteres Planjahr, sofern er nicht von den Vertragspartnern geändert oder aufgehoben wird.

....., den....., den.....  
(als EVB-L) (als EVB-A)



**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für Normteile.**

**Vom 21. April 1958**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Normteile (s. Anlage) sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Schrauben, Muttern, sonstigen Normteilen (Niete, U-Scheiben, Sicherungsringe, Schienennägel, Stellringe, Scheibenfedern, Nasen- und Einlegekeile, Bolzen und Stifte, Dübelbolzen, Kerbstifte und -nägeln, Zylinder- und Kegelstifte, Passfedern usw.), Formdrehteilen und technischen Federn zum Gegenstand haben.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Normteile gelten nicht bei Verträgen über die Lieferung von Wälzlagern, Beschlägen, Drahtwaren, Splinten, Spannschrauben und -schlüsseln, Nägeln und Drahtstiften sowie ähnlichen Erzeugnissen.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1958

**Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau**

I. V.: Bernicke  
Staatssekretär

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen für Normteile**

**§ 1**

(1) Bestellungen über Schrauben, Muttern, sonstige Normteile, Formdrehteile und technische Federn sind von den Bedarfsträgern zwölf Wochen vor Beginn desjenigen Quartals, in dem die Lieferung gewünscht wird, beim Hersteller aufzugeben. Werden die in der Anlage aufgeführten Mindestmengen nicht erreicht, so ist die Bestellung zum gleichen Zeitpunkt an die zuständige Niederlassung der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau zu richten.

(2) Die Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau haben ihre Bestellungen acht Wochen vor Beginn desjenigen Quartals, in dem die Lieferung gewünscht wird, beim Hersteller aufzugeben.

(3) Die Verträge sind bis spätestens 14 Tage vor Quartalsbeginn abzuschließen.

(4) Bestellungen über Schrauben und Muttern der Auswahlreihe A, deren Stückzahl unter 5% der Mindestmenge liegt, können kurzfristig zur Lieferung ab Lager bei den Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau einmal im Quartal aufgegeben werden.

**§ 2**

(1) In der Bestellung sind die Dringlichkeiten (Regierungsauftrag, Exportauftrag, Auftrag für das Kohle- und Energieprogramm usw.) — bei Direktbestellern mit genauer Bezeichnung (Nummer des Auftrages usw.) — anzugeben. Geschieht dies nicht, so kann der Lieferer davon ausgehen, daß keine Dringlichkeit vorliegt. Unter Angabe der Dringlichkeit dürfen nur die Mengen bestellt werden, die ausschließlich für diese Aufträge benötigt werden.

(2) Der Besteller hat die gewünschte Ausführung genau zu bezeichnen und die entsprechenden DIN- und TGL-Blätter anzugeben. Sofern erforderlich, sind Zeichnungen der Bestellung beizufügen.

(3) Wird ein Güteattest verlangt oder werden Sonderprüfungen gefordert, so muß dies bereits in der Bestellung angegeben sein. Die entstehenden Mehrkosten sind vom Besteller zu tragen.

**§ 3**

(1) Der Hersteller hat die Bestellungen mit monatlichen Lieferterminen vertraglich zu binden. Wird bei einzelnen Abmessungen die wirtschaftliche Losgröße nicht in jedem Monat erreicht, ist der Hersteller berechtigt, einen Endauslieferungstermin zu nennen, der innerhalb des Quartals liegen muß. Bestellungen, die der Hersteller nicht mit anderen Bestellungen zusammenfassen kann, so daß die Mengen in den einzelnen Abmessungen eine wirtschaftliche Losgröße ergeben, können nach Vereinbarung mit dem Besteller in ein späteres Quartal übernommen werden.

(2) Die Niederlassungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau haben bei Schrauben und Muttern der Auswahlreihe A monatliche Liefertermine zu vereinbaren. Bei den übrigen Erzeugnissen sind sie nicht verpflichtet, andere Termine zu nennen, als die, die zwischen ihnen und dem Hersteller vereinbart worden sind.

**§ 4**

Bei Sonderanfertigungen sind die Kosten für Zeichnungen, verschärfte Prüfbestimmungen, Ausfallmuster und technologische Vorarbeiten vom Besteller zu tragen. Bei Werkzeugen, die auch anderweitig eingesetzt werden können, hat der Besteller die anteiligen Kosten zu übernehmen.

**§ 5**

(1) Bei Lieferungen des Herstellerwerkes gelten bei Schrauben und Muttern der Auswahlreihe A und bei technischen Federn Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% je Einzelposition, bei den übrigen Erzeugnissen bis zu 10% je Einzelposition als vertragsgemäß. Diese Mengenabweichungen sind sowohl hinsichtlich der Stückzahl als auch des Gewichtes zulässig.

(2) Bei Lieferungen der DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau gelten Mehr- oder Minderlieferungen bis zur Erreichung einer Kleinverpackungseinheit als vertragsgemäß.

(3) Der Berechnung und Bezahlung ist die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde zu legen.

## § 6

(1) Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Absendung durch den Lieferer oder bei vereinbarter Selbstabholung der Tag, an dem der Vertragsgegenstand dem Besteller abholbereit zur Verfügung gestellt wird.

(2) Der Termin zur Selbstabholung ist dem Besteller rechtzeitig mitzuteilen.

## § 7

(1) Mängelrügen können nur dann erhoben werden, wenn mehr als 5% je gelieferter Einzelposition beanstandet werden.

(2) Bei vereinbarter Lieferung von Mindersorten (II. Wahl) sind Mängelrügen, wenn eine Besichtigung stattgefunden hat oder soweit die Mängel mitgeteilt wurden, ausgeschlossen.

## § 8

Die Stückzahl ist vom Lieferer durch zweimaliges Wiegen auf der Zählwaage festzustellen. Die so ermittelte Stückzahl gilt als tatsächlich geliefert. Beanstandungen hinsichtlich der Stückzahl kann der Besteller nur erheben, wenn die von ihm festgestellten Mengenabweichungen mehr als 1% — bei Rohschrauben mehr als 3% — betragen.

## § 9

(1) Für Schrauben, Muttern und ähnliche Gewindeteile gelten hinsichtlich Bezeichnung, Ausführung, Abnahme und Festigkeitseigenschaften die technischen Bedingungen nach DIN 267.

(2) Für die Genehmigung der Fertigung von Schrauben außerhalb der Auswahlreihen gelten die im Lieferkatalog — Einschränkungsliste der Auswahlreihen für Schrauben — getroffenen Festlegungen.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand handelsüblich zu verpacken. Schrauben bis 12 mm Gewindedurchmesser und 90 mm Länge nach Ausführung mittel, mittelgrob und grob sind haltbar und rostgeschützt in Schachteln zu je 50, 100, 200, 500 oder 1000 Stück zu verpacken. Schrauben größerer Abmessungen und Muttern nach Ausführung grob können lose in haltbaren Behältern (z. B. Kartons, Kisten, Körben, Fässern) verpackt werden.

(4) Angaben über die Stückzahl, den Herstellerbetrieb und das Gütezeichen sowie die bildliche Darstellung der in der Sendung enthaltenen Schrauben oder Muttern müssen sich auf oder in dem Behältnis befinden.

## § 10

(1) Bei technischen Federn hat der Besteller den bestgeeigneten Werkstoff auszuwählen. Erfolgt dies nicht, so ist die Auswahl dem Hersteller überlassen. Erforderlichenfalls sind die Arbeitswerte für ein Federdiagramm der Bestellung beizufügen.

(2) Federn sind ohne metallischen oder chemischen Überzug entweder ölgespritzt oder trocken zu liefern. Im Verträge kann etwas anderes vereinbart werden.

(3) Die Prüfung der Baumaße und Toleranzen hat nach den jeweiligen DIN-Blättern zu erfolgen. Im Normalfall genügt eine stichprobenweise Prüfung.

(4) Eine Kennzeichnung der Federn ist nicht erforderlich. Verlangt der Besteller zur Unterscheidung der Kräftewerte oder der Abmessungen eine besondere Kennzeichnung (farbige Markierung), so ist das in der Bestellung anzugeben. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Besteller zu tragen.

(5) Federn sind handelsüblich haltbar zu verpacken, Polsterfedern zu je 50 oder 100 Stück gebündelt. Im übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

## Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender Lieferbedingungen

## I.

Die in dieser Liste aufgeführten Mindestmengen beziehen sich auf eine geschlossene und genau spezifizierte Bestellung bei einem Produktionsbetrieb für ein Quartal:

Warenbezeichnung	Mindestbestellmenge für den Direktbezug (in Stück)
<b>Blankschrauben</b>	
bis 3 mm	40 000
über 3 bis 5 mm	25 000
über 5 bis 10 mm	15 000
über 10 bis 12 mm	8 000
über 12 mm	5 000
je Gewindedurchmesser, Kopfform, Länge und Werkstoff	
<b>Blanke Muttern</b>	
bis 5 mm	75 000
über 5 bis 12 mm	35 000
über 12 mm	15 000
je Gewindedurchmesser, Norm und Werkstoff	
<b>Stellringe</b>	
bis 10 mm	5 000
über 10 bis 20 mm	4 000
über 20 bis 30 mm	3 000
32 mm	2 000
über 32 bis 40 mm	1 500
über 40 mm	1 000
<b>Holzschrauben</b>	
bis 4 mm	50 000
über 4 bis 6 mm	30 000
über 6 mm	15 000
je Stärke, Kopfform, Länge und Werkstoff	

Warenbezeichnung	Mindestbestellmenge für den Direktbezug (in Stück)
------------------	--

**Rohe, preßblanke und hochfeste Schrauben**

bis 5 mm	50 000
über 5 bis 8 mm	25 000
über 8 bis 12 mm	15 000
über 12 bis 24 mm	5 000
über 24 mm	1 000

je Gewindedurchmesser, Kopfform, Länge und Werkstoff

**Rohe und hochfeste Muttern**

bis 5 mm	75 000
über 5 bis 10 mm	35 000
über 10 bis 24 mm	15 000
über 24 bis 36 mm	5 000
über 36 mm	1 000

je Gewindedurchmesser, Norm und Werkstoff

**Oberbauschrauben und -muttern**

bis 12 mm	15 000
über 12 bis 24 mm	5 000
über 24 mm	1 000

je Stärke, Kopfform, Länge und Werkstoff

(Die Mindermengen werden nur durch die DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Halle, geliefert)

**Flügelmuttern und -schrauben**

bis M 10	5 000
über M 10	1 000

je Gewindedurchmesser und Ausführung

**U-Scheiben**

bis 5 mm	50 000
über 5 bis 12 mm	25 000
über 12 mm	15 000

je Lochdurchmesser, Norm und Werkstoff

**Niete**

bis 2 mm	200 000
3 bis 4 mm	100 000
5 bis 8 mm	50 000
10 bis 12 mm	25 000
über 12 bis 24 mm	5 000
über 24 mm	1 000

je Stärke, Länge und Werkstoff

**II.**

Die in dieser Liste aufgeführten Erzeugnisse werden unabhängig von der Menge nur durch die DHZ Maschinen- und Fahrzeugbau, Niederlassung Leipzig, geliefert:

Paßfedern, Nasenkeile und Einlegekeile  
Zylinder- und Kegelstifte  
Scheibenfedern  
Federringe, Federscheiben und Zahnscheiben  
Sicherungsringe

**III.**

Die unter I und II nicht aufgeführten Erzeugnisse werden im Direktbezug geliefert.

**Anordnung**

über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft —.

Vom 21. April 1958

In Durchführung des § 17 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBL I S. 581) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Lebensmittelindustrie folgendes angeordnet:

**§ 1**

Für die Lieferung von Leihverpackung zwischen dem volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Fischwirtschaft — und dem volkseigenen Einzelhandel (HO) gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 15. Januar 1958 über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an die Großhandelskontore (GBL II S. 17) entsprechend.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1958 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1958

Der Minister für Handel und Versorgung  
Wach

**Anordnung**

zur Aufhebung der Anordnung über die Ablieferung von Saat- und Pflanzgut.

Vom 22. April 1958

**§ 1**

Die Anordnung vom 16. September 1953 über die Ablieferung von Saat- und Pflanzgut (ZBl. S. 463) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. April 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

## Ortslexikon der Deutschen Demokratischen Republik

386 Seiten · Halbleinen cellophanisiert 17,60 DM

Das Ortslexikon enthält in alphabetischer Reihenfolge die Gemeinden, Ortsteile und Wohnplätze der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der Ortsteile des demokratischen Sektors von Groß-Berlin.

Das Lexikon gibt durch leichtverständliche Abkürzungen und Zeichen Aufschluß über: Gemeinden, Ortsteile oder Wohnplätze, Größenklassen, Bezirks- und Kreis-zugehörigkeit, Post, Postzeitungsvertrieb, Bahnanschluß (Personen-, Güter- und Expressgutverkehr), Haltepunkte für Kraftlinienverkehr, DSU-Häfen, zuständige Gemeinde bei Ortsteilen und Wohnplätzen. Die Bezirks- und Kreisstädte sowie alle Gemeinden sind besonders gekennzeichnet.

Das Ortslexikon, das für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig erscheint, ist ein wertvoller Helfer für alle Organisationen, Dienststellen, Betriebe der Industrie und Wirtschaft. Besonders die verkehrstechnischen Angaben tragen dazu bei, daß ein reibungsloser und schneller Transportablauf gewährleistet wird.

## Einige Probleme der Volks- und Berufszählung

Dr. habil. Gerhard Nultsch

435 Seiten · Halbleinen 16,— DM

Der Verfasser behandelt Inhalt, Aufgaben und Umfang einer Volkszählung und stellt an Hand von übersichtlichen Tabellen dar, welche Verfahrensarten angewandt werden können. Dabei wird gezeigt, welche Maßnahmen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zählung ergriffen werden müssen.

Das Werk bietet wertvolle Anleitung und Hilfe für alle, denen die Verantwortung für die Durchführung der Volkszählung übertragen ist. Die Arbeit wird auch andere Staaten interessieren, weil sie die Angaben und Erfahrungen der Arbeitsgruppe der Konferenz Europäischer Statistiker und des Statistischen Amtes der Vereinten Nationen enthält.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel  
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 67 35 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 13/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 5,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 9,40 DM, über 32 Seiten 9,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



- b) Häuten und Fellen zur Pelzherstellung oder zur Haargewinnung,
- c) Schafwolle,
- d) Angorakaninwolle,
- e) Tierhaaren,
- f) Hornmaterial,
- g) Rohfedern.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

(1) Häute und Felle zur Lederherstellung sind:

Zur Lederherstellung geeignete Häute und Felle von Pferden, Fohlen und sonstigen Einhufern, Rindern, Fressern, Kälbern, Schweinen, Wildschweinen, Schafen, Lämmern, Ziegen und Zickeln, Rehen und Hirschen, Hunden, Kanin.

(2) Häute und Felle zur Pelzherstellung sind:

a) Zur Herstellung von Pelzwerk oder zur Haargewinnung geeignete Häute und Felle von Pferden, Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln, Katzen, Zahn- und Wildkanin, Hasen;

b) Felle von Wildtieren, d. h. von  
 Rotfüchsen, Hamstern,  
 Iltissen, Mardern,  
 Dachsen, Wiesel  
 sowie von anderen Wildtieren;

c) Felle von Edelpelztieren aus Zuchtbetrieben, d. h. von  
 Silberfüchsen, Karakullämmern,  
 Weißfüchsen, Platinfüchsen,  
 Nutrias (Sumpfbiber), Nerzen,  
 Blaufüchsen, Waschbären,  
 Kreuzfüchsen,

(3) Schafwolle ist:

Schurwolle = (Herdenwolle oder Sammelwolle) sowie sonstige Wolle (außer Haut- und Gerberwolle) von Schafen.

(4) Angorakaninwolle ist die Wolle von Angorakaninchen.

(5) Tierhaare sind:

Schweinebrüborsten,  
 Wildschweinborsten,  
 Roßhaare (Schweif-, Mähnen-, Fessel-, Wirt-, Scher- und Körperhaare),  
 Rinderhaare (Schwanz- und Körperhaare einschließlich Schwänze und Ohrenränder mit Haarbesatz).

(6) Hornmaterial sind:

Hörner von Rindern, Fressern, Schafen, Ziegen, Hufe von Pferden, Fohlen und anderen Einhufern, Hornschuhe von Rindern, Fressern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Wild (Rehe, Hirsche u. a.).

(7) Rohfedern sind:

Federn von Gänsen, Enten, Hühnern, Puten, Tauben und Wildgeflügel sowie Altfedern (gebrauchte Bettfedern aller Geflügelarten).

## § 3

**Vertragspartner**

(1) Lieferverträge über tierische Rohstoffe sind abzuschließen

- a) zwischen VEAB (tR) Leipzig und Industriebetrieben oder dem Versorgungskontor Industrietextilien Leipzig,
- b) zwischen VEAB (tR) Leipzig und den übrigen VEAB (tR),
- c) zwischen Schlachtbetrieben und VEAB (tR).

(2) Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, sind sie für alle im Abs. 1 genannten Vertragspartner gültig.

## § 4

**Vertragszeitraum und Liefermengen**

(1) Die Verträge zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und Industriebetrieben sind immer für das Planjahr, unterteilt nach Quartalen, bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung mit monatlichen Lieferterminen abzuschließen.

(2) Die Verträge zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und den übrigen VEAB (tR) sind für das Planjahr, unterteilt nach Quartalen, abzuschließen.

(3) Die Verträge zwischen Schlachtbetrieben und VEAB (tR) sind jeweils für ein Quartal abzuschließen.

(4) Die Grundlage für die Liefermengen (Vertragsmengen) sind:

- a) bei Verträgen zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und Industriebetrieben sowie bei Verträgen zwischen VEAB (tR) Leipzig und den anderen VEAB (tR) die abgestimmten Warenbewegungspläne des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf;
- b) bei Verträgen zwischen Schlachtbetrieben und VEAB (tR) die Materialkontingente der Planauflagen einschließlich der Zusatzkontingente für Schlachtvieh der Schlachtbetriebe;
- c) bei Verträgen zwischen Geflügel-Schlachtbetrieben und VEAB (tR) die Produktionsauflagen einschließlich Zusatzaufgaben für Schlachtgeflügel der Geflügel-Schlachtbetriebe, wobei je Tonne Schlachtgeflügel (Lebendgewicht) aller Geflügelarten 60 kg Rohfedern zugrunde gelegt werden;

## § 5

**Verfahren bei Abschluß der Verträge**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer das Vertragsangebot innerhalb eines Monats, vom Tage der Entgegennahme der staatlichen Aufgaben an gerechnet, zu übersenden. Der Lieferer kann innerhalb der gleichen Frist von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten.

(2) Sollten die staatlichen Aufgaben des nächsten Jahres für Häute und Felle zur Leder- oder Pelzherstellung nicht bis 15. November vorliegen, sind zum Zwecke der Vorbereitung der Produktion und einer koordinierten Planausarbeitung zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und den Industriebetrieben vorbereitende Verträge für das I. Quartal innerhalb zwei Wochen nach Vorliegen der vorläufigen Verteilerpläne des zuständigen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung zwischen den Vertragspartnern abzuschließen. Nach Vorliegen der endgültigen Planaufgaben bzw. der endgültigen Verteilerpläne sind die Lieferverträge für das gesamte Planjahr abzuschließen.

## § 6

**Form und Inhalt der Verträge**

(1) Die Lieferverträge sind schriftlich abzuschließen. Verbindlich sind die als Anlagen 1 bis 3 zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen beigefügten Vertragsmuster.

(2) In die Verträge sind aufzunehmen:

1. die Bezeichnungen der Vertragspartner und die Namen ihrer Leiter und die übergeordneten Organe;
2. die Bezeichnungen des Globalvertrages oder der Globalvereinbarung, wenn der Liefervertrag auf Grund eines Globalvertrages oder einer Globalvereinbarung abgeschlossen wird;
3. die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes;
4. die Menge (Gewicht oder Stückzahl),  
bei Häuten und Fellen zur Leder- oder Pelzherstellung Stückzahlen;
5. a) bei den Verträgen mit Schlachtbetrieben (außer Geflügel-Schlachtbetrieben):  
Bestimmungen über die Qualität, und zwar nur in bezug auf Schlachtschäden;
- b) bei Verträgen mit Industriebetrieben:  
Bestimmungen über die Gewichtsklasse bei Rinderhäuten und über Stärken bei Schweinehäuten (schwach, mittel und stark) nach der augenblicklich praktischen Handhabung;
6. Bestimmungen über Art und Weise der Verpackung;
7. Bestimmungen über Preise und das anzuwendende Verrechnungsverfahren;
8. die Liefertermine oder Lieferzeiträume;
9. die Versandbedingungen, insbesondere die Bestimmung der Transportmittel und die Regelung über die Transportkosten und Gefahrtragung;
10. Bestimmungen über die Folgen der Vertragsverletzung.

## § 7

**Liefertermine und -fristen**

(1) Die Lieferung der tierischen Rohstoffe — mit Ausnahme der Häute und Felle zur Lederherstellung — an die Industriebetriebe hat von den VEAB (tR) in monatlichen bzw. kurzfristigeren Teillieferungen zu erfolgen. Die Teillieferungsmengen ergeben sich aus dem Effektiv-Aufkommen der VEAB (tR).

(2) Bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung hat die Auslieferung der vertraglich festgelegten Monatsmengen nach Vereinbarung zwischen der Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VVEAB (tR)) und dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung, unter Berücksichtigung der Produktionsauflagen der Industriebetriebe in den entsprechenden Gattungen, Gewichtsklassen, Stärken, Güteklassen und Preisanfallgebieten zu erfolgen. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil der Verträge.

(3) Schlachtbetriebe (außer Geflügel-Schlachtbetriebe) haben die tierischen Rohstoffe an die VEAB (tR) zu den in den für den Vertragszeitraum gültigen Ablieferungsbestimmungen festgelegten Terminen zu liefern.

(4) Geflügel-Schlachtbetriebe haben den VEAB (tR) Rohfedern monatlich bzw. in kurzfristigeren Zeitabständen auszuliefern.

## § 8

**Versanddispositionen**

Der Besteller hat dem Lieferer die Versanddispositionen bei Vertragsabschluß spätestens vier Wochen vor Beginn des Liefermonats bzw. -quartals bekanntzugeben. Bei Tierhaaren sind die Versanddispositionen vom Besteller innerhalb drei Werktagen nach Erhalt der Bestandsmeldung des VEAB (tR) Leipzig (getrennt nach Sorten) dem mit der Lieferung beauftragten VEAB (tR) zu übergeben.

## § 9

**Gütebestimmungen**

(1) Für alle tierischen Rohstoffe, außer Schafwolle, Häuten und Fellen zur Lederherstellung, gelten die festgelegten Gütebestimmungen.

(2) Für Schafwolle, Häute und Felle zur Lederherstellung gelten die in der Anlage 4 bzw. 5 festgesetzten Gütebestimmungen und Klassifizierungsvorschriften.

(3) Tierische Rohstoffe gelten als qualitätsgerecht, wenn sie entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Gütebestimmungen geliefert werden.

(4) In den Verträgen zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und den Industriebetrieben oder den VEAB (tR) sowie in den Verträgen zwischen Geflügel-Schlachtbetrieben und VEAB (tR) sind keine Bestimmungen über bestimmte Güteklassen aufzunehmen. Die Gütebestimmungen laut den Absätzen 1 und 2 gelten als Abrechnungsgrundlage.

(5) In den Verträgen zwischen den Schlachtbetrieben und VEAB (tR) sind von den Vertragspartnern Vereinbarungen zu treffen, daß ein bestimmter Prozentsatz von Häuten und Fellen ohne Schlachtschäden zu liefern ist. Der Prozentsatz ist unter Zugrundelegung der in den vorausgegangenen Quartalen bereits erreichten Ergebnisse von den Vertragspartnern besonders zu ermitteln und soll von Jahr zu Jahr weitestgehend erhöht werden. Falls zwischen den Vertragspartnern keine Einigung über die Höhe des Prozentsatzes erzielt wird, entscheiden darüber die übergeordneten Organe der Vertragspartner. Sind die Vertragspartner mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden, so entscheidet darüber auf Antrag eines Vertragspartners das Staatliche Vertragsgericht.

## § 10

### Sortierungsvorschriften für Häute und Felle zur Lederherstellung

Die Sortierung von Häuten und Fellen zur Lederherstellung muß von den VEAB (tR) wie folgt durchgeführt werden:

1. Felle von Rehen, Hirschen und Wildschweinen werden nach Güteklassen, Felle von Hunden nach Güteklassen und Längen sortiert;
2. Rinderhäute werden nach Güteklassen, Gattungen (Ochsen, Bullen, Kühe, Färsen) und Gewichtsklassen sortiert, und zwar:
 

bis 14,5 kg	Frishgewicht
15 kg bis 19,5 kg	Frishgewicht
20 kg bis 24,5 kg	Frishgewicht
25 kg bis 29,5 kg	Frishgewicht
30 kg bis 39,5 kg	Frishgewicht
40 kg und mehr kg	Frishgewicht;
3. Fresser- und Kalbfelle, Höchstgewicht bis 10 kg, werden nach Güteklassen sortiert. Eine Gewichtsklasseneinteilung entfällt;
4. Schweinehäute werden nach Güteklassen und nach der Stärke (schwach, mittel, stark) sortiert;
5. Schaffelle werden nach Güteklassen und nach der Wollänge sortiert, und zwar:
 

bis 1 cm	Wollänge
über 1 cm bis 2 cm	Wollänge
über 2 cm und mehr cm	Wollänge;
6. Lammfelle werden nach Güteklassen sortiert;
7. Ziegen- und Zickelfelle werden nach Güteklassen sortiert.  
Die Auslieferung erfolgt getrennt nach
  - a) Ziegenfellen,
  - b) Ziegenfellen (Bockfellen),
  - c) Zickelfellen.

Zickelfelle werden in folgende Gewichtsklassen eingeteilt und der Industrie getrennt ausgeliefert:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| 160 bis 170 g      | Trockengewicht je Stück                  |
| über 170 bis 240 g | Trockengewicht je Stück                  |
| über 240 bis 315 g | Trockengewicht je Stück                  |
| über 315 bis 330 g | Trockengewicht je Stück                  |
| über 330 bis 350 g | Trockengewicht je Stück                  |
| über 350 bis 500 g | Trockengewicht je Stück<br>(Heberlinge); |

8. Roßhäute und Fohlenfelle sowie Häute und Felle von sonstigen Einhufern werden nach Güteklassen und nach folgenden Längen sortiert:

- a) Roßhäute und Maultierhäute in der Maßklasse
 

bis 179 cm
180 bis 199 cm
200 bis 219 cm
220 cm und mehr;
- b) Fohlenfelle in der Maßklasse
 

bis 149 cm
150 cm und mehr.

Bei Auslieferung an die Industrie sind die Häute und Felle ohne Hufe, Schweif- und Mähnenhaare zu versenden. Bei Mauleselfellen und Esselfellen sind keine Längen festzustellen.

## § 11

### Gewichts- und Längenfeststellung bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung

Die Gewichts- und Längenfeststellung bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung muß wie folgt durchgeführt werden:

1. Gewichtsbestimmung:
  - a) Bei Rindhäuten ohne Hörner, Hornschuhe, Schweif und Maui;
  - b) bei Kalb- und Fresserfellen ohne Kieten;
  - c) bei Ziegen- und Zickelfellen ohne Horn, Stirnknochen, Bein und Hornschuhe.

Bei Häuten und Fellen sind gewichtsmäßig zu schätzen und in Abzug zu bringen:

  - a) starker Schmutzbesatz,
  - b) starker Blutbesatz,
  - c) starker Wassergehalt,
  - d) den Rinderhäuten und Fresserfellen anhaftender Dung,
  - e) den Rinderhäuten und Fresserfellen anhaftende starke Fleischreste (außer bei Abdeckerhäuten und -fellen),
  - f) den Schweinehäuten oder Croupions anhaftender starker Fettbelag, der mehr als 10% des Frishgewichtes der Haut ausmacht.
2. Längenfeststellung  
Häute und Felle von Hunden und Einhufern sind ohne Streckung von der Schwanzwurzel bis zu der Ohrwurzel zu messen.



## § 12

**Kennzeichnung bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung**

(1) Die VEAB (tR) sind verpflichtet, die Häute und Felle nach ihrer Herkunft zu kennzeichnen.

(2) Rinderhäute, Roßhäute, Fresser- und Fohlenfelle werden mit einer Holzmarke versehen, aus der die Erfassungsstelle, die Hautnummer, das Frischgewicht bzw. die Länge ersichtlich sein muß. Bei Rinderhäuten ist noch die Gattung anzugeben.

(3) Schweinehäute, Kalb- und Schaffelle werden durch den Strichschlächthammer so gekennzeichnet, daß das Zeichen der Verlade- und Herkunftsstelle ersichtlich ist. Außerdem sind Schweinehäute, Kalbfelle und Schaffelle noch nach Güteklassen mittels Lochzeichen wie folgt zu kennzeichnen:

**Schweinehäute:** Güteklasse I = 1 Loch,  
Güteklasse II = ohne Loch,  
Güteklasse III = 2 Löcher;

**Kalbfelle und Schaffelle:** Güteklasse I = ohne Loch,  
Güteklasse II = 1 Loch  
Güteklasse III = 2 Löcher,  
Güteklasse IV = 3 Löcher,  
Güteklasse V, VI, VII = 4 Löcher.

(4) Schweinehäute mit einem Fettbelag von mehr als 10 % des Frischgewichtes der Haut sind gesondert zu kennzeichnen.

(5) Die Kennzeichnung über die Herkunft und die Güteklasse ist bei Schweinehäuten am Hinterteil, und zwar rechts außen (Borstenseite), bei Kalbfellen und Schaffellen im hinteren Schwanzteil vorzunehmen.

## § 13

**Konservierungsvorschriften**

Tierische Rohstoffe sind vom VEAB (tR) wie folgt der Industrie auszuliefern:

1. Häute und Felle zur Leder- und Peizherstellung nach dem Auskühlen konserviert, und zwar:

a) mit weißem, ungebrauchtem, mittelkörnigem, denaturiertem Konservierungssalz, das keine schädlichen Bestandteile enthalten darf. Zu verwenden sind je nach Art der Häute und Felle mindestens 30 bis 40 % Salz des ermittelten Frischgewichtes.

Kalb- Fresser-, Fohlen- und Schaffelle sowie leichte Rinderhäute (bis 14,5 kg) sind mit 2 % Merpin-vermengtem Häutesalz zu konservieren.

Der Konservierungsprozeß muß je nach Jahreszeit und Zustand des Lagerraumes mindestens 12 bis 14 Tage (ab 1. Januar 1959 bei Kalb- und Fresserfellen sowie Rinderhäuten bis 19,5 kg 21 Tage) dauern;

b) sachgemäß luftgetrocknet;

2. Schafwolle, Angorakaninwolle, unkonserviert (lufttrocken, nicht künstlich getrocknet);

3. Schweinebrühborsten und Wildschwein-Scherborsten, trocken oder naß (feucht), ohne oder mit Salz konserviert;

4. Roß- und Rinderhaare, unkonserviert, lufttrocken;

5. Rinderschwänze, getrocknet oder mit Salz konserviert;

6. Rinderohrenränder, getrocknet oder mit Salz konserviert;

7. Hornmaterial, frisch oder mit Salz konserviert;

8. Rohfedern, unkonserviert, lufttrocken oder künstlich getrocknet.

## § 14

**Leistungsort für Lieferungen**

Leistungsort für Lieferungen von den VEAB (tR) an die Industriebetriebe oder an den VEAB (tR) Leipzig ist der Sitz des zur Lieferung verpflichteten bzw. beauftragten VEAB (tR) oder seiner Verladestelle (die tatsächliche Verladestelle), Leistungsort für Lieferungen von Schlachtbetrieben an den VEAB (tR) ist der Sitz der vom VEAB (tR) benannten Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe.

## § 15

**Versand und Abnahme**

(1) Der VEAB (tR) Leipzig oder in dessen Auftrag die VEAB (tR) sind verpflichtet, den Vertragsgegenstand an die Industriebetriebe zu versenden. Ausnahmen sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Schlachtbetriebe haben die tierischen Rohstoffe an die VEAB (tR) oder deren Erfassungsteile (tR) auszuliefern und durch eigene Arbeitskräfte zu entladen und zu übergeben. Bei Bahntransporten hat der VEAB (tR) die Entladung der Waggons durchzuführen. Die Kosten der Entladung sowie die Kosten des Transportes bis zum VEAB oder dessen Erfassungsstelle trägt der Schlachtbetrieb.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die tierischen Rohstoffe bei Anlieferung bzw. Übergabe entgegenzunehmen. Industriebetriebe haben den Transportraum zu entladen, auch wenn von ihnen Mängel festgestellt werden. Die Vollständigkeit der Lieferung bezüglich Menge (Stück oder Gewicht), bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung Gewicht und Stückzahl (im Zweifelsfall Stückzahl), ist vom Besteller unverzüglich bei Eingang oder Entgegennahme der tierischen Rohstoffe nachzuprüfen. Unvollständigkeit der Lieferung bezüglich Menge ist dem Lieferer unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Werktagen (Postaufgabestempel), vom Tage des Einganges der Ware und der Versandpapiere an gerechnet, schriftlich anzuzeigen. Wollen-Sendungen, bei denen Gewichtsunterschiede festgestellt werden, sind vom Besteller zur Kontrolle durch den VEAB (tR) Leipzig im Lager aufzustellen. Mengendifferenzen sind vom Lieferer innerhalb von neun Werktagen nach Erhalt der Anzeige zu klären. Versäumt der Lieferer diese Frist, so gilt die Anzeige als anerkannt.

(4) Nach Ablauf der Fristen gemäß Abs. 3 können Mengendifferenzen vom Besteller nicht mehr angezeigt werden. Bei Lieferungen von Schlachtbetrieben kön-

nen vom VEAB (tR) Mengendifferenzen nach der Aus-  
händigung der Abrechnung nicht mehr angezeigt wer-  
den.

(5) Bei Herdenwolle ist die Abnahme (Taxierung) spä-  
testens innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Herden-  
wolle im Lager des VEAB (tR) Leipzig beim VEB  
Leipziger Wollkammerei durchzuführen. Die Kosten für  
das Wiegen der Herdenwolle und für die Feuerversiche-  
rung sowie das Lagergeld gehen zu Lasten des VEB  
Leipziger Wollkammerei. Außerdem ist der VEB Leip-  
ziger Wollkammerei verpflichtet, die Wolleballen für  
die Taxierung aufzustellen und die notwendigen  
Arbeitskräfte für die Durchführung der Taxierung  
kostenfrei für den Lieferer zur Verfügung zu stellen.  
Die Wolleballen sind so aufzustellen, daß die Herden-  
wolle innerhalb 14 Tagen nach Eingang taxiert werden  
kann.

#### § 16

#### Verladung, Verpackung

(1) Der Lieferer hat den Vertragsgegenstand so zu  
verpacken und zu verladen, daß die Zustellung an den  
Besteller ohne Transportverluste und Wertminderungen  
gesichert ist und die Bestimmungen der Anlage C der  
Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der An-  
ordnung Nr. 21 vom 6. Dezember 1957 zur Änderung  
der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GBl. II S. 313) ein-  
gehalten werden. Bei Verladung in offenen Güterwagen  
oder Lastwagen sind Häute und Felle zur Lederher-  
stellung mit Planen abzudecken. Häute und Felle zur  
Leder- oder Pelzherstellung, mit Ausnahme von  
Schweinehäuten, sind in Packs oder im Halbschlag lose  
gestapelt an die Industriebetriebe zu verladen.  
Schweinehäute sind flach auszubreiten oder zu rollen.  
Den Transportmitteln sind detaillierte Begleitpapiere  
mit Stapelnummern beizugeben.

(2) Tierische Rohstoffe sind getrennt nach Waren-  
arten zu verpacken bzw. auszuliefern. Wolle ist nach  
Arten (feine, halbgrobe oder grobe Wolle), Längen und  
Farben (weiß oder meliert), Rohfedern sind nach  
Geflügelarten zu trennen.

(3) Verpackungsmaterial zum Versand der tierischen  
Rohstoffe ist Leihverpackung. Es ist mit Ausnahme des  
Verpackungsmaterials für Rohfedern, Roß- und Rinder-  
haare vom Lieferer zu stellen. Für Lieferung von Wolle  
und Rohfedern ist den Schlachtbetrieben vom VEAB (tR)  
das Verpackungsmaterial zur Verfügung zu stellen.  
Neben den Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer-  
bedingungen gelten dafür die jeweiligen für Leih-  
verpackung gültigen Bestimmungen.

(4) Das Verpackungsmaterial für den Versand von  
Rohfedern, Roß- und Rinderhaaren an Industriebetriebe  
haben die Besteller den VEAB (tR) fracht- und kosten-  
frei zu liefern. Es ist rechtzeitig (mindestens sechs Tage  
vor der Lieferung) von den VEAB (tR) anzufordern.  
Lieferrn die Besteller das Verpackungsmaterial nicht  
zum vereinbarten Termin, verschiebt sich in diesen  
Fällen der Liefertermin zugunsten der VEAB (tR) um  
die Zeit der Terminüberschreitung.

(5) Das Verpackungsmaterial ist innerhalb folgender  
Fristen zurückzugeben:

Verpackungsmaterial für

Kanin-, Ziegen- und Zickelfelle (Packstricke)  
innerhalb von 14 Tagen nach Absortierung,

Schafwolle (Säcke)

innerhalb von 14 Tagen nach Absortierung,  
spätestens jedoch drei Monate nach Versand  
der Wolle,

alle anderen tierischen Rohstoffe

innerhalb von 14 Tagen nach Versand der Ware.

(6) Alle Verpackungsmittel sind in sauberem, aus-  
geputztem (gereinigt) und die für den Transport von  
Schweineborsten, Hornmaterial, Häuten und Fellen zur  
Lederherstellung benutzten Warendecken (Planen) in  
desinfiziertem Zustande dem Lieferer, wenn keine an-  
dere Vereinbarung getroffen wurde, zurückzugeben. Die  
Kosten für die Desinfektion der Warendecken trägt der  
Besteller.

#### § 17

#### Transportkosten

(1) Bei Lieferungen von tierischen Rohstoffen — mit  
Ausnahme von Schafwolle — an die Industriebetriebe  
oder an den VEAB (tR) Leipzig gehen die Kosten des  
Transportes zu Lasten der Industriebetriebe. Die  
VEAB (tR) liefern

bei Bahntransporten:

frei Versandstation der VEAB (tR) oder ihrer tat-  
sächlichen Verladestellen verladen,

bei LKW-Transporten:

ab Lager der VEAB (tR) oder ihrer tatsächlichen  
Verladestellen verladen.

Die Kosten der Be- bzw. Verladung bei Bahn- oder  
LKW-Transporten trägt der Lieferer, soweit in Preis-  
anordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Schafwolle ist von den VEAB (tR) wie folgt zu  
versenden:

a) Sammelwolle:

bei Stückgutverladungen frachtfrei Leipzig,  
Berliner Bahnhof,

bei Waggonverladungen frachtfrei Leipzig,

Berliner Bahnhof, Anschlußgleis VEB Leip-  
ziger Wollkammerei.

Rollgelder, Stellgebühren und Anschlußgebühren  
in Leipzig gehen zu Lasten des VEB Leipziger  
Wollkammerei;

b) Herdenwolle:

frachtfrei Lager des VEAB (tR) Leipzig im VEB  
Leipziger Wollkammerei.

(3) Die Schlachtbetriebe haben die Transportkosten  
bis zum VEAB (tR) bzw. bis zu der von diesem als  
Empfänger benannten, dem Schlachtbetrieb nächst-  
gelegenen Erfassungsstelle sowie die Kosten für die  
Entladung zu tragen.

#### § 18

#### Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer  
zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes  
geht auf den Industriebetrieb oder den VEAB (tR)  
Leipzig über:

a) mit der Übergabe an das Transport-Unternehmen  
im Falle der Versendung;

- b) mit dem Verlassen der tatsächlichen Verladestelle des VEAB (tR), bei Versand mit Fahrzeugen des VEAB (tR);
- c) mit der Übergabe im Lager der tatsächlichen Verladestelle der VEAB (tR), wenn durch den Besteller oder VEAB (tR) Leipzig abgeholt wird.

(2) Schlachtbetriebe tragen die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes bis zur Entgegennahme der Ware durch den VEAB (tR) bzw. dessen Erfassungsstellen;

## § 19

## Transportversicherung

Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen. Ist der VEAB (tR) Empfänger der Ware, bei Lieferungen von VEAB (tR) zu VEAB (tR), richtet der Versicherungsschutz sich nach den mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt abgeschlossenen Verträgen.

## § 20

## Preise

(1) Die Preise für tierische Rohstoffe haben den zum Zeitpunkt der Lieferungen gültigen Preisanordnungen und den diesen zugrunde liegenden Gütebestimmungen zu entsprechen.

(2) Bei Schafwolle (Sammelwolle) sind zwischen dem VEAB (tR) Leipzig (als Lieferer) und dem VEB Leipziger Wollkammerei (als Besteller) für den Vertragszeitraum Bezirks-Durchschnittspreise zu vereinbaren. Grundlage für die Errechnung dieser Durchschnittspreise sind die in dem VEB Leipziger Wollkammerei erzielten Sortier- und Waschergebnisse für die in den dem Vertragszeitraum vorangegangenen drei Jahren (mit Ausnahme des IV. Quartals des letzten Jahres) gelieferten Mengen an Sammelwolle. Die Durchschnittspreise bedürfen der Bestätigung durch die für beide Vertragspartner zuständigen Organe. Die Preise für Sterblings- und sonstige Wolle sind zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und dem VEB Leipziger Wollkammerei jeweils zu vereinbaren.

(3) Bei Angorawolle hat der Besteller, wenn er ein besseres Sortiment feststellt, als der Lieferer in Rechnung gestellt hat, dem Liefer-VEAB (tR) Gutschrift darüber zu erteilen.

## § 21

## Rechnungserteilung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller Rechnung innerhalb von drei Werktagen nach Versand bzw. Selbstabholung (bei Herdenwolle innerhalb zehn Werktagen nach erfolgter Taxierung) zu erteilen.

(2) Den Rechnungen über Rinder- und Roßhäute sowie Fresser- und Fohlenfelle zur Lederherstellung sind Gewichtsverzeichnisse und den Rechnungen über Schafwolle (Sammelwolle) Ballenverzeichnisse beizufügen.

Bei Herdenwoll-Lieferungen hat der VEAB (tR) Leipzig dem VEAB (tR), aus dessen Erfassungsgebiet die Sendung stammt, spätestens zehn Tage nach der Taxierung in dem VEB Leipziger Wollkammerei die Abrechnungen für die Herdenbesitzer zu übersenden.

(3) Bei den Lieferungen zwischen Schlachtbetrieben und VEAB (tR) ist den Schlachtbetrieben vom VEAB (tR) eine Abrechnung (Ablieferungsbescheinigung) über die angelieferten tierischen Rohstoffe innerhalb eines Monats nach Anlieferung auszuhändigen. Zwischen den Vertragspartnern kann eine kürzere Frist vereinbart werden. Diese Abrechnung muß enthalten: Art, Stück, Gewicht, Güteklassen, Preis pro Einheit und Gesamtwert. Die Bewertung gegenüber den Schlachtbetrieben ist — bis auf die von den Industriebetrieben nachträglich bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung festgestellten verborgenen Mängel — für alle tierischen Rohstoffe endgültig.

(4) Maßgebend für die Rechnungserteilung bzw. für die Abrechnung sind bei Auslieferung von tierischen Rohstoffen nach Gewicht

- a) bei Häuten und Fellen zur Leder- und Pelzherstellung

= das Frischgewicht (sog. Grüngewicht).

Die Frischgewichte von Kalb-, Schaf- und Hirschfellen sowie Schweinehäuten sind auf  $\frac{1}{10}$  kg, von Rinderhäuten und Fresserfellen auf  $\frac{1}{2}$  kg abzurunden.

Bei Kanin- und Hasenfellen gilt das vor der Entseuchung festgestellte Gewicht;

- b) bei Schafwolle — Sammelwolle

= das Netto-Abrechnungsgewicht der VEAB (tR);

bei Schafwolle — Herdenwolle

= das Netto-Eingangsgewicht des VEAB (tR) Leipzig;

- c) bei Angorakaninwolle

= das Netto-Abrechnungsgewicht der VEAB (tR);

- d) bei Roß- und Rinderhaaren, Rohfedern, Hornmaterial und Wildschweinborsten

= das Netto-Verladegewicht bzw. bei Schlachthöfen das Erfassungsgewicht;

- e) bei Schweinebrühborsten

= das ermittelte Trockengewicht.

(5) Bei Häuten und Fellen zur Leder- bzw. Pelzherstellung ist folgender Gewichtsschwund zulässig:

- a) bei Kalbfellen 10 % vom Frischgewicht;

- b) bei Schweinehäuten 4 % vom Frischgewicht;

- c) bei allen übrigen Häuten und Fellen 2 % vom Frischgewicht nach dem Weichen.

Außerdem ist bei Schweinehäuten ein Speckbesatz von 10 % des Frischgewichtes ohne jeglichen Gewichtsabzug anzuerkennen. Bei einem Speckbesatz von mehr als 10 % ist der Mehrspeckbesatz zu schätzen, vom Frischgewicht in Abzug zu bringen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

(6) Bei Schafwolle (Sammelwolle) ist eine Gewichts-differenz von plus/minus 3 % zulässig.

## § 22

**Lieferung und Abnahme durch Dritte**

Beauftragt der Lieferer mit der Lieferung oder der Bestellung mit der Entgegen- und Abnahme des Vertragsgegenstandes einen Dritten, so ist der Dritte zur Rechnungserteilung, Zahlung, evtl. Erteilung von Mängelrügen und zur Wahrnehmung anderer mit der jeweiligen Lieferung zusammenhängender Aufgaben verpflichtet, sofern in den Verträgen nichts anderes vereinbart ist.

## § 23

**Anrechnung von Überlieferungen**

(1) Bei erhöhtem Anfall von tierischen Rohstoffen in den VEAB (tR) ist eine Überlieferung der Quartals- bzw. Monatsmengen im Einvernehmen mit den Industriebetrieben auf den nächstfolgenden Lieferzeitraum innerhalb des Vertragszeitraumes anzurechnen. Wenn eine vorfristige Lieferung oder eine Überlieferung von den für die Vertragspartner übergeordneten Organen angeordnet wurde, bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Vertragspartner.

(2) Ist der Besteller mit einer vorfristigen Lieferung oder einer Überlieferung einverstanden oder wurde diese von den übergeordneten Organen angeordnet, hat der Besteller keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die sich durch die vorfristige Lieferung oder die Überlieferung ergeben sollten (z. B. Lagerkosten, evtl. vorzeitige Inanspruchnahme von Umlaufmitteln usw.). Im Vertrag kann etwas anderes vereinbart werden.

(3) Bei Übererfüllung der Materialkontingente der Planaufgaben in Schlachtvieh einschließlich der Zusatzkontingente infolge erhöhter Zulieferung von Schlachttieren können die bei der Schlachtung dieser zusätzlichen Schlachttiere anfallenden tierischen Rohstoffe auf den nächsten Quartalsvertrag des gleichen Jahres angerechnet werden, wenn das erhöhte Schlachtviehaufkommen ebenfalls auf das Schlachtviehkontingent des nächsten Quartals angerechnet wird.

## § 24

**Erfüllung des Vertrages**

(1) Bei Verträgen zwischen dem VEAB (tR) Leipzig und Industriebetrieben gilt der Vertrag für den VEAB (tR) Leipzig als erfüllt, wenn die Vertragsmengen bis zum Ende des Vertragszeitraumes in voller Höhe ausgeliefert oder verladen sind bzw. bei Tierhaaren als versandbereit nachgewiesen werden. Bei Rinderhäuten können Austauschlieferungen wie folgt vorgenommen werden:

- a) für Kalbfelle  
= Fresserfelle (mit Zustimmung des Industriebetriebes);
- b) für Fresserfelle  
= Kalbfelle oder Rinderhäute bis 14,5 kg (mit Zustimmung des Industriebetriebes);
- c) für Rinderhäute bis 14,5 kg  
= Fresserfelle oder Rinderhäute 15 bis 19,5 kg;

d) für Rinderhäute 15 bis 19,5 kg

= Rinderhäute 10,5 bis 14,5 kg oder mit Zustimmung des Industriebetriebes Rinderhäute 20 bis 24,5 kg;

e) für Rinderhäute 20 bis 24,5 kg

= Rinderhäute 25 bis 29,5 kg oder mit Zustimmung des Industriebetriebes Rinderhäute 15 bis 19,5 kg;

f) für Rinderhäute 25 kg und mehr

= Rinderhäute angrenzender Gewichtsklassen nach oben oder unten.

(2) Bei Rinderhäuten können für sämtliche Gewichtsklassen Austauschlieferungen vorgenommen werden, wenn

a) der Besteller seine Zustimmung gibt oder

b) das übergeordnete Organ des Bestellers dies anweist.

Bei Schweinehäuten können an Stelle der vereinbarten Stärken angrenzende Stärken im Austausch geliefert werden. Bei Rinderhaaren sind für einen Rinderschwanz oder zwei Fresserschwänze 35 g Rinderhaare und für zwei Ohrenränder 1 g Rinderhaare anzurechnen.

(3) Bei Nichterfüllung bzw. Lieferverzug der für alle tierischen Rohstoffe vertraglich vereinbarten Quartalsmengen des I. bis III. Quartals, bei Häuten und Feilen zur Lederherstellung der vereinbarten Monatsmengen des 1. bis 11. Monats, können die VEAB (tR) bis 10 %, bei Häuten und Feilen zur Lederherstellung bis 5 % der Fehlmengen innerhalb zwei Wochen im nächsten Quartal bzw. Monat nachliefern. Für diese Mengen sind Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung bzw. Lieferverzuges nicht zu berechnen.

(4) Der Vertrag gilt für den Schlachtbetrieb gegenüber den VEAB (tR) als erfüllt, wenn in vollem Umfang entsprechend den Materialkontingenten einschließlich Zusatzkontingenten des Schlachtbetriebes für das jeweilige Quartal von den Effektiv-Schlachtungen die im § 1 Abs. 1 des Muster-Liefervertrages (Anlage 2) — bei Geflügel-Schlachtbetrieben (Anlage 3) — festgelegten Mengen tierischer Rohstoffe je geschlachtetes Tier bzw. je kg geschlachtetes Geflügel (Lebendgewicht) geliefert werden, wobei die Bestimmungen über die Nichtenthäutung (gilt nicht für Geflügel-Schlachtbetriebe) zu berücksichtigen sind.

## § 25

**Nachweis über vertragsgemäße Erfüllung durch Schlachtbetriebe**

Zum Nachweis über die vertragsgemäße Erfüllung haben die Schlachtbetriebe den VEAB (tR) innerhalb zwei Wochen nach quartalsende Angaben für das abgelaufene Quartal (Vertragszeitraum) über die Erfüllung des Vertrages nach dem in Anlage 6 festgelegten Muster schriftlich zu machen.

## § 26

**Anzeige erkennbarer Mängel**

(1) Der Besteller hat erkennbare Qualitätsmängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb nachstehender Fristen nach Entgegennahme des

Vertragsgegenstandes und der Rechnung (einschließlich Gewichtsverzeichnis) dem Lieferer anzuzeigen:

- a) bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung innerhalb zwei Wochen;
- b) bei Häuten und Fellen zur Pelzherstellung unverzüglich bei Übernahme;
- c) bei Schafwolle sofort bei der Sortierung im VEB Leipziger Wollkammerei, spätestens jedoch innerhalb drei Monaten nach Entgegennahme der Sammelwolle oder der Herdenwolle;
- d) bei allen anderen tierischen Rohstoffen innerhalb zwei Wochen.

(2) Für Mängelrügen bezüglich Menge gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 3 und 4.

(3) Die VEAB (tR) können den Schlachtbetrieben erkennbare Mängel nach der Aushändigung der Abrechnung nicht mehr anzeigen.

### § 27

#### Anzeige verborgener Mängel

(1) Die Anzeige von verborgenen Mängeln hat vom Besteller wie folgt zu erfolgen:

- a) vom Industriebetrieb gegenüber den VEAB (tR) unverzüglich, spätestens innerhalb von neun Werktagen nach Feststellung, wobei vom Industriebetrieb genaue Angaben über die jeweils in die Häute und Felle eingeschlagenen unterschiedlichen Herkunftszeichen — stückzahlmäßig für jedes Herkunftszeichen getrennt — zu machen sind;
- b) vom VEAB (tR) gegenüber den Schlachtbetrieben unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Zugang der Mängelanzeige des Industriebetriebes.

(2) Verborgene Mängel können nicht mehr angezeigt werden, wenn vom Tage des Eingangs der Ware beim Besteller sechs Monate verstrichen sind.

(3) Verborgene Mängel können bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung nur für solche Schäden geltend gemacht werden, die mit bloßem Auge (auch mittels Lichtkasten) an der Rohware nicht erkennbar waren und sich erst während des Fabrikationsganges zeigen, und zwar:

- a) bei Schweinehäuten nur Brühwasserschäden, mechanische Risse (entstanden durch die Entborstungsmaschine) und Läusebefall;
- b) bei Kalbfellen nur Sprengschäden;
- c) bei Rinderhäuten und Fresserfellen nur vernarbte Engerlingschäden.

Bei den übrigen tierischen Rohstoffen können verborgene Mängel nicht angezeigt und geltend gemacht werden.

### § 28

#### Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln

Gewährleistungsforderungen (Minderung), Vertragsstrafen und Ansprüche auf Ersatz des weiteren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er die Mängel

gemäß §§ 26 und 27 angezeigt hat. Die für die Anzeige von Mängeln genannten Fristen sind mit der Absendung der Anzeige gewahrt, im Zweifelsfalle gilt der Tag des Postaufgabestempels als Tag der Absendung.

### § 29

#### Pflichten der Vertragspartner nach Feststellung von Mängeln

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand auch dann entgegenzunehmen, wenn er Mängel feststellt und deshalb den Vertragsgegenstand nicht abnimmt.

(2) Verweigert der Besteller die Abnahme, so darf er den Vertragsgegenstand nur mit Zustimmung des Lieferers zurücksenden oder verwenden.

(3) Werden nach der Abnahme Mängel festgestellt, so ist Aufnahme oder Fortsetzung der Be- oder Verarbeitung nur mit Zustimmung des Lieferers zulässig.

(4) Die festgestellten Mängel sind vom Besteller dem Lieferer durch Übersendung eines Protokolls gemäß Anlage 7 schriftlich anzuzeigen.

(5) Der Lieferer hat seine Verfügungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mängelrüge, dem Besteller mitzuteilen.

(6) Nach Ablauf der Frist kann der Besteller den Vertragsgegenstand auf Kosten des Lieferers einlagern oder die Be- oder Verarbeitung aufnehmen oder fortsetzen.

(7) Hat der Industriebetrieb die Beschaffenheit der Häute und Felle zur Lederherstellung gegenüber dem VEAB (tR) fristgemäß bemängelt und anerkennt dieser die Bemängelung nicht, so ist er verpflichtet, die bemängelte Rohware binnen neun Werktagen beim Industriebetrieb zu besichtigen und gemeinsam mit dem Besteller eine Entscheidung über die Mängelrüge zu treffen. Hierüber ist ein von beiden Partnern zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs der Mängelrüge des Industriebetriebes. Wenn es sich um eine Mängelrüge wegen Ziegen- und Zickelfellen handelt, ist den VEAB (tR) vom Industriebetrieb die gesamte Liefermenge zur Besichtigung vorzulegen. Besichtigt der VEAB (tR) die bemängelte Ware nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die Mängelrüge als anerkannt.

(8) Hat der VEAB (tR) die Beschaffenheit der Häute und Felle zur Lederherstellung gegenüber dem Schlachtbetrieb fristgemäß bemängelt und erkennt dieser die Mängelrüge nicht an, so ist er verpflichtet, gemeinsam mit dem VEAB (tR) die bemängelte Rohware binnen neun Werktagen bei dem Industriebetrieb zu besichtigen und gemeinsam mit dem VEAB (tR) und dem Industriebetrieb eine Entscheidung über die Mängelrüge zu treffen. Die Frist beginnt mit der Entgegennahme der Mängelrüge des Industriebetriebes durch den VEAB (tR). Falls eine Teilnahme an der Besichtigung abgelehnt wird oder bei Nichteinhaltung des Termins hat der Schlachtbetrieb die zwischen dem VEAB (tR) und dem Industriebetrieb getroffene Vereinbarung als für ihn gegenüber dem VEAB (tR) als verbindlich anzuerkennen.

## § 30

**Gewährleistungsforderungen**

(1) Dem Besteller steht bei der Feststellung von Mängeln nur der Anspruch auf Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu (Minderung).

(2) Der Lieferer hat für die ihm angezeigten Mängel eine dem Umfange des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Besteller zu vereinbaren (Minderung). Bei Nichteinhaltung der Vorschriften über die Konservierung mit 2 % Merpin gemischtem Häutesalz bei den im § 13 Abs. 1 genannten Häuten und Fellen zur Lederherstellung beträgt die Minderung des Wertes des betreffenden Teiles der Ware bis zu 10 %, es sei denn, der Besteller weist einen größeren Schaden nach.

(3) Der Lieferer hat gegenüber dem Besteller Anspruch auf Ersatz der entstandenen Kosten, wenn sich die Mängelrüge überwiegend als unberechtigt erweist.

## § 31

**Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die Vereinbarungen über

- a) Liefertermin, Menge (für die Nachlieferungsmenge laut § 24 Abs. 3 und Überlieferungen sind Vertragsstrafen nicht zu berechnen);
- b) Frist der Rechnungserteilung (bei Rinderhäuten, Fresserfellen, Roßhäuten und Fohlenfellen einschließlich Gewichtsverzeichnis);
- c) Gattungen, Gewichtsklassen, Stärken und Güteklassen (§ 7 Abs. 2) sowie die Sortierungs- und Konservierungsvorschriften;
- d) die Art und Weise sowie Vollständigkeit der Verpackung und die Kennzeichnungsvorschriften nicht einhält;
- e) wenn er bis zum Ende des Planjahres bzw. Vertragszeitraumes den Vertrag nicht erfüllt.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Ware vertragswidrig nicht entgegen- oder abnimmt;
- b) den Abruf bestellter Warenmengen oder die rechtzeitige Mitteilung der Versanddisposition unterläßt.

(3) Die Vertragsstrafe beträgt:

- a) 0,05 % des Warenwertes oder des betreffenden Teiles des Warenwertes für jeden Tag der Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b und gemäß Abs. 2 Buchstaben a und b, jedoch nicht mehr als 6 %;
- b) 3 % des Warenwertes oder des betreffenden Teiles des Warenwertes gemäß Abs. 1 Buchst. c;
- c) 2 % des Warenwertes oder des betreffenden Teiles des Warenwertes gemäß Abs. 1 Buchst. d;
- d) 6 % des Warenwertes oder des betreffenden Teiles des Warenwertes bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 1 Buchst. e.

(4) Bei Verletzung von Verträgen zwischen VEAB (tR) und Industriebetrieben und zwischen den VEAB (tR) untereinander sind für die Festsetzung der Vertragsstrafen — soweit Festpreise entsprechend den gültigen Preisanordnungen nicht angewendet werden können — in den Lieferverträgen Durchschnitts-Abgabepreise zu vereinbaren bzw. die in dem jeweiligen Lieferzeitraum bereits erzielten Durchschnitts-Abgabepreise zugrunde zu legen.

(5) Bei Verletzung von Verträgen zwischen VEAB (tR) und Schlachtbetrieben sind für die Festsetzung von Vertragsstrafen die in dem Mustervertrag (Anlage 2 oder 3) festgesetzten Durchschnitts-Abgabepreise zugrunde zu legen.

## § 32

**Ergänzung, Änderung oder Aufhebung des Vertrages**

Der Vertrag ist zu ändern oder aufzuheben,

- a) wenn die ihm zugrunde gelegten staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner geändert oder zurückgezogen werden;
- b) wenn ohne Änderung der staatlichen Aufgaben beider Vertragspartner der für den einen Partner verbindliche Warenbewegungs- oder Versorgungsplan mit Zustimmung des übergeordneten Organs des anderen Vertragspartners geändert worden ist;
- c) wenn die übergeordneten Organe beider Vertragspartner die Änderung oder Aufhebung des Vertrages gemeinsam anweisen;

Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 33

**Streitigkeiten aus Verträgen**

Für Streitigkeiten zwischen sozialistischen Vertragspartnern ist das Staatliche Vertragsgericht und zwischen den VEAB (tR) die Vertragsschiedsstelle des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuständig.

Mustervertrag für den Abschluß von Verträgen zwischen	<b>Anlage 1</b> zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe
a) VEAB (tR) Leipzig und Industriebetrieben,	
b) VEAB (tR) Leipzig und VEAB (tR)	

**Liefervertrag**

Zwischen dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für tierische Rohstoffe Leipzig . . . . .  
vertreten durch . . . . .  
(als Lieferer)  
und . . . . .  
vertreten durch . . . . .  
(als Besteller)  
wird auf Grund des zwischen dem . . . . .  
und dem . . . . . abgeschlossen

Globalvertrages . . . . . folgender Liefervertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Pos.	Warenart	Mangeneinheit		Preis oder $\phi$ -Preis DM	die gültigen Preisordnungen sind aufzuführen
		(Stück oder Gewicht)	(gesamte Vertragsmenge)		

§ 2

Liefertermine

Die Termine für die Lieferungen werden wie folgt vereinbart:

Pos.	I.	Quartale		IV.	Gesamt
		II.	III.		

(Bei Verträgen über die Lieferung von Häuten und Fellen zur Lederherstellung sind Monatsmengen zu unterteilen.)

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

Die Verrechnung der Rechnungsbeträge erfolgt durch:

.....  
 (.....)

§ 4

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe vom 18. April 1958 (GBl. II S. 69), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

(als Lieferer)

(als Besteller)

Muster-Liefervertrag für den Abschluß von Verträgen zwischen Schlachtbetrieben und VEAB (tR)

Anlage 2 zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe

Liefervertrag

Zwischen dem Schlachtbetrieb . . . . .  
 vertreten durch . . . . .  
 (als Lieferer)

und dem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für tierische Rohstoffe in . . . . .  
 vertreten durch . . . . .  
 (als Besteller)

wird nachstehender Liefervertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Entsprechend seinem Materialkontingent der Planauflage einschließlich der Zusatzkontingente liefert der

Lieferer dem Besteller die aus den Schlachtungen anfallenden tierischen Rohstoffe, und zwar:

- von 1 Rind = 1 Haut,  
 1 Schwanz (nicht enthaart),  
 2 Ohrenränder (nicht enthaart),  
 1 Paar Hörner = ca. 1,5 kg,  
 4 Paar Hornschuhe = ca. 1 kg,
- von 1 Fresser = 1 Fell,  
 1 Schwanz (nicht enthaart),  
 4 Paar Hornschuhe (leer) = ca. 0,5 kg,
- von 1 Kalb = 1 Fell,  
 4 Paar Hornschuhe leer = ca. 0,250 kg,
- von 1 Schwein = 1 Haut,  
 4 Paar Hornschuhe leer = ca. 0,125 kg,  
 ca. 200 g Brühborsten (bei Dresdener Brühverfahren) oder  
 ca. 75 g Brühborsten (bei Rohenthäutung),
- von 1 Schaf = 1 Fell,
- von 1 Ziege = 1 Fell,
- von 1 Zickel = 1 Fell.

(2) Von der Verpflichtung zur Lieferung der tierischen Rohstoffe ist der Lieferer nur befreit, wenn nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Ablieferung tierischer Rohstoffe eine Pflicht zur Ablieferung wegen Tierseuchen oder -verdacht nicht besteht oder wenn eine Nichtablieferung von den übergeordneten Organen beider Vertragspartner verfügt wird (s. auch § 25 der Allgemeinen Lieferbedingungen).

§ 2

Liefertermin und Leistungsort

(1) Die Endauslieferungstermine der Quartalsmengen werden wie folgt vereinbart:

- Für das I. Quartal = 5. 4.,
- für das II. Quartal = 5. 7.,
- für das III. Quartal = 5. 10.,
- für das IV. Quartal = 31. 12. = (nach Vereinbarung kann noch am nächstfolgenden Werktag Auslieferung erfolgen).

(2) Die Auslieferung der tierischen Rohstoffe durch den Lieferer erfolgt an die Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe in . . . . .

§ 3

Vereinbarungen über die Güte

Von den insgesamt zur Auslieferung kommenden Häuten und Fellen werden vom Lieferer an den Besteller

- ..... % Rinderhäute ohne Schlachtschäden
- ..... % Fresserfelle ohne Schlachtschäden
- ..... % Kalbfelle ohne Schlachtschäden

- .....% Schweinehäute ohne Schlachtschäden
  - .....% Schaffelle ohne Schlachtschäden
  - .....% Ziegenfelle ohne Schlachtschäden
  - .....% Zickelfelle ohne Schlachtschäden
- geliefert.

**§ 4**

**Vereinbarungen über Durchschnittswerte für die Berechnung von Vertragsstrafen**

(1) Entsprechend dem Nachweis über das nach dem Materialkontingent der Planaufgabe einschließlich der Zusatzkontingente zuwenig geschlachtete Schlachtvieh werden die Durchschnittswerte des Ausfalles an tierischen Rohstoffen als Grundlage für die Vertragsstrafenberechnung wie folgt vereinbart:

- bei Ausfall von 1 t Lebendvieh  
ohne Schwein = 41,— DM pro t.
- bei Ausfall von 1 t Schwein = 18,— DM pro t.

(2) Entsprechend dem Nachweis über die Effektiv-Schlachtungen und die effektiv gelieferten Häute und Felle werden bei ungesetzlicher Nichtenthäutung von Schlachttieren folgende Durchschnittswerte für den Ausfall an tierischen Rohstoffen als Grundlage für die Vertragsstrafenberechnung vereinbart:

	Im Erfassungsbereich des VEAB (IR)		
	Erfurt K.-M.- Stadt DM	Dresden Leipzig Halte DM	Magdebg. Güstrow Berlin DM
bei Ausfall von 1 Rinderhaut	22,—	12,50	8,50
„ „ „ 1 Presserfell	3,30	3,30	3,30
„ „ „ 1 Kalbfell	4,—	2,50	2,50
„ „ „ 1 Schaffell	3,—	3,—	3,—
„ „ „ 1 Ziegenfell	3,—	3,—	3,—
„ „ „ 1 Schweinehaut	2,25	2,25	2,25

**§ 5**

**Sonstige Vereinbarungen**

Die Rechnungsbeträge sind durch .....  
..... zu verrechnen.

**§ 6**

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe vom 18. April 1958 (GBl. II S. 69), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

.....  
(Ort und Datum) (Ort und Datum)  
.....  
(als Lieferer) (als Besteller)

Muster-Liefervertrag für den Abschluß von Verträgen zwischen Geflügel-Schlachtbetrieben und VEAB (tR)

**Anlage 3**  
zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe

**Liefervertrag**

Zwischen dem Geflügel-Schlachtbetrieb .....  
vertreten durch .....  
(als Lieferer)  
und dem VEAB (tR) .....  
vertreten durch .....  
(als Besteller)  
wird für das ..... Quartal 195. folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

Der Lieferer liefert an den Besteller entsprechend der Produktionsaufgabe und evtl. Zusatzaufgabe je kg geschlachtetes Geflügel aller Geflügelarten (Lebendgewicht) mindestens 60 g Rohfedern (Trockengewicht).

**§ 2**

**Liefertermin**

Die Rohfedern werden in monatlichen bzw. in kurzfristigen Teillieferungen ausgeliefert.

**§ 3**

**Leistungsort für Lieferung**

Die Auslieferung wird durch den Besteller an die Erfassungsstelle für tierische Rohstoffe in ..... durchgeführt.

**§ 4**

**Sonstige Vereinbarungen**

Die Rechnungsbeträge werden durch: .....  
.....  
verrechnet.

**§ 5**

**Vereinbarungen über Werte für die Berechnung von Vertragsstrafen**

(1) Entsprechend dem Nachweis über das nach der Produktionsaufgabe einschließlich der Zusatzaufgabe zuwenig geschlachtete Geflügel (Lebendgewicht) werden die Werte des Ausfalles an Rohfedern für die Berechnung von Vertragsstrafen wie folgt vereinbart:

Bei Ausfall von:

- 1 t Gänsen (Lebendgewicht) 456,— DM
- 1 t Enten ( „ ) 270,— DM
- 1 t Hühnergeflügel ( „ ) 24,— DM (einschließlich Tauben)



(2) Entsprechend dem Nachweis über die Effektiv-Schlachtungen und die effektiv abgelieferten Rohfedern werden bei Nichteinhaltung der Norm von 60 g Rohfedern (Trockengewicht) je kg Schlachtgeflügel (Lebendgewicht) folgende Werte für den Ausfall von Rohfedern für die Berechnung von Vertragsstrafen vereinbart:

Bei Ausfall von:	
1 kg Gänsefedern	7,60 DM
1 kg Entenfedern	4,50 DM
1 kg Hühnergeflügel Federn (einschließlich Taubenfedern)	0,40 DM

### § 5

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe vom 18. April 1958 (GBl. II S. 69), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(Ort und Datum)

.....  
(als Lieferer)

.....  
(als Besteller)

### Anlage 4

zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe

#### Gütebestimmungen und Klassifizierungsvorschriften für Schafwolle

Schafwolle im Sinne dieser Richtlinie ist: Schurwolle (Herden- und Sammelwolle) in 24 Feinheitsgraden laut DIN 89 404, und zwar:

#### I. Feine Wolle:

Feinheitsgrad AAA, AA, AA/A, A/AA, A—A/AA, A, A—A/B, A B, A/B—B, B,

- Vollschur über 6,5 cm Länge,
- $\frac{3}{4}$ -Schur 5 bis 6,5 cm Länge,
- $\frac{1}{2}$ -Schur unter 5 cm Länge, Weide-Lamm, Stall-Lamm.

#### II. Halbgrobe Wolle:

Feinheitsgrad B—B/C, B/C, B/C—C, C, C—C/D, C/D,

- Vollschur über 8,5 cm Länge,
- $\frac{3}{4}$ -Schur 6 bis 8,5 cm Länge,
- $\frac{1}{2}$ -Schur unter 6 cm Länge und Lammwolle.

#### III. Grobe Wolle:

Feinheitsgrad C/D—D, D, D—D/E, D/E, D/E—E, E/E—EE, EE,

- Vollschur über 12 cm Länge,
- $\frac{3}{4}$ -Schur 7 bis 12 cm Länge,
- $\frac{1}{2}$ -Schur unter 7 cm Länge.

In der Regel ist:

- Vollschur 10 bis 12 Monatswuchs,
- $\frac{3}{4}$ -Schur 8 bis 9 Monatswuchs,
- $\frac{1}{2}$ -Schur 6 bis 8 Monatswuchs und darunter,

Für aussortierte Locken und Futterwolle ist minus  $\frac{1}{2}$  Feinheit und für aussortierte Zeichenwolle minus eine ganze Feinheit anzurechnen. Für Brand wird folgende Standardtaxe festgelegt:

Brand aus Merino-Wolle C  $\frac{3}{4}$ -Schur, 20 % Rendement;

Brand von halbgrober und grober Wolle C/D  $\frac{3}{4}$ -Schur, 25 % Rendement.

Die Sorte (Feinheit, Länge, Rendement und sonstige Beschaffenheit) bei Herdenwolle wird durch eine Taxekommission festgelegt. Die sich gegenüber der Taxierung ergebenden Unterschiede im Rendement sind dem VEAB (tR) Leipzig nach Abschluß des Waschprozesses bekanntzugeben.

Bei Sammelwolle sind die Rendementsabrechnungen vom VEB Leipziger Wollkammerei dem VEAB (tR) Leipzig zu übergeben.

### Anlage 5

zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe

#### Gütebestimmungen für Lederrohhäute und -felle

Lederrohhäute und -felle im Sinne dieser Bestimmung sind die zur Lederherstellung geeigneten Häute und Felle von Pferden und Fohlen sowie sonstigen Einhufern, Rindern, Fressern, Kälbern, Schweinen einschließlich Wildschweinen, Schafen, Lämmern, Ziegen, Zickeln, Hunden, Rehen, Hirschen.

Für diese genannten Lederrohhäute und -felle gelten folgende Qualitätsbestimmungen:

#### I.

Häute von Pferden, Fohlenfelle sowie Häute oder Felle von sonstigen Einhufern, gesalzen und getrocknet, alle Längen

Sorte I = unbeschädigt,

zugelassen bis 3 Schäden im Außenteil (Abfall) der Haut oder des Felles.

Sorte II = leichtbeschädigt,

mit 1 bis 3 Löchern, Schnitten oder Narbenschäden im Kernstück oder 4 bis 6 Löchern, Schnitten oder Narbenschäden im Außenteil (Abfall).

Sorte III = schwerbeschädigt,

mit 4 bis 6 Löchern, Schnitten oder Narbenschäden im Kernstück oder 7 bis 10 Löchern, Schnitten oder Narbenschäden im Außenteil (Abfall).

Sorte IV = Schußschäden,

mit 7 oder mehr Löchern, Schnitten oder Narbenschäden im Kernstück oder mehr als 10 dieser Schäden im Außenteil (Abfall).

Sorte V = Brackschaden,  
verstunken, schlecht getrocknet, mit Käfer-  
fraß befallen.

Felle von ungeborenen Fohlen, gesalzen und getrock-  
net, werden nur in den Sorten I, III und IV gehandelt,  
und zwar:

Sorte I = unbeschädigt,

Sorte III = beschädigt,

Sorte IV = Schußschaden = verschnittene und ver-  
stunkene Felle.

Die Auslieferung erfolgt ohne Hufe, Schweif- und  
Mähnenhaare.

## II.

Gesalzene und getrocknete Rinderhäute (Ochsen, Bullen,  
Kühe, Färsen)

### A. Gesalzene Rinderhäute: (alle Gewichtsklassen)

Sorte I = unbeschädigt,

Sorte II = A-beschädigt,  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden  
im Außenteil (Abfall), zugelassen bis 4  
dieser Schäden, ab 5 dieser Schäden =  
Sorte III.

Sorte III = K-beschädigt,  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden  
im Kernstück, zugelassen bis 5 Schäden.

Sorte IV = KA-beschädigt,  
mit Schnitten, Löchern, Narbschäden im  
Kernstück und Außenteil (Abfall), zugelas-  
sen bis 7 Schäden.

Sorte V = E-beschädigt,  
mit Engerlingsschäden, zugelassen bis  
8 offene Stellen.

Sorte VI = Abdecker- oder Bauernhäute,  
Häute von verendeten Tieren (Abdecker-  
häute), stark mit Fleisch behaftete oder  
nicht den Abschachtungsvorschriften ent-  
sprechende Häute (Bauernhäute).

Sorte VII = Schußschaden,  
Häute mit mehr Schäden als Sorte IV  
oder V oder haarlassend.

Sorte VIII = Brackschaden,  
verstunken.

### B. Getrocknete Rinderhäute

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = beschädigt,  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden  
im Außenteil (Abfall) oder im Kernstück,  
zugelassen bis 7 Schäden oder 8 Enger-  
lingsschäden.

Sorte III = Schußschaden,  
mit mehr Schäden als Sorte II oder haar-  
lassend.

Sorte IV = Brackschaden,  
verstunken, schlecht getrocknet, mit Käfer-  
oder Mottenfraß befallen.

Sorte V = Brack-Brack-Schaden,  
zu 75 % wertlos.

Die Auslieferung gesalzener oder getrockneter Rinder-  
häute wird ohne Hörner, Hornschuhe, Schweifgerippe,  
Schweifhaarbüschel, Maul sowie starke Fleischreste  
durchgeführt. Den Häuten etwa anhaftender Dung wird  
nicht entfernt. Dieser wird geschätzt und gewichts-  
mäßig in Abzug gebracht.

## III.

Gesalzene und getrocknete Fresserfelle (Felle von  
Fresserkälbern mit langem Haar — Übergang —)

### A. Gesalzene Fresserfelle

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = A-beschädigt,  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden  
im Außenteil (Abfall), zugelassen bis 4  
dieser Schäden, ab 5 Schäden = Sorte III,

Sorte III = K-beschädigt,  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden  
im Kernstück, zugelassen bis 5 dieser  
Schäden.

Sorte IV = KA-beschädigt,  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden  
im Außenteil (Abfall) und Kernstück, zu-  
gelassen bis 7 dieser Schäden.

Sorte V = E-beschädigt,  
mit Engerlingsschäden bis zu 5 offenen  
Stellen.

Sorte VI = Abdecker- oder Bauernfelle,  
das sind Felle von verendeten Tieren (Ab-  
deckerfelle) oder stark mit Fleisch behaf-  
tete oder nicht den Abschachtungsvor-  
schriften entsprechende (Bauernfelle).

Sorte VII = Schußschaden,  
mit mehr Schäden als Sorte III, IV oder V  
oder haarlassend.

Sorte VIII = Brackschaden,  
verstunkene Felle.

### B. Getrocknete Fresserfelle

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = beschädigt,  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden  
im Außenteil (Abfall) oder Kernstück, zu-  
gelassen bis 7 Schäden oder 8 Engerlings-  
schäden.

**Sorte III = Abdecker- oder Bauernfelle,**  
das sind Felle von verendeten Tieren (Abdeckerfelle) oder stark mit Fleisch behaftete oder nicht den Abschachtungsvorschriften entsprechende (Bauernfelle).

**Sorte IV = Schußschaden,**  
mit mehr Schäden als Sorte II oder haarlassend.

**Sorte V = Brackschaden,**  
verstunken, schlecht getrocknet, von Käfer- oder Mottenfraß befallen;

**Sorte VI = Brack-Brack-Schaden,**  
zu 75 % wertlos;

Fresserfellen etwa anhaftender Dung wird nicht entfernt. Dieser wird geschätzt und gewichtsmäßig in Abzug gebracht;

#### IV,

**Gesalzene und getrocknete Kalbfelle (Felle von Milchkälbern, noch mit dem ursprünglichen Haar)**

##### A. Gesalzene Kalbfelle

**Sorte I = unbeschädigt,**

**Sorte II = A-beschädigt,**  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden im Außenteil (Abfall), zugelassen bis 4 dieser Schäden, ab 5 Schäden Sorte III.

**Sorte III = K-beschädigt,**  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden im Kernstück, zugelassen bis 5 Schäden.

**Sorte IV = KA-beschädigt,**  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden im Außenteil (Abfall) und Kernstück, zugelassen bis 7 Schäden.

**Sorte V = Abdecker- oder Bauernfelle,**  
das sind Felle von verendeten Tieren (Abdeckerfelle) oder stark mit Fleisch behaftete oder nicht den Abschachtungsvorschriften entsprechende (Bauernfelle).

**Sorte VI = Schußschaden,**  
mit mehr Schäden als Sorte III und IV oder haarlassend oder stark verschlachtet.

**Sorte VII = Brackschaden,**  
verstunkene Felle.

##### B. Getrocknete Kalbfelle

**Sorte I = unbeschädigt,**

**Sorte II = beschädigt,**  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden im Außenteil (Abfall) oder Kernstück, zugelassen bis 7 Schäden.

**Sorte III = Abdecker- oder Bauernfelle,**  
das sind Felle von verendeten Tieren (Abdeckerfelle) oder stark mit Fleisch behaftete oder nicht den Abschachtungsvorschriften entsprechende (Bauernfelle).

**Sorte IV = Schußschaden,**  
mit mehr Schäden als Sorte II oder haarlassend.

**Sorte V = Brackschaden,**  
verstunken, schlecht getrocknet, von Käfer- oder Mottenfraß befallen.

**Sorte VI = Brack-Brack-Schaden,**  
zu 75 % wertlos;

##### C. Felle von ungeborenen oder totgeborenen Kälbern, gesalzen und getrocknet

**Sorte I = Alle diese Felle mit oder ohne Haarbedeckung, gleich weicher Beschaffenheit.**

#### V.

**Getrocknete oder gesalzene Schweinehäute (ganze Häute oder Croupons einschl. Zahmeberhäute)**

**Sorte I = unbeschädigt,**

**Sorte II = beschädigt,**  
a) mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden, zugelassen bis 5 dieser Schäden, auch noch mit Läusebefall der Hautfläche;

b) bis zu 10 % Brühschäden, auch noch mit Läusebefall der Hautfläche.

**Sorte III = stark beschädigt,**  
mit mehr Schäden als Sorte II.

#### VI.

**Getrocknete oder gesalzene Abdeckerschweinehäute (einschließlich Abdecker-Zahmeberhäute)**

**Sorte I = unbeschädigt,**

**Sorte II = beschädigt,**  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden, zugelassen bis 5 dieser Schäden, auch noch mit Läusebefall der Hautfläche.

**Sorte III = stark beschädigt,**  
mit mehr Schäden als Sorte II und Ferkelhäute unter 50 cm;

**Gesalzene Hautstücke von Schlachtschweinen (Mindeststärke von 2 mm)**

**Größe I = Breite bis 25 cm, Länge bis 30 cm = unbeschädigt und beschädigt.**

Größe II = Mindestbreite 26 bis 40 cm, Mindestlänge von 31 cm bis 50 cm = unbeschädigt und beschädigt.

Größe III = Mindestbreite über 40 cm, Mindestlänge über 51 cm = unbeschädigt und beschädigt.

**Gesalzene und getrocknete Wildschweinhäute (ganze Häute)**

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = beschädigt,  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden, zugelassen bis 5 dieser Schäden.

Sorte III = Schußschaden,  
mit mehr Schäden als Sorte II und Ferkelhäute unter 50 cm.

Bei gesalzene und getrocknete Zahn- und Abdecker-schweinhäuten (außer Wildschweinhäuten, die je Stück gehandelt werden), wird etwa stark anhaftendes Fett nicht entfernt. Es ist zu schätzen und vom Gewicht in Abzug zu bringen.

VII.

**Gesalzene und getrocknete Schaf- und Lammfelle (alle Wollängen)**

**A. Gesalzene Schaf- und Lammfelle**

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = A-beschädigt,  
mit Schnitten oder Löchern im Außenteil (Abfall), zugelassen bis 3 Schäden, 4 dieser Schäden = 1 E/Schaden = Sorte III.

Sorte III = K-beschädigt,  
mit Schnitten oder Löchern im Kernstück, zugelassen bis 4 Schäden.

Sorte IV = KA-beschädigt,  
mit Schnitten oder Löchern im Außenteil (Abfall) und Kernstück, zugelassen bis 5 Schäden.

Sorte V = Abdecker- oder Bauernfelle,  
das sind Felle von verendeten Tieren (Abdeckerfelle) oder nicht den Abschachtungsvorschriften entsprechende (Bauernfelle).

Sorte VI = Schußschaden,  
mit mehr Schäden als Sorte III und IV sowie räumige Felle.

Sorte VII = Brackschaden,  
verstunken.

**B. Trockene Schaffelle**

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = beschädigt,  
mit Schnitten oder Löchern im Außenteil (Abfall) oder Kernstück, zugelassen bis 5 Schäden.

Sorte III = Schußschaden,  
mit mehr Schäden als Sorte II und angestunkene Felle.

Sorte IV = Brackschaden,  
verstunkene und räumige Felle.

Sorte V = Brack-Brack-Schaden,  
zu 75 % wertlos.

**C. Trockene Lammfelle**

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = beschädigt,  
mit Schnitten oder Löchern im Außenteil (Abfall) und Kernstück, zugelassen bis 3 Schäden.

Sorte III = Schußschaden,  
mit mehr Schäden als Sorte II und angestunkene Felle.

Sorte IV = Brackschaden,  
verstunkene und räumige Felle.

Sorte V = Brack-Brack-Schaden,  
zu 75 % wertlos.

VIII.

**Ziegen- und Zickelfelle, gesalzen und getrocknet**

**A. Gesalzene und getrocknete Ziegen- und Heberlingfelle**

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = beschädigt,  
bis 5 Schäden.

Sorte III = Fresser (Übergang) und Schaum (Schuß).

**B. Gesalzene und getrocknete Feinheberlinge und Zickelfelle**

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = beschädigt,  
bis 3 Schäden.

Sorte III = Schußschaden,  
mit mehr Schäden als Sorte II sowie räumige und pockennarbige Felle.

**C. Gesalzene und getrocknete Ziegenbockfelle**

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = beschädigt,  
bis 5 Schäden.

Sorte III = Schußschaden,  
mit mehr Schäden als Sorte II sowie räumige und pockennarbige Felle.

Die Auslieferung erfolgt bei gesalzene und getrocknete Ziegen- und Zickelfellen ohne Horn, Stirnknochen, Bein, Klauen und Klauen.

IX.

**Gesalzene und getrocknete Rohfelle und Hirschfelle**

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = beschädigt,  
mit Schnitten, Löchern oder Narbschäden im Außenteil (Abfall) oder Kernstück oder Engerlingsschäden, zugelassen bis 3 Schäden oder 3 offene Engerlingsschäden.

Sorte III = Schußschaden,  
mit mehr Schäden als Sorte II oder verstunkene Felle.

X.

**Gesalzene und getrocknete Hundefelle**

Sorte I = unbeschädigt.

Sorte II = alle beschädigten und Schußfelle.

**Anlage 6**

zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe

**Nachweis über vertragsgemäße Erfüllung durch Schlachtbetriebe**

Die Vertragserfüllung in tierischen Rohstoffen ist den VEAB (tR) durch folgende Angaben nachzuweisen:

**A. Von Schlachtbetrieben**

a) Tierart	Effektiv-Schlachtung in Stck.	davon abgelieferte Häute und Felle in Stck.	nicht enthalten nach den gesetzl. Bestimmungen in Stck.
Rinder			
Fresser			
Kälber			
Schweine			
Schafe/Lämmer			
Ziegen/Zickel			
<b>Insgesamt:</b>			

Angabe der Gründe für die Nichtenthäutung von Schweinen, und zwar:

- . . . . . Stck. wegen Rotlauf
- (. . . . . Stck. wegen Schweinepest
- (. . . . . Stck. unter 50 kg Lebendgewicht
- (. . . . . Stck. über 250 kg Lebendgewicht (nur Altschneider und Eber)
- (. . . . . Stck. auf Grund der Vereinbarungen der übergeordneten Organe der Vertragspartner

b)	Soll-Schlachtungen t	Ist-Schlachtungen t	Fehlmenge t
Lebendvieh			
ohne Schwein			
Schwein			
<b>Insgesamt:</b>			

**B. Von Geflügel-Schlachtbetrieben**

a) Tierart	Soll-Schlachtung lt. Produktionsauf-lage in t Lebendgewicht	Ist-Schlachtungen in t Lebendgewicht	Fehlmenge t
Gänse			
Enten			
Hühnergeflügel			
Tauben			
<b>Insgesamt:</b>			

b) Tierart	Effektiv-Schlachtung in kg Lebendgewicht	Soll-Ab-lieferung von Rohfedern in kg	tatsächl. abgelief. Rohfedern in kg	Fehlmenge in Rohfedern in kg
Gänse				
Enten				
Hühnergeflügel				
Tauben				
<b>Insgesamt:</b>				

Die Richtigkeit vorstehender Angaben ist vom Werk- bzw. Produktionsleiter und dem verantwortlichen Tierarzt des Schlachtbetriebes durch Unterschrift zu bestätigen.

**Anlage 7**

zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe

**Niederschrift**

über festgestellte Mängel bei tierischen Rohstoffen

1. Empfangsbetrieb: . . . . .  
Anschritt: . . . . .
2. Lieferbetrieb: . . . . .  
Verladestelle laut Versandpapieren: . . . . .
3. Warenart laut Rechnung vom: . . . . .  
(Bei Häuten und Fellen sind die eingeschlagenen unterschiedlichen Herkunftszeichen — stückzahlmäßig für jedes Herkunftszeichen getrennt — anzugeben.)
4. Gesamtmenge der Sendung  
(Stück oder Gewicht): . . . . .

5. Waggon- bzw. LKW-Nr.: . . . . .
6. Versandtag: . . . . .  
Eingang beim Besteller: . . . . .
7. Genaue Beschreibung des Mangels: . . . . .  
. . . . .  
. . . . .
8. Umfang der Wertminderung: . . . . .
9. Name und Funktion der Personen, die den Mangel festgestellt haben: . . . . .  
. . . . .  
. . . . .
- .....  
(Ort und Datum) (Unterschrift des Bestellers)

**Anordnung**  
**über die Bildung von Vereinigungen volkseigener**  
**Betriebe im Bereich Berg- und Hüttenwesen.**

Vom 31. März 1958

In Durchführung des Abschnittes II des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Berg- und Hüttenwesens (GBl. I S. 155) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

§ 1

Im Bereich Berg- und Hüttenwesen werden folgende Vereinigungen volkseigener Betriebe gebildet:

1. Mit Wirkung vom 1. April 1958
  - a) die VVB Stahl- und Walzwerke mit dem Sitz in Berlin,
  - b) die VVB Nichteisen-Metallindustrie mit dem Sitz in Eisleben,
  - c) die VVB Gießereien mit dem Sitz in Leipzig,
  - d) die VVB Kali mit dem Sitz in Erfurt.
2. Mit Wirkung vom 15. April 1958 die VVB Eisenerz-Roheisen mit dem Sitz in Saalfeld.
3. Mit Wirkung vom 1. Mai 1958 die VVB Feuerfest-Industrie mit dem Sitz in Meißen.

§ 2

Die Vereinigungen volkseigener Betriebe unterstehen der Abteilung Grundstoffindustrie in der Staatlichen Plankommission.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft,  
Berlin, den 31. März 1958

Der Minister für Berg- und Hüttenwesen  
Steinwand

**Anordnung**  
**über die Bildung von Vereinigungen volkseigener**  
**Betriebe im Bereich Maschinenbau.**

Vom 21. April 1958

In Durchführung des Abschnittes II des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe des Maschinenbaues (GBl. I S. 158) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Amt für Technik folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 1958 werden im Bereich Maschinenbau folgende Vereinigungen volkseigener Betriebe gebildet:

1. VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau — Sitz Magdeburg
2. VVB Bergbauausrüstung und Förderanlagen — Sitz Leipzig
3. VVB Stahlbau — Sitz Leipzig
4. VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen — Sitz Leipzig
5. VVB Chemie- und Klimaanlagen — Sitz Berlin
6. VVB Textilmaschinenbau — Sitz Karl-Marx-Stadt
7. VVB Ausrüstungen für Polygraphische Industrie — Sitz Leipzig
8. VVB Nahrungs- und Genussmittel- und Verpackungsmaschinen — Sitz Leipzig
9. VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter — Sitz Halle
10. VVB Energiemaschinenbau — Sitz Berlin
11. VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau — Sitz Berlin
12. VVB Hochspannungsgeräte und Kabel — Sitz Berlin
13. VVB Elektromaschinen — Sitz Dresden
14. VVB Elektroapparate — Sitz Berlin
15. VVB Technische Keramik — Sitz Weimar
16. VVB Werkzeugmaschinen — Sitz Karl-Marx-Stadt

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 17. VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen | — Sitz Gera            |
| 18. VVB Schiffbau  | — Sitz Rostock         |
| 19. VVB Automobilbau   | — Sitz Karl-Marx-Stadt |
| 20. VVB Landmaschinen- und Traktorenbau                        | — Sitz Leipzig         |
| 21. VVB Schienenfahrzeuge                                      | — Sitz Berlin          |
| 22. VVB Elektrogeräte  | — Sitz Berlin          |
| 23. VVB Plastikverarbeitung                                    | — Sitz Halle           |
| 24. VVB EBM  | — Sitz Karl-Marx-Stadt |
| 25. VVB Wälzlager und Normteile                                | — Sitz Karl-Marx-Stadt |
| 26. VVB Armaturen  | — Sitz Halle           |
| 27. VVB RFT Nachrichten- und Meßtechnik                        | — Sitz Leipzig         |
| 28. VVB RFT Rundfunk und Fernsehen                             | — Sitz Berlin          |
| 29. VVB RFT Bauelemente und Vakuumtechnik                      | — Sitz Berlin          |
| 30. VVB Büromaschinen  | — Sitz Erfurt          |
| 31. VVB Optik  | — Sitz Berlin          |
| 32. VVB Mechanik   | — Sitz Leipzig         |
| 33. VVB Regelungstechnik                                       | — Sitz Berlin          |
| 34. VVB Flugzeugbau  | — Sitz Dresden         |

## § 2

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung im Rechtsverkehr der Vereinigungen volkseigener Betriebe gelten bis zum Erlaß eines Statuts durch die Staatliche Plankommission die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. I S. 149).

## § 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1958 in Kraft,

Berlin, den 21. April 1958

Der Minister für Schwermaschinenbau	Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau
I. V.: Zieseniß Staatssekretär	Wunderlich

## Anordnung

über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Kohle und Energie.

Vom 30. April 1958

In Durchführung des Abschnittes II des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Kohle und Energie (GBl. I S. 153) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

Mit Wirkung vom 15. April 1958 werden im Bereich Kohle und Energie folgende Vereinigungen volkseigener Betriebe gebildet:

1. VVB Steinkohle — Sitz Zwickau
2. VVB Braunkohle Cottbus — Sitz Senftenberg
3. VVB Braunkohle Halle — Sitz Merseburg
4. VVB Braunkohle Leipzig — Sitz Borna
5. VVB Verbundwirtschaft — Sitz Berlin

## § 2

Mit Wirkung vom 15. April werden aufgelöst:

1. die Revierleitung Senftenberg — Verwaltung volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie —,
2. die Revierleitung Halle — Verwaltung volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie — und
3. die Revierleitung Borna — Verwaltung volkseigener Betriebe der Kohlenindustrie —.

## § 3

Rechtsnachfolger der gemäß § 2 aufgelösten Revierleitungen sind:

1. die VVB Braunkohle Cottbus für die Revierleitung Senftenberg,
2. die VVB Braunkohle Halle für die Revierleitung Halle und
3. die VVB Braunkohle Leipzig für die Revierleitung Borna.

## § 4

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung im Rechtsverkehr der Vereinigungen volkseigener Betriebe gelten bis zum Erlaß eines Statuts durch die Staatliche Plankommission die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. I S. 149).

## § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1958

Der Minister für Kohle und Energie  
Goschütz

**Anordnung Nr. 59\***  
**über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.**  
**Vom 15. April 1958**

## § 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in ...

Berlin, den 15. April 1958

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**  
**Meister**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Abtau- der Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- ort	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 542.23 Gefäße, Trichter</b>								
DIN	12 249	5.55	528	Laboratoriumsgeräte; Ver- bindungsstücke, mit Normschliff nach DIN 12 242, Kegel 1 : 10	30. 6. 58	6038	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
DIN	12 904	12.54	516	Laboratoriumsgeräte; Tiegel	30. 6. 58	6039		
DIN	12 905	2.55	516	Laboratoriumsgeräte; Filter- nutschen (Büchnertrichter)	30. 6. 58	6040		
DIN	12 906	10.57	516	Laboratoriumsgeräte; Reibschale, Pistille	30. 6. 58	6041		
DIN	12 907	12.57	516	Laboratoriumsgeräte; Kasserollen	30. 6. 58	6042		
<b>DK 621.51 Verdichter</b>								
TGL	5507	2.58	323	Umlaufkolbenverdichter; Kreis- kolbengebläse, System Roots, Grundwerte, Leistungsbereich	30. 6. 58	5507		
TGL	5508	2.58	323	Umlaufkolbenverdichter; Zellen- verdichter, Grundwerte, Leistungsbereiche	30. 6. 58	5508		
TGL	3886	2.58	323	Hubkolbenverdichter; Platten- ventile, Einbaumaße	30. 6. 58	3886		
<b>DK 621.926/927 Zerkleinerungseinrichtungen</b>								
TGL	5227	2.58	325	Hartzerkleinerungsmaschinen; Backenbrecher, Brechmaul- Nenngrößen, Maulbreite bis 1250 mm	30. 6. 58	5227		
TGL	5342	2.58	325	Kugelmühlen; Behälter und Deckel aus Hartporzellan, Nenn- inhalt bis 10 Liter	31. 12. 58	5342		
TGL	5343	2.58	325	Mahlkugeln aus Hartporzellan, Nenndurchmesser bis 63 mm	30. 6. 58	5343		
<b>DK 637.4 Eier</b>								
TGL	3066	2.58	119	Hühnereier, frisch	30. 6. 58	3066		
<b>DK 65.023 Gefäße, Behälter</b>								
TGL	3499	3.58	316	Chemische Apparate; Kessel aus keramischen Werkstoffen, Hauptmaße	30. 9. 58	3499		

\* Anordnung Nr. 58 (GBl. II S. 23)



Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nach-weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 664.1 Zucker, Melasse, Stärkesirup, Glukose usw.</b>								
TGL	5236	3.58	712	Schwemmrinnen für Zucker-rüben	30. 6. 58	5236	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 207	
TGL	5321	3.58	314	Ausrüstung für die Zucker-industrie; Spritzköpfe	30. 6. 58	5321		
<b>DK 677.051 Aufbereitungsmaschinen</b>								
DIN	119	12.52	326	Nitschelhosen für Streichgarn-krempeln	30. 6. 58	6171		
<b>DK 677.06 Webereimaschinen</b>								
DIN	34 670	3.42	326	Pickerspindelfedern	30. 6. 58	6172		
DIN	64 803	10.28	326	Schemelschaftmaschinen (Crompton); Pappkarten, Prismenwarzen	30. 6. 58	6173		
<b>DK 677.058 Webstuhl-Zubehör</b>								
DIN	64 607	9.41	326	Reiter für Webgeschirre	30. 6. 58	6174		
TGL	6019	3.58	326	Picker für Jutewebstühle	30. 6. 58	6019		
TGL	6054	3.58	326	Stahldraht-Webelitzen	30. 6. 58	6054		
<b>DK 677.06 Erzeugnisse der Textilindustrie</b>								
TGL	3279	3.58	653	Kammzüge aus Wolle und Zell-wolle Woll-Typ, Güteforde-rungen, Prüfvorschriften	30. 9. 58	3279		
<b>DK 69.024.93 Dachrinnen, Abfallrohre</b>								
TGL	3420	2.58	584	Dachrinnen, hängend, aus Polyvinylchlorid (Ersatz für Ausgabe 4.57)	—	3420		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabe-Datums rechts-verbindlich.

**Änderung:**

DIN	11 515	12.45	324	Jauchefässer, Flansch und Dicht-ring am Ausflußstutzen (veröffentlicht in der Anordnung Nr. 48 vom 15. 3. 1957 (GBl. II S. 136) unter DK 631.33.34) Ablauf der Einführungsfrist ver-längert bis 30. 6. 1958	31. 12. 57	5286
-----	--------	-------	-----	--	------------	------

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Erklärung der Rechtsverb-in-dlich-keit ver-öf-fentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.24 Wasserturbinen</b>						
DIN	33 Bl. 1	7.27	322	Wasserturbinen; Bezeichnungen, Freistrahlturbinen	01 149	6. Bkm. vom 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
DIN	33 Bl. 2	7.27	322	Wasserturbinen; Bezeichnungen, Stehende Turbinen	01 150	
DIN	33 Bl. 3	7.27	322	Wasserturbinen; Bezeichnungen, Liegende Turbinen	01 151	
DIN	33 Bl. 4	7.27	322	Wasserturbinen; Bezeichnungen, Liegende Kesselturbinen	01 152	
DIN	33 Bl. 5	7.27	322	Wasserturbinen; Bezeichnungen, Liegende Spiralturbinen	01 153	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Erklärung der Rechtsverbindlichkeit veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.892 Schmierstoffe</b>						
DIN	6542	7.33	220	Schmierstoffe; Öl für Feinmechanik, Richtlinien	00 717	
DIN	6545	2.36	220	Richtlinien für Schmierstoffe, Öle für Verdichter (Kompressoren)	00 720	
DIN	6546	9.38	220	Schmierstoffe; Getriebeöl, Richtlinien	00 721	
DIN	6550	7.38	220	Schmierstoffe; Öle für Verbrennungskraftmaschinen, Gasmaschinenöl, Richtlinien	00 723	
DIN	6552	7.33	220	Schmierstoffe; Zylinderöl für Dampfmaschinen, Richtlinien	00 724	
DIN	6554	2.36	220	Schmierstoffe; Dampfturbinenöl, Richtlinien	00 726	
DIN	6555	7.33	220	Schmierstoffe; Wasserturbinenöl, Richtlinien	00 727	
DIN	6557	2.36	220	Schmierstoffe; Schneid- und Kühlöl für Metallbearbeitung (mit Wasser nicht mischbar), Richtlinien	00 729	
DIN	6561	2.36	220	Schmierstoffe; Luftfilteröl, Richtlinien	00 733	
DIN	6562	7.33	220	Schmierstoffe; Wälzlagerfett, Richtlinien	00 734	
DIN	6563	7.33	220	Schmierstoffe; Heißlagerfett, Richtlinien	00 735	
DIN	6565	7.33	220	Schmierstoffe; Maschinenfett (Stauferfett), Richtlinien	00 737	
DIN	6568	7.33	220	Schmierstoffe; Wagenfett, Richtlinien	00 738	
DIN	6567	7.33	220	Schmierstoffe; Förderwagen-spritzfett, Richtlinien	00 739	
DIN	6568	2.36	220	Richtlinien für Schmierstoffe; Seilfett, Drahtseilfett	00 740	
DIN	6569	2.36	220	Schmierstoffe; Seilfett — Hanf-seilfett, Richtlinien	00 741	
DIN	6570	7.33	220	Schmierstoffe; Zahnradfett, Richtlinien	00 742	
DIN	6571	7.33	220	Richtlinien für Schmierstoffe; Kaltwalzenfett	00 743	
DIN	6572	7.33	220	Schmierstoffe; Walzenfettbrikett, Richtlinien	00 744	
DIN	6573	7.33	220	Schmierstoffe; Heißwalzenfett, Richtlinien	00 745	
<b>DK 676.8 Papierwaren, Kartonagen</b>						
TGL	3001—56	1956	533	Kartonagen; Schachteln für Lederschuhe	3001	AO Nr. 45 vom 15. 11. 1956 (GBl. II S. 410)
<b>DK 69.021.93 Dachrinnen, Abfallrohre</b>						
TGL	3420	4.57	584	Dachrinnen, hängend, aus Polyvinylchlorid (Ersetzt durch Ausgabe 2.58)	3420	AO Nr. 50 vom 18. 4. 1957 (GBl. II S. 169)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck  
des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 224**

Preisordnung Nr. 881 vom 10. Dezember 1957 — Anordnung über die Preisbildung für Formguß aus Schwer- und Leichtmetallen (Nichteisenmetalle) in der privaten Wirtschaft — (Warennummern 29 51 00 00, 29 52 00 00, 29 53 00 00, 29 55 00 00, 29 67 00 00, 29 68 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 296**

Preisordnung Nr. 932 vom 13. Februar 1958 — Anordnung über die Preise für Bügeleisen aller Art — (Warennummern 36 83 31 10/20, 36 83 32 10/20, 36 83 33 10/20), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 318**

Preisordnung Nr. 561/7 vom 12. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — Leimbauarbeiten — (Warennummer 7 00 00 00), 38 Seiten, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 329**

Preisordnung Nr. 941 vom 25. März 1958 — Anordnung über die Preise für Fahrtrichtungsanzeiger, Scheibenwischer, Frostschutzscheiben und Hörner — (Warennummern 36 87 67 00, 36 89 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 321**

Preisordnung Nr. 942 vom 25. März 1958 — Anordnung über die Preise für Vielfachgeräte sowie Ersatzteile für Vielfachgeräte — (Warennummern 32 43 50 00, 32 49 90 00), 20 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. 270 a**

Materialeinsatzliste Nr. 230 vom 30. Dezember 1957 — Krafttradseitenwagen —

**Sonderdruck Nr. 270 b**

Materialeinsatzliste Nr. 231 vom 30. Dezember 1957 — Sonstige Transportkarren mit Eigenantrieb (Dieselartweise) —

**Sonderdruck Nr. 270 c**

Materialeinsatzliste Nr. 232 vom 30. Dezember 1957 — Diesellokomotiven (bis 150 PS) —

**Sonderdruck Nr. 270 d**

Materialeinsatzliste Nr. 233 vom 30. Dezember 1957 — Gasgeneratoren und Zubehör —

**Sonderdruck Nr. 271 a**

Materialeinsatzliste Nr. 235 vom 29. Januar 1958 — Förderausrüstungen und Schachtförderanlagen —

**Sonderdruck Nr. 271 b**

Materialeinsatzliste Nr. 236 vom 29. Januar 1958 — Sonstige Stahlkonstruktionen (ohne Panzerschränke und Tresoranlagen) —

**Sonderdruck Nr. 273 a**

Materialeinsatzliste Nr. 237 vom 18. Februar 1958 — Stanz- und Preßwerkzeuge —

**Sonderdruck Nr. 273 b**

Materialeinsatzliste Nr. 238 vom 18. Februar 1958 — Glasform und Zubehör —

**Sonderdruck Nr. 273 c**

Materialeinsatzliste Nr. 239 vom 18. Februar 1958 — Landwirtschaftliche Maschinen —

**Sonderdruck Nr. 273 d**

Materialeinsatzliste Nr. 240 vom 18. Februar 1958 — Drahtgewebe, Drahtgeflechte —

**Sonderdruck Nr. 274**

Materialeinsatzliste Nr. 241 vom 26. Februar 1958 — Bagger —

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C I, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

WOCHENZEITUNG

# Sozialistische Demokratie

ORGAN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE ÖRTLICHEN  
VOLKSVERTRETUNGEN DER VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN  
DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

12 Seiten • Einzelpreis —,30 DM  
Monatlicher Bezugspreis 1,25 DM

Die Zeitung ist allen Volksvertretungen in unserer Republik, jedem einzelnen Abgeordneten und darüber hinaus den Staats-, Wirtschafts- und Kulturfunktionären ein wichtiger Helfer. Sie veröffentlicht anleitende und richtungweisende Artikel für die örtlichen Organe der Staatsmacht, Berichte über die Arbeit einzelner Volksvertretungen und bringt Beiträge über die Tätigkeit der örtlichen Organe in der Sowjetunion und den Volksdemokratien.

Um die Leser stets mit den wichtigsten gesetzlichen Materialien, den Richtlinien, Empfehlungen usw. des Ständigen Ausschusses für die örtlichen Volksvertretungen vertraut zu machen, wird die Zeitung diese Dinge in einer wiederkehrenden Beilage veröffentlichen.

Sichern Sie sich rechtzeitig die für Sie  
wichtige Zeitung bei Ihrem Postzeitungsvertrieb!



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung; die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelabgabe 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 6.40 DM, über 32 Seiten 6.30 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 34 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 24. Mai 1958	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 58	Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung der §§ 268 ff. StPO. — Richtlinie Nr. 11 — RPl. 1/58 — .....	93
24. 4. 58	Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge 1958 .....	99
25. 4. 58	Anordnung über die Errichtung der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe — Importlager Halle — .....	100
28. 4. 58	Anordnung über die Kennzeichnung von Kraftdroschken .....	100

#### Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung der §§ 268 ff. StPO.

— Richtlinie Nr. 11 — RPl. 1/58 —\*

Vom 28. April 1958

Bei der Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche im Strafverfahren werden die Bestimmungen der §§ 268 ff. StPO von den Gerichten nicht immer einheitlich und dem Zwecke dieses Verfahrens entsprechend angewendet. Diese Uneinheitlichkeit wirkt sich dahin aus, daß häufig in Fällen, die zur Erledigung im zivilrechtlichen Anschlußverfahren geeignet sind, vom Verletzten kein Antrag gemäß §§ 268 ff. StPO gestellt, sondern der Anspruch später in einem selbständigen Zivilprozeß geltend gemacht wird. Obwohl das Ministerium des Innern schon durch einen Runderlaß im Februar 1953 alle Ministerien, Staatssekretariate und andere Regierungsstellen, denen VEB oder Haushaltsorganisationen unterstehen, verpflichtet hat, weitgehend von der Möglichkeit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Anschlußverfahren gemäß § 268 StPO Gebrauch zu machen, geschieht dies noch immer nicht in allen geeigneten Fällen. Ein weiterer Grund für die Zurückhaltung der Verletzten, Schadensersatzanträge zu stellen, liegt darin, daß die Strafgerichte häufig nur Grundentscheidungen treffen und wegen der Höhe des Anspruchs die Sache an das Zivilgericht verweisen. Hierzu werden sie oft durch ungenügende Arbeit im Ermittlungsverfahren veranlaßt. Im Ergebnis ist festzustellen, daß die dem Verletzten durch die §§ 268 ff. StPO eröffneten Möglichkeiten, seine zivilrechtlichen Ansprüche im Strafverfahren durchzusetzen, nicht genügend genutzt werden. Das hat zur Folge, daß der Anspruch in einem besonderen Zivilprozeß geltend gemacht werden muß, der in der Regel länger als das Strafverfahren dauert, die Zwangsvollstreckung des ge-

richtlich zuerkannten Anspruchs erschwert bzw. unmöglich gemacht wird und dem Volkseigentum nicht selten weitere Unkosten aus dem gerichtlichen Verfahren als Kostenzweitschuldner erwachsen. Es ist deshalb notwendig, eine einheitliche Anwendung der §§ 268 ff. StPO zu gewährleisten. Das Oberste Gericht erläßt daher gemäß § 58 GVG folgende Richtlinie:

#### I.

##### Charakter des Anschlußverfahrens

Das in den §§ 268 bis 273 StPO geordnete Verfahren zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren (Anschlußverfahren), das dem Interesse des Verletzten, insbesondere dem Volkseigentum und dem genossenschaftlichen Eigentum, dienen soll, in einfach liegenden Fällen für den ihm durch ein Verbrechen entstandenen Schaden schnell und ohne einen besonderen Zivilprozeß Ersatz zu verlangen, ist ein Bestandteil des Strafverfahrensrechts und daher nur möglich, wenn und solange dieses Verfahren durchgeführt wird. Es ist dem Strafverfahren gegenüber unselbständig. Da das Strafgericht alle Fragen, die mit den zur Anklage stehenden Verbrechen im Zusammenhang stehen, konkret und klar beantworten muß, kann bei Geltendmachung des aus der Straftat erwachsenen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs in aller Regel der Sachverhalt auf Grund der einheitlichen, unmittelbar in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme seiner ganzen gesellschaftlichen Tragweite nach schnell und erschöpfend erfaßt und über ihn in allen seinen rechtlichen Konsequenzen durch Urteil entschieden werden. Die gleichzeitige Entscheidung aller sich aus dem zur Anklage gestellten Verhalten des Angeklagten ergebenden straf- und zivilrechtlichen Fragen in einem Urteil dient nicht nur der zeitlichen und sachlichen Konzentration des Verfahrens und den Interessen des Verletzten an einer beschleunigten Realisierung seiner Ersatzansprüche, Das Anschlußverfahren

\* Richtlinie Nr. 10 (GBl. II 1957 S. 239)

hat darüber hinaus und sogar in erster Linie eine große erzieherische Bedeutung. Es verdeutlicht dem Angeklagten und der Öffentlichkeit den engen Zusammenhang straf- und zivilrechtlicher Folgen eines Verbrechens und zeigt die Einheitlichkeit der Funktion und die innere Verbindung verschiedener Rechtszweige des sozialistischen Rechts.

## II.

### Umfang der Feststellungen

Es muß im Strafverfahren festgestellt werden, daß der im Anschlußverfahren geltend gemachte Anspruch mit dem zur Aburteilung stehenden Verbrechen in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang steht.

1. Hieraus ergibt sich für den Umfang der Beweisaufnahme, daß auch im Strafverfahren ausnahmsweise Umstände aufzuklären sein werden, die für die Beurteilung der Straftat nicht wesentlich sind. So war vom Kreisgericht Zossen in der am 18. Juli 1956 verhandelten Strafsache — 4 Ds II4/56 — folgender Sachverhalt zu beurteilen: Bei einer Schlägerei war dem Geschädigten eine Armbanduhr abhanden gekommen. Der Angeklagte, der es nicht auf die Wegnahme oder Beschädigung der Uhr abgesehen hatte, bestritt, daß der Geschädigte zur Zeit der Schlägerei noch im Besitz der Uhr gewesen sei. Über diese Frage mußte Beweis erhoben werden, obwohl sie mit der Beurteilung der Körperverletzung unmittelbar nichts zu tun hatte.

Zu einer erweiterten Beweisaufnahme haben die Gerichte nur in den Fällen Veranlassung, in denen die zur Verurteilung führende Handlung strafrechtlich nicht bedeutsame, aber zivilrechtlich zu Schadensersatz verpflichtende Folgen gehabt hat, z. B. bei fahrlässiger Körperverletzung in Verbindung mit der nicht strafbaren fahrlässigen Sachbeschädigung. Auch in diesen Fällen muß die Beweisaufnahme nach strafprozessualen Grundsätzen erfolgen. Die Behandlung aller zivilrechtlichen Fragen geschieht im Rahmen des Strafverfahrens und darf den Charakter der Hauptverhandlung als einer Verhandlung in Strafsachen nicht verändern und insbesondere zu keiner Verzögerung oder gar Aussetzung des Verfahrens führen. Die Gerichte haben daher die Pflicht, in allen Fällen, in denen Schadensersatzansprüche gestellt worden sind, die Verhandlung auch in dieser Richtung besonders sorgfältig vorzubereiten und dafür zu sorgen, daß alle für die Entscheidung dieser Frage wesentlichen Gesichtspunkte in der Hauptverhandlung erörtert und geklärt werden können. Es ist darauf zu achten, daß auch insoweit die Möglichkeiten der Sachaufklärung im Ermittlungsverfahren ausgeschöpft und die erforderlichen Beweismittel rechtzeitig herangezogen werden.

2. Bei mehreren Angeklagten ist grundsätzlich für jeden einzelnen zu prüfen, welcher Teil des insgesamt eingetretenen Schadens durch die von ihm begangene Handlung verursacht worden ist. Wenn festgestellt worden ist, daß die Angeklagten mit dem zur Anklage stehenden Verhalten den Schaden gemeinschaftlich (als Mittäter, Anstifter, Beihelfer, Hehler, Begünstiger) verursacht haben, sind sie als Gesamtschuldner (§ 830 Abs. 1 BGB) zu verurteilen. Dieser Grundsatz ist vom Obersten Gericht am 12. September 1957 in der Strafsache 2 Ust II 29/57 ausgesprochen worden.

## III.

### Besondere Verfahrensarten

1. Der durch eine Straftat Verletzte kann seine Schadensersatzansprüche nicht nur im normalen Strafverfahren, sondern auch in den vom Gesetz vorgesehenen besonderen Strafverfahrensarten geltend machen, soweit nicht die Rechtsnatur dieser Verfahrensarten der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen widerspricht. Der Anwendung der §§ 268 ff. StPO im beschleunigten Verfahren (§§ 231 bis 235 StPO), im Verfahren gegen Flüchtlinge (§§ 236 bis 243 StPO) und im Privatklagungsverfahren (§§ 244 bis 253 StPO) steht daher nichts im Wege.

2. Zivilrechtliche Schadensersatzansprüche können auch im Jugendgerichtsverfahren geltend gemacht werden. Dieser Grundsatz ist bereits im Urteil des Obersten Gerichts vom 15. Januar 1957 — 3 Zst III 75/56 (NJ 1957 S. 154) — ausgesprochen und ausführlich begründet worden.

3. Nicht zulässig ist die Entscheidung über den zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch durch Strafbefehl (§ 254 StPO), weil über einen Antrag aus § 268 StPO stets in mündlicher Verhandlung vom Gericht entschieden werden muß. Dem Verletzten müssen insbesondere die Rechte aus § 269 StPO gewährleistet sein. Dem Angeklagten muß auch Gelegenheit gegeben werden, in der Verhandlung zu dem gegen ihn erhobenen Anspruch Stellung zu nehmen. Hat der Verletzte vor Erlaß des Strafbefehls einen Antrag gemäß §§ 268 ff. StPO gestellt, so hat dieser Antrag, sofern der Strafbefehl rechtskräftig wird, abgesehen von der Unterbrechung der Verjährung analog § 209 BGB, keine materiellen oder prozessualen Folgen. Wird Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt, so wird im Einspruchsverfahren auch über den Schadensersatzantrag verhandelt und entschieden. Stellt der Geschädigte den Antrag erst nach Erlaß des Strafbefehls, so ist der Antrag verspätet und prozessual unzulässig. Im Strafbefehlsverfahren steht der Antrag des Staatsanwalts auf Erlaß eines Strafbefehls der Einreichung der Anklageschrift (§ 168 StPO) gleich, und der Erlaß des Strafbefehls durch das Gericht entspricht insoweit dem Eröffnungsbeschluss im normalen Strafverfahren. Der Erlaß des Strafbefehls setzt die Prüfung der Akten ebenso wie der Erlaß des Eröffnungsbeschlusses voraus. Der Antrag muß also vor Erlaß des Strafbefehls bei den Gerichtsakten vorliegen.

4. Die Bestimmungen über das zivilrechtliche Anschlußverfahren sind in einem strafprozessualen Verfahren nach §§ 260 ff. StPO (Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen) nicht anwendbar. In diesem Verfahren wird festgestellt, ob der Beschuldigte eine mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begangen hat. Ist dies der Fall, dann besteht keine zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach § 827 BGB und ein etwa gestellter Antrag nach § 268 StPO ist in dem die Unterbringung aussprechenden Urteil als in diesem Verfahren unzulässig abzuweisen. Stellt sich nach der Eröffnung eines Hauptverfahrens wegen Unterbringung des Beschuldigten heraus, daß die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht vorliegen, und wird das Verfahren daraufhin eingestellt und die Sache an den Staatsanwalt zurückgegeben (§ 265 StPO), so kann der Antrag nach

§ 268 Abs. 1 StPO bis zur Beschlussfassung über die Eröffnung des nunmehr einzuleitenden Hauptverfahrens gestellt werden. Über einen bereits vorher gestellten Antrag muß sachlich entschieden werden.

## IV.

## Anspruchsgründe und Gegenansprüche

Die Behandlung zivilrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren bezieht sich nur auf Ansprüche gegen den Angeklagten, die aus der zur Anklage stehenden Handlung erwachsen sind.

1. Im Wege des Anschlußverfahrens können alle Ansprüche verfolgt werden, die aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB) hergeleitet werden und für die die zur Aburteilung stehende Handlung ursächlich war. So kann z. B. bei einer strafrechtlichen Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung die Verurteilung zum Ersatz des Schadens verlangt werden, der durch eine in unmittelbarem Zusammenhang mit der fahrlässigen Körperverletzung begangene Sachbeschädigung verursacht worden ist.

2. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Angeklagten gegen den Geschädigten ist unzulässig. Handelt es sich um vorsätzliche Straftaten, so ist die Aufrechnung kraft Gesetzes ausgeschlossen (§ 393 BGB). Handelt es sich um fahrlässige Straftaten, so bleibt es dem Angeklagten unbenommen, seinen Anspruch in einer Zivilklage gegen den Geschädigten selbständig geltend zu machen. Die Erörterung eines vom Strafverfahren völlig unabhängigen Anspruchs verbietet sich im Strafverfahren, weil sie dazu führen würde, den Strafprozeß mit der für den Ausgang des Strafverfahrens völlig unwesentlichen Entscheidung über einen zivilrechtlichen Anspruch zu belasten.

3. Die Frage des mitwirkenden Verschuldens des Verletzten (§ 254 BGB) ist grundsätzlich im Strafverfahren zu entscheiden. Die Entscheidung hierüber ist für den Umfang des strafrechtlichen Verschuldens, also für die rechtliche Beurteilung bzw. für die Strafhöhe, von wesentlicher Bedeutung. Dieser Grundsatz ist im Urteil des Obersten Gerichts vom 13. Dezember 1956 — 2 Uz 24/56 — ausgesprochen. Stellt das Strafgericht ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten fest oder verneint es ein solches mitwirkendes Verschulden, so ist — falls die Sache an das Zivilgericht verwiesen wird — dieses an die Entscheidung des Strafgerichts gebunden, jedoch soll das Strafgericht in diesen Fällen das mitwirkende Verschulden nicht bruchteilmäßig feststellen. Hat sich das Strafgericht mit dieser Frage fehlerhaft überhaupt nicht befaßt, obwohl ernsthafte Gründe für eine Prüfung in dieser Richtung vorliegen, und ergibt sich, daß das Schweigen des Strafgerichts nicht eine Ablehnung des mitwirkenden Verschuldens bedeutet, so ist die Frage vom Zivilgericht zu entscheiden. Handelt es sich um nachträgliches mitwirkendes Verschulden, wird also z. B. bei einer Körperverletzung der Ersatz eines Schadens verlangt, dessen Höhe dadurch bestimmt ist, daß der durch eine Körperverletzung Geschädigte bei der Behandlung der Verletzung den Weisungen des Arztes nicht nachgekommen ist, so kann über das mitwirkende Verschulden im Strafverfahren nicht entschieden werden, zumal dieser Umstand möglicherweise erst im Betragsver-

fahren bekannt wird. In diesen Fällen kann insoweit vom Zivilgericht ein mitwirkendes Verschulden nachträglich festgestellt werden, auch wenn das Strafgericht das mitwirkende Verschulden des Verletzten bei der ersten Verursachung des Schadens verneint hat.

4. Da über die auf zur Aburteilung stehende Handlung des Angeklagten zurückgehenden Ansprüche des Verletzten entschieden werden muß, ist auch über Ansprüche auf künftige Leistungen (§§ 257—258 ZPO) und über Ansprüche auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses (z. B. der Feststellung eines Anspruchs aus unerlaubter Handlung [§ 256 ZPO]) zu entscheiden.

5. Zulässig — in den sich aus Ziff. 1 ergebenden Grenzen — ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Verletzten, die ihre Grundlage im Arbeitsrecht haben. Die Terminologie „Zivilprozeß“, „Zivilklage“ und „Zivilgericht“, die in den §§ 268 ff. StPO verwandt wird, kann nur im Sinne einer Gegenüberstellung zum Strafrecht und Strafverfahrensrecht verstanden werden, aber nicht zum allgemeinen Ausschluß von Ansprüchen arbeitsrechtlichen Charakters von der Geltendmachung im Verfahren nach §§ 268 ff. StPO führen.

Bei Beachtung der sich aus Ziff. 1 ergebenden Begrenzung betreffen die Fälle des Schadensersatzanspruchs aus den Arbeitsrechtsverhältnissen (§§ 1 und 4 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte [GBl. S. 693]) diejenigen, die gleichzeitig Ansprüche aus unerlaubter Handlung sind und über die im Anschlußverfahren mit entschieden werden kann. Das betrifft insbesondere die Verantwortlichkeit der Werkstätten aus Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, aus strafbaren Verstößen der Betriebsleiter gegen Arbeitsschutzanordnungen und die Haftung der Werkstätten für Fehlbeträge (Mankohaftung), soweit sich diese Verantwortlichkeit unmittelbar und ohne weitere Voraussetzungen aus dem zur Anklage stehenden Verbrechen ergibt.

Der sofortigen Inanspruchnahme des Strafgerichts zur Entscheidung über arbeitsrechtliche Ansprüche im Rahmen des § 268 StPO stehen nicht die Bestimmungen der Konfliktkommissions-Verordnung vom 30. April 1953 (GBl. S. 695) entgegen. Die Konfliktkommission hat die Aufgabe, einen Streitfall auf Grund der besonderen Sachkenntnis ihrer Mitglieder von den Verhältnissen in dem Betrieb aufzuklären und nach Möglichkeit zu entscheiden, bevor das Arbeitsgericht angerufen wird. Dieses Bemühen um Aufklärung und Entscheidung ist nicht erforderlich, wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren der der Anklage zugrunde liegende Sachverhalt geklärt und auf Grund der strafrechtlichen Verurteilung damit bereits die sachliche Grundlage der arbeitsrechtlichen Schadensersatzverpflichtung des Verurteilten feststeht.

Hat sich der Verletzte aber wegen Geltendmachung seines Ersatzanspruchs bereits an die Konfliktkommission gewandt, so bleibt er an die Weiterverfolgung dieses Anspruchs im arbeitsgerichtlichen Verfahren gebunden und kann nicht daneben noch einen Antrag aus § 268 Abs. 1 StPO stellen. Nach Rücknahme des Antrages bei der Konfliktkommission kann der Geschädigte auch nach § 268 Abs. 2 StPO den Anspruch im Strafverfahren verfolgen.

## V.

## Prozessuale Grundsätze

Das zivilrechtliche Anschlußverfahren ist ein Teil des Strafverfahrens, infolgedessen sind für seine Durchführung grundsätzlich die Prinzipien des Strafverfahrens maßgeblich. Zivilprozessuale Grundsätze können nur insoweit Anwendung finden, als sie nicht mit denen des Strafprozesses in Widerspruch stehen.

1. Das zivilrechtliche Anschlußverfahren kann nur auf Antrag des Verletzten stattfinden (§ 268 Abs. 1 StPO). Der Staatsanwalt kann den Antrag nicht von sich aus stellen, sondern nur den Antrag des Verletzten unterstützen und mit vertreten (§ 269 StPO). Der Staatsanwalt kann mangels eigener Sachlegitimation den Antrag des Verletzten auch nicht zurücknehmen, z. B. auch dann nicht, wenn sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung verpflichtet, den Schaden zu ersetzen und der Verletzte abwesend ist, wie das fälschlich in der am 4. Februar 1955 vor dem Kreisgericht Dresden (Land) verhandelten Strafsache — Ds 30:55 V BV — geschehen ist. Das Kreisgericht hätte vielmehr sachlich über den Antrag entscheiden müssen.

2. Antragsberechtigt ist nur der „durch ein Verbrechen Verletzte“ (§ 268 Abs. 1 StPO). Nicht antragsberechtigt ist daher der etwaige Abtretungsempfänger oder der auf Grund eines gesetzlichen Überganges der Forderung an die Stelle des Verletzten getretene Dritte. Im Falle schuldhafter Tötung sind die nach § 844 Abs. 2 BGB zur Erhebung von Unterhaltsansprüchen berechtigten Angehörigen unmittelbar Verletzte und im Anschlußverfahren als Antragsteller zuzulassen. Das gleiche gilt für Unterhaltsverpflichtete, insofern sie Beerdigungskosten oder infolge der Verletzung noch vor Eintritt des Todes notwendig gewordene Behandlungs- oder Pflegekosten aufwenden mußten.

Der Verletzte braucht den Antrag jedoch nicht persönlich zu stellen, sondern kann sich dazu einer mit schriftlicher Vollmacht versehenen Person bedienen. Hat er einen gesetzlichen Vertreter, so hat dieser den Antrag persönlich oder durch eine schriftlich zu bevollmächtigende Person zu stellen.

In der Hauptverhandlung selbst aber kann der Verletzte, gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter, nur persönlich auftreten. Die Vertretung durch Bevollmächtigte, insbesondere durch einen vom Verletzten beauftragten Rechtsanwalt, ist nicht zulässig. Die Zulassung einer besonderen Prozeßvertretung für die Geltendmachung des zivilrechtlichen Anspruchs wäre mit dem strafrechtlichen Charakter und dem Zweck des Anschlußverfahrens unvereinbar, das der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche in den einfach liegenden Fällen dient, in denen mit der strafrechtlichen Verurteilung auch bereits die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht im wesentlichen feststeht. Haushaltsorganisationen, VEB, VVB, Wirtschaftsorgane der der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellten Wirtschaft, demokratische Organisationen und die ihnen angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe und sozialistischen Genossenschaften können sich durch eigene Angestellte, Funktionäre oder Angestellte übergeordneter Organe vertreten lassen.

Es ist erforderlich, daß der Antragsteller vom Hauptverhandlungstermin benachrichtigt wird, damit er die ihm in § 269 StPO gewährleisteten Rechte wahrnehmen kann, wie dies im Urteil des Obersten Gerichts vom 13. September 1957 — 2 Zst III 73/57 — ausgesprochen worden ist.

3. Für den Antrag des Verletzten ist keine bestimmte Form ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch muß er schriftlich oder zu Protokoll erklärt werden, weil sich nur so die Rechtzeitigkeit feststellen läßt. Dem Angeklagten ist eine Abschrift des Antrages zusammen mit dem Eröffnungsbeschluß oder im Strafbefehlsverfahren mit der Ladung zum Termin über den Einspruch zuzustellen. In dem Eröffnungsbeschluß selbst ist der Antrag nicht aufzunehmen. Auf die Ergänzung bzw. Berichtigung unvollständiger und ungenügender Anträge haben Staatsanwalt und Gericht hinzuwirken.

Der Verletzte ist nicht gehindert, den Antrag vor Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach der Eröffnung bis zum Erlaß des Urteils zurückzunehmen. Das gilt auch für die II. Instanz. Die Rücknahme muß ebenfalls schriftlich oder zu Protokoll des Staatsanwalts oder des Gerichts (§ 229 Abs. 2 StPO) erklärt werden und ist, wenn dies außerhalb der Hauptverhandlung geschieht, dem Angeklagten schriftlich mitzuteilen.

Der Antrag des Verletzten muß spätestens bei Eröffnung des Hauptverfahrens oder im Strafbefehlsverfahren bis zum Erlaß des Strafbefehls bei Gericht eingegangen sein (§ 268 Abs. 1 StPO). Über verspätet gestellte Anträge darf in keinem Fall sachlich entschieden werden. Sie sind vielmehr, falls sie nicht zurückgenommen werden, prozessual unzulässig und haben keine materiell-rechtlichen Folgen.

4. Zur Begründung des Antrages genügt es, daß der Verletzte Schadensersatz wegen der Handlung fordert, die Gegenstand des Strafverfahrens ist. Infolgedessen ist es unwesentlich, wie Staatsanwalt und Gericht die Tat rechtlich beurteilen. Eine Änderung der rechtlichen Beurteilung der Tat des Angeklagten in der Hauptverhandlung (§ 216 StPO) ist unschädlich, auch wenn sich damit die rechtliche Begründung des Schadensersatzanspruchs ändern sollte, so z. B. wenn statt Unterschlagung, die zum Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB verpflichtet, Betrug angenommen wird, der nur nach § 823 Abs. 2 BGB zum Schadensersatz verpflichtet, weil das Vermögen kein in § 823 Abs. 1 BGB geschütztes „sonstiges Recht“ ist.

5. Die Beweisaufnahme darüber, ob und in welcher Höhe der geltend gemachte Schadensersatzanspruch besteht, bestimmt sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung. Über Beweisanträge des Verletzten, zu denen dieser nach § 269 StPO berechtigt ist, ist nach den Bestimmungen der §§ 202, 203 StPO zu entscheiden. Dabei kann der Verletzte Anträge nur stellen, die seinen Anspruch betreffen (§ 269 StPO). Sonstigen sachdienlichen Hinweisen des Verletzten hat das Gericht auf Grund von § 200 StPO nachzugehen. Infolgedessen sind Geständnisse oder übereinstimmende tatsächliche Erklärungen des Angeklagten und des Verletzten nur im Wege der strafrechtlichen Beweisgrundsätze zu würdigen.

Auch der Abschluß eines gerichtlichen Vergleiches ist mit dem grundsätzlich strafrechtlichen Charakter des Anschlußverfahrens nicht vereinbar. Eine



Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur im Privatklageverfahren zulässig, weil dieses Verfahren selbst durch Vergleich beendet werden kann (§ 4 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1956 zur StPO [GBI. I S. 689]).

Die Vorschriften über das Versäumnisverfahren (§§ 330 ff. ZPO) sind nicht anwendbar, ebensowenig die Vorschriften über den Erlaß des Anerkenntnisurteils (§ 307 ZPO). Es wäre mit der Verpflichtung des Gerichts, von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist (§ 200 StPO), nicht zu vereinbaren, wenn man bei der Entscheidung über den geltend gemachten Schadensersatzanspruch, die ein Teil des Strafverfahrens ist, Anerkenntnis und das fiktive Zugeständnis als Folge der Säumnis des Verklagten (§ 331 Abs. 1 ZPO) zulassen wollte. Damit wäre die Gefahr unrichtiger oder sogar widersprüchlicher Feststellungen des Sachverhalts gegeben. Der Ausschluß der Grundsätze des Versäumnisverfahrens und des Anerkenntnisurteils hindert nicht die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen im Verfahren gegen Flüchtige (§§ 236 ff. StPO).

Widerklagen des Angeklagten (§ 33 ZPO), Haupt- oder Nebeninterventionen (§§ 64 ff. ZPO) oder Zwischenfeststellungsklagen (§ 280 ZPO) sind nicht zulässig, da diese mit dem strafprozessualen Charakter des Anschlußverfahrens nicht vereinbar sind.

Der Erlaß von Teilurteilen über den Schadensersatzanspruch (§ 301 ZPO) ist dagegen möglich, wenn der Angeklagte wegen des diesem Teil des Anspruchs zugrunde liegenden Verhaltens verurteilt wird.

Aus der Pflicht des Gerichts zur Erforschung der objektiven Wahrheit ergibt sich, daß es eine dem Ermittlungsergebnis entsprechende Änderung des ursprünglich gestellten Antrages der Höhe nach auch noch in der Hauptverhandlung zuzulassen hat. Überhaupt hat das Gericht stets auf eine abschließende Erledigung des geltend gemachten Anspruchs hinzuwirken.

Das Verfahren nach § 268 StPO verfehlt im wesentlichen seinen Zweck, wenn es nur zur teilweisen Erledigung des geltend gemachten Anspruchs führt. Vermieden werden muß der oft zu beobachtende Fehler der Gerichte, nur über den Grund des Anspruchs zu entscheiden und wegen der Entscheidung über die Höhe des Anspruchs die Klage gemäß § 270 StPO an das zuständige Zivilgericht zu verweisen, obwohl die Höhe ohne besondere Schwierigkeiten hätte festgestellt werden können. Eine solche Unterlassung läßt erkennen, daß das Strafgericht die Höhe des schuldhaft verursachten Vermögensschadens fehlerhaft nicht oder in ungenügendem Maße bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt.

## VI.

### Form und Inhalt des Urteils

1. Wird der Schadensersatz dem Grunde und der Höhe nach zuerkannt, so ist der Betrag im Urteils tenor genau anzugeben. Wird nur über den Grund des Anspruchs erkannt, so ist der dem Verletzten aus der Straftat entstandene Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Ein Feststellungsurteil (vgl. oben zu IV Ziff. 4) darf nur ergehen, wenn die Voraussetzungen des § 236 ZPO gegeben sind; also nicht soweit Verurteilung zur

Leistung des Schadensersatzes möglich ist. Ergeht ein Feststellungsurteil, so ist festzustellen, daß der Angeklagte verpflichtet ist, dem Verletzten den ihm aus der Straftat entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Verurteilung mehrerer Angeklagter als Gesamtschuldner ist in der Urteilsformel auszusprechen.

Die Person des Verletzten, dem der Anspruch zugebilligt wird, ist mit Namen, Wohnort und — soweit möglich — auch Berufsstellung zu bezeichnen. Das gleiche gilt gegebenenfalls für seinen gesetzlichen Vertreter. Ist eine juristische Person verletzt, so ist diese mit Namen, Sitz und Angabe ihrer gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen.

Erfolgt eine Bestrafung des Angeklagten aus den Gründen des § 9 StEG nicht, so ist gleichwohl über den Schadensersatzanspruch materiell zu entscheiden, da in diesen Fällen keine Freisprechung erfolgt und infolgedessen die Voraussetzungen des § 271 Satz 1 StPO nicht gegeben sind. Eine Verurteilung ist nach der Feststellung, daß der Angeklagte eines Verbrechens schuldig ist und von einer Bestrafung abgesehen wird, auszusprechen.

Im Falle eines Freispruchs des Angeklagten ist auch die Abweisung des Antrages in die Urteilsformel aufzunehmen.

Wird der Angeklagte nach § 221 Ziff. 4 StPO freigesprochen, so ist in der Urteilsformel auszusprechen, daß der Antrag als im Strafverfahren nicht verfolgbar abgewiesen wird. Dasselbe gilt bei Freispruch nach § 221 Ziff. 1 StPO, sofern der Freispruch erfolgt ist, weil der für die Verurteilung erforderliche Vorsatz verneint wird, jedoch fahrlässige nichtstrafbare Begehung möglich ist (z. B. fahrlässige Sachbeschädigung).

Die Urteilsformel muß auch die nach § 273 StPO notwendige Kostenentscheidung enthalten.

2. Wenngleich auf den Inhalt des Urteils die Vorschriften des § 313 ZPO nicht anwendbar sind, so müssen doch die Urteilsgründe, wenn auch in knapper Fassung, die gesetzliche Berechtigung des zuerkannten Schadensersatzanspruchs einwandfrei erkennen lassen.

Ergibt sich die Tat, durch die der Antragsteller verletzt wurde, und die den Grund des Schadensersatzanspruchs bildet, aus der Begründung des Strafurteils, so bedarf es nicht der Wiederholung oder besonderen Kennzeichnung in der Begründung der Verurteilung. Dagegen müssen die verletzten zivilrechtlichen Vorschriften, auf denen der Schadensersatzanspruch beruht, angegeben werden.

Die Feststellung des Anspruchs dem Grunde nach setzt den ausreichenden Nachweis voraus, daß dem Verletzten ein Schaden aus der Straftat entstanden ist; die Tatumstände sind anzugeben. Ist der Anspruch auch dem Betrage nach zur Entscheidung reif, so darf eine Verurteilung nur dem Grunde nach nicht ausgesprochen werden.

Wird ein mitwirkendes Verschulden des Verletzten festgestellt, das dessen Anspruch ausschließt oder mindert (§ 254 BGB), so müssen die Gründe hierfür dargelegt werden. Das gleiche gilt, wenn ein vom Angeklagten geltend gemachtes mitwirkendes Verschulden des Verletzten verneint wird.

Ist der Anspruch des Verletzten aus prozessualen Gründen abzuweisen, z. B. wegen verspäteter Antragstellung oder im Verfahren bei gerichtlich-medizinischen Sicherungsmaßnahmen, so müssen die Gründe für die Abweisung dargelegt werden, um klarzustellen, daß der Anspruch nicht aus materiell-rechtlichen Gründen abgewiesen worden ist.

Im ganzen muß der Urteilsauspruch im Zusammenhang mit seiner Begründung eindeutig erkennen lassen, in welchem Umfange die Rechtskraft der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch eintritt.

3. Ist im Strafverfahren nur die Entscheidung über den Grund des Anspruchs, nicht aber zugleich über die Höhe zweckmäßig (§ 270 StPO), so erfolgt die Verweisung an das Zivilgericht nicht im Strafurteil selbst, sondern in einem unmittelbar an die Urteilsverkündung anschließenden Beschluß des erkennenden Gerichts. Dieser Beschluß ist gemeinsam mit dem Urteil zu beraten. Er ist daher von allen an der Entscheidung der Strafsache beteiligten Richtern zu fassen und zu unterschreiben.

Für die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Zivilgerichts, an das die Klage zu verweisen ist, sind die Bestimmungen der §§ 42, 50 GVG und die §§ 12 ff. ZPO über den Gerichtsstand sowie z. B. bei Ansprüchen arbeitsrechtlichen Charakters die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 30. April 1953 über die Neugliederung und die Aufgaben der Arbeitsgerichte (GBl. S. 693), bei Verkehrssachen die Vorschriften der Verordnung vom 22. April 1954 über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen (GBl. S. 461), bei Patentverletzungen die Vorschriften des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) zu beachten. Im Falle der Entscheidung über verschiedene Ansprüche gegen einen oder gegen mehrere Angeklagte kann die Verweisung an verschiedene Gerichte (Arbeits-, Verkehrs-, Patent- und allgemeines Zivilgericht) notwendig werden. Das Gericht, an das die Klage verwiesen wird, ist zur Nachprüfung seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit nicht berechtigt; die Verweisung ist wie im Falle des § 276 Abs. 2 ZPO bindend. Die Bindung tritt auch ein, wenn die Verweisung sachlich unrichtig sein sollte. Dieser im Urteil des Obersten Gerichts vom 7. Juni 1956 — 2 Za 42/56 — (NJ 1956, Rechtsprechungsbeilage S. 55) ausgesprochene Grundsatz hat allgemeine Gültigkeit.

## VII.

### Rechtsmittel

1. Wenn gegen die strafrechtliche Verurteilung weder Protest noch Berufung eingelegt wird, der Strafauspruch also rechtskräftig wird, der Angeklagte oder der Verletzte jedoch gegen die Höhe des Schadensersatzes Beschwerde einlegen wollen, ist diese in der üblichen Form und Frist — § 297 Absätze 1 und 2 StPO — anzubringen. Diese Beschwerde ist aber nur zulässig, soweit es überhaupt ein Rechtsmittel gegen eine zivilrechtliche Verurteilung gibt, d. h. wenn der Beschwerdegegenstand den Betrag von 300,— DM übersteigt (§ 40 AnglVO). Die Ausnahmeregelung des § 40 Abs. 3 AnglVO ist auch im Anschlußverfahren anwendbar.

Im Hinblick auf § 272 Abs. 2 StPO kann das Gericht nicht, wie im Normalfall des § 297 Abs. 3 StPO, selbst über die Beschwerde entscheiden, sondern verweist die Sache unmittelbar an das zuständige Zivilgericht II. In-

stanz. Damit wandelt sich das Verfahren in das nunmehr nach den Bestimmungen der ZPO zu erledigende Berufungsverfahren um. Von da an findet u. a. auch die Verordnung vom 31. März 1952 über die Zahlung der Prozeßgebühr für die Berufungsinstanz (GBl. S. 299) auf das Verfahren Anwendung.

Für die Bindung des Zivilgerichts an die Verweisung gilt das zu VI Ziff. 3 Gesagte entsprechend.

2. Wird der Antrag des Verletzten, ohne daß vom Strafgericht darüber sachlich entschieden wird, aus verfahrensrechtlichen Gründen verworfen oder zurückgewiesen, so steht dem Verletzten gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel zu. Er ist dann aber nicht gehindert, den Anspruch vor dem zuständigen Zivilgericht zu verfolgen. Auf die Unterbrechung der Verjährung sind in diesem Falle die Vorschriften der §§ 209, 211 Abs. 1 BGB entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt auch für Einstellungen aus § 226 Ziff. 1 StPO sowie für den Fall einer Freisprechung des Angeklagten im Falle des § 221 Ziff. 4 StPO, wenn also die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht bestehen. In allen hier erwähnten Fällen muß die unbeschränkte Verfolgung des Anspruchs vor dem Zivilgericht zulässig sein, weil im Strafverfahren eine sachliche Entscheidung über den Anspruch nicht ergangen ist.

3. Wird gegen das Strafurteil Protest oder Berufung eingelegt, so kann sich der Verletzte auch am Verfahren II. Instanz beteiligen (§ 272 Abs. 1 StPO). Der Staatsanwalt hat jedoch keine Möglichkeit, mit dem Protest das Urteil allein wegen der Entscheidung des Schadensersatzanspruchs anzugreifen. Auch der Angeklagte muß gegen das Urteil im ganzen Berufung einlegen, wenn er seine Verurteilung zum Schadensersatz dem Grunde nach angreifen will. Anderenfalls verbleibt ihm die Beschwerde wegen der Höhe des Anspruchs aus § 272 Abs. 2 StPO.

4. Wird der Angeklagte, der einer Tat beschuldigt wurde, die nur bei vorsätzlicher Begehung strafbar ist, freigesprochen, weil ihm nur Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, so findet die Beschränkung des § 271 Satz 2 StPO auf die Weiterverfolgung des Anspruchs beim Zivilgericht sinngemäß nur insoweit Anwendung, als der Anspruch nicht mehr auf vorsätzliche Begehung der Straftat gestützt werden kann.

5. Auch bei sachlicher Abweisung des Antrages trotz Verurteilung des Angeklagten zur Strafe (also z. B. wenn das Strafgericht die Kausalität der strafbaren Handlung für den geltend gemachten Schaden verneint) kann sich der Verletzte am Verfahren II. Instanz beteiligen (§ 272 Abs. 1 StPO).

Wird kein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Verletzte keine Möglichkeit mehr, seinen Anspruch auf unerlaubte Handlung zu stützen. In analoger Anwendung des § 271 Satz 2 StPO verbleibt ihm jedoch die Möglichkeit, den Anspruch vor dem Zivilgericht aus anderen rechtlichen Gründen zu verfolgen.

Das Plenum des Obersten Gerichts  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Präsident  
Dr. Schumann

**Anordnung  
über die Ermittlung der Ernteerträge 1958.**

**Vom 24. April 1958**

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 885) wird im Einvernehmen mit den an der Erntermittlung beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Zur Durchführung der Erntermittlung werden

1. für die Deutsche Demokratische Republik die Zentrale Fachkommission,
2. für die Bezirke die Bezirksfachkommissionen,
3. für die Kreise die Kreisfachkommissionen,
4. für die MTS-Bereiche Schätzungskollektive gebildet.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Fachkommission sind vom Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich zu berufen und für die Dauer eines Jahres zur Mitarbeit zu verpflichten. Die Minister, Staatssekretäre und Leiter der zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung sowie der Erste Sekretär der VdgB und der Direktor der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin gewährleisten die Mitarbeit der ihnen unterstellten Mitglieder der Zentralen Fachkommission.

(3) Die Mitglieder der Bezirks- und Kreisfachkommissionen werden von den Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. der Kreise auf Vorschlag der Bezirks- und Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik schriftlich berufen und für die Dauer eines Jahres zur Mitarbeit verpflichtet.

(4) Die Mitglieder der Schätzungskollektive für die MTS-Bereiche werden von den Vorsitzenden der Räte der Kreise auf Vorschlag der Direktoren der MTS für die Dauer eines Jahres zur Mitarbeit berufen.

§ 2

(1) Die Zentrale Fachkommission für die Deutsche Demokratische Republik setzt sich aus Mitarbeitern folgender Organe zusammen:

Staatliche Zentralverwaltung für Statistik .....	2 Mitarbeiter
Staatliche Plankommission .....	2 Mitarbeiter
Ministerium für Land- und Forstwirtschaft .....	5 Mitarbeiter
Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse ..	2 Mitarbeiter
Zentralvorstand der VdgB .....	1 Mitarbeiter
Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin .....	3 Mitarbeiter

(2) Die Bezirks- und Kreisfachkommissionen setzen sich aus Mitarbeitern der entsprechenden Organe in den Bezirken und Kreisen zusammen. Es müssen mindestens soviel Mitglieder berufen werden, daß für jeden Kreis bzw. jeden MTS-Bereich ein Mitglied zur Unterstützung eingesetzt werden kann.

(3) Das Schätzungskollektiv des MTS-Bereiches setzt sich aus fünf bis sechs zuverlässigen, fachkundigen, ständigen Mitgliedern zusammen, dem der Oberagronom der MTS, LPG-Agronom, LPG-Vorsitzende oder Brigadiere, Meisterbauern bzw. werktätige Einzelbauern angehören,

(4) Zu den Schätzungsfahrten und Kommissionstagungen können weitere Sachverständige als beratende Mitglieder herangezogen werden.

(5) Für die Schätzung der Kulturen Zuckerrüben, Faserpflanzen, Tabak und Hopfen sind verantwortliche Mitarbeiter der fachlich zuständigen Organe in die Fachkommission zu berufen.

(6) Zur Unterstützung der

1. Bezirksfachkommission sind ständige Mitglieder der Zentralen Fachkommission,
2. Kreisfachkommission sind ständige Mitglieder der Bezirksfachkommission,
3. Schätzungskollektive in den MTS-Bereichen sind ständige Mitglieder der Kreisfachkommission

zur Mitarbeit zu verpflichten. Sie haben die Kommissionen bzw. Kollektive, denen sie zugeteilt sind, zu beraten sowie an deren Schätzungsfahrten und Fachtagungen teilzunehmen.

(7) Alle Kommissionsmitglieder sind von ihren Verwaltungsstellen und Betrieben an den für die Erntermittlung und für die Kommissionstagungen in Frage kommenden Tagen von ihrer Arbeit zu entbinden.

§ 3

(1) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft benennt einen für die pflanzliche Produktion verantwortlichen Mitarbeiter seines Ministeriums, der für die endgültige Festlegung der Ernteerträge in der Zentralen Fachkommission verantwortlich ist. Bei den Räten der Bezirke und Kreise ist ein verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen, der für die Festlegung der Ernteerträge in den Bezirks- und Kreisfachkommissionen verantwortlich ist. Im MTS-Bereich trägt der Oberagronom die Verantwortung für die Festlegung der Erträge. Er hat dafür zu sorgen, daß genügend einwandfreie Drusch- bzw. Rodeergebnisse für die endgültige Festlegung der Ernteerträge zur Verfügung stehen.

(2) Den Vorsitz in der Zentralen Fachkommission übernimmt ein Mitarbeiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik. Die Leiter der Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik führen den Vorsitz in den Bezirksfachkommissionen. Die Leiter der Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik führen den Vorsitz in den Kreisfachkommissionen. Die Direktoren der MTS leiten die Organisation der Erntermittlung im MTS-Bereich.

§ 4

(1) Die Schätzungskollektive in den MTS-Bereichen schätzen die Ernteerträge als Reinertrag in dz/ha für die Eigentumsformen LPG und Privatbetriebe (schwerpunktmäßig) in den Gemeinden.

(2) Die Erträge sind als Naturalreinerträge zu ermitteln und nach Eingang der Drusch- und Rodeergebnisse als solche festzulegen. In Kreisfachkommissionstagungen begründet der Oberagronom der MTS die ermittelten Erträge.

(3) Die Direktoren der VEG begründen die Ergebnisse der Schätzung der Ernteerträge durch Drusch- und Rodeergebnisse in den Kreisfachkommissionen.

(4) Die Mitglieder der Kreisfachkommissionen übernehmen die Auswertung und Überprüfung der Erntermittlung der Schätzungskollektive sowie die der Direktoren der VEG und legen nach Abschluß der Schätzungsperiode in den Kreisfachtagungen die Reinerträge der in Frage kommenden Kulturen, als vorläufiges Ergebnis, für Betriebe insgesamt und die Eigentumsformen VEG, sonstige volkseigene Betriebe einschließlich OLB, LPG und Privatbetriebe fest.

(5) Die Bezirksfachkommissionen legen nach Eingang der Kreisergebnisse die Hektarerträge (Reinerträge) für die Kreise als vorläufige Erträge für Betriebe insgesamt, VEG, sonstige volkseigene Betriebe einschließlich OLB, LPG und Privatbetriebe fest.

(6) Die Schätzung der Gemüse- und Obsterträge ist Aufgabe der Kreisfachkommission. Sie zieht fachkundige Mitglieder der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe, die vom Kreisvorstand der VdGB für die Erntermittlung den Kreisstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu benennen sind, heran. Die Referenten für Gartenbau bzw. die für dieses Arbeitsgebiet verantwortlichen Mitarbeiter der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise prüfen, begründen und bestätigen die in den Bezirken und Kreisen ermittelten Gemüse- und Obsterträge. Die Zentrale Fachkommission legt nach Eingang der vorläufigen Bezirksergebnisse die endgültigen Hektarerträge (Reinerträge) für die Bezirke und für die Deutsche Demokratische Republik fest.

#### § 5

Verbindliche Arbeitsanweisungen für die Durchführung der Erntermittlung erläßt die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Mai 1957 über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1957 (GBL II S. 192) außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1958

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik  
Rauch

### Anordnung über die Errichtung der DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe — Importlager Halle —

Vom 25. April 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe — Importlager Halle — ist mit Wirkung vom 1. April 1958 juri-

stische Person gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 223).

#### § 2

Die DHZ Gummi, Asbest und Kunststoffe — Importlager Halle — ist dem Chemiekontor unterstellt.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1958

Der Minister für Chemische Industrie

I. V.: Grüneberg  
Leiter der Operativgruppe

### Anordnung über die Kennzeichnung von Kraftdroschken.

Vom 28. April 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Alle Kraftfahrzeuge, die ausschließlich als Kraftdroschken verwendet werden, müssen mit einem schwarzen Anstrich und in Höhe der Unterkante der Fenster um das Fahrzeug herum mit einem schwarz-weißen Karostreifen versehen sein. Die Seitenlänge der Karos muß 40 mm betragen. Der Streifen ist oben und unten mit einer weißen, 5 mm breiten Linie abzugrenzen; er ist in Farbanstrich anzubringen. Die Verwendung von abknöpfbaren Ersatzstreifen aus Kunststoff und anderen Materialien ist unzulässig.

(2) Bei Kraftfahrzeugen, die außer als Kraftdroschken noch für andere Zwecke zugelassen sind, entscheidet der Rat des Kreises, Referat Verkehr, ob die Kennzeichnung gemäß Abs. 1 anzuwenden ist.

#### § 2

(1) Kraftfahrzeuge, die den Bestimmungen des § 1 unterliegen, sind bis zum 31. August 1958 mit dem Karostreifen und bis zum 31. Dezember 1958 mit dem Farbanstrich zu versehen.

(2) Fahrzeughalter, die nach den im Abs. 1 genannten Terminen ihre Kraftdroschken nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet haben, kann durch den Rat des Kreises, Referat Verkehr, die Genehmigung für den Verkehr mit Kraftdroschken entzogen werden.

#### § 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 73 der Verordnung vom 13. Februar 1939 über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (RGBl. I S. 231) außer Kraft.

Berlin, den 28. April 1958

Der Minister für Verkehrswesen

Kramer

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 7. Juni 1958	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 58	Anordnung über die Aufstellung und Zusammenfassung der Haushalts- und Finanzpläne für das Jahr 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik .....	101
30. 4. 58	Anordnung über die Zusammenlegung von zwei Betrieben der chemischen Industrie .....	104
5. 5. 58	Anordnung Nr. 2 über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle .....	104
12. 5. 58	Anordnung über die Auflösung des VEB Montagebau Gera .....	104
19. 5. 58	Anordnung über die Abräumung von zerstörten und baufälligen Bauwerken .....	104
10. 5. 58	Anordnung Nr. 1 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der chemischen Industrie .....	105
19. 5. 58	Anordnung Nr. 1 über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen .....	105
12. 5. 58	Anordnung Nr. 2 über die Änderung der Zuordnung des VEB Bau (K) Hoyerswerda .....	107
10. 5. 58	Anordnung Nr. 27 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung .....	107
10. 5. 58	Anordnung Nr. 28 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung .....	108

### Anordnung

über die Aufstellung und Zusammenfassung der Haushalts- und Finanzpläne für das Jahr 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 21. April 1958

#### § 1

**Aufgaben der volkseigenen Betriebe, deren Zuordnung zu einem Organ der staatlichen Verwaltung sich ändert**

(1) Volkseigene Betriebe, deren Zuordnung zu einem Organ der staatlichen Verwaltung sich ändert, legen ihrem neuen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Kontor spätestens zwei Wochen nach der Neuordnung den vom bisherigen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung bestätigten Finanzplan 1958 — Staatliche Aufgaben, Teil Finanzen — nach der in der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes\*, Kennziffer 3, Buchst. C, Ziffern I bis V vorgeschriebenen Nomenklatur vor. Diesem Plan sind als Anlage die nach der Anweisung Nr. 7/58\*\*

des Ministeriums der Finanzen vom 31. Januar 1958 im Plan 1958 nicht enthaltenen Änderungen von Preisen, Güterbeförderungstarifen und Staatseinnahmen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft beizufügen.

(2) Werden Betriebe geteilt oder zusammengelegt, so gilt die in § 6 Abs. 1 der Anordnung vom 20. Februar 1958 über die Zusammenfassung des Staatsplanes 1958 und des 2. Fünfjahrplanes (GBl. II S. 9) festgelegte Regelung.

(3) Werden bei der Teilung von Betrieben Teile der alten Betriebe in Haushaltsorganisationen umgewandelt, so ist für diese neuen Haushaltsorganisationen ein Haushaltsplan entsprechend der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes für das Jahr 1958 (Kennziffer 2, Buchstaben F und G) aufzustellen und dem neuen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Kontor zu übergeben. Die Leiter der Betriebe nach der alten Struktur sind verantwortlich, daß die saldierten Finanzbeziehungen zum Staatshaushalt dem alten bestätigten Plan des Betriebes entsprechen.

(4) Für die Einreichung der Pläne durch die neuen Betriebe gilt Abs. 1. Die Pläne der neuen Betriebe sind vom übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Kontor zu prüfen und zu bestätigen. In den Fällen, in denen infolge Teilung oder Zusammenlegung von Betrieben der Finanzplan sich ändert, ist ein Exemplar des neuen Finanzplanes an das örtlich zuständige Finanzorgan einzureichen.

\* Die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.

\*\* Die Anweisung 7/58 wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.

ALLGEMEIN  
16. JUNI 1958

## § 2

**Aufgaben der Organe der staatlichen Verwaltung und Einrichtungen**

(1) Haushaltsorganisationen, deren Zuordnung sich ändert, übergeben ihren von dem alten übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung bestätigten Haushaltsplan dem neuen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Kontor in voller Nomenklatur entsprechend Kennziffer 2, Buchstabe G, Ziff. I der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes.

(2) Die Pläne für die Finanzierung von Maßnahmen sind entsprechend Abs. 1 zu übergeben. Verantwortlich hierfür sind die Haushaltsorganisationen, die für die Finanzierung dieser Maßnahmen (z. B. technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit) verantwortlich sind. Die Pläne sind außerdem dem Organ zu übergeben, das die Finanzierung der Aufgaben neu übernimmt.

(3) Die in Absätzen 1 und 2 genannten verantwortlichen Haushaltsorganisationen teilen den neuen übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Kontore die Erfüllung der Haushaltspläne bis zum Ende des letzten Monats vor Neuordnung mit. Die Abrechnung hat nach der Nomenklatur für die monatliche bzw. vierteljährliche Berichterstattung über die Erfüllung des Staatshaushaltsplanes zu erfolgen. Soweit durch das alte übergeordnete Organ der staatlichen Verwaltung infolge Veränderung der Aufgaben und auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über den Staatshaushaltsplan 1958 (GBl. I S. 66) Änderungen der Haushaltsansätze (Sperrungen, überplanmäßige Ausgaben u. ä.) erfolgten, ist die dazu ergangene schriftliche Anweisung in Abschrift als Anlage zum bestätigten Haushaltsplan dem neuen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Kontor zu übergeben. In diesen Fällen gilt der veränderte Ansatz als Grundlage für die Durchführung des Planes.

(4) Die neuen übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Kontore können auf die Übergabe der genannten Unterlagen durch die einzelnen Haushaltsorganisationen dann verzichten, wenn sie diese Unterlagen von den alten übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung direkt übernommen haben.

(5) Werden Haushaltsorganisationen in Betriebe umgewandelt, so ist für den neuen Betrieb ein Finanzplan aufzustellen und dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Kontor zur Bestätigung vorzulegen. Der Leiter des neuen Betriebes ist verantwortlich, daß der Finanzplan mit dem Saldo des bisher bestätigten Haushaltsplanes der Haushaltsorganisation übereinstimmt.

(6) Es ist grundsätzlich der vollständige Jahresplan 1958 zu übergeben.

(7) Die Kontrolle über die richtige Durchführung und die Einhaltung der Haushaltsbeziehungen über die Haushaltsbearbeiter der betreffenden übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung aus.

(8) Einrichtungen, die erstmalig neu gebildet werden, stellen einen Entwurf zum Haushaltsplan auf und reichen diesen Entwurf über ihr zuständiges übergeord-

netes Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Kontor an das Ministerium der Finanzen bzw. an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes oder Kreises ein. Gleichzeitig mit dem Entwurf eines Haushaltsplanes ist von dem übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Kontor dem Ministerium der Finanzen ein Vorschlag für die Finanzierung zu übergeben (z. B. aus Mehreinnahmen, Einsparungen allgemeiner Art oder aus der Auflösung von Einrichtungen).

## § 3

**Aufgaben der VVB**

(1) Die VVB und die Kontore (z. B. Handelskontore, die einer VVB, der Staatlichen Plankommission oder einem Ministerium bzw. Staatssekretariat zugeordnet sind) — nachstehend VVB genannt — erhalten die Finanzpläne von den bis zur neuen Zuordnung für ihre Betriebe zuständigen übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung. Die VVB fassen die Finanzpläne 1958 — Staatliche Aufgaben — der ihnen zugeordneten Betriebe nach der in der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, Kennziffer 3, Buchst. C, Ziffern I bis V vorgeschriebenen Nomenklatur unsaldiert zusammen und übergeben die Zusammenfassungen spätestens vier Wochen nach Übernahme der Betriebe an die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission, an das Ministerium der Finanzen und an die zuständige Filiale der Deutschen Notenbank (Baubetriebe an die Deutsche Investitionsbank). Die Zusammenfassungen sind nach Kapiteln des Staatshaushaltsplanes zu gliedern. Veränderungen, die sich auf Grund des § 1 Abs. 2 ergeben, sind dabei zu berücksichtigen. Die VVB, die einem Ministerium oder einem Staatssekretariat unterstehen, übergeben die Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung der Abteilung Planung und Finanzen ihres Ministeriums oder Staatssekretariats. In gleicher Weise sind die Anlagen über die Preis- und Tarifänderungen nach § 1 Abs. 1 zusammenzufassen und weiterzuleiten. In den Fällen, in denen die VVB die bestätigten Finanzpläne aller Betriebe (Produktion und Handel) nach der in der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes, Kennziffer 3, Buchst. C, Ziffern I bis V vorgeschriebenen Nomenklatur vom bisherigen übergeordneten Organ der staatlichen Verwaltung übernehmen, sind die VVB berechtigt, die Betriebe von der Vorlage der bestätigten Pläne nach § 1 Abs. 1 zu entbinden.

(2) Die VVB stellen einen Plan für ihre Verwaltungskosten, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, auf.

(3) Die VVB übernehmen von den ihnen zugeordneten staatlichen Einrichtungen und Maßnahmen die bestätigten Haushaltspläne.

(4) Aus den in Absätzen 1 bis 3 genannten Plantteilen stellen die VVB nach den Grundsätzen der Ordnung der Planung des Staatshaushaltes für das Jahr 1958 einen Haushaltsplan auf. Dieser Plan muß enthalten:

- a) die Haushaltsbeziehungen (Gewinnabführung, Stützungen, Umlaufmittelzu- und -abführungen und, soweit bestätigt, sonstige Einnahmen und Ausgaben), die sich aus den bestätigten Finanzplänen ergeben,
- b) die Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Einrichtungen und Maßnahmen, unterteilt nach Kapiteln,

c) die Verwaltungseinnahmen und Ausgaben der VVB.

Die Investitionen sind nur nachrichtlich aufzuführen.

(5) Die VVB, die der Staatlichen Plankommission unterstellt sind, reichen ihren Haushaltsplan spätestens bis zum 20. Juli 1958 in zweifacher Ausfertigung an die Staatliche Plankommission ein. Dieser Plan wird Bestandteil des Einzelplanes des Sektors bzw. der Abteilung der Staatlichen Plankommission, dem die VVB angehören. Die VVB, die einem Ministerium oder Staatssekretariat unterstellt sind, reichen ihren Haushaltsplan zum gleichen Termin an die Abteilung Planung und Finanzen des betreffenden Ministeriums oder Staatssekretariats ein. Dieser Plan wird Bestandteil des Einzelplanes des jeweiligen Ministeriums oder Staatssekretariats.

(6) Die VVB sind verantwortlich, daß nur bestätigte Finanz- und Haushaltspläne übernommen werden. Sie sind außer der Bestimmung in § 1 Abs. 2 nicht berechtigt, die Pläne in irgendeiner Weise zu verändern.

(7) Die VVB hat einen Plan der Finanzierung aufzustellen, aus dem ersichtlich ist, bei welchem örtlichen Rat, Abteilung Finanzen, ihre Betriebe die Haushaltsbeziehungen abwickeln. Zu diesem Zweck stellen die VVB auf der Grundlage der bestätigten Finanzpläne die Abführungen bzw. Zuführungen der Betriebe an bzw. vom Staatshaushalt getrennt nach Bezirken zusammen. Dabei ist immer vom Sitz des Betriebes auszugehen. Die VVB reichen zu dem in Abs. 1 genannten Termin den gesamten Finanzierungsplan an das Ministerium der Finanzen ein. Gleichzeitig ist den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, der ihren Bezirk betreffende Teil zu übergeben.

(8) Für die VVB, die den Räten der Bezirke unterstellt sind, gilt sinngemäß die gleiche Regelung. Sie haben ihre Pläne und Anlagen an den Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. die Fachabteilung und an die Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes einzureichen.

#### § 4

##### Aufgaben der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung fassen die Finanzpläne der ihnen direkt unterstellten Betriebe sowie die ihnen nach § 3 Abs. 1 zugehenden Zusammenfassungen der ihnen unterstellten VVB nach Wirtschaftszweigen (Kapiteln des Staatshaushaltsplanes) zusammen und übergeben je eine Ausfertigung spätestens zwei Wochen nach dem in § 3 Abs. 1 genannten Termin der betreffenden Abteilung der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung stellen nach Durchführung der Neuordnung der Betriebe ihren Haushaltsplan für das Jahr 1958 neu auf und reichen ihn zu dem in Abs. 1 genannten Termin an das Ministerium der Finanzen ein. Alle Änderungen, die sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) ergeben, sind in diesem neuen Plan zu berücksichtigen. Ist das Ausmaß der Veränderungen nur gering, dann genügt es, wenn die Zusammenfassungen

(Vordrucke 203 und 204)\*\*\* neu eingereicht werden. In allen übrigen Fällen ist der Plan in voller Nomenklatur neu einzureichen. Treten im bestätigten Haushaltsplan (Einzelplan) keine Änderungen ein, genügt eine formlose schriftliche Mitteilung.

#### § 5

##### Aufgaben der örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung

(1) Der Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes, die Plankommission bei dem Rat des Kreises bzw. die Fachorgane der örtlichen Räte fassen in den Fällen, in denen die Zuordnung der Betriebe sich ändert, die staatlichen Aufgaben 1958 — Teil Finanzen — aller Betriebe, die ihnen unterstellt sind, nach Wirtschaftszweigen (Kapiteln des Staatshaushalts) sowie die Anlagen über die Preis- und Tarifänderungen gemäß Anweisung 7/58 des Ministeriums der Finanzen neu zusammen und reichen diese Zusammenfassung nach dem in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts, Kennziffer 3, Buchstabe B, Ziff. III/1 vorgeschriebenen Verfahrenswege weiter. Bei Änderung der Zuordnung von Haushaltsorganisationen ist sinngemäß zu verfahren. Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke reichen die zusammengefaßten Finanzpläne für die einzelnen Wirtschaftszweige bis spätestens 20. Juli 1958 an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium der Finanzen ein.

(2) Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke ergänzen den bestätigten Haushaltsplan des Bezirkes für das Jahr 1958, indem sie alle Veränderungen, Zu- und Abgänge, die sich aus dem Gesetz vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik ergeben, nachrichtlich eintragen. Alle Veränderungen sind dem Ministerium der Finanzen vier Wochen nach Abschluß zu übergeben.

#### § 6

##### Sonderregelungen

(1) Diese Anordnung findet keine Anwendung für die dem Amt für Wasserwirtschaft zugeordneten Betriebe. Die im Bereich der Wasserwirtschaft mit der Bildung der VEB Gewässerunterhaltung und Meliorationsbau bei den Räten der Bezirke erforderlichen Aufgabenübertragungen von den VEB (Z) Wasserwirtschaft und die Überführung der Restaufgaben der VEB (Z) Wasserwirtschaft an die zu bildenden Wasserwirtschaftsorganisationen (Haushaltsorganisationen) werden durch eine besondere Anweisung geregelt.

(2) Für die Planung

- a) der Verwaltungskosten der VVB,
- b) der Verwaltungskosten der Operativstäbe,
- c) der Verwaltungskosten der Ministerien, die bestehen bleiben, jedoch die Einnahmen und Ausgaben für den Aufgabenbereich 8 noch nicht geplant haben,

werden besondere Richtlinien erlassen.

\*\*\* Enthalten in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. April 1958

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: K a m m l e r

Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Zusammenlegung  
von zwei Betrieben der chemischen Industrie.**

**Vom 30. April 1958**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Der VEB Lactacida, Niederstriegis, wird mit Wirkung vom 30. April 1958 aufgelöst.

(2) Die Betriebsstätte wird als unselbständiger Betriebsteil dem VEB Aropharm-Werk Riesa mit Wirkung vom 1. Mai 1958 eingegliedert.

## § 2

Der VEB Aropharm-Werk Riesa ist Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

## § 3

Der VEB Aropharm-Werk Riesa ist der Vereinigung volkseigener Betriebe Pharmazeutische Industrie zu unterstellen.

## § 4

Der VEB Aropharm-Werk Riesa hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes per 30. April 1958 aufzustellen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1958

**Der Minister für Chemische Industrie**

I. V.: Grüneberg

Leiter der Operativgruppe

**Anordnung Nr. 2\*  
über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle.**

**Vom 5. Mai 1958**

Zur Änderung der Anordnung vom 20. August 1956 über die Errichtung einer Stahlberatungsstelle (GBI. II S. 319) wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Stahlberatungsstelle wird aus dem Institut für Sonderstahlkunde der Bergakademie Freiberg ausgegliedert.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II 1956 S. 319)

(2) Die Stahlberatungsstelle ist juristische Person und wird der Vereinigung volkseigener Betriebe Stahl- und Walzwerke unterstellt. Ihr Sitz ist Freiberg.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1958 in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1958

**Der Minister für Berg- und Hüttenwesen**

Steinwand

**Anordnung  
über die Auflösung des VEB Montagebau Gera.**

**Vom 12. Mai 1958**

## § 1

(1) Der VEB Montagebau Gera wird mit Wirkung vom 31. Dezember 1957 als juristisch selbständiger Betrieb aufgelöst.

(2) Die Produktionsstätten des VEB Montagebau Gera im Bezirk Leipzig werden dem VEB Bau-Union Leipzig und alle übrigen Produktionsstätten des aufgelösten Betriebes dem VEB Bau-Union Gera angegliedert.

## § 2

Die volkseigenen Betriebe Bau-Union Leipzig und Bau-Union Gera sind für die übernommenen Betriebsteile Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

## § 3

Die Schlußbilanz zum 31. Dezember 1957 wird vom Montagebau Gera aufgestellt.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1958

**Der Minister für Bauwesen**

Winkler

**Anordnung  
über die Abräumung  
von zerstörten und baufälligen Bauwerken.**

**Vom 19. Mai 1958**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die aus staatlichen Mitteln finanzierten Abräumungsarbeiten werden von den Planträgern der Abräumung verantwortlich durchgeführt. Planträger sind:

die Räte der Bezirke

und

das Ministerium für Verkehrswesen für die Abräumung auf Reichsbahngelände.



(2) Die dazu erforderlichen Pläne werden von den Abräumungsträgern aufgestellt und vom Planträger zusammengefaßt. Sie sind nach Abstimmung mit der vom Ministerium für Bauwesen übergebenen Kontrollziffer verbindlich.

## § 2

(1) Die für die Abräumung vorgesehenen Mittel sind in die Haushaltspläne der Planträger bzw. nach deren Weisung in die Haushaltspläne der Abräumungsträger aufzunehmen.

(2) Die Abräumungsträger und die Planträger sind für die rechtzeitige Bereitstellung und für die sparsame Verwendung der Mittel auf Grund ordnungsgemäßer Unterlagen verantwortlich.

(3) Die Bezahlung der Rechnungen für die Abräumungsarbeiten hat unmittelbar zu Lasten der Haushaltskonten zu erfolgen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank ist berechtigt, die Durchführung, Finanzierung und Abrechnung des Abräumungsplanes zu kontrollieren.

## § 3

Die Bezirksbauämter sind in Übereinstimmung mit dem Wirtschaftsrat bei den Räten der Bezirke für die Verteilung der geborgenen Baustoffe verantwortlich.

## § 4

(1) Die Erlöse aus dem Verkauf von Materialien, die bei der aus Haushaltsmitteln finanzierten Abräumung geborgen wurden, werden von dem Haushalt vereinnahmt, der die Mittel für die Abräumungsmaßnahmen bereitgestellt hat.

(2) Für die Bergung von Metall werden an die auf den Abräumungsstellen eingesetzten Arbeitskräfte Metallbergungsprämien gezahlt.

## § 5

Die Abräumungsträger haben über die Durchführung ihrer Pläne zu berichten.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 24. Dezember 1954 zum Plan der Entrümmerung (GBl. II 1955 S. 3) und die Erste Anweisung vom 24. Dezember 1954 zur Anordnung zum Plan der Entrümmerung (GBl. II 1955 S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1958

Der Minister für Bauwesen  
Winkler

## Anordnung Nr. 1 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der chemischen Industrie.

Vom 10. Mai 1958

In Durchführung des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Chemischen Industrie (GBl. I S. 156) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Folgende gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben:

- a) Die Anordnung vom 3. Januar 1952 über die Errichtung des Instituts für organische chemische Industrie (MinBl. S. 4),
- b) die Anordnung vom 9. Januar 1957 über das Statut des Instituts für organische Grundstoffchemie (GBl. II S. 46),
- c) die Anordnung vom 25. September 1954 über die Errichtung des Instituts für Chemie und Technologie der Plaste (ZBl. S. 469),
- d) das Statut vom 25. September 1954 des Instituts für Chemie und Technologie der Plaste (ZBl. S. 469),
- e) die Anordnung vom 12. Juni 1956 über die Errichtung des Instituts für angewandte Radioaktivität (GBl. II S. 242).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1958

Der Minister für Chemische Industrie

L. V.: Grüneberg  
Leiter der Operativgruppe

## Anordnung Nr. 1 über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen.

Vom 19. Mai 1958

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh schließen im Rahmen des bestätigten Viehhandelsplanes Verträge über die Aufzucht von Ferkeln (nachstehend Ferkelaufzuchtverträge genannt) mit Sauenhaltern — außer volkseigenen Gütern und staatlichen Tierzuchtbetrieben —, und zwar vorwiegend mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften ab. Auch über künftige Würfe von Sauen können mit den Sauenhaltern Ferkelaufzuchtverträge abgeschlossen werden.

(2) Voraussetzung für den Abschluß von Verträgen nach Abs. 1 ist der von den Sauenhaltern durch Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung zu erbringende Nachweis, daß ihre Betriebe frei von Aufzuchtkrankheiten sind.

(3) Für den Abschluß und die Durchführung der Ferkelaufzuchtverträge gelten die Bestimmungen dieser Anordnung sowie des Mustervertrages (Anlage), im übrigen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Anordnung vom 24. April 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von landwirtschaftlichen Nutztieren in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. II S. 173) findet keine Anwendung.

### § 2

Ferkel, über die Aufzuchtverträge abgeschlossen worden sind, sind vor der Lieferung zweimal zu vakzinieren. Die Kosten dieser Vakzinierungen tragen die Sauenhalter.

### § 3

(1) Den Sauenhaltern wird für jedes auf Grund eines Ferkelaufzuchtvertrages an das volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutztvieh gelieferte Ferkel mit einem Lebendgewicht von 30 kg eine Futtervergünstigung von 45 kg Kleie gewährt. Beträgt das Lebendgewicht des gelieferten Tieres mehr als 30 kg, erhöht sich die Futtervergünstigung um je 0,5 kg Kleie für jedes Kilogramm Mehrgewicht.

(2) Den Sauenhaltern wird am Tage des Vertragsabschlusses eine Bezugsberechtigung über 30 kg Kleie ausgehändigt, die innerhalb eines Monats bei der zuständigen Bäuerlichen Handelsgenossenschaft gegen Zahlung des geltenden Kleinhandelspreises einzulösen ist. Die restliche Futtermenge wird den Sauenhaltern bei der Ablieferung der Ferkel an die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh durch die zuständige Bäuerliche Handelsgenossenschaft zu den geltenden Kleinhandelspreisen im Rahmen der Futtervergünstigung bei der Pflichtablieferung ausgehändigt.

(3) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh melden die Gesamtmenge an Kleie, über die sie Bezugsberechtigungen an Sauenhalter ausgegeben haben, monatlich dem für den Wohnsitz des Sauenhalters zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

### § 4

Das Lebendgewicht (Abnahmegewicht) der auf Grund von Ferkelaufzuchtverträgen an die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh gelieferten Tiere ist den Sauenhaltern auf die Pflichtablieferung in Lebendvieh — Schwein — anzurechnen. Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh stellen den Sauenhaltern bei Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen aus den Aufzuchtverträgen entsprechende Ablieferungsbescheinigungen aus und rechnen gegenüber dem zuständigen VEAB ab.

### § 5

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die als Läuferaufzuchtbetriebe staatlich anerkannt sind, haben bei Lieferung von doppelt vakzinieren Läufer Schweinen an Mästereien auf Grund entsprechender Lieferverträge Anspruch auf die gleichen Futtervergünstigungen, die Sauenhaltern gemäß § 3 Abs. 1 für die Lieferung von Ferkeln auf Grund von Ferkelaufzuchtverträgen gewährt werden.

(2) Die Bezugsberechtigungen über 30 kg Kleie entsprechend § 3 Abs. 2 werden in diesem Falle durch den Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft,

und zwar bei Übergabe einer Durchschrift des Liefervertrages durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erteilt. Die restliche Futtermenge wird den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch den zuständigen VEAB gegen Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutztvieh über die an die Mästerei erfolgte Ablieferung der Läufer Schweine (Ablieferungsbescheinigung) ausgehändigt. Die Ablieferungsbescheinigungen werden durch einen Mitarbeiter des zuständigen volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutztvieh ausgestellt, der bei der Ablieferung der Läufer Schweine durch die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften an die Mästerei zugehen ist. Eine Durchschrift der Ablieferungsbescheinigung wird dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, übersandt.

(3) Das Lebendgewicht der von den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften an die Mästereien gelieferten Läufer Schweine ist den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch den zuständigen VEAB auf die Pflichtablieferung — Lebendvieh Schwein — anzurechnen.

### § 6

(1) An Sauenhalter, die ihre Verpflichtungen aus einem Ferkelaufzuchtvertrag erfüllt haben, ist eine Aufzuchtprämie von 10 DM für jedes aufgezogene Ferkel binnen zehn Tagen nach erfolgter Lieferung der Tiere durch das volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutztvieh zu zahlen.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, die entsprechend der Regelung des § 5 Abs. 1 auf Grund von Lieferverträgen an Mästereien Läufer Schweine geliefert haben, erhalten ebenfalls eine Prämie von 10 DM je Tier. Die Prämie wird von den Räten der Kreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, gezahlt.

### § 7

(1) Die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh schließen Lieferverträge vorwiegend mit solchen Mästereien ab, die über Kontingente an Anrechnungsgewichten verfügen. Bei Belieferung privater Mästereien sind diese nach den Bestimmungen über die Ist-Veränderung durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh zu belasten.

(2) Die Belieferung der Mästereien mit Läufer Schweinen durch die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutztvieh bedarf in jedem Falle der Einwilligung des für die betreffende Mästerei zuständigen Rates des Kreises — Kreistierarzt —,

### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. März 1957 über den Abschluß von Verträgen zur Ferkelaufzucht (GBl. II S. 121) außer Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 1

Stempel:

Volkseigenes Handelskontor  
für Zucht- und Nutzvieh

Ferkelaufzuchtvertrag Nr. ....

Gemäß Anordnung Nr. 1 vom 19. Mai 1958 über den  
Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen (GBL II S. 105)  
wird zwischenHerrn/Frau/LPG ..... wohnhaft .....  
(im folgenden Sauenhalter bzw. Betrieb genannt) einer-  
seits und demVolkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh  
.....  
(im folgenden Handelskontor genannt) andererseits  
nachstehender Vertrag abgeschlossen:**§ 1**

Der Sauenhalter verpflichtet sich:

- ..... (Anzahl) doppelt vakzinierte Läuferschweine  
im Abnahmegewicht von mindestens 30 kg je Tier  
und in gesundem, normal entwickeltem Zustand an  
das Handelskontor zu liefern, und zwar zu folgenden  
Terminen:

..... doppelt vakzinierte Läuferschweine  
im Monat ..... 195......... doppelt vakzinierte Läuferschweine  
im Monat ..... 195....

- an jedem Läuferschwein vor der Lieferung an das  
Handelskontor eine zweimalige Vakzinierung gegen  
Schweinepest mit Kristall-Violett-Vakzine vorneh-  
men zu lassen.

**§ 2**

Das Handelskontor verpflichtet sich:

- die vom Sauenhalter/Betrieb aufgezogenen Läufer-  
schweine, soweit die im § 1 genannten Qualitäts-  
merkmale erfüllt sind, zu den vereinbarten Liefer-  
terminen abzunehmen und den nach Maßgabe der  
geltenden Preisbestimmungen zu errechnenden Preis  
an den Sauenhalter/Betrieb zu zahlen;
- dem Sauenhalter/Betrieb am Tage des Vertrags-  
abschlusses eine Bezugsberechtigung über 30 kg  
Kleie je Ferkel auszuhändigen;
- dem Sauenhalter/Betrieb innerhalb von zehn Tagen  
nach erfolgter Abnahme eine Aufzuchtprämie in  
Höhe von 10 DM je Läuferschwein zu überweisen.

**§ 3**

- Für die Entscheidung von Streitigkeiten sind die  
Gerichte zuständig.

- Bei Streitigkeiten zwischen dem Handelskontor und  
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften  
oder örtlichen Landwirtschaftsbetrieben entscheiden  
die Staatlichen Vertragsgerichte.

....., den..... 195....

.....  
(Handelskontor) (Sauenhalter/Betrieb)

Kontingenträger ..... FAV-Nr. ....

Futtermittelbezugsberechtigung

Menge: .....kg Kleie

in Worten:.....

für den Abschluß eines Ferkelaufzuchtvertrages

Empfänger: .....

Lieferant: .....

Verfalltag: .....

....., den..... 195....

Die Bezugsberechtigung ist dreifach auszustellen:

das Original erhält der Sauenhalter,

die erste Durchschrift erhält die Bäuerliche Handels-  
genossenschaft (BHG),

die zweite Durchschrift verbleibt beim Handelskontor;

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Änderung der Zuordnung des  
VEB Bau (K) Hoyerswerda.

Vom 12. Mai 1958

In Durchführung der Verordnung vom 13. Februar  
1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bau-  
wesens (GBL I S. 144) wird folgendes angeordnet:**§ 1**Die Anordnung vom 23. Mai 1956 über die Änderung  
der Zuordnung des VEB Bau (K) Hoyerswerda (GBL II  
S. 212) wird aufgehoben.**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Mai 1958

Der Minister für Bauwesen  
Winkler

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL II 1956 S. 212)

**Anordnung Nr. 27\***  
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet  
der Material- und Warenprüfung.

Vom 10. Mai 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindu-  
strie wird folgendes angeordnet:**§ 1**Die Achtzehnte Anweisung vom 21. Juli 1951 zur  
Verordnung über das Material- und Warenprüfungs-

\* Anordnung Nr. 26 (GBL II S. 40)

wesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Produktionsgebiet Kosmetische Erzeugnisse) (GBl. S. 717) wird aufgehoben,

## § 2

Unbeschadet dieser Aufhebung der Probenvorlagepflicht unterliegen alle von Industrie- und Handwerksbetrieben industriell hergestellten kosmetischen Erzeugnisse der Qualitätskontrolle durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung.

## § 3

Die im § 2 genannten Erzeugnisse sind vor Aufnahme der Fertigung bei der Prüfdienststelle 693 des DAMW, Berlin O 17, Fritz-Heckert-Straße 68, anzumelden. Meldepflicht besteht weiterhin bei Rezepturänderungen, die auf die Qualität der Erzeugnisse Einfluß haben.

## § 4

Die Anmeldung hat in der in der Anlage vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1958

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung  
I. V.: Dr. Lillie  
Vizepräsident

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 27

Name und Anschrift des meldenden Betriebes:  
Eigentumsform:

Erzeugnis	Warennummer	Genauere Bezeichnung
-----------	-------------	----------------------

**Anordnung Nr. 28\***  
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet  
der Material- und Warenprüfung.

Vom 10. Mai 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Leichtindustrie wird folgendes angeordnet:

## § 1

Die Sechste Anweisung vom 14. August 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den

\* Anordnung Nr. 27 (GBl. II S. 107)

Gebieten der Wäsche-, Reinigungs- und Putzmittelherzeugung) (GBl. S. 945) und die Neunzehnte Anweisung vom 21. Juli 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der chemischen Spezialherzeugung und der chemisch-technischen Fertigung) (GBl. S. 718) werden aufgehoben.

## § 2

Unbeschadet der Aufhebung der Probenvorlagepflicht übt das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung über alle auf diesen Gebieten industriell hergestellten Erzeugnisse von Industrie- und Handwerksbetrieben in dem von ihm für notwendig gehaltenen Umfang eine Qualitätskontrolle aus.

## § 3

Ausgenommen von der Aufhebung der Vorlagepflicht sind die in der Anlage genannten Erzeugnisse. Sie sind weiterhin bei den angegebenen Prüfdienststellen zur Prüfung einzureichen.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1958

Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung  
I. V.: Dr. Lillie  
Vizepräsident

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 28

Warennummer	Erzeugnisbezeichnung	Zuständige Prüfdienststelle
48 24 00 00 (ohne 48 24 50 00 48 24 60 00)	Hand- und Körper- reinigungsmittel	Pst. 356, Zittau
48 25 20 00	Seifenhaltige Wasch- mittel	Pst. 356, Zittau
48 25 30 00	Seifenfreie Wasch- mittel	Pst. 358, Zittau
48 25 40 00	Sonstige Waschmittel	Pst. 356, Zittau
48 46 00 00	Leime und Klebstoffe auf Basis von Kunststoffen	Pst. 481, Halle
48 81 10 00	Farbbänder	Pst. 581, Altenburg
48 83 10 00	Fensterkitt	Pst. 481, Halle
48 89 10 00	Kohleanzünder	Pst. 481, Halle

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 19. Juni 1958	Nr. 12
Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 58	Anordnung über die Bildung der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe .....	109
22. 5. 58	Anordnung über die Errichtung des VEB Gummikombinat Thüringen .....	114
20. 5. 58	Anordnung über die Auflösung der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase .....	114
4. 6. 58	Anordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Lebensmittelindustrie .....	114
19. 4. 58	Anordnung Nr. 2 über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs' .....	115
19. 5. 58	Anordnung Nr. 3 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung .....	115

### Anordnung über die Bildung der Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe.

Vom 27. Mai 1958

In Durchführung des Abschnittes I Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise und der Struktur auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 183) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1958 werden die bisher in den Bezirken bestehenden Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) in folgende Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) umgebildet:

- |     |                |                          |
|-----|----------------|--------------------------|
| 1.  | VVEAB Rostock  | mit dem Sitz Rostock     |
| 2.  | Schwerin       | mit dem Sitz Schwerin    |
| 3.  | Neubrandenburg | mit dem Sitz Neustrelitz |
| 4.  | Potsdam        | mit dem Sitz Potsdam     |
| 5.  | Frankfurt      | mit dem Sitz Frankfurt   |
| 6.  | Cottbus        | mit dem Sitz Cottbus     |
| 7.  | Magdeburg      | mit dem Sitz Magdeburg   |
| 8.  | Halle          | mit dem Sitz Halle       |
| 9.  | Erfurt         | mit dem Sitz Erfurt      |
| 10. | Gera           | mit dem Sitz Gera        |

- |     |                 |                              |
|-----|-----------------|------------------------------|
| 11. | VVEAB Suhl      | mit dem Sitz Suhl            |
| 12. | Dresden         | mit dem Sitz Dresden         |
| 13. | Leipzig         | mit dem Sitz Leipzig         |
| 14. | Karl-Marx-Stadt | mit dem Sitz Karl-Marx-Stadt |

(2) Mit Wirkung vom 1. Juni 1958 wird die bestehende Verwaltung Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe tierischer Rohstoffe (VVEAB tR) in die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe tierischer Rohstoffe (VVEAB tR) mit dem Sitz Leipzig umgebildet,

#### § 2

Die VVEAB und VVEAB (tR) sind Rechtsnachfolger der umgebildeten Verwaltungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe. Die Vermögenswerte dieser Verwaltungen werden Vermögenswerte der VVEAB und VVEAB (tR).

#### § 3

(1) Die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung der VVEAB im Rechtsverkehr regelt das Statut (Anlage).

(2) Das Statut der VVEAB (tR) wird gesondert erlassen.

#### § 4

(1) Der § 3 der Anordnung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 13. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 59) sowie die §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 der Anordnung vom 16. Dezember 1953 über die Bildung der

„Verwaltung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VVEAB tR)“ und von „Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für tierische Rohstoffe (VEAB tR)“ (ZBl, S. 623) treten außer Kraft,

(2) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Koch  
Stellvertreter des Staatssekretärs

### **Anlage**

zu vorstehender Anordnung

### **Statut**

### **der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Zur Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise des Erfassungsapparates und der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sowie zur weiteren Durchsetzung des Prinzips des demokratischen Zentralismus werden in dem Wirtschaftszweig Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VVEAB) gebildet. Die Vereinigungen sind Organe der Arbeiter- und Bauern-Macht in der Deutschen Demokratischen Republik, die die operative Leitung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit der ihnen unterstellten VEAB entsprechend dem Prinzip der Einzeileitung und der Kollektivität der Arbeit in engem Zusammenwirken mit den örtlichen Organen der Staatsmacht gewährleisten.

### **§ 1**

#### **Rechtliche Stellung und Sitz der VVEAB**

(1) Die VVEAB ist im Bereich des Bezirkes, in dem sie ihren Sitz hat, das leitende Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten VEAB.

(2) Die VVEAB ist für die politische und ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten VEAB verantwortlich; sie hat in ihrem Bereich für eine ständige politische, ideologische und fachliche Entwicklung der Mitarbeiter und für deren sozialistische Bewusstseinsbildung zu sorgen.

(3) Die VVEAB untersteht dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(4) Die VVEAB ist juristische Person und eigenverantwortlich tätig.

### **§ 2**

#### **Stellung der VVEAB zu den örtlichen Organen der Staatsmacht**

(1) Die VVEAB hat entsprechend dem Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 85) mit den in ihrem Zuständigkeits-

bereich befindlichen Volksvertretungen, den Räten und deren Organen zusammenzuarbeiten. Hieraus ergeben sich für die VVEAB insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Verpflichtungen.

(2) Die VVEAB ist zu Auskünften gegenüber dem Bezirkstag, dem Rat des Bezirkes, dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und der ständigen Kommission für Landwirtschaft verpflichtet. In Fragen der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne des Bezirkes unterliegt die VVEAB auch dem Weisungsrecht des Rates des Bezirkes.

(3) Der Hauptdirektor der VVEAB ist verpflichtet, auf Einladung an den Tagungen des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes teilzunehmen.

(4) Die VVEAB hat mit dem Rat des Bezirkes, dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes und allen für die Erfassung, den Aufkauf und den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse zuständigen Fachorganen des Rates zur Sicherung der Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne, der Investitionspläne, der Arbeitskräftepläne sowie der Pläne für die Materialwirtschaft zusammenzuarbeiten, den vorgenannten Organen darüber Vorschläge zu unterbreiten und erforderlichenfalls um ihre Hilfe nachzusuchen.

### **Aufgaben der VVEAB**

### **§ 3**

(1) Die VVEAB ist in ihrem Bereich für die Durchsetzung der politischen und ökonomischen Maßnahmen zur sozialistischen Entwicklung der Volkswirtschaft auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht verantwortlich.

(2) Zur weiteren Entwicklung und Festigung des sozialistischen Sektors in der Landwirtschaft und zur weiteren planmäßigen Steigerung der landwirtschaftlichen Marktproduktion hat die VVEAB für die VEAB auf der Grundlage der Bezirks- und Kreispläne in enger Zusammenarbeit mit den VEAB und den örtlichen Organen der Staatsmacht Perspektivpläne auszuarbeiten.

(3) Der VVEAB obliegt die operative Anleitung der ihr unterstellten VEAB und die Stärkung der persönlichen Verantwortlichkeit der Direktoren der VEAB.

(4) Die VVEAB ist für die Anleitung der ihr unterstellten VEAB bei der Ausarbeitung und Zusammenfassung der Pläne sowie für die Planabrechnung verantwortlich.

(5) Die VVEAB kann durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf beauftragt werden, für die örtlich geleiteten Betriebe bestimmte Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen, sofern dies aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vereinfachung der Arbeit notwendig ist. Soweit der VVEAB solche Aufgaben übertragen werden, führt sie diese in Übereinstimmung mit den örtlichen Organen der Staatsmacht durch.

(6) Die VVEAB hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit den Gewerkschaften als der Massenorganisation der Arbeiterklasse, zusammenzuarbeiten.

## § 4

Die VVEAB hat entsprechend den im § 3 festgelegten Grundsätzen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes in den unterstellten VEAB die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne, den Absatz und, soweit erforderlich, die Lagerhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse
 

Schlachtvieh,	Kartoffeln,
Geflügel,	Heu und Stroh,
Eier,	Faserlein,
Bienenhonig,	Ölfaserlein,
Getreide,	Mohnkapseln und
Speisehülsenfrüchte,	Futtermittel (nur Absatz)
Olsaaten,	

durch die unterstellten VEAB zu sichern, um dadurch die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes auf dem Gebiet der Erfassung und des Aufkaufs zu gewährleisten;
2. ihre Beziehungen zu den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) zu verbessern und die Entwicklung und Festigung der LPG zu fördern und zu unterstützen;
3. durch Zusammenarbeit mit den Betrieben der Milchwirtschaft auf die Erfüllung der Erfassungs- und Aufkaufpläne von Milch Einfluß zu nehmen;
4. zu gewährleisten, daß die VEAB ihren Verpflichtungen als sozialistische Betriebe voll nachkommen und in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den örtlichen Organen der Staatsmacht, den MTS, den VdGB, den Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, den DSG-Handelsbetrieben zusammenarbeiten;
5. die VEAB und den VEAB-Importe bei der Durchführung der Importe zu unterstützen;
6. dafür zu sorgen, daß die VEAB ihre Betriebspläne mit den Betriebsgewerkschaftsorganisationen unter Berücksichtigung der Vorschläge aller Belegschaftsmitglieder der VEAB ausarbeiten;
7. die Aufgaben des Planträgers für die Investitionen der VEAB durchzuführen und die VEAB bei der Ausarbeitung und Durchführung der Investitionspläne anzuleiten;
8. die VEAB anzuleiten, das Sparsamkeitsregime durch Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Arbeitsorganisation durchzusetzen, ihre Rentabilität und Akkumulation zu erhöhen, die Finanzpläne einzuhalten und die termingerechte Erfüllung der Haushaltsverpflichtungen zu kontrollieren;
9. zur Verbesserung der Arbeit der VEAB Betriebs- und Rentabilitätsvergleiche durchzuführen sowie Kostenanalysen auszuarbeiten;
10. in den unterstellten VEAB planmäßige Finanzrevisionen, Bargeldkontrollen und Bestandsaufnahmen durchzuführen, den VEAB im Ergebnis solcher Prüfungen die erforderlichen Auflagen zu erteilen und den Vollzug zu kontrollieren;
11. zur Koordinierung der Pläne mit anderen Wirtschafts- und Industriebetrieben und zur planmäßigen Organisation der wechselseitigen Beziehungen mit anderen Vereinigungen volkseigener Betriebe Globalvereinbarungen und Globalverträge oder sonst erforderliche Wirtschaftsverträge abzuschließen;
12. dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit unmittelbare Beziehungen zwischen den VEAB und anderen Wirtschafts- und Industriebetrieben geschaffen werden, wobei auf die Verbesserung der sortiments- und qualitätsmäßigen Lieferung größter Wert zu legen ist;
13. in ihrem Bereich den Absatz aus eigenem Aufkommen und aus Importen landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu lenken;
14. die sozialistische Zusammenarbeit der VEAB untereinander zu sichern und dafür zu sorgen, daß sich die VEAB gegenseitig bei der Lösung der Aufgaben unterstützen;
15. die VEAB beim Abschluß der Betriebskollektivverträge, bei der Durchführung von Rechenschaftslegungen, bei der Organisation der ökonomischen Konferenzen, bei den Produktionsberatungen und Rentabilitätsbesprechungen zu unterstützen;
16. zu sichern, daß die Arbeitsorganisation in den Betrieben nach sozialistischen Leistungsprinzipien durchgeführt und die Arbeitsproduktivität ständig gesteigert wird;
17. die besten Erfahrungen in der Arbeit der VEAB zu verallgemeinern und den Erfahrungsaustausch zwischen den VEAB zu organisieren, bürokratische Erscheinungen in der Arbeit der VEAB zu bekämpfen und sie anzuleiten, die Arbeit rationeller und wirksamer zu gestalten, insbesondere unter Ausnutzung des technischen Fortschritts;
18. die VEAB bei der Ausarbeitung der Grundsätze über die Entlohnung nach der Leistung anzuleiten, die richtige Anwendung und Einhaltung der gesetzlichen Lohnsätze und tariflichen Bestimmungen zu kontrollieren;
19. die VEAB anzuleiten, daß sie das Erfindungs- und Vorschlagswesen fördern, die Initiative der Mitarbeiter entwickeln und die Ergebnisse ständig auswerten;
20. die Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und der technischen Sicherheit in den Betrieben zu kontrollieren und zu sichern;
21. die VEAB bei der Ausarbeitung technisch begründeter Materialverbrauchsnormen sowie technisch begründeter Kennziffern für die maximale Auslastung der maschinellen Einrichtungen und Lager anzuleiten;
22. die VEAB bei der Anwendung des sozialistischen Rechts anzuleiten, die Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems und die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen zu kontrollieren sowie die VEAB in Rechts- und Vertragsfragen zu beraten;

23. Maßnahmen zum Schutze und zur Erhaltung des sozialistischen Eigentums in den VEAB zu treffen;
24. bei der Entscheidung über Streitigkeiten zwischen VEAB und anderen sozialistischen Betrieben aus Verfahren über Änderungen in der Rechtsträgerschaft mitzuwirken;
25. die Zustimmung zum Abschluß von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, zur Übernahme oder Abgabe von Rechtsträgerschaften und zu Umsetzungen von beweglichen Anlagevermögen der VEAB an VEAB anderer VVEAB zu erteilen;
26. die Direktoren der VEAB anzuleiten und zu kontrollieren, mit den Gewerkschaftsorganisationen im Betrieb den sozialistischen Wettbewerb zur Steigerung der Aktivität der Werktätigen und zur wesentlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität zu organisieren und auszuwerten. In diesem Wettbewerb ist die Unterstützung der LPG und die Gewinnung von Einzelbauern für die genossenschaftliche Produktion mit dem Ziel der Erhöhung der Marktproduktion in den LPG mit einzubeziehen;
27. die Einhaltung und die richtige Anwendung der Prinzipien für die Auswahl, den Einsatz und die Erziehung der Kader zu sichern, die politische und fachliche Qualifikation der Mitarbeiter ständig zu erhöhen und ihr sozialistisches Bewußtsein zu entwickeln, die wichtigsten Funktionen der VVEAB und der VEAB mit den fähigsten und bewußtesten Kräften aus der Arbeiterklasse zu besetzen, die staatspolitische Schulung planmäßig durchzuführen und zu kontrollieren, entsprechend den ökonomischen und technischen Erfordernissen die Berufsausbildung in den VEAB zu gewährleisten.

## § 5

**Leitung der VVEAB**

(1) Die VVEAB wird von einem Hauptdirektor geleitet. Er hat die Leitung der VVEAB unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzellitung und der persönlichen Verantwortung durchzuführen.

(2) Der Hauptdirektor der VVEAB ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der VVEAB sowie für die ihm unterstellten Betriebe verantwortlich und gegenüber dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf rechenschaftspflichtig. Der Hauptdirektor der VVEAB und der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle werden vom Staatssekretär für Erfassung und Einkauf ernannt und abberufen.

(3) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der VVEAB unterstellten VEAB weisungsbefugt.

(4) Der Hauptdirektor bestätigt die Betriebspläne der VEAB im Rahmen des festgesetzten Bezirksplanes.

(5) Der Hauptdirektor der VVEAB ernennt und beruft ab:

- a) die Abteilungsleiter und den Kaderleiter der VVEAB,

- b) die Direktoren und Hauptbuchhalter der VEAB, sofern nicht dem Staatssekretär für Erfassung und Einkauf die Ernennung und Abberufung selbst zusteht.

## § 6

**Die Abteilungen der VVEAB**

(1) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der VVEAB vertreten. Die Reihenfolge ist durch den Hauptdirektor festzulegen.

(2) Die Abteilungsleiter der VVEAB entscheiden in ihrem Aufgabenbereich über alle Fragen, soweit sich der Hauptdirektor der VVEAB nicht die Entscheidung vorbehalten hat. Sie sind dem Hauptdirektor für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktion des Hauptbuchhalters wahr. Sein Aufgabenbereich als Hauptbuchhalter ergibt sich aus den Bestimmungen der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Stellung der Hauptbuchhalter in den Betrieben der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft und den ihnen übergeordneten Dienststellen (GBL I S. 139) und deren Durchführungsbestimmungen.

## § 7

**Die Arbeits- und Disziplinarordnung der VVEAB**

(1) Der Hauptdirektor der VVEAB hat für die Mitarbeiter der VVEAB auf der Grundlage und Gliederung der Rahmenarbeitsordnung vom 12. April 1956 für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe (GBL I S. 397) eine Arbeitsordnung zu erlassen. Die Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBL I S. 217) gilt auch für die Mitarbeiter der VVEAB. Der Hauptdirektor der VVEAB hat die Disziplinarbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der VVEAB und den Mitarbeitern der VEAB gemäß § 1 Abs. 2 der Disziplinarordnung.

(2) Der Hauptdirektor und der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle der VVEAB unterliegen der Disziplinarbefugnis des Staatssekretärs für Erfassung und Einkauf.

## § 8

**Der ökonomisch-technische Rat der VVEAB**

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung in Grundsatzfragen der Entwicklung der Leitung der VEAB ihres Bereiches ist bei der VVEAB ein ökonomisch-technischer Rat zu bilden. Der ökonomisch-technische Rat setzt sich zusammen aus:

Mitarbeitern der VVEAB,

Direktoren und Hauptbuchhaltern der VEAB,



Aktivisten und Bestarbeitern der VEAB  
(Erfassungsstellenleitern, Erfassern/Aufkäufern,  
Lagerarbeitern usw.),

Vertretern der örtlichen Organe der Staatsmacht  
(vor allem der Abteilung Erfassung und Einkauf  
und des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes),

Vertretern der Gewerkschaft.

Er soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des ökonomisch-technischen Rates werden vom Hauptdirektor der VVEAB berufen. Die Vertreter der Gewerkschaft Handel werden durch den Bezirksvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen. Die Vertreter der örtlichen Organe der Staatsmacht werden vom Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Land- und Forstwirtschaft benannt.

(3) Den Vorsitz im ökonomisch-technischen Rat führt der Hauptdirektor der VVEAB.

(4) Für die Tätigkeit des ökonomisch-technischen Rates sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, die Anordnungen und Durchführungsbestimmungen sowie die Verfügungen des Staatssekretärs für Erfassung und Einkauf und der Arbeitsplan der VVEAB maßgebend. Der ökonomisch-technische Rat hat für jedes Quartal einen eigenen Arbeitsplan aufzustellen und tritt mindestens einmal im Monat zusammen; er arbeitet nach einer Geschäftsordnung, deren Grundsätze vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf festgelegt werden.

(5) Zu Beratungen über die Entwicklung und Festigung des sozialistischen Sektors auf dem Lande und über die Steigerung der Marktproduktion sind LPG-Vorsitzende, Direktoren von VEG und MTS und Bürgermeister einzuladen.

#### § 9

##### Finanzierung

Die VVEAB wird auf Grund des von ihr aufgestellten und vom Staatssekretär für Erfassung und Einkauf bestätigten Planes der Einnahmen und Ausgaben finanziert.

#### § 10

##### Struktur und Arbeitsweise der VVEAB

(1) Der Struktur- und Stellenplan der VVEAB ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die VVEAB besonders die aktive Mitwirkung der Mitarbeiter und der Gewerkschaft an der Leitung der VVEAB und der ihr unterstellten VEAB zu fördern.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der VVEAB mit den VEAB und zur schnelleren Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Erfassungs-

und Aufkaufpläne sind von den leitenden Funktionären der VVEAB regelmäßig Betriebskonsultationen und Aussprachen mit den Mitarbeitern der VEAB durchzuführen und deren Versammlungen und Konferenzen zu besuchen und ist an ihnen aktiv teilzunehmen.

(4) Die verantwortlichen Mitarbeiter der VVEAB haben zu kontrollieren, daß von den Direktoren der VEAB regelmäßig über die Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages vor der Belegschaft Rechenschaft abgelegt wird und die Beschlüsse der Produktionsberatungen und der ökonomischen Konferenzen durchgeführt werden. Sie haben auf die Durchführung der Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Betriebskollektivvertrages und auf die Erfüllung der Beschlüsse der ökonomischen Konferenzen aktiv Einfluß zu nehmen.

(5) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsweise, die Arbeitsverteilung sowie die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der VVEAB werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung geregelt.

#### § 11

##### Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

Den VVEAB unterstehen die VEAB, die ihnen vom Staatssekretär für Erfassung und Einkauf zugeordnet sind.

#### § 12

##### Vertretung der VVEAB im Rechtsverkehr

(1) Die VVEAB wird im Rechtsverkehr durch ihren Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 6.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnis sind die Leiter der Abteilungen berechtigt, die VVEAB zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der VVEAB und andere Personen können die VVEAB nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor der VVEAB schriftlich erteilten Vollmachten vertreten.

#### § 13

##### Bildung und Auflösung von VEAB

(1) Der Hauptdirektor der VVEAB ist im Einvernehmen mit den örtlichen Organen der Staatsmacht berechtigt, VEAB neu zu bilden, ihr Gebiet zu verändern oder VEAB aufzulösen. Alle diese Maßnahmen bedürfen der Bestätigung des Staatssekretärs für Erfassung und Einkauf.

(2) Dem Hauptdirektor der VVEAB obliegt die Bestätigung der Statuten der VEAB, die von den VEAB auf der Grundlage des vom Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf erlassenen Musterstatuts ausgearbeitet und vorgelegt werden.

**Anordnung  
über die Errichtung des  
VEB Gummikombinat Thüringen.**

**Vom 22. Mai 1958**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

(1) Die volkseigenen Betriebe

VEB Thüringer Schlauch- und Gummiwerk,  
Waltershausen (Thüringen),

VEB Gothania, Schlauchweberei und Gummiwerk,  
Hörselgau (Thüringen),

VEB Gummiwerk Elastik, Gotha (Thüringen),

VEB Gummiwerk Tabarz, Tabarz (Thüringen)

sind mit Wirkung vom 1. April 1958 zu dem

VEB Gummikombinat Thüringen,  
Waltershausen (Thüringen).

zusammenzuschließen.

(2) Der Zusammenschluß hat in der Weise zu erfolgen, daß die im Abs. 1 genannten Betriebe ihre juristische Selbständigkeit verlieren; ihre Produktionsaufgaben gehen auf den VEB Gummikombinat Thüringen über.

**§ 2**

Der VEB Gummikombinat Thüringen hat die Vermögenswerte der im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe in seine Rechtsträgerschaft zu übernehmen und die Rechtsnachfolge in bezug auf Forderungen und Verbindlichkeiten der aufgelösten Betriebe anzutreten.

**§ 3**

Der VEB Gummikombinat Thüringen hat die Abschlußbilanz der aufgelösten Betriebe per 31. März 1958 aufzustellen.

**§ 4**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1958

**Der Minister für Chemische Industrie**  
I. V.: Grüneberg  
Leiter der Operativgruppe

**Anordnung  
über die Auflösung der Verwaltung Volkseigener  
Betriebe Technische Gase.**

**Vom 29. Mai 1958**

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) und des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der

Chemischen Industrie (GBl. I S. 156) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase mit dem Sitz in Coswig (Anhalt) wird mit Wirkung vom 31. Mai 1958 aufgelöst;

**§ 2**

An Stelle der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 die Vereinigung volkseigener Betriebe Allgemeine Chemie Halle, deren Abteilung Technische Gase die Aufgaben der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase übernimmt.

**§ 3**

(1) Diese Anordnung tritt am 31. Mai 1958 in Kraft;

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 28. Mai 1954 über die Errichtung der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase (ZBl. S. 252) außer Kraft.

Berlin, den 29. Mai 1958

**Der Minister für Chemische Industrie**  
I. V.: Grüneberg  
Leiter der Operativgruppe

**Anordnung  
über die Bildung von Vereinigungen volkseigener  
Betriebe im Bereich der Lebensmittelindustrie.**

**Vom 4. Juni 1958**

In Durchführung des Abschnittes II Ziff. 2 des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Lebensmittelindustrie (GBl. I S. 169) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

**§ 1**

Mit Wirkung vom 1. Mai 1958 werden im Bereich der Lebensmittelindustrie folgende Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB) gebildet:

1. VVB Öl- und Margarineindustrie — Sitz Magdeburg
2. VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie — Sitz Halle
3. VVB Zucker- und Stärkeindustrie — Sitz Halle
4. VVB Hochseefischerei — Sitz Rostock
5. VVB Tabakindustrie — Sitz Berlin
6. VVB Kühl- und Lagerwirtschaft — Sitz Berlin

**§ 2**

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Rechtsverkehr

gelten die vom Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission bestätigten Statuten.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1958

Der Minister für Lebensmittelindustrie

I. V.: Klevesath  
Leiter der Operativgruppe

## Anordnung Nr. 2\*

über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs.

Vom 19. April 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 5. März 1955 über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs (GBL II S. 105) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der Abschnitt A Teil I Ziff. 2 der Anordnung vom 5. März 1955 erhält folgende Fassung:

„Über Guthaben auf Westzonen- und Westsektorenkonten, welche aus Haus- oder Grundbesitzererträgen (Miete, Pachten oder sonstige Nutzungserträge) entstanden sind, darf im Interesse der Verbesserung der Grundstückserhaltung nur zu nachstehenden Zwecken verfügt werden:

Zur Bezahlung von Leistungen, die in Zusammenhang mit Grundbesitz in der Deutschen Demokratischen Republik oder dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin zu erfüllen sind (Unterhaltungskosten). Unter den Begriff „Unterhaltungskosten“ fallen alle Aufwendungen, die zur Erhaltung und ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendig sind. Dazu gehören: die Bezahlung laufender Kosten (Steuern, Gebühren, Löhne, Mieten, Wasserverbrauch, Beleuchtung usw.) und die Kosten für die Instandsetzung und Ausbesserungsarbeiten sowie Ausgaben für werterhöhende Um-, Aus- oder Anbauten, wenn dadurch Wohn- oder Geschäftsräume gewonnen werden. Als Zahlungen, die zur Unterhaltung des betreffenden Grundbesitzes erforderlich sind, gelten neben den oben angeführten Kosten auch die zur kapitalmäßigen Verwaltung eines Grundstücks erforderlichen Zahlungen, insbesondere fällige Zinsen, Tilgungen und Versicherungsprämien, sowie die Befriedigung von Ansprüchen, die Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder gesetzlicher Bestimmungen haben.

Verfügungen (einschließlich der Kontenpfändung) über diese Guthaben zu den in der Anordnung über die geltende Fassung der Richtlinien zum Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs genannten anderen Zwecken können nur zugelassen werden, wenn

das zuständige Organ für Wohnraumlentung des Rates der Stadt oder Gemeinde, in dem das Grundstück gelegen ist, dazu seine Zustimmung erteilt. Diese Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Unterhaltungskosten für die erforderlichen und beabsichtigten Aufwendungen und Leistungen gewährleistet sind.

Abtretungen oder Pfändungen von Forderungen aus Haus- oder Grundbesitz, deren Erträge einem Westzonen- oder Westsektorenkonto zuzuführen sind (z. B. Miet- oder Pachtforderungen), sind nur zulässig, wenn das zuständige Organ für Wohnraumlentung des Rates der Stadt oder Gemeinde dazu seine Zustimmung erteilt.“

## § 2

Der Abschnitt A Teil I Ziffern 3 und 4 der Anordnung vom 5. März 1955 tritt außer Kraft.

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. April 1958

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kammler  
Stellvertreter des Ministers

## Anordnung Nr. 3\*

über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung.

Vom 19. Mai 1958

Zur Angleichung der Behandlung der Inlandsverpackung bei Auslagerung aus der Staatsreserve an die Behandlung der Importverpackung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Bei Abgabe von Schmalz aus der Staatsreserve an den Handel sind die Kühlhäuser berechtigt,

0,40 DM je Kiste mit einem Inhalt von 25 kg Schmalz zu berechnen.

Bei Verwendung anderer Verpackung als Kisten mit einem Inhalt von 25 kg darf für die Verpackung höchstens 1,60 DM je 100 kg Schmalz berechnet werden.

(2) Der gültige Schlachthof-Abgabepreis für Schmalz ist um den im Schmalz-Abgabepreis enthaltenen Abnutzungsbetrag für Kisten in Höhe von

2 DM je 100 kg Ware

zu vermindern.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1958

Der Minister für Handel und Versorgung

Wach

\* Anordnung (Nr. 2) (GBL II 1958 S. 105)

\* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 447)  
Änderungs-Anordnung (Nr. 2) (GBL II 1958 S. 184)

**WALTER ULBRICHT**

**DIE STAATSLEHRE  
DES MARXISMUS-LENINISMUS  
UND IHRE ANWENDUNG  
IN DEUTSCHLAND**

*Ungekürztes Referat und Schlußwort des Ersten Stellvertreters des  
Vorsitzenden des Ministerrates  
und Ersten Sekretärs des ZK der SED, Walter Ulbricht,  
auf der Babelsberger Konferenz am 2. und 3. April 1958*

64 Seiten • broschiert 0,40 DM

**Aus dem Inhalt:**

**Einführung**

**Die Staatsfrage in Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg**

Im östlichen Teil Deutschlands

Im westlichen Teil Deutschlands

Die sozial-ökonomische Basis der Volksdemokratie in  
der Deutschen Demokratischen Republik

Die sozial-ökonomische Basis in der Westzone  
Deutschlands

**Fragen des Staates und des Rechts in der Übergangsperiode**

Die Staatswissenschaft und die Erfahrungen der Praxis

Zur Entwicklung des sozialistischen Rechts

**Wie muß unsere Staats- und Rechtswissenschaft arbeiten, um ihre  
Aufgaben zu erfüllen?**

**Über die Kontöderation der beiden deutschen Staaten**

**Die schöpferische Anwendung der marxistisch-leninistischen Staats-  
lehre auf die Fragen des volksdemokratischen Staates und des  
sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik**

**Zu beziehen durch den Buchhandel**



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22:36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (s) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin O 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich  
Teil I 3.— DM, Teil II 2,10 DM — Einzeltabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über  
32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 94 81,  
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 26. Juni 1958	Nr. 13
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 58	Anordnung über das Verzeichnis der Kontingenträger .....	117
17. 6. 58	Anordnung über die Finanzierung der Vorplanungs- und Projektierungsleistungen ..	119
31. 5. 58	Anordnung Nr. 60 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	121

**Anordnung  
über das Verzeichnis der Kontingenträger.  
Vom 30. Mai 1958**

Auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation der Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel (GBI. I S. 129) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Betriebe, Organisationen und sonstige Verbraucher von Material (einschließlich Nahrungsgüter) und Ausrüstungen (Bedarfsträger) sind für die Materialplanung, -verteilung und -abrechnung dem Zuständigkeitsbereich einer Verbrauchergruppe (Kontingenträger) zugeordnet.

(2) Kontingenträger sind:

1. 1101 VVB Verbundwirtschaft Berlin (einschließlich Institut für Energetik Halle und Energieprojektierung Berlin),
2. 1201 VVB Steinkohle Zwickau,
3. 1202 VVB Braunkohle Cottbus,
4. 1203 VVB Braunkohle Leipzig,
5. 1204 VVB Braunkohle Halle,
6. 1205 VVB Kohleanlagen Leipzig (einschließlich Deutsches Brennstoffinstitut Freiberg, Zentralinstitut Versuchsstrecke Freiberg, Projektierungs- und Konstruktionsbüro Kohle Berlin, Technische Bergbauinspektion Berlin, Hauptstelle für Grubenrettungs- und Gasschutzwesen Leipzig),
7. 1301 VVB Kali Erfurt,
8. 1302 VVB Eisenerz-Roheisen Saalfeld,
9. 1303 VVB Stahl- und Walzwerke Berlin (einschließlich VEB Metallurgie-Projektierung Berlin),
10. 1304 VVB Nichteisen-Metallindustrie Eisleben,
11. 1305 VVB Gießereien Leipzig,
12. 1306 VVB Feuerfeste Industrie Meißen,

13. 1307 Staatliche Geologische Kommission Berlin,
14. 2001 VVB Chemiefaser und Fotochemie Wolfen,
15. 2002 VVB Elektrochemie und Plaste Halle (einschließlich Konstruktions- und Ingenieurbüro der Chemie Leipzig),
16. 2003 VVB Allgemeine Chemie Halle,
17. 2004 VVB Mineralöle und organische Grundstoffe Halle,
18. 2005 VVB Gummi und Asbest Berlin,
19. 2006 VVB Pharmazeutische Industrie Berlin,
20. 2007 VVB Lacke und Farben Berlin,
21. 3101 VVB Ausrüstungen für die Schwerindustrie und Getriebebau Magdeburg (einschließlich Zentrales Konstruktions- und Montagebüro für Schwermaschinenbau Magdeburg),
22. 3102 VVB Bergbauausrüstungen und Förderanlagen Leipzig,
23. 3103 VVB Stahlbau Leipzig (einschließlich Zentralinstitut für Schweißtechnik Halle),
24. 3104 VVB Schiffsbau Rostock,
25. 3105 VVB Schienenfahrzeuge Berlin,
26. 3106 VVB Dieselmotoren, Pumpen und Verdichter Halle,
27. 3107 VVB Energiemaschinenbau Berlin,
28. 3108 VVB Werkzeugmaschinenbau Karl-Marx-Stadt (einschließlich Institut für Technologie und Organisation des Maschinenbaues, Karl-Marx-Stadt),
29. 3109 VVB Werkzeuge, Vorrichtungen und Holzbearbeitungsmaschinen Gera,
30. 3110 VVB Chemie- und Klimaanlage Berlin (einschließlich VEB INEX Berlin),
31. 3111 VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen Leipzig,
32. 3201 VVB Automobilbau Karl-Marx-Stadt,

33. 3202 VVB Landmaschinen- und Traktorenbau Leipzig,
34. 3203 VVB Optik Berlin,
35. 3204 VVB Mechanik Leipzig,
36. 3205 VVB Büromaschinen Erfurt,
37. 3206 VVB Regelungstechnik Berlin,
38. 3207 VVB Wälzlager und Normteile Karl-Marx-Stadt,
39. 3208 VVB Armaturen Halle,
40. 3209 VVB Textilmaschinenbau Karl-Marx-Stadt,
41. 3210 VVB Ausrüstungen für polygr. Industrie Leipzig,
42. 3211 VVB Nahrungs- und Genußmittel- und Verpackungsmaschinen Leipzig,
43. 3212 VVB EBM Karl-Marx-Stadt,
44. 3301 VVB Elektroprojektierung und Anlagenbau Berlin,
45. 3302 VVB Hochspannungsgeräte und Kabel Berlin (einschließlich Institut-Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik Berlin-Marzahn),
46. 3303 VVB Elektromaschinen Dresden,
47. 3304 VVB Elektroapparate Berlin,
48. 3305 VVB Elektrogeräte Berlin,
49. 3306 VVB Technische Keramik Weimar,
50. 3307 VVB Plastikverarbeitung Berlin,
51. 3308 VVB Nachrichten- und Meßtechnik Leipzig,
52. 3309 VVB Rundfunk und Fernsehen Berlin,
53. 3310 VVB Bauelemente und Vakuumtechnik Berlin,
54. 3401 VVB Flugzeugbau Dresden,
55. 4101 VVB Baumwolle Karl-Marx-Stadt (einschließlich Forschungsinstitut für Textiltechnologie Karl-Marx-Stadt, VEB Zentrales Projektierungsbüro der Textilindustrie Leipzig),
56. 4102 VVB Bastfaser Karl-Marx-Stadt,
57. 4103 VVB Deko Plauen,
58. 4104 VVB Wolle und Seide Meerane,
59. 4105 VVB Volltuch Cottbus,
60. 4106 VVB Trikotagen und Strümpfe Limbach,
61. 4107 VVB Konfektion Berlin,
62. 4108 VVB Leder und Kunstleder Leipzig,
63. 4109 VVB Schuhe Weißenfels,
64. 4201 VVB Zellstoff, Papier und Pappe Heidenau,
65. 4202 VVB Verpackungsmittel Leipzig,
66. 4203 VVB Polygraphische Industrie Leipzig (einschließlich VEB Deutsche Wertpapierdruckerei Leipzig und Druckereien der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin),
67. 4204 VOB Zentrag Berlin,
68. 4205 VOB Aufwärts Berlin,
69. 4206 VOB Union Berlin,
70. 4307 VOB National Berlin,
71. 4208 Dewag-Werbung GmbH Berlin,
72. 4209 VVB Furniere und Platten Leipzig (einschließlich Institut für Holztechnologie und Faserbaustoffe Dresden),
73. 5101 VVB Öl- und Margarineindustrie Magdeburg (einschließlich Zentrallaboratorium für die obst- und gemüseverarbeitende Industrie Magdeburg),
74. 5102 VVB Zuckerindustrie Halle,
75. 5103 VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie Halle (einschließlich Zentrallaboratorium für die getreideverarbeitende Industrie Riesa),
76. 5104 VVB Tabakindustrie Berlin,
77. 5105 VVB Hochseefischerei Rostock,
78. 5106 VVB Kühl- und Lagerwirtschaft Berlin (einschließlich Absatz- und Lagerungskontor für pflanzliche Erzeugnisse Berlin, Absatz- und Lagerungskontor für Gärungs- und Getränkeindustrie Berlin, Forschungsinstitut für die Kühl- und Gefrierwirtschaft Magdeburg, Institut für Gärungs- und Getränkeindustrie Berlin, Zentralinstitut für die Milchwirtschaft in Oranienburg [als Leitinstitut] mit den Außenstellen in Jena, Halberstadt, Dresden und Güstrow, Projektierungs- und Konstruktionsbüro der Lebensmittelindustrie Berlin),
79. 6101 VVB Glas Dresden (einschließlich VEB Zentrales Projektierungsbüro der Glas- und keramischen Industrie Radebeul),
80. 6102 VVB Keramik Erfurt (einschließlich Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikat-hüttenindustrie Jena-Burgau),
81. 6200 Ministerium für Bauwesen,
82. 6900 Technisches Kontor Karl-Marx-Stadt,
83. 7100 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
84. 7200 Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
85. 7300 Amt für Wasserwirtschaft,
86. 7400 Ministerium für Verkehrswesen,
87. 7500 Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
88. 7610 Ministerium für Kultur,
89. 7620 Ministerium für Gesundheitswesen,
90. 7630 Ministerium für Volksbildung,
91. 7640 Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen,
92. 7700 Verschiedene Verbraucher,
93. 7800 Ministerium für Handel und Versorgung,
94. 7850 Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,

95. 7900 Zentrale Staatsorgane und Organisationen (die hierzu gehörenden Organe werden über ihre Zuordnung direkt von der Staatlichen Plankommission in Kenntnis gesetzt),
96. 0010 Rat des Bezirkes Rostock,
97. 0020 Rat des Bezirkes Schwerin,
98. 0030 Rat des Bezirkes Neubrandenburg,
99. 0040 Rat des Bezirkes Potsdam,
100. 0050 Rat des Bezirkes Frankfurt,
101. 0060 Rat des Bezirkes Cottbus,
102. 0070 Rat des Bezirkes Magdeburg,
103. 0080 Rat des Bezirkes Halle,
104. 0090 Rat des Bezirkes Erfurt,
105. 0100 Rat des Bezirkes Gera,
106. 0110 Rat des Bezirkes Suhl,
107. 0120 Rat des Bezirkes Dresden,
108. 0130 Rat des Bezirkes Leipzig,
109. 0140 Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt,
110. 0150 Magistrat von Groß-Berlin,
111. 0910 Zentrale Kontore und Lenkungsorgane für die Versorgung der Volkswirtschaft mit Produktionsmitteln hinsichtlich der Planung und des Bezuges von Ausrüstungen, das sind:
- Staatliches Kohle-Kontor,
  - Staatliches Metall-Kontor,
  - Staatliches Guß- und Schmiedebüro,
  - Staatliches Chemie-Kontor,
  - Staatliches Maschinen-Kontor,
  - Staatliches Vermittlungskontor für Maschinen und Materialreserven,
  - Staatliches Textil-Kontor,
  - Staatliches Versorgungskontor für Leder,
  - Staatliches Versorgungskontor für Zellstoff und Papier,
  - Staatliches Holz-Kontor,
  - Hauptenergieinspektion Berlin,
  - Hauptlastverteiler für Elektroenergie und Gas Berlin und Leipzig,
  - Zentralstelle für Wärmewirtschaft Berlin,
  - VEB Minol Berlin,
  - VHZ Schrott Berlin
- und die ihnen unmittelbar unterstellten Großhandelsorgane.
- Alle übrigen Großhandelsorgane, die den VVB bzw. Räten der Bezirke unterstellt sind, sowie die Großhandelsorgane für Konsumgüter sind für Ausrüstungen durch die zugeordneten Kontingenträger zu versorgen.
112. 0920 Staatliches Versorgungskontor für Zellstoff und Papier, Abteilung Graphischer Bedarf, Berlin  
(für Einsatzmaterial entsprechend den methodischen Festlegungen),
113. 0930 Staatliches Guß- und Schmiedebüro Berlin  
(für Einsatzmaterial entsprechend den methodischen Festlegungen),

(3) Lieferungen an die Produktionsmittel- und Konsumtionsmittel-Großhandelsorgane, z. B. zur Auffüllung des Sortimentslagers zwecks Belieferung der Kontingenträger, sind unter der Kontingenträger-Nummer 0910 durchzuführen.

## § 2

(1) Die Kontingenträger sind für die termingemäße Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Materialplanung, -verteilung und -abrechnung entsprechend den festgelegten Bestimmungen verantwortlich.

(2) Die im § 1 Abs. 2 bestimmten Kontingenträger legen in eigener Verantwortung fest, welche ihnen unterstellten Organe und Betriebe als Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger auftreten und bestimmen die entsprechende Numerierung.

(3) Besonderheiten in der Zuordnung von Bedarfsträgern zu Kontingenträgern bei der Planung und Verteilung von bestimmten Materialien und Ausrüstungen werden durch die methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission geregelt.

## § 3

Zur Sicherung der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes ist in allen Bestellungen die neue Kontingenträger-Nummer anzugeben. Für das Planjahr 1958 ist neben der neuen Kontingenträger-Nummer auch die bisherige Nummer mit aufzuführen.

## § 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. Juni 1957 über das Verzeichnis der Kontingenträger (GBI. II S. 211) außer Kraft.

Berlin, den 30. Mai 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung  
über die Finanzierung der Vorplanungs- und  
Projektierungsleistungen.**

Vom 17. Juni 1958

Zur Vereinfachung der Finanzierung der Vorplanungs- und Projektierungsleistungen wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## § 1

## Geltungsbereich

Diese Anordnung findet Anwendung auf alle Vorplanungs- und Projektierungsleistungen für Investitionsmaßnahmen für die Erweiterung der Grundmittel,

die gemäß der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBI. II S. 445) und im Rahmen des bestätigten Projektierungsplanes durchgeführt werden.

## § 2

### Auftragserteilung

Vorplanungs- und Projektierungsaufträge können erteilen:

- a) die Planträger,
- b) die Leiter von volkseigenen Betrieben,
- c) die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung und Einrichtungen.

## § 3

### Finanzierungsunterlagen

(1) Vor der Finanzierung von Vorplanungs- und Projektierungsleistungen sind der Deutschen Investitionsbank zum Zwecke der Kontofreigabe von den im § 2 genannten Leitern folgende Finanzierungsunterlagen vorzulegen:

- a) Bestätigung des übergeordneten Organs, daß die Vorplanungs- und Projektierungsaufgaben im bestätigten Projektierungsplan enthalten sind und welche Mittel zur Finanzierung der Vorplanungs- und Projektierungsleistungen für diese Vorhaben jeweils zur Verfügung stehen. Das entsprechende Haushaltskonto ist zum Zwecke des Saldenausgleichs zu benennen;
- b) abgeschlossener Vertrag gemäß dem Gesetz vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBI. I S. 627) sowie der Anordnung vom 20. Mai 1957 über die Allgemeinen Bedingungen für die Durchführung bautechnischer Projektierungsarbeiten (GBI. II S. 202) und der Anordnung vom 1. Februar 1958 über die Allgemeinen Bedingungen für Entwurfs- und Konstruktionsleistungen (GBI. II S. 14).

(2) Sofern durch volkseigene Betriebe oder Einrichtungen Vorplanungs- und Projektierungsleistungen selbst durchgeführt werden, ist der Deutschen Investitionsbank zum Zwecke der Kontofreigabe nur ein entsprechender Antrag des übergeordneten Organs vorzulegen.

## § 4

### Bereitstellung der Haushaltsmittel

Die Bereitstellung der Haushaltsmittel erfolgt in den Kassenplänen des jeweils übergeordneten Organs im Rahmen der bestätigten Pläne.

## § 5

### Kontenführung

(1) Die für den volkseigenen Betrieb bzw. für die Haushaltsorganisation zuständige Filiale der Deutschen Notenbank richtet bei Vorlage der Kontofreigabe der Deutschen Investitionsbank ein Sonderbankkonto „Projektierung“ bzw. „Vorplanung“ ein.

(2) Die Sonderbankkonten „Projektierung“ bzw. „Vorplanung“ werden debitorisch geführt.

(3) Eine Limiterteilung für einzelne Monate innerhalb des Planjahres erfolgt auf Grund der Kontofreigabe nicht. Die Deutsche Notenbank ist berechtigt, innerhalb des Planjahres Verfügungen aus den Sonderbankkonten „Projektierung“ bzw. „Vorplanung“ bis zu der in der Kontofreigabe der Deutschen Investitionsbank angegebenen Höhe zuzulassen.

## § 6

### Ausgleich der Sonderbankkonten

Der Ausgleich der aus den Sonderbankkonten „Projektierung“ bzw. „Vorplanung“ debitorisch in Anspruch genommenen Beträge erfolgt am drittletzten Werktag eines jeden Monats über das entsprechende Haushaltskonto des jeweils übergeordneten Organs.

## § 7

### Aktivierung

(1) Die aufgewendeten Mittel für die Projektierung sind bei den durchgeführten Vorhaben und Objekten in voller Höhe zu aktivieren und nach den gesetzlichen Bestimmungen zu amortisieren. Sowie die Projektierungsaufträge von Planträgern erteilt worden sind, sind diese verpflichtet, dem Investitionsträger die zu aktivierenden Beträge mitzuteilen.

(2) Die aufgewendeten Mittel für die Vorplanung sind nicht aktivierungspflichtig.

(3) Die noch nicht in das Anlagevermögen übernommenen Beträge für die Projektierung sind von den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft auf dem Konto „Nicht fertiggestellte Investitionen“ auszuweisen. Haushaltsorganisationen haben einen statistischen Nachweis zu führen und nach Fertigstellung der Investitionsmaßnahme in der Anlagenkartei zu erfassen.

## § 8

### Kontrolle der Vorplanung und Projektierung durch die Deutsche Investitionsbank

Die Deutsche Investitionsbank ist verpflichtet, die Kontrolle der Vorplanung und Projektierung durchzuführen.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 17. Juni 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f



**Anordnung Nr. 60\***  
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 31. Mai 1958

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1958

Der Leiter des Amtes für Standardisierung  
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 542.23 Gefäße, Trichter</b>								
DIN	12 903	5.56	516	Laboratoriumsgeräte; Abdampfschalen aus Porzellan mit Ausguß	31. 12. 58	6352	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
<b>DK 542.45 Wasserbäder</b>								
DIN	12 901	11.43	516	Laboratoriumsgeräte; Porzellangeräte, Wasserbadringe	31. 12. 58	6353		
DIN	12 902	11.43	516	Laboratoriumsgeräte; Porzellangeräte, Wasserbadplatten	31. 12. 58	6354		
<b>DK 621.13 : 621.885 Beschlagteile</b>								
DIN	31 215	5.57	382	Vorreiber, Vorreiberbolzen (Ersatz für Ausgabe 4.52)	—	4015		
<b>DK 621.643.2 Rohre, Rohrleitungen</b>								
TGL	3353	4.58	316	Lufttechnische Anlagen; Blechkanäle	30. 9. 58	3353		
TGL	3354	4.58	316	Lufttechnische Anlagen; Blechrohre	30. 9. 58	3354		
<b>DK 621.646.9 Zubehör für Leitungen, Ventile, Hähne, Schieber usw.</b>								
TGL	5678	4.58	316	Lufttechnische Anlagen; Lüftungsaufsätze	30. 9. 58	5678		
<b>DK 621.882.4 Scheiben</b>								
TGL	3416	4.58	327	Endscheiben ohne Zentriersenkung oder Zentrierbund, Befestigung mit einer Schraube	30. 9. 58	3416		
<b>DK 621.9—229 Werkzeugbefestigung, Werkstückbefestigung</b>								
TGL	3045	4.58	320	T-Nuten (Ersatz für Ausgabe 1956)	30. 9. 58	3045		
<b>DK 624.029 Verschiedenes Zubehör</b>								
TGL	5264	5.58	311	Lichtgitterroste für Laufstege in Kesselanlagen und Schiffsmaschinenräumen	30. 9. 58	5264		

\* Anordnung Nr. 39 (GBl. II S. 89)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 629.12.014 Manövriervorrichtungen, Segelwerk</b>							
TGL	5542	4.58	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Handsteuerräder	30. 9. 58	5542	
TGL	5591	4.58	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Klappgriffe für Handsteuerräder	30. 9. 58	5591	
TGL	6170	4.58	348	Schiffbauliche Ausrüstung; Steuerradwellen, Anschlußmaße für Handsteuerräder	30. 9. 58	6170	
<b>DK 645.486 Badewäsche, Küchenwäsche</b>							
TGL	5422	4.58	641	Bademäntel für Herren und Bur-schen, Konfektion	30. 9. 58	5422	
TGL	5423	4.58	642	Bademäntel für Damen und Backfische, Konfektion	30. 9. 58	5423	
<b>DK 66.062 Lösungsmittel</b>							
TGL	3908	4.58	421	Ketonhaltige Öle	30. 9. 58	3908	
<b>DK 662.53 Zündhölzer</b>							
TGL	3907	5.58	462	Sicherheitszündhölzer in Schachteln	30. 9. 58	3907	
<b>DK 662.75 Flüssige Brennstoffe</b>							
DIN	51 765	1.57	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Doctortest (Ersatz für Ausgabe 12.54)	—	3806	
TGL	3322	4.58	226	Siedegrenzenbenzine	30. 9. 58	3322	
TGL	3667	4.58	226	Flüssige Brennstoffe; Heizöle für stationäre Anlagen	30. 9. 58	3667	
<b>DK 664.6 Bäckereimaschinen</b>							
TGL	5397	4.58	326	Schlag- und Rührmaschinen, Planeten-Rührmaschinen	30. 9. 58	5397	
<b>DK 689.14/15 Flußstahl, Stahlguß</b>							
TGL	3083	5.58	275, 276	Kaltpreß-Mutternstähle, Warmpreß-Mutternstähle, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für Ausgabe 1956)	—	3083	
<b>DK 677.052 Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen</b>							
TGL	3348	4.58	326	Keramische Bauteile für Textilmaschinen; Spindellager	30. 9. 58	3348	
TGL	3831	4.58	326	Keramische Bauteile für Textilmaschinen; Fadenführer mit Wendel	30. 9. 58	3831	
TGL	3832	4.58	326	Keramische Bauteile für Textilmaschinen; Fadenführer mit Rand	30. 9. 58	3832	
TGL	3833	4.58	326	Keramische Bauteile für Textilmaschinen; Fadenführer mit Sicherungshaken, offen	30. 9. 58	3833	
TGL	3834	4.58	326	Keramische Bauteile für Textilmaschinen; Fadenführer mit Sicherungshaken, geschlossen	30. 9. 58	3834	
TGL	3835	4.58	326	Keramische Bauteile für Textilmaschinen; Fadenführer mit Schlitz	30. 9. 58	3835	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 677.06 Erzeugnisse der Textilindustrie</b>								
TGL	3157	4.58	656	Drei- und Vierzylindergerne; Zeliwollgarn (Ersatz für Ausgabe 1956)	—	3157	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
TGL	3158	4.58	656	Drei- und Vierzylindergerne; Baumwollmischgarn (Ersatz für Ausgabe 1956)	—	3158		
TGL	5421	4.58	655, 656	Streichgerne und Vigognegerne, Güte- und Prüfvorschrift	30. 9. 58	5421		
<b>DK 677.21 Baumwolle</b>								
TGL	3156	4.58	656	Drei- und Vierzylindergerne, Baumwollgarn (Ersatz für Ausgabe 1956)	—	3156		
<b>DK 677.51 Natürliche mineralische Faserstoffe</b>								
TGL	3359	4.58	495	Asbestgerne, Asbestzwirne	30. 9. 58	3359		
TGL	3360	4.58	495	Asbestgewebe für Arbeitsschutz- kleidung	30. 9. 58	3360		
<b>DK 681.816 Tasteninstrumente, Klaviere, Orgeln</b>								
TGL	3887	4.58	591	Akkordeons, Griffenteilung für Piano- und Knopfinstrumente	31. 12. 58	3887		
<b>DK 687.97 Bürstenwaren nach dem Zweck</b>								
TGL	5172	4.58	546	Malerringpinsel	30. 9. 58	5172		
TGL	5173	4.58	546	Deckenbürsten	30. 9. 58	5173		
TGL	5174	4.58	546	Haushaltschrubber	30. 9. 58	5174		
<b>DK 688.2 Knopfwaren</b>								
TGL	2976	4.58	596	Textilindustrie; Knöpfe, rund, Hauptabmessungen	31. 12. 58	2976		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabe-Datums rechtsverbindlich.

**Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:**

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Rechtsverbindlichkeitsklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.13 : 621.885 Beschlagteile</b>						
DIN	31 215	4.52	331	Vorreiber, Vorreiberbolzen (Ersetzt durch Ausgabe 5.57)	4015	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBl. II 1957 S. 26)
<b>DK 621.71 Technische Zeichnungen</b>						
DIN	6	11.22	030	Zeichnungen, Anordnung der Ansichten und Schnitte	00 023	1. Bkm. v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
DIN	36	10.22	030	Zeichnungen, Bruchlinien, Schnittverlauf, Schnittflächen	00 026	
DIN	201	10.26	034	Zeichnungen, Schraffuren und Farben zur Kennzeichnung von Werkstoffen	00 543	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.9—329 Werkzeugbefestigung, Werkstückbefestigung</b>						
TGL	3045—56	1956	320	T-Nuten (Ersetzt durch Ausgabe 4.58)	3045	AO Nr. 44 v. 11. 10. 1956 (GBL II S. 354)
<b>DK 621.97 Hämmer, Gesenke, Pressen</b>						
TGL	3014—56	1956	328	Schlosserhämmer, Vorschlag- hämmer, Kreuzschlaghämmer, Technische Lieferbedingungen	3014	AO Nr. 40 v. 11. 5. 1956 (GBL II S. 196)
<b>DK 662.75 Flüssige Brennstoffe</b>						
DIN	51 765	12.54	226	Prüfung flüssiger Brennstoffe, Doctortest (Ersetzt durch Ausgabe 1.57)	3806	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBL II S. 410)
<b>DK 662.76 Gasförmige Brennstoffe, Geräte</b>						
DIN	3525 U	6.38	314	Gasabsperrhähne mit doppel- seitigem Muffenanschluß, Be- triebsdruck bis 1000 mm Ws	01 613	
DIN	3526 U	6.38	314	Gasabsperrhähne mit Muffe und Verschraubung mit Innengewinde, Betriebsdruck bis 1000 mm Ws	01 614	
DIN	3527 U	6.38	314	Geräteanschlußhähne (Herd- anschlußhähne) mit Muffe und Verschraubung mit Innengewinde, Betriebsdruck bis 500 mm Ws	01 615	3. Bkm. v. 27. 3. 1951 (MinBl. S. 53)
<b>DK 669.14/15 Flußstahl, Stahlguß</b>						
TGL	3083—56	1956	275, 276	Kaltpreß-Mutternstähle, Warm- preß-Mutternstähle, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch Ausgabe 5.58)	3083	AO Nr. 45 v. 15. 11. 1956 (GBL II S. 410)
<b>DK 677.06 Erzeugnisse der Textilindustrie</b>						
TGL	3156—56	1956	656	Drei- und Vierzylindergarne; Baumwollgarn (Ersetzt durch Ausgabe 4.58)	3156	
TGL	3157—56	1956	656	Drei- und Vierzylindergarne; Zellwollgarn (Ersetzt durch Ausgabe 4.58)	3157	AO Nr. 41 v. 9. 6. 1956 (GBL II S. 232)
TGL	3158—56	1956	656	Drei- und Vierzylindergarne; Baumwollmischgarn (Ersetzt durch Ausgabe 4.58)	3158	
TGL	65 70 00.01	6.50	657	Gespinnste der Jutespinnerei	01 142	
<b>DK 677.61 Stoffe, Mischgewebe</b>						
TGL	66 58 20.01	6.50	665	Sack- und Verpackungsgewebe der Juteindustrie, Mindestgüte- vorschrift	01 143	3. Bkm. v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich  
Teil I 3.— DM, Teil II 2.10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM, über  
32 Seiten 0.50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 21,  
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 17. Juli 1958	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
19. 5. 58	Anordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe der Leichtindustrie .....	125
6. 6. 58	Anordnung über die Errichtung des Staatlichen Büros zur Begutachtung von Investitionsvorhaben .....	126
16. 6. 58	Anordnung über das Statut der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe .....	127
16. 6. 58	Anordnung über das Statut der volkseigenen Saatzuchtgüter .....	129
19. 6. 58	Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS .....	130
26. 6. 58	Anordnung Nr. 1 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Allgemeine Bestimmungen — .....	134
26. 6. 58	Anordnung Nr. 2 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Volkseigene Wirtschaft — .....	137
26. 6. 58	Anordnung Nr. 3 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Staatliche Verwaltungen und Einrichtungen — .....	142
	Berichtigung .....	143

### Anordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe der Leichtindustrie.

Vom 19. Mai 1958

In Durchführung des Abschnittes II Ziff. 2 des Beschlusses vom 13. Februar 1958 über die Organisation und Leitung der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe der Leichtindustrie (GBl. I S. 163) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1958 werden nachstehende Vereinigungen volkseigener Betriebe gebildet:

(Bezeichnung)	(Sitz)
VVB Baumwolle	Karl-Marx-Stadt
VVB Deko	Plauen
VVB Bastfaser	Karl-Marx-Stadt
VVB Voltuch	Cottbus
VVB Wolle und Seide	Meerane (Sa.)
VVB Trikotagen und Strümpfe	Limbach (Sa.)
VVB Konfektion	Berlin
VVB Leder und Kunstleder	Leipzig
VVB Schuhe	Weißenfels
VVB Zellstoff, Papier, Pappe	Heidenau
VVB Verpackungsmittel	Leipzig

(Bezeichnung)	(Sitz)
VVB Furniere und Platten	Leipzig
VVB Polygraphische Industrie	Leipzig
VVB Glas	Dresden
VVB Keramik	Erfurt

(2) Die VVB Glas und die VVB Keramik sind der Abteilung Bauwesen der Staatlichen Plankommission, alle anderen im Abs. 1 aufgeführten VVB sind der Abteilung Leichtindustrie der Staatlichen Plankommission unterstellt.

#### § 2

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Rechtsverkehr gelten bis zum Erlaß von Statuten durch die Staatliche Plankommission die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBl. I S. 149).

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1958

Der Minister für Leichtindustrie  
I. V.: Könitzer  
Leiter der Operativgruppe

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April—Mai—Juni 1958

**Anordnung  
über die Errichtung des Staatlichen Büros zur  
Begutachtung von Investitionsvorhaben.**

Vom 6. Juni 1958

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Mai 1958 wird das Staatliche Büro zur Begutachtung von Investitionsvorhaben (nachstehend Staatliches Büro genannt) mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Das Staatliche Büro ist juristische Person. Es ist der Staatlichen Plankommission unterstellt.

(3) Das Staatliche Büro ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei der Staatlichen Plankommission veranschlagt.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Staatlichen Büros werden durch ein Statut (Anlage) geregelt.

§ 3

Der Strukturplan und der Stellenplan des Staatlichen Büros sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Februar 1950 über die Bildung eines Wissenschaftlich-Technischen Rates zur Überprüfung von Investitionsvorhaben (GBL S. 101) außer Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des Staatlichen Büros zur Begutachtung von  
Investitionsvorhaben**

§ 1

**Rechtsform und Sitz**

(1) Das Staatliche Büro zur Begutachtung von Investitionsvorhaben (nachstehend Staatliches Büro genannt) ist juristische Person. Es ist der Staatlichen Plankommission unterstellt.

(2) Es hat seinen Sitz in Berlin.

**Aufgaben**

§ 2

(1) Das Staatliche Büro hat folgende Aufgaben:

1. Die objektive, von hoher volkswirtschaftlicher Verantwortung getragene Prüfung und Begutachtung der Vorplanungen und Grundprojekte von Investitionsvorhaben;
2. die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die technisch-wirtschaftlichen Kennziffern zur Beurteilung von Investitionsvorhaben in Zusammen-

arbeit mit der Staatlichen Plankommission. Die Mitwirkung bei der zentralen methodischen Anleitung in den Fragen der Kapazitätsermittlung, Kapazitätsplanung und Kapazitätsbilanzierung.

(2) Die Prüfung und die Gutachtertätigkeit erstreckt sich auf den gesamten ökonomischen Teil der Vorplanungen bzw. der Grundprojekte. Es muß sich bei seiner Gutachtertätigkeit besonders davon leiten lassen, daß das Prinzip der strengsten Sparsamkeit durchgesetzt wird, d. h., daß mit dem geringsten Aufwand an materiellen und finanziellen Mitteln der größtmögliche volkswirtschaftliche Nutzen erzielt wird. Es bedient sich dabei technisch-wirtschaftlicher Kennziffern sowie der Kapazitätsunterlagen bzw. der Kapazitätsermittlungen.

(3) Das Staatliche Büro führt Forschungsaufträge auf dem Gebiet des Nutzeffektes der Investitionen durch.

§ 3

(1) Das Staatliche Büro hat das Recht, alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen anzufordern und einzusehen, Auskünfte zu verlangen, Experten zur Beratung hinzuzuziehen und Besichtigungen vorzunehmen.

(2) Es ist berechtigt, über bestimmte Fragen oder Fragenkomplexe Gutachten von Sachverständigen oder Sachverständigenkommissionen einzuholen.

§ 4

Das Staatliche Büro stellt dem Planträger in jedem Falle ein schriftliches Gutachten aus. Verwirft das Gutachten die gesamte Lösung oder Teillösungen des Vorhabens, so ist das Staatliche Büro verpflichtet, hierfür beweiskräftige Begründungen zu geben.

§ 5

**Struktur**

Für die Struktur des Staatlichen Büros ist der vom zuständigen Mitglied der Staatlichen Plankommission bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 6

**Leitung**

(1) Die Leitung des Staatlichen Büros obliegt dem „Leiter des Staatlichen Büros“. Der Leiter ist berechtigt, alle Angelegenheiten des Staatlichen Büros allein zu entscheiden. Er ist dabei an die Weisungen des zuständigen Mitgliedes der Staatlichen Plankommission gebunden.

(2) Der Leiter trägt die persönliche Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Staatlichen Büros.

(3) Der Leiter wird von zwei Stellvertretern vertreten. Für Verwaltungsangelegenheiten ist der Verwaltungsleiter dem Leiter des Staatlichen Büros gegenüber verantwortlich.

§ 7

**Begründung und Beendigung der Arbeitsrechts-  
verhältnisse der Mitarbeiter**

(1) Der Leiter des Staatlichen Büros wird vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(2) Der Kaderleiter des Staatlichen Büros wird vom zuständigen Abteilungsleiter der Staatlichen Plankommission berufen und abberufen.

(3) Die weiteren Mitarbeiter werden von dem Leiter nach Maßgabe des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen.

### § 8

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Staatliche Büro wird im Rechtsverkehr durch den Leiter allein oder durch seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Bevollmächtigte das Staatliche Büro vertreten. Solche Vollmachten sind vom Leiter des Staatlichen Büros schriftlich zu erteilen.

(3) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für den Haushalt des Staatlichen Büros begründen, und Verfügungen über dessen Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung oder Mitwirkung durch den Haushaltssachbearbeiter des Staatlichen Büros oder seiner Stellvertreter.

(4) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

### Anordnung

#### über das Statut der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe.

Vom 16. Juni 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird folgendes angeordnet:

### § 1

Das Statut der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Januar 1957 über die Statuten von Saatgut-Handelsbetrieben (GBL II S. 57) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe

### § 1

#### Rechtliche Stellung

(1) Die Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe — nachstehend Betriebe genannt — sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL S. 225) juristische Personen.

(2) Die Betriebe sind der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe unterstellt.

### § 2

#### Name und Sitz

(1) Die Betriebe führen — je nach den ihnen gestellten Aufgaben — im Rechtsverkehr folgende Bezeichnungen:

a) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb (DSG-Handelsbetrieb)

für landwirtschaftliches Saat- und Pflanzgut

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

b) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb (DSG-Handelsbetrieb)

für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

c) Deutscher Saatgut-Handelsbetrieb (DSG-Handelsbetrieb)

für Zuckerrübensamen

(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Sitz der Betriebe ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Die Betriebe haben sich als staatliche sozialistische Betriebe, denen die vorrangige Unterstützung der Saatgutvermehrung im sozialistischen Sektor der Landwirtschaft sowie der Handel mit Saat- und Pflanzgut obliegt, zu sozialistischen Musterbetrieben zu entwickeln und auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien zu arbeiten. Sie haben auf der Grundlage der ihnen übergebenen Saatguterzeugungspläne durch den Abschluß von Vermehrungs- und Lieferverträgen die ausreichende, termingerechte und bevorzugte Versorgung der volkseigenen Güter sowie der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und die Versorgung der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — sowie der sonstigen Verbraucher mit Saat- und Pflanzgut bester Qualität zu gewährleisten und den Handel mit Saat- und Pflanzgut bei ständiger Senkung der Zirkulationskosten zu verbessern. Zur weiteren Beschleunigung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft haben sie die örtlichen Staatsorgane bei der Bildung neuer und bei der Entwicklung bestehender landwirtschaftlicher und gärtnerischer Produktionsgenossenschaften zu unterstützen. Besondere Unterstützung ist bei der Bildung und der Entwicklung von Saatbaugenossenschaften zu geben.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

a) Unterstützung der örtlichen Staatsorgane bei der Aufstellung der Erzeugungspläne für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saat- und Pflanzgut;

b) mehrmalige Kontrolle der im Aufwuchs befindlichen Vermehrungskulturen sowie Beratung und Schulung der Vermehrer;

c) Feldanerkennung der Vermehrungskulturen als Voraussetzung für die endgültige Anerkennung des geernteten Saat- und Pflanzgutes durch die Saatenanerkennungsstellen;

d) restlose Erfassung des von den Vermehrern geernteten Saat- und Pflanzgutes nach den in den Vermehrungs- und Lieferverträgen festgelegten Terminen;

- e) Aufbereitung der angelieferten Rohware, soweit die Vermehrer dazu nicht in der Lage sind, zu den hierfür genehmigten Preisen;
- f) verlustfreie Einlagerung des erfaßten Saat- und Pflanzgutes;
- g) vorrangige Bereitstellung von Saat- und Pflanzgut für die genehmigten Exporte und Durchführung der im bestätigten Warenbewegungsplan vorgesehenen Lieferungen in bester Qualität;
- h) rechtzeitige Auslieferung des eingelagerten Saat- und Pflanzgutes zu den agrotechnisch günstigsten Aussaatterminen auf der Grundlage der bestätigten Pläne;
- i) Einlagerung einer zentralen Saatgutreserve nach den Weisungen des Hauptdirektors der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe;
- k) Beteiligung an Ausstellungen und Messen sowie Herausgabe von Werbematerial nach den Weisungen des Hauptdirektors der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe.

#### § 4

##### Leitung

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der vom Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

#### § 5

##### Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Betriebes besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaftsorganisation des Betriebes an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerungsmethoden;
- c) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Produktionsberatungen und bei der Organisation von Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und anderen Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;

- d) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan des Betriebes vor der Übergabe an die Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen, Betriebsbegehungen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

#### § 6

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze — mit Ausnahme solcher von akademischen Titeln — entfallen.

(8) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

#### § 7

##### Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.



**Anordnung  
über das Statut der volkseigenen Saatzuchtgüter.  
Vom 16. Juni 1958**

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst wird folgendes angeordnet:

**§ 1**

Das Statut der volkseigenen Saatzuchtgüter (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

**§ 2**

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1958

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichert**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der volkseigenen Saatzuchtgüter**

**§ 1**

**Rechtliche Stellung**

(1) Die volkseigenen Saatzuchtgüter — nachstehend Betriebe genannt — sind als Betriebe im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) juristische Personen,

(2) Die Betriebe sind der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe unterstellt.

**§ 2**

**Name und Sitz**

(1) Die Betriebe führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung:

VEG (Z) Saatzucht .....  
(Ort der Verwaltung des Betriebes)

(2) Sitz der Betriebe ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

**§ 3**

**Aufgaben**

(1) Die Betriebe haben sich als staatliche sozialistische Betriebe der Landwirtschaft zu sozialistischen Musterbetrieben zu entwickeln und auf der Grundlage der sozialistischen Wirtschaftsprinzipien zu arbeiten. Durch volle Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Großproduktion gegenüber der Produktion der noch einzeln wirtschaftenden Bauern haben sie entscheidenden Anteil an der Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion sowie an der sozialistischen Umgestaltung des Dorfes zu nehmen und ihre Erfahrungen in der sozialistischen Großproduktion den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu vermitteln. Sie haben darüber hinaus den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, insbesondere den Saatbaugenossenschaften, allseitige politische und ökonomische Unterstützung zu geben. Sie haben durch ihre Tätigkeit die Produktion, insbesondere von Saatgut, planmäßig nach Menge, Sorte und Güte zu steigern, um durch die ständige Erhöhung und Verbesserung der Marktproduktion

zur Mehrung des Volkseigentums und zur ständigen Verbesserung der Lebenslage der Bevölkerung beizutragen.

(2) Die Betriebe haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) erhaltungszüchterische Bearbeitung zugelassener Sorten von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fruchtarten, mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung dieser Sorten;
- b) Betreuung und Kontrolle der einzelnen Sorten bis Supereelite bzw. Elite durch Anleitung der Vermehrungsbetriebe;
- c) Produktion und Aufbereitung von hochwertigem Saat- und Pflanzgut der hohen Anbaustufen sowie Vermehrung von Saat- und Pflanzgut niederer Anbaustufen zur Schaffung der Voraussetzungen für die Erhöhung der pflanzlichen und tierischen Produktion in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bei gleichzeitiger Steigerung der Hektarerträge;
- d) ständige Erhöhung der pflanzlichen einschließlich der gärtnerischen sowie der tierischen Brutto- und Marktproduktion pro Flächeneinheit;
- e) Entwicklung und Förderung der Herdbuchzuchten und der allgemeinen Tierhaltung zur Produktion von wertvollen Vätertieren und weiblichen Zucht- und Nutztieren unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Haltung, Pflege, Aufzucht, Futter- und Weidetechnik sowie der Verhütung und Bekämpfung von Seuchen, Krankheiten und anderen schädlichen Einflüssen;
- f) Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Anwendung und Auslastung der modernen Technik, Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit und Durchführung von Wettbewerben;
- g) Verbesserung der Rentabilität durch Einhaltung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit bei ständiger Senkung der Kosten;
- h) Ausbildung von landwirtschaftlichen Kadern, insbesondere auf dem Gebiet der Saatzucht und des Saatgutwesens.

**§ 4**

**Leitung**

(1) Die Leitung der Betriebe erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzelleitung.

(2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der vom Hauptdirektor der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe ernannt und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb ent-

sprechend ihrer Verantwortung für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zufügen.

### § 5 Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Betriebes besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaftsorganisation des Betriebes an der Leitung des Betriebes zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß des Betriebskollektivvertrages sowie die ständige Kontrolle der Erfüllung der im Betriebskollektivvertrag enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- c) die aktive Unterstützung der Betriebsgewerkschaftsorganisation bei der Durchführung von Produktionsberatungen und bei der Organisation von Planungsaktivs, Aktivistenkommisionen und anderen Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- d) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Betriebes in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsorganisation.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß des Betriebskollektivvertrages rechtzeitig erfolgt.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan des Betriebes vor der Übergabe an die Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe der Betriebsgewerkschaftsorganisation zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit den Werktätigen, Betriebsbegehungen und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Betriebes an Versammlungen und Beratungen der Betriebsgewerkschaftsorganisation. Die leitenden Mitarbeiter des Betriebes haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

### § 6 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt den Betrieb allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.

(6) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(7) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze — mit Ausnahme solcher von akademischen Titeln — entfallen.

(8) Der Direktor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

### § 7 Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## Anordnung über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS.

Vom 19. Juni 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

### § 1

Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS (Anlage 1) sind sämtlichen Jahresinstandsetzungsverträgen (Anlage 2) zugrunde zu legen, die zwecks Instandsetzungsarbeiten zwischen

MTS-Reparaturwerken,  
MTS-Motoreninstandsetzungswerken,  
MTS-Spezialwerkstätten,  
Maschinen-Traktoren-Stationen als Auftragnehmer  
und

Maschinen-Traktoren-Stationen,  
volkseigenen Gütern,  
Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben,  
landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sowie  
anderen volkseigenen Betrieben als Auftraggeber  
abgeschlossen werden.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 19. Juni 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen  
für die Instandsetzungsarbeiten in den  
Instandsetzungsbetrieben der MTS****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle Instandsetzungsarbeiten, die in den MTS-Reparaturwerken, MTS-Motoreninstandsetzungswerken; MTS-Spezialwerkstätten und Maschinen-Traktoren-Stationen für sozialistische Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und anderen volkseigenen Betrieben ausgeführt werden.

(2) Für die Instandsetzungsarbeiten an KOM, LKW, PKW und Krädern gelten die vom Ministerium für Verkehrswesen herausgegebenen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Sie gelten auch dann, wenn die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS und Werkstätten der MTS durchgeführt werden.

**§ 2****Vorbereitende Verträge**

Zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber ist jeweils bis 1. September für das kommende Planjahr ein vorbereitender Vertrag abzuschließen.

**§ 3****Verpflichtungen des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Jahresinstandsetzungsvertrag aufgeführten Motoren, Traktoren, Maschinen und Geräte sowie Aggregate zu dem vereinbarten Termin anzunehmen und instandzusetzen.

(2) Er verpflichtet sich weiterhin:

- die Arbeiten betriebs- und verkehrssicher durchzuführen;
- die Arbeiten nach den Regelleistungspreisen, Festpreisen, Richtpreisen bzw. nach der Vorkalkulation auszuführen;
- bei Überschreiten des Richtpreises die Zustimmung des betreffenden Auftraggebers einzuholen, wobei alle zusätzlichen Berechnungen, die auf Grund der im § 5 Buchst. b und § 6 festgelegten Garantiebestimmungen erfolgen, nicht als Überschreitung der Festpreise in diesem Sinne gelten;

**§ 5****Garantiebestimmungen**

Über die allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen hinaus werden vom Auftragnehmer folgende Garantieverpflichtungen übernommen:

- a) Bei Austauschmotoren übernehmen die Instandsetzungsbetriebe die Garantie für die ausgeführten Instandsetzungsarbeiten und für das eingebaute Material in folgender Garantiezeit:

RS 01/40	bis 600 Liter DK-Verbrauch	innerhalb der ersten 6 Monate
RS 02/22	" 400 "	" " " "
RS 03/30	" 450 "	" " " "
RS 04/30 u. 14/30	" 400 "	" " " "
KS 07/62 u. KS 30	" 900 "	" " " "
KDP 35	" 600 "	innerhalb der ersten Einsatzkampagne
H 3 A (Mährescher)	" 800 "	" " " "
RS 08/15	" 600 " VK-Verbrauch	" " " "
H 3 A (LKW)	" 3000 km	innerhalb der ersten 4 Wochen

d) die Rechnung über die Reparaturdurchführung spätestens sechs Tage nach erfolgter Übergabe des Vertragsgegenstandes dem Auftraggeber zu übergeben, wobei erforderliche Nachberechnungen, die sich aus verspäteter Rechnungserteilung der Zulieferbetriebe an den Auftragnehmer ergeben, auf der Hauptrechnung vermerkt bzw. angekündigt sein müssen;

e) die Beendigung der Reparatur, soweit die Reparatursumme sich über 500,- DM beläuft, dem Auftraggeber vor dem Endauslieferungstermin schriftlich anzuzeigen;

f) ohne Genehmigung des Auftraggebers die ihm zur Reparatur übergebenen Fahrzeuge, Traktoren, Maschinen und Geräte über den Rahmen der Erprobung hinaus nicht für eigene Zwecke zu verwenden.

**§ 4****Verpflichtungen des Auftraggebers**

Der Auftraggeber verpflichtet sich:

- die im Vertrag aufgeführten Vertragsgegenstände zu dem angegebenen Termin anzuliefern;
- dem Auftragnehmer bei der Lieferung des Vertragsgegenstandes eine Reparaturanweisung gemäß Vertragsformular mit der Unterschrift des technischen Leiters und Hauptbuchhalters zu übergeben;
- fehlende Teile oder Zubehör auf der Reparaturanweisung zu vermerken;
- Motoren, Traktoren, Maschinen, Geräte und Aggregate in vollständigem und gereinigtem Zustand dem Auftragnehmer anzuliefern, wobei bei Motoren das Motorenöl festlos abgelassen sein muß;
- bei Traktoren und selbstfahrenden Kombinen sowie bei Motoren den Treibstoffverbrauch, den diese seit der letzten Grundüberholung haben, anzugeben;
- für alle übrigen Maschinen und Geräte die Leistung in Stunden bzw. Hektar anzugeben;
- entsprechende Behältnisse für den An- und Abtransport von Motoren oder Zubehörteilen, wie Lichtmaschinen, Pumpen, Anlasser usw., bereitzustellen, damit Beschädigungen während des Transportes vermieden werden;
- die ihm erteilten Rechnungen unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu bezahlen.

b) Für die eingebaute Kurbelwelle wird folgende Garantie übernommen:

RS 01/40	bis 3000 Liter DK-Verbrauch	innerhalb der ersten 6 Monate
RS 02/22	" 2000 " "	" " " "
RS 03/30	" 2250 " "	" " " "
RS 04/30 u. 14/30	" 2000 " "	" " " "
KS 07/62 u. KS 30	" 4500 " "	" " " "
H 3 A (Mähdrescher)	" 3000 " "	innerhalb der ersten Einsatzkampagne
H 3 A (LKW)	" 5000 km	innerhalb der ersten 6 Wochen

Erfolgt ein Kurbelwellenbruch in der angegebenen Garantiezeit, wird die kostenlose Instandsetzung des Motors durchgeführt. Es werden die Kurbelwelle ausgewechselt und die durch den Kurbelwellenbruch entstandenen Folgeschäden kostenlos beseitigt.

Fordert der Auftraggeber für den nach der Garantiezeit durch Kurbelwellenbruch reparaturbedürftig gewordenen Motor einen Austauschmotor, muß er für den Motor den entsprechenden Festpreis und als Zusatzberechnung die Kurbelwelle und die durch den Kurbelwellenbruch entstandenen Folgeschäden bezahlen.

c) Bei der Grundüberholung von Traktoren erstreckt sich die Garantie bis zu folgendem Treibstoffverbrauch:

RS 01/40	bis 600 Liter DK-Verbrauch
RS 02/22	" 400 " "
RS 03/30	" 450 " "
RS 04/30 und 14/30	" 400 " "
RS 05/15	" 400 " VK-Verbrauch
KS 07/62 und KS 30	" 900 " DK-Verbrauch
KDP 35	" 600 " "

d) Für alle Grundüberholungen an Mähdreschern, Kartoffelkombinen, Rübenkombinen, Dreschmaschinen, Strohpressen sowie anderen Maschinen und Geräten der Außen- und Innenwirtschaft, weiterhin für Aggregate, wie Einspritzpumpen, Lichtmaschinen, Anlasser, Magnete und andere, erstreckt sich die Garantie auf 50 Betriebsstunden innerhalb der ersten vier Wochen, bei kampagnegebundenen Maschinen innerhalb der ersten Einsatzkampagne.

#### § 6

##### Zusatzberechnungen

Bei der Durchführung der Instandsetzungsarbeiten nach Festpreisen sind außer in den Fällen des § 5 Buchst. b letzter Satz Zusatzberechnungen statthaft für:

1. alle Fehlteile, die schon bei Annahme des Vertragsgegenstandes im Annahmeprotokoll erfaßbar sind, wobei eine Durchschrift des Annahmeprotokolls dem Auftraggeber sofort auszuhändigen ist;
2. alle Teile, die durch mechanische Einwirkung, durch Frostschäden und durch Unfälle, ferner durch unsachgemäße Instandsetzung oder Behandlung beim Eigentümer, Rechtsträger bzw. Auftraggeber zu Bruch gegangen sind oder für die Wiederverwendung ausscheiden;

3. alle Teile, die von dem Auftraggeber nach dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragsgegenstand zur Instandsetzung gebracht werden muß, und vor Anlieferung des Vertragsgegenstandes ausgewechselt wurden.

##### Behandlung von Ansprüchen aus Gewährleistung und Garantie

#### § 7

(1) Auftretende Mängel sind nach ihrer Feststellung entweder dem Instandsetzungsbetrieb direkt oder den dafür vorgesehenen Vertragswerkstätten unverzüglich schriftlich oder fernmündlich anzuzeigen. Bei fernmündlicher Anzeige ist diese umgehend schriftlich zu bestätigen. In der Mängelanzeige muß angegeben werden:

Kommissionsnummer, Typ, Fahrgestell- bzw. Motornummer, Lieferscheinnummer, Leistung in Stunden bzw. Hektar, Treibstoffverbrauch.

(2) Der Instandsetzungsbetrieb, der die Instandsetzung selbst durchgeführt hat, bzw. der Betrieb, der als Vertragswerkstatt arbeitet, entscheidet, ob die Garantieleistung beim Auftraggeber oder in der Werkstatt des Auftragnehmers bzw. der Vertragswerkstatt durchgeführt wird.

(3) Wird vom Auftragnehmer die Anlieferung des Vertragsgegenstandes zwecks Durchführung der Garantieleistung verlangt, werden vom Auftragnehmer die Kosten für den Ausbau, den Einbau und den Transport übernommen. Beim Aus- und Einbau des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber müssen fortschrittliche Arbeitsmethoden zur Erreichung geringster Kosten angewendet werden.

#### § 8

(1) Ein Gewährleistungs- und Garantieanspruch gegenüber den Instandsetzungsbetrieben besteht nicht, wenn

- a) die vom Instandsetzungsbetrieb aus technischen Gründen angebrachten Plomben entfernt wurden;
- b) von anderen Seiten Nacharbeiten bzw. Veränderungen an den Motoren oder an instandgesetzten Aggregaten vorgenommen sowie Aggregate ausgetauscht wurden;
- c) ohne Kenntnis bzw. Zustimmung des Auftragnehmers Arbeiten von Dritten ausgeführt wurden, um Mängel, die die Funktion des Motors, der Maschine, des Gerätes oder des Aggregates beeinträchtigen, zu beseitigen;
- d) während des Transportes Schäden auftreten, die auf ungeeignete Ladestelle zurückzuführen sind;

e) Schäden entstehen, die infolge unsachgemäßen Einbaues bzw. Anbaues der Aggregate, falscher Bedienung und durch Verwendung von ungeeigneten oder verschmutzten Treib- und Schmierstoffen auftreten.

(2) Bei auftretenden Garantiefällen sind die Instandsetzungsbetriebe berechtigt, die zwecks Garantieleistungen gemachten Angaben über Leistung bzw. Treibstoffverbrauch zu überprüfen. Wird in den MTS, VEG und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben für Traktoren ein übersichtlicher Pflegeplan nicht geführt oder kann die angegebene Leistung nicht einwandfrei nachgewiesen werden, entfällt der Garantiesanspruch.

§ 9

Vertragsstrafen

(1) Der Auftraggeber hat Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die vereinbarten Anlieferungstermine nicht einhält,
- b) die Übergabe der Reparaturanweisung verzögert,
- c) die Abnahmetermine nicht einhält.

(2) Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Vertragsgegenstände zu den Anlieferungsterminen nicht abnimmt,
- b) die vereinbarten Auslieferungstermine nicht einhält,
- c) die Rechnungserteilung verspätet vornimmt,
- d) die Instandsetzung nicht ordnungsgemäß durchführt.

(3) Die Vertragsstrafe beträgt:

- a) 0,2 % der Instandsetzungskosten für jeden Tag der Überschreitung, gemäß Abs. 1 Buchstaben a, b, c und Abs. 2 Buchstaben a, b, c, jedoch nicht mehr als 6 % der Instandsetzungskosten,
- b) in Höhe der Kosten der Mängelbeseitigung, höchstens jedoch 6 % der Instandsetzungskosten gemäß Abs. 2 Buchst. d.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Jahresinstandsetzungsvertrag

Der MTS-Instandsetzungsbetrieb .....

Ort: ..... Straße: .....  
(Auftragnehmer)

Vertreten durch: .....  
Übergeordnetes Organ: .....  
und der .....

Ort: ..... Straße: .....  
(Auftraggeber)

Vertreten durch: .....  
Übergeordnetes Organ: .....  
schließen für das Jahr ..... folgenden Instandsetzungsvertrag:

§ 1: Aufschlüsselung der Vertragsgegenstände (übersichtliche Tabelle siehe Rückseite)

§ 2: Besondere Vereinbarungen hinsichtlich An- und Auslieferung:

§ 3: Im übrigen gelten die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vom 19. Juni 1958 für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS (GBl. II S. 130).

Ort: .....

.....  
Direktor — Vorsitzender  
(Auftraggeber)

.....  
Direktor  
(Auftragnehmer)

(Rückseite)

Aufschlüsselung der Vertragsgegenstände

Lfd. Nr.	Stückzahl	Bezeichnung der Maschinen	Herstellertyp	Fabrik-Nr.	Inventar-Nr.	Grundüberholung oder Teilinstandsetzung	Termin Quartal	Anlieferung	Fertigstellung	Festpreis bzw. Preis lt. Kostenvoranschlag DM
----------	-----------	---------------------------	---------------	------------	--------------	---	----------------	-------------	----------------	---

1.

22.

Gesamt

**Anordnung Nr. 1  
über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes  
für das Jahr 1958.**

— Allgemeine Bestimmungen —

Vom 26. Juni 1958

Die durch das Gesetz vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBI. I S. 413) beschlossenen Maßnahmen haben finanzielle Auswirkungen auf alle Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne. Es ist deshalb erforderlich, neue Haushaltspläne für das Jahr 1958 sowie Ergänzungen zu den Finanz- und Kreditplänen bzw. in einigen Wirtschaftszweigen neue Finanzpläne aufzustellen. Auf Grund des § 9 des obengenannten Gesetzes wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Handelskontore, die diesen Organen nachgeordneten Haushaltsorganisationen, die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und die Geld- und Kreditinstitute sind verpflichtet,

- a) neue Haushaltspläne für das Jahr 1958 bzw.
- b) Ergänzungen zu den Finanzplänen oder in einigen Wirtschaftszweigen neue Finanzpläne einschließlich Ergänzungen bzw.
- c) Ergänzungen zu den Kreditplänen aufzustellen.

(2) Für die Aufstellung dieser Pläne bzw. Ergänzungen zu den Plänen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung sowie

für die Aufstellung der Ergänzungen zu den Finanzplänen bzw. der neuen Finanzpläne durch die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft die Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Volkseigene Wirtschaft — (GBI. II S. 137);

für die Aufstellung der neuen Haushaltspläne durch die staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen die Anordnung Nr. 3 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Staatliche Verwaltungen und Einrichtungen — (GBI. II S. 142).

(3) Für die Aufstellung der Ergänzungen zu den Plänen des Kreditsystems erlassen die zentralen Geld- und Kreditinstitute besondere Weisungen.

§ 2

(1) Bei der Neuaufstellung der Haushaltspläne und der in einigen Wirtschaftszweigen erfolgenden Neuaufstellung der Finanzpläne sowie der Kreditpläne gilt folgende Regelung:

Ausgehend vom vorhandenen bestätigten Plan für das Jahr 1958 sind die finanziellen Auswirkungen der im Abs. 2 genannten Maßnahmen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum Jahresende zu berechnen. Darüber hinaus sind die Auswirkungen gemäß Absätzen 3 und 4 sowie § 3 einzuarbeiten. Der für 1958 bestätigte Plan ist um diese Auswirkungen zu verändern.

(2) Auswirkungen auf die Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne ergeben sich:

- a) durch die Schaffung des einheitlichen Preisniveaus für Lebensmittel, die Veränderung einiger Preise für Nahrungs- und Genussmittel, für Industriewaren sowie alle anderen Preisänderungen einschließlich der Schaffung neuer Festpreise, die bis zum 30. Juni 1958 in Kraft traten,

b) durch die Veränderung der Sätze für Produktions- und Verbrauchsabgaben sowie durch den Wegfall von Verbrauchsabgaben,

c) durch die Veränderung der Preise für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch die Veränderung von Einkaufs- und Abgabepreisen bei den volkseigenen Gütern,

d) durch die Veränderung der Einkünfte der Bevölkerung auf Grund von Lohnerhöhungen, der Zahlung von Lohnzuschlägen, Ehegatten- und staatlichen Kinderzuschlägen sowie der Zuschläge zu Renten, Sozialfürsorgeunterstützungen, Erhöhungen der Stipendien u. ä.,

e) durch die Änderung der Besteuerung einiger Betriebe der privaten Wirtschaft mit hohen Gewinnen sowie durch die Änderung der Abzugsfähigkeit von Sonderausgaben und die Berücksichtigung der Zahlung von Lohnzuschlägen an die Arbeiter und Angestellten der privaten Betriebe sowie Handwerksbetriebe (Handwerksteuer B) bei der Besteuerung,

f) durch Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten Intelligenz,

g) durch Änderung einzelner Teile des Volkswirtschaftsplanes im Zusammenhang mit der Abschaffung der Lebensmittelkarten, z. B. des Warenbereitstellungs- und Umsatzplanes auf der Grundlage der von der Staatlichen Plankommission, den Ministerien oder den örtlichen Räten herausgegebenen Weisungen,

h) durch die sonstigen finanziellen Auswirkungen, die infolge der unter Buchstaben a bis g genannten Maßnahmen eingetreten sind.

(3) Ferner sind in die veränderten Haushalts-, Finanz- und Kreditpläne mit einzuarbeiten:

a) die Auswirkungen der Achten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBI. I S. 651), des Gesetzes vom 12. März 1958 zur Ergänzung des Gesetzes zur Förderung des Handwerks (GBI. I S. 261) und des Gesetzes vom 12. März 1958 über die Besteuerung des Handwerks (GBI. I S. 262),

b) der Wegfall der Sonderabschreibungen ab 1. Januar 1958 sowie der Wegfall der zusätzlichen Abschreibungen von Wirtschaftsgütern gemäß § 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft (GBI. I S. 449) ab 1. Juli 1958,

c) die finanziellen Auswirkungen infolge Bestätigung neuer Struktur- und Stellenpläne auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117) (nachstehend Gesetz vom 11. Februar 1958 genannt), die bis zum 1. Juli 1958 in Kraft getreten sind,

d) die finanziellen Auswirkungen der Beschlüsse des Ministerrates über die weiteren Förderungsmaßnahmen für die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, und zwar die Gewährung von Staatszuschüssen bei Übernahme von örtlichen Landwirtschaftsbetrieben oder sonstigen freien Flächen durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,

der Erlaß von Verbindlichkeiten an den Staatshaushalt auf Grund früherer Übernahme von örtlichen Landwirtschaftsbetrieben oder sonstigen freien Flächen durch landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,

die Streichung von Zinsen für langfristige und überfällige Kredite,

die Stundung der Rückzahlung der Jahresraten bei langfristigen Krediten für 1958,

die Gewährung von Wirtschaftsbeihilfen für noch wirtschaftsschwache landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften,

- e) die durch die Staatliche Plankommission bis zum 30. Juni 1958 beschlossenen Änderungen des Volkswirtschaftsplanes und die von den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke oder Plankommissionen bei den Räten der Kreise beschlossenen Änderungen des Volkswirtschaftsplanes.

(4) In die Ergänzungen zu den Finanzplänen bzw. in die neuen Finanzpläne sind mit einzuarbeiten die Änderungen von Preisen, Staatseinnahmen und Güterbeförderungstarifen, die nach dem 1. Januar 1957 oder ab 1. Januar 1958 in Kraft getreten sind und bisher bereits nach der Anweisung Nr. 7/58\* des Ministeriums der Finanzen vom 31. Januar 1958 in einer Anlage zum Finanzplan darzustellen waren. Die Auswirkungen der Veränderungen von Güterbeförderungstarifen sind nur in der Höhe in die Ergänzung aufzunehmen, wie sie entsprechend der Anweisung Nr. 22\* des Ministeriums der Finanzen vom 13. Juni 1958 über die Planung und Abrechnung von Mehrfrachtkosten infolge Änderung der Güterbeförderungstarife in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft gewährt werden dürfen. Bei der Darstellung der Preisveränderungen gemäß Anlage zur Anweisung Nr. 7/58 sind zu hoch eingeschätzte negative Auswirkungen auf das Betriebsergebnis und die Produktions-, Dienstleistungs-, Handels- und Verbrauchsabgaben nach der Kenntnis der Abrechnung per 31. Mai 1958 und der realen Einschätzung bis Jahresende zu korrigieren.

### § 3

Bei der Aufstellung der neuen Haushaltspläne ist ferner zu berücksichtigen:

- a) Die staatlichen Einrichtungen und Maßnahmen, die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 einem anderen Organ der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Handelskontore zugeordnet bzw. übertragen wurden, sind bei der Aufstellung des neuen Haushaltsplanes in dem Haushalt des Organs zu planen, dem sie jetzt zugeordnet sind. Ein Sonderfinanzausgleich für diese Zwecke findet nicht mehr statt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Unterstellung von Einrichtungen und Betrieben vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Februar 1958 verändert worden ist und bisher Sonderfinanzausgleich durchgeführt wurde. Für die Planung der Mittel der betrieblichen Berufsausbildung, Standardisierung, Forschung, Vorplanung, Projektierung und Investitionen gelten die Buchstaben b und c.
- b) Die Betriebe der bisher zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft, die auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 bis zum 1. Juli 1958 den örtlichen Organen unterstellt wurden, sind auch weiterhin im Haushalt der Republik zu planen.

\* Die Anweisung wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.

Die jetzt zuständigen örtlichen Organe sind für die Aufstellung und Einreichung der Ergänzungen zu den Finanzplänen bzw. der neuen Finanzpläne verantwortlich.

- c) Die Betriebe der bezirksgeliteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft, die bis zum 1. Juli 1958 einer VVB, einem Ministerium oder einem anderen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung unterstellt wurden, sind im Haushalt des bisher zuständigen örtlichen Organs zu planen. Verantwortlich für die Aufstellung und Einreichung der Ergänzungen zu den Finanzplänen bzw. der neuen Finanzpläne dieser Betriebe sind die jetzt zuständigen Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Handelskontore. Soweit Betriebe der volkseigenen bezirksgeliteten bzw. örtlichen Wirtschaft nur einem anderen örtlichen Organ unterstellt wurden, entscheiden die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, in welchem Haushalt die Betriebe geplant werden.

### § 4

(1) Bei der Aufstellung der neuen Haushalts- und Finanzpläne bzw. der Ergänzungen zu den Finanzplänen für das Jahr 1958 und für die Prüfung der Planvorschläge bzw. Planergänzungen gilt die Ordnung der Planung des Staatshaushalts\*\*, soweit in dieser Anordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Plan der Aufgabenbereiche und Kapitel und der Plan der Einzelpläne und Kapitel, der auf Grund der erfolgten Strukturänderungen überarbeitet und vom Ministerium der Finanzen neu herausgegeben wurde, ist bei der Planung zugrunde zu legen.

(2) Die finanziellen Auswirkungen, die sich in den Haushaltsplänen infolge der Änderung des Unterstellungsverhältnisses von Einrichtungen und Maßnahmen auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 ergeben haben, sind in das betreffende Kapitel einzuarbeiten. Außerdem sind diese Veränderungen auf Vordruck 203 — Plan der Positionen — unter der Gesamtsumme des jeweiligen Aufgabenbereiches pro Kapitel nachrichtlich auszuweisen.

### § 5

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, stellen neue Pläne für die Staatseinnahmen und Steuern auf. Sie stützen sich bei der Berechnung des Aufkommens an Staatseinnahmen auf die Planvorschläge der Betriebe, die sie nach Überprüfung zu bestätigen haben. Bei der Berechnung der Verbrauchsabgaben, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten in Wegfall kommen, ist nur das effektive Aufkommen bis zum 31. Mai 1958 zuzüglich noch vorhandener Rückstände als Plansoll aufzunehmen.

(2) Bei der Berechnung des Aufkommens an Steuern aus den Betrieben der Genossenschaften und der privaten Wirtschaft ist zu berücksichtigen, daß sich bei diesen Betrieben die Kosten, das Betriebsergebnis, die wertmäßige Höhe der Produktion bzw. des Umsatzes und teilweise auch die Steuersätze ändern.

(3) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, reichen zusammen mit dem neuen Steuerplan nachrichtlich Planvorschläge für die nach der Anordnung vom 28. Mai

\*\* Die Ordnung der Planung des Staatshaushalts wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.

1958 über die Finanzierung des staatlichen Kinderzuschlages und des Ehegattenzuschlages (GBI. I S. 461) zu zahlenden Beträge ein. Die entsprechenden Angaben sind auf der Rückseite des Vordruckes 312 als neue Ziff. IV nach folgender Nomenklatur anzugeben:

a) staatlicher Kinderzuschlag

Ist-Ergebnis Monat Juni 1958  
Planvorschlag für 1958 (für 7 Monate),

b) Ehegattenzuschlag

Ist-Ergebnis Monat Juni 1958  
Planvorschlag für 1958 (für 7 Monate).

Bei der Berechnung der für 1958 benötigten Mittel ist vom Ist-Ergebnis des Monats Juni auszugehen. Die sich bis zum Jahresende voraussichtlich ergebenden Zu- und Abgänge (z. B. Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung, Geburtenzugänge u. ä.) sind zu schätzen. Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, stützen sich dabei auf Vorschläge der volkseigenen Betriebe und Haushaltsorganisationen.

(4) Das Ministerium der Finanzen übergibt den von den örtlichen Räten eingereichten Vorschlag für die Finanzierung der staatlichen Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge dem Ministerium für Gesundheitswesen.

(5) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, reichen zusammen mit dem neuen Plan der Staatseinnahmen nachrichtlich Planvorschläge für die von ihnen nach den gesetzlichen Bestimmungen an die Betriebe der volkseigenen und an die Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft (getrennt nach diesen beiden Gruppen) zu zahlenden Preissstützungen ein.

§ 6

Der Haushaltsausgleich zwischen der Republik und den Bezirken in Form von Zuweisungen und der Beteiligung an Steuern, Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgaben wird durch das Ministerium der Finanzen neu festgesetzt. Die örtlichen Räte gleichen deshalb ihre Vorschläge für den veränderten Haushaltsplan 1958 vorerst nicht aus und beziehen damit vorläufig in ihren Haushaltsplan nicht ein

- a) aus den Betriebsplänen die Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft,
- b) aus den Steuerplänen Anteile an den Steuern der Genossenschaften, der privaten Wirtschaft (einschließlich Steuern des Handwerks und der Landwirtschaft), der Werk tätigen und der freischaffenden Intelligenz,
- c) Zuweisungen bzw. Abführungen.

§ 7

(1) Die Staatliche Plankommission, Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung reichen ihre Vorschläge zum neuen Haushaltsplan 1958 unter Verwendung der Vordrucke 203 und 204 nach Kapiteln gegliedert in doppelter Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen ein. Den Haushaltsplanvorschlägen sind die zusammengefaßten Ergänzungen zum Finanzplan bzw. die neuen Finanzplanvorschläge in einfacher Ausfertigung beizufügen. Ein zweites Exemplar der Ergänzungen zum Finanzplan bzw. der Finanzplanvorschläge ist der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

(2) Die Staatliche Plankommission, die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung trennen dabei die Haushaltsbeziehungen nach Betrieben, die bereits bisher zentralgeleitet waren, und solchen, die ihnen in Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 von den örtlichen Organen übergeben wurden.

(3) In die Haushaltsplanvorschläge, die die Staatliche Plankommission, die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung an das Ministerium der Finanzen einreichen, sind alle Kapitel einzubeziehen, die zum Zeitpunkt der Planerstellung zu ihrem Einzelplan gehören einschließlich der ihnen unterstellten Institute, der Finanzierung von Maßnahmen und der Verwaltungskosten. Die Zentralen der Kreditinstitute reichen ihre Vorschläge zu dem veränderten Plan der kurzfristigen Kredite und dem Bargeldumsatzplan in doppelter Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen ein.

§ 8

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Finanzen, reichen ihre Vorschläge zum neuen Haushaltsplan unter Verwendung der Vordrucke 203 und 204, nach Kapiteln gegliedert, in doppelter Ausfertigung an das Ministerium der Finanzen ein. Den Haushaltsplanvorschlägen sind die Ergänzungen zum Finanzplan bzw. die neuen Finanzplanvorschläge in einfacher Ausfertigung beizufügen. Ein zweites Exemplar der Ergänzungen zum Finanzplan bzw. der Finanzplanvorschläge ist der Staatlichen Plankommission zu übergeben. Diese Ergänzungen zu den Finanzplänen bzw. die neuen Finanzpläne (einschließlich der Haushaltsbeziehungen) sind dabei getrennt nach bezirksgeleiteten bzw. örtlichen volkseigenen Betrieben und solchen, die den örtlichen Organen in Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 neu zugeordnet wurden, einzureichen. Für die an die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sowie VVB und Handelskontore abgegebenen Betriebe ist der beständige Finanzplan, wie er vor Abgabe an das zentrale Organ Grundlage für die Haushaltsbeziehungen war, mit einzureichen.

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, entscheiden selbst, in welcher Form sie sich die Haushaltsplanvorschläge von den Räten der Kreise bzw. Städte und Gemeinden geben lassen.

§ 9

(1) Die Vorschläge zum neuen Haushaltsplan 1958 einschließlich der Ergänzungen zum Finanzplan bzw. der Vorschläge für die Finanzpläne sowie der Kreditpläne sind zu folgenden Terminen an das Ministerium der Finanzen bzw. an die zentralen Geld- und Kreditinstitute einzureichen:

von den Ministerien, Staatssekretariaten und den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung	25. Juli 1958
von der Staatlichen Plankommission	30. Juli 1958
von den Räten der Bezirke	5. August 1958

(2) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, legen die Termine für die Einreichung der Planvorschläge durch die Räte der Kreise bzw. Städte



und Gemeinden selbst fest. Dabei muß gesichert werden, daß die im Abs. 1 genannten Termine eingehalten werden können.

### § 10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) der § 3 Absätze 4, 5 und 8, der § 4 Abs. 2 und der § 5 der Anordnung vom 21. April 1958 über die Aufstellung und Zusammenfassung der Haushalts- und Finanzpläne für das Jahr 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 101) und
- b) der § 2 Abs. 2 Buchstaben a und b, der § 3 Abs. 1 und der § 4 Abs. 1 der Anordnung Nr. 2 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Volkseigene Wirtschaft — (GBl. I S. 467) sowie
- c) die Anweisung Nr. 7/58 des Ministeriums der Finanzen vom 31. Januar 1958.

Berlin, den 26. Juni 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

### Anordnung Nr. 2\* über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958. — Volkseigene Wirtschaft —

Vom 26. Juni 1958

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBl. I S. 413) wird folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Allgemeine Bestimmungen — (GBl. II S. 134) für alle volkseigenen Betriebe, die zur Aufstellung von Finanzplänen einschließlich der Finanzpläne der Kommunalwirtschaft verpflichtet und nach dem Nettoprinzip mit dem Staatshaushalt verbunden sind, sowie für die MTS (nachstehend Betriebe genannt).

#### Grundsätze der Ausarbeitung der veränderten Haushaltsbeziehungen

### § 2

(1) Die im § 2 der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 genannten Maßnahmen führen grundsätzlich nicht zu einer Ausarbeitung neuer Finanzpläne. In den Betrieben mit Ausnahme der im § 6 genannten Betriebe sind lediglich die bestätigten Haushaltsbeziehungen zu verändern.

\* Anordnung Nr. 1 (GBl. II S. 134)

(2) Alle Betriebe sind verpflichtet, die Veränderungen der Haushaltsbeziehungen gegenüber dem bestätigten Plan in einer „Ergänzung zum Finanzplan“ entsprechend der Anlage zu dieser Anordnung nachzuweisen. Diese Ergänzungen zum Finanzplan (nachstehend Ergänzung genannt) müssen alle die Veränderungen des bestätigten Planes enthalten, die im § 2 der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 genannt sind.

(3) Bei der Ausarbeitung der Ergänzungen bzw. neuen Finanzplanung sind ferner zu berücksichtigen:

- a) die Finanzierungsgrundsätze der Anordnung Nr. 2 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Volkseigene Wirtschaft — (GBl. I S. 467), soweit sie nicht gemäß § 10 Abs. 2 der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 außer Kraft gesetzt sind;
- b) die Bestimmungen der Anordnung Nr. 3 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Bestandsaufnahme und Umbewertung der Bestände in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. I S. 470);
- c) bei Betrieben des volkseigenen Handels die Bestimmungen der Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Behandlung der Preisdifferenzen für die am 29. Mai 1958 vorhandenen Warenbestände.\*

(4) Die von den Betrieben auszunehmenden staatlichen Kinderzuschläge und die Ehegattenzuschläge bleiben bei der Ausarbeitung der Ergänzungen bzw. der neuen Finanzplanung einschließlich der neuen Haushaltsbeziehungen unberücksichtigt. Die Betriebe haben jedoch formlos den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, den voraussichtlichen Bedarf für die Monate Juni bis Dezember 1958 bis zum 10. Juli 1958 mitzuteilen.

(5) Bei der Ausarbeitung der Ergänzungen in den volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben ist zu berücksichtigen, daß sich veränderte Finanzbeziehungen durch die Neuaufstellung des Planes der Belegschaftsversorgung ergeben.

(6) Die Betriebe haben die Veränderungen für die Zeit vom Inkrafttreten der Maßnahmen bis zum Jahresende zu berechnen und bei der Ausarbeitung der Ergänzungen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen, die in die Ergänzungen aufzunehmen sind, sind unter Beachtung der noch zu lösenden materiellen Aufgaben des Planes (z. B. Brutto- und Warenproduktion, Umsatz usw.) zu berechnen.

### § 3

(1) Betriebe, die verpflichtet waren, für die am 29. Mai 1958 bzw. am 2. Juni 1958 vorhandenen Bestände eine Bestandsaufnahme durchzuführen und diese Bestände umzubewerten haben, müssen die Auswirkungen der

\* Die Anordnung vom 28. Mai 1958 über die Behandlung der Preisdifferenzen für die am 29. Mai 1958 vorhandenen Warenbestände wurde gemeinsam vom Ministerium der Finanzen und vom Ministerium für Handel und Versorgung herausgegeben und allen betreffenden Organen direkt zugestellt.

Umbewertung bei der Berechnung der veränderten Haushaltsbeziehungen und der Ausarbeitung der Ergänzungen berücksichtigen.

(2) Betriebe, die ihre Materialverrechnungspreise ändern und in diesen Fällen ebenfalls eine Umbewertung durchführen, jedoch nicht zu einer körperlichen Inventur verpflichtet sind, haben ebenfalls die Auswirkungen der Umbewertungen zu berücksichtigen. Sofern diese Betriebe keine Veränderung in ihrer Bewertung und keine Umbewertung durchführen, sind in den Ergänzungen zum Finanzplan ebenfalls die Auswirkungen der neuen Preise auf das Betriebsergebnis (Abrechnung des Materialeinkaufs) darzustellen.

(3) Betriebe, die nach der Anweisung Nr. 7/58\*\* des Ministeriums der Finanzen auf der Grundlage der 1957 oder ab 1. Januar 1958 in Kraft getretenen Preisanordnungen neue Materialverrechnungspreise gebildet haben und die Auswirkungen der Umbewertung auf das Betriebsergebnis nur in einer Anlage zum Finanzplan gemäß Anweisung Nr. 7/58 ausgewiesen haben, sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Ergänzungen die Umbewertung zu berücksichtigen. Sofern Betriebe bisher keine Veränderungen in der Bewertung ihrer Bestände durchgeführt haben, sind in den Ergänzungen ebenfalls die Auswirkungen der veränderten Preise auf das Betriebsergebnis (Abrechnung des Materialeinkaufs) darzustellen.

(4) Die Betriebe können bei der Ausarbeitung der Ergänzungen bzw. bei der Darstellung der neuen Haushaltsbeziehungen ebenfalls die Veränderungen in der Umlaufmittelausstattung und die sich daraus ergebenden Zu- bzw. Abführungen von Umlaufmitteln berücksichtigen. Die diesen Betrieben übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB haben zu entscheiden, ob auf Grund der eingetretenen Veränderungen in der Umlaufmittelausstattung die Ausarbeitung eines neuen Richtsatzplanes erforderlich ist.

#### § 4

(1) Betriebe, die nach der Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI, II S. 41) arbeiten, haben auf der Grundlage der eingetretenen Veränderungen das Betriebsergebnis und die Verwendung der Gewinne neu zu berechnen. Dabei sind zu berücksichtigen

- a) die veränderte Höhe des planmäßig zu erwirtschaftenden Gewinnes,
- b) die höheren Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds,
- c) die Finanzierung der Zuschläge zum Lohn und der Sonderzuschläge an Arbeiter und Angestellte aus den an den Staatshaushalt abzuführenden Gewinnen;
- d) die Finanzierung der Ausgleichszahlungen gemäß Verordnung vom 13. Februar 1958 über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben (GBI I S. 192) aus den an den Staatshaushalt abzuführenden Gewinnen.

\*\* Die Anweisung Nr. 7/58 wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.

(2) Falls der dem Staatshaushalt zustehende Gewinnanteil nicht ausreicht, die unter Abs. 1 Buchstaben c und d genannten Zuschläge bzw. Ausgleichszahlungen zu finanzieren, ist der Planansatz der Gewinnverwendung zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel bzw. der Finanzierung der planmäßigen Erhöhung der eigenen Umlaufmittel entsprechend zu mindern.

(3) Bei Betrieben, die planmäßig Stützungen erhalten, werden die Stützungen verändert durch

- a) die veränderte Höhe des planmäßigen Verlustes,
- b) die höheren Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds,
- c) die zu zahlenden Zuschläge zum Lohn und die Sonderzuschläge an Arbeiter und Angestellte,
- d) die Finanzierung der Ausgleichszahlungen entsprechend der Verordnung vom 13. Februar 1958 über Ausgleichszahlung für Mitarbeiter der staatlichen Verwaltung bei planmäßiger Übernahme neuer Aufgaben,
- e) die Neuaufstellung des Planes der Belegschaftsversorgung in volkseigenen landwirtschaftlichen Betrieben,
- f) Preisstützungen je Produkt.

#### § 5

(1) Die Betriebe haben die Ergänzungen zum Finanzplan bzw. die neuen Finanzpläne nach den Grundsätzen der Ordnung der Planung des Staatshaushalts\*\*\* auszuarbeiten, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Ergänzungen zum Finanzplan sind vor ihrer Einreichung an die übergeordneten Organe den zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, zur Prüfung vorzulegen.

(3) Abs. 2 gilt nicht für die im § 8 Abs. 3 Buchstaben a bis i genannten Bereiche der volkseigenen Wirtschaft. Die Prüfung und Bestätigung der Produktions-, Dienstleistungs- und Handelsabgabe und der Verbrauchsabgabe durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, hat nach den Grundsätzen der Ordnung der Planung des Staatshaushalts, Kennziffer 4, zu erfolgen. Beim volkseigenen Konsumgüterhandel, der diese Ergänzung nicht einreicht, ist die Bestätigung der neuen Haushaltsbeziehungen auf dem neuen Finanzplan vorzunehmen.

#### § 6

(1) Die Betriebe folgender Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Handelskontore sind verpflichtet, einen neuen Finanzplan auszuarbeiten:

1. Betriebe der
  - a) VVB Öl- und Margarineindustrie,
  - b) VVB Süß- und Dauerbackwarenindustrie,
  - c) VVB Zuckerindustrie,
  - d) VVB Hochseefischerei,
  - e) VVB Kühl- und Lagerwirtschaft.
2. Betriebe der unter Ziff. 1 genannten Wirtschaftszweige, soweit sie den örtlichen Organen unterstehen.

\*\*\* Die Ordnung der Planung des Staatshaushalts wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.

3. Betriebe der folgenden Industriezweige, die den örtlichen Organen unterstehen:

- a) Betriebe der fleischverarbeitenden Industrie,
- b) Betriebe der milchverarbeitenden Industrie einschließlich Molkereien,
- c) Betriebe der Gärungs- und Spirituosenindustrie,
- d) Vieh- und Schlachthöfe,
- e) Feinbackwarenbetriebe.

4. Örtliche Landwirtschaftsbetriebe.

5. a) Betriebe des volkseigenen Konsumgüter-Groß- und Einzelhandels,
- b) Absatz- und Lagerungs-Kontor Pflanzliche Erzeugnisse,
- c) Absatz- und Lagerungs-Kontor Fischwirtschaft,
- d) Absatz- und Lagerungs-Kontor Getränke.
- e) Absatz- und Lagerungs-Kontor Tabak.

6. Die Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Handelskontore sind berechtigt, weitere Bereiche bzw. Betriebe in diese Regelung einzubeziehen.

(2) Neben den neuen Finanzplänen haben die im Abs. 1 genannten Betriebe außerdem die eingetretene Veränderungen in einer Ergänzung zum ursprünglich bestätigten Finanzplan nachzuweisen.

(3) Die Betriebe der im Abs. 1 genannten Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Handelskontore haben einen neuen Richtsatzplan bzw. Warenfinanzierungsplan auszuarbeiten. Diese Pläne dürfen bei den einzelnen Positionen keine höheren Richtsätze gegenüber den ursprünglich bestätigten Plänen enthalten. Die veränderte Höhe der Umlaufmittelzu- und -abführung, insbesondere bei den Betrieben des volkseigenen Handels, ist bei der Planung der neuen Haushaltsbeziehungen zu berücksichtigen.

(4) Die Betriebe haben für die Ausarbeitung des neuen Finanzplanes die in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts vorgeschriebenen Vordrucke und Nomenklaturen zu verwenden.

(5) Im übrigen gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der neuen Finanzpläne sinngemäß die Bestimmungen der §§ 2 bis 5.

#### § 7

**Einreichung der Ergänzungen bzw. der neuen Finanzpläne an die den Betrieben übergeordneten Organe**

(1) Alle Betriebe außer dem volkseigenen Konsumgüterhandel reichen die durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bestätigten Ergänzungen an das für sie zum 1. Juli 1958 zuständige übergeordnete Organ ein. Gleichzeitig ist dem übergeordneten Organ von den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Industrie der Vordruck „Einnahmen, Ausgaben und Haushaltsbeziehungen“ einzureichen. In diesem Vordruck ist die Spalte 4 neu darzustellen. Die Betriebe der übrigen Wirtschaftszweige verwenden die in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts — Abschnitt 3 Buchst. C — genannten Vordrucke.

(2) Die im § 6 genannten Betriebe haben ferner unter Verwendung der in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts für 1958 festgelegten Vordrucke ihren neuen Finanzplan an das für sie zum 1. Juli 1958 zuständige übergeordnete Organ einzureichen.

(3) Die VVB und Handelskontore, die Ministerien und die anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung prüfen die Ergänzungen bzw. die neuen Finanzpläne ihrer Betriebe bzw. ihrer nachgeordneten Organe. Sie sind verpflichtet, den Betrieben die Ergänzungen bzw. die neuen Finanzpläne spätestens bis zum 31. Juli 1958 vorläufig zu bestätigen. Soweit sie die von den Betrieben eingereichten Vorschläge abändern, haben sie diese Änderungen den Betrieben mitzuteilen. Die Betriebe haben innerhalb einer Woche nach Eingang der Änderung diese dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, und den für sie zuständigen Kreditinstituten vorzulegen. Die genannten Organe fassen die geprüften Unterlagen unsaldiert zusammen. Die Einreichung der Unterlagen erfolgt:

- a) von den der Staatlichen Plankommission unterstellten VVB und Handelskontoren bis zum 23. Juli 1958 an die Staatliche Plankommission in zweifacher Ausfertigung und an das Ministerium der Finanzen in einfacher Ausfertigung. Die Staatliche Plankommission faßt die Unterlagen nach Sektoren untergliedert nach Wirtschaftsbereichen zusammen und übergibt sie bis zum 30. Juli 1958 dem Ministerium der Finanzen;
- b) von den anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung bis zum 25. Juli 1958 an die Staatliche Plankommission und an das Ministerium der Finanzen.

(4) Die Einreichungstermine, die für die zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe gelten, werden von den übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Handelskontoren festgesetzt.

(5) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, die Plankommissionen bei den Räten der Kreise und die Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden prüfen die Ergänzungen bzw. die neuen Finanzpläne ihrer Betriebe, fassen sie zusammen und reichen sie ihrem übergeordneten Organ ein. Soweit sie Planvorschläge der Betriebe abändern und diese abgeänderten Planvorschläge an das übergeordnete Organ einreichen, sind diese Änderungen den Betrieben mitzuteilen. Die Betriebe erhalten die Mitteilung in Form einer vorläufigen Bestätigung.

(6) Für die Betriebe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft und die finanzplangebundenen Betriebe der Kommunalwirtschaft werden die Termine der Einreichung durch die zuständigen örtlichen Organe festgelegt.

#### § 8

**Einreichung der Ergänzungen bzw. der neuen Finanzpläne an die Kreditinstitute und an die zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Finanzen**

(1) Unmittelbar nach Eingang der vorläufigen Bestätigung der Ergänzung bzw. des neuen Finanzplanes sind von den Betrieben die veränderten Finanzplanteile den Kreditinstituten entsprechend der in der Ordnung der Planung des Staatshaushalts für 1958 festgelegten Nomenklatur einzureichen.

(2) Die Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Handelskontore haben die zusammengefaßten Ergänzungen bzw. neuen Finanzpläne an die kontoführende Filiale bzw. die Zentrale der Deutschen Notenbank bzw. der Deutschen Investitionsbank bzw. der Deutschen Bauernbank einzureichen.

(3) Die zentralgeleiteten, bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe haben unmittelbar nach Eingang der vorläufigen Bestätigung der Pläne ihre Finanzplanteile Einnahmen, Ausgaben und Haushaltsbeziehungen und ihre veränderten Richtsatzpläne oder die diesen Vordrucke entsprechenden Planteile an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen. Diese Regelung gilt nicht für

- a) die Betriebe des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
- b) die Deutsche Reichsbahn einschließlich Hauptverwaltung Reichsbahnausbesserungswerke und die Baubetriebe der Deutschen Reichsbahn,
- c) die Betriebe der Hauptverwaltung Schifffahrt,
- d) die zentralgeleiteten Geld- und Kreditinstitute,
- e) die Betriebe des Außen- und Innerdeutschen Handels,
- f) die zentralgeleiteten Dienstleistungsbetriebe,
- g) die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe,
- h) die Betriebe der VVB Flugzeugbau,
- i) sämtliche Großhandelskontore des Ministeriums für Handel und Versorgung.

#### § 9

##### Finanzierung der Betriebe

(1) Die Finanzierung der Betriebe durch die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, bzw. durch die den Betrieben übergeordneten Organe und durch die Kreditinstitute hat auf der Basis der vorläufig bestätigten neuen Finanzpläne bzw. der bisherigen Finanzpläne und der vorläufig bestätigten Ergänzungen zu erfolgen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, bzw. die den Betrieben übergeordneten Organe und die Kreditinstitute haben zu sichern, daß die Finanzierung nur auf der Grundlage der für 1958 bestätigten materiellen Kennziffern (Produktion, Material, Arbeitskräfte) unter Berücksichtigung der im § 2 der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 genannten Maßnahmen erfolgt. Änderungen materieller Kennziffern, die sich gemäß § 2 Abs. 3 Buchst. e der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 ergeben, sind zu berücksichtigen. Zu- und Abführungen von Umlaufmitteln bzw. die Kreditierung der Bestände dürfen nur auf der Grundlage solcher Richtsatzpläne bzw. Warenfinanzierungspläne erfolgen, die keine höheren Richttage der einzelnen Positionen gegenüber dem ursprünglich bestätigten Plan enthalten.

(3) Nach der endgültigen Bestätigung der Ergänzungen bzw. der neuen Finanzpläne durch die den Betrieben übergeordneten Organe ist den zuständigen Kreditinstituten die Bestätigung der Ergänzungen bzw. des neuen Finanzplanes nachzuweisen oder es sind die durch die Bestätigung eingetretenen Änderungen vorzulegen. Den zuständigen Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, ist eine Bestätigung des neuen Finanzplanes bzw. die bestätigte Ergänzung zu übergeben.

(4) Sofern sich durch die Bestätigung Änderungen ergeben, sind die notwendigen Verrechnungen, Erstattungen usw., die sich auf Grund der bisherigen Finanzierung notwendig machen, unverzüglich nach der Bestätigung vorzunehmen.

(5) Die VVB und zentralgeleiteten Handelskontore haben einen Plan der Finanzierung aufzustellen, aus dem ersichtlich ist, bei welchem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ihre Betriebe die Haushaltsbeziehungen abwickeln. Zu diesem Zweck stellen die VVB und zentralgeleiteten Handelskontore auf der Grundlage der Ergänzungen bzw. neuen Finanzpläne die Abführungen bzw. Zuführungen der Betriebe an bzw. vom Staatshaushalt, getrennt nach Bezirken, zusammen. Dabei ist immer vom Sitz des Betriebes auszugehen. Die VVB und zentralgeleiteten Handelskontore haben bis zum 15. August 1958 den Finanzierungsplan an das Ministerium der Finanzen einzureichen. Gleichzeitig ist den Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, der ihren Bezirk betreffende Teil zu übergeben. Dem Ministerium der Finanzen und den zuständigen Räten der Bezirke, Abteilung Finanzen, sind die mit der Bestätigung eingetretenen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

#### § 10

##### Bestätigung der Pläne

(1) Die endgültige Bestätigung der Ergänzungen bzw. der neuen Finanzpläne der Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Handelskontore hat durch die Staatliche Plankommission bzw. durch das Ministerium der Finanzen innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung durch die Volkskammer über den veränderten Staatshaushaltsplan für das Jahr 1958 zu erfolgen.

(2) Die Organe der staatlichen Verwaltung einschließlich VVB und Handelskontore bestätigen unmittelbar darauf die Finanzpläne bzw. die Ergänzungen ihrer Betriebe endgültig.

#### § 11

##### Grundsätze der Abrechnung

(1) Die gemäß § 10 bestätigten Ergänzungen bzw. Finanzpläne sind Grundlage der Abrechnung und der Berechnung der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds.

(2) Bis zur endgültigen Bestätigung der Ergänzungen bzw. neuer Finanzpläne, erstmalig per 31. Juli 1958, rechnen die Betriebe die von ihnen eingereichten und vorläufig bestätigten Finanzpläne bzw. die veränderten Haushaltsbeziehungen ab. Die Berechnung der Zuführungen zum Betriebsprämienfonds sowie zum Kultur- und Sozialfonds hat ebenfalls auf dieser Grundlage zu erfolgen.

(3) Die Betriebe und deren übergeordneten Organe haben in den zum 30. Juni 1958 und zum 31. Dezember 1958 aufzustellenden Analysen bzw. bei der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft in einer Anlage zum Finanzbericht die tatsächlichen Auswirkungen der im § 2 der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 genannten Maßnahmen besonders einzuschätzen und zu erläutern. Für die örtlichen Organe entfällt der Nachweis dieser Veränderungen vom 30. Juni 1958.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1958

Der Minister der Finanzen  
R u m p f

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung Nr. 2

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt und registriert am 21. Juni 1958 unter Nr. 715/129.  
Befristet bis zum 31. Dezember 1958.**Ergänzung zum Finanzplan 1958**

	bisher bestätigter Plan	Auswirkung der neuen Maßnahmen im Zusam- menhang mit der Abschaf- fung der Lebens- mittelkarten für 7 Mon.	Auswirkung gemäß Anweisung 7/58	Auswirkung der übrigen Preisände- rungen bis 30. 6. 1958	Änderung des Volkswirt- schaftsplanes	neuer Plan- vorschlag Spalte 2—8
	1	2	3	4	5	6
<b>I. Kosten, Erlöse, Betriebsergebnis und Produktionsabgabe</b>			2)	1)	1)	
1. Lohnerhöhungen <sup>2)</sup>						
a) Löhne						
b) SV-Beiträge						
2. Gesamtselbstkosten der Waren- produktion bzw. Zirkulations- kosten des Handels <sup>3)</sup>						
3. Basiskosten der vergleich- baren Warenproduktion						
4. Selbstkostensenkung (absolut)						
5. Warenproduktion zu Betr.- Preisen <sup>4)</sup>						
6. Bruttohandelerlös						
7. Betriebsergebnis <u>Gewinn</u> Verlust						
8. Produktions- und Dienst- leistungsabgabe bzw. Handels- abgabe (Erwirtschaftung)						
<b>II. Umbewertung und Umlaufmittel</b>						
1. Auswirkung der Um- bewertung (außer Handel) Aufwertung Abwertung						
2. Umlaufmittel <u>Zuführung</u> Abführung						
<b>III. Zuführungen zum Betriebs- prämien-, Kultur- und Sozial- fonds</b>						
1. Betriebsprämienfonds						
2. Kultur- und Sozialfonds <sup>5)</sup>						
<b>IV. Haushaltsbeziehungen<sup>6)</sup></b>						
1. Gewinnabführung an den Staatshaushalt						
2. Gesamtstützungen darunter: Sonderstützung für Beleg- schaftsversorgung Sonderstützungen für Saat- zuchtstationen Preisstützungen sonstige Stützungen für Handel						

	bisher bestätigter Plan	Auswirkung der neuen Maßnahmen im Zusam- menhang mit der Abschaf- fung der Lebens- mittelkarten für 7 Mon.	Auswirkung gemäß Anweisung 1/58	Auswirkung der übrigen Preisände- rungen bis 30. 6. 1958	Anderung des Volkswirt- schaftsplanes	neuer Plan- vorschlag Spalte 2—6
	1	2	3	4	5	6
3. abzuführende PDA und Handelsabgabe <sup>1)</sup>						
4. Zuschüsse für Berufsausbildung						
5. Zuschläge zum Lohn und Sonderzuschläge <sup>2)</sup>						
6. Ausgleichszahlungen						
7. Umlaufmittel						
a) Zuführung						
b) Abführung						
8. Finanzierung der Erweiterung der Grundmittel aus dem Staatshaushalt						

**Anmerkungen:**

- 1) Erhebliche Auswirkungen der Preisveränderungen sind vom Betrieb in den Spalten 3 bis 5 getrennt nach den einzelnen Preisordnungen und Sätzen der PDA (Handelsabgabe) in einer besonderen Anlage nachzuweisen. Dieser besondere Nachweis ist nur erforderlich für die Auswirkungen auf die Pos. der Ziff. 1 — Kosten, Erlöse, Betriebsergebnis und Prod.-Abgabe und auf die Umbewertung — Ziff. II, 1 — außer Handel. Die Auswirkungen von geringer Bedeutung können global erfaßt werden.
- 2) Lohnerhöhungen in verschiedenen Wirtschaftszweigen, Erhöhung der Gehälter für Meister und Erhöhung der Lehrlingsentgelte.
- 3) Für volkseigene Landwirtschaft, Verkehr und Post — Gesamtselbstkosten.
- 4) Für volkseigene Landwirtschaft — Bruttoproduktion, für volkseigenen Großhandel — Umsatz im Lager- und Streckengeschäft zu EKP (außer innerzentraler Umsatz).
- 5) Mehrkosten lt. Spalte 3 in besonderer Anlage vom Betrieb darzustellen.
- 6) Nur in Spalten 2 und 7 auszufüllen.
- 7) Überhänge aus 1957 in tatsächlicher Höhe berücksichtigen.
- 8) Lohnzuschlagsverordnung (GBI. I S. 417), Zuschlagsverordnung Landwirtschaft Anlagen 2 und 3 (GBI. I S. 420), Verordnung über die Zahlung von Sonderzuschlägen (GBI. I S. 425).

**Anordnung Nr. 3\***  
über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes  
für das Jahr 1958.  
— Staatliche Verwaltungen und Einrichtungen —  
Vom 26. Juni 1958

Auf Grund des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1958 über die Abschaffung der Lebensmittelkarten (GBI. I S. 413) wird folgendes angeordnet:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt in Verbindung mit der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Allgemeine Bestimmungen — (GBI. II S. 134) für alle Organe der staatlichen Verwaltung und Einrichtungen, die nach dem Bruttoprinzip mit dem Staatshaushalt verbunden sind.

(2) Die nettofinanzierten Theaterverfahren ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Anordnung. Für die Film- und Lichtspielbetriebe, die Verlage und die sonstigen Betriebe der Kultur sowie für die staatlich verwalteten Apotheken gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 26. Juni 1958 über die Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 — Volkseigene Wirtschaft — (GBI. II S. 137).

\* Anordnung Nr. 2 (GBI. II S. 137)

**§ 2**

**Aufstellung neuer Haushaltspläne für das Jahr 1958**

(1) Die Staatliche Plankommission, die Ministerien, Staatssekretariate und anderen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Fachorgane der Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden haben ihre Haushaltspläne für das Jahr 1958 neu aufzustellen.

(2) Die Haushaltsorganisationen, die den im Abs. 1 genannten Organen unterstehen einschließlich der betrieblichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens, ermitteln die Auswirkungen, die sich in ihren bestätigten Haushaltsplänen für das Jahr 1958 durch die im § 2 der Anordnung Nr. 1 vom 26. Juni 1958 genannten Maßnahmen ergeben. Die erforderlichen Beträge sind bei den in der Anordnung Nr. 1 vom 28. Mai 1958 über die Durchführung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 auf Grund des Gesetzes über die Abschaffung der Lebensmittelkarten — Staatliche Organe und Einrichtungen — (GBI. I S. 465) genannten Sachkonten zu planen. Die Haushaltsorganisationen, die den im Abs. 1 genannten Organen unterstellt sind einschließlich der betrieblichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur und des Gesundheits- und Sozialwesens, stellen keine neuen Haushaltspläne auf, sondern übergeben nur die Veränderungen an ihre übergeordneten Organe.

(3) Die ermittelten Mehreinnahmen bzw. -ausgaben sind den zuständigen übergeordneten Organen der

staatlichen Verwaltung in der von diesen festzulegenden Form einzureichen. Die übergeordneten Organe der staatlichen Verwaltung überprüfen die gemäß Abs. 2 von den nachgeordneten Haushaltsorganisationen vorgelegten Angaben, ermitteln die Auswirkungen in ihren Kapiteln des Aufgabenbereiches 8 sowie für die von ihnen finanzierten Maßnahmen und arbeiten die Veränderungen in die bestätigten Haushaltspläne 1958 ein. Den sich ergebenden neuen Haushaltsplan 1958 reichen sie nach Kapiteln und dem Plan der Positionen unter Verwendung der Vordrucke 203 und 204 dem zuständigen Finanzorgan ein.

(4) Gemeinden, die keine Fachabteilungen haben, verfahren sinngemäß entsprechend Absätzen 1 bis 3.

#### Einzelbestimmungen

##### § 3

(1) Die von den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung in den bestätigten Haushaltsplänen 1958 geplanten Förderungsmaßnahmen für die LPG sind bei der Aufstellung des neuen Haushaltsplanes 1958 in der bisher geplanten Höhe zu übernehmen. In Kraft tretende neue Maßnahmen werden nur im Haushalt der Republik geplant;

(2) In Auswirkung der Änderungen der Erfassungs- und Aufkaufpreise entfällt die Planung folgender Maßnahmen:

- a) überhöhte Milchtransportkosten,
- b) Mehrkosten der Geflügelschlachtung,
- c) Zucker- und Zuckerschnitzel-Ansprüche.

Durch Wegfall der Beiträge zur Finanzierung der Leistungsprüfung ist in Kapitel 142 — Leistungsprüfung — der neue Planansatz mit den bis einschließlich 28. Mai 1958 erzielten Einnahmen gleichzusetzen.

##### § 4

(1) Lohnzuschläge und Lohnerhöhungen sind auf der Grundlage der Istbesetzung sowie der bestätigten Arbeitskräfte- und Stellenpläne zu veranschlagen. Ferner sind die realen Möglichkeiten der Auslastung der Arbeitskräfte- und Stellenpläne bis zum Ende des Jahres zu berücksichtigen. Grundlage für die Planung des Prämienfonds ist der Lohnfonds, der unter Einarbeitung der für das Jahr 1958 beschlossenen tariflichen Lohnerhöhungen in den neuen Haushaltsplan 1958 aufgenommen wird.

(2) Bei der Planung der Mehrkosten für das Werkkuchenessen ist von der Istteilnehmerzahl auszugehen. Außerdem ist das vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, gegebene Limit für die Teilnehmerzahl am Werkkuchenessen bei der Ermittlung der bis zum 31. Dezember 1958 erforderlichen zusätzlichen Mittel als Höchstgrenze zu beachten.

(3) Der Planung der Stipendienerrhöhungen ist die effektiv vorhandene Anzahl der Stipendienempfänger

zugrunde zu legen. Ferner sind die Zu- und Abgänge zu berücksichtigen, die sich zu Beginn des neuen Studienjahres ergeben.

(4) Zuschläge für Sozialfürsorgeunterstützte einschließlich der mitunterstützten Haushaltsangehörigen werden in den Haushalten der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden bei Kapitel 760 — Allgemeine Sozialfürsorge — geplant. Bei diesem Kapitel erfolgt ebenfalls die Planung der Beihilfen, die zusammen mit der Sozialfürsorge an Fürsorgeunterstützungsempfänger auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Gewährung einer Beihilfe für Tuberkulose-, Geschwulst- und Zuckerkrankte (GBl. I S. 445) auszuzahlen sind.

##### § 5

Bei der Planung der Verwaltungskosten sind die finanziellen Auswirkungen der Struktur- und Stellenpläne auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117) zu berücksichtigen. Für die Planung der Verwaltungskosten der VVE gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 31. März 1958 über die Planung und Finanzierung der Verwaltungskosten für 1958 in Durchführung des Gesetzes über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 38).

##### § 6

#### Staatliche Kinderzuschläge und Ehegattenzuschläge

(1) Die zu Lasten des Haushalts der Republik auszahlenden staatlichen Kinder- und Ehegattenzuschläge werden nicht Bestandteil der Haushaltspläne der staatlichen Einrichtungen und Verwaltungen. Sie werden zentral im Haushalt der Republik geplant.

(2) Die Haushaltsorganisationen haben dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, den voraussichtlichen Bedarf für die restlichen sieben Monate des Jahres 1958 formlos bis zum 10. Juli 1958 getrennt nach staatlichen Kinderzuschlägen und Ehegattenzuschlägen mitzuteilen.

#### Schlußbestimmungen

##### § 7

Soweit nichts anderes bestimmt, gilt für die Aufstellung des neuen Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 die Ordnung der Planung des Staatshaushalts\*.

##### § 8

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1958

Der Minister der Finanzen  
Rump f

\* Die Ordnung der Planung des Staatshaushalts wurde allen betreffenden Organen durch das Ministerium der Finanzen zugestellt.

#### Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 2 vom 21. Januar 1958 über die Anwendung von Typen für gesellschaftliche Bauten — Vorläufige zentrale Typenliste — (GBl. II S. 20) die Anordnung Nr. 3 sein muß und daß die Fußnote demzufolge lauten muß:

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1956 S. 286);

## Ortslexikon der Deutschen Demokratischen Republik

386 Seiten • Halbleinen cellophanisiert 17,60 DM

Das Ortslexikon enthält in alphabetischer Reihenfolge die Gemeinden, Ortsteile und Wohnplätze der Deutschen Demokratischen Republik, einschließlich der Ortsteile des demokratischen Sektors von Groß-Berlin:

Das Lexikon gibt durch leichtverständliche Abkürzungen und Zeichen Aufschluß über: Gemeinden, Ortsteile oder Wohnplätze, Größenklassen, Bezirks- und Kreis-zugehörigkeit, Post, Postzeitungsvertrieb, Bahnanschluß (Personen-, Güter- und Expressgutverkehr), Haltepunkte für Kraftlinienverkehr, DSU-Häfen, zuständige Gemeinde bei Ortsteilen und Wohnplätzen. Die Bezirks- und Kreisstädte sowie alle Gemeinden sind besonders gekennzeichnet.

Das Ortslexikon, das für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig erscheint, ist ein wertvoller Helfer für alle Organisationen, Dienststellen, Betriebe der Industrie und Wirtschaft. Besonders die verkehrstechnischen Angaben tragen dazu bei, daß ein reibungsloser und schneller Transportablauf gewährleistet wird.

## Einige Probleme der Volks- und Berufszählung

Dr. habil. Gerhard Nultsch

438 Seiten • Halbleinen 16,— DM

Der Verfasser behandelt Inhalt, Aufgaben und Umfang einer Volkszählung und stellt an Hand von übersichtlichen Tabellen dar, welche Verfahrensarten angewandt werden können. Dabei wird gezeigt, welche Maßnahmen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zählung ergriffen werden müssen.

Das Werk bietet wertvolle Anleitung und Hilfe für alle, denen die Verantwortung für die Durchführung der Volkszählung übertragen ist. Die Arbeit wird auch andere Staaten interessieren, weil sie die Angaben und Erfahrungen der Arbeitsgruppe der Konferenz Europäischer Statistiker und des Statistischen Amtes der Vereinten Nationen enthält.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel  
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 4,  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin C 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich  
Teil I 5,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über  
32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81,  
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 19. Juli 1958	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 58	Anordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (VVB Saatgut) .....	145
19. 6. 58	Anordnung über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen .....	148

#### Anordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (VVB Saatgut).

Vom 16. Juni 1958

Auf Grund des Abschnittes III Ziff. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 181) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juni 1958 wird die Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (VVB Saatgut) errichtet. Sie ist juristische Person und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (VVB Saatgut) sind die volkseigenen Saatzuchtgüter (VEG Saatzucht) und die Deutschen Saatzucht-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe) unterstellt.

#### § 2

Aufgaben, Struktur und Tätigkeit der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (VVB Saatgut) werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1958 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

#### Anlage zu vorstehender Anordnung

#### Statut der Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (VVB Saatgut)

#### Rechtliche Stellung und Sitz

#### § 1

(1) Die Vereinigung volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe (VVB Saatgut) — nachstehend VVB genannt — ist das leitende Wirtschaftsorgan für die ihr unterstellten volkseigenen Saatzuchtgüter (VEG Saatzucht) und Deutschen Saatzucht-Handelsbetriebe (DSG-Handelsbetriebe) — nachstehend Betriebe genannt —

(2) Sie ist für die ökonomische und politische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe verantwortlich.

(3) Die Betriebe sind juristisch selbständig und eigenverantwortlich tätig.

(4) Die VVB hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Gewerkschaft Land und Forst als Organisation der Arbeiter, Angestellten und Intelligenz der Landwirtschaft, zusammenzuarbeiten.

#### § 2

(1) Die VVB ist juristische Person. Sie untersteht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die VVB stellt den Plan ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen zu bestätigen ist.

#### Aufgaben

#### § 3

(1) Die VVB leitet die ihr unterstellten Betriebe.

(2) Die VVB kann durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden, für die örtlich geleiteten VEG bestimmte, genau festgelegte Funktionen und Aufgaben wahrzunehmen, sofern das aus

volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vereinfachung der Arbeit notwendig ist. Soweit der VVB solche Aufgaben übertragen werden, führt sie dieselben in Abstimmung mit den örtlichen Staatsorganen, und in deren Einverständnis mit den örtlich geleiteten VEG, durch.

(3) Die VVB hat die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die Durchführung der festgelegten Aufgaben für den sozialistischen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

(4) Die VVB hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe zu planen und die Erfüllung dieser Pläne in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu sichern.

(5) Die VVB koordiniert die Zusammenarbeit der ihr unterstellten Betriebe, wobei sie eine umfassende operative Hilfe zu leisten hat.

#### § 4

(1) Die VVB ist für die Anleitung der Planung der Betriebe, für die Zusammenfassung der Pläne der Betriebe und für die Ausarbeitung des Planes der VVB verantwortlich. Die Planung der VVB umfaßt die gesamte ökonomische Entwicklung, vor allem die Saatguterzeugungs- und Erfassungsplanung für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saat- und Pflanzgut aller Anbaustufen und Sorten, die Material-, Investitions-, Arbeitskräfte- und Finanzplanung sowie die Planung der Entwicklung der unterstellten Betriebe. Diese Aufgabe führt sie auf der Grundlage der selbständigen Planung der Betriebe nach gründlicher Beratung mit den Belegschaften durch. Die von der VVB ausgearbeiteten Pläne sind dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Zur Sicherung der Interessen der Werktätigen hat eine Beratung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst zu erfolgen.

(2) Die VVB arbeitet die Perspektive für die ökonomische und technische Entwicklung der ihr unterstellten Betriebe, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Direktiven des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, sowie die Ökonomik der volkseigenen Betriebe des Saatgutwesens aus.

(3) Die VVB führt eine operative Plankontrolle durch, unterstützt die Betriebe bei der Überwindung von Schwierigkeiten, überträgt gute Erfahrungen und Methoden auf die anderen Betriebe, organisiert die sozialistische Hilfe und veranlaßt Betriebsvergleiche zwischen den Betrieben mit dem Ziel, die Pläne zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Rentabilität der Betriebe zu gewährleisten.

(4) Die VVB fördert zur Erfüllung der Pläne und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität die Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung.

#### § 5

(1) Die VVB übergibt den Betrieben die Materialkontingente. Ihr obliegt die Bestätigung und Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchsnormen.

(2) Die VVB kann für bestimmte Materialien und Ausrüstungen in ihrem Bereich die Beschaffung und Lagerhaltung festlegen. Sie ist verpflichtet, den rationellsten Einsatz der Materialbestände und Ausrüstungen in den ihr unterstellten Betrieben zu organisieren.

(3) Die Kooperation mit anderen Vereinigungen volkseigener Betriebe ist durch Verträge, Globalvereinbarungen oder Globalverträge zu sichern.

(4) Die VVB unterstützt die Betriebe beim Abschluß von Liefer- und Leistungsverträgen. Sie kann Globalvereinbarungen und Globalverträge über den Bezug von Materialien und Fertigerzeugnissen abschließen.

(5) Die VVB hat die Aufgabe, die ihr unterstellten Betriebe bei der Organisierung des Absatzes ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. Sofern es aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vereinfachung der Arbeit notwendig ist, kann die VVB durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden, bestimmte Erzeugnisse selbst zu verkaufen.

#### § 6

(1) Die VVB ist verpflichtet, für die ständige Verbesserung der Qualität des Saat- und Pflanzgutes zu sorgen, Maßnahmen zur ständigen Erhöhung der Flächen- und Arbeitsproduktivität einzuleiten, die Einführung und Ausnutzung der modernen Technik sowie die Anwendung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation in den Betrieben zu sichern und den Handel mit Saat- und Pflanzgut zu verbessern.

(2) Die VVB hat die Mitarbeit der Institute der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin und der Hoch- und Fachschulen an der Entwicklung des Saatgutwesens zu organisieren. Sie kann zur Lösung züchterischer oder technisch-wissenschaftlicher Aufgaben mit anderen Institutionen, insbesondere Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Leistungsverträge (Vertragsforschung) abschließen.

#### § 7

(1) Die VVB arbeitet Bedarfs- und Entwicklungspläne für Kader aus. Sie organisiert die Absolventenvermittlung und den Einsatz der Kader sowie deren fachliche Weiterbildung.

(2) Die VVB ist für die Anleitung der Betriebe in Fragen der Berufsausbildung der Lehrlinge entsprechend den ökonomischen und technischen Erfordernissen verantwortlich. Sie hat auf die Gestaltung des fachlichen Inhalts der Berufsbilder und Lehrpläne für die Berufsausbildung der Lehrlinge und auf die fachliche Qualifizierung der Werktätigen Einfluß zu nehmen.

#### § 8

Weitere Aufgaben der VVB sind insbesondere:

1. Unterstützung der örtlichen Räte bei der Saatgutversorgungsplanung sowie Zusammenfassung der Saatguterzeugungspläne der Bezirke und Ausarbeitung des zentralen Saatgutversorgungsplanes unter Beachtung der Exportverpflichtungen auf der Grundlage der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft übergebenen Kennziffern;
2. Lenkung, Anleitung und Kontrolle der durchzuführenden erhaltungszüchterischen Arbeiten;
3. Sicherung des Saatgutaufkommens bis Superelite bzw. Elite durch Anleitung und Kontrolle der VEG Saatzucht und deren Vermehrungsbetriebe sowie der Erfassung, Aufbereitung, Lagerung und Verteilung des gesamten landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Saat- und Pflanzgutes;

4. Organisierung des Beratungswesens, insbesondere in den LPG, und Durchführung der Feldanerkennung;
5. Kontrolle der überbezirklichen Warenbewegung und Sicherung der zentralen Saatgutreserven;
6. Förderung des Exportes und Sicherung der Erfüllung der eingegangenen Exportverpflichtungen;
7. Spezialisierung der VEG Saatzucht und Anleitung bei der Kooperation der Saatgutvermehrungsbetriebe;
8. Zuweisung von Flächenkontingenten an die genossenschaftlichen und privaten Züchter und Betreuung der privaten Pflanzenzüchtung;
9. Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen der Betriebsleitungen in den Betriebskollektivverträgen in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst;
10. Unterstützung der Gewerkschaft Land und Forst bei der Organisierung von überbetrieblichen Wettbewerben und Erfahrungsaustauschen sowie Mitarbeit bei der Ausarbeitung von Wettbewerbsrichtlinien;
11. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft;
12. Durchsetzung einer einheitlichen Lohnpolitik nach den hierfür geltenden Bestimmungen, Sicherung der richtigen Anwendung des Leistungslohnprinzips auf der Grundlage der technischen Arbeitsnormen und Mitwirkung in Tariffragen;
13. Anleitung der Betriebe bei der Anwendung des sozialistischen Rechts sowie Kontrolle über die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen;
14. Anleitung und Kontrolle der Betriebe bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts;
15. Schutz des sozialistischen Eigentums in den Betrieben;
16. Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechnungswesens der Betriebe;
17. Sicherung und Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik und Mitwirkung bei der Preisbildung;
18. Sicherung der Vervollkommnung des Systems ökonomischer Kennziffern.

#### Leitung

##### § 9

(1) Die Leitung der VVB erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die VVB wird durch den Hauptdirektor geleitet, der vom Minister für Land- und Forstwirtschaft berufen und abberufen wird.

(3) Der Hauptdirektor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der VVB sowie der ihr unterstellten Betriebe gegenüber dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der VVB unterstellten Betrieben weisungsbefugt.

(5) Dem Hauptdirektor obliegt die Ernennung und Abberufung der Direktoren, Saatzuchtleiter und Hauptbuchhalter der Betriebe.

(6) Der Hauptdirektor ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

##### § 10

(1) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der VVB vertreten. Die Reihenfolge ist durch den Hauptdirektor festzulegen.

(2) Die Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter erfolgt durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft nach Anhören des Hauptdirektors.

##### § 11

Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktion des Hauptbuchhalters wahr.

##### § 12

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung des Saatgutwesens ist bei der VVB ein technisch-ökonomischer Rat zu bilden. Der technisch-ökonomische Rat setzt sich aus Direktoren, Aktivisten, Züchtern und Organisatoren der Produktion und des Handels, Vertretern der Gewerkschaft Land und Forst sowie Vertretern der örtlichen Staatsorgane zusammen und soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des technisch-ökonomischen Rates werden vom Hauptdirektor der VVB berufen. Die Vertreter der Gewerkschaft Land und Forst werden durch den Zentralvorstand dieser Gewerkschaft vorgeschlagen.

(3) Der technisch-ökonomische Rat gibt sich im Rahmen der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundsätze eine Arbeitsordnung, arbeitet nach Quartalsplänen und tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Den Vorsitz im technisch-ökonomischen Rat führt der Hauptdirektor.

##### § 13

#### Struktur

Für die Struktur der VVB gilt der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigte Strukturplan.

#### Arbeitsweise

##### § 14

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die VVB besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaft Land und Forst an der Leitung des Saatgutwesens und der ihr unterstehenden Betriebe zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) der jährliche Abschluß der Betriebskollektivverträge sowie die Kontrolle der Erfüllung der in den Betriebskollektivverträgen enthaltenen Verpflichtungen;
- b) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und der Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst;
- c) die Förderung von solchen Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft, wie Produktionsberatungen, Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen u. a. Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;

- d) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen der Betriebe und des Wirtschaftszweiges in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Land und Forst sowie den Betriebsgewerkschaftsorganisationen.

Die VVB ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Produktionsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden und daß der Abschluß der Betriebskollektivverträge rechtzeitig erfolgt.

(2) Die verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, der Betriebskollektivverträge und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzugeben.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der VVB mit den Betrieben und zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Pläne dienen regelmäßig durchzuführende Betriebskonsultationen, Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Die Wirtschaftsfunktionäre haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Arbeitern die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Betriebes zu erklären.

#### § 15

Die VVB hat dafür zu sorgen, daß die den Direktoren der Betriebe gesetzlich übertragenen Rechte uneingeschränkt wirksam werden und die Direktoren der Betriebe zu befähigen, weitere Rechte zu übernehmen.

#### § 16

Der Hauptdirektor kann die Durchführung bestimmter Aufgaben der VVB einem Betrieb als Leitbetrieb übertragen. Insoweit ist der Direktor des Leitbetriebes den übrigen Betrieben gegenüber weisungsbefugt.

#### § 17

(1) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der VVB werden in dem Stellenplan, in dem Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der VVB geregelt.

(2) Die Arbeitsordnung ist durch die VVB im Rahmen der vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundsätze auszuarbeiten.

#### § 18

In allen Fragen, in denen die Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, hat die VVB eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu sichern. Das gilt insbesondere für die Planung und Durchführung der Investitionen, die Kooperation mit

den örtlich geleiteten VEG, die Lenkung von Arbeitskräften, die soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen u. a.

#### § 19

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr durch den Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 1.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Abteilungen berechtigt, die VVB zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der VVB und andere Personen können die VVB nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

#### Anordnung

##### über die Bildung von Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich Bauwesen.

Vom 19. Juni 1958

In Durchführung des Teiles A Abschnitt I Ziff. 3 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Organisation auf dem Gebiet des Bauwesens (GBL I S. 144) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Mai 1958 werden im Bereich Bauwesen folgende Vereinigungen volkseigener Betriebe gebildet:

1. VVB Zement und Beton — Sitz Dessau,
2. VVB Steine und Erden — Sitz Meißen,
3. VVB Bauelemente und Ausbau — Sitz Leipzig.

#### § 2

Die Vereinigungen volkseigener Betriebe unterstehen dem Ministerium für Bauwesen.

#### § 3

Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben, die Leitung, die Struktur, die Arbeitsweise und die Vertretung im Rechtsverkehr der Vereinigungen volkseigener Betriebe gelten bis zum Erlaß eines Statuts durch das Ministerium für Bauwesen die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Statuten der Vereinigungen volkseigener Betriebe im Bereich der Staatlichen Plankommission (GBL I S. 149).

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1958 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1958

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Kosel  
Staatssekretär

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 25. Juli 1958	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen .....	149
24. 6. 58	Anordnung über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion .....	154
24. 6. 58	Anordnung über die Kapazitätsplanung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetrieben .....	155
4. 7. 58	Anordnung über die Gründung des VEB Zentrale Baueinrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe .....	159

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen  
für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen.  
Vom 18. Juni 1958**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBL I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen (s. Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt.

**§ 2**

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen gelten für Grau-, Temper-, Stahlform-, Schwermetall- und Leichtmetallguß.

**§ 3**

Die Bestimmungen dieser Anordnung werden Bestandteil noch nicht oder schlecht erfüllter Verträge.

**§ 4**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:

Abschnitt II Ziffern 1 und 2 und Abschnitt III Ziffern 1 bis 4, 18 und 19 der Richtlinien vom 1. Januar 1954 zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBL S. 73),

die Anordnung vom 20. September 1957 zur Änderung der Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft (GBL I S. 532),

die Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 von Sonderbestimmungen für Gießerei-Erzeugnisse und Modelle (ZBl. 1953 S. 6 [14], Ber. S. 150).

Berlin, den 18. Juni 1958

**Der Minister für Berg- und Hüttenwesen  
Steinwand**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen  
für Gußstücke aus Eisen, Stahl und NE-Metallen**

**§ 1**

**Bestellungen**

(1) Bestellungen müssen schriftlich abgegeben werden und folgende Mindestangaben enthalten:

- a) Material- oder Stoffbezeichnung;
- b) Bezeichnung des Teiles, Zeichnungs- und Modellnummer, Anzahl der gewünschten Gußstücke;
- c) bei Neukonstruktion das errechnete Rohgewicht und bei bereits gelieferten Abgüssen das durchschnittliche Rohgewicht der letzten Lieferung;
- d) technische Bedingungen (z. B. gegläht, ungegläht, druckfest, gas- oder flüssigkeitsdicht usw.) sowie die anzuwendenden Prüfvorschriften und Abnahmebedingungen;
- e) Dringlichkeitsangaben (z. B. Kohle- und Energieprogramm, Exportauftrag, Regierungsauftrag usw.);
- f) Termin der Modellanlieferung;
- g) gewünschten Liefertermin;
- h) Versandanschrift und Versandart.

(2) Mit jeder Bestellung ist eine Fertigteil- (gegebenenfalls Rohteil-) Zeichnung zu übergeben. Diese Übergabepflicht gilt vor allem auch für Änderungen. Auf Verlangen des Lieferers sind zwei Ausfertigungen zu übergeben. Die Zeichnungen dienen lediglich als Hilfsmittel beim Produktionsprozeß.

Allgemein 301g.

31. JULI 1958

Journal-Nr. ....

(3) Bei Neukonstruktionen sind vom Besteller das errechnete Roh- und Fertiggewicht in die Zeichnung einzutragen. Die für die Gewichtsrechnung zugrunde zu legende mittlere Wichte ergibt sich aus den im § 7 angeführten Bestimmungen.

(4) Zu jeder Bestellung gehört auch die Übergabe der Materialbezugsberechtigung des Bestellers an den Lieferer;

### § 2

#### Vertragsinhalt

(1) Besteller und Lieferer haben den Vertrag gemäß den gesetzlichen Bestimmungen so abzuschließen, daß der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

(2) Soweit erforderlich, sind im Vertrag Vereinbarungen zu treffen über

- a) Termine der Modellanlieferung durch den Besteller. Die Gießerei ist, sofern nicht eine Regelung gemäß § 14 zu erfolgen hat, erst dann zur Abgabe eines Liefertermins verpflichtet, wenn ihr ein einsatzbereites Modell zur Verfügung steht;
- b) Art und Durchführung der Prüfung, Lage, Form und Anzahl von Probestäben, die Art der Probeentnahme, die Ermittlung der technischen Güterwerte;
- c) Erteilung von Werksbescheinigungen, Werkszeugnissen oder Abnahmezeugnissen;
- d) besondere Eigenschaften (z. B. Festigkeitseigenschaften, magnetische Eigenschaften, Gefügeausbildung) oder andere zugesicherte Eigenschaften;
- e) Ort der Kennzeichnung des Gußstückes (Herstellerzeichen, Modellnummer, Werkstoffbezeichnung, Schmelz- oder Chargennummer usw.);
- f) Reihenfolge, Umfang der Bearbeitung sowie die erforderliche Arbeitszeit der einzelnen Arbeitsgänge beim Besteller.

### § 3

#### Preise und Kontingentabrechnung

(1) Der Preisberechnung und Kontingentabrechnung ist das im Vertrag vereinbarte Gewicht zugrunde zu legen. Im einzelnen gilt hierfür:

- a) bei Einzelabgüssen das tatsächliche Gewicht innerhalb der vorgeschriebenen Toleranzen;
- b) bei neu aufgenommener Produktion oder Modelländerung das Durchschnittsgewicht der ersten Lieferung, ohne Probeabgüsse;
- c) bei laufender Fertigung das beim Lieferbetrieb festgestellte Durchschnittsgewicht der ersten Lieferung;
- d) bei Probeabgüssen das tatsächliche Liefergewicht.

(2) Bei Druckgußteilen ist das Vertragsgewicht außerdem unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades zu ermitteln.

(3) Das in den Zeichnungen eingetragene Rohgewicht ist hiernach entsprechend zu berichtigen.

### § 4

#### Lieferung

(1) Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Versendung durch den Lieferer. Ist Selbstabholung vereinbart, muß diese am vertraglich festgelegten Liefertermin erfolgen. Ist vorfristige Lieferung zulässig, hat der Lieferer dem Besteller den Tag der Lieferbereitschaft, der in diesem Falle als Liefertermin gilt, rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Hält der Besteller die vorgenannten Termine nicht ein, ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt, entweder die Gußstücke an den Besteller zu versenden oder auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und Rechnung zu erteilen.

(3) Bei Selbstabholung ist der Lieferer zur Auslieferung der Gußstücke nur gegen Vorlage einer Abholbescheinigung des Bestellers verpflichtet.

### § 5

#### Änderung des Liefertermins

Die Vertragspartner sollen einen neuen Liefertermin vereinbaren, wenn nach Vertragsabschluß

- a) sich die Konstruktion des Gußstückes oder der verwendete Werkstoff ändern;
- b) sich die Fertigungstechnik ändert und deshalb andere Modelle erforderlich werden;
- c) die erforderlichen Formeinrichtungen (Modelle usw.) verspätet, nicht form- oder maßgerecht angeliefert werden;
- d) die Formeinrichtungen infolge Abnutzung überholt oder neu angefertigt werden müssen, sofern nicht der Lieferer für die Bereitstellung verantwortlich ist;
- e) die Güte- und Abnahmebestimmungen sich ändern;
- f) die gemäß § 14 festgelegten Bearbeitungsfristen für Proben nicht eingehalten werden.

### § 6

#### Versand

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer rechtzeitig, in der Regel bei Vertragsabschluß, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem jeweils vereinbarten Liefertermin, seine Versanddisposition bekanntzugeben; eine abweichende Regelung bedarf der Vereinbarung der Vertragspartner. Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat er seine Versanddisposition dem Lieferer unverzüglich nach Kenntnis der Lieferbereitschaft mitzuteilen.

(2) Bei verspäteter Mitteilung der Versanddisposition verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddisposition verzögert hat, und um die Zeit, die zur Beschaffung des notwendigen Transportraumes nötig ist. Dasselbe gilt für die Zustellung notwendiger Versanddokumente (z. B. Dienstgutfrachtbriefe) durch den Besteller.

(3) Die Art der Verpackung der Gußstücke ist zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Die Kosten des Verpackungsmaterials trägt der Besteller. Leihverpackung ist frachtfrei innerhalb von 30 Tagen an den Lieferer unter gleichzeitiger Angabe der Rechnungsnummer und der Lieferungsnummer zurückzusenden. Der Abnutzungsbetrag beträgt ein Drittel des Beschaffungswertes der Leihverpackung. Im übrigen gilt die Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBL I S. 581).

### § 7

#### Standards

(1) Für das Vertragsverhältnis gelten die Staatlichen Standards.

(2) Soweit Staatliche Standards nicht vorliegen, sind besondere Vereinbarungen der Vertragspartner über technische Bedingungen zulässig.

(3) Hat der Besteller Lieferungen nach Auslandsnormen durchzuführen, so hat er dem Lieferer die ver-

bindlichen Auslandsnormen in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Der deutsche Text ist für beide Vertragspartner verbindlich. Ist zwischen dem Besteller und dem Außenhandelsunternehmen eine Umrechnung der Auslandsnormen vorgenommen worden, ist diese dem Lieferer zu übergeben.

## § 8

**Gewichts- und Mengentoleranzen**

(1) Eine Abweichung von dem im Vertrag vereinbarten Gewicht ist zulässig. Sie darf jedoch bei Gußstücken bis einschließlich 500 kg höchstens + 10 % und bei Gußstücken über 500 kg höchstens + 7 % sowie bei einzelangefertigten, schwierig herzustellenden Gußstücken und Schablonenguß höchstens + 15 % betragen, soweit nicht Staatliche Standards andere Toleranzen zulassen.

(2) Liefergewichte, die das im Vertrag vereinbarte Gewicht zuzüglich der vorgeschriebenen oder vereinbarten Toleranzen übersteigen, dürfen weder berechnet, bezahlt noch kontingentmäßig abgedeckt werden. Die durch ein solches Übergewicht bei der Bearbeitung aufzuwendenden Mehrkosten sind dem Besteller, ohne Rücksicht auf die Verantwortlichkeit, zu vergüten.

(3) Bei Serienanfertigungen sind Über- und Unterlieferungen in der Stückzahl wie folgt zulässig:

bis 100 Stück	bis zu	5 %
" 1 000 "	" " "	3 %
" 10 000 "	" " "	2 %
über 10 000 "	" " "	1 %

Bei Druckgußteilen

bis 100 Stück	bis zu	10 %
über 100 "	" " "	5 %

(4) Mengendifferenzen kann der Besteller nur unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Eingang der Lieferung, schriftlich anzeigen.

## § 9

**Einzugießende Teile**

(1) Teile zum Eingießen sind kostenfrei, maßhaltig und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller zur Einsendung angemessener Mehrmengen verpflichtet. Die eingesandten Teile sind mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln. Der Lieferer ist verpflichtet, nicht verwendete Teile dem Besteller zurückzugeben.

(2) Vom tatsächlichen Stückgewicht ist das Gewicht der einzugießenden Teile abzuziehen.

**Formeinrichtungen**

## § 10

(1) Der Besteller ist verpflichtet, maßhaltige und einsatzfähige Modelle, die in Anzahl und Qualität der bestellten Menge entsprechen müssen, zum vereinbarten Termin zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Prüfung der Einsatzfähigkeit des Modells obliegt dem Lieferer.

## § 11

(1) Bei bereits in Benutzung gewesenen Modelleinrichtungen ist vom Besteller auch die dazugehörige technologische Karte mit zu übergeben.

(2) Vor Anfertigung neuer Modelle haben Besteller und Lieferer zu prüfen, ob besondere gieß- oder bearbeitungstechnische Maßnahmen erforderlich sind. Ist dies nicht geschehen, kann der Lieferer verlangen, daß der Besteller die angefertigten Modelleinrichtungen in der erforderlichen Weise abändert.

(3) Konstruktionszeichnungen für komplizierten Guß können dem Zentralinstitut für Gießereitechnik,

Leipzig, zur Prüfung auf gießerei-technologisch zweckmäßige Konstruktion, wirtschaftliche Fertigungsmöglichkeit, wirtschaftliche Tolerierung und notwendige Bearbeitungszugaben vorgelegt werden. Wird dabei festgestellt, daß eine der Konstruktion entsprechende Anfertigung unmöglich ist, kann der Lieferer die Bestellung ablehnen.

(4) Nach Auslieferung des letzten Abgusses aus einem Vertrag hat der Besteller über das Modell oder die Modelleinrichtung sowie die Zeichnungen unverzüglich zu verfügen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Verfügt der Besteller nicht binnen Monatsfrist, so ist der Lieferer berechtigt, nicht benötigte Modelle oder Modelleinrichtungen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zurückzusenden.

## § 12

(1) Formeinrichtungen, wie z. B. Modelle, Modellplatten und die dazugehörigen Hilfsmittel sowie Gießkokillen, Prüfeinrichtungen für Spezialerzeugnisse, Spezialformkästen usw., die im Auftrag des Bestellers angefertigt und für die ihm nur anteilige Kosten berechnet worden sind, verbleiben dem Lieferer ohne Kostenerstattung. Werden dem Besteller die vollen Kosten in Rechnung gestellt, geht das volle Verfügungsrecht auf ihn über. Das Verfügungsrecht erlischt, soweit Formeinrichtungen oder Hilfsmittel infolge natürlichen Verschleißes unbrauchbar geworden sind, es sei denn, daß etwas anderes vereinbart wurde.

(2) Modelleinrichtungen usw. lagern auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten, der sie gegen Feuergefahr und Einbruchdiebstahl zu versichern hat. Die Kosten der Instandhaltung und Änderung der Modelleinrichtungen, die vorher angezeigt und vom Besteller genehmigt werden müssen, sowie die Kosten für Anlieferung und Übersendung, einschließlich des Transportrisikos, gehen zu seinen Lasten.

(3) Bei Änderungen von Modelleinrichtungen ist der Besteller verpflichtet, die Modellnummer zu ändern und diese dem Lieferer mitzuteilen, damit die Verwechslungsgefahr mit dem alten Modell ausgeschlossen wird.

**Probeabguß**

## § 13

(1) Sollen Gußstücke erstmalig in Serien gefertigt werden oder werden gießtechnisch komplizierte Gußstücke bestellt, so sind auf Verlangen des Lieferers vorab Probeabgüsse anzufertigen. Im Vertrag ist zunächst nur über deren Herstellung und Lieferung ein Termin zu vereinbaren.

(2) Probeabgüsse sind nach Lieferung vom Besteller zur Feststellung etwaiger verdeckter Fehler maßlich und materialmäßig zu prüfen sowie vollständig zu bearbeiten. Bei Temperguß ist ein ungetemperter Probeabguß auf Maßhaltigkeit zu prüfen. Auf Verlangen des Lieferers ist der Besteller zur vollständigen Bearbeitung getemperter Probeabgüsse verpflichtet.

(3) Das Ergebnis der Bearbeitung und Prüfung des Probeabgusses ist innerhalb folgender Fristen, beginnend mit dem Tage des Einganges des Probeabgusses an den Lieferer, schriftlich abzusenden:

bei Grau-, Stahl- und Temperguß:

innerhalb 6 Tagen	bei einem Einzelgewicht bis 10 kg
innerhalb 8 Tagen	bei einem Einzelgewicht bis 50 kg
innerhalb 10 Tagen	bei einem Einzelgewicht bis 250 kg
innerhalb 14 Tagen	bei einem Einzelgewicht bis 1000 kg
innerhalb 21 Tagen	bei einem Einzelgewicht bis 2500 kg
innerhalb 30 Tagen	bei einem Einzelgewicht über 2500 kg

bei Leichtmetallguß:  
innerhalb 8 Tagen bei einem Einzelgewicht bis 5 kg  
einschließlich und  
innerhalb 12 Tagen bei einem Einzelgewicht über 5 kg  
bis 50 kg;  
über 50 kg nach Vereinbarung;  
bei Schwermetallguß:  
innerhalb 12 Tagen bei einem Einzelgewicht bis 600 kg  
einschließlich und  
innerhalb 30 Tagen bei einem Einzelgewicht über 600 kg.

(4) Bei Serienproduktion sind die als Zwischenproben gekennzeichneten Teile bevorzugt zu bearbeiten. Der Prüfbefund ist ebenfalls innerhalb der vorstehenden Fristen bekanntzugeben. Der Besteller kann bei Nichteinhaltung der Fristen für den Guß, der die gleichen Fehler wie die Zwischenproben aufweist, keine Ansprüche geltend machen. Um volkswirtschaftliche Schäden zu vermeiden, ist der Lieferer auch berechtigt, die Produktion abzustoppen, wenn der Prüfbefund nicht rechtzeitig bei ihm vorliegt. Hieraus folgende Terminverschiebungen sind in entsprechender Anwendung des § 5 festzulegen.

(5) Die Vertragspartner können andere Fristen vereinbaren.

#### § 14

(1) Nach Eingang des Prüfungsergebnisses, soweit sich dasselbe als Gutbefund erweist, darf die Fertigung der Serie oder des gießtechnisch schwierig herzustellenden Gußstückes beginnen. Die Liefertermine hierfür sind zwischen den Vertragspartnern durch Vertragsnachtrag zu vereinbaren.

(2) Sind die Proben fehlerhaft, haben die Vertragspartner, wenn dies erforderlich ist, die erneute Fertigung und Lieferung eines Probeabgusses zu vereinbaren. Ergibt sich die Unmöglichkeit der gießtechnischen Fertigung für den Lieferer, so hat er gegenüber dem Besteller einen Anspruch auf Vertragsaufhebung. In Zweifelsfällen hat der Lieferer ein Gutachten des Zentralinstituts für Gießertechnik vorzulegen.

(3) Probeabgüsse gehen zu Lasten des Bestellers.

#### § 15

##### Werksbescheinigungen und Abnahme

Nach Vereinbarung der Vertragspartner können gemäß DIN 50049 folgende Bescheinigungen ausgefertigt werden:

- a) Werksbescheinigungen, die kostenlos ohne Angabe der Ergebnisse die Einhaltung der Bestellvorschriften bestätigen;
- b) Werkzeuge, welche die den laufenden Betriebsaufzeichnungen entnommenen Prüfungsergebnisse der im Herstellungszeitraum der Lieferung vergossenen Schmelzen beinhalten. Hierfür trägt der Besteller anteilige Kosten je Position der Bestellung bzw. Schmelze;
- c) Abnahmezeugnisse, welche die an der Lieferung selbst durch amtlich anerkannte oder durch vom Besteller beauftragte Sachverständige oder durch den Lieferer nach vereinbarten Bedingungen oder Staatlichen Standards festgestellten Prüfungsergebnisse enthalten. Die Kosten für die Durchführung der Abnahme und die Erteilung des Abnahmezeugnisses trägt der Besteller.

##### Mängelrügen

#### § 16

(1) Gußstücke mit Fehlern, die das handelsübliche Aussehen, die Bearbeitbarkeit oder Verwendbarkeit

nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen, gelten als vertragsgerechte Lieferung, soweit nicht Staatliche Standards etwas anderes vorschreiben oder die Vertragspartner etwas anderes vereinbart haben.

(2) Ausschuß und Mängel, die auf fehlerhafte Konstruktion oder auf falsche Ausführung der gelieferten Modelle zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

#### § 17

(1) Mängel der gelieferten Gußstücke sind dem Lieferer schriftlich durch Übersendung eines Mängelprotokolls anzuzeigen. Das Protokoll hat auch die Unterschrift des Leiters der betrieblichen Gütekontrolle zu tragen.

(2) In dringenden Fällen können die Mängel durch Fernschreiben angezeigt werden. Das Mängelprotokoll ist in einem solchen Falle spätestens am darauffolgenden Werktag abzusenden.

(3) Jedes Mängelprotokoll hat folgende Mindestangaben zu enthalten:

- a) Bezeichnung des Vertrages (Nr.) und des Vertragsgegenstandes (Lfd. Nr.);
- b) Modellnummer;
- c) falls vorhanden, laufende Gießnummer;
- d) Gewicht des bemängelten Gußstückes;
- e) Ort und Tag der Entgegennahme des Gußstückes durch den Besteller, Tag der Feststellung des Mangels und der Aufnahme des Mängelprotokolls;
- f) ausführliche Angaben über die Art des Fehlers, seine Lage am Gußstück und über den Umfang der Beanstandungen; gegebenenfalls des Zustandes der Verpackung;
- g) Angaben über die Mangelursachen, soweit diese feststellbar sind;
- h) Angaben darüber, beim wievielten Arbeitsgang der Mangel festgestellt wurde und durch wen;
- i) Angaben der Art der Nacharbeit und der Höhe der voraussichtlichen Nachbesserungskosten, wenn das fehlerhafte Gußstück beim Besteller durch Nachbesserung brauchbar gemacht werden kann.

(4) Mängelprotokolle ohne diese Mindestangaben gelten nicht als ordnungsgemäße Mängelrüge.

(5) Mängel, die für den Besteller bei Entgegennahme der Gußstücke erkennbar sind, hat er unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Entgegennahme, dem Lieferer anzuzeigen. Verborgene Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Feststellung, anzuzeigen.

(6) Läßt der Besteller die Gußstücke von einem Dritten bearbeiten, dem sie direkt vom Lieferer zugestellt werden, hat dieser etwaige Mängel sowohl dem Besteller als auch dem Lieferer in der vorgenannten Form und Frist anzuzeigen. Diese Übersendung des Mängelprotokolls an den Lieferer gilt als vom Besteller erfolgt. Hält der Dritte die Fristen nicht ein, verliert auch der Besteller seine Rechte gegenüber dem Lieferer;

(7) Nach Empfang der Mängelrüge ist der Lieferer berechtigt, das beanstandete Material zu besichtigen. Die Aufnahme oder Fortsetzung der Bearbeitung ist nur mit seiner Zustimmung zulässig.

#### § 18

(1) Die Gußstücke sind innerhalb von drei Monaten nach Entgegennahme anzureißen und vorzuschrubben;



Bei Serienproduktion sind die Anzahl der Zwischenproben und deren Termine, ihre sofortige vollständige Bearbeitung und die Art der Weiterführung dieser Produktion zu vereinbaren.

(2) Verletzt der Besteller die vorgenannte Mitwirkungspflicht und wird dadurch ein verborgener Mangel nicht innerhalb dieser Frist festgestellt, kann er nur Gewährleistungsansprüche geltend machen.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller darauf hinzuweisen, an welchen Stellen eines Gußstückes möglicherweise verdeckte Mängel vorhanden sein können.

#### § 19

##### Gewährleistung

(1) Erkennt der Lieferer nach Eingang des Mängelprotokolls die Mängelrüge an, hat er dem Besteller seine Entscheidung darüber mitzuteilen:

- a) daß er die angezeigten Mängel unverzüglich auf seine Kosten beseitigen will (Nachbesserung) oder
- b) daß die Nachbesserung im Werk des Bestellers oder des Lieferers durchgeführt werden soll oder
- c) daß er kostenlos Ersatz für die beanstandeten Stücke innerhalb einer zu vereinbarenden Frist leisten will (Nachlieferung) oder
- d) daß ihm Nachbesserung und Nachlieferung nicht möglich sind und er dem Besteller deshalb vorschlägt, gemäß § 62 des Vertragsgesetzes vom Verträge zurückzutreten.

Die Benachrichtigung hat im Falle des § 17 Abs. 1 innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Mängelrüge, im Falle des § 17 Abs. 2 innerhalb von 48 Stunden nach Eingang des Mängelprotokolls zu erfolgen. Im Falle des Rücktritts ist bei Stückpreisen der volle Kaufpreis und bei kg-Preisen der Durchschnittspreis je Gußstück abzüglich des Schrottwertes für abgedrehte Späne zu erstatten.

(2) Hält sich der Lieferer nicht an die im Abs. 1 angegebenen Fristen oder schweigt er, kann der Besteller die Nachbesserung selbst auf Kosten des Lieferers vornehmen.

(3) Infolge verborgener Mängel entstehende Nachbesserungskosten werden durch den Lieferer nicht erstattet, wenn sie 10,— DM je Gußstück nicht überschreiten. Wird dieser Betrag überschritten, so sind die Nachbesserungskosten in voller Höhe zu erstatten.

(4) Der Lieferer hat die Nachbesserungskosten abweichend vom Abs. 3 auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn die auf Grund einer Mängelrüge zu erfassenden Nachbesserungskosten 40,— DM übersteigen. Innerhalb einer Mängelrüge dürfen nur Fehler erfaßt werden, die sich an gleichen Gußstücken innerhalb eines Tages beim gleichen Arbeitsgang gezeigt haben.

(5) Gewährleistungsansprüche aus Mängelrügen verfahren sechs Monate nach Entgegennahme der Gußstücke durch den Besteller.

#### § 20

##### Nutzlos aufgewendete Bearbeitungskosten

(1) Werden bei der Bearbeitung an Gußstücken Mängel sichtbar, die zur Folge haben, daß das Gußstück als Ausschuß verworfen wird, hat der Lieferer den dadurch entstandenen Schaden (nutzlos aufgewendete Bearbeitungskosten) ohne Rücksicht auf Verschulden in Höhe des Grundlohnes, zuzüglich 50 % Zuschlag für indirekte Grundkosten und Abteilungsgemeinkosten, zu erstatten, es sei denn, daß die auf Grund einer Mängelrüge zu erfassenden nutzlos aufgewendeten Be-

arbeitungskosten 10,— DM nicht übersteigen. Ansprüche auf Ersatz des über die Bearbeitungskosten hinausgehenden Schadens werden hierdurch nicht berührt. Wird wegen der nicht qualitätsgerechten Lieferung eines Gußstückes Vertragsstrafe berechnet, so ist diese auf die Bearbeitungskosten anzurechnen.

(2) Die Besteller sind verpflichtet, die Reihenfolge und den Umfang der Arbeitsgänge bei Gußstücken mit dem Ziel zu überprüfen, verdeckte Mängel in kurzer Zeit und mit geringstem Aufwand festzustellen.

(3) Vereinbaren die Vertragspartner unter Berücksichtigung der Technologie des materialverarbeitenden Betriebes Umfang und Reihenfolge der Arbeitsgänge sowie die erforderliche Arbeitszeit, werden die nutzlos aufgewendeten Bearbeitungskosten entsprechend der Festlegung auch dann erstattet, wenn der Besteller den Umfang der Bearbeitungszeit bzw. die Anzahl der Bearbeitungsstufen weiter reduziert hat.

(4) Gießereierzeugnisse, die bis zum endgültigen Einbau in ein Erzeugnis nach Bearbeitung längere Zeit lagern und durch eine nach der Bearbeitung eingetretene Alterung nicht mehr verwendungsfähig sind, werden von dem Lieferer weder ersetzt noch können die hierbei nutzlos aufgewendeten Bearbeitungskosten in Rechnung gestellt werden.

#### Druckgußverfahren

##### § 21

(1) Der Besteller von Druckgußteilen ist verpflichtet, dem Lieferer die zur Herstellung notwendigen Formen, Bearbeitungswerkzeuge und Vorrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen oder beim Lieferer in Auftrag zu geben.

(2) Die Ausführung der Druckgußformen, Bearbeitungswerkzeuge und Vorrichtungen beim Lieferer erfolgt an Hand der vom Besteller kostenlos zur Verfügung zu stellenden Rohteilzeichnungen.

(3) Nach dem derzeitigen Stand der Technik endet die normale Brauchbarkeit einer Form nach 25 000 bis 30 000 (für Zinkteile nach 50 000 bis 80 000) Abgüssen. Eine Verringerung dieser Zahl tritt ein bei Druckgußteilen hoher Schwierigkeitsgrade, schwacher Wandungen (kleiner als 1,5 mm) und ungünstiger Formgebung. In solchen Fällen ist die Zahl der möglichen Abgüsse im Vertrag festzulegen. Alle Verschleißerscheinungen an der Form, die nach der normalen Lebensdauer auftreten, hat der Besteller auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Das gilt auch für andere Schäden an der Form, soweit sie der Lieferer nicht zu vertreten hat.

##### § 22

(1) Für die Herstellung von Druckgußformen sind zwei Termine zu vereinbaren, und zwar

- a) der Tag, an dem die Maßmuster aus ungehärteter Form abgesandt oder dem Besteller übergeben werden, und
- b) der Tag, an dem die Fertigungsmuster aus der gehärteten Form abgesandt oder übergeben werden.

(2) Zwischen beiden Terminen soll bei einfachen Formen eine Frist von zwei Monaten und bei komplizierten Formen von höchstens drei Monaten liegen.

##### § 23

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, aus neuen ungehärteten Formen oder aus Formen, die vereinbarungsgemäß geändert wurden, je Teil sechs Muster, davon zwei plombiert, dem Besteller kostenlos zu überlassen.

Aus der gehärteten Form werden bei Fertigungsbeginn vier Fertigungsmuster, davon zwei plombiert, dem Besteller übersandt.

(2) Der Besteller hat die Muster zu begutachten und das Ergebnis schriftlich, unter Rückgabe eines plombierten Musters, das seinen Geschäftsstempel tragen muß, dem Lieferer bekanntzugeben. Die plombierten Muster sind von beiden Vertragspartnern für die Laufzeit des Vertrages aufzubewahren. Sie sind für die Gütebearbeitung der Gußeillieferungen maßgebend. Die Mitteilung des Bestellers, in der das Maßmuster für richtig befunden wird, gilt als Produktionsfreigabe.

(3) Maßmuster sind innerhalb von 15 Tagen und Fertigungsmuster innerhalb von zehn Tagen zu begutachten, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs der Muster beim Besteller bis zum Eingang der Begutachtung beim Lieferer.

(4) Werden diese Fristen überschritten, so sind neue Liefertermine für Gußteile und Formen zu vereinbaren. Gleiches gilt, wenn Beanstandungen der Muster erfolgen, die der Besteller zu vertreten hat.

(5) Festgestellte Mängel an Fertigungsmustern sind dem Lieferer auf dem schnellsten Wege der Nachrichtenübermittlung vorab bekanntzugeben.

(6) Beanstandungen der Maß- und Fertigungsmuster sind vom Lieferer an den Druckgußformen, Bearbeitungswerkzeugen und Vorrichtungen richtigzustellen und neue Muster zu liefern. Sind Musterbeanstandungen auf Verschulden des Lieferers zurückzuführen, so gehen die notwendig werdenden Änderungen zu seinen Lasten; sind sie durch ein Verhalten des Bestellers verursacht, so hat er die Kosten der Änderungen zu tragen.

#### § 24

Die Rechnung für die Form wird zum Zeitpunkt der Lieferung der Maßmuster erteilt. Im vereinbarten Preis für Druckgußformen ist die kostenlose Lieferung von sechs Maßmustern aus der ungehärteten Form und vier Fertigungsmustern aus der gehärteten Form je Teil eingeschlossen.

#### § 25

##### Vertragsstrafen

Ein Anspruch auf Vertragsstrafe entsteht nicht bei Probeabgüssen und wenn die Nachbesserungskosten nicht mehr als 3% vom Wert des Gußstückes betragen.

#### Anordnung

über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion.

Vom 24. Juni 1958

Zur Sicherung einer störungsfreien Versorgung der Bevölkerung wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

#### Geltungsbereich

##### § 1

(1) Diese Anordnung regelt den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion.

(2) Bedarfsträger außerhalb der individuellen Konsumtion sind alle Verbraucher einschließlich der Betriebe mit staatlicher Beteiligung (nachstehend „Organe“ genannt), die ihre Einkäufe aus Haushaltsmitteln, Investitionsmitteln (einschließlich Investitionskrediten), Betriebsprämienfonds (soweit diese nicht für Sachprämien verwendet werden), Kosten und anderen betrieblichen Aufwendungen tätigen;

(3) Einkäufe der landwirtschaftlichen und handwerklichen Produktionsgenossenschaften aus eigenen Mitteln fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung.

(4) Als Organe im Sinne des Abs. 2 gelten nicht die Organe und Betriebe der privaten Wirtschaft (z. B. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und Gewerbes, private Industrie-, Handwerks-, Handels- und Landwirtschaftsbetriebe).

(5) In Zweifelsfällen über die Zuordnung der Bedarfsträger gemäß Absätzen 2 und 4 entscheiden die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, Abteilung material-technische Versorgung.

#### § 2

Diese Anordnung gilt nicht für den Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln.

#### § 3

##### Einkaufsbestimmungen für Textilien

(1) Erzeugnisse der Textilindustrie (Planpositionsnummern 32 00 000 und 33 00 000<sup>1</sup>) dürfen von den Organen mit Ausnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnisse, für die die Regelung nach Abs. 2 Buchst. b gilt, nur bis zu einem Höchstbetrag von 200,— DM je Planposition im Einzelhandel gekauft werden. Unzulässig ist die Aufteilung eines Betrages auf mehrere Rechnungen. Diese Begrenzung auf 200,— DM findet keine Anwendung auf den Einkauf von Bekleidung für die Bewohner von Kinder-, Feierabend- und Pflegeheimen sowie Werkstätten, sofern diesen Institutionen eine entsprechende Sorgspflicht obliegt.

(2) Alle Einkäufe von Erzeugnissen, die

a) in Abs. 1 aufgeführt sind und die Kaufsumme von 200,— DM je Planposition übersteigen oder

b) in der Anlage 1 aufgeführt sind,

sind bei den fachlich und örtlich zuständigen Versorgungskontoren Industrietextilien bzw., soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, im Direktverkehr vorzunehmen.

##### Einkaufsbestimmungen

##### für die übrigen Erzeugnisse

#### § 4

(1) Übrige Erzeugnisse dürfen mit Ausnahme der in der Anlage 2 aufgeführten Positionen ohne Einschränkung gekauft werden.

(2) Alle Einkäufe von den in der Anlage 2 aufgeführten und nicht kontingentierten Erzeugnissen sind bei den fachlich und örtlich zuständigen Großhandelskontoren bzw. Absatz- oder Versorgungsorganen der Industrie (z. B. DHZ, Absatzkontore) bzw., soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, im Direktverkehr vorzunehmen.

(3) Soweit die in der Anlage 2 angeführten Erzeugnisse kontingentiert sind, richten sich die Verteilung und der Bezug nach den Bestimmungen über die Kontingentierung sowie über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Materialien.

#### § 5

(1) Als Voraussetzung für die Belieferung der Organe gemäß § 4 werden nach Maßgabe der Versorgungslage zweckgebundene Fonds gebildet und auf die Bezirke aufgeteilt. Aus diesen Fonds sind alle Organe, die ihren Sitz in dem jeweiligen Bezirk haben, zu versorgen. Für die Bildung und Aufteilung der Fonds auf die Räte der Bezirke sind die Staatliche Plankommission bzw. die mit der Bilanzierung beauftragten Organe in Abstimmung mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zuständig. Sie übergeben diese

Fonds den Räten der Bezirke. Die Räte der Bezirke sind berechtigt, diese Fonds auf die Räte der Kreise aufzuteilen und diesen zu übergeben.

(2) Anträge auf Belieferung aus den gemäß Abs. 1 gebildeten Fonds sind schriftlich an das fachlich und örtlich zuständige Großhandelskontor bzw. Absatz- oder Versorgungsorgan zu richten.

(3) Der Einkauf von Schreibmaschinen gemäß § 4 Abs. 2 richtet sich nach den Investitionsrichtlinien und nach § 4 der Anordnung vom 30. November 1957 über die Einschränkung der Beschaffung von beweglichen Anlagegegenständen durch die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 624).

### § 6

#### Sonderbestimmungen

Sollen Waren aus den Anlagen 1 und 2 für öffentliche genehmigte Tombolen oder Sachwertlotterien verwendet werden, so sind die für den Sitz des Veranstalters zuständigen Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, ermächtigt, Genehmigungen für den Einkauf im Einzelhandel zu erteilen.

#### Schlußbestimmungen

### § 7

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Einkäufe oder Verkäufe entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung durchführt oder durchführen läßt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM bestraft werden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 3 vom 19. Juni 1957 über den Bezug von Waren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Konsumenten (GBl. II S. 216) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1958

Der Minister für Handel und Versorgung  
Wach

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Nr. der Planposition <sup>1)</sup>
1	Dekorations- und Vorhangstoffe	aus 32 41 170 die Warennummern <sup>2)</sup> 66 53 40 00 bis 66 53 70 00
2	Teppiche und Läufer (Flor)	32 44 100
3	Sonstige Teppiche und Läufer	32 44 200
4	Tülle und Gardinen, einschließlich konfektionierte Gardinen	32 45 000 und 33 65 000

<sup>1)</sup> Aus der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1958 für Produktion, Materialversorgung, Außenhandel.

<sup>2)</sup> Aus dem Allgemeinen Warenverzeichnis.

#### Anlage 2 zu vorstehender Anordnung

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Nr. der Planposition <sup>1)</sup>
1	Personenkraftwagen	23 41 000
2	Lastkraftwagen	23 42 000
3	Moped	23 46 000
4	Motorräder	23 51 200
5	Kraftfahrzeugdecken	14 71 510
6	Fahrzeugschläuche	14 71 600
7	Motorroller	23 51 100
8	Fahrräder	23 52 000
9	Kühlschränke für den Hausbedarf ab 90 l	26 47 000
10	Gußeiserner Badewannen	26 48 220
11	Eßbestecke (rostfrei und in Silberauflage)	26 53 400
12	Gas- und Elektroherde	26 78 114 27 47 200
13	Kombinierte Gas-Kohleherde	26 79 ...
14	Rundfunkgeräte einschließlich Musiktruhen	27 63 100 bis 27 63 900
15	Fernsehempfänger und -truhen	27 64 100/200
16	Schreibmaschinen	28 13 100
17	Spiegelreflex-Kameras	28 54 400
18	Wohnraummöbel	31 41 100 bis 31 41 500 aus 31 41 900 die Warennummern <sup>2)</sup> 54 32 10 00 bis 54 32 90 00
19	Wirtschaftsglas, mundgeblasen	39 14 210
20	Haushaltporzellan	39 31 120

<sup>1)</sup> Aus der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1958 für Produktion, Materialversorgung, Außenhandel.

<sup>2)</sup> Aus dem Allgemeinen Warenverzeichnis.

#### Anordnung

über die Kapazitätsplanung in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Industriebetrieben.

Vom 24. Juni 1958

Die weitere schnelle planmäßige Entwicklung der Industrie setzt eine immer bessere Ausnutzung der vorhandenen Produktionsmöglichkeiten voraus. Die exakte Ermittlung der Kapazitäten und ihrer möglichen Ausnutzung ist hierfür eine wichtige Voraussetzung, da durch sie Reserven in den Betrieben aufgedeckt werden, die bei ihrer Einschaltung in den Produktionsprozeß eine Erhöhung der Produktion zur Folge haben. Weil die Produktionskapazität den größtmöglichen Umfang der Produktion angibt, den ein Betrieb zu leisten imstande ist, sind Kapazitätsunterlagen für alle staatlichen Leitungsorgane und für die Industriebetriebe eine wichtige Grundlage für die Planung der Produktion und der Investitionen sowie für die Perspektivplanung.

Im Interesse einer Verbesserung der Arbeiten auf dem Gebiet der Kapazitätsermittlung und um in der gesamten Industrie zu einheitlichen und vergleichbaren Angaben zu kommen, wird folgendes angeordnet:

## I.

**Begriffe und Grundsätze**

## § 1

(1) Die Produktionskapazität eines volkseigenen Industriebetriebes ist seine im Verlaufe der nächsten Jahre erreichbare größtmögliche Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Produkten in einem bestimmten Zeitraum (im Normalfall das Jahr) bei vollständiger Ausnutzung aller vorhandenen Arbeitsmittel bzw. Produktionsflächen.

(2) Die Produktionskapazität charakterisiert die größten Produktionsmöglichkeiten des Betriebes für die Perspektive.

(3) Bei der Ermittlung der Produktionskapazität sind zugrunde zu legen:

1. die gesamte im Betrieb vorhandene Ausrüstung bzw. die gesamte Produktionsfläche;
2. die größtmögliche zeitliche Ausnutzung der Ausrüstungen bzw. Produktionsflächen auf der Grundlage der volkswirtschaftlich zweckmäßigsten täglichen Betriebsdauer (Maschinenzeitfonds, Anlagenzeitfonds, Flächenzeitfonds);
3. die durch die Bestarbeiter erprobten und durch ihre bisherigen Erfahrungen bestätigten Leistungen bzw. die unter günstigsten Bedingungen erreichbaren höchsten Leistungen der Ausrüstungen bzw. der unter günstigsten Bedingungen benötigte minimale Flächenbedarf (Bestleistungen);
4. die zweckmäßigsten technologischen Prozesse (fortgeschrittene Technologie);
5. die zweckmäßigste Form der Betriebsorganisation;
6. ein bedarfsgerechtes Sortiment unter Berücksichtigung der Entwicklung in den kommenden Jahren;
7. die Produktionskapazität des gesamten Betriebes wird durch die des wichtigsten Betriebsabschnittes, jedoch nicht durch den Engpaß bestimmt.

## § 2

(1) Die mögliche Ausnutzung der Produktionskapazität eines volkseigenen Industriebetriebes (mögliche Kapazitätsausnutzung) ist seine größtmögliche Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Produkten im laufenden bzw. kommenden Planjahr.

(2) Die mögliche Kapazitätsausnutzung charakterisiert das Maximum der Produktion im Verlaufe dieses Planungszeitraumes. Sie ist Ausgangspunkt für die Festlegung des Produktionsplanes.

(3) Bei der Ermittlung der möglichen Kapazitätsausnutzung sind zugrunde zu legen:

1. die gesamte im Betrieb vorhandene Ausrüstung bzw. die gesamte Produktionsfläche;
2. der Maschinen-, Anlagen- bzw. Flächenzeitfonds entsprechend § 1 Abs. 3 Ziff. 2;
3. fortschrittliche Durchschnittsleistungen der Arbeiter bzw. entsprechende Leistungen bei der Ausnutzung der Ausrüstungen oder der Produktionsflächen, die alle Möglichkeiten der Leistungssteigerung bzw. der Verringerung des Flächenbedarfs im entsprechenden Planungszeitraum erfassen;
4. beste Ausnutzung der im Betrieb vorhandenen Technik durch Anwendung der im entsprechenden Planungszeitraum erreichbaren zweckmäßigsten technologischen Prozesse;
5. die zweckmäßigste Form der Betriebsorganisation;
6. das Plansortiment;

7. die mögliche Kapazitätsausnutzung des gesamten Betriebes wird in dem Maße durch den Engpaß bestimmt, wie dieser im Verlaufe des betreffenden Planungszeitraumes trotz Ausschöpfung aller inner- und überbetrieblichen Möglichkeiten seiner Beseitigung noch Auswirkungen auf den Produktionsumfang hat.

## § 3

(1) Die geplante Ausnutzung der Produktionskapazität eines volkseigenen Industriebetriebes (geplante Kapazitätsausnutzung) ist seine Leistungsfähigkeit zur Herstellung von Produkten im laufenden bzw. kommenden Planjahr, die er unter den konkreten Bedingungen des Planablaufes real erreichen kann.

(2) Bei ihrer Ermittlung ist der Ausgangspunkt die Größe der möglichen Kapazitätsausnutzung. Von dieser werden solche Produktionsverluste abgezogen, die sich aus technologischen und organisatorischen Gründen, aus Gründen der Quantität oder Qualität des verfügbaren Materials oder der verfügbaren Arbeitskräfte ergeben, soweit sie trotz Ausschöpfung aller Möglichkeiten im betreffenden Planungszeitraum nicht beseitigt werden können. Diese Verluste sind im einzelnen auszuweisen und nach einer von der zuständigen VVB bzw. dem zuständigen Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes auszuarbeitenden Nomenklatur zu gliedern. Die Unmöglichkeit der Beseitigung oder weiteren Verminderung der Verluste im Verlaufe des Planjahres ist im einzelnen nachzuweisen. Die Gesamtheit dieser Verluste ist von Jahr zu Jahr in geringerem Umfang zu planen.

(3) Die Berechnung der geplanten Kapazitätsausnutzung schafft die Verbindung zwischen der Größe der möglichen Kapazitätsausnutzung und einem höchstmöglichen Produktionsplan. Sie dient der direkten Begründung eines Produktionsplanes, der alle im Verlaufe des Planjahres bestehenden Möglichkeiten ausschöpft, um die im Betrieb noch auftretenden Verluste weitestgehend zu vermindern bzw. sie ganz zu beseitigen. Bei genügendem Bedarf entspricht die geplante Kapazitätsausnutzung dem Produktionsplan.

## II.

**Prinzipien der Ermittlung der Produktionskapazität und ihrer Ausnutzung**

## § 4

(1) Die mögliche und die geplante Kapazitätsausnutzung sind für jedes Planjahr neu zu ermitteln, und zwar so rechtzeitig, daß die Ausarbeitung der Pläne bzw. Planvorschläge bereits auf der Grundlage der berechneten Kapazitätsangaben erfolgt. Die ermittelte Produktionskapazität eines Betriebes kann bei nur geringen Veränderungen durch die übergeordnete VVB bzw. den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes für die Dauer mehrerer Jahre für gültig erklärt werden. Eine Neufestsetzung der vorhandenen Produktionskapazitäten der Betriebe ist auf jeden Fall vor Beginn eines jeden Planjahrfünfts vorzunehmen.

(2) Die Zahlenangaben über die Größe der Produktionskapazität, der möglichen und der geplanten Kapazitätsausnutzung sind prinzipiell auf die Zeitdauer eines Jahres zu beziehen. Die Beziehung auf kürzere Zeiträume (Tag, Dekade, Monat) ist im innerbetrieblichen Gebrauch zulässig.

(3) Saisonbetriebe berechnen die Größe der Produktionskapazität, der möglichen und der geplanten Kapazitätsausnutzung auf die unter günstigen Bedin-

gungen erreichbare Dauer der Saison; Diese ist nach entsprechenden Untersuchungen für den einzelnen Betrieb durch die übergeordnete VVB bzw. den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes festzulegen.

#### § 5

(1) Zur Ermittlung des Maschinen- bzw. Anlagenzeitfonds, entsprechend § 6 Abs. 1, sind zunächst alle im Betrieb vorhandenen Maschinen bzw. Anlagen zu erfassen, unabhängig davon, ob sie benötigt und eingesetzt werden oder nicht, und entsprechend ihrem Verwendungszweck im Produktionsprozeß und dem technologischen Prozeß zu ordnen. Gegenseitig austauschbare Maschinen oder Anlagen können gemeinsam erfaßt werden; Reserve- und Ersatzausrüstungen sind gesondert auszuweisen. Die Erfassung des Bestandes an Ausrüstungen ist mit einer Klassifizierung hinsichtlich des Alters, des technischen Zustandes und der Anlagewerte der einzelnen Ausrüstungsarten zu verbinden. Die übergeordnete VVB bzw. der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes ist für die einheitliche Klassifizierung der Ausrüstungen vergleichbarer Betriebe verantwortlich.

(2) Bei der Ermittlung eines Flächenzeitfonds, entsprechend § 6 Abs. 4, ist die gesamte für den entsprechenden Produktionsprozeß verwendbare Fläche nach dem Verwendungszweck zu gliedern:

#### § 6

(1) Unter dem Maschinen- bzw. Anlagenzeitfonds ist die mögliche Anzahl an Maschinenstunden aller für die Produktion einsetzbaren Ausrüstungen eines Betriebes oder eines Betriebsabschnittes für einen bestimmten Zeitraum (Jahr, Monat usw.), aufgeschlüsselt auf die einzelnen Maschinenarten bzw. auf Gruppen gegenseitig austauschbarer Maschinen und auf die einzelnen Abschnitte des Betriebes, zu verstehen. Für geplante Reparaturen, Generalreparaturen und technisch bedingte Stillstände sind minimale Zeiten abzuziehen.

(2) Der Maschinen- bzw. Anlagenzeitfonds von Reserveausrüstungen ist gesondert auszuweisen. In den Engpaßabschnitten des Betriebes ist die Berücksichtigung von Reserveausrüstungen unzulässig. Die Ermittlung des Zeitfonds von Ersatzausrüstungen ist nicht erforderlich. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen VVB bzw. des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes.

(3) Bei der Berechnung der im Verlaufe eines Jahres möglichen Anzahl der Maschinenstunden, entsprechend Abs. 1, ist in der Regel folgende Betriebsdauer zu planen:

1. bei technisch ununterbrochener Fertigung (Grundchemie, Hochofenprozesse usw.) sowie den Großgeräten des Braunkohlenbergbaues, den Brikettfabriken und den Kraftwerken: 365 Tage mit 24 Stunden täglicher Betriebsdauer;
2. bei technisch unterbrochener Fertigung: 365 Tage abzüglich der Sonn- und Feiertage mit der im Betrieb üblichen täglichen Betriebsdauer, jedoch mindestens 15 Stunden pro Tag. Bei betrieblichen Engpaßmaschinen, bei volkswirtschaftlich wichtigen Maschinen sowie bei solchen Betrieben, die aus wirtschaftspolitischen Gründen eine maximale Produktionsmenge erzeugen sollen, sind mindestens 21 Stunden tägliche Betriebsdauer zu planen. Ausnahmen sind von der VVB bzw. dem Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes festzulegen;

(4) In den Betrieben oder Betriebsabteilungen, wo nicht Ausrüstungen, sondern Flächen bei der Durchführung des Produktionsprozesses entscheidend sind, ist an Stelle des Maschinen- oder Anlagenzeitfonds ein Flächenzeitfonds zu ermitteln. Der Flächenzeitfonds ist das Produkt aus der gesamten für den entsprechenden Produktionsprozeß verwendbaren Fläche mit der in einem bestimmten Zeitraum (Jahr, Monat usw.) zur Verfügung stehenden Arbeitszeit, entsprechend den Festlegungen des Abs. 3.

#### § 7

(1) Unter den der Produktionskapazität zugrunde zu legenden Bestleistungen sind solche Leistungen zu verstehen, die unter günstigsten Bedingungen durch die besten Arbeiter an einer Ausrüstungsart ohne außergewöhnliche Intensitätssteigerung erreichbar sind. Sie müssen unter gleichen Bedingungen jederzeit wiederholbar sein und im Verlaufe mehrerer Jahre von der Mehrzahl der Arbeiter erreicht werden können. Sind an gleichen oder ähnlichen Ausrüstungsarten gleiche Arbeitsmethoden möglich, so gilt die höchste Leistung für alle Ausrüstungsarten.

(2) Unter den der möglichen und der geplanten Kapazitätsausnutzung zugrunde zu legenden fortschrittlichen Durchschnittsleistungen sind solche Leistungen zu verstehen, die von einem durchschnittlich qualifizierten Arbeiter an einer bestimmten Ausrüstung im Verlaufe des betreffenden Planjahres erreicht werden können, wenn

1. er alle Möglichkeiten seiner weiteren Qualifizierung ausnutzt,
2. er die von den Bestarbeitern erkannten besten Arbeitsmethoden erlernt hat und sie seinen Fähigkeiten entsprechend anwendet,
3. die auf Grund der bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig festgestellten technisch-organisatorischen Maßnahmen allgemein durchgeführt worden sind,
4. die anderen organisatorischen und technischen Voraussetzungen gegeben sind, die bei der Ermittlung der möglichen Kapazitätsausnutzung entsprechend § 2 Abs. 3 zugrunde gelegt wurden.

(3) Unter den Bedingungen der technisch ununterbrochenen Fertigung sowie bei weitgehend mechanisierten und automatisierten Prozessen, bei denen der einzelne Arbeiter bzw. Gruppen von Arbeitern nur wenig unmittelbar die Leistungsfähigkeit der Ausrüstung beeinflussen können, beziehen sich die unter Absätzen 1 und 2 dargelegten Leistungsgrößen sinngemäß auf die größtmögliche Produktion einer Ausrüstungsart.

(4) In den Betrieben oder Betriebsabteilungen, wo an Stelle maschineller Ausrüstungen die Flächen die entscheidenden Produktionsanlagen sind, beziehen sich die Leistungen entsprechend Absätzen 1 und 2 auf das größtmögliche Produktionsvolumen, das in einer bestimmten Zeiteinheit bei minimalem Flächenbedarf erreicht werden kann.

#### § 8

(1) Unter der der Produktionskapazität zugrunde zu legenden fortgeschrittenen Technologie ist eine solche Fertigungsmethode zu verstehen, die

1. auf der im Betrieb vorhandenen Ausrüstung und ihrem grundsätzlichen technischen Niveau beruht, wobei alle technisch-ökonomisch begründeten Möglichkeiten ihrer Verbesserung, Vervollkommnung

und Modernisierung berücksichtigt wurden, unabhängig davon, ob sie gegenwärtig oder erst im Verlaufe mehrerer Jahre realisierbar sind;

2. alle Möglichkeiten hinsichtlich der Verbesserung der Technologie ausschöpft, um
  - a) den Produktionsausstoß je Zeiteinheit zu erhöhen,
  - b) die Produktionsprozesse zu verkürzen,
  - c) Rohstoffe, Hilfsmaterialien und Energie einzusparen und an Stelle knapper Rohstoffe gleichwertige Austauschstoffe anzuwenden,
  - d) die Qualität der Produktion zu verbessern,
  - e) die vorhandenen Produktionsflächen bestmöglich auszunutzen;
3. sich durch eine Verbesserung und insbesondere weitgehende Vereinfachung der Konstruktion der gefertigten Produkte bzw. der angewendeten Verfahren auszeichnet;
4. eine weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität gewährleistet.

(2) Der möglichen sowie der geplanten Kapazitätsausnutzung ist ein solcher Grad der fortgeschrittenen Technologie entsprechend Abs. 1 zugrunde zu legen, wie er im entsprechenden Planjahr real zu erreichen ist.

#### § 9

Der Produktionskapazität und ihrer möglichen Ausnutzung ist die zweckmäßigste Form der Betriebsorganisation zugrunde zu legen. Die Berücksichtigung jeglicher Verlustzeiten über die Zeiten für Generalreparaturen, laufende Reparaturen und technisch bedingte Stillstandszeiten entsprechend § 6 Abs. 1 hinaus ist somit unzulässig.

#### § 10

(1) Die Produktionskapazität sowie die mögliche und geplante Kapazitätsausnutzung sind in Naturalerzeugnissen (Stück, t, kWh u. ä.) und in den Wertgrößen des Produktionsplanes auszudrücken. Ihr alleiniger Ausdruck in DM oder Maschinenstunden ist nicht zulässig. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen VVB bzw. des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes.

(2) Das bei der Berechnung der Produktionskapazität zugrunde zu legende bedarfsgerechte Sortiment ist in Zusammenarbeit mit dem übergeordneten Organ durch den Betrieb bei Berücksichtigung

1. der in den nächsten Jahren zu erwartenden Bedarfsstruktur,
2. der vorgesehenen Perspektive des Betriebes,
3. der weiteren Spezialisierung der einzelnen Betriebe des betreffenden Industriezweiges,
4. der bestmöglichen Ausnutzung der wesentlichen Ausrüstungen des Betriebes

zu ermitteln. Der möglichen und der geplanten Kapazitätsausnutzung ist das Plansortiment zugrunde zu legen. Die Zugrundelegung anderer Sortimentszusammensetzungen bedarf der Zustimmung der zuständigen VVB bzw. des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes.

#### § 11

(1) Die Größe der Produktionskapazität eines ganzen Betriebes oder auch eines selbständigen, in sich abgeschlossenen Betriebsteiles wird in der Regel durch die Größe der Produktionskapazität des wichtigsten Betriebsabschnittes bestimmt. Die Bestimmung der

Produktionskapazität auf der Basis des Engpasses ist unzulässig. Prinzipielle Regelungen für die Festlegung des wichtigsten Betriebsabschnittes erläßt die VVB bzw. der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes.

(2) Die Größe der möglichen und der geplanten Kapazitätsausnutzung eines ganzen Betriebes oder auch eines selbständigen, in sich abgeschlossenen Betriebsteiles wird durch die im laufenden bzw. kommenden Planjahr vorhandenen größten Produktionsmöglichkeiten des betrieblichen Engpasses bestimmt. Bei der Festlegung dieser Produktionsmöglichkeiten des Engpasses sind alle Möglichkeiten zur Steigerung der Produktion (Änderung der Technologie, der täglichen Betriebsdauer, Kooperation, Investitionen usw.) zu berücksichtigen.

#### § 12

Bestandteil einer jeden Kapazitätsermittlung ist eine Analyse der ermittelten Ergebnisse. Diese muß mindestens enthalten:

1. Begründung der Differenz zwischen dem tatsächlich erreichten bzw. geplanten Produktionsumfang und der möglichen Kapazitätsausnutzung;
2. Maßnahmen zur Verminderung und Beseitigung der noch auftretenden Produktionsverluste;
3. Darstellung der weiteren Möglichkeiten zur Erhöhung der möglichen Kapazitätsausnutzung, Festlegung von Maßnahmen zur Erhöhung der möglichen Kapazitätsausnutzung, sofern ein genügender Bedarf an den produzierten Erzeugnissen vorhanden ist;
4. Feststellung der innerbetrieblichen Disproportionen (Engpässe) und der durchzuführenden Maßnahmen zu ihrer Beseitigung;
5. Investitionsbedarf zur Beseitigung der Engpässe, zur Verbesserung der Technologie u. ä.

### III.

#### Organisatorische Bestimmungen

#### § 13

(1) Die Staatliche Plankommission legt im Rahmen der planmethodischen Bestimmungen fest, welche Betriebe Kapazitätsermittlungen durchzuführen haben.

(2) Für die Durchführung der Kapazitätsermittlungen im Betrieb und für die Einhaltung der in dieser Anordnung festgelegten Prinzipien ist der Werkleiter verantwortlich.

(3) Die VVB und die Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke bzw. gleichgestellte Organe sind verpflichtet, entsprechend dieser Anordnung die Kapazitätsplanung in den ihnen unterstellten Betrieben zu organisieren und die Betriebe hierbei anzuleiten.

(4) Die von den Betrieben ausgearbeiteten Kapazitätsunterlagen sind von den VVB, Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke bzw. gleichgestellten Organen zu bestätigen.

(5) Die Ausarbeitung der Produktions- und Investitionspläne bzw. der entsprechenden Planvorschläge hat auf der Grundlage der bestätigten Kapazitätsunterlagen zu erfolgen.

#### § 14

Zur Anleitung der Betriebe bei der Einführung der Kapazitätsermittlung sind die Hauptdirektoren der VVB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke verpflichtet, für ihren Verantwortungsbereich auf der Basis dieser Anordnung detail-

lierte Anweisungen und spezielle Methodiken der Kapazitätsermittlung ausarbeiten zu lassen, die den Besonderheiten der ihnen unterstellten Betriebe gerecht werden. Diese Anweisungen und Methodiken für die einzelnen Industriezweige und Bereiche bedürfen der Bestätigung der Staatlichen Plankommission.

## § 15

Zur Unterstützung der Arbeit der VVB und der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke kann die Staatliche Plankommission Spezialistenkommissionen bilden. Diesen Kommissionen sollen Mitarbeiter

1. der Betriebe, Institute, wissenschaftlichen Institutionen usw.,
2. der zuständigen VVB bzw. des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes,
3. der Staatlichen Plankommission

angehören. Die Staatliche Plankommission kann Mitarbeiter von Organen der staatlichen Verwaltung, Instituten und Betrieben im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern zur Mitarbeit in diesen Kommissionen heranziehen.

## § 16

Die VVB bzw. der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes ist verpflichtet, die Kontrolle der Kapazitätsunterlagen der Betriebe zu organisieren.

## § 17

Nach Durchführung von Kapazitätsermittlungen in ganzen Industriezweigen sind durch die VVB bzw. den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes zusammenfassende Kapazitätsunterlagen für volkswirtschaftlich wichtige Erzeugnisse auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission einzureichen. Einzelheiten darüber werden im Rahmen der planmethodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission geregelt.

## IV.

## Schlußbestimmung

## § 18

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 24. Juni 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung  
über die Gründung des VEB Zentrale Bau-  
einrichtungen und Bauorganisation  
Schwarze Pumpe.**

Vom 4. Juli 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wird der VEB Zentrale Baueinrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe (nachstehend VEB genannt) gegründet.

(2) Sein Sitz ist die Großbaustelle Schwarze Pumpe, Kreis Spremberg.

## § 2

(1) Der VEB ist juristische Person gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225);

(2) Die Aufgaben sowie die Tätigkeit des VEB, seine Befugnisse in bezug auf die Koordinierung der gesamten Bauleistungen werden durch das Statut (siehe Anlage) geregelt.

## § 3

Der VEB ist dem Ministerium für Bauwesen, Abteilung Industriebau und Industrieentwurf, unterstellt.

## § 4

(1) Der Strukturplan des VEB ist vom Leiter der Abteilung Industriebau und Industrieentwurf festzulegen.

(2) Der Stellenplan des VEB ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen.

## § 5

(1) Der Plan des VEB ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Für 1958 setzt sich der Plan des VEB aus den bereits bestätigten staatlichen Aufgaben der Betriebsteile

Betonproduktion des VEB Ingenieurtiefbau Brandenburg,

Eisenbiegeplatz des VEB Bau-Union Cottbus,

Reparaturleistungen des VEB Baumechanik Cossebaude

zusammen.

## § 6

Das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen der für das Gesamtbauvorhaben eingerichteten Vorfertigungsstätten und Hilfsbetriebe, wie Frischbetonwerk, Fertigteilbetonwerk, Eisenbiegeplatz, Baumaschinenreparaturwerkstatt, ist nach der Bilanz vom 1. Januar 1958 dem VEB zu übergeben.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1958

Der Minister für Bauwesen

L. V.: Hafrang  
Staatssekretär

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Statut

**des VEB Zentrale Baueinrichtungen und  
Bauorganisation Schwarze Pumpe**

## § 1

## Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Der VEB Zentrale Baueinrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe (nachstehend VEB genannt) ist juristische Person gemäß § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Der Sitz des VEB ist die Großbaustelle Schwarze Pumpe, Kreis Spremberg.

(3) Der VEB ist dem Ministerium für Bauwesen, Abteilung Industriebau und Industrieentwurf, unterstellt.

## § 2

## Aufgaben und Befugnisse

(1) Der VEB hat folgende Aufgaben:

a) Koordinierung der gesamten Leistungen der beim Aufbau des Kombinats Schwarze Pumpe eingesetzten volkseigenen Baubetriebe. Der VEB führt keine eigenen Bauleistungen durch.

b) Durchführung der industriellen Produktion in den für das Gesamtbauvorhaben Schwarze Pumpe eingerichteten Vorfertigungsstätten und Hilfsbetrieben, wie Frischbetonwerk, Fertigteilbetonwerk, Eisenbiegeplatz, Baumaschinenreparaturwerkstatt.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Betrieb berechtigt.

- a) mit der Aufbauleitung des Kombinats Schwarze Pumpe Jahres- und langfristige Verträge für die gesamten Bauleistungen abzuschließen;
- b) die einzelnen Bauaufgaben an volkseigene, genossenschaftliche oder private Baubetriebe unter Beachtung der vom Ministerium für Bauwesen gegebenen Richtlinien zu übertragen;
- c) die Leitungen der Baubetriebe zu kontrollieren und in einzelnen Fällen direkte Anweisungen für die technische Baudurchführung den betrieblichen Bauleitungen zu erteilen;
- d) die auf der Baustelle eingesetzten Kapazitäten der Baubetriebe, wenn notwendig, im Interesse der Gesamterfüllung der Bauaufgaben umzusetzen;
- e) den Abzug betrieblicher Baukapazitäten zu verbieten, sofern diese auf der Baustelle an anderer Stelle zur Erfüllung der Aufgaben benötigt werden.

(3) Der VEB hat bei der Erfüllung dieser Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften als Organisation der Arbeiter, Angestellten und der technischen Intelligenz, zusammenzuarbeiten.

### § 3

#### Leitung

(1) Die Leitung des VEB erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Einzelleitung bei aktiver Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten und ihrer Organisation an der Entwicklung ihres Betriebes.

(2) Der VEB wird durch den Betriebsdirektor geleitet, der in seiner Tätigkeit an die für die volkseigene Wirtschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen, an den Plan des Betriebes und an die Weisungen der übergeordneten Stellen gebunden ist.

(3) Der Betriebsdirektor handelt im Namen des VEB auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und haftet dem VEB für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(4) Der Betriebsdirektor bestimmt, welcher der leitenden Mitarbeiter ihn bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung vertritt.

(5) Alle im VEB mit Leitungsaufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsberechtigt und persönlich verantwortlich. Sie haften entsprechend ihrer Verantwortung dem VEB für die ihm durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

### § 4

#### Vertretung und Rechtsverkehr

(1) Der VEB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Betriebsdirektor, seinen Stellvertreter oder durch die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Betriebsdirektor hat das alleinige Vertretungsrecht für den VEB und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Der Stellvertreter des Betriebsdirektors ist nur berechtigt, gemeinsam mit einem entsprechenden Bevollmächtigten den VEB zu vertreten und mit diesem gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige Mitarbeiter und andere Personen den VEB vertreten. Diese Vollmachten kann nur der Betriebsdirektor oder sein Stellvertreter erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Mitzeichnung des Hauptbuchhalters oder eines von ihm Beauftragten.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Betriebsdirektor und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

### § 5

#### Struktur des VEB

(1) Für die Struktur des VEB ist der vom Leiter der Abteilung Industriebau und Industrieentwurf des Ministeriums für Bauwesen bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Der Stellenplan des VEB ist nach den geltenden Bestimmungen aufzustellen und vom Betriebsdirektor zu bestätigen.

### § 6

#### Koordinierung der Arbeiten der Baubetriebe

(1) Der Betriebsdirektor ist neben der Erfüllung des Planes der industriellen Produktion voll verantwortlich für die Erfüllung der Gesamtaufgaben des Kombinats Schwarze Pumpe, soweit sie gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. a des Statuts vertraglich gebunden sind.

(2) Zur Wahrnehmung dieser verantwortlichen Aufgaben beruft der Betriebsdirektor mindestens monatlich einmal die Bauleiter aller auf der Baustelle tätigen Baubetriebe zu einer Beratung ein. An diesen Beratungen nehmen die Werkstätigen durch Vertreter ihrer Organisation teil.

(3) Mindestens vierteljährlich beruft der Betriebsdirektor die Direktoren bzw. Leiter der ausführenden Baubetriebe zu einer Versammlung ein. Diese Versammlung, d. h. das Kollektiv der Leiter der bauausführenden Betriebe, trägt neben dem Betriebsdirektor des VEB ebenfalls die Verantwortung für die Erfüllung der gesamten Bauaufgaben.

(4) Die Versammlungen der Bauleiter und die Versammlungen der Leiter der Baubetriebe haben sich eigene Arbeitsordnungen zu geben, welche im besonderen festlegen müssen:

- a) Vollmachten für die Bauleiter, die dieselben in die Lage versetzen, eigenverantwortliche Maßnahmen festzulegen, welche die Gesamterfüllung des Planes der Baustelle garantieren.
- b) Die Festlegung, daß die Beschlüsse der Versammlung der Bauleiter bzw. der Betriebsleiter den Charakter von Vertragsnachträgen erhalten.
- c) Die vorrangige Mitwirkung der Werkstätigen an den Beschlüssen der Versammlung.



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 26. Juli 1958	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
14. 6. 58	Anordnung über die Errichtung des Wissenschaftlich-Technischen Büros für Reaktorbau	161
23. 6. 58	Anordnung über die Abgabe und Verwendung von Roggen- und Weizenmehl .....	162
2. 7. 58	Anordnung über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1959 ....	163
	Berichtigung .....	167

### Anordnung über die Errichtung des Wissenschaftlich- Technischen Büros für Reaktorbau.

Vom 14. Juni 1958

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Beschlusses vom 21. Februar 1957 über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik (GBL I S. 170) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 wird das Wissenschaftlich-Technische Büro für Reaktorbau errichtet.

#### § 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Büros werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 14. Juni 1958

Der Leiter  
des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik  
Prof. Rambusch

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut des Wissenschaftlich-Technischen Büros für Reaktorbau

#### § 1

##### Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Das Wissenschaftlich-Technische Büro für Reaktorbau (nachstehend Büro genannt) ist selbständige wissenschaftliche Einrichtung und juristische Person. Das Büro ist dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik unterstellt.

(2) Der Sitz des Büros ist Berlin.

(3) Das Büro ist nur dem Amt für Kernforschung und Kerntechnik berichtspflichtig.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Das Büro hat Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für den Bau von Reaktoranlagen durchzuführen und für unsere Volkswirtschaft sozialistische Kader auf dem Gebiet der Kerntechnik und Kernkraftwerke heranzubilden. Damit hat es einen bedeutsamen Beitrag zur friedlichen Anwendung der Kernenergie und der weiteren schnellen Entwicklung der Produktivkräfte beim Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten. Bei der Lösung der dem Büro übertragenen Aufgaben hat es mit Wissenschaftlern sowie den zuständigen Betrieben und Einrichtungen zusammenzuarbeiten. Der Direktor des Büros kann Mitarbeiter des Büros zeitweise in Betriebe und Institute entsenden. Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Theoretisch-physikalische und technische Berechnung, Entwicklung und Konstruktion von Reaktoren;
- Bearbeitung von Grundsatzfragen für die Konstruktion von Reaktoranlagen einschließlich der Meß-, Regel- und Steuereinrichtungen sowie des Strahlenschutzes;
- Vorplanung von Reaktoranlagen, Anleitung der ausführenden Betriebe bei der Durchführung der Projektierung und Konstruktion und erforderlichenfalls Lösung konstruktiver Einzelaufgaben in gemeinsamer Arbeit mit Konstruktionsbüros und Fertigungsbetrieben;
- Untersuchung bestehender, neuer oder zur Verwirklichung vorgesehener Varianten von Leistungsreaktoren auf ihre Wirtschaftlichkeit und technische Problematik oder Realisierbarkeit;
- technisch-wirtschaftliche Auswertung von Bau- und Betriebserfahrungen mit Reaktoranlagen und Ausarbeitung von Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Betriebssicherheit;
- technisch-wissenschaftliche Koordinierung aller den Reaktorbau betreffenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten;

g) Ausbildung und Anleitung von Fachkräften für Entwicklung, Bau und Betrieb von Reaktoranlagen.

(2) Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.

### § 3

#### Gliederung

Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes übt das Büro seine Tätigkeit durch seine wissenschaftlichen Abteilungen und in den Fragen des Haushaltes, der Organisation und der Kaderarbeit durch entsprechende Verwaltungsorgane aus.

### § 4

#### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Büro wird von dem Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Sein Vertreter ist der stellvertretende Direktor.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Büros. Er handelt im Namen des Büros auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten des Büros allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne gebunden. Er hat in wichtigen Fragen seine Entscheidungen nach Beratung mit den zuständigen leitenden Mitarbeitern des Büros zu treffen.

(5) Die leitenden Mitarbeiter des Büros sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabengebiet weisungsbefugt und dem Direktor gegenüber für ihren Aufgabenbereich verantwortlich.

(6) Im Rechtsverkehr wird das Büro durch den Direktor allein oder durch den stellvertretenden Direktor gemeinsam mit einem von dem Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

### § 5

#### Wissenschaftlich-Technischer Beirat

(1) Der Wissenschaftlich-Technische Beirat hat die Aufgabe, den Direktor des Büros bei der Aufstellung der Forschungspläne und bei deren Durchführung zu beraten. Er hat wichtige Forschungsergebnisse, Neuentwicklungen und Grundsatzlösungen zu begutachten.

(2) Auf Verlangen des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik hat der Wissenschaftlich-Technische Beirat weitere Fragen zu behandeln.

(3) Der Wissenschaftlich-Technische Beirat setzt sich aus fachlich zuständigen Mitarbeitern aus dem Bereich des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik, dem Direktor und dem stellvertretenden Direktor sowie den Leitern der wissenschaftlichen Abteilungen des Büros und anderen wissenschaftlichen und technischen Fachkräften zusammen.

(4) Die Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Beirates werden von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik berufen und abberufen.

(5) Den Vorsitz im Wissenschaftlich-Technischen Beirat bestimmt der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

(6) Der Wissenschaftlich-Technische Beirat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen.

### § 6

#### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Büros wird von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik ernannt und abberufen.

(2) Der stellvertretende Direktor wird von dem Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit dem Direktor des Büros ernannt und abberufen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Büros werden von dem Direktor oder mit seinem Einvernehmen von dem stellvertretenden Direktor des Büros im Rahmen des bestätigten Stellenplanes eingestellt und entlassen. Die Einstellung und Entlassung der Abteilungsleiter bedarf der Zustimmung des Leiters des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik.

### § 7

#### Finanzierung

(1) Das Büro ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für das Büro erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik bereitgestellt. Mittel für genehmigte Investitionen des Büros werden im Rahmen des Investitionsplanes des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik zur Verfügung gestellt.

(3) Für vertraglich vereinbarte Leistungen hat das Büro die zulässigen Gebühren zu vereinnahmen.

### § 8

#### Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Über alle Angelegenheiten und Tätigkeiten des Büros haben die Mitarbeiter während und auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses Schweigepflicht zu wahren. Der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik kann die Mitarbeiter des Büros für bestimmte Fälle von der Schweigepflicht entbinden.

(2) Die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des Büros bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Direktors des Büros. Dieser entscheidet nach den ihm vom Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik gegebenen Richtlinien.

(3) Die gleichen Verpflichtungen gelten entsprechend für die Mitglieder des Wissenschaftlich-Technischen Beirates des Büros.

#### Anordnung

#### über die Abgabe und Verwendung von Roggen- und Weizenmehl.

Vom 23. Juni 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Roggenmehl der Type R 1790 und Weizenmehl der Type W 1700 sind von den Mühlenbetrieben ausschließlich an Industriebetriebe, Bäckereigenossenschaften und Großhandelsbetriebe zu liefern.

(2) Die Belieferung der Einzelhandelsbetriebe mit den im Abs. 1 genannten Mehltypen und der Weiterverkauf dieser Mehltypen durch Betriebe des Bäckerhandwerks ist untersagt.

## § 2

Spezialgeschäfte, wie z. B. Reformhäuser und Diätgeschäfte, werden von den Bestimmungen gemäß § 1 nicht berührt, sie können weiterhin in kleineren Mengen mit diesen Mehltypen beliefert werden.

## § 3

(1) Weizenmehl der Type W 3300 ist, soweit es nicht für die Beimischung zur Herstellung von Backwaren oder als Streumehl verwendet wird, von den Mühlenbetrieben an den jeweils zuständigen VEAB zu liefern.

(2) Der Verkauf von Weizenmehl dieser Type an andere Verbraucher ist untersagt.

## § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Hieke  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die Kontingentierung von Materialien  
und Ausrüstungen ab 1959.**

Vom 2. Juli 1958

## § 1

Die in der Anlage genannten Planpositionen bzw. Oberbegriffe der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1959 sind kontingentiert.

## § 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Die Bestimmungen dieser Anordnung sind bereits bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1959 zugrunde zu legen.

(2) Die Anordnung vom 14. August 1957 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1958 (GBl. II S. 253) tritt am 31. Dezember 1958 außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
Leuschner  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Kontingentierte Positionen bzw. Oberbegriffe  
der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1959**

- (11 10 000) Elektroenergie
- (11 30 000) Gas
- 12 11 110 Steinkohle
- 12 11 120 Anthrazit
- 12 11 210 Metallurgischer Steinkohlenkoks über 40 mm
- 12 11 220 Nichtmetallurgischer Steinkohlenkoks über 40 mm

- 12 11 230 Steinkohlenkoks 10 bis 40 mm
- 12 11 240 Steinkohlenkoksgrus 0 bis 10 mm
- 12 12 100 Rohbraunkohle (Förderkohle ohne Sieb- und Stückkohle)
- 12 12 200 Trockenkohle
- 12 12 310/320 Braunkohlenbriketts und -späne
- 12 12 330 Braunkohlenstaub
- 12 12 500 Braunkohlenschwelkoks
- (12 12 600) Braunkohlen-Hochtemperaturkoks
- 12 12 800 Rohbraunsieb- und -stückkohle (über 8 mm)
- 12 14 000 Braunkohlenteerpechkoks und Petrolkoks
- 12 71 100 Kalirohsalze
- 12 71 200 Kalierzeugnisse
- 12 73 710 Rohasbest (ohne Asbestmehl)
- 12 75 510 Rohdiamanten
- 12 75 520 Diamantboard
- 13 14 110 I- und U-Stahl NP 8 bis NP 18
- 13 14 121 I- und U-Stahl NP 20 bis NP 40
- 13 14 122 I-Stahl über NP 40, Breitflanschträger und Spundwandstahl aller Abmessungen
- 13 14 131 Normalschienen
- 13 14 135 Feldbahnschienen und sonstige Schienen
- 13 14 138 Zubehör (Schwellen, Laschen, Unterlags- und Klemmplatten nur aus Walzwerken)
- 13 14 151 Feiner Stabstahl für allgemeine Zwecke bis 30 mm
- 13 14 152 Grober Stabstahl für allgemeine Zwecke über 30 mm
- 13 14 153 Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl
- 13 14 154 Hohl-, Voll- und Schlangenbohrstahl, gewalzt (voll oder hohl) für Gesteinsbearbeitung
- 13 14 156 Nichtrostender und hitzebeständiger Stabstahl und Ventilkegelstahl
- 13 14 158 Stabstahl aus legiertem Werkzeugstahl
- 13 14 159 Stabstahl aus sonstigen Edelstählen (einschließlich unlegiertem Werkzeugstahl, Armcoeisen und Magnetstähle)
- 13 14 160 Bandstahl, warmgewalzt
- 13 14 173 Walzdraht in Kernelektrodenqualität
- 13 14 175 Walzdraht in Kugellagerqualität
- 13 14 179 Sonstiger Walzdraht
- 13 14 181 Stabstahl aus legiertem Maschinenbaustahl (außer Kugellagerstahl)
- 13 14 182 Stabstahl aus Kugellagerstahl
- 13 14 211 Grobbleche mit Abnahmebedingungen, 5 mm und darüber, außer Schiffsbleche
- 13 14 219 Schiffsbleche, 5 mm und darüber
- 13 14 219 Handelsbleche, 5 mm und darüber
- 13 14 221 Mittelbleche, 3 mm
- 13 14 222 Mittelbleche über 3 bis unter 5 mm
- 13 14 231 Dynamobleche
- 13 14 232 Transformatorenbleche
- 13 14 233 Ziehbleche (Gruppe V und VI), DIN 1623
- 13 14 234 Tiefziehbleche (Gruppe VII und darüber), DIN 1623
- 13 14 236 Feinbleche unter 0,9 mm (Handelsgüte)
- 13 14 237 Feinbleche 0,9 bis 1,25 mm (Handelsgüte)
- 13 14 238 Feinbleche über 1,25 bis unter 3 mm (Handelsgüte)

13 14 241	Bleche und Bänder aller Stärken aus Werkzeugstahl und legiertem Baustahl	13 42 310	Lagermetall (WM-10-Basis)
13 14 243	Bleche und Bänder aller Stärken aus Schnellarbeitsstahl	13 42 320	Lagermetall (WM 80)
13 14 245	Nichtrostende Bleche und Bänder aller Stärken (hitzebeständige Chromnickelstahlbleche u. a.)	13 42 400	Lötzinn (Basis 30 %)
13 14 248	Bleche und Bänder aus Sonderstahl (Armcobleche, Bleche mit besonderen magnetischen Eigenschaften, hitzebeständige und sonstige Chromstahlbleche, Manganhartstahlbleche, walzschweißplattierte Bleche u. a.)	13 44 100	Walzerzeugnisse aus Kupfer
13 14 300	Bandagen, gewalzte Vollradscheiben	13 44 200	Walzerzeugnisse aus Messing
13 14 700	Halbzeug (einschließlich Stabstahl) für nahtlose Rohre	13 44 300	Walzerzeugnisse aus Bronze
13 14 800	Halbzeug für Schmiede- und Preßwerke	13 44 400	Walzerzeugnisse aus Nickel und -legierungen
13 15 110	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre 1/2" bis 2"	13 44 510	Walzerzeugnisse aus Aluminium und -legierungen
13 15 120	Geschweißte Gas- und Wasserleitungsrohre unter 1/2" und über 2"	13 44 550	Walzerzeugnisse aus Magnesium und -legierungen
13 15 200	Geschweißte Siederohre	13 44 600	Walzerzeugnisse aus Blei und -legierungen
13 15 410	Nahtlose Rohre (ohne Kugellager- und legierte Rohre)	13 44 700	Walzerzeugnisse aus Zink und -legierungen
13 15 420	Kugellagerrohre	13 44 910	Walzerzeugnisse aus Neusilber
13 15 430	Legierte Rohre nach „DIN 2449“	13 45 110	Rhenium
13 16 110	Kaltgewalzter Bandstahl	13 45 120	Titan
13 16 120	Federbandstahl	13 45 130	Beryllium
13 16 130	Konservenband	13 45 140	Germanium
13 16 150	Stahlleichtprofile, kaltgewalzt, aus Warmband	13 45 150	Indium
13 16 210	Automatenstahl, blank gezogen	13 45 160	Gallium
13 16 221	Silberstahl (ohne Schnelldrehsilberstahl)	13 45 170	Niob
13 16 222	Schnelldrehsilberstahl	13 45 180	Zirkonium
13 16 231	Sonstiger unlegierter Stabstahl, blank gezogen	13 45 190	Skandium
13 16 232	Sonstiger legierter Stabstahl, blank gezogen (außer Kugellagerqualität)	13 45 210	Tallium
13 16 233	Sonstiger Stabstahl, blank gezogen, in Kugellagerqualität	13 45 800	Halbzeug aus seltenen Metallen
13 16 310	Geschweißte Rohre, kalt nachgezogen	13 45 900	Sonstige seltene Metalle
13 16 330	Nahtlose Rohre, unlegiert, kalt nachgezogen	1) 13 46 100	Platin
13 16 340	Nahtlose Rohre, legiert, kalt nachgezogen	1) 13 46 200	Gold
13 16 400	Stahlleichtprofile, kaltgewalzt, aus Kaltband	1) 13 46 300	Silber
13 41 100	Raffinade- und Elektrolytkupfer	1) 13 46 800	Halbzeug aus Edelmetallen
13 41 200	Raffinade-, Elektrolyt- und Hartblei	1) 13 46 900	Sonstige Edelmetalle
13 41 310	Zink und -legierungen aus Umschmelzungen	13 48 150	Chromnickeldraht
13 41 320	Feinzink und Hüttenrohzzink	13 48 220	Quecksilber
13 41 400	Zinn	13 48 990	Andere bisher nicht genannte NE-Metallerzeugnisse (außer Molybdänstäbe und Wolframstäbe)
13 41 500	Nickel	14 11 110	Schwefel
13 41 600	Selen	14 11 151	Schwefelsäure
13 41 710	Aluminium und -legierungen aus Umschmelzungen	14 11 210	Kalzinierte Soda
13 41 730	Hüttenaluminium und -legierungen	14 11 230	Ätznatron (kaustische Soda)
13 41 810	Magnesium und -legierungen aus Umschmelzungen	14 11 620	Nickelsulfat
13 41 830	Hüttenmagnesium und -legierungen	14 11 720	Borsäure, kristallisiert
13 41 912	Antimon	14 11 730	Borax
13 41 916	Kadmium	14 11 750	Bleicherde
13 41 918	Kobalt	14 11 761	Azetylenruß
13 42 100	Messing und Tombak	14 11 763	Gasruß
13 42 210	Rotguß (Rg-5-Basis)	14 11 811	Ammoniumsulfat
13 42 220	Bronze (Gbz-10-Basis)	14 11 812	Natronsalpeter
		14 11 813	Kalkammonsalpeter
		14 11 814	Kaliammonsalpeter
		14 11 815	Kalkstickstoff
		14 11 821	Superphosphat
		14 11 822	Schmelzphosphat
		14 11 823	Thomasmehl
		14 11 831	Lithopone
		14 11 832	Zinkoxyd (Zinkweiß)
		14 11 833	Bleimennige
		14 11 840	Bleiglätte
		14 11 850	Zinkoxyd, technisch
		14 11 940	Titandioxyd
		14 11 950	Kaliumbichromat
		1) 14 11 980	Silbersalze
		1) aus 14 18 990	Verbindungen der Edelmetalle
		14 24 600	Methanol
		14 24 700	Butanol
		14 51 210	PVC (Pulver)

14 51 240	Polyvinylchlorid in Form von Rohren, Stäben, Folien, Platten (ohne Weichmacherzusatz) (einzeln anführen)	<sup>2)</sup>	22 71 180	Axial-Kugellager
14 51 400	Polystyrol	<sup>2)</sup>	22 71 190	Axial-Rollenlager
14 51 620	Zelluloidplatten		23 41 100	PKW bis 500 cm <sup>3</sup>
14 71 111	Synthetischer Kautschuk (nach Sorten)		23 41 200	PKW über 500 bis 700 cm <sup>3</sup>
14 71 120	Naturkautschuk		23 41 300	PKW über 700 bis 1000 cm <sup>3</sup>
14 81 210	Fahrbenzin		23 41 400	PKW über 1000 cm <sup>3</sup>
14 82 230	Dieselmotorkraftstoff		23 42 100	LKW bis 1 t
14 83 210	Benzol, gereinigt		23 42 200	LKW über 1 bis 3,5 t
14 83 220	Reinbenzol		23 42 300	LKW über 3,5 bis 5 t
14 83 300	Toluol		23 42 400	LKW über 5 t
14 83 600	Reinphenol		23 42 600	Speziallastkraftwagen
14 84 110	Kresol (ohne Orthofractionen)		23 46 000	Mopeds
14 84 410	Hartparaffine		23 51 200	Motorräder
14 84 610	Rohmontanwachs		23 71 100	Radtraktoren bis 18 PS
14 84 910	Präparierte Steinkohlenteere		23 71 200	Radtraktoren über 18 bis 30 PS
14 84 920	Steinkohlenteerpech		23 71 300	Radtraktoren über 30 PS
14 85 300	Bitumen		23 72 300	Raupentraktoren über 45 PS
14 85 400	Heizöle		25 11 100	Grauguß (ohne Gußdruckrohre)
14 85 500	Naphthalin		aus 25 11 100	Gußdruckrohre
14 88 921	Zerlegte Steinkohlenteeröle		25 11 200	Temperguß (ohne Tempertöpfe)
14 91 110	Viskose-Kordkunstseide		(25 12 000)	Stahlformguß
14 91 120	Feinkunstseide		25 13 100	Freiform-Schmiedestücke aus Stahl
14 92 100	Zellwolle B		25 13 200	Gesenkschmiedestücke und Warmpreßteile aus Stahl (ohne Kumpelteile)
14 92 200	Zellwolle W		25 14 000	Schmiede- und Gesenksstücke aus Buntmetall
14 92 300	Zelljute		25 15 100	Kupferformguß
14 93 110	Perlonseide		25 15 210/220	Bronzeformguß
14 93 120	Perlon-Kordseide		25 15 300	Messingformguß
14 93 131	Perlonfaser B		25 15 400	Rotguß-Formguß
14 93 132	Perlonfaser W		25 15 500	Zinkformguß
14 94 000	Pe-Ce-Faser		25 15 900	Sonstiger Buntmetallformguß
14 95 110	Stapelfaser auf Basis Polyakrylnitril		25 16 100	Aluminiumformguß
<sup>2)</sup> 14 99 000	Sonstige synthetische Seiden und Fasern		25 16 200	Magnesiumformguß
15 31 110	Gebrannter Industriekalk		26 11 120	Güteketten
(15 31 300)	Zement (ohne Sulfathüttenzement)	<sup>2)</sup>	26 11 130	Handelsketten
(15 32 000)	Mauersteine	<sup>2)</sup>	26 11 200	Gelenkketten
(15 33 100)	Dachziegel	<sup>2)</sup>	26 13 110	Drahtgeflechte aus Stahl
(15 33 210)	Dachpappe	<sup>2)</sup>	26 13 271	Drahtgewebe aus Kupfer
15 33 220	Dachbedeckungsmaterial auf Basis Glasfaservlies	<sup>2)</sup>	26 13 272	Drahtgewebe aus Bronze
15 34 670	Asbestbetonrohre	<sup>2)</sup>	26 13 273	Drahtgewebe aus Messing
15 35 410	Keramische Rohre	<sup>2)</sup>	26 13 274	Drahtgewebe aus Nickel
(15 51 510)	Schamotte-Normal- und -Formsteine		26 14 100	Stahldrahtseile
(15 51 520)	Säurefeste Schamotte-Normal- und -Formsteine		26 14 200	Drahtseile aus Kupfer
(15 52 510)	Korund-Normal- und -Formsteine		26 14 300	Drahtseile aus Aluminium
<sup>2)</sup> aus 21 11 200	Gußeiserne Niederdruckkessel (Normal-, Mittel- und Großkessel)	<sup>2)</sup>	26 14 400	Drahtseile aus Stahl-Aluminium
21 71 100	Stahlkonstruktionen für Brücken	<sup>2)</sup>	26 14 500	Stahldrahtseile für Erdleitungen
21 71 210	Stahlkonstruktionen für Hochbau	<sup>2)</sup>	26 17 000	Schweißelektroden
21 71 250	Stahlmaste	<sup>2)</sup>	26 18 110	Blankschrauben bis 5 mm Gewinde-Ø
21 71 300	Stahlbehälter (ohne Boiler, Kondensat- und Dehnungsgefäße, Wärmeaustauscher — diese gehören zur Planpos.-Nr. 21 13 100)	<sup>2)</sup>	26 18 120	Blankschrauben von 6 bis 12 mm Gewinde-Ø
21 71 400	Stahlrohrleitungen	<sup>2)</sup>	26 18 130	Blankschrauben über 12 mm Gewinde-Ø
21 71 990	Sonstige Stahlkonstruktionen	<sup>2)</sup>	26 18 310	Holzschrauben bis 3 mm
<sup>2)</sup> 22 71 110	Einreihige Radial-Kugellager	<sup>2)</sup>	26 18 320	Holzschrauben über 3 mm
<sup>2)</sup> 22 71 120	Zweireihige Radial-Kugellager	<sup>2)</sup>	26 18 410	Schrauben und Muttern bis 10 mm Gewinde-Ø
<sup>2)</sup> 22 71 130	Zylinderrollenlager, einreihig	<sup>2)</sup>	26 18 420	Schrauben und Muttern von 12 bis 20 mm Gewinde-Ø
<sup>2)</sup> 22 71 140	Zylinderrollenlager, zwei- und mehrreihig	<sup>2)</sup>	26 18 430	Schrauben und Muttern über 20 mm Gewinde-Ø
<sup>2)</sup> 22 71 150	Pendelrollenlager	<sup>2)</sup>	26 19 100	Bahnoberbauschrauben
<sup>2)</sup> 22 71 160	Kegelrollenlager	<sup>2)</sup>	26 19 200	Schwellenzuganker
<sup>2)</sup> 22 71 170	Nadellager	<sup>2)</sup>	26 21 110	Niete bis 10 mm Ø
		<sup>2)</sup>	26 21 120	Niete über 10 mm Ø
			26 22 100	Gezogener Stahldraht bis 100 kg/mm <sup>2</sup> Festigkeit
			26 22 200	Gezogener Stahldraht über 100 kg/mm <sup>2</sup> Festigkeit

	26 22 300	Schweißdraht		32 32 220	Flachswerggarne
	26 22 400	Elektroden-Kerndraht		32 32 230	Werggrobgarne
	26 22 600	Gezogener Stahldraht in Kugellager- qualität		32 32 240	Jute- und Zelljutegarne
3)	26 23 200	Drahtstifte		32 32 260	Papiergarne
3)	26 24 100	Technische Federn		32 32 270	Hanf- und sonstige Bastfasergarne
3)	26 24 200	Polsterfedern		32 98 110	Tierhaare, gewaschen (spinn- und filz- fähig)
3)	26 25 100	Zink-Galvano-Anoden		(32 98 150)	Baumwolle, entkernt
3)	26 25 200	Kupfer-Galvano-Anoden		32 98 160	Jute
3)	26 25 300	Nickel-Galvano-Anoden		34 11 100	Sohlenleder
3)	26 25 500	Messing-Galvano-Anoden		34 11 200	Brandsohlenleder
3)	26 25 700	Zinn-Galvano-Anoden		34 11 400	Sattler- und Geschirrlleder
	27 11 110	Wechselstrommotoren über 1 bis ein- schließlich 3,5 kW		34 11 500	Hartes technisches Leder und Treib- riemenleder
	27 11 120	Wechselstrommotoren über 3,5 bis einschließlich 10 kW		34 12 110	Chromoberleder
	27 11 210	Wechselstrommotoren über 10 bis ein- schließlich 50 kW		34 12 120	Juchtenleder
	27 11 220	Wechselstrommotoren über 50 bis ein- schließlich 100 kW		34 12 130	Futterleder (einschließlich Futter- spalte)
	27 51 110	Starkstromkabel mit Cu-Leiter		34 12 150	Handschuhleder
	27 51 150	Starkstromkabel mit Al-Leiter		34 12 230	Bekleidungsleder
	27 51 200	Kontroll-, Steuer-, Meß- und Schiffs- kabel		(35 11 100)	Textilzellstoff
	27 51 300	Fernmelde- und Hochfrequenzkabel		(35 11 200)	Papierzellstoff
	27 52 100	Schränkkabel sowie Gummischlauch- leitungen über 25 qmm Leiterquer- schnitt		35 11 300	Edelzellstoff
	27 52 200	Gummischlauchleitungen bis ein- schließlich 25 qmm Leiterquerschnitt		35 11 400	Zellstoff aus Baumwollinters
	27 55 100	Lack- und Wicklungsdrähte mit Cu-Leiter		35 11 900	Sonstiger Zellstoff
	27 55 500	Lack- und Wicklungsdrähte mit Al-Leiter		(35 12 100)	Holzschliff
	28 81 100	Diamantziehsteine		35 12 200	Gelbstrohstoff
	28 81 210	Diamantwerkzeuge, gefaßt		35 13 100	Zeitungsdruckpapier
	28 81 220	Diamantwerkzeuge, gesintert		(35 13 200)	Schreib- und Druckpapier
	31 11 100	Nadelschnittholz		35 13 312	Natronsackpapier (Kraftpapier)
	31 11 210	Eichenschnittholz		35 13 331	Strohpackpapier
	31 11 220	Rotbuchenschnittholz		35 13 339	Übrige Packpapiere
	31 11 290	Sonstiges Laubschnittholz		35 13 361	Durchschlagpapier
	31 13 100	Imprägnierte Schwellen		35 13 362	Seidenpapier
	31 13 300	Imprägnierte Holzmasten		35 13 370	Pergamentersatzpapier
	31 14 100	Deck- und Absperrfurniere		35 14 310	Chromoersatzkarton
	31 14 210	Furnierplatten		35 14 320	Maschinenkarton (zweiseitig gedeckt, bis 400 g/m <sup>2</sup> )
	31 14 220	Hartfaserplatten		35 14 330	Maschinenkarton (zweiseitig gedeckt, über 400 g/m <sup>2</sup> )
	31 14 230	Tischlerplatten (ohne Möbelspan- platten)		35 14 500	Karton für Wellpappe
aus	31 14 230	Möbelspanplatten		35 14 710	Lederpappe
	32 21 110	Schwingflachs		35 14 720	Hartpappe
	32 21 150	Hanfrostlangfaser		35 14 730	Graupappe
	32 21 160	Hanfrostwerg		35 14 740	Holzpappe
(32 24 000)	Wolle, gewaschen			35 31 000	Papiersäcke
32 32 111	Wollene Kammgarne			35 35 200	Faltschachteln und Zuschnitte
32 32 112	Kammgarne / Zellwolle W			35 39 400	Kartonagen
32 32 113	Kammgarne / Tierhaare			35 39 611	Wellpappe
32 32 114	Kammgarne / Synthetische Fasern			35 39 613	Wellpappen-Kartonagen
32 32 131	Wollene Streichgarne			35 39 730	Gestrichene Papiere und Kartons
32 32 132	Streichgarne (Zellwolle W und Reiß- spinnstoffe)			35 39 740	Echt Pergamentpapier
32 32 133	Streichgarne / Tierhaare			36 13 100	Industrie- und Geschäftsdrucksachen
32 32 134	Streichgarne / Synthetische Fasern			36 13 300	Werbedrucksachen
32 32 151	3- und 4-Zylinder-Baumwollgarne			36 28 100	Dessindruck, echt Pergament
32 32 153	3- und 4-Zylinder-Garne (Zellwolle B)			(37 11 100)	Fleisch im Fleischwert
32 32 155	3- und 4-Zylinder-Garne (Synthetische Fasern)			37 11 200	
32 32 170	2-Zylinder- und Vigognegarne			37 11 500	
32 32 190	Grobgarne			37 13 100	
32 32 210	Flachsgarne			37 13 300)	
				(37 12 100)	Tierische Fette
				37 12 500	
				37 12 600)	
				37 12 700	Tierische Öle
				37 13 500	Därme
				(37 13 710	
				37 13 720	
				aus 37 32 800	} Eiweiß-Futtermittel (tierisch)
				38 15 100)	

(37 15 100)	Pflanzenöl
37 15 200	
37 15 300)	
37 15 400	Margarine
(37 15 500)	Eiweiß-Futtermittel (pflanzlich)
37 51 810)	
(37 16 100)	Milch
37 16 200	
37 16 310	
37 16 320	
37 16 510	
37 16 520	
52 13 110)	
37 18 100	Butter
37 18 200	Fettkäse
37 19 000	Eierzeugnisse
(37 32 110)	Fisch im Fischwert
37 32 121	
37 32 122	
37 32 130	
37 32 200	
37 32 300	
56 11 000	
56 21 000)	
aus 37 51 300	Gerste- und Hafernährmittel
(37 51 850)	Mischfuttermittel
37 51 860)	
(37 53 100)	Roh- und Röstkaffee
51 16 100)	
(37 54 100)	Stärke und Stärkeerzeugnisse
37 54 200	
37 54 300	
37 54 600	
37 54 700)	
37 56 100	Obstpulpe
37 58 100	Fruchtsäfte
37 61 110	Halbfertigfabrikate der Kakaowaren- industrie
37 61 120	Halbfertigfabrikate der Zuckerwaren- industrie
37 61 132	Kakaopulver
(37 64 000)	Weißzucker
37 65 300	Melasse
38 12 100	Sprit-Rektifikat
38 12 300	Weindestillat
38 15 300	Malz
aus 38 31 000	Folgende Gewürzarten:
	Pfeffer, weiß
	Pfeffer, schwarz
	Piment
	Nelken
	Muskatnüsse
	Lorbeerlaub
	Kümmel
	Kapern
	Vanille
	Koriander
	Kardamom
	Macisblüte
(51 11 110/120)	Weizen
(51 11 130/140)	Roggen
(51 11 150/160)	Gerste
(51 11 170)	Hafer und Gemenge
(51 11 180)	Mais
(51 11 190)	Sonstiges Getreide
(51 11 200)	Hülsenfrüchte
(51 12 100)	Ölsaaten einschließlich Samen und der Faserpflanzen
51 12 200)	

(51 13 100)	Kartoffeln
(51 13 400)	Gemüse, Konsum, frisch
51 15 100	Obst (ohne Nüsse und Südfrüchte)
51 15 200	Nüsse und Nußkerne
51 15 400	Südfrüchte einschließlich getrocknete Südfrüchte
51 16 200	Kakaobohnen
51 17 110	Hopfen
(52 11 000)	Schlachtvieh
(52 12 000)	
57 98 000	
52 13 200/300	Hühnereier
52 13 500	Honig
58 11 110	Stammholz-Sägeholz Eiche
58 11 120	Stammholz-Sägeholz Rotbuche
58 11 130	Stammholz-Sägeholz Sonstiges Laub- holz
(58 11 140	Nadelstammholz-Sägeholz und einschließlich Gerüststämme
58 11 150)	
58 11 210	Furnier- und Schälholz Eiche
58 11 220	Furnier- und Schälholz Rotbuche
58 11 230	Furnier- und Schälholz Sonstiges Laubholz
(58 11 240	Nadelschälholz und
58 11 250)	
58 11 260	Nichteinheimische Nutzhölzer
58 11 400	Grubenholz
58 11 500	Ramppfähle
58 11 700	Derbstangen
58 11 810	Faserholz/Rotbuche
58 11 820/850	Faserholz/Pappel/Fichte (Tanne)
58 11 830/840	Faserholz/Birke/Kiefer
58 11 870	Sonstiges Schichtnutzderbholz — Laub —
58 11 890	Sonstiges Schichtnutzderbholz — Nadel —
58 11 900	Brennenderbholz
58 12 210	Brennknüppel (4 bis 7 cm)
99 31 100	Stahlschrott
99 31 200	Gußbruch
99 32 100	Kupfer- und Kupferlegierungsschrott
99 32 200	Aluminiumschrott
99 32 300	Zinkschrott
99 32 400	Bleischrott
99 32 500	Magnesiumschrott
99 32 900	Sonstiger NE-Metallschrott
(99 56 000)	Altpapier

1) Diese Erzeugnisse fallen unter die vom Ministerium der Finanzen erlassenen Richtlinien.

2) Kontingente werden hierfür vom Staatlichen Textil-Kontor herausgegeben.

3) Kontingente werden hierfür vom Staatlichen Maschinen-Kontor herausgegeben.

### Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung Nr. 3 vom 19. Mai 1958 über die Nutzbarmachung von Importverpackung und nicht wiederverwendungsfähiger Verpackung (GBl. II S. 115) die Anordnung Nr. 4 sein muß und die Fußnote demzufolge lauten muß:

Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 447)

Änderungs-Anordnung (Nr. 2) (GBl. II 1955 S. 184)

Änderungs-Anordnung (Nr. 3) (GBl. II 1955 S. 376).

**Wochenzeitung**

# Sozialistische Demokratie

ORGAN DES STÄNDIGEN AUSSCHUSSES FÜR DIE ÖRTLICHEN VOLKSVERTRETUNGEN  
VOLKSKAMMER DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Was soll im  
Rat des Bezirks  
zu bes  
Wir sprechen  
Aus Wer  
Parti

Erscheint jeden Freitag  
Einzelpreis —,30 DM · Monatlich 1,25 DM

Bestellungen nehmen entgegen

**jeder Briefzusteller  
jedes Postamt  
und der Verlag**



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich  
Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über  
32 Seiten 0,50 DM 10 Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81,  
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 0 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 14. August 1958	Nr. 18
Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die im staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel .....	169
11. 7. 58	Anordnung über die Baukostenplanung .....	175
30. 6. 58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Schlachtvieh durch die VEAB .....	180
9. 7. 58	Anordnung über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der hauptberuflich tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz .....	184
19. 7. 58	Anordnung Nr. 3 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten .....	185
20. 7. 58	Anordnung über die Übernahme des Handels mit Zucht- und Nutztvieh durch die VEAB .....	185
24. 7. 58	Anordnung über die Gründung des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton .....	186
25. 7. 58	Anordnung über das Statut der Finanzbeiräte bei den Räten der Bezirke und Kreise .....	186
4. 8. 58	Anordnung über das Verbot des Handels mit Briefmarken antidemokratischen Inhalts .....	188

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die  
im staatlichen Futtermittelfonds verwalteten  
Futtermittel.**

**Vom 30. Juni 1958**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Ministern für Lebensmittelindustrie, Land- und Forstwirtschaft, der Finanzen, für Verkehrswesen, Chemische Industrie und Leichtindustrie und dem Staatssekretär für Örtliche Wirtschaft sowie nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen (Anlage) sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von Futtermitteln aus dem staatlichen Futtermittelfonds zum Gegenstand haben.

(2) „Lieferer“ im Sinne der Lieferbedingungen sind sozialistische Produktionsbetriebe, Mischfutterbetriebe und volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB). „Besteller“ bzw. „Empfänger“ sind volkseigene Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, VdgB-Bäuerliche Handelsgenossenschaften, volkseigene Güter, volkseigene Mastanstalten, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und sozialistische Mischfutterbetriebe;

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 13. Januar 1953 über die Versorgung mit Kleie (GBl. S. 138) und

alle anderen Anweisungen über die Lieferung von Futtermitteln sowie Vertragsmuster außer Kraft;  
Berlin, den 30. Juni 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V. Heinrich  
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen  
für die im staatlichen Futtermittelfonds  
verwalteten Futtermittel**

**Durchführung der Futtermittelplanaufteilung  
und Verfahren bei Abschluß der Verträge**

§ 1

(1) Die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind verpflichtet, die ihnen von der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) übergebenen Jahres-Liefer- und Empfangspläne auf die Handelsbereiche der VdgB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) sowie Großverbraucher aufzuteilen und mit den Lieferern und Bestellern Lieferverträge abzuschließen.

(2) Die Vertragsabschlüsse sind auf Grund des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) und dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vorzunehmen.

(3) Die VVEAB des Lieferbezirkes hat sich nach Erhalt der Lieferaufgabe vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf mit der VVEAB des Empfangsbezirkes wegen der Benennung der Empfangs-VEAB in

Verbindung zu setzen. Durch die VVEAB ist die Aufteilung der Liefer- und Empfangsmengen auf die VEAB in den Liefer- und Empfangsplänen für Futtermittel vorzunehmen. Die Lieferungen sind so festzulegen, daß sie an die Mischfutterbetriebe, VdgB-BHG, VEG, LPG und privaten Futtermittelhändler nach Möglichkeit im Streckengeschäft erfolgen.

### § 2

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer für die im nächstfolgenden Quartal zur Auslieferung kommenden Futtermittel einen Vertragsentwurf in zwei von ihm unterzeichneten Ausfertigungen einen Monat vor Quartalsbeginn zu übersenden, wenn nicht Jahresverträge mit quartalsweiser Detaillierung abgeschlossen wurden. Für Produktionsbetriebe gilt der zuständige VEAB als Besteller, soweit nicht die Produktion in Übereinstimmung mit dem VEAB mit anderen Bestellern durch Direktverträge gebunden ist.

(2) Der Lieferer hat im Falle des Einverständnisses den Vertrag zu unterzeichnen und eine Ausfertigung an den Besteller binnen zweier Wochen nach Erhalt des Vertragsentwurfes zurückzusenden.

(3) Ist der Lieferer mit dem Vertragsentwurf nicht einverstanden, so hat er den unstreitigen Teil zu unterschreiben und unter Beifügung seiner Einwendungen binnen zweier Wochen durch Einschreiben zurückzusenden. Aus den beigelegten Einwendungen muß der Wortlaut der beanstandeten sowie der Wortlaut der geforderten Bestimmungen ersichtlich sein. Im Vertrag ist auf die Einwendungen hinzuweisen.

(4) Ist der Besteller mit den vom Lieferer vorgeschlagenen Änderungen nicht einverstanden, so ist er verpflichtet, binnen einer Woche nach Erhalt des Vertrages die Meinungsverschiedenheiten zu beseitigen. Wenn dies nicht gelingt, ist binnen einer weiteren Woche beim Staatlichen Vertragsgericht Antrag auf Entscheidung zu stellen.

(5) Den Nichtabschluß der Verträge oder die Nichteinhaltung des Zeitpunktes für den Abschluß der Verträge haben die Vertragspflichtigen ihren übergeordneten Organen anzuzeigen.

### § 3

(1) Vor dem Vertragsabschluß ist für die Lieferung der Futtermittel der kürzeste Warenweg festzulegen. Dabei ist die Anordnung vom 5. Oktober 1956 über die Verkehrsbeziehungen, die der Schifffahrt vorbehalten sind — Schiffsgünstige Transporte — (GBl. II S. 343), zu beachten. Die Lieferer sind verpflichtet, mit den Verkehrsträgern Transportverträge abzuschließen.

(2) Auf der Grundlage des Liefer- und Empfangsplanes sind die Liefermengen so festzulegen, daß bei Bahntransporten die volle Auslastung des Transportraumes ermöglicht wird.

### § 4

(1) Bei Futtermittellieferungen innerhalb eines Kreises schließt der VEAB mit den Lieferern einerseits und den Bestellern andererseits Lieferverträge ab.

(2) Bei Futtermittellieferungen innerhalb eines Bezirkes über die Kreisgrenzen hinaus ist von den Empfangs-VEAB direkt mit dem Lieferbetrieb und den Empfängern der Vertragsabschluß ohne Zwischenschaltung eines Liefer-VEAB durchzuführen.

(3) Bei überbezirklichen Futtermittellieferungen hat der Vertragsabschluß zwischen einem Liefer-VEAB und einem Empfangs-VEAB zu erfolgen, die mit den Lieferern und Empfängern Verträge abschließen.

### § 5

Die im § 4 festgelegte Regelung gilt nicht für feststehende Lieferbeziehungen, bei denen bereits Direktverträge unter Ausschaltung des Großhandels zwischen den Lieferanten und Empfängern abgeschlossen werden.

### § 6

#### Abschluß von vorbereitenden Verträgen

Die VEAB haben im Interesse einer rechtzeitigen Versorgung der Besteller auf Grund ihrer erarbeiteten Planvorschläge spätestens 21 Tage vor Quartalsbeginn vorbereitende Verträge abzuschließen, wenn die Planaufgaben nicht rechtzeitig vorliegen. In die vorbereiteten Verträge sind die Verpflichtungen der Lieferer oder Besteller bereits so konkret aufzunehmen, wie dies zum Zeitpunkt des Abschlusses der vorbereitenden Verträge möglich ist.

### § 7

#### Form und Inhalt der Verträge

Die Lieferverträge sind in Urkundenform abzuschließen. Hierfür ist der als Anlage 1 diesen Allgemeinen Lieferbedingungen beigelegte Mustervertrag verbindlich. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind auch ohne Bezugnahme im Vertrag Vertragsinhalt.

### § 8

#### Gütebestimmungen

(1) Die Futtermittel sind so zu liefern, daß sie zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges den Technischen Güte- und Lieferbedingungen (TGL) oder den technischen Lieferbedingungen des betreffenden Produktionszweiges und den gesetzlichen Bestimmungen über die Herstellung und den Verkehr mit Futtermitteln entsprechen.

(2) Futtermittel tierischer Herkunft aus Importen, insbesondere Fisch-, Fleisch- und Knochenmehle, dürfen nicht geliefert werden, wenn durch die Untersuchung eines Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes der Deutschen Demokratischen Republik Krankheitserreger, insbesondere Salmonellen, festgestellt wurden. Von dem Lieferer ist vor der Lieferung der genannten Futtermittel dem Besteller ein Attest vorzulegen, aus dem ersichtlich sein muß, daß die Futtermittel frei von Salmonellen sind.

### § 9

#### Dispositionerteilung

(1) Der Besteller ist verpflichtet, binnen acht Tagen nach Abschluß des Liefervertrages dem Lieferer für die gesamte Quartalsmenge Verladedispositionen mit Angabe der Bestimmungsbahnhöfe, Entladeorte, Mengen und Liefertermine zu erteilen.

(2) Bei der Disponierung ist zu beachten, daß der Transportraum voll ausgelastet wird. Bei Eisenbahntransporten sind die Frachtberechnungsmindestgewichte (Deutscher Eisenbahn-Gütertarif, Heft 3, Gütereinteilung)\* zu berücksichtigen. Bei Dispositionen, die die Auslastung des Transportraumes nicht gewährleisten, geht die Luftfracht zu Lasten des Bestellers.

(3) Können wegen Fehlens der Versanddispositionen die Futtermittel nicht rechtzeitig zum Versand gebracht werden, so verschiebt sich die im Vertrag festgelegte Lieferfrist bzw. der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeitdauer der Verzögerung.

(4) Der Lieferer hat das Recht, im Falle der nicht rechtzeitigen Erteilung der Versanddispositionen den Versand der Futtermittel nach vorheriger Verständ-

\* Zu beziehen durch alle Güterabfertigungen der Deutschen Reichsbahn.

digung mit dem Besteller zu veranlassen oder erforderlichenfalls die Futtermittel auf Kosten und Gefahr des Empfängers einzulagern.

(5) Ansprüche des Lieferers auf Vertragsstrafe bzw. weitergehenden Schadensersatz werden davon nicht berührt.

#### § 10

##### Leistungsort

Die Lieferfrist und der Liefertermin ist eingehalten, wenn innerhalb der vertraglich festgelegten Monate die Futtermittel am Lieferort

- a) im Waggon auf der Verladestation,
- b) auf LKW,
- c) im Kahn oder Schiff im Verladehafen vom Transportträger übernommen wurden.

#### § 11

##### Erfüllungshindernisse

Wird die Einhaltung der monatlichen Liefertermine unmöglich, hat der Lieferer zu sichern, daß die disponierten Mengen anteilmäßig beliefert werden. Dabei ist vom Lieferer die Vorrangigkeit und Dringlichkeit der Futtermittelversorgung zu berücksichtigen, die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf im Einvernehmen mit den Kontingenträgern oder von der VVEAB im Einvernehmen mit den Hauptbedarfsträgergruppen über den VEAB festgelegt wird. Mischfutterbetriebe sind grundsätzlich vorrangig zu beliefern.

#### § 12

##### Gefahrübergang

(1) Der Produktionsbetrieb und Mischfutterbetrieb als Lieferer liefert ab Werk verladen, soweit in den preisrechtlichen Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen ist. Mit der Übergabe der Waren an den Transportträger geht das Risiko auf den Besteller über.

(2) Bei Lieferung von VEAB zu VEAB erfolgt der Versand der Futtermittel auf Gefahr des Empfangs-VEAB, bei Lieferung von VEAB an andere Besteller auf Gefahr des VEAB.

(3) Werden die Futtermittel vom Besteller abgeholt, trägt er die Gefahr mit der Entgegennahme der Ware.

#### § 13

##### Versandanzeige (Avis)

Der Lieferer der Futtermittel hat auf Verlangen des Bestellers und auf dessen Kosten die abgesandten Futtermittel am Tage der Verladung schriftlich oder telegrafisch anzuzeigen.

#### § 14

##### Versicherung

Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBI. S. 830) und nach den mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt abgeschlossenen Verträgen.

#### § 15

##### Gewichtsfeststellung

(1) Bei der Verladung auf allen Transportmitteln ist das Gewicht über Dezimalwaagen, automatische Waagen, Fuhrwerkswaagen oder bahnamtliche Verwiegung festzustellen. Die verwendeten Waagen müssen entsprechend den Eichvorschriften überprüft und geeicht sein. Es gelten die Verladegewichte.

(2) Wird das Verladegewicht durch bahnamtliche Voll- und Leerverwiegung oder über eine Fuhrwerkswaage festgestellt, so hat bei Gewichtsabweichungen die automatische und dezimale Gewichtsfeststellung am Empfangsort den Vorzug.

(3) Bei Kahnverladungen ist der Schiffer verpflichtet, das Gewicht verbindlich für den Transport zu übernehmen, sofern ihm das Gut beim Umschlag gewogen übergeben wird und ihm jederzeit Gelegenheit gegeben ist, sich vom genauen Einstellen der Waage zu überzeugen und eine genaue Gewichtskontrolle durchzuführen.

#### § 16

##### Verpackung

(1) Der Lieferer hat den Vertragsgegenstand der Natur der Futtermittelarten entsprechend so sicher zu verpacken und zu verladen, daß dieser gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung geschützt ist. Die Verpackung oder Verladung muß den gewöhnlichen Transportgefahren Rechnung tragen.

(2) Futtermittel im mehligem oder geschroteten Zustand sowie Mischfuttermittel sind gesackt zu verladen. Die Lieferer sind verpflichtet, das für den Transport erforderliche Verpackungsmaterial bereitzustellen und die Futtermittel grundsätzlich in Säcken mit gleichem Füllgewicht zu verladen. Auf den Frachtbriefen sind der Inhalt der Säcke und das Gewicht derselben anzugeben.

(3) Die Bereitstellung von Säcken durch den Empfänger ist vertraglich zwischen dem Lieferer und Empfänger zu vereinbaren, andernfalls erfolgt die Gestellung der Säcke durch den Lieferer.

(4) Bei leihweiser Gestellung von Säcken und anderem Verpackungsmaterial ist das Verpackungsmaterial nach Maßgabe der hierzu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln. Sofern Lieferungen an andere Empfänger, als aus den Versandpapieren ersichtlich ist, aufgeteilt werden, ist der VEAB verpflichtet, dem Lieferer die Unterempfänger unter Angabe der für die einzelnen Besteller bestimmten Sackzahl zu benennen.

(5) Auf den Rechnungen ist durch den Lieferer zu vermerken, an welche Anschrift die Leihverpackung zurückzusenden ist.

(6) Alle Mischfuttermittel werden in verschlossenen Packungen geliefert. Jeder Sack ist mit einem Etikett zu versehen, aus welchem die Art, Zusammensetzung und Analyse des Futters zu erkennen sind. Ein Doppel des Etiketts befindet sich in jedem Sack. Mischfuttermittel sollen nach Möglichkeit nur in geschlossenen Papiertüten oder Säcken der Mischfutterwerke an Verbraucher abgegeben werden. Werden beim Transport die Papiertüten oder Säcke der Mischfutterwerke beschädigt, so können sie vom Empfänger umgepackt werden. Das beschädigte Verpackungsmaterial ist jedoch mit allen dazugehörigen Kennzeichen (Anhängezettel, Einlegezettel usw.) der neuen Packung beizufügen (Originalpackung).

#### § 17

##### Verantwortlichkeit und Aufgaben der Verkehrsträger

(1) Die Verkehrsträger haften aus dem Frachtvertrag nach den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

(2) Stellt der Empfänger bei Übernahme des Waggons oder des Gutes Unregelmäßigkeiten (Beschädigung oder Entfernung der Verschlussplomben, Nässe im Waggon, beschädigte und teilweise entleerte Säcke, verstreute

Ware u. a. m.) fest, so hat der Empfänger unverzüglich einen Ermittlungsbeschäftigten der Deutschen Reichsbahn hinzuzuziehen und eine Tatbestandsaufnahme zu fordern. Der Lieferer oder Empfänger kann den teilweisen Verlust oder die Beschädigung des Gutes auch durch amtlich anerkannte Sachverständige feststellen lassen. Zu dieser Feststellung ist ein Vertreter der Deutschen Reichsbahn hinzuzuziehen.

(3) Der Schiffer ist verpflichtet, über während der Fahrt durch die Sinne wahrzunehmende Veränderungen (Erhitzen, Auftreten von tierischen Schädlingen, wie z. B. Kornkäfer u. dgl., Geruchsbildung) des geladenen Gutes an der nächsten Meldestelle des VEB Deutsche Binnenreederei den örtlich zuständigen VEAB zu unterrichten. Dieser hat unter Verständigung des Empfängers die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der aufgetretenen Mängel einzuleiten. Die dadurch entstehenden Kosten sind dem VEAB, der die Sicherheitsmaßnahmen eingeleitet hat, vom Empfangs-VEAB zu erstatten.

(4) Bei Fahrtbehinderung infolge Niedrigwasser, Hochwasser, Eisgang, Havarie, Schleusensperren oder sonstiger Sperren ist der VEB Deutsche Binnenreederei verpflichtet, den Empfänger über den Standort und Grund der Fahrtbehinderung und die voraussichtliche Dauer unter Angabe der Reg.-Nr., Mengen, Art und des Verladens unverzüglich zu unterrichten. Bei streckenweiser vorübergehender oder vollkommener Schifffahrtsbehinderung erfolgt die Transportübernahme in gegenseitiger Vereinbarung zwischen Liefer-VEAB und VEB Deutsche Binnenreederei. Hierzu muß die Zustimmung des Empfangs-VEAB vorliegen.

#### § 18

##### Umladungen

(1) Der VEAB, der die Umladung, die Leichterung oder den Umschlag vornimmt, hat die Rechte und Pflichten des Empfängers gegenüber dem Lieferer hinsichtlich Gewicht, Qualität und Schädlingsbefall, insbesondere der Beanstandungsfrist, zu wahren; andernfalls hat dieser Betrieb für alle Verluste und Kosten aufzukommen.

(2) Erfolgt die Umladung, Leichterung oder der Umschlag durch den VEB Binnenhafen, so ist dieser verpflichtet,

- a) die Leichtermengen eines jeden Ursprungskahnes im Leichterschiff getrennt einzuladen,
- b) den Umschlag genau nach den Weisungen des Auftraggebers, die Leichterung aus dem Kahn (E-Kahn) in Waggons nach den Weisungen des Warenempfängers, vorzunehmen,
- c) bei Leichterung dem Empfänger in den Versandpapieren den Lieferer und Ursprungskahn anzuzeigen,
- d) Leichterkähne dem Empfänger binnen 24 Stunden nach Beladung, jedoch mindestens 10 Stunden vor Eingang des Kahnes am Empfangsplatz, unter Angabe der Menge, Warenart sowie Nummer des Ursprungskahnes zu melden.

Verletzt der VEB Binnenhafen diese Sorgfaltspflicht, so hat er für den nachgewiesenen Schaden voll aufzukommen.

#### § 19

##### Qualitätsfeststellung

(1) Weicht die vom Empfänger festgestellte Qualität von den in dem Liefervertrag festgelegten Qualitätsmerkmalen ab, so sind durch einen berufenen Probe-

nehmer Durchschnittsmuster ziehen zu lassen. Von den Durchschnittsmustern ist eines einem Untersuchungs-Institut zur Analyse zuzuleiten. Der Verlager ist darüber zu benachrichtigen. Diese Untersuchung ist die erste Analyse und für die Abrechnung maßgebend, wenn nicht der Verlager eine Untersuchung durch ein Institut hat durchführen lassen, was aus dem Frachtbrief, Ladeschein und Verladeprotokoll hervorgehen muß. In diesem Falle gilt die vom Empfänger veranlaßte Untersuchung als Kontrollanalyse.

(2) Dem Lieferer und Empfänger steht zu, gegen die erste Analyse Einspruch zu erheben und unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vertragspartners nach der im Abs. 1 festgelegten Methode eine Kontrollanalyse bei einem staatlichen Institut fertigen zu lassen. Nach Anfertigung einer Kontrollanalyse ist das Mittel zwischen der ersten Analyse und der Kontrollanalyse für die endgültige Abrechnung verbindlich.

(3) Die Kosten der Kontrolluntersuchung hat der Antragsteller zu zahlen.

(4) Bei Schädlingsbefall sind Gutachter bei der Aufnahme des Tatbestandes hinzuzuziehen. Mit Schädlingen befallene Futtermittel sind in gesonderten Räumen unterzubringen und zu entwesen. Wird der Schädlingsbefall erst nach erfolgter Entladung auf dem Lager des Empfängers festgestellt, so hat der Empfänger den Nachweis zu erbringen, daß die Futtermittel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges mit Schädlingen befallen waren. Andernfalls trägt der Empfänger die Kosten der Entwesung.

#### § 20

##### Beanstandungen (Mängelanzeige)

(1) Erkennbare Mängel:

Der Empfänger hat erkennbare Mängel (z. B. Geruch, überhöhte Feuchtigkeit, Schimmel, Schädlingsbefall, Verunreinigungen), ferner Gewichtsabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 24 Stunden nach Bereitstellung des Transportmittels zur Entladung, telegrafisch dem Erstlieferer mitzuteilen und seinem Vertragspartner davon Kenntnis zu geben.

(2) Verborgene Mängel:

Beanstandungen wegen bakteriologischer oder chemischer Verunreinigung oder wegen des Gehaltes an wertbestimmenden Bestandteilen sowie nicht ohne weiteres feststellbare Mängel bezüglich Identität, Reinheit, Verderb und sonstiger Beschaffenheit sind binnen 48 Stunden nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse, spätestens 20 Tage nach Eingang der Lieferungen vom Empfänger dem Erstlieferer unmittelbar und den Vertragskontrahenten mitzuteilen. Wird bei Öffnung von Mischfutteroriginalpackungen oder durch nachfolgende Untersuchung festgestellt, daß die gelieferten Futtermittel nicht der vorgeschriebenen und laut Kennzeichnung zugesicherten Beschaffenheit entsprechen, sind die Endempfänger verpflichtet, die Lieferung unverzüglich beim Hersteller zu beanstanden und dem Vertragspartner davon Kenntnis zu geben. Die beanstandete Lieferung ist bis zur Verfügung durch den Hersteller unverändert aufzubewahren. Auch die Rechte des Empfangs-VEAB gegenüber dem Liefer-VEAB und dessen Rechte gegen den Erstlieferer sind durch diese Anzeige gewahrt.

#### § 21

##### Form der Mängelanzeige

Die telegrafische Beanstandung muß enthalten:

- a) Kennzeichen des Transportmittels,

## b) Verladeort,

## c) genaue Bezeichnung des Qualitätsmangels.

Aus der Beanstandung muß zu ersehen sein, um welche Mängel es sich handelt. Das Telegramm ist innerhalb von drei Tagen schriftlich in der nach Anlage 2 festgelegten Form vom Empfänger der Futtermittel zu bestätigen, die Qualitätsmängel sind hierbei zu spezifizieren. Die Beweise sind durch Protokolle oder Atteste innerhalb von zehn Tagen zu erbringen.

## § 22

## Pflicht des Lieferers nach Feststellung von Mängeln

Der Lieferer hat innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Beanstandung über die weitere Verwendung der Futtermittel zu entscheiden, wenn der Empfänger diese Ware gegen entsprechende Preisherabsetzung oder nach erfolgter Bearbeitung nicht selbst abnimmt.

## § 23

## Gewährleistungsforderungen

Der Empfänger hat das Recht, vom Lieferer eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages zu verlangen oder bei gegenseitigem Einverständnis eine Ersatzlieferung zu vereinbaren. Dieses Recht steht dem Empfänger nur zu, wenn er nach § 21 das Telegramm bestätigt und die Beweise durch Protokolle erbringt.

## § 24

## Lagerung

(1) Die VEAB sind verpflichtet, die von den Produktionsbetrieben und Mischfutterbetrieben vertraglich gebundenen Futtermittel termingerecht zu übernehmen, im Streckengeschäft direkt an die Besteller zu liefern oder, falls erforderlich, vorübergehend einzulagern.

(2) Übersteigen die Futtermittelbestände in den BHG den planmäßigen Quartalsbedarf, so haben die VEAB mit den BHG Einlagerungsverträge (Anlage 3) über die Mengen abzuschließen, die über diesen Bedarf hinaus über Lager genommen werden müssen.

(3) Die eingelagerten Futtermittel sind in den BHG von anderen Warenarten und Gütern getrennt zu lagern und durch eine an sichtbarer Stelle anzubringende Tafel oder Karte, die die genaue Kennzeichnung der Futtermittel enthält, als Eigentum des VEAB zu kennzeichnen.

(4) Eine Vermischung der Bestände des VEAB mit Beständen der BHG sowie selbständige Geschäfte mit den eingelagerten Futtermitteln sind den BHG nicht gestattet.

(5) Die BHG haben beauftragten Mitarbeitern des zuständigen VEAB jederzeit die Kontrolle über die sachgemäße Lagerung, Qualitätserhaltung und Bestandserhaltung der vertraglich eingelagerten Futtermittel zu gewähren.

(6) Die BHG tragen für die Dauer der Einlagerung die Gefahr der Wertminderung und des Verlustes der bei ihnen eingelagerten Futtermittel, wenn diese durch Umstände verursacht wurden, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lagerhalters hätten abgewendet werden können.

(7) Ordnet der VEAB die Auslagerung der vertraglich eingelagerten Futtermittel an, so verpflichtet sich die BHG, die Futtermittel zu den vereinbarten Bedingungen handelsüblich zu verladen.

(8) Die BHG erhält für ihre Leistungen bei der Ein- bzw. Auslagerung vom VEAB folgende Vergütung:

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| a) Lagergeld je Tonne monatlich   | 0,90 DM, |
| b) Einlagerungsvergütung je Tonne | 1,50 DM, |
| c) Auslagerungsvergütung je Tonne | 1,50 DM. |

Die Einlagerungs- und Auslagerungsvergütung ist nicht zu zahlen, soweit die eingelagerten Futtermittel durch den Lagerhalter käuflich übernommen werden. Bei Behandlung ungesackter Futtermittel ist auch der ortsübliche Lohn für das Aufsacken bei der Auslagerung zu vergüten.

## § 25

## Vertragsstrafen bei Vertragsverletzungen

(1) Die Vertragspartner haben bei Verletzung der ihnen aus dem Verträge obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Vertragspartner zu zahlen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die Vereinbarungen über

- die Frist der Rechnungserteilung oder
- die Güte und Qualität

nicht einhält oder

- wenn er zum Ende des Vertragszeitraumes den Vertrag nicht erfüllt.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- die Ware vertragswidrig nicht entgegen- oder abnimmt oder
- den Abruf bestellter Warenmengen oder die rechtzeitige Mitteilung der Versanddispositionen unterläßt.

(4) Die Vertragsstrafe beträgt:

- 0,05 % täglich des Warenwertes bei Verletzung gemäß Abs. 2 Buchst. a, gemäß Abs. 3 Buchstaben a und b,
- 6 % des Warenwertes bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. c,
- 6 % des Warenwertes bei Vertragsverletzungen gemäß Abs. 2 Buchst. b.

(5) Die Vertragsstrafen gemäß Abs. 4 Buchst. a sind dem Verpflichteten spätestens monatlich, gemäß Abs. 4 Buchst. b unverzüglich und gemäß Abs. 4 Buchst. c nach Quartalschluß in Rechnung zu stellen.

(6) Die Vertragsstrafe ist binnen 15 Tagen, nachdem sie in Rechnung gestellt wurde, zu zahlen. Im Zweifelsfall gilt der Postaufgabestempel als Datum der Rechnungserteilung. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

(7) Für die Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafen gilt das Vertragsgesetz.

## Anlage 1

zu vorstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen

## (Muster)

## Liefervertrag

Vertrags-Nr. ....

Zwischen .....  
 Fernruf-Nr. .... Telegrammanschrift .....  
 Bank- oder Postscheckkonto-Nr. ....  
 vertreten durch ..... als Lieferer  
 übergeordnetes Organ .....  
 und .....  
 Fernruf-Nr. .... Telegrammanschrift .....  
 Bank- oder Postscheckkonto-Nr. ....

vertreten durch ..... als Besteller  
übergeordnetes Organ .....  
wird für das .... Quartal folgender Vertrag über die  
Lieferung von ..... geschlossen:

§ 1  
Der Lieferer liefert an den Besteller

Lfd. Nr.	Platz-posit.	Waren-Nr.	Bezeichnung der Ware Güte/Sorte	Mengen-einheit	Menge	Einzel-Preis	Gesamt-Preis	Parti-tilt
----------	--------------	-----------	---------------------------------	----------------	-------	--------------	--------------	------------

§ 2  
Die Termine für die Lieferungen werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. lfd Nr.	Liefertermine
-----------------------	---------------

§ 3  
Werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Auf-  
kauf im Einvernehmen mit den Kontingenträgern für  
die geplanten Futtermittel im Austausch andere Futter-  
mittel zur Verfügung gestellt, so bedarf es keiner be-  
sonderen Vertragsänderung, wenn das festgelegte Aus-  
tauschverhältnis gewahrt bleibt.\*

§ 4  
Sonstige Vereinbarungen

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Ort und Datum .....  
als Lieferer  
Ort und Datum .....  
als Besteller

\* Bei Vertragsabschluß mit Mischfutterwerken ist der § 3 zu streichen.

Anlage 2

zu vorstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen

(Muster)

Mängelrüge für die Lieferung der Futtermittel

Die am ..... telegrafisch erfolgte Mängel-  
rüge wird bestätigt. Zu Ihrer Ergänzung werden fol-  
gende Angaben gemacht:

1. Absender der Futtermittel (Name und Anschrift) .....
2. Tag der Übergabe der Futtermittel vom Absender an den Transportträger .....
3. Bezeichnung und Kennzeichen des Transportmittels (Waggon-Nr., LKW-Nr.) .....
4. Menge und Art des gelieferten Futtermittels laut Verladepapiere .....
5. Empfänger (Name, Anschrift und Telefon) .....
6. Tag und Uhrzeit der Entladung (Beginn und Be-  
endigung) .....
7. Tag und Uhrzeit der Feststellung der Mängel .....

8. Angabe der Personen, die die Mängel feststellten (Name, Wohnort und Dienststellung) .....
  9. Art und Weise der Feststellung der Mängel .....
  10. Art und Umfang der festgestellten Mängel .....
  11. Vermutliche Ursache der Mängel .....
  12. Angabe der durch die Mängelrüge entstehenden Forderungen ..... DM
  13. Angaben über weitere vom Empfänger eingeleitete Maßnahmen
    - a) zur Untersuchung der Futtermittel,
    - b) zur Klärung von Transportverlusten,
    - c) zur Schädlingsbekämpfung,
    - d) zur Vermeidung weiterer Verluste u. dgl.
  14. Stellungnahme des Empfängers mit Vorschlägen über die weitere Verwendung der beanstandeten Futtermittel .....
  15. Beifügung von Protokollen und Attesten zur Beweisführung bzw. Mitteilung, wann das restliche Beweismaterial nachgereicht wird .....
- (Datum) ..... (Unterschrift) .....

Anlage 3

zu vorstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen

(Muster)

Einlagerungsvertrag

Vertrags-Nr. ....

Zwischen .....  
vertreten durch ..... als Auftraggeber  
und .....  
vertreten durch ..... als Auftragnehmer  
wird folgender Einlagerungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Der Auftragnehmer übernimmt im Auftrage des Auf-  
traggebers die Einlagerung von Futtermitteln in folgen-  
den geeigneten Lagerräumen.

Ort	Speicher Lagerstelle	Futtermittelart	Mengen
1.			
2.			
3.			

§ 2

Die im § 24 der Allgemeinen Lieferbedingungen fest-  
gelegten Bestimmungen für die Einlagerung der Futter-  
mittel sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

.....  
Ort und Datum .....  
als Auftraggeber  
Ort und Datum .....  
als Auftragnehmer

**Anordnung  
über die Baukostenplanung.**

Vom 11. Juli 1958

**§ 1**

**Kostenüberschlag**

(1) Die Kosten für Bau- und Montageleistungen einschließlich des Materials in den Kostenüberschlägen der Grundprojekte sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten oder Vergleichsobjekten überschläglich aufzustellen. Dabei ist von der gültigen Preisbasis auszugehen. Ihre Ausweisung erfolgt unter Verwendung der Vordrucke (s. Anlage 1).

(2) Die endgültigen Baukosten werden mit der Aufstellung des Ausführungsprojektes im Kostenplan ermittelt.

**§ 2**

**Kostenplan**

(1) Die Kosten für Bau- und Montageleistungen einschließlich des Materials in den Kostenplänen der Aus-

führungsprojekte sind nach den gültigen Preisanordnungen zu ermitteln. Ihre Ausweisung erfolgt unter Verwendung der Vordrucke (s. Anlage 1).

(2) Die Preisbasis des Kostenplanes ist auf der ersten Seite des Kostenplanes anzugeben.

**§ 3**

**Baukarteiblatt**

Das Baukarteiblatt ist Bestandteil des Kostenplanes gemäß dem Vordruck (s. Anlage 2).

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1958

**Der Minister für Bauwesen**

I. V.: Kosel  
Staatssekretär

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Entwurfsbetrieb:**

Kostenüberschlag zum Grundprojekt

Kostenplan mit Leistungsbeschreibung zum Ausführungsprojekt.

Planträger: .....  
Investitionsträger: ; .....  
Projekt-Nummer: .....  
Objekt: .....  
Teilobjekt: ; .....

**Vorbemerkungen:**

Gesamtsumme des Kosten- überschlages ..... DM Preisbasis 195..  
planes

Für den Planträger  
Investitionsträger

Für den Entwurfsbetrieb:

.....  
Cheffng. Bauk.-Pl. Brigadeführer

.....; den ..... 195.. ..... den ..... 195..

.....  
Sachbearbeiter

Lfd. Nr.	Leistungsbereich	Zusammenstellung der Kosten	DM
<b>A. Bau- und Montageleistungen</b>			
1	I	Baustellenbereich	
		— Lfd. Nr. 23 —	
2	II	Außergewöhnliche Teileleistungen	
		— Lfd. Nr. 28 —	
3	III	Unmittelbare Teileleistungen	
		— Lfd. Nr. 81 —	
4		Zwischensumme Bauproduktion	..... DM
5	IV	Nachweiskosten	
		— Lfd. Nr. 84 —	
6		Leistungen des Invest-trägers	
7		Bau- und Montageleistungen insgesamt	=====
<b>B. Ausrüstung</b>			
8	1.	Installation	
		— Lfd. Nr. 77 —	
9	2.	Sonstige Stahlkonstruktionen (Türen, Fenster, Treppen)	
		— Lfd. Nr. 78 —	
10	3.	Stahlkonstruktionen für Hoch-, Brückenbauten	
		— Lfd. Nr. 79 —	
11	4.	Gleisoberbaumaterial	
		— Lfd. Nr. 80 —	
12	5.	.....	
13	6.	.....	
14		Ausrüstung insgesamt	=====
<b>C. Sonstiges</b>			
15		Feinreinigung	
16		Reparaturverglasung	
17		Volkstn. realistische Kunst	
18		Erstausrüstung	
19		Sonstiges insgesamt	=====

Lfd. Nr.	Leistungsbereiche und -titel	DM
<b>L I Baustellenbereich</b>		
20	Einrichten der Baustelle	
21	Räumen der Baustelle	
22	Vorhaltung	
23	Summe L I:	=====
<b>L II Außergewöhnliche Teileleistungen</b>		
24	Besondere Leistungen für den Baustellenanschluß außerhalb des Bauobjektes	
25	Besondere Leistungen für die Beräumung des Bauplatzes	
26	Sonstige Spezial- und Sonderleistungen	
	a) Bauschuttabfuhr	
	b) Besondere Gründungsarbeiten	
	c) Bepflanzungsarbeiten	
	d)	
	e)	
	f)	
	g)	
	h)	
27	Wohnunterkünfte (Wohnlager)	
28	Summe L II:	=====

Lfd. Nr.	Leistungsbereiche und -titel	DM
<b>L III Unmittelbare Teileleistungen</b>		
<b>Rohbau</b>		
29	Erd- und Felsarbeiten	
30	Rohrgrabenarbeiten	
31	Rohrverlegearbeiten	
	— Beton- und Steinzeugrohre —	
	(30 und 31 nur, wenn selbständiges Teilobjekt)	
32	Dränarbeiten	
33	Bohrarbeiten	
34	Beton- und Stahlbetonarbeiten	
35	Maurerarbeiten	
36	Schornsteinbauarbeiten	
37	Bauwerksabdichtungen	
38	Zimmererarbeiten	
39	Gerüstarbeiten	
40	Sondergerüste	
41	Lehmbauarbeiten	
42	Dachdeckerarbeiten	
43	Dachklempnerarbeiten	
44	Brunnenbauarbeiten	
45	Straßenbauarbeiten	
46	Gleisoberbau	
	— ohne Gleisoberbaumaterial (Schienen, Schwellen, Kleineisenzeug) —	
47	Wasserbau	
48	Baumontagearbeiten	
	(nur bei industrieller Bauweise)	
49		
50	Summe Rohbau:	=====
<b>Ausbau</b>		
<b>— 1. Teil —</b>		
51	Putzerarbeiten	
52	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierung	
53	Fliesenlegerarbeiten	
54	Keramikarbeiten	
55	Kunststeinarbeiten	
56	Natursteinarbeiten	
57	Ofensetzerarbeiten	
58	Stukkateurarbeiten	
59	Tischlerarbeiten	
	a) Lieferung	
	b) Einsetzarbeiten	
60	Schlosserarbeiten	
61	Glaserarbeiten	
62	Maler- und Tapeziererarbeiten	
63	Parkettlegerarbeiten	
64	Massivfußböden	
	(ohne Zementestriche)	
65	Terrazzoarbeiten	
66	Fußbodenbeläge	
	einschließlich Spachtelfußböden	
67	Industrieanstrich- und Entrostungsarbeiten	
68	Summe 1. Teil:	=====
<b>— 2. Teil —</b>		
69	Sanitäre Installation:	
	a) Bewässerung	
	b) Warmwasserversorgungsanlagen	
	c) Entwässerung	
	d) Gasleitung	
	e) Objekte	
	f) Be- und Entlüftungsanlagen	
	g) Zentralheizungsanlage	
	h)	
	i)	
70	Summe 2. Teil:	=====









**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für  
die Lieferung von Schlachtvieh durch die VEAB.**

Vom 30. Juni 1958

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Schlachtvieh durch die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) (Anlage) sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung von Schlachtvieh zwischen den VEAB und den sozialistischen Schlachtbetrieben zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung abgeschlossenen Lieferverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Beim Abschluß von Verträgen zwischen den VEAB und privaten Schlachtbetrieben können die Allgemeinen Lieferbedingungen zum Vertragsinhalt erklärt werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Heinrich  
Stellvertreter des Staatssekretärs

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen  
für die Lieferung von Schlachtvieh durch die VEAB**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind den Verträgen, die zwischen den VEAB und den sozialistischen Schlachtbetrieben über die Lieferung sowie die Abnahme und Bezahlung von Schlachtvieh abgeschlossen werden, zugrunde zu legen.

(2) Unter dem Begriff Schlachtvieh nach diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Färsen, Kälber), Schweine, Lämmer, Hammel, Böcke, Schafe und Ziegen zu verstehen.

§ 2

**Form der Verträge — Musterverträge**

(1) Von den VEAB (Lieferern) sind Lieferverträge mit den Schlachtbetrieben auf der Grundlage der Liefer- und Empfangspläne für Schlachtvieh abzuschließen, und zwar in voller Höhe der Liefer- und Empfangspläne (Warenbewegungspläne). (Vgl. § 39 der Anordnung vom 12. Februar 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Futtermitteln [GBl. II S. 97].)

(2) Die Lieferverträge sind schriftlich abzuschließen. Hierbei ist der Mustervertrag (Anlage 1) zu verwenden. Die Allgemeinen Lieferbedingungen sind auch ohne Bezugnahme im Vertrag Vertragsinhalt.

(3) Ist ein Vertrag nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Form zustande gekommen, so gelten für die Lieferung diese Allgemeinen Lieferbedingungen.

§ 3

**Verfahren bei Vertragsabschluß**

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer innerhalb von drei Wochen vom Tage des Empfangs der Kennziffern des Volkswirtschaftsplanes an gerechnet, ein Angebot über die Lieferung bzw. Abnahme von Schlachtvieh zu unterbreiten.

(2) Geht dem Lieferer ein Angebot gemäß Abs. 1 zu, so ist er verpflichtet, die Annahme des Angebotes innerhalb einer Woche nach Unterbreitung des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung dieses Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten.

(3) Der Vertrag ist bis spätestens zum 20. des dritten Monats im Quartal für das folgende Quartal unter Berücksichtigung der Ergebnisse der tierischen Produktion und der Produktionskapazität der Schlachtbetriebe abzuschließen.

(4) Kommt der Vertragsabschluß nicht zustande, so hat dies jeder der Partner seinem übergeordneten Organ schriftlich anzuzeigen. Die übergeordneten Organe haben gemeinsam innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme eine Entscheidung über den Vertragsabschluß so zu treffen, daß die Durchführung der staatlichen Aufgaben nicht gefährdet wird. Ihre Entscheidung ist für die Vertragspartner verbindlich. Wird eine Einigkeit nicht erzielt, so können beide Vertragspartner das Staatliche Vertragsgericht anrufen.

§ 4

**Vertragsgegenstand**

(1) In den Lieferverträgen ist das zu liefernde Schlachtvieh nach Menge und Art anzugeben.

(2) Die Menge des zu liefernden Schlachtviehs ist in den Lieferverträgen im Lebendgewicht festzulegen. Für die Vertragserfüllung gilt das Gewicht, das für die Abrechnung nach den gültigen Abnahmebestimmungen gegenüber den Erzeugern ermittelt wurde.

§ 5

**Qualität**

Das Schlachtvieh ist so zu liefern, daß es im Zeitpunkt des Gefahrüberganges (§ 17) den gültigen Güte- und Abnahmebestimmungen für Schlachtvieh entspricht.

§ 6

**Liefertermine**

(1) Die Lieferverträge sind für den Zeitraum abzuschließen, der von den Planungsorganen der Erfüllung der übertragenen Lieferaufträge zugrunde gelegt wurde.

(2) Im Vertrag sind die Liefermengen nach Monaten so zu unterteilen, daß sie dem Ablauf der Produktion des Schlachtviehs in dem Gebiet des Lieferers entsprechen.

(3) Die im Liefervertrag für die einzelnen Monate festgelegten Mengen sind im Auftriebs- und Verladeplan nach Dekaden und Tagen kontinuierlich aufzuteilen. Die Auftriebs- und Verladepläne sind für den folgenden Monat vom Lieferer dem Besteller zehn Tage vor Monatsbeginn (beim Schlachthof Groß-Berlin zwölf Tage) in doppelter Ausfertigung zu übergeben bzw. zuzuschicken. Der Besteller hat innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Erhalt der Pläne mit dem Lieferer etwaige Änderungen dieser Pläne zu vereinbaren. Die

beiderseits abgestimmten Auftriebs- und Verladepläne sind Bestandteil des Vertrages und dürfen nur im Einvernehmen beider Vertragspartner geändert werden.

(4) Wenn eine Vereinbarung über den Verlade- und Auftriebsplan nach Abs. 3 nicht zustande kommt, haben die Vertragspartner ihre übergeordneten Organe zu verständigen.

#### § 7

##### Ausgleichslieferung

(1) Der Lieferer kann bis zu 10% der im Vertrag vereinbarten Liefermenge „Lebendvieh ohne Schwein“ mit Schwein bzw. „Schwein“ mit Lebendvieh ohne Schwein erfüllen. Diese 10%ige Abweichung ist nur dann zulässig, wenn die Nichtlieferung der vertraglichen Menge durch Umstände bedingt ist, die der Lieferer nicht abwenden konnte.

(2) Für die Lieferung innerhalb der Dekaden wird eine Toleranz bis zu 10% gewährt. Diese Toleranz kann in der laufenden oder in der folgenden Dekade wieder ausgeglichen werden. Bei Über- oder Unterlieferungen in diesem Ausmaß können weder Vertragsstrafen noch Schadensersatz geltend gemacht werden.

(3) Über- bzw. unterliefert der VEAB innerhalb eines Vertragszeitraumes den Liefervertrag, so ist die Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) berechtigt, im Laufe des Quartals im Einvernehmen mit dem betreffenden Vertragspartner dieses VEAB einen entsprechenden mengenmäßigen Ausgleich des Liefervertrages vorzunehmen.

#### § 8

##### Vorfristige oder zusätzliche Lieferungen

(1) Der Lieferer kann mit Zustimmung des Bestellers entgegen den vereinbarten Lieferterminen und -mengen Schlachtvieh vorfristig oder zusätzlich liefern oder Lieferrückstände aufholen. Der Besteller ist verpflichtet, das Angebot des Lieferers binnen zwei Werktagen (telefonisch oder telegrafisch) anzunehmen oder in begründeten Fällen abzulehnen.

(2) Wenn die vorfristige Lieferung oder Aufholung der Rückstände im Einverständnis der den beiden Vertragspartnern übergeordneten Organe angeordnet wurde und davon die Vertragspartner in Kenntnis gesetzt wurden, bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Vertragspartner.

(3) Ist der Besteller mit einer vorfristigen bzw. zusätzlichen Lieferung von Schlachtvieh einverstanden, so kann er wegen der durchgeführten Lieferung keinen Anspruch auf Schadensersatz erheben.

(4) Vereinbarte Zusatzzlieferungen im Quartal sind nur im Einvernehmen beider Vertragspartner auf das folgende Quartal anzurechnen. Für solche Überlieferungen sind weder Vertragsstrafen noch weitere Schadensersatzansprüche zu berechnen und geltend zu machen.

#### § 9

##### Leistungsort

(1) Als Leistungsort für die Vertragserfüllung des Lieferers gilt der Ort, an dem das Schlachtvieh durch die Abnahmekommission abgenommen wird.

(2) Schlachtvieh ist vom Besteller auf den Viehauftriebsstellen des Lieferers abzunehmen, die vertraglich festzulegen sind bzw. zwischen den Vertragspartnern gesondert vereinbart werden.

#### Transport von Schlachtvieh

##### § 10

(1) Der Lieferer ist für die planmäßige Anforderung des Transportraumes zum Abtransport des Schlachtviehs verantwortlich. Der Besteller ist dafür verantwortlich, daß im Liefervertrag die Art des Abtransportes des Schlachtviehs von den Viehauftriebsstellen festgelegt wird (Abtransport mit der Bahn oder mit LKW). Der Lieferer ist verpflichtet, den Transportraum unter Beachtung der Anweisungen des Bahntierarztes voll auszunutzen.

(2) Bei Bestellung von Waggons sind vom Lieferer Vorsatz- und Trenngitter mit anzufordern; für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Rücksendung der VEAB-eigenen Vorsatz- und Trenngitter ist der Besteller verantwortlich. Er ist ebenfalls verpflichtet, die Entseuchung der Waggons sowie der Vorsatz- und Trenngitter zu veranlassen.

(3) Die im Verladeplan festgelegten Abnahmezeiten für das Schlachtvieh (Vermarktungszeiten) sind so zu vereinbaren, daß die ordnungsgemäße Abnahme und der Abtransport des Schlachtviehs mit LKW bzw. Bahn gewährleistet ist. Standgelder, die durch Verschulden des Lieferers verursacht werden, gehen zu seinen Lasten.

(4) Der Lieferer hat für das Verladen von Bullen die vorgeschriebenen Hilfsmittel (Fesselzeug) bereitzustellen.

##### § 11

(1) Der Lieferer hat das Schlachtvieh vor der Verladung von dem zuständigen Tierarzt auf Kosten des Bestellers untersuchen zu lassen.

(2) Der Einsatz von Viehbegleitern sowie ihre Anleitung und Kontrolle obliegt dem Besteller. Unterläßt er es, Viehbegleiter rechtzeitig zu bestellen, so hat der Lieferer dafür zu sorgen. Der Besteller hat sämtliche mit dem Einsatz von Viehbegleitern verbundenen Ausgaben zu tragen.

##### § 12

##### Schlachtvieh aus Schutz- und Sperrgebieten

(1) Der Besteller ist verpflichtet, Schlachtvieh aus Schutz- bzw. Sperrgebieten nach Entscheidung des Kreis- tierarztes in Erfüllung des Liefervertrages abzunehmen. Der Besteller hat jedoch den Lieferer vor Absendung des Schlachtviehs hiervon zu unterrichten.

(2) Der Lieferer hat mit dem Besteller rechtzeitig die Liefertermine und -mengen sowie den Empfangsschlachthof zu vereinbaren.

(3) Der Lieferer ist verpflichtet, Schlachtvieh aus Schutz- bzw. Sperrgebieten besonders zu kennzeichnen und die Reichsbahn durch einen Vermerk im Frachtbrief zur entsprechenden Kennzeichnung der Waggons zu veranlassen. Eine besondere Kennzeichnung ist auch an den Transportmitteln (LKW) anzubringen und in den Begleitpapieren zu vermerken.

(4) Der Besteller hat Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 so rechtzeitig zu treffen, daß die Tiere aus den Schutz- bzw. Sperrgebieten in kürzester Frist unter Einhaltung der veterinär-polizeilichen Bestimmungen geschlachtet werden können.

#### Verantwortlichkeit bei der Abnahme von Schlachtvieh

##### § 13

(1) Erscheint der Abnahmebeauftragte des Bestellers nicht oder nicht rechtzeitig auf der Viehauftriebsstelle (vgl. § 15 Abs. 3), so ist die Einreihung des Schlacht-

vihs in die Schlachtwertklasse, die Feststellung des Nüchterungsgrades sowie die Preis- und Gewichtsfestsetzung in Abwesenheit des Abnahmebeauftragten nach den geltenden Abnahmevorschriften durchzuführen. Die dabei getroffenen Feststellungen sind für den Besteller verbindlich. Eine nachträgliche Änderung der Schlachtwertklassen, Gewichte, Nüchterungsgrade und Preise ist nicht gestattet.

(2) Für vom Lieferer infolge der Abwesenheit des Abnahmebeauftragten für die Lieferung zusätzlich übernommene Arbeiten ist ein Pauschalbetrag in Höhe von 2,— DM je Tonne Schwein und Kleinvieh sowie 1,50 DM je Tonne Rind vom Besteller zu leisten.

#### § 14

(1) Der Besteller ist zum Abtransport des Schlachtvihs von der Viehauftriebsstelle verpflichtet, soweit die Vereinbarung über Menge und Termin vom Lieferer eingehalten wurde. Wenn die zur Verladung erforderlichen Transportmittel (Waggon, LKW) nicht rechtzeitig bereitstehen, obliegt es den Vertragspartnern, für die Beschaffung der Transportmittel oder die zeitweilige Unterbringung des Schlachtvihs zu sorgen. Die dadurch dem Lieferer entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Hat der Lieferer verabsäumt, Waggon oder LKW rechtzeitig zu bestellen, so daß die fristgemäße Bestellung verzögert oder unmöglich wird, so ist der Lieferer verpflichtet, die entstandenen Kosten zu tragen.

(2) Kann der Besteller die vereinbarte Menge von Schlachtvieh aus betrieblichen Gründen nicht abnehmen, so ist er verpflichtet,

- a) im Einvernehmen mit der Abteilung örtliche Industrie — Unterabteilung Lebensmittelindustrie — beim Rat des Bezirkes für die Umleitung des Schlachtvihs innerhalb des Empfangsbezirkes zu sorgen und
- b) dem Lieferer mindestens drei Tage vor dem Abnahmetermin die erforderlichen Dispositionen mitzuteilen.

Die gelieferten Mengen werden auf den bestehenden Vertrag angerechnet.

#### § 15

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, das Schlachtvieh nach den geltenden Bestimmungen zu kennzeichnen, und zwar Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen durch Anbringen von Ohrmarken, Schweine durch Tätowieren am Ohr mittels Tätowierzangen, Berkshire-, Cornwall- und Sattel-Schweine auch durch Tätowieren und Ohrmarken sowie durch Anbringen von Farbstempeln. Die Kennzeichnung der Schlachttiere kann im Einvernehmen mit den Schlachtbetrieben auch nach anderen Methoden durchgeführt werden. Nicht zulässig sind Anschneiden oder Anbringen von Stempeln bei Rindern und Kälbern auf dem Rücken, Kennzeichnung der Schweine mit spitzen Gegenständen oder Anbringen von Stich- und Brandstempeln auf dem Rücken, Anschneiden der Borsten am Croupen und Kennzeichnung von Schafen mit Teerfarbe. Die Kennzeichen sind so anzubringen, daß die Herkunft der Tiere auch nach längeren Bahntransporten festzustellen ist.

(2) Wenn die Schlachtviehabnahme im Bereich der Schlachtbetriebe stattfindet, sind solche Maßnahmen zu treffen, daß Erzeuger oder deren Vertreter sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, bei der Abnahme des Schlachtvihs anwesend sein können, sofern nicht veterinär-polizeiliche Einschränkungen entgegenstehen.

(3) Für die Schlachtviehabnahme auf den Viehauftriebsstellen gilt die Anordnung vom 21. Dezember 1954 über eine Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen (GBl. II 1955 S. 18).

#### § 16

##### Rechnungslegung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller spätestens am dritten Werktag nach der Abnahme des Schlachtvihs Rechnung zu erteilen. Die Rechnung ist auf dem Postwege zuzustellen. In Zweifelsfällen gilt der Postaufgabestempel als Rechnungsdatum.

(2) Die Auftriebsliste des Lieferers dient als Erläuterung (Spezifikation) der Rechnung, sie ist dieser vom Lieferer als Anlage beizufügen. Wird das Vieh nicht durch einen Vertreter des Bestellers abgenommen, so muß dem Transportbegleiter eine Ausfertigung der Viehauftriebsliste mitgegeben werden. Eine Zweitschrift der Auftriebsliste ist nochmals der Rechnung beizufügen. Ferner sind mit der Rechnung etwaige Nebenkostenrechnungen dem Besteller zu übersenden.

#### § 17

##### Gefahrübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Verendens und einer zufälligen Verschlechterung der Qualität des Schlachtvihs geht auf den Besteller mit dem Zeitpunkt über, in dem das vom Lieferer aufgetriebene Vieh nach der Abnahme durch die Abnahmekommission die Waage verläßt (§ 22 Abs. 3 der Anordnung vom 31. Mai 1956 über die Erfassung, den Einkauf und die Abnahme von tierischen Erzeugnissen [Schlachtvieh, Milch, Eiern, Geflügel, Honig] [GBl. I S. 437]).

(2) Zufällig ist das Verenden oder die Verschlechterung der Qualität des Schlachtvihs, wenn weder der Lieferer noch der Empfänger für das Verenden oder die Verschlechterung verantwortlich sind.

#### § 18

##### Abrechnung von Fleisch aus Notschlachtungen und Hausschlachtungen

(1) Hat der Besteller das gelieferte Schlachtvieh selbst notgeschlachtet, ist das aus der Notschlachtung gewonnene Fleisch, sofern es „tauglich“ ist, in Höhe des errechneten Lebendgewichtes auf die Vertragserfüllung anzurechnen.

(2) Handelt es sich um „bedingt taugliches“ oder „minderwertiges“ Fleisch aus Notschlachtungen, so ist das an Hand des Anrechnungsverhältnisses ermittelte Lebendgewicht ebenfalls auf die Erfüllung des Liefervertrages anzurechnen (§ 34 Abs. 4 der Anordnung vom 31. Mai 1956).

(3) Das aus Hausschlachtungen dem Besteller gelieferte Fleisch ist auf die Erfüllung des Liefervertrages, umgerechnet in Lebendgewicht, anzurechnen.

(4) Das Fleisch aus Not- und Hausschlachtungen ist auf die Erfüllung des Liefervertrages anzurechnen, wenn es in dem Versorgungsbereich des Bestellers unmittelbar an die Handelsorgane geliefert wird.

(5) Der Lieferer hat dem Besteller die aus Not- und Hausschlachtungen an die Handelsorgane innerhalb des Vertragszeitraumes gelieferten Fleischmengen zur Anrechnung auf die Vertragserfüllung anzuzeigen.

#### § 19

##### Beweisführung für die Nichterfüllung des Vertrages durch den Lieferer

Kann der Liefervertrag nicht ganz bzw. im Laufe des Quartals nicht termingemäß erfüllt werden und ist

dieser Umstand nachweisbar auf die Ergebnisse der Schlachtviehproduktion im Bereiche des Lieferers zurückzuführen, so hat dafür der Lieferer nicht einzustehen.

## § 20

**Anzeige verborgener Mängel**

(1) Verborgene Mängel gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sind:

**1. Bei Rindvieh:**

- a) Tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankungen mehr als die Hälfte des Schlachtgewichtes nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist;
- b) Wäßrigkeit des Fleisches infolge Herzbeutelentzündung und Weißblütigkeit, sofern das Fleisch als genußuntauglich bewertet werden muß.

**2. Bei Schafen:**

Allgemeine Wassersucht.

**3. Bei Schweinen:**

- a) Tuberkulöse Erkrankungen, sofern infolge dieser Erkrankung mehr als die Hälfte des Schlachtgewichtes nicht oder nur unter Beschränkung als Nahrungsmittel für Menschen geeignet ist;
- b) Trichinen;
- c) Finnen;
- d) Tranigkeit des Fleisches infolge Fütterung der Schweine mit Fischabfällen oder mit fischhaltigen Futtermitteln, Eigenschaften als Binneneber;
- e) Tiere, bei denen Salmonellen nach der Schlachtung festgestellt wurden.

(2) Die im Abs. 1 genannten verborgenen Mängel können nach der Abnahme durch die Abnahmekommission vom Besteller gegenüber dem Lieferer angezeigt werden, und zwar unverzüglich nach der Feststellung des Mangels — jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen —, gerechnet vom Tage der Abnahme des Schlachtviehs. Die Rüge ist schriftlich, telefonisch oder telegrafisch anzuzeigen; sie muß binnen drei Tagen, gerechnet vom Tage der Rüge, durch Übersendung des tierärztlichen Beschauungsbefundes mit Angabe der Güteklasse ergänzt werden.

## § 21

**Form der Mängelanzeige**

Die Mängelanzeige nach § 20 ist von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen unter Angabe ihrer Funktion zu unterzeichnen und vom Besteller dem Lieferer entsprechend Anlage 2 schriftlich zu übergeben.

## § 22

**Gewährleistungsforderungen und Bezahlung bei Mängelanzeigen**

(1) Zeigt der Besteller einen Mangel entsprechend § 20 Abs. 2 an, so ist er berechtigt, den Kaufpreis in dem durch den Mangel bedingten Grad der Tauglichkeit der Tiere zu mindern.

(2) Werden Schweine auf Grund der veterinär-polizeilichen Feststellungen bereits bei der Ablieferung als salmonellenverdächtig beurteilt und bei einem oder mehreren Tieren Salmonellen festgestellt, so erfolgt die Bezahlung dieser Tiere entsprechend der Tauglichkeit des Fleisches wie bei Notschlachtungen. Befinden sich in dieser Lieferung auch Schweine, die nicht mit Salmonellen befallen sind, so sind diese Tiere von den Schlachtbetrieben in voller Höhe zu bezahlen, sofern sie der normalen Versorgung zugeführt werden. Werden jedoch auf Weisung des zuständigen Beschautierarztes

die nichtbefallenen Tiere der industriellen Verarbeitung unter besonderen Bedingungen zugeführt, so sind für die Bezahlung die dafür geltenden Bestimmungen verbindlich.

(3) Der Lieferer kann nach Empfang der Mängelanzeige mit dem Besteller eine Nachlieferung vereinbaren.

## § 23

**Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige**

Schadensersatzansprüche und die im § 22 festgelegten Gewährleistungsforderungen stehen dem Besteller nur dann zu, wenn er die Mängel entsprechend §§ 20 und 21 frist- und formgerecht angezeigt hat.

**Vertragsstrafen**

## § 24

(1) Bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung, Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen, Verzug mit der Rechnungserteilung oder Verzug bei der Abnahme sind je 0,05 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung zu zahlen. Vertragsstrafen wegen Lieferverzuges sind dekadenweise zu berechnen. Bei Berechnung der Vertragsstrafe ist davon auszugehen, welcher Lieferverzug am Ende der einzelnen Dekaden noch vorliegt.

(2) Bei Nichterfüllung des Vertrages sind unverzüglich nach Ablauf des Quartals 2,5 % des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betreffenden Teiles des Vertragsgegenstandes zu berechnen. Bei der Berechnung der Vertragsstrafen wegen Lieferverzuges und Nichterfüllung sind die §§ 7 und 8 zu berücksichtigen.

(3) Vertragsstrafen wegen anderer Vertragsverletzungen können nicht gefordert werden.

(4) Eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung durch den Lieferer kann nicht neben einer Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung des Liefertermins gefordert werden. Das gleiche gilt, wenn Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung durch den Empfänger und wegen Abnahmeverzuges zusammenfallen.

(5) Für die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen nach den Absätzen 1 und 2 gilt das Vertragsgesetz.

## § 25

Für die Änderung oder Aufhebung des Vertrages und die Behandlung nichterfüllter Verträge am Ende des Planabschnittes gilt das Vertragsgesetz.

**Anlage 1**

zu vorstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen

Vertrags-Nr. ....

**Vertrag**

über die Lieferung von Schlachtvieh

Zwischen .....  
(als Lieferer)

in .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....  
und .....  
(als Besteller)

in .....  
vertreten durch .....  
übergeordnetes Organ .....  
wird über die Lieferung von Schlachtvieh für das  
..... Quartal 195.... folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Lieferer liefert an den Besteller:

Pos.	Warenart	Insgesamt t
1.	Lebendvieh ohne Schwein	..... t
2.	Schwein	..... t

(2) Die Abgabepreise an die Besteller regeln sich nach der Preisordnung Nr. 1004 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Erfassungspreise für Schlachtvieh — (Sonderdruck Nr. P 389 des Gesetzblattes).

§ 2

Liefertermine

Die Termine für die Lieferungen des Schlachtviehs nach § 1 werden wie folgt vereinbart:

Liefermenge in den Monaten:	Lebendvieh ohne Schwein:	Schwein
..... t	..... t	..... t
..... t	..... t	..... t
..... t	..... t	..... t

(Die einzelnen Liefertage dieser oben angeführten Schlachtviehmengen ergeben sich aus dem monatlichen Abnahme- und Verladeplan, der Bestandteil dieses Liefervertrages ist.)

§ 3

Sonstige Vereinbarungen

Die Verrechnung der Rechnungsbeträge erfolgt durch:

.....  
 .....  
 .....

§ 4

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Schlachtvieh durch die VEAB vom 30. Juni 1958 (GBl, II S. 180), die Bestandteil dieses Vertrages sind.

..... (Ort und Datum)	..... (Ort und Datum)
..... (als Lieferer)	..... (als Besteller)
..... Unterschrift mit Siegel	..... Unterschrift mit Siegel

Anlage 2

zu vorstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen

Bei festgestellten Mängeln nach § 20 der Allgemeinen Lieferbedingungen muß die Rüge einschließlich des tierärztlichen Beschauungsbefundes folgende Angaben enthalten:

Rechnungsnummer: .....  
 Verladung am: ..... in: .....  
 Gattung: ..... Kennzeichen: .....  
 übernommenes Lebendgewicht: ..... kg  
 Schlachtwertklasse: .....  
 Grund der Beanstandung: .....  
 Güteklasse: .....

Bei Schlachthöfen, die keine Schlachttiernachversicherung abgeschlossen haben, ist die Wertminderung in DM anzugeben.

Bei Mängeln, für die die Deutsche Versicherungsanstalt keinen Schadensersatz leistet, sind Angaben über die Wertminderung von allen Schlachthöfen zu machen.

Anordnung

über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der hauptberuflich tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz.

Vom 9. Juli 1958

§ 1

(1) Zur Pflege und Entwicklung des Gesellschaftstanzes entsprechend den Prinzipien einer sozialistischen Kulturpolitik wird eine Arbeitsgemeinschaft der hauptberuflich tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz gebildet.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft ist dem Zentralhaus für Volkskunst angegliedert.

§ 2

(1) Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind es:

- Formen des Gesellschaftstanzes zu entwickeln, die auf unseren nationalen Traditionen beruhen und einer sozialistischen Lebensauffassung entsprechen;
- Lehrer für Gesellschaftstanz zu sozialistischen Erziehern der Jugend heranzubilden;
- Erfahrungen mit den Lehrern für Gesellschaftstanz der sozialistischen Länder und den fortschrittlichen Kräften der kapitalistischen Staaten auszutauschen;
- Berufsinteressen der Lehrer für Gesellschaftstanz zu vertreten.

(2) Sie erfüllt ihre Aufgaben, indem sie

- die ideologische Auseinandersetzung über die inhaltlichen Fragen des Gesellschaftstanzes durch Konferenzen, Tagungen u. ä. fördert;
- die Lehre über Umgangsformen, die der sozialistischen Ethik und Moral entsprechen, entwickelt;
- Publikationen und methodische Materialien über Gesellschaftstanz herausgibt;
- Maßnahmen für die Ausbildung und systematische Weiterbildung der Lehrer für Gesellschaftstanz trifft;
- Arbeitsgruppen zur Lösung bestimmter Aufgaben bildet;
- die Lehrer für Gesellschaftstanz bei der Auswahl von Tanzmusikwerken berät und anstrebt, in Zusammenarbeit mit Komponisten und Tanzkapellen neue Werke der Tanzmusik zu entwickeln.

§ 3

(1) Der Arbeitsgemeinschaft gehören an

- alle hauptberuflich tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich Berlin als ordentliche und als Pflichtmitglieder;
- alle Assistenten, Volontäre, mithelfenden Familienangehörige und in Berufsausbildung befindlichen Tanzlehrer, die nicht berechtigt sind, selbständig zu unterrichten, als außerordentliche Mitglieder.

(2) Eine Zugehörigkeit zu den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer ist neben der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft nicht gegeben.

§ 4

(1) In die Arbeitsgemeinschaft werden auf Antrag alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung im Beruf tätigen Lehrer für Gesellschaftstanz nach § 3 Abs. 1 Buchst. a aufgenommen, die im Besitz einer Gewerbeurlaubnis sind, sowie Assistenten usw. entsprechend § 3 Abs. 1 Buchst. b. Anträge mit Angaben über die Berufsausbildung, die bisherige berufliche



Tätigkeit und dem Nachweis der Gewerbeerlaubnis sind bis zum 1. Oktober 1958 bei dem örtlich zuständigen Bezirkshaus für Volkskunst (Bezirksarbeitsgemeinschaft) einzureichen. Dieses leitet sie zur Entscheidung an den Gesamtvorstand der Arbeitsgemeinschaft weiter.

(2) Lehrer für Gesellschaftstanz, die nach Inkrafttreten dieser Anordnung den Beruf aufnehmen wollen, müssen sich einer Prüfung nach einer vom Ministerium für Kultur herauszugebenden Prüfungsordnung unterziehen. Das Bestehen der Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft.

(3) Nach dem 1. Oktober 1958 ist die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrer für Gesellschaftstanz im Sinne des § 3 ohne Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft untersagt. Früher erteilte Gewerbeerlaubnisse sind von den örtlich zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu widerrufen, wenn nicht die Mitgliedschaft nachgewiesen wird. Neue Gewerbeerlaubnisse sind nur bei Nachweis der Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft zu erteilen. Sie bestätigt die fachliche Eignung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d der Ersten Durchführungsbestimmung vom 30. September 1958 zur Verordnung über die Regelung der Gewerbetätigkeit in der privaten Wirtschaft (GBl. I S. 1159).

#### § 5

Die Arbeitsgemeinschaft gliedert sich in Bezirksarbeitsgemeinschaften, in denen die Lehrer für Gesellschaftstanz jedes Bezirkes zusammengefaßt sind. Sie sind dem Bezirkshaus für Volkskunst angegliedert.

#### § 6

Die Arbeitsgemeinschaft unterhält sich aus eigenen Mitteln.

#### § 7

Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Arbeitsordnung, die insbesondere die Zusammensetzung ihrer Organe, die rechtliche Vertretung, das Aufnahme- und Ausschlußverfahren und die Mitgliedsbeiträge regelt. Diese Arbeitsordnung ist durch das Ministerium für Kultur zu bestätigen.

#### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1958

**Der Minister für Kultur**  
I. V.: A busch  
Staatssekretär

### Anordnung Nr. 3\* über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten.

Vom 19. Juli 1958

Zur Änderung der Anordnung Nr. 1 vom 1. Juli 1957 über die Kreditgewährung an volkseigene Betriebe für Anlaufkosten (GBl. II S. 223) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

#### § 1

§ 1 Abs. 5 der Anordnung Nr. 1 wird gestrichen.

#### § 2

(1) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Betriebe — mit Ausnahme der volkseigenen Baubetriebe und der Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft — ist die Deutsche Notenbank zuständig.

\* Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1957 S. 235)

(2) Für die Kreditgewährung an die volkseigenen Baubetriebe ist die Deutsche Investitionsbank zuständig.

(3) Für die Kreditgewährung an die Betriebe der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft ist die Deutsche Bauern-Bank zuständig.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1958

**Der Präsident**  
**der Deutschen Notenbank**  
I. V.: Todtmann  
Vizepräsident

### Anordnung über die Übernahme des Handels mit Zucht- und Nutzvieh durch die VEAB.

Vom 20. Juli 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen, dem Minister des Innern und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die bisher von den volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (VHZN) in den Bezirken Rostock, Halle und Karl-Marx-Stadt durchgeführten Aufgaben auf dem Gebiet des Handels mit Zucht- und Nutzvieh werden mit Wirkung vom 1. Juli 1958 von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) übernommen.

(2) Die in den genannten Bezirken bestehenden VHZN beenden bis zum 30. Juni 1958 ihre Tätigkeit.

(3) Die VEAB sind Rechtsnachfolger der aufgelösten VHZN.

#### § 2

(1) Die VEAB haben auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben der VHZN einen Zusatzplan für die Zeit vom 1. Juli 1958 bis 31. Dezember 1958 auszuarbeiten mit der Maßgabe, die planmäßig vorgesehene Haushaltsakkumulation zu erhöhen.

(2) Sämtliche Haushaltsbeziehungen der aufzulösenden VHZN sind ab 1. Juli 1958 von den VEAB zu planen und abzurechnen. Hierunter fallen die bisher an die Räte der Bezirke abgeführten Nettogewinne, Handelsabgaben, Umlaufmittelabführungen und die bisher von den Räten der Bezirke finanzierten Mittel für Umlaufmittelerhöhung, Erweiterung der Grundmittel, Ferkelaufzuchtverträge und Tbc-freie Kälberaufzucht.

(3) Die durch die Auflösung der VHZN bedingten Auswirkungen auf die Haushaltspläne der Räte der Bezirke werden bei der Neuaufstellung des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1958 berücksichtigt.

#### § 3

Die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) Rostock, Halle und Karl-Marx-Stadt übernehmen die Aufgaben der Anleitung und Kontrolle der VEAB auf dem Gebiet des Handels mit Zucht- und Nutzvieh.

## § 4

(1) Der Struktur- und Stellenplan der VEAB ist entsprechend der neuen Aufgabenstellung und den hierzu vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bekanntgegebenen Rahmenstruktur- und Stellenplänen zu verändern.

(2) Die Struktur- und Stellenpläne der im § 3 genannten VVEAB werden unter Berücksichtigung der übertragenen Aufgaben vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse neu bestätigt.

## § 5

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen des Zucht- und Nutztviehhandels und des züchterischen Beratungsdienstes werden vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse erlassen. Die Räte der Bezirke, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, sind verantwortlich für die Ausarbeitung der Viehhandelspläne und der Zukäufepläne für Zucht- und Nutztvieh der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG).

(2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet des Handels mit Zucht- und Nutztvieh unterliegen die VVEAB bzw. VEAB auch dem Weisungsrecht der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise.

## § 6

(1) Durch die Übernahme des Handels mit Zucht- und Nutztvieh durch die VEAB werden die Aufgaben der Tierzuchtinspektionen auf diesem Gebiet nicht verändert.

(2) Die Aufgaben der Außenstellen für Zuchtvieh der VHZN werden vom VEAB am Sitz der VVEAB übernommen.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Koch**

## Anordnung

**über die Gründung des VEB Zentrales  
Konstruktionsbüro Zement und Beton.**

**Vom 24. Juli 1958**

## § 1

(1) Die bisher dem VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro der Baustoffindustrie in Halle (Saale) als Betriebsabteilung angegliederte Außenstelle in Dessau wird mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in einen selbständigen Betrieb umgewandelt.

(2) Der Betrieb erhält den Namen VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton. Sitz des Betriebes ist Dessau.

## § 2

(1) Der VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf den Betrieb finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) Anwendung.

(3) Der Betrieb ist der VVB Zement und Beton unterstellt.

(4) Der VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton ist Rechtsnachfolger der bisherigen Außenstelle Dessau des VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro der Baustoffindustrie und der Abteilung Beton des VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro Halle für die Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf diese Abteilungen des VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro der Baustoffindustrie beziehen.

## § 3

Dem VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Perspektiv- und Vorplanung für die Betriebe der Zement- und Betonindustrie;
- b) Durchführung der Grund- und Ausführungsprojektierung für Investitionsvorhaben der Zement- und Betonindustrie;
- c) Entwicklung von Verfahren und Konstruktionen für die Zement- und Betonindustrie;
- d) Durchführung von Konsultationen in den Betrieben der VVB Zement und Beton.

## § 4

Die Struktur des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton wird vom Hauptdirektor der VVB Zement und Beton bestätigt.

## § 5

Der Plan des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton ist nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 6

Die bisher von der Außenstelle als Abteilung Zement in Dessau und der Abteilung Beton in Halle des VEB Zentrales Projektierungs- und Konstruktionsbüro Halle der Baustoffindustrie genutzten Vermögenswerte sind in der Eröffnungsbilanz des neuen Betriebes auszuweisen.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 24. Juli 1958

**Der Minister für Bauwesen**

**I. V.: Hafrang**

**Stellvertreter des Ministers**

## Anordnung

**über das Statut der Finanzbeiräte bei den Räten  
der Bezirke und Kreise.**

**Vom 25. Juli 1958**

Die sozialistische Finanzpolitik bedingt die koordinierte Tätigkeit aller Finanzorgane in den Bezirken und Kreisen. Durch Überwindung des ressortmäßigen Arbeitens muß das einheitliche sozialistische Finanzsystem zu einem wirksamen Instrument in den Händen der örtlichen Organe der Staatsmacht im Kampf um die Erfüllung der Planaufgaben vervollkommen werden.

Zur Sicherung der einheitlichen Durchsetzung der sozialistischen Finanzpolitik und der Zusammenarbeit aller Finanzorgane werden auf Grund der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Verbesserung der Arbeit des Ministeriums der Finanzen und der übrigen Finanzorgane (GBl. I S. 131) bei den Räten der Bezirke und Kreise Finanzbeiräte gebildet.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht bedienen sich der Erkenntnisse der Finanzorgane und nutzen die politische Kraft des Finanzbeirates zur ständigen Verbesserung und Vervollkommnung der Planung und Leitung der Wirtschaft aus.

Für die Finanzbeiräte wird folgendes Statut erlassen:

### § 1

#### Stellung der Finanzbeiräte

(1) Der Finanzbeirat faßt alle leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet der Finanzen im Bezirk bzw. Kreis zusammen. Er ist ein Organ zur Beratung und Koordinierung von Maßnahmen der örtlichen Finanzorgane.

(2) Der Finanzbeirat hat den Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates in allen Fragen zur Durchsetzung der sozialistischen Finanzpolitik zu beraten.

### § 2

#### Zusammensetzung und Leitung

(1) Dem Finanzbeirat gehören an:

- der Leiter der Abteilung Finanzen des betreffenden örtlichen Rates,
- der Leiter der Bezirksdirektion bzw. der Kreisfiliale der Deutschen Notenbank,
- der Leiter der Filiale bzw. Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank,
- der Leiter der Bezirks- bzw. Kreisstelle der Deutschen Bauernbank,
- der Leiter der Bezirks- bzw. Kreisdirektion der Deutschen Versicherungs-Anstalt,
- der Leiter der Bezirks- bzw. Kreisinspektion der Hauptabteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen,
- der Leiter der Sparkasse des Kreises,
- ein Vertreter des Bezirks- bzw. Kreisvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(2) Der Finanzbeirat wird vom Leiter der Abteilung Finanzen des örtlichen Rates als Vorsitzenden des Finanzbeirates geleitet.

(3) Der Leiter eines Finanzorgans, dessen Zuständigkeit sich nicht auf einen Kreis beschränkt, hat als ständige Mitglieder der Finanzbeiräte in den Kreisen, in denen sich keine ihm unterstellte Dienststelle befindet, leitende Mitarbeiter zu benennen.

(4) Als Sekretär des Finanzbeirates ist ein leitender Mitarbeiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises durch den Leiter der Abteilung Finanzen zu benennen.

### § 3

#### Aufgaben

(1) Aufgabe des Finanzbeirates ist es:

- a) ausgehend von den Ergebnissen der finanziellen Tätigkeit, von den Erkenntnissen aus Finanzanalysen, Finanzrevisionen und sonstigen Finanzkontrollen, gemeinsam mit dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises während der Aufstellung der

Haushalts- und Finanzpläne alle Quellen und Reserven zur Vergrößerung des Wertes des Mehrproduktes in den sozialistischen Betrieben, zur Erhaltung des Volksvermögens und zur Vergrößerung der Staatseinnahmen aufzudecken, maximale Planziele und die erfolgreiche Durchführung der Pläne zu sichern;

- b) die Aufstellung und Durchführung der Haushaltspläne, der Finanzpläne, der Investitionspläne, der Kreditpläne, der Bargeldumsatzpläne, der Pläne der Spareinlagen und der Pläne der Versicherungsbeiträge und -leistungen zu koordinieren und ihre Erfüllung zu kontrollieren;
- c) auf der Grundlage der Analysen und Erfahrungen der einzelnen Finanzorgane insbesondere die wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse der bezirks- und kreisgeleiteten Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und der Genossenschaften, der halbstaatlichen Betriebe und der Betriebe der privaten Wirtschaft sowie schwerpunktmäßig die wirtschaftlichen und finanziellen Ergebnisse der zentralgeleiteten volkseigenen Betriebe zu beraten und die verstärkte Einflußnahme der einzelnen Finanzorgane auf die Planerfüllung zu sichern. Das Ziel der Beratung ist die Ausarbeitung von Vorschlägen zur weiteren Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der Rentabilität der Betriebe;
- d) Maßnahmen zu beraten, wie in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen mit dem geringsten Aufwand an finanziellen Mitteln der höchstmögliche Nutzeffekt erzielt werden kann;
- e) den Finanzierungsplan für das Wohnungsbauprogramm und die Finanzierung des Baues, der Erhaltung und der Verwaltung von Wohnraum zu beraten;
- f) wichtige Vorlagen der Fachorgane des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises zu beraten, die mit finanziellen Maßnahmen in Verbindung stehen;
- g) die Aufgaben für die Durchführung von Finanzrevisionen in den volkseigenen Betrieben, staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen sowie Maßnahmen zur gemeinsamen Einflußnahme auf die einzelnen Betriebe oder Wirtschaftszweige zu beraten.

(2) Der Vorsitzende des Finanzbeirates ist dem Rat des Bezirkes bzw. des Kreises über die Tätigkeit des Finanzbeirates rechenschaftspflichtig.

(3) Die Ergebnisse der Beratungen im Finanzbeirat sind vom Vorsitzenden des Finanzbeirates im Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bzw. in der Plankommission bei dem Rat des Kreises auszuwerten und den Vorlagen an den Rat des Bezirkes bzw. des Kreises zugrunde zu legen.

(4) Es ist Aufgabe des Finanzbeirates, die ständigen Kommissionen der Volksvertretung, insbesondere die ständige Kommission Finanzen, durch die Übergabe von zusammengefaßtem Material über die Entwicklung der Betriebe und Einrichtungen auf Grund der finanziellen Ergebnisse und durch Hinweise über auftretende Schwierigkeiten aktiv in ihrer Arbeit zu unterstützen.

#### Arbeitsweise

### § 4

(1) Zur Verwirklichung eines neuen Arbeitsstils muß der Finanzbeirat die Ergebnisse der Arbeit der einzelnen Finanzorgane und die Erfahrungen aus ihrer

Tätigkeit kollektiv beraten und die Leiter der Finanzorgane einheitlich auf die Lösung der Schwerpunkte orientieren.

(2) Der Finanzbeirat legt im Rahmen der im § 3 genannten Aufgaben Maßnahmen für die örtlichen Finanzorgane fest. Der Vorsitzende des Finanzbeirates ist berechtigt, zur Durchsetzung dieser Maßnahmen den Leitern der Finanzorgane als Mitgliedern des Finanzbeirates Weisungen zu erteilen.

(3) Die Leiter der Finanzorgane sind als Mitglieder des Finanzbeirates für die Durchführung der festgelegten Maßnahmen und der Weisungen des Vorsitzenden des Finanzbeirates in ihrem Arbeitsbereich persönlich verantwortlich. Sie sind gegenüber dem Finanzbeirat berichterstattungs- und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Finanzbeirat führt seine Beratungen regelmäßig einmal im Monat durch. Im Bedarfsfalle können außerordentliche Sitzungen einberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Finanzbeirates haben persönlich an den Beratungen teilzunehmen. Ein Mitglied des Finanzbeirates kann nur in begründeten Fällen von seinem jeweiligen Stellvertreter vertreten werden.

(6) Der Finanzbeirat arbeitet nach einem Arbeitsplan. Bei der Festlegung des Arbeitsplanes des Finanzbeirates sind der Arbeitsplan des Rates des Bezirkes bzw. des Kreises und der Arbeitsplan des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes bzw. der Plankommission bei dem Rat des Kreises zu beachten.

(7) Die Tagesordnung für jede Sitzung des Finanzbeirates ist durch den Vorsitzenden des Finanzbeirates festzulegen. Die Mitglieder des Finanzbeirates haben Vorschläge zur Tagesordnung zu unterbreiten.

(8) Zur Überwindung der bisherigen ressortmäßigen Anleitung der Finanzorgane der Kreise durch die Finanzorgane der Bezirke und zur Verwirklichung sozialistischer Leitungsprinzipien soll der Finanzbeirat des Bezirkes in bestimmten Zeitabständen gemeinsam mit dem Finanzbeirat des Kreises auf Grund der finanziellen Ergebnisse die Entwicklung der Betriebe und Einrichtungen einschätzen, Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten festlegen und die Leiter der Finanzorgane des Kreises auf die Hauptaufgaben orientieren.

#### § 5

(1) Bei der Lösung der finanzpolitischen Maßnahmen muß der Finanzbeirat sich auf die Gewerkschaften stützen und mit Hilfe der Werktätigen die Hemmnisse bei der Durchführung der Pläne beseitigen. Die im Finanzbeirat vertretenen Leiter der Finanzorgane müssen die Formen und Methoden der Einbeziehung der Werktätigen in den sozialistischen Aufbau, wie technisch-ökonomische Konferenzen, Produktionsberatungen, Rechenschaftslegung zu den Betriebskollektivverträgen usw., ausnutzen, um die finanzpolitischen Aufgaben den Werktätigen zu erläutern und um die Erfahrungen der Werktätigen für die bessere Durchsetzung der finanzpolitischen Maßnahmen zu berücksichtigen.

(2) Zur allseitigen Auswertung der Erfahrungen und zur gemeinsamen Lösung der Aufgaben können zu bestimmten Beratungen mit Zustimmung des Vorsitzenden des örtlichen Rates oder des zuständigen Stellvertreters des Vorsitzenden des örtlichen Rates die Leiter der Fachorgane, die Leiter der nachgeordneten Einrichtungen, die Leiter der volkseigenen Betriebe oder deren Stellvertreter hinzugezogen werden. Der Finanzbeirat kann auch leitende Funktionäre der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe zu seinen Beratungen einladen.

#### § 6

##### Arbeitsordnung

Der Finanzbeirat legt in eigener Zuständigkeit eine Arbeitsordnung fest.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1958

Der Minister der Finanzen

Rumpf

#### Anordnung

über das Verbot des Handels mit Briefmarken antidemokratischen Inhalts.

Vom 4. August 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Dem Groß- und Einzelhandel ist der An- und Verkauf von Briefmarken aus der Zeit des Faschismus in Deutschland oder von Briefmarken, die auf Grund ihrer Motive gegen Frieden und Völkerverständigung gerichtet sind, untersagt.

(2) Einzelheiten regelt der Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung.

#### § 2

Die beim Handel vorhandenen Briefmarken, für die diese Anordnung Anwendung findet, sind an das Ministerium der Finanzen abzuliefern.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1958

Der Minister für Handel und Versorgung

Wach

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 30. August 1958	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 58	Anordnung über die Leitung und Kontrolle der Durchführung des Energieprogramms	189
15. 7. 58	Anordnung über die Ausbildung von Lehrern, Erziehern und Kindergärtnerinnen für Sonderschulen .....	190
24. 7. 58	Anordnung Nr. 2 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel .....	192
4. 6. 58	Anordnung zur Änderung der Richtlinie über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung .....	192
29. 7. 58	Anordnung über die Finanzierung der Kosten, die den örtlichen Räten durch die Übernahme von Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern erwachsen .....	192
31. 7. 58	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des Versorgungskontors Industrieglas	193
11. 8. 58	Anordnung Nr. 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe .....	193
31. 7. 58	Anordnung Nr. 61 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	194
4. 8. 58	Anordnung Nr. 62 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	199
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	203

### Anordnung über die Leitung und Kontrolle der Durchführung des Energieprogramms.

Vom 14. Juli 1958

Die beschleunigte Erfüllung des Energieprogramms ist die wichtigste Voraussetzung für die Steigerung der Produktion von Elektroenergie und damit die Grundlage für eine schnellere Entwicklung der Volkswirtschaft. Zur Gewährleistung einer straffen Leitung und Kontrolle dieses Schwerpunktprogramms wird folgendes angeordnet:

#### Zentrale Kommission für das Energieprogramm

##### § 1

Bei der Staatlichen Plankommission wird mit Wirkung vom 1. August 1958 die Zentrale Kommission für das Energieprogramm (nachstehend Zentrale Kommission genannt) gebildet.

##### § 2

(1) Der Zentralen Kommission gehören als Mitglieder an:

1. der Leiter der Abteilung Grundstoffindustrie der Staatlichen Plankommission als Vorsitzender,
2. der Leiter des Sektors Energie der Staatlichen Plankommission als Sekretär,
3. der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission,
4. der Leiter der Abteilung Maschinenbau der Staatlichen Plankommission,
5. der Leiter der Abteilung Bauwesen der Staatlichen Plankommission,
6. der Leiter der Abteilung Koordinierung der Planung der Bezirke der Staatlichen Plankommission,

7. der Staatssekretär des Ministeriums für Bauwesen,
8. der Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
9. der Leiter des Sektors Komplett-Industrie-Ausrüstungen und Schwerpunktprogramme der Staatlichen Plankommission,
10. der Leiter des Kontrollstabes für das Energieprogramm bei der Staatlichen Plankommission,
11. der Leiter der Arbeitsgruppe Kohle-Energie der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle,
12. der Vorsitzende des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes Cottbus,
13. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke gemäß Abs. 1 Ziff. 13 nehmen an den Kommissionssitzungen teil, in denen grundsätzliche, ihren Bezirk betreffende Fragen behandelt werden.

(3) Zu den Kommissionssitzungen ist der Vorsitzende der Energiekommission des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu laden.

##### § 3

Der Vorsitzende der Zentralen Kommission ist berechtigt, die Kommission durch Berufung weiterer Mitglieder zu erweitern, Vertreter anderer Organe und aus Betrieben sowie Spezialisten zur Mitarbeit heranzuziehen.

##### § 4

Die Zentrale Kommission ist für die Kontrolle der Erfüllung des Energieprogramms verantwortlich. Sie hat insbesondere Maßnahmen festzulegen, welche die Erfüllung des Energieprogramms sichern.

## § 5

Die Beschlüsse der Zentralen Kommission sind für alle Mitglieder verbindliche Weisungen der Staatlichen Plankommission, die die entsprechenden Kommissionsmitglieder in ihrem Bereich durchzusetzen haben. Die Mitglieder der Zentralen Kommission sind dem Vorsitzenden gegenüber für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich.

## § 6

Die Kommissionssitzungen finden monatlich statt. Der Vorsitzende der Zentralen Kommission kann bei besonderen Anlässen außerordentliche Sitzungen einberufen.

## § 7

Der Vorsitzende der Zentralen Kommission erstattet dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission vierteljährlich Bericht über die Durchführung des Energieprogramms.

**Kontrollstab für das Energieprogramm**

## § 8

(1) Die zentralen Kontrollorgane für das Energieprogramm werden mit Wirkung vom 1. August 1958 zum Kontrollstab für das Energieprogramm der Staatlichen Plankommission unter einer Leitung zusammengefaßt.

(2) Der Kontrollstab für das Energieprogramm ist der Zentralen Kommission als operatives Organ nachgeordnet.

## § 9

Der Kontrollstab arbeitet auf der Grundlage der für das Energieprogramm geltenden Bestimmungen und der Beschlüsse der Zentralen Kommission. Er ist berechtigt und verpflichtet, von den am Energieprogramm Beteiligten Maßnahmen zu verlangen, die den planmäßigen Kapazitätszugang sichern.

## § 10

Der Kontrollstab hat seine Kontrolle auf alle Arbeitsphasen des Energieprogramms von seiner Vorbereitung bis zur Übergabe der Anlagen zu erstrecken. In die Kontrolle sind insbesondere einbezogen die Projektierung, die Konstruktion, die Kooperation einschließlich der Auftragserteilung und Vertragsbindung sowie Bau, Werkstattfertigung und Montage bis zur Inbetriebnahme und Übergabe der geplanten fahrbaren Leistung.

## § 11

Der Kontrollstab hat bis zum 12. eines jeden Monats auf der Grundlage der Berichte der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke eine Abrechnung des Energieprogramms und eine exakte Analyse über den Erfüllungsstand der Energieprogrammvorhaben auszuarbeiten und der Zentralen Kommission sowie den zuständigen zentralen Organen vorzulegen.

## § 12

Grundsätzlich sind die Investitions- und Planträger für die Erfüllung des Energieprogramms in ihrem Bereich verantwortlich. Ihre wichtigste Aufgabe besteht in der Sicherstellung der termingerechten Inbetriebnahme der geplanten Kapazitäten.

## § 13

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke üben als staatliche Organe die operative Kontrolle für alle Vorhaben des Energieprogramms in ihrem Bezirk verantwortlich aus.

## § 14

Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, dem Kontrollstab bis zum 6. eines jeden Monats eine Abrechnung des Energieprogramms und eine exakte Analyse über die Erfüllung des Energieprogramms in ihrem Bezirk vorzulegen. Die Analyse muß insbesondere Auskunft über die Schwerpunkte geben und über jedes einzelne Vorhaben Angaben gemäß § 15 enthalten. Grundlage der Analyse sind die operativen Kontrollen der Fachorgane der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sowie die Berichte der Investitionsträger.

## § 15

(1) Die Investitionsträger, die Vorhaben des Energieprogramms vorzubereiten und durchzuführen haben, sind ohne Rücksicht darauf, welchem Planträger sie nachgeordnet sind, verpflichtet, dem zuständigen Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes bis zum 4. eines jeden Monats einen Bericht über den Fortgang der Arbeiten im Vormonat sowie die Ausrüstungskontrollliste vorzulegen. Der Bericht muß enthalten:

Stand der Grund- und Ausführungsprojektierung,  
Stand der Auftragserteilung und Vertragsbindung,  
exakte Einschätzung der Realisierung,  
Schwerpunkte mit genauen Angaben,  
Stand der Kapazitätserfüllung,  
wertmäßige Erfüllung, davon Erfüllung des Bauteiles.

(2) Diese Berichterstattung entbindet die Investitionsträger nicht von der Abgabe der INV-Kontrollberichte an ihre zuständigen Planträger.

## § 16

Über Vorhaben des Energieprogramms der VVB Verbundwirtschaft berichtet ausschließlich die VVB Verbundwirtschaft, für die die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend gelten, dem Kontrollstab.

**Schlußbestimmungen**

## § 17

Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Aufgaben aller am Energieprogramm Beteiligten wird durch diese Anordnung nicht berührt.

## § 18

Diese Anordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1958

**Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission**

Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung**

**über die Ausbildung von Lehrern, Erziehern  
und Kindergärtnerinnen für Sonderschulen.**

Vom 15. Juli 1958

Der Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, daß in allen Erziehungs- und Bildungseinrichtungen die Erziehungsarbeit verbessert und das Bildungsniveau gehoben wird. Um diese Aufgaben auf dem Gebiet des Sonderschulwesens zu erfüllen, müssen die Lehrer und Erzieher bei Kindern und Jugendlichen mit physisch-psychischen Schädigungen gründlicher als bisher ausgebildet wer-

den. Es wird deshalb im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Die Lehrer für die Sonderschulen werden vom 1. September 1958 an in einem zweijährigen Zusatzstudium an den Instituten für Sonderschulwesen der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin und der Philosophischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ausgebildet.

(2) Am Institut für Sonderschulwesen in Berlin werden Lehrer für Blinde, Sehschwache, Gehörlose, Taubblinde, Schwerhörige, Sprach- und Stimmgestörte, Körperbehinderte und Schwachsinnige ausgebildet. Das Institut für Sonderschulwesen in Halle bildet nur Lehrer für Schwachsinnige aus.

### § 2

Die Zusatzausbildung der Erzieher für die Internate oder die Horte an Sonderschulen oder für die Kinderheime und Jugendwerkhöfe für Hilfsschüler sowie die zusätzliche Ausbildung der Kindergärtnerinnen für die Vorschulteile an Sonderschulen erfolgt vom 1. September 1958 an in zweijährigen Ausbildungsgängen am Institut für Sonderschulwesen der Pädagogischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

### § 3

Die unter §§ 1 und 2 genannten Studien- und Ausbildungsgänge beginnen alle zwei Jahre.

### § 4

(1) Das Zusatzstudium der Lehrer für Sonderschulen wird mit dem Staatsexamen als Sonderschullehrer abgeschlossen, in dem die Befähigung für die Tätigkeit als Lehrer an der gewählten Sonderschulart nachzuweisen ist. Das Examen wird an der betreffenden Universität abgelegt.

(2) Der Ausbildungsgang der Internats- und Horterzieher für Sonderschulen sowie der Erzieher für Kinderheime und Jugendwerkhöfe für Hilfsschüler wird mit dem Staatsexamen als Erzieher für Sonderschulen beendet, in dem die Befähigung für die Tätigkeit als Erzieher an der gewählten Sonderschulart nachgewiesen werden muß. Das Examen nimmt das Institut für Sonderschulwesen der Humboldt-Universität zu Berlin ab.

(3) Der Ausbildungsgang der Kindergärtnerinnen für die Vorschulteile an Sonderschulen wird mit dem Staatsexamen als Kindergärtnerin für Sonderschulen abgeschlossen, in dem die Befähigung für die Tätigkeit als Kindergärtnerin an der gewählten Sonderschulart nachzuweisen ist. Das Examen wird am Institut für Sonderschulwesen der Humboldt-Universität zu Berlin abgelegt.

### § 5

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Zusatzstudium gemäß § 1 sind:

- a) die mit Erfolg abgelegte Prüfung als Lehrer für die Unter-, Mittel- oder Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen oder als Berufsschullehrer und
- b) eine erfolgreiche Vorbereitungszeit als Lehrer an einer Sonderschule der gewählten Art von wenigstens einem Jahr. Pionierleiter müssen vor ihrem Zusatzstudium wenigstens ein Schuljahr hindurch

unter ständiger Anleitung eines erfahrenen Sonderschullehrers vier Stunden in der Woche unterrichtet haben. Eine erfolgreiche Vorbereitungszeit ist gegeben, wenn der Bewerber als Lehrer und Staatsfunktionär ein hohes sozialistisches Bewußtsein und sichere fachliche Grundlagen für die Ausbildung als Sonderschullehrer nachgewiesen hat.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang der Erzieher für die Internate oder die Horte an Sonderschulen oder die Kinderheime und Jugendwerkhöfe für Hilfsschüler gemäß § 2 sind:

- a) die abgeschlossene pädagogische Grundausbildung als Erzieher in Heimen oder Horten oder die staatliche Abschlußprüfung als Kindergärtnerin und
- b) eine erfolgreiche Vorbereitungszeit als Erzieher im Internat oder Hort einer Sonderschule der gewählten Art oder als Erzieher in einem Kinderheim oder in einem Jugendwerkhof für Hilfsschüler von wenigstens einem Jahr.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zum Ausbildungsgang der Kindergärtnerinnen für die Vorschulteile der Sonderschulen gemäß § 2 sind:

- a) die staatliche Abschlußprüfung als Kindergärtnerin und
- b) eine erfolgreiche Vorbereitungszeit als Kindergärtnerin im Vorschulteil einer Sonderschule der gewählten Art von wenigstens einem Jahr.

(4) Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen können in der Regel erst nach erfolgreicher Beendigung ihrer zweijährigen Probezeit in die Einrichtungen des Sonderschulwesens übernommen werden.

### § 6

(1) Die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, wählen mit dem Ziel, daß sich die Lehrer und Erzieher an Sonderschulen zu Sonderschulpädagogen qualifizieren müssen, geeignete Bewerber für die Ausbildung zum Sonderschulpädagogen aus und reichen bis zum 31. März des Jahres, in dem ein Studien- und Ausbildungsgang beginnt, für jeden Bewerber folgende Unterlagen an das Institut für Sonderschulwesen der Universität ein, an der die Ausbildung zum Sonderschulpädagogen erfolgen soll:

- a) Bewerbung,
- b) Personalbogen mit Lichtbild,
- c) Lebenslauf,
- d) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die abgelegten Prüfungen als Lehrer, Pionierleiter, Erzieher oder Kindergärtnerin,
- e) Gutachten der Sonderschule über die Vorbereitungszeit gemäß § 5,
- f) Beurteilung des Bewerbers durch eine politische Partei oder demokratische Massenorganisation,
- g) amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung als Lehrer, Erzieher oder Kindergärtnerin für die Sonderschule der gewählten Art.

(2) Durch das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen wird eine Kommission gebildet, die über die Zulassung oder Ablehnung der Bewerbung zum Zusatzstudium

oder Ausbildungsgang entscheidet. Die Institute für Sonderschulwesen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg teilen die Entscheidungen der Kommission bis zum 10. Mai des Jahres, in dem ein Studien- und Ausbildungsgang beginnt, den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, mit.

(3) Die zugelassenen Bewerber werden mit Wirkung vom 1. September des betreffenden Jahres vom Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, für zwei Jahre ohne Weiterzahlung ihrer bisherigen Bezüge zum Zusatzstudium oder Ausbildungsgang abgeordnet.

(4) Die zum Zusatzstudium abgeordneten Lehrer werden von den betreffenden Universitäten immatrikuliert.

#### § 7

Während des zweijährigen Zusatzstudiums und Ausbildungsganges wird ein Stipendium gezahlt.

#### § 8

Als Ausnahmeregelung wird die Zeit der zweijährigen Zusatzausbildung zum Sonderschulpädagogen auf die Dienstzeit als Lehrer, Erzieher oder Kindergärtnerin angerechnet.

#### § 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 15. Juli 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. Lange

### Anordnung Nr. 2\* zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel.

Vom 24. Juli 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel (GBl. II S. 226) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 2 Abs. 5 der Anordnung vom 24. Juni 1955 erhält folgende Fassung:

„Zur Bekämpfung der Krähen und Elstern können außer Gifteiern auch schnell wirkende Giftstoffe (offene Giftköder) auf öffentlich bekanntgemachten und gekennzeichneten sowie bewachten Luderplätzen ausgelegt werden. Die Bekämpfung von Sperlingen mit Giftstoffen hat ausschließlich durch Anwendung von Spezialgiftweizen zu erfolgen. Soweit Giftstoffe im Umkreis von 10 km um Kolkrabenhorste ausgelegt werden sollen, ist dazu die Einwilligung der zuständigen Kreisnaturschutzverwaltung erforderlich. Die ausgelegten Giftköder sind nach Beendigung der Bekämpfungsaktion zu beseitigen.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1955 S. 226)

### Anordnung zur Änderung der Richtlinie über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung.

Vom 4. Juni 1958

Zur Stärkung der Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht wird die Richtlinie vom 20. Oktober 1952 über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung (MinBl. S. 169) wie folgt geändert:

#### § 1

Die Ziffern 1 und 2 des Abschnittes II der Richtlinie vom 20. Oktober 1952 erhalten folgende Fassung:

„1. Über die Benennung und Umbenennung von Betrieben, Betriebsberufsschulen, Lehrwerkstätten, Heimen, Theatern, Museen, Bibliotheken, Polikliniken, Krankenhäusern und anderer staatlicher Einrichtungen entscheidet das staatliche Organ, dem der Betrieb oder die Einrichtung untersteht.

Bei Benennungen und Umbenennungen von allgemeinbildenden Schulen entscheiden in jedem Fall die Organe der staatlichen Verwaltung der Kreise.

2. Vor der Benennung oder Umbenennung von Betrieben und Einrichtungen, die den Räten der Stadtbezirke, kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterstehen, ist die Stellungnahme der Organe der staatlichen Verwaltung der Stadt bzw. des Kreises einzuholen. Diese können bei bedeutsamen Objekten die Entscheidung an sich ziehen.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1958

Der Minister des Innern  
Maron

### Anordnung über die Finanzierung der Kosten, die den örtlichen Räten durch die Übernahme von Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und der Hand- werkskammern erwachsen.

Vom 29. Juli 1958

In Durchführung der Abschnitte C III und IV der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise (GBl. I S. 138) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Die Kosten, die den örtlichen Räten durch die Übernahme von Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern erwachsen, sind durch eine aus dem Beitragsaufkommen der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern zu zahlende Umlage zu finanzieren.

#### § 2

(1) Die Umlage wird nach der Bruttoproduktion bzw. Handwerksleistung der Mitgliederbetriebe bemessen.

(2) Der Umlagesatz beträgt

a) für die von den Industrie- und Handelskammern zu zahlende Umlage 0,06 % der Bruttoproduktion;



b) für die von den Handwerkskammern zu zahlende Umlage 0,03% der Handwerksleistungen (einschließlich Kleinindustrie).

(3) Die Erhebung der Umlage ist vom Zeitpunkt der Übernahme der Aufgaben durch die örtlichen Räte vorzunehmen.

#### § 3.

(1) Die Umlage ist in Teilbeträgen an die Räte der Bezirke zu entrichten:

- von den Industrie- und Handelskammern jeweils am 10. des ersten Monats im Quartal;
- von den Handwerkskammern jeweils am 25. des ersten Monats im Quartal.

(2) Bemessungsgrundlage für die Teilbeträge ist die Bruttoproduktion bzw. Handwerksleistung (lt. Industrie- bzw. Handwerksberichterstattung) des vorangegangenen Quartals.

#### § 4

Über eine Ermäßigung der Umlage auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse entscheiden die Räte der Bezirke.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. August 1958 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

#### Anordnung

über die Änderung der Zuordnung des Versorgungskontors Industrieglas.

Vom 31. Juli 1958

#### § 1

Das nach der Anordnung vom 2. Januar 1957 über die Neubildung von Absatzorganen im Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie (GBI. II S. 18) gebildete Versorgungskontor Industrieglas scheidet mit Ablauf des Monats Juni 1958 aus dem Bereich des bisherigen Ministeriums für Leichtindustrie aus und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1958 der Staatlichen Plankommission, Abteilung Bauwesen, unterstellt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1958

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: K ö n i t z e r

Leiter der Operativgruppe

#### Anordnung Nr. 2\*

der Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe.

Vom 11. August 1958

Zur Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für den Handelsverkehr mit tierischen Rohstoffen zwischen volkseigenen Erfassung- und Aufkaufbetrieben für tierische Rohstoffe (VEAB — tR —) und sozialistischen Industrie- sowie Schlachtbetrieben — Anlage zur Anordnung vom 18. April 1958 der Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe (GBI. II S. 69) — wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II S. 69)

#### § 1

Im § 7 Abs. 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen werden die Worte „dem zuständigen zentralen Organ der staatlichen Verwaltung“ gestrichen und durch die Worte „der Vereinigung volkseigener Betriebe Leder und Kunstleder“ ergänzt.

#### § 2

Der § 9 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 werden die Worte „Häuten und Fellen zur Lederherstellung“ gestrichen.

2. Der Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für Schafwolle gelten die in der Anlage 4 festgesetzten Gütebestimmungen und Klassifizierungsvorschriften.“

#### § 3

Der § 10 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Ziegen- und Zickelfelle werden nach Güteklassen sortiert. Die Auslieferung erfolgt getrennt nach Ziegenfellen und Zickelfellen. Zickelfelle werden in folgende Gewichtsklassen eingeteilt und der Industrie ausgeliefert:

- bis 200 g Trockengewicht oder bis 400 g Frischgewicht je Stück
- 200 bis 300 g Trockengewicht oder 400 bis 600 g Frischgewicht je Stück
- 300 bis 500 g Trockengewicht oder 600 bis 1000 g Frischgewicht (Heberlinge) je Stück

2. Der Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Roßhäute und Fohlenfelle sowie Häute und Felle von sonstigen Einhufern werden nach Güteklassen sortiert. Bei der Auslieferung an die Industrie sind die Häute und Felle ohne Hufe, Schweif- und Mähnenhaare zu versenden.“

#### § 4

Der § 11 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

1. Die Ziff. 1 wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:

„d) bei Roßhäuten und Fohlenfellen sowie bei Häuten und Fellen von sonstigen Einhufern ohne Hufe, Schweif- und Mähnenhaare.“

2. Die Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„Felle von Hunden sind ohne Streckung von der Schwanzwurzel bis zu der Ohrwurzel zu messen.“

#### § 5

Der § 12 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 werden die Worte „bzw. die Länge“ gestrichen.

2. Im Abs. 3 wird bei der Aufzählung der Güteklassen von Kalb- und Schaffellen „Güteklasse V, VI, VII = 4 Löcher“ gestrichen.

3. Der Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Kennzeichnung über die Herkunft und die Güteklasse ist bei Schweinhäuten im Hinterteil, und zwar in der Mitte (Borstenseite), bei Kalb- und Schaffellen im hinteren Schwanzteil vorzunehmen.“

4. Der § 12 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird durch folgenden Abs. 6 ergänzt:  
 „Die Schlachtbetriebe haben das aus einem anderen Bezirk eingeführte schwarze oder schwarzbunte Rindvieh im lebenden Zustand zu kennzeichnen, wenn der Ausfuhrbezirk zu einem anderen Preisgebiet für rohe Häute und Felle gehört. Die Art und Weise der Kennzeichnung ist zwischen den Schlachtbetrieben und den zuständigen volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben für tierische Rohstoffe (VEAB — tR —) zu vereinbaren. Diese Kennzeichnung ist für die Abrechnung der VEAB (tR) gegenüber den Schlachtbetrieben und der Verarbeitungsindustrie verbindlich.“

§ 6

Der § 21 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

Im Abs. 4 Buchst. a ist nach den Worten „Rinderhäuten und Fresserfellen“ einzufügen: „sowie von Häuten und Fellen von Einhufern“.

§ 7

Die Anlage 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 ist an Stelle von 41,— DM pro t zu setzen: „75,— DM pro t“ und an Stelle von 13,— DM pro t ist zu setzen: „21,— DM pro t“.
2. Im § 4 Abs. 3 ist die Tabelle der Durchschnittswerte wie folgt zu berichtigen:

	Im Erfassungsbereich des VEAB (tR)		
	Erfurt Karl-Marx- Stadt	Dresden Leipzig	Halle Magdeburg Berlin Güstrow
bei Ausfall von 1 Rinderhaut	DM 35,—	DM 25,—	DM 20,—
bei Ausfall von 1 Fresserfell	5,50	5,—	4,50
bei Ausfall von 1 Kalbfell	7,—	5,—	4,—
bei Ausfall von 1 Schaffell	3,—	3,—	3,—
bei Ausfall von 1 Ziegenfell	3,—	3,—	3,—
bei Ausfall von 1 Schweinehaut	2,60	2,60	2,60

§ 8

Im § 3 der Anlage 3 der Allgemeinen Lieferbedingungen muß es an Stelle von Besteller „Lieferer“ heißen.

§ 9

Die Anlage 5 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird aufgehoben.

§ 10

Die Anlage 6 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird Anlage 5, die Anlage 7 der Allgemeinen Lieferbedingungen wird Anlage 6.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
 landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
 Koch

**Anordnung Nr. 61\***  
**über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.**  
**Vom 31. Juli 1958**

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1958

Der Leiter des Amtes für Standardisierung  
 I. V.: Flügel  
 Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 61

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs- nach- weis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 542.47 Trockenapparate</b>								
DIN	12 500	11.47	526	Glasgeräte; Trockentürme	30. 9. 58	6592	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
<b>DK 542.7 Gasentwickler</b>								
DIN	12 615	4.42	526	Glasgeräte; U-förmige Chlorkalziumrohre mit Schlauchstutzen	30. 9. 58	6593		
DIN	12 616	7.43	526	Glasgeräte; U-förmige Chlorkalziumrohre mit Hahnstopfen	30. 9. 58	6594		

\* Anordnung Nr. 60 (GBl. II S. 121)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Berzuga- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 621.821.8:678.053+681.62.066 Wellenzubehör, Wellenbunde für Spezial- arbeitsmaschinen der Gummi- und polygraphischen Industrie</b>							
TGL	3828	6.58	327	Halter für Wickelwalzen	30. 9. 58	3828	
<b>DK 621.876 Aufzüge</b>							
TGL	5860	6.58	323	Aufzüge; Federpuffer für Fahr- körbe und Gegengewichte	30. 9. 58	5860	
<b>DK 628.9:629.113/118 Leuchten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder</b>							
TGL	3418	6.58	521	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannungen 6, 12 oder 24 V, Streuscheiben für Hauptschein- werfer mit symmetrischem Ab- blendlicht	30. 9. 58	3418	
<b>DK 629.11.013 Zug- und Stoßvorrichtungen</b>							
TGL	5048	6.58	333	Selbsttätige Anhängerkupplun- gen für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger	30. 9. 58	5048	
TGL	5224	6.58	333	Kraftfahrzeugbau; Abschlepp- kupplung	30. 9. 58	5224	
TGL	6350	6.58	333	Zugösen für Kraftfahrzeug- Anhänger, Anschlußmaße	30. 9. 58	6350	
<b>DK 629.12.04/06 Sonstige Einrichtungen, Ausstattung</b>							
TGL	4209	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kojen aus Stahl und Leichtmetall, Bau- arten, Nenngrößen, Bezeichnung	31. 12. 58	4209	
TGL	4210	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Einzel- kojen aus Stahl	31. 12. 58	4210	
TGL	4211	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Doppel- kojen aus Stahl	31. 12. 58	4211	
TGL	4212	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kojen aus Stahl, Anschlußmaße	31. 12. 58	4212	
TGL	4213	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kinder- kojen aus Stahl	31. 12. 58	4213	
TGL	4215	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Klappkojen aus Stahl	31. 12. 58	4215	
TGL	4216	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Einzelkojen aus Leichtmetall	31. 12. 58	4216	
TGL	4217	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Doppel- kojen aus Leichtmetall	31. 12. 58	4217	
TGL	4218	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kojen aus Leichtmetall, Anschlußmaße	31. 12. 58	4218	
TGL	4219	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kinder- kojen aus Leichtmetall	31. 12. 58	4219	
TGL	4221	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Klappkojen aus Leichtmetall	31. 12. 58	4221	
TGL	4222	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kojen- leitern für Kojen aus Stahl	31. 12. 58	4222	
TGL	4223	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Kojen- leitern für Kojen aus Leicht- metall	31. 12. 58	4223	
TGL	4224	6.58	348	Schiffseinrichtungen; Feder- böden für Kojen aus Stahl und Leichtmetall	31. 12. 58	4224	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 631.35 Erntegeräte, Erntemaschinen</b>							
TGL	6004	6.58	324	Landmaschinen; Fördertücher mit Leisten	31. 12. 58	6004	
<b>DK 637.1 Milch, Molkereiwesen</b>							
TGL	5308	6.58	326	Milchwirtschaftliche Maschinen; Rahmreifer in Wannenform	30. 9. 58	5308	
<b>DK 637.5 Fleisch, Fett</b>							
TGL	5653	6.58	674	Schweinefleisch, frisch, zum Einfrieren und Lagern	30. 9. 58	5653	
TGL	5654	6.58	674	Rindfleisch, frisch, zum Einfrieren und Lagern	30. 9. 58	5654	
<b>DK 663.97 Tabak, Zigarren, Zigaretten</b>							
TGL	3680 Blatt 1	6.58	683	Prüfung von Tabak und Tabakerzeugnissen, Bestimmung des Wassergehaltes (Ersatz für TGL 68 30 00.10 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.20 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.30 Ausg. 5.50)	30. 9. 58	3680/1	
TGL	3680 Blatt 2	6.58	683	Prüfung von Tabak und Tabakerzeugnissen, Bestimmung des pH-Wertes des Hauptstromrauches (Ersatz für TGL 68 30 00.10 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.20 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.30 Ausg. 5.50)	30. 9. 58	3680/2	
TGL	3680 Blatt 3	6.58	683	Prüfung von Tabak und Tabakerzeugnissen, Bestimmung der abiebbaren Bestandteile, Rippenanteile und Fremdkörper (Ersatz für TGL 68 30 00.10 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.20 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.30 Ausg. 5.50)	30. 9. 58	3680/3	
TGL	3680 Blatt 4	6.58	683	Prüfung von Tabak und Tabakerzeugnissen, Bestimmung des Sandgehaltes (Ersatz für TGL 68 30 00.10 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.20 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.30 Ausg. 5.50)	30. 9. 58	3680/4	
TGL	3680 Blatt 5	6.58	683	Prüfung von Tabak und Tabakerzeugnissen, Bestimmung des Nikotingehaltes (Ersatz für TGL 68 30 00.10 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.20 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.30 Ausg. 5.50)	30. 9. 58	3680/5	
TGL	3680 Blatt 6	6.58	683	Prüfung von Tabak und Tabakerzeugnissen, Bestimmung der Glühfähigkeit (Ersatz für TGL 68 30 00.10 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.20 Ausg. 5.50 TGL 68 30 00.30 Ausg. 5.50)	30. 9. 58	3680/6	
<b>DK 664.1 Zucker, Melasse, Stärkesirup, Glukose usw.</b>							
TGL	5233	6.58	326	Ausrüstung für die Zuckerindustrie; Schnitzelmaschinen	30. 9. 58	5233	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-sach-wais	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 666.3/7 Keramik</b>								
TGL	5310	6.58	325	Feinkeramikmaschinen; Rührwerke mit Schraubenrührer, einwellig und senkrecht	30. 9. 58	5310	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C1, Postfach 287	
TGL	5679	6.58	326	Feinkeramikmaschinen; Zweischnocken-Vakuumpressen	30. 9. 58	5679		
TGL	5499	6.58	326	Grobkeramikmaschinen; Strangpressen, liegend	30. 9. 58	5499		
<b>DK 667.0/3 Farbtechnische Behandlung von Fasern, Textilveredlung</b>								
TGL	5255	6.58	326	Textilveredlungsmaschinen; Druckmaschinen für Walzentiefdruck, Technische Lieferbedingungen	30. 9. 58	5255		
TGL	5395	6.58	326	Textilveredlungsmaschinen; Bandtrockner, Technische Lieferbedingungen	30. 9. 58	5395		
<b>DK 677.06 Erzeugnisse der Textilindustrie</b>								
TGL	4112	6.58	650	Prüfung von Textilien, Bestimmung des Fettgehaltes	31. 12. 58	4112		
<b>DK 69.024.93 Dachrinnen, Abfallrohre</b>								
TGL	3419	6.58	584	Regenfallrohre aus Polyvinylchlorid	30. 9. 58	3419		
<b>DK 697 Heizung, Lüftung</b>								
TGL	2944	6.58	291	Gliederheizkörper aus Grauguß (Radiatoren), Technische Lieferbedingungen	30. 9. 58	2944		
TGL	3038	6.58	291	Gliederheizkörper aus Grauguß; Gewindenippel	30. 9. 58	3038		
TGL	3040	6.58	291	Gliederheizkörper aus Grauguß; Reduziernippel und Stopfen	30. 9. 58	3040		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Erklärung der Rechtsverbindlichkeit veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.643.412 Flansche</b>						
DIN	2630	5.49	314	Vorschweißflansche für Gas-schmelzschweißung und elektrische Schweißung, Nenndruck 1 und 2,5	00 982	3. Bkm. v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	2631	5.49	314	Vorschweißflansche für Gas-schmelzschweißung und elektrische Schweißung, Nenndruck 6	00 983	
DIN	2632	5.49	314	Vorschweißflansche für Gas-schmelzschweißung und elektrische Schweißung, Nenndruck 10	00 984	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Erklärung der Rechtsverbindlichkeit veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 629.11.014.2 Sättel</b>						
TGL	33 85 71.01	7.50	338	Fahrrad-Sattelgestell, Güteklassifikation	01 427	5. Bkm. v. 18. 7. 1950 (MinBl. S. 109)
<b>DK 66.023 Gefäße, Behälter</b>						
DIN	7022	5.31	511	Säurefestes Steinzeug; Zylindrische Standgefäße	00 282	4. Bkm. v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
DIN	7023	5.31	511	Säurefestes Steinzeug; Kegelige Standgefäße	00 283	
DIN	7024	8.32	511	Säurefestes Steinzeug; Turm-Unterteile	00 284	
DIN	7025	8.32	511	Säurefestes Steinzeug; Turm-Mittelteile	00 285	
DIN	7026	8.32	511	Säurefestes Steinzeug; Turm-Oberteile	00 286	
DIN	7027	8.32	511	Säurefestes Steinzeug; Lochplatten	00 287	
<b>DK 662.95 Gasfeuerungen</b>						
DIN	3360	3.40	300	Vorschriften und Leitsätze für den Bau von Gaskochern, Gas- bratöfen und Gasherden für den Haushalt	01 943	8. Bkm. v. 27. 3. 1951 (MinBl. S. 53)
DIN	3361	3.40	300	Vorschriften für die Prüfung und Beurteilung von Gaskochern und Kochteilen der Gasherde für den Haushalt	01 944	
DIN	3368	7.40	300	Vorschriften für die Prüfung und Beurteilung von Durchlauf- Gas-Wasserheizern mit Anhang über Mindestanforderungen an die Ausrüstung	01 946	
<b>DK 663.97 Tabak, Zigarren, Zigaretten</b>						
TGL	68 30 00.10	5.50	683	Qualitätsprüfungen und Betriebs- untersuchungen für Rohabake, Prüfvorschrift (Ersetzt durch TGL 3680 Bl. 1 bis 6 Ausg. 6.58)	01 089	2. Bkm. v. 25. 5. 1950 (MinBl. S. 52)
TGL	68 30 00.20	5.50	683	Qualitätsprüfungen und Betriebs- untersuchungen für Tabak- erzeugnisse, Prüfvorschrift (Ersetzt durch TGL 3680 Bl. 1 bis 6 Ausg. 6.58)	01 095	
TGL	68 30 00.30	5.50	683	Untersuchungsmethoden zu den Gütevorschriften für die tabak- verarbeitende Industrie, Prüf- vorschrift (Ersetzt durch TGL 3680 Bl. 1 bis 6 Ausg. 6.58)	01 096	
<b>DK 665.1/A Ölindustrie, Fettindustrie</b>						
DIN	53 651	11.32	220	Probennahme von ölartig- flüssigen, salbenartigen, brei- artigen und fettartig-festen Stoffen	01 931	11. Bkm. v. 30. 10. 1951 (MinBl. S. 125)

**Anordnung Nr. 62\***  
**über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 4. August 1958

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. August 1958

Der Leiter des Amtes für Standardisierung  
 I. V.: Flügel  
 Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 62

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 615.46 Materialien und Verbandstoffe für die Chirurgie und Zahnheilkunde</b>								
TGL	6423	6.58	432	Zahnärztliche Werkstoffe; Silberalmagame	30. 9. 58	6423	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C. 1, Postfach 207	
TGL	6424	6.58	432	Zahnärztliche Werkstoffe; Kupferalmagam	30. 9. 58	6424		
<b>DK 621—233.13 Gekröpfte Wellen, Kurbelwellen</b>								
TGL	5776	6.58	322	Kolbenmaschinen; Kurbelwellen, normalisierend gegläht oder luftvergütet, Gütevorschriften	30. 9. 58	5776		
<b>DK 621.24 Wasserturbinen</b>								
TGL	4144	6.58	322	Kaplanturbinen für Fallhöhe bis 25 m, Baureihen, Baugrößen	30. 9. 58	4144		
<b>DK 621.3.02 Strom, Spannung, Frequenz</b>								
TGL	5016	6.58	360	Spannungen für elektrische Anlagen auf Seeschiffen und seegehenden Schiffen, Auswahlsreihen	30. 9. 58	5016		
<b>DK 621.315.2 Kabel</b>								
TGL	3967	6.58	363	Kabel und Leitungen; Trägerfrequenz-Fernkabel, 4 Sternvierer, papierisoliert, Obere Betriebsfrequenz 252 kHz	30. 9. 58	3967		
<b>DK 621.315.3 Isolierte Leitungen</b>								
TGL	4195	6.58	363	Drähte und Leitungen; Lieferrollen und Schutzdosen für unmagnetische und eisenfreie Drähte	30. 9. 58	4195		

\* Anordnung Nr. 61 (GBl. II S. 84)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nach-weis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 621.39:621.315.2/3 Isolierte Leitungen und Kabel für Fernmeldeanlagen</b>							
TGL	4198	6.58	363	Fernmeldekabel und -leitungen; Mikrofonleitungen, konzentrisch	30. 9. 58	4198	
<b>DK 621.51 Verdichter</b>							
TGL	5305	6.58	323	Hubkolbenverdichter; Kolbenverdichter, Förderstrom bis 2000 m <sup>3</sup> /h, Grundwerte, Leistungsbereiche	30. 9. 58	5305	
TGL	5509	6.58	323	Kreiselradverdichter; Kreiselverdichter; radial, eingehäusig, Grundwerte, Leistungsbereich	30. 9. 58	5509	
<b>DK 621.65/69 Pumpen</b>							
TGL	5671	6.58	323	Hubkolbenpumpen; Membranhandpumpe mit Fahrgestell, Fördermenge/Hub 6 l	30. 9. 58	5671	
TGL	5672	6.58	323	Hubkolbenpumpen; Membranhandpumpen mit Befestigungsflansch, Fördermenge/Hub 2,5 bis 6,3 l	30. 9. 58	5672	
<b>DK 621.83 Antriebe, Verzahnungen, Zahnräder</b>							
TGL	3184	6.58	327	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 A, Übersetzung von 2 bis 6,3	30. 9. 58	3184	
TGL	3185	6.58	327	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 A, Übersetzung von 7,1 bis 40	30. 9. 58	3185	
TGL	3186	6.58	327	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 BA, Übersetzung von 45 bis 250	30. 9. 58	3186	
TGL	3187	6.58	327	Getriebe; Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 AZ, Übersetzung von 8 bis 40	30. 9. 58	3187	
TGL	3188	6.58	327	Getriebe; Kegelrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 L, Übersetzung von 1,6 bis 5,6	30. 9. 58	3188	
TGL	3189	6.58	327	Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 LA, Übersetzung von 6,3 bis 31,5	30. 9. 58	3189	
TGL	3190	6.58	327	Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe mit Wälzlagerung, Reihe 10 LA, Übersetzung von 35,5 bis 140	30. 9. 58	3190	
<b>DK 621.928.3 Schleudermaschinen</b>							
TGL	5237 Blatt 1	6.58	325	Zentrifugen, Bauarten, Nenngrößen	31. 12. 58	5237/1	
TGL	5237 Blatt 2	6.58	325	Zentrifugen, klein	31. 12. 58	5237/2	
TGL	5237 Blatt 3	6.58	325	Zentrifugen mit Obenentleerung	31. 12. 58	5237/3	
TGL	5237 Blatt 4	6.58	325	Zentrifugen mit Untenentleerung	31. 12. 58	5237/4	
TGL	5237 Blatt 5	6.58	325	Zentrifugen, pendeind aufgehängt	31. 12. 58	5237/5	
TGL	5237 Blatt 6	6.58	325	Zentrifugen mit Seitenentleerung	31. 12. 58	5237/6	



Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einföhrungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 621.315.3:629.11 Isolierte Leitungen für Landfahrzeuge</b>							
TGL	4197 Blatt 1	6.58	363	Kabel und Leitungen; Hochspannungs-Zündleitung mit Kunststoffhülle, Maße und Eigenschaften	30. 9. 58	4197/1	
TGL	4197 Blatt 2	6.58	363	Kabel und Leitungen; Hochspannungs-Zündleitung mit Kunststoffhülle, Prüfvorschriften	30. 9. 58	4197/2	
<b>DK 628.9:629.12 Leuchten, Scheinwerfer für Schiffe</b>							
TGL	5017	6.58	371	Schiffs-Scheinwerfer; Parabolspiegel	30. 9. 58	5017	
<b>DK 637.1 Milch, Molkereifwesen</b>							
TGL	5307	6.58	313	Milchlagerbehälter, isoliert	31. 12. 58	5307	
<b>DK 655.2/3 Druckerel</b>							
TGL	6422	6.58	283	Zink-Ätzplatten, Rohplatten	30. 9. 58	6422	
<b>DK 664.1 Zucker, Melasse</b>							
TGL	5322	6.58	314	Ausrüstung für die Zuckerindustrie; Umschaltventile, zweiseitig	31. 3. 59	5322	
<b>DK 665.1/4 Ölindustrie, Fettindustrie</b>							
TGL	5311	6.58	313	Ausrüstung für die Öl- und Fettindustrie; Raffineure, geschlossen	30. 9. 58	5311	
<b>DK 666.1 Glas, Glasgegenstände allgemein</b>							
DIN	52 322	10.97	520	Prüfung von Glas, Bestimmung der Laugenbeständigkeit (Ersatz für DIN 12 122 Ausg. 10.43, Reg.-Nr. 01 538)	30. 9. 58	6623	
<b>DK 669.2/3—41 Bieche, Bänder</b>							
TGL	6427	6.58	284	Bänder und Flachdrähte für Reißverschlüsse	30. 9. 58	6427	
<b>DK 669.76 Wismut, Wismutlegierungen</b>							
TGL	6425	6.58	283	Wismut	30. 9. 58	6425	
<b>DK 674—4 Halbzeug aus Holz</b>							
TGL	3191	6.58	532	Furniere; Dicken (Ersatz für Ausgabe 1956)	—	3191	
<b>DK 676.01/2 Papierprüfung, Papierherstellung</b>							
TGL	3065	6.58	551	Zellstoff für Vulkanfaserroh-papier (Ersatz für Ausgabe 1956)	—	3065	
<b>DK 686.12.056 Papierschneldevorrichtungen, Papierschneldmaschinen</b>							
TGL	3505 Blatt 1	6.58	327	Rundmesser für Papierverarbeitungs-maschinen, Arten	30. 9. 58	3505/1	
TGL	3505 Blatt 2	6.58	327	Rundmesser für Papierverarbeitungs-maschinen; Tellermesser	30. 9. 58	3505/2	
TGL	3505 Blatt 3	6.58	327	Rundmesser für Papierverarbeitungs-maschinen; Topfmesser	30. 9. 58	3505/3	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 686.12.056 Papierschnidevorrichtungen, Papierschnidemaschinen (Fortsetzung)</b>							
TGL	3505 Blatt 4	6.58	327	Rundmesser für Papierverarbeitungs- maschinen; Untermesser, zweitellig	30. 9. 58	3505/4	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287
TGL	3505 Blatt 5	6.58	327	Rundmesser für Papierverarbeitungs- maschinen; Untermesser ohne Feststellung	30. 9. 58	3505/5	
TGL	3505 Blatt 6	6.58	327	Rundmesser für Papierverarbeitungs- maschinen; Untermesser mit Feststellung	30. 9. 58	3505/6	
TGL	3505 Blatt 7	6.58	327	Rundmesser für Papierverarbeitungs- maschinen; Schneidbuchs	30. 9. 58	3505/7	
TGL	3505 Blatt 8	6.58	327	Rundmesser für Papierverarbeitungs- maschinen; Trennmesser	30. 9. 58	3505/8	
TGL	3505 Blatt 9	6.58	327	Rundmesser für Papierverarbeitungs- maschinen; Aufschneidmesser	30. 9. 58	3505/9	
TGL	3505 Blatt 10	6.58	327	Rundmesser für Papierverarbeitungs- maschinen; Ritzmesser	30. 9. 58	3505/10	
<b>DK 77.023.4 Entwicklung</b>							
TGL	5833	6.58	461	Graphische Technik; Photo- graphische Entwickler für die Reproduktionstechnik	30. 9. 58	5833	

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Erklärung der Rechtsverbindlichkeit veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 542.2:666.1 Glas für Laboratoriumsgeräte</b>						
DIN	12 122	10.49	370	Glas für Laboratoriumsgeräte, Prüfverfahren, C. Laugen- beständigkeit (Ersetzt durch DIN 52 322 Ausg. 10.57, Reg.-Nr. 6629)	01 538	6. Bkm. v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
<b>DK 674—4 Halbzeug aus Holz</b>						
TGL	3191—56	1956	532	Furniere, Dicken (Ersetzt durch TGL 3191 Ausg. 6.58)	3191—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBl. II S. 263)
<b>DK 676.01/2 Papierprüfung, Papierherstellung</b>						
TGL	3065—56	1956	551	Zellstoff für Vulkanfaserroh- papier (Ersetzt durch TGL 3065 Ausg. 6.58)	3065—56	AO Nr. 44 v. 10. 11. 1956 (GBl. II S. 354)

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. P 279**

Preisordnung Nr. 917 vom 12. Dezember 1957 — Anordnung über die Preise für Bohrer für Metallbearbeitung — (Warennummern 32 85 10 00, 32 85 31 00 bis 32 85 35 00), 154 Seiten, 2,90 DM

**Sonderdruck Nr. P 322**

Preisordnung Nr. 943 vom 26. März 1958 — Anordnung über die Preise für Ersatzteile für Mährescher, Kartoffel- und Rübenvollerntemaschinen — (Warennummer 32 49 90 00), 56 Seiten, 1,— DM

**Sonderdruck Nr. P 400**

Preisordnung Nr. 1020 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Drechsler- und Schirmmacherhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 401**

Preisordnung Nr. 667/1 vom 12. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Textilmaschinen für die Herstellung von Spezialzubehör und Sondertextilmaschinen — (Warennummer 32 64 80 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 402**

Preisordnung Nr. 700/1 vom 12. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Maschinen für die Weberei — (Warennummern 32 64 51 00, 32 64 53 00, 32 64 54 00, 32 64 56 00, 32 64 57 00, 32 64 58 10, 32 64 58 20, 32 64 58 30), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 405**

Preisordnung Nr. 1022 vom 19. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Photo-Elemente — (Warennummer 38 68 90 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 408**

Preisordnung Nr. 1024 vom 21. April 1958 — Anordnung über die Preise für Wolle und Tierhaare (Basis reingewaschen und fabrikgewaschen) — (Warennummern 65 31 00 00, 65 32 10 00, 65 32 20 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 409**

Preisordnung Nr. 1025 vom 21. April 1958 — Anordnung über die Preise für Kamnzüge — (Warennummern 65 34 00 00, 65 35 00 00, 65 36 00 00, 65 37 00 00, 65 38 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 412**

Preisordnung Nr. 1028 vom 21. April 1958 — Anordnung über die Preise für die Veredlung von Spinnstoffen und Garnen — (Warennummer 00 00 00 00), 40 Seiten, 0,60 DM

**Sonderdruck Nr. P 419**

Preisordnung Nr. 1035 vom 21. April 1958 — Anordnung über die Preise für Polsterfüllmaterial aus den Betrieben der Bastfaserindustrie — (Warennummern 65 44 40 00, 65 44 60 00, 65 44 80 00, 65 44 90 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 436**

Preisordnung Nr. 1056 vom 6. Juni 1958 — Anordnung über die Preisberechnung für Glas- und Gebäudereinigung — (Warennummer 7 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

*Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*

# Handbuch für den Arbeitsschutz

Bearbeitet vom Redaktionskollektiv

Wiehle · Radtke · Besser · Dittmer · Tschauder · Barthel

3. überarbeitete und erweiterte Auflage

*z. Z. vergriffen · Nachdruck in Vorbereitung*

984 Seiten 14,8x21 cm Halbleinen 15,- DM

Die ständigen Bemühungen zur Erhöhung der Arbeitssicherheit in unseren Betrieben führten zu einer systematischen Senkung der Zahl der Unfälle. Das „Handbuch für den Arbeitsschutz“ war dabei ein wertvoller Helfer und Berater.

Die vorliegende dritte Auflage wurde weitgehend überarbeitet und erweitert. Der gesamte Inhalt entspricht nicht nur dem neuesten Stand der Entwicklung, sondern es wurden darüber hinaus auch neue Abschnitte aufgenommen, die sich u. a. mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Vermeidbarkeit der Unfälle, mit dem Schutz des Menschen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen usw. beschäftigen.

Deshalb gehört dieses Elementarwerk über den Arbeitsschutz in die Hand aller für den Schutz der arbeitenden Menschen Verantwortlichen. Es eignet sich darüber hinaus vorzüglich als Prämien Geschenk von bleibendem Wert bei Auszeichnung von Werktätigen, die sich auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes verdient gemacht haben.

*Zu erhalten beim Buchhandel*

*und beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91*



**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 22-36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 3,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 10 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Rosßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 10. September 1958	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 58	Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe	205
11. 8. 58	Anordnung Nr. 2 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material	207
11. 8. 58	Anordnung über die Prüfung der Filmtheaterleiter und Spieltruppleiter	209
11. 8. 58	Anordnung über die Prüfung von Filmvorführern	211
8. 8. 58	Anordnung Nr. 2 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	214
18. 8. 58	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus	215
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		216

**Anordnung Nr. 3\***  
über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe.

Vom 30. Juli 1958

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 und des Abschnittes VII Ziff. 8 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe wird die Richtlinie (s. Anlage) für verbindlich erklärt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 4. September 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957 (GBl. II S. 321) und die Anordnung vom 5. Oktober 1957 zur Änderung der Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe ab 1957 (GBl. II S. 282) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juli 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 2) (GBl. II 1957 S. 282)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinie**

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung fester Brennstoffe

§ 1

(1) Zur Förderung der direkten Lieferungen hat das Staatliche Kohlekontor im Einvernehmen mit den Kontingenträgern jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bestimmen, welche Bedarfsträger als Groß- bzw. Spezialverbraucher anzusehen sind und Lieferverträge für das folgende Jahr mit dem Staatlichen Kohlekontor direkt zu schließen haben.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, diese Groß- bzw. Spezialverbraucher über die Festlegung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 2

(1) Das Staatliche Kohlekontor hat für sämtliche festen Brennstoffe jeweils acht Wochen vor Quartalsbeginn Lieferpläne für Lieferbetriebe und Lieferpläne (nach Aufkommensgebieten) für die VEB Kohlehandel für das kommende Quartal aufzustellen.

(2) Die Lieferbetriebe haben innerhalb von vier Wochen nach Herausgabe der Lieferpläne mit dem Staatlichen Kohlekontor über die im Lieferplan enthaltenen Mengen Verträge nach den geltenden Bestimmungen zu schließen.

§ 3

(1) Die zentral planenden Kontingenträger für feste Brennstoffe haben dem Staatlichen Kohlekontor jeweils zehn Wochen vor Beginn des Quartals Aufstellungen

(Unterverteilungspläne) über die Verteilung der Kontingente nach Brennstoffarten (Planpositionen) zu übergeben.

(2) In diesen Aufstellungen sind die Kontingente je Bedarfsträger zusammenzufassen, wobei die durch den VEB Kohlehandel zu beliefernden Bedarfsträger in gesonderten Aufstellungen, getrennt nach Bezirken, zu erfassen sind. Kontingentreserven sind auf den Deckblättern der Unterverteilungspläne gesondert auszuweisen. Die Aufstellung der Unterverteilungspläne hat nach den Weisungen des Staatlichen Kohlekontors zu erfolgen.

(3) Das Staatliche Kohlekontor übergibt die Unterverteilungspläne für die durch den VEB Kohlehandel zu beliefernden Bedarfsträger unverzüglich, spätestens acht Wochen vor Beginn des Quartals, den VEB Kohlehandel.

#### § 4

(1) Für die zugeordneten Bedarfsträger übergeben die Räte der Bezirke bzw. Kreise den zuständigen VEB Kohlehandel jeweils zehn Wochen vor Beginn des Lieferquartals eine Aufstellung (Unterverteilungsplan) über die Verteilung des zusammengefaßten Bezirkskontingentes nach Brennstoffarten (Planpositionen) und nach Kreisen gegliedert,

- a) für Groß- und Spezialverbraucher, die durch das Staatliche Kohlekontor versorgt werden,
- b) für alle Bedarfsträger, die über 15 t je Brennstoffart im Quartal beziehen und im Werksbezug durch den VEB Kohlehandel versorgt werden,
- c) ein Globalkontingent für die Bedarfsträger, die unter 15 t je Brennstoffart im Quartal beziehen,
- d) ein Globalkontingent für Handel und Versorgung (Versorgung der Bevölkerung) und Erfassung und Aufkauf (Prämienware).

(2) Die VEB Kohlehandel übergeben die Aufstellung gemäß Abs. 1 Buchst. a unverzüglich, spätestens jedoch neun Wochen vor Beginn des Lieferquartals, dem Staatlichen Kohlekontor.

(3) Die Aufteilung der Globalkontingente gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d auf die Kohlenhändler ist vom VEB Kohlehandel durchzuführen und mit dem Rat des Kreises, Abteilung Materialtechnische Versorgung, abzustimmen.

#### § 5

(1) Die Reserve der Kontingenträger darf mit Ausnahme für Rohbraunförder- und -siebkohle höchstens 5% des Quartalskontingentes betragen. Für Rohbraunförder- und -siebkohle sind im I. und IV. Quartal 2% des Quartalskontingentes als Kontingentreserve zulässig. Im II. und III. Quartal darf für Rohbraunförder- und -siebkohle keine Kontingentreserve gehalten werden. Die Kontingentreserve muß spätestens sechs Wochen vor Quartalsende aufgelöst werden. Die Aufstellungen (Unterverteilungspläne) über Reservemengen müssen den ausdrücklichen Vermerk „Aus Kontingentreserve“ tragen. Für das Kontingent Handel und Versorgung darf im Bezirksmaßstab keine Kontingentreserve gehalten werden; eine Reservebildung ist nur beim Ministerium für Handel und Versorgung zulässig.

(2) Änderungen der Unterverteilungspläne werden nur in begründeten Ausnahmefällen einmal im Monat, und zwar in den ersten zwei Monaten des Quartals,

jeweils bis zum 15., und im letzten Monat des Quartals bis zum 10. des Monats, von dem Staatlichen Kohlekontor bzw. dem zuständigen VEB Kohlehandel entgegengenommen.

(3) Rückbuchungen bereits in den Unterverteilungsplänen aufgenommener Mengen dürfen nicht in die Kontingentreserve aufgenommen werden. Sofern sie nicht an andere Bedarfsträger neu verteilt werden, sind sie über das Staatliche Kohlekontor an die Staatliche Plankommission zurückzugeben.

#### § 6

(1) Die Bedarfsträger, die 15 t und mehr feste Brennstoffe je Brennstoffart im Quartal beziehen, erhalten die in den Unterverteilungsplänen festgelegten Kontingente vom Staatlichen Kohlekontor bzw. vom VEB Kohlehandel durch Vertragsangebot mitgeteilt.

(2) Operative Änderungen dieser Kontingente, soweit sie sich im Rahmen des Gesamt-Kontingentes des Kontingenträgers bewegen, ziehen keine Vertragsänderungen nach sich und werden den Bedarfsträgern vom Staatlichen Kohlekontor bzw. vom VEB Kohlehandel formlos mitgeteilt.

(3) Die von den Kontingenträgern und den Räten der Kreise gemäß §§ 3 und 4 je Lieferquartal eingerichteten Aufstellungen (Unterverteilungspläne) bilden die verbindliche Grundlage für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Groß- und Spezialverbrauchern und dem Staatlichen Kohlekontor bzw. den Bedarfsträgern und den VEB Kohlehandel. Die Verträge sind innerhalb von vier Wochen nach Herausgabe der Unterverteilungspläne zu schließen.

#### § 7

(1) Bedarfsträger, welche weniger als 15 t feste Brennstoffe je Brennstoffart im Quartal beziehen, werden von dem zuständigen VEB Kohlehandel aus dem gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c festgelegten Globalkontingent versorgt. Die Bedarfsträger des sozialistischen Sektors erhalten keine Warenbezugsmarken. Die Organisation des Bezuges ist durch die VEB Kohlehandel örtlich zu regeln.

(2) An die Bedarfsträger des privaten Sektors (Privat- und Handwerksbetriebe) werden vom VEB Kohlehandel bzw. dessen Beauftragten Warenbezugsmarken für Braunkohlenbriketts, Steinkohle, Anthrazit und Koks ausgegeben. Rohbraunförder-, Rohbraunsiebkohle und Preßlinge können von diesen Bedarfsträgern frei vom Platzhandel bezogen werden.

#### § 8

Die VEB Kohlehandel geben auf Anforderung dem Staatlichen Kohlekontor den jeweiligen Quartalsbedarf an Warenbezugsmarken bekannt. Das Staatliche Kohlekontor veranlaßt die gesamte Drucklegung und die Zustellung der Warenbezugsmarken an die VEB Kohlehandel.

#### § 9

(1) Bei der Lieferung der auf der Warenbezugsmarke angegebenen Menge hat der Kohlenplatzhandel die Warenbezugsmarken (Stammabschnitt) von dem Verbraucher einzuziehen und durch den Aufdruck „beliefert“ zu entwerten.

(2) Teillieferungen sind auf der Rückseite des Stammabschnittes der Warenbezugsmarke zu vermerken.

#### § 10

Der Kohlenplatzhandel hat die Stammabschnitte der Warenbezugsmarken monatlich den Räten der Kreise, zusammen mit der „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ zur Kontrolle vorzulegen. Die Stammabschnitte verbleiben bei den Räten der Kreise.

#### § 11

Der Kohlenplatzhandel hat die Abgabe fester Brennstoffe, die er auf die Bezugsberechtigungen „Erfassung und Aufkauf“ sowie für den Bevölkerungsbedarf vorgenommen hat, den Räten der Kreise zusammen mit der monatlichen „Berichterstattung des Kohlenplatzhandels“ termingemäß nachzuweisen. Die gemäß § 9 entwerteten Bezugsberechtigungen sind dem Berichtsbogen zur Kontrolle beizufügen und verbleiben bei den Räten der Kreise.

### Anordnung Nr. 2\*

#### über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material.

Vom 11. August 1958

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 und des Abschnittes VII Ziff. 8 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material wird die Richtlinie (s. Anlage) für verbindlich erklärt.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 9. November 1957 über die Lieferung von feuerfestem Material ab 1958 (GBl. II S. 294) außer Kraft.

Berlin, den 11. August 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Richtlinie

#### über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material

#### § 1

##### Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Staatliche Metallkontor ist verantwortlich für die Realisierung der von der Staatlichen Plankommission herausgegebenen Kontingente.

(2) Die Kontingenträger sind verpflichtet, dem Staatlichen Metallkontor auf Anforderung für bestimmte Materialien die Aufteilung der Kontingente auf die Bedarfsträgergruppen und die Bedarfsträger mitzuteilen.

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 294)

(3) Von den Kontingenträgern gehaltene Kontingentreserven sind so rechtzeitig aufzulösen, daß die Materialbestellungen der Bedarfsträger spätestens vier Wochen vor Quartalsende vorliegen.

(4) Die operative Planreserve wird von dem Staatlichen Metallkontor verwaltet. Anträge auf außerplanmäßige Zuweisungen sind an das Staatliche Metallkontor einzureichen.

(5) Bei Veränderungen des Materialbedarfs haben die Kontingenträger (außer den Räten der Bezirke) freiverwendende Materialkontingente unverzüglich an den zuständigen Versorgungsbereich der Staatlichen Plankommission zurückzugeben. Die Kontingenträger Räte der Bezirke und die Versorgungsbereiche der Staatlichen Plankommission übergeben nicht benötigte Kontingente an das Staatliche Metallkontor.

#### § 2

##### Bestellungen

(1) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten feuerfesten Materialien und Rohstoffe dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen zu den folgenden Terminen einzureichen:

für das I. Quartal

bis zum 1. November des Vorjahres

für das II. Quartal

bis zum 1. Februar des laufenden Jahres

für das III. Quartal

bis zum 1. Mai des laufenden Jahres

für das IV. Quartal

bis zum 1. August des laufenden Jahres.

Für die Lieferung des Materials gelten die mit den Lieferbetrieben vereinbarten Termine.

(2) Die Bestellungen müssen folgende Angaben enthalten:

a) Nr. des Kontingenträgers

b) Nr. der Planposition

c) genaue Qualitäts- und Sortenangaben

d) Mengeneinheit

e) Bestellmenge

f) gewünschte Liefertermine

g) gewünschte Lieferbetriebe, sofern Direktbezug in Frage kommt

h) Objekt und den Verwendungszweck.

(3) Bei kontingentierten Materialien haben die Besteller folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Uns ist bekannt, daß Kontingentüberschreitungen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.“

Diese Erklärung ist zu unterschreiben.

(4) Die bestellten Mengen müssen den vorgeschriebenen Materialverbrauchs- und Vorratsnormen entsprechen.

#### § 3

##### Rahmenabsatzverträge

(1) Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen hat mit den Lieferbetrieben Rahmenabsatzverträge über die gesamte Produktion — einschließlich der Überproduktion aller Erzeugnisse des Handelsprogramms — zu schließen. Die Betriebe haben in diesen Verträgen den Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen zu ermächtigen, die Abnehmer und den Umfang der Lieferungen zu bestimmen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rahmenabsatzverträge hat der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen, soweit ein Direktbezug nicht möglich ist, die Bedarfsträger im Strecken-, Vermittlungs- und Vertragshändlergeschäft zu beliefern:

## § 4

## Verteiler- und Lieferpläne

(1) Das Staatliche Metallkontor hat auf Grund der staatlichen Verteilerpläne für das Planjahr Lieferpläne für die Materialien der Planpositionen

- 15 51 110 Töpferschamotte
- 15 51 200 Rohschamotte
- 15 51 300 Stahlformschamotte

aufzustellen.

(2) Für die nachstehenden Planpositionen hat das Staatliche Metallkontor für das Planjahr Verteilerpläne aufzustellen:

- 12 75 110 Feldspat, ungemahlen
- 12 75 310 Block- und Spaltglimmer, Glimmerabfälle
- 12 75 610 Bergkristall
- 12 75 710 Speckstein
- 12 75 720 Talkum
- 12 75 750 Rohmagnetit
- 12 76 110 Rohkaolin
- 12 76 120 Kaolin, geschlämmt
- 15 12 200 Schleifsande und Sande für die Glas- und Keramikindustrie
- 15 12 400 Quarzsande und Quarzmehl
- aus 15 12 500 Filter- und Gebläsekies
- 15 13 400 Keramischer Ton
- 15 13 600 Fullererde
- 15 51 120 Backofenschamotte
- 15 51 600 Stahlformmasse auf Schamottebasis
- 15 52 610 Graphitschmelzriegel
- 15 52 700 Sinterdolomit
- 39 31 811 Elektrokörund, gekörnt
- 39 31 812 Edelkörund, gekörnt

(3) Für die Materialien der Planpositionen

- 15 51 400 Stahlwerksverschleißmaterial
- 15 52 310 Silika-Normal- und -Formsteine
- 15 52 430 Magnesit- und Chrommagnetit-Normal- und -Formsteine

werden auf Grund der staatlichen Verteilerpläne Quartalslieferpläne aufgestellt.

(4) Im Bedarfsfalle können auch von dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen für die übrigen Materialien der Anlage 1 Verteilerpläne und Lieferpläne aufgestellt werden.

(5) Für das auf Grund der Quartalsverteiler- und Lieferpläne zu liefernde Material sind Verträge nur für das betreffende Quartal zu schließen.

## § 5

## Bedingungen für den Direktbezug

(1) Für die sozialistischen Betriebe ist der Direktbezug zulässig, wenn die Bestellungen

- a) die in der Anlage 2 aufgeführten Mindestmengen erreichen,
- b) bis zu den unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Terminen eingereicht worden sind.

(2) Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen kann andere Lieferbetriebe als die von dem Bedarfsträger gewünschten nur dann bestimmen, wenn

dadurch eine Verkürzung des Warenweges erreicht wird oder der gewünschte Lieferbetrieb bereits mit Bestellungen ausgelastet ist.

(3) Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen hat die Bedarfsträger über die Zuweisung des Lieferbetriebes zu benachrichtigen. Die Zuweisung ist verbindliche Grundlage für den Abschluß der Verträge.

## § 6

## Bedingungen für das Vermittlungsgeschäft

Die Bedarfsträger sind im Rahmen eines Vermittlungsgeschäftes zu beliefern, wenn die Bedingungen für den Direktbezug erfüllt sind, der Bedarfsträger aber einen bestimmten Lieferbetrieb nicht gewünscht hat oder die Lieferungen durch einen privaten Lieferbetrieb erfolgen müssen.

## § 7

## Bedingungen für das Streckengeschäft

Die Bedarfsträger sind im Streckengeschäft zu beliefern, wenn die Bedingungen gemäß §§ 5 und 6 nicht erfüllt sind.

## § 8

## Import

Die Bilanzierung der Importmaterialien erfolgt durch das Staatliche Metallkontor. Der Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen ist Empfänger der Importmaterialien und verantwortlich für die Lieferung von Importmaterialien gemäß Anordnung vom 24. Januar 1958 über die Verfahrensregelung für den Import (GBL I S. 103). Die Materialanmeldungen bzw. Bestellungen für Importe sind bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres (für das Planjahr 1959 bis zum 31. August 1958) dem Großhandelsbetrieb Feuerfeste Erzeugnisse Meißen, Leipziger Str. 10, spezifiziert einzureichen.

## Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

- 12 75 110 Feldspat, ungemahlen
- 12 75 120 Feldspatmehl
- 12 75 200 Pegmatit
- 12 75 320 Glimmermehl
- 12 75 400 Graphit
- 12 75 620 Quarz
- 12 75 730 Bimsstein
- 12 75 750 Rohmagnetit
- 12 76 110 Rohkaolin
- 12 76 120 Kaolin, geschlämmt
- 12 78 990 Sonstige Erzeugnisse des Kali-, Salz- und sonstigen Bergbaus
- aus 15 11 110 Rohkalk (Wiener Kalk)
- 15 11 200 Rohdolomit
- 15 12 100 Sande für die Metallindustrie
- 15 12 200 Schleifsande und Sande für die Glas- und Keramikindustrie
- 15 12 400 Quarzsand (einschl. Quarzmehl)
- aus 15 12 500 Filter- und Gebläsekies
- 15 13 100 Rohton (einschl. Friedländer Blaumasse)
- 15 13 200 Schamotteton
- 15 13 300 Schiefertone
- 15 13 400 Keramischer Ton
- 15 13 500 Bentonit
- 15 15 100 Kieselgur, kalziniert
- 15 15 300 Neuburger Kieselkreide
- 15 18 990 Sonstige nicht genannte Steine und Erden
- 15 36 210 Kieselgurwärmeschutzmasse
- 15 38 990 Sonstige nicht genannte Erzeugnisse der Baustoffindustrie (Kieselgursteine, Hartmantelmasse aus Coswig)



15 51 110	Töpferschamotte
15 51 120	Backöfenschamotte
15 51 200	Rohschamotte
15 51 300	Stahlformschamotte
15 51 400	Stahlwerksverschleißmaterial
(15 51 510)	Schamotte-Normal- und -Formsteine
15 51 513	Formsteine, handgeformt
15 51 514	Ausbaumaterial für Öfen und Herde
(15 51 520)	Säurefeste Schamotte-Normal- und -Formsteine
15 51 523	Formsteine, handgeformt
15 51 540	Schamotte-Leichtsteine
15 51 560	Wannensteine
15 51 570	Bankplatten
15 51 580	Glasschmelzhäfen und Zubehör
15 51 600	Stahlformmasse auf Schamottebasis
15 51 900	Sonstige Schamotteerzeugnisse
(15 52 310)	Silika-Normal- und -Formsteine
15 52 313	Formsteine, handgeformt
15 52 320	Silikamassen
15 52 410	Magnesit, kaust. gebr.
15 52 420	Magnesit, gesintert
(15 52 430)	Magnesit- und Chrommagnesit-Normal- und -Formsteine
15 52 433	Formsteine, handgeformt
15 52 440	Magnesit- und Chrommagnesitmassen
(15 52 510)	Korund-Normal- und -Formsteine
15 52 513	Formsteine, handgeformt
15 52 520	Korundmassen
15 52 610	Graphitschmelzriegel
15 52 690	Sonstige Graphitwaren
15 52 700	Sinterdolomit
15 58 990	Sonstige feuerfeste Erzeugnisse (SiC-Kapseln und -Platten, Glasurrohstoffe, Kugelflitzsteine, Silixtrommelfuttersteine, Silimanit, engl. Spezialsteine u. a.)
39 31 811	Elektrokorund, gekörnt
39 31 812	Edelkorund, gekörnt

**Anlage 2**

zu vorstehender Richtlinie

Die Mindestmengen je Quartal und Lieferbetrieb betragen:

Bei den in der Anlage 1 aufgeführten Erzeugnissen mit Ausnahme von Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelzriegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigrapht und SiC-Material = 15 t

bei Edelkorund, Elektrokorund, Graphitschmelzriegeln, Graphitstopfen und -ausgüssen, Gießereigrapht und SiC-Material = 1 t

bei Leichtsteinen und Kieselgursteinen = 1 Waggonladung

bei Sanden für die Metallindustrie, Schleifsanden und Sanden für die Glas- und Keramikindustrie, Quarzsand und Quarzmehl, Filter- und Gebläsekies, Rohdon, Friedländer Blau Massen, Schamotteton und keramischem Ton = 3 Waggonladungen

Die Mindestmenge bei Selbstabholung ab Lieferbetrieb beträgt eine LKW-Ladung. mindestens 1,5 t

### Anordnung über die Prüfung der Filmtheaterleiter und Spieltruppeliter.

Vom 11. August 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Befähigungsnachweis

(1) Leiter der volkseigenen Filmtheater und Spieltruppeliter der beweglichen Apparaturen müssen ab 1. Januar 1960 für ihre Tätigkeit einen Befähigungsnachweis besitzen.

(2) Der Befähigungsnachweis wird durch eine Prüfung vor der Prüfungskommission bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach den Bestimmungen dieser Anordnung erworben.

#### § 2

##### Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt den erfolgreichen Besuch eines vom Ministerium für Kultur anerkannten Lehrganges voraus.

(2) Die Prüfungskommission kann bei längerer Berufstätigkeit im Filmwesen und Nachweis entsprechender Kenntnisse auch ohne Besuch eines Lehrganges die Zulassung zur Prüfung gewähren.

#### § 3

##### Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission wird von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen.

(2) Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur,
- b) zwei Vertreter der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe,
- c) ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr,
- d) ein Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst,
- e) ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
- f) ein Vertreter der Zentralen Schule für Filmvorführer.

(3) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Sachverständige zur Prüfung hinzuzuziehen.

#### § 4

##### Prüfungsordnung

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie ihre Durchführung werden durch die Prüfungsordnung für Filmtheaterleiter und Spieltruppeliter (s. Anlage) geregelt.

#### § 5

##### Ausstellung des Befähigungsnachweises

Die Befähigungsnachweise werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach einem vom Ministerium für Kultur herauszugebenden Muster ausgestellt.

## § 6

**Entziehung des Befähigungsnachweises**

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, ist berechtigt, für dauernd oder auf Zeit entschädigungslos den Befähigungsnachweis zu entziehen, wenn der Inhaber

- a) gegen Arbeitsschutz- oder Brandschutzanordnungen, gegen Sicherheits- oder Betriebsbestimmungen verstößt oder anderweitig unzuverlässig ist;
- b) wegen einer schweren strafbaren Handlung verurteilt ist;
- c) körperlich oder geistig untauglich ist und diese Untauglichkeit amtsärztlich festgestellt wurde.

(2) Ein Bescheid nach Abs. 1 ist schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung den Betroffenen zuzustellen, dabei ist der Befähigungsnachweis einzuziehen.

(3) Sofortmaßnahmen zuständiger staatlicher Organe werden von dieser Regelung nicht betroffen.

## § 7

**Rechtsmittel**

(1) Gegen die Entscheidungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach § 6 steht den Betroffenen das Recht der Beschwerde zu.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides über die Entziehung des Befähigungsnachweises schriftlich mit Begründung beim Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes einzulegen. Wird der Beschwerde nicht innerhalb einer Woche abgeholfen, so ist sie unverzüglich an das Ministerium für Kultur weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 8

**Sonderbestimmungen**

(1) Von einer Prüfung nach § 1 Abs. 1 ist befreit, wer beim Inkrafttreten dieser Anordnung im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises ist.

(2) Die Befähigungsnachweise für Filmtheaterleiter, die vor dem 1. Februar 1955 ausgestellt wurden, können bis 31. Dezember 1959 beim Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, gegen einen neuen Befähigungsnachweis umgetauscht werden. Nach diesem Zeitpunkt verlieren sie ihre Gültigkeit.

(3) Filmtheaterleiter und Spieltruppenteiler, die noch nicht im Besitz eines Befähigungsnachweises für Filmvorführer der Gefahrenklasse A sind, müssen eine Prüfung gemäß der Anordnung vom 11. August 1958 über die Prüfung von Filmvorführern (GBl. II S. 211) vom 1. September 1958 bis zum 31. Dezember 1959 nachholen. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission.

(4) Zweitausfertigungen von gültigen Befähigungsnachweisen werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, ausgestellt:

- a) gegen Rückgabe des unbrauchbar gewordenen Befähigungsnachweises;
- b) bei Verlust (nach entsprechendem Nachweis).

(5) Der Befähigungsnachweis ist den Vertretern der zuständigen staatlichen Organe auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 9

**Schlussbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. August 1958

**Der Minister für Kultur**  
L. V.: Wendt  
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Prüfungsordnung  
für Filmtheaterleiter und Spieltruppenteiler**

## § 1

**Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer sich durch eine erfolgreiche Tätigkeit im Filmwesen bewährt hat, den Befähigungsnachweis für Filmvorführer der Gefahrenklasse A besitzt und den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges nach dem vom Ministerium für Kultur bestätigten Lehrplan oder die entsprechenden Kenntnisse vor der Prüfungskommission nachweist sowie das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Antrag zur Prüfung bzw. zur Ausbildung ist für den Bewerber vom volkseigenen Kreislichtspielbetrieb über den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, einzureichen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Personalbogen,
- b) eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- c) Zeugnis über Abschluß einer Prüfung als Filmvorführer der Gefahrenklasse A,
- d) polizeiliches Führungszeugnis,
- e) zwei Lichtbilder,
- f) ein Zeugnis des Amtsarztes über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes,
- g) der Hinweis, ob die erste Prüfung oder eine Wiederholung beantragt wird.

## § 2

**Gegenstand der Prüfung**

Die Prüfung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Gebiete:

1. Gesellschaftspolitische und kulturpolitische Fragen:
  - a) Grundkenntnisse über Wesen und Aufbau des Staates,
  - b) kulturpolitische Fragen, insbesondere die der gesellschaftlichen und kulturpolitischen Bedeutung des Films,
  - c) Fragen der Agitation, Sicht- und Besucherwerbung sowie der Spielplangestaltung.

2. Wirtschaftlich-organisatorische Fragen:
- verwaltung- und finanztechnische Aufgaben,
  - Erhaltung und Erweiterung des Anlagevermögens;
  - Aufgaben der Arbeitsorganisation, Ausbildung und Qualifizierung,
  - Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Filmwesens und der Filmtheater,
  - Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzes,
  - Kenntnis der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen,
  - technische Fragen — Nachweis der Kenntnisse über den gegenwärtigen Stand der Wiedergabetechnik.
3. Die Prüfungskommission bestimmt den Ort und den Termin der Prüfung.

## § 3

**Ergebnis der Prüfung**

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Antragsteller auf allen entsprechenden Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

Dafür werden folgende Noten erteilt:

- 1 — sehr gut
- 2 — gut
- 3 — befriedigend
- 4 — ausreichend
- 5 — nicht bestanden.

(2) Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Durchschrift ist dem Ministerium für Kultur zuzuleiten.

(3) Die bestandene Prüfung wird von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, durch die Erteilung eines Befähigungsnachweises bestätigt.

## § 4

**Wiederholung der Prüfung**

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Dazu sind von der Prüfungskommission Umfang und Zeitdauer der ergänzenden Ausbildung zu bestimmen.

## § 5

**Rechtswirksamkeit**

Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

## § 6

**Gebühren**

Für die Prüfung und für die Ausstellung der Befähigungsnachweise werden Gebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren und die bekanntgegebenen Gebührentarife — Abschnitt B II Ziff. 2 — (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) erhoben.

**Anordnung  
über die Prüfung von Filmvorführern.**

Vom 11. August 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Bildwerfer zur Vorführung von Normal- und Schmalfilmen darf selbständig nur bedienen, wer einen Befähigungsnachweis der Gefahrenklasse A oder B bzw. einen Befähigungsnachweis zur Bedienung von Schmalfilmgeräten besitzt.

(2) Ausgenommen von dieser Regelung ist die Vorführung von Schmalfilmen bis einschließlich 16 mm für den persönlichen Gebrauch sowie von Unterrichtsfilmen der staatlichen Bildstellen bis 16 mm, die in den Schulen, Hochschulen u. ä. Institutionen von unterwiesenen Lehrkräften vorgeführt werden.

## § 2

(1) Der Befähigungsnachweis nach § 1 wird erteilt, wenn eine Prüfung vor der Prüfungskommission bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, erfolgreich abgelegt ist.

(2) Vorführer, die im Besitz des Befähigungsnachweises B sind, können eine Erweiterungsprüfung für den Befähigungsnachweis A ablegen.

(3) Vorführer, die im Besitz des Befähigungsnachweises „Nur für 16-mm-Schmalfilmgeräte“ sind, können nach Ergänzung ihrer Kenntnisse eine Prüfung für den Befähigungsnachweis B oder A ablegen.

## § 3

(1) Die Prüfungskommission für Filmvorführer wird von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes berufen.

(2) Sie setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- ein Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur,
- zwei Vertreter der volkseigenen Kreislichtspielbetriebe,
- ein Vertreter der Zentralen Schule für Filmvorführer,
- ein Vertreter der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr,
- ein Vertreter der Bezirksdirektion des VEB Groß-Film-Vertrieb,
- ein Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Kunst.

(3) Der Vertreter des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, führt den Vorsitz in der Prüfungskommission.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Sachverständige zur Prüfung hinzuziehen.

(5) Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Besitz des Befähigungsnachweises A sein.

## § 4

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie ihre Durchführung werden durch die Prüfungsordnung für Filmvorführer (s. Anlage) geregelt.

## § 5

(1) Die Befähigungsnachweise werden nach bestandener Prüfung von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach einem vom Ministerium für Kultur herauszugebenden Muster ausgestellt.

(2) Zweitausfertigungen von Befähigungsnachweisen werden vom Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, ausgestellt:

- a) gegen Rückgabe eines unbrauchbar gewordenen Befähigungsnachweises,
- b) bei Verlust (nach entsprechendem Nachweis).

(3) Der Befähigungsnachweis ist den Vertretern der zuständigen staatlichen Organe auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 6

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, kann den Befähigungsnachweis für dauernd oder auf eine bestimmte Zeit entschädigungslos entziehen, wenn der Inhaber

- a) wiederholt gegen die Arbeitsschutz- oder Brandschutzanordnungen, gegen Sicherheits- oder Betriebsbestimmungen verstößt oder anderweitig in seiner Tätigkeit unzuverlässig ist,
- b) wegen einer schweren strafbaren Handlung verurteilt ist oder körperlich oder geistig untauglich ist und die Untauglichkeit amtsärztlich festgestellt wurde.

(2) Der Bescheid nach Abs. 1 ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Dabei ist der Befähigungsnachweis einzuziehen.

(3) Sofortmaßnahmen der zuständigen staatlichen Organe werden von dieser Regelung nicht berührt.

## § 7

(1) Gegen Entscheidungen des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, nach § 6 ist das Recht der Beschwerde gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides über die Entziehung des Befähigungsnachweises schriftlich mit Begründung beim Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes einzulegen. Wird der Beschwerde nicht innerhalb einer Woche abgeholfen, so ist sie unverzüglich an das Ministerium für Kultur weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 8

(1) Wer ohne gültigen Befähigungsnachweis als Filmvorführer tätig ist, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 DM bestraft werden.

(2) Ebenso kann bestraft werden, wer eine Person als Filmvorführer beschäftigt, die nicht im Besitz eines gültigen Befähigungsnachweises ist.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur.

(4) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955

über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

## § 9

(1) Diese Anordnung tritt, mit Ausnahme des § 8, mit ihrer Verkündung, der § 8 einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Dezember 1954 über die Prüfung von Filmvorführern (ZBl. S. 606) außer Kraft.

(3) Befähigungsnachweise, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung auf Grund der in Abs. 2 genannten Bestimmung ausgestellt sind, behalten ihre Gültigkeit.

Berlin, den 11. August 1958

Der Minister für Kultur  
I. V.: Wendt  
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Prüfungsordnung für Filmvorführer**

## § 1

**Zulassung**

(1) Zur Prüfung und Zulassung werden Männer und Frauen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nach dieser Prüfungsordnung vorgeschriebene Ausbildung nachweisen, zugelassen.

(2) Der Antrag auf Ausbildung und Zulassung zur Prüfung ist für den Bewerber vom volkseigenen Kreislichtspielbetrieb über den Rat des Kreises, Abteilung Kultur, an den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, einzureichen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Personalbogen,
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- c) ein Zeugnis des Kreisarztes oder der Poliklinik über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes,
- d) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis der Antragsteller bereits an Prüfungen für Filmvorführer teilgenommen hat,
- e) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- f) eine Beurteilung des Betriebes, mit dem das z. Z. bestehende Arbeitsverhältnis abgeschlossen ist,
- g) zwei Lichtbilder.

## § 2

**Ausbildungseinrichtungen**

(1) Die Ausbildung erfolgt in der Regel an der Zentralen Schule für Filmvorführer oder in einer vom Ministerium für Kultur anerkannten Einrichtung.

(2) In Ausnahmefällen kann die Ausbildung durch anerkannte Lehrvorführer in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben erfolgen.

## § 3

**Lehrpläne und Ausbildungsdauer**

(1) Die Ausbildung muß sowohl in den nach § 2 Abs. 1 anerkannten Einrichtungen als auch in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben nach einheitlichen Lehrplänen der Zentralen Schule für Filmvorführer, die vom Ministerium für Kultur bestätigt sind, durchgeführt werden.

(2) Der Ausbildung an anerkannten Einrichtungen (Filmvorführerschulen), die in der Regel sechs Wochen dauert, muß eine vorschulische Ausbildung in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben, der weiteren Ausbildung an der Zentralen Schule für Filmvorführer eine erfolgreiche Prüfung in Maschinenpraxis vorausgehen.

(3) Die Dauer der vorschulischen Ausbildung beträgt für den Befähigungsnachweis der Gefahrenklasse A drei Monate, für den der Gefahrenklasse B zwei Monate.

(4) Bei der Ausbildung nach § 2 Abs. 2 in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben beträgt die Ausbildungszeit zur Erlangung des Befähigungsnachweises A insgesamt sechs Monate und für den Befähigungsnachweis B mindestens fünf Monate.

(5) Die Ausbildung von Filmvorführern zur Bedienung von Schmalfilmgeräten erfolgt nach einheitlichen Lehrplänen und dauert drei Wochen. Sie kann sowohl in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben durch anerkannte Lehrvorführer als auch in Einrichtungen, die vom Ministerium für Kultur anerkannt wurden, erfolgen. Die betriebliche Ausbildung ist in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Schule für Filmvorführer durchzuführen. Der Befähigungsnachweis ist mit dem Vermerk zu versehen „Berechtigt nur zur Vorführung mit Schmalfilmgeräten“.

(6) Über die individuelle und vorschulische Ausbildung von Filmvorführern in den volkseigenen Kreislichtspielbetrieben ist ein Kontrollbuch zu führen, das dem Bewerber bei Beginn der Ausbildung von der Zentralen Schule für Filmvorführer ausgehändigt wird. In diesem Kontrollbuch ist vom Lehrvorführer der Unterrichtsstoff sowie die Anzahl der Unterrichtsstunden einzutragen. Diese Eintragungen müssen vom Betriebsleiter gegengezeichnet werden. Das Kontrollbuch ist bei Schulbeginn und bei Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

#### § 4

##### Gegenstand der Prüfung

(1) Die Prüfung für die Befähigungsnachweise A und B erstreckt sich u. a. auf den Nachweis folgender allgemeiner Kenntnisse:

- a) Fragen der gesellschaftlichen und kulturpolitischen Bedeutung des Films und der agitatorischen Aufgaben des Filmvorführers auf dem Lande;
- b) Bau und Bedienung der gebräuchlichsten Filmvorführergeräte;
- c) der elektrischen Anlagen im Filmtheater, Kenntnisse der wichtigsten Schaltungen, Auffinden von Fehlern zur Beseitigung von Betriebsstörungen in den elektrischen Anlagen und kinotechnischen Einrichtungen;
- d) grundsätzliche Fragen der Ton- und Lichttechnik sowie der Optik;
- e) Arbeitsschutz-, Brandschutzanordnungen, Sicherheits- und Betriebsbestimmungen für Filmvorführungen aller Art;
- f) Vertrautsein mit den Eigenschaften des Films, seiner Behandlung und Pflege;
- g) Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden in Filmtheatern und bei sonstigen Filmvorführungen.

(2) Die Prüfung für den Befähigungsnachweis zum Bedienen der 16-mm-Schmalfilm-Apparaturen erstreckt sich auf den Nachweis folgender allgemeiner Kenntnisse:

- a) Grundsätzliche Fragen über Struktur, Wesen und Aufgaben unseres Staates, Grundkenntnisse über die wichtigsten Aufgaben unserer Kulturpolitik, insbesondere auf dem Gebiet der kulturellen Massenarbeit mit dem Film;
- b) Bau und Bedienung der gebräuchlichsten Schmalfilm-Vorführergeräte, Abstellen von vorkommenden Betriebsstörungen in der Anlage;
- c) grundsätzliche Fragen der Ton- und Lichttechnik sowie der Optik;
- d) Arbeitsschutz-, Brandschutzanordnungen, Sicherheits- und Betriebsbestimmungen für Filmvorführungen mit ortsveränderlichen Geräten;
- e) Vertrautsein mit den Eigenschaften des 16-mm-Films, seiner Behandlung und Pflege;
- f) Maßnahmen bei Filmvorführungen in Versammlungsräumen.

#### § 5

##### Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling auf allen angegebenen Gebieten ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist.

(2) Die Prädikate für die Prüfungsergebnisse lauten:

- 1 — sehr gut
- 2 — gut
- 3 — befriedigend
- 4 — ausreichend
- 5 — nicht bestanden.

(3) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu führen; Ein Exemplar verbleibt bei dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, und ein Exemplar erhält die Zentrale Schule für Filmvorführer.

(4) Nach bestandener Prüfung wird durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, der Befähigungsnachweis ausgestellt.

#### § 6

##### Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen. Dazu hat die Prüfungskommission den Umfang und die Zeitdauer der ergänzenden Ausbildung zu bestimmen. Eine Wiederholung kann frühestens ein Vierteljahr nach nichtbestandener Prüfung erfolgen.

#### § 7

##### Rechtswirksamkeit

Die Entscheidungen der Prüfungskommission sind endgültig.

#### § 8

##### Gebühren

Für die Prüfung und für die Ausstellung der Befähigungsnachweise werden Gebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren und den bekanntgegebenen Gebührentarifen — Abschnitt B II Ziff. 2 — (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) erhoben.

**Anordnung Nr. 2\***  
**über die Verwendung der Amortisationen in den**  
**Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.**

Vom 8. August 1958

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 27. Februar 1958 zur Aufhebung der Verordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. I S. 222) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

**Zentrale Ebene**

**§ 1**

Mit Verkündung dieser Anordnung wird die effektive Umverteilung der Amortisationen von den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung einschließlich den leitenden Wirtschaftsorganen (nachstehend leitende Organe genannt) für die ihnen unterstellten Betriebe selbst durchgeführt.

**§ 2**

Für die leitenden Organe werden Umverteilungskonten unter der Bezeichnung „Umverteilungskonto Amortisationen“ bei den für den Sitz dieser Organe zuständigen Niederlassungen der Deutschen Notenbank als laufende Konten geführt. Diese Anordnung gilt gleichzeitig als generelle Ermächtigung zur Einrichtung dieser Konten.

**§ 3**

(1) Die leitenden Organe veranlassen, daß alle ihnen jetzt unterstellten Betriebe, die zur Umverteilung geplanten und auf den betrieblichen Konten „Erhaltung der Grundmittel“ blockiert gewesenen Beträge unverzüglich auf die Umverteilungskonten gemäß § 2 überweisen.

(2) Den „Umverteilungskonten Amortisationen“ werden von den Betrieben auch die weiteren zur Umverteilung geplanten Amortisationsteile zugeführt. Auf den betrieblichen Konten „Erhaltung der Grundmittel“ verbleiben nur die für die eigene und unmittelbar bevorstehende Verwendung vorgesehenen Beträge.

**§ 4**

(1) Wurde von den Fachministerien bzw. deren Hauptverwaltungen bei Aufstellung der Pläne der Erhaltung der Grundmittel festgelegt, daß eine Umverteilung von Amortisationsspitzen zwischen verschiedenen Ministerien, Hauptverwaltungen, Vereinigungen volkseigener Betriebe (VVB), Räten der Bezirke und Räten der Kreise erfolgen sollte, bzw. wurden in Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 117) für einzelne Betriebe andere Unterstellungsverhältnisse geschaffen, so ist im Interesse der Sicherung der Umverteilung der Amortisationen wie folgt zu verfahren:

Die Abteilungen der Staatlichen Plankommission stellen für die in ihren Bereichen gebildeten VVB — jeweils in Zusammenfassung — und direkt unterstellten Betriebe Jahresumverteilungsbilanzen auf. Grundlage für die Jahresumverteilungsbilanzen sind:

1. das in den Finanzplänen der Betriebe bestätigte planmäßige Jahresamortisationsaufkommen;
2. die am 1. Januar 1958 vorgetragenen Guthaben aus den betrieblichen Sonderbankkonten Generalreparaturen;

\* Anordnung (Nr. 1) (GBI. II S. 43)

3. die den Betrieben von den Planträgern bestätigten Beträge der Pläne der Erhaltung der Grundmittel 1958.

(2) Wird bei der Gegenüberstellung der Beträge gemäß den Ziffern 1 und 2 zu der Ziff. 3 erkennbar, daß zwischen einzelnen VVB derselben Abteilung der Staatlichen Plankommission Umverteilungen durchgeführt werden müssen, so sind diese von den Abteilungen festzulegen und zu veranlassen.

(3) Verbleiben bei der Saldierung der Jahresumverteilungsbilanzen Amortisationsspitzen, die an andere Abteilungen abzuführen bzw. von anderen Abteilungen zuzuführen sind, so wird in diesen Fällen die Deutsche Investitionsbank — Zentrale — eingeschaltet.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Deutschen Investitionsbank — Zentrale — bis zum 30. September 1958 eine Ausfertigung der Jahresumverteilungsbilanz einzureichen, aus welcher die abführungspflichtigen und empfangsberechtigten leitenden Organe erkennbar sein müssen.

**§ 5**

(1) Die zur Abführung bestimmten Beträge sind von den leitenden Organen aus ihren „Umverteilungskonten Amortisationen“ bei Fälligkeit auf das Konto 9009 der Deutschen Investitionsbank — Zentrale — bei der Deutschen Notenbank — Zentrale — zu überweisen.

(2) Werden die Abführungen nach Abs. 1 nicht termingemäß vorgenommen, ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, die Beträge im Haushaltsvollstreckungsverfahren einzuziehen. Für nicht termingemäß abgeführte Beträge werden Zinsen zu einem Satz berechnet, der für überfällige Bankkredite festgelegt ist.

(3) Die Umverteilung dieser Spitzenbeträge auf die „Umverteilungskonten Amortisationen“ der begünstigten Planträger anderer Bereiche wird von der Deutschen Investitionsbank im Jahre 1958 auf Grund der Abrufe der begünstigten Planträger im Rahmen der vorhandenen Guthaben bis zur planmäßigen Höhe durchgeführt.

(4) Die leitenden Organe haben aus ihren „Umverteilungskonten Amortisationen“ den ihnen unterstellten Betrieben bevorzugt die Beträge zuzuführen, die zur Abdeckung der bei der Deutschen Investitionsbank in Anspruch genommenen Vorschußdarlehen erforderlich sind. Sind diese Rückzahlungen bis zum 10. Oktober 1958 an die Deutsche Investitionsbank nicht erfolgt, können den Betrieben Zinsen zu einem Satz berechnet werden, der für überfällige Bankkredite festgelegt ist.

**Bezirks- und Kreisebene**

**§ 6**

(1) Betriebe der örtlichen Wirtschaft, einschließlich der Betriebe, die den Bezirken und Kreisen nach der neuen Struktur unterstellt wurden, führen die gemäß § 3 zur Umverteilung bestimmten Beträge an den Haushalt des übergeordneten Organs ab. Betriebe, denen planmäßig Zuschüsse zustehen, erhalten diese Zuschüsse aus dem Haushalt des übergeordneten Organs.

(2) Die Sonderregelungen gemäß §§ 9 und 11 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II S. 43) bleiben hiervon unberührt.

## § 7

(1) Die Aufstellung der Jahresumverteilungsbilanzen gemäß § 4 Abs. 1 Ziffern 2 und 3, die sich nur auf die neu hinzugekommenen Betriebe zu erstrecken hat, wird

1. auf der Kreisebene von der Plankommission bei dem Rat des Kreises und den Fachabteilungen des Rates des Kreises;
2. auf der Bezirksebene vom Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes und den Fachabteilungen des Rates des Bezirkes vorgenommen. Eine Ausfertigung erhält die jeweilige Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes.

(2) Eine weitere Ausfertigung der Umverteilungsbilanzen ist der zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank zu übermitteln, welche eine Gesamtbilanzierung auf Bezirksebene vornimmt und die Amortisationsspitzen der Deutschen Investitionsbank — Zentrale — meldet.

(3) Die sich aus der Gesamtbilanzierung auf Bezirksebene ergebende Amortisationsspitze ist unter Einschaltung von „Umverteilungskonten Amortisationen“ der Räte der Kreise und Bezirke aus dem „Umverteilungskonto Amortisationen“ des Rates des Bezirkes entweder an die Deutsche Investitionsbank — Zentrale — zu überweisen oder wird von dieser an das „Umverteilungskonto Amortisationen“ des Rates des Bezirkes überwiesen.

## Sonderbestimmungen

## § 8

Die Umverteilung von Amortisationen der Betriebe der Wasserwirtschaft, die in Durchführung der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GBl. I S. 188) Aufgaben von den zum 30. Juni 1958 aufgelösten zentralgeleiteten Wasserwirtschaftsbetrieben übernommen haben, wird zentral vom Amt für Wasserwirtschaft durchgeführt.

## § 9

Vorschußdarlehen können von der Deutschen Investitionsbank an Betriebe der volkseigenen Wirtschaft nur noch bis zum 10. Oktober in besonders begründeten Fällen gewährt werden.

## § 10

Ergeben sich bei der durch die Deutsche Investitionsbank vorzunehmenden Gesamtbilanzierung der Zu- und Abführungen Abweichungen, so werden die erforderlichen Maßnahmen von der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen gemeinsam festgelegt. Zusätzliche Mittel werden vom Staatshaushalt nicht zur Verfügung gestellt.

## § 11

## Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1958.

(2) Gleichzeitig tritt § 12 der Anordnung vom 31. März 1958 über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II S. 43) außer Kraft.

Berlin, den 8. August 1958

Der Minister der Finanzen  
Rump f

### Anordnung Nr. 3\* über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus.

Vom 18. August 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 149) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Die Höhe des für zusätzliche Exporte zu gewährenden Bonus ist vor Beendigung des jeweiligen Planjahres durch Vereinbarung zwischen der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung (Ministerium, Staatssekretariat, Rat des Bezirkes) einschließlich VVB (Z), das dem betreffenden Betrieb als Kontingenträger übergeordnet ist, festzulegen.“

## § 2

Der § 4 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel entscheidet über die Inanspruchnahme des Devisenbonus unter Berücksichtigung der Erfüllung eines angemessenen Teiles des Exportplanes des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung (Ministerium, Staatssekretariat, Rat des Bezirkes) einschließlich VVB (Z), das Kontingenträger für den jeweiligen Betrieb ist.“

## § 3

Der § 4 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Der Devisenbonus ist grundsätzlich nicht übertragbar. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel einer Übertragung zustimmen, wenn die beteiligten Betriebe ihr Einverständnis dazu geben.“

## § 4

Der § 6 Satz 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Hierüber muß eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung (Ministerium, Staatssekretariat, Rat des Bezirkes) einschließlich VVB (Z), das Kontingenträger für den jeweiligen Betrieb ist, und des zuständigen Hauptverwaltungsleiters im Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel vorliegen.“

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1958

Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel

Rau  
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 149)  
Anordnung Nr. 2 (GBl. II 1958 S. 51)

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

**Sonderdruck Nr. P 442**

Preisordnung Nr. 1061 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 444**

Preisordnung Nr. 1062 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk — (Warennummer 54 73 50 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 447**

Preisordnung Nr. 557/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für imprägnierte Holzzeugnisse — (Warennummer 00 00 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 451 (Warennummern 53 11 00 00 bis 53 14 99 00)**

enthält:

Preisordnung Nr. 506/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Nadel-schnittholz —

Preisordnung Nr. 507/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Eichenschnittholz —

Preisordnung Nr. 508/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Rot-buchenschnittholz —

Preisordnung Nr. 509/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Laub-schnittholz (außer Eichen- und Rotbuchenschnittholz) —  
64 Seiten, 0,50 DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.

## Einige Probleme der Volks- und Berufszählung

Dr. habil. Gerhard Nultsch

438 Seiten • Halbleinen 16.— DM

Der Verfasser behandelt Inhalt, Aufgaben und Umfang einer Volkszählung und stellt an Hand von übersichtlichen Tabellen dar, welche Verfahrensarten angewandt werden können. Dabei wird gezeigt, welche Maßnahmen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Zählung ergriffen werden müssen.

Das Werk bietet wertvolle Anleitung und Hilfe für alle, denen die Verantwortung für die Durchführung der Volkszählung übertragen ist. Die Arbeit wird auch andere Staaten interessieren, weil sie die Angaben und Erfahrungen der Arbeitsgruppe der Konferenz Europäischer Statistiker und des Statistischen Amtes der Vereinten Nationen enthält.

Zu erhalten beim örtlichen Buchhandel  
oder beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91



VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG • BERLIN



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 30. September 1958	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 58	Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage .....	217
5. 9. 58	Anordnung über die Errichtung des Instituts für künstliche Besamung .....	221
11. 9. 58	Anordnung über das Statut der Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke .....	222
12. 9. 58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Bauelementen und Bauten aller Art aus Holz und Holzersatzstoffen sowie Gewächshausbauten .....	224
13. 9. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie .....	225
13. 9. 58	Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Getränkekontors .....	226
25. 8. 58	Bekanntmachung .....	228
Hinweis auf Verkündungen im F-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		228

### Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage.

Vom 15. August 1958

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 wird die Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage (VVB Verlage) gebildet. Die VVB Verlage ist dem Ministerium für Kultur unterstellt.

#### § 2

Aufgaben, Leitung, Struktur, Arbeitsweise und Vertretung der VVB Verlage im Rechtsverkehr sowie die Unterstellung von volkseigenen Betrieben werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft,

Berlin, den 15. August 1958

Der Minister für Kultur  
I. V.: Wendt  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

### Statut der Vereinigung volkseigener Betriebe Verlage

#### I.

#### Rechtliche Stellung und Sitz der VVB

##### § 1

(1) Die VVB ist das leitende Wirtschaftsorgan der ihr unterstellten Verlage und Einrichtungen und für die

politische und ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten Verlage (Anlage) verantwortlich.

(2) Die Verlage sind juristisch selbständig und eigenverantwortlich tätig.

(3) Die VVB hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften als der Organisation der Arbeiter und Angestellten und der schaffenden Intelligenz zusammenzuarbeiten.

#### § 2

(1) Die VVB ist juristische Person. Sie untersteht dem Ministerium für Kultur. Im Rechtsverkehr führt sie den Namen „VVB Verlage“.

(2) Die VVB stellt den Plan ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Ministerium für Kultur zu bestätigen ist.

(3) Ihr Sitz ist Berlin.

#### II.

#### Aufgaben der VVB

##### § 3

(1) Die VVB leitet die ihr unterstellten Verlage.

(2) Die VVB hat die politischen, ökonomischen und organisatorischen Maßnahmen durchzusetzen, um die den ihr zugeordneten Verlagen gestellten Aufgaben auf dem Gebiet der Entwicklung, Herausgabe und Verbreitung von Literatur nach den durch das Ministerium für Kultur festgelegten kulturpolitischen Grundsätzen und Richtlinien zu verwirklichen.

(3) Die VVB hat auf der Grundlage der vom Ministerium für Kultur bestätigten thematischen Perspektiv- und Jahrespläne die Entwicklung ihrer Verlage zu planen und die Erfüllung ihrer Pläne zu sichern. Sie koordiniert die Arbeit der Verlage. Desgleichen unter-

stützt sie die Arbeit der Verlage operativ beim richtigen Einsatz aller ökonomischen Mittel und in der ständigen Zusammenarbeit mit den Betrieben der polygraphischen Industrie und den Einrichtungen des Buchhandels.

## § 4

(1) Die VVB ist für die Anleitung der Planung der unterstellten Verlage, für die Zusammenfassung der Pläne der Verlage und für die Ausarbeitung des Planes der VVB verantwortlich. Die Planung der VVB umfaßt die gesamte ökonomische Entwicklung, vor allem die Produktionsplanung, Materialplanung, Planung polygraphischer Erzeugnisse, Investitions-, Arbeitskräfte- und Finanzplanung sowie die Planung der Forschung und Entwicklung für die ihr unterstellten Verlage. Diese Aufgabe führt sie auf der Grundlage der selbständigen Planung der Verlage nach gründlicher Beratung mit den Belegschaften durch. Die von der VVB ausgearbeiteten Pläne sind dem Ministerium für Kultur zur Beschlussfassung vorzulegen. Zur Sicherung der Interessen der Werktätigen erfolgt die ständige Beratung mit dem Zentralvorstand der IG Druck und Papier.

(2) Die VVB arbeitet die Perspektivpläne für die ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten Verlage, ausgehend von den kulturpolitischen Direktiven des Ministeriums für Kultur und der Ökonomik des Wirtschaftszweiges aus.

(3) Die VVB führt eine operative Plankontrolle in den ihr unterstellten Verlagen durch, unterstützt sie bei der Überwindung von Schwierigkeiten, überträgt gute Erfahrungen und Methoden auf vergleichbare andere Verlage, organisiert die sozialistische Hilfe und veranlaßt Maßnahmen, die geeignet sind, eine ständige Verbesserung der kulturpolitischen und ökonomischen Verlagsleistungen zu erreichen.

(4) Im Rahmen der nach den Besonderheiten des Verlagswesens zu entwickelnden wirtschaftlichen Rechnungsführung führt die VVB zur komplexen Unterstützung der Planerfüllung Betriebsvergleiche durch, fördert die Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung und das Vorschlagswesen und kontrolliert die Durchführung beschlossener betriebsorganisatorischer Maßnahmen.

## § 5

(1) Die VVB übergibt den ihr unterstellten Verlagen die Kontingente an Material sowie die Kontrollziffern für polygraphische Erzeugnisse auf der Grundlage der durch das Ministerium für Kultur bestätigten Themenpläne, der Zeitschriftenlizenzen und der jährlichen Direktive des Ministeriums für Kultur zum Volkswirtschaftsplan.

(2) Die VVB ermittelt den Bedarf ihrer Verlage an Satz- und Druckkapazitäten und schließt mit den zentralen Organen der polygraphischen Industrie Globalvereinbarungen zur Sicherung der erforderlichen Kapazitäten einerseits, der entsprechenden Verlagsaufträge andererseits ab. Sie fördert den Abschluß der spezifizierten Verträge zwischen Verlagen und Herstellungsbetrieben und unterstützt die konsequente Durchsetzung des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) (GBl. I S. 627).

(3) Die VVB unterstützt die Verlage bei der Realisierung der abgeschlossenen Verträge, sofern dazu zentrale Dispositionen erforderlich sind.

(4) Die VVB entwickelt und bestätigt Richtwerte für die Bestandshaltung in Verlagserzeugnissen der einzel-

nen Literaturgruppen. Hierbei ist nach den Grundsätzen sparsamer Umlaufmittelausstattung unter Gewährleistung der Finanzierung langfristiger Entwicklungsaufgaben und angemessener Bestandshaltung in den Verlagen bzw. im Sortiment entsprechend den kulturpolitischen Bedürfnissen zu verfahren.

(5) Die VVB hat die Aufgabe, die Verbreitung der von den Verlagen herausgegebenen Literatur nach den vom Ministerium für Kultur entwickelten Grundsätzen in enger Zusammenarbeit mit den Organen des Buchhandels zu unterstützen.

## § 6

(1) Die VVB ist für Entwicklung, Einsatz und Förderung der Kader der Verlage verantwortlich.

(2) Die VVB arbeitet die Bedarfs- und Entwicklungspläne für wissenschaftliche Kader der Verlage aus und ist dafür verantwortlich, daß solche Mitarbeiter in der erforderlichen Zahl ausgebildet werden. Sie organisiert die Absolventenvermittlung und den Einsatz der ausgebildeten Kader sowie deren fachliche Weiterentwicklung.

(3) Die VVB ist für die Anleitung der Verlage in Fragen der Lehrlingsausbildung verantwortlich. Sie hat auf die Berufsausbildung der Lehrlinge und auf die politische und fachliche Qualifikation der Verlagsmitarbeiter Einfluß zu nehmen.

## § 7

Weitere Aufgaben der VVB gegenüber den ihr unterstellten Verlagen sind insbesondere:

1. Ausarbeitung des ökonomischen Perspektivplanes des Verlagswesens.
2. Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen der Verlagsleitungen in den Betriebskollektivverträgen in Zusammenarbeit mit der IG Druck und Papier.
3. Kontrolle und Einhaltung der gesetzlichen Lohnprinzipien, der im Rahmenkollektivvertrag vereinbarten Lohn- und Gehaltstarife und Gewährleistung des Leistungsprinzips im Tarifsystem des Verlagswesens.
4. Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft.
5. Unterstützung der Industriegewerkschaft bei der Organisierung von überbetrieblichen Wettbewerben und Wettbewerben für Schwerpunktaufgaben sowie des Erfahrungsaustausches.
6. Anleitung und Kontrolle der Verlage bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent-, Urheber-, Verlags- und Warenzeichenrechtes. Anleitung und Kontrolle bei der Anwendung des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft (Vertragsgesetz) und Entscheidung von Streitigkeiten aus Verträgen, die zwischen den unterstellten Verlagen abgeschlossen sind.
7. Schutz des sozialistischen Eigentums in den Verlagen.
8. Einflußnahme auf die Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Ausstattung der Verlagserzeugnisse durch Zusammenarbeit mit dem Institut für graphische Technik bzw. mit der

Zentralstelle für Standardisierung in der graphischen Industrie und der Hochschule für Graphik und Buchkunst.

9. Entwicklung technisch-ökonomischer Maßstäbe für die Durchführung von Kosten- und Leistungsvergleichen.
10. Sicherung der Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik und Mitwirkung bei der Preisbildung.
11. Förderung des Exports und Sicherung der Erfüllung der eingegangenen Exportverpflichtungen der volkseigenen Verlage durch Zusammenarbeit mit den Organen des Außenhandels unter ausdrücklicher Berücksichtigung der kulturpolitischen Aufgaben des Verlagswesens. Einflußnahme auf Gestaltung und Durchführung von Buchausstellungen und -messen bzw. auf Beteiligung der Verlage an entsprechenden Veranstaltungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nach grundsätzlichen Entscheidungen und Richtlinien des Ministeriums für Kultur, insbesondere organisatorische Unterstützung der Verlage bei der Durchführung der Leipziger Buchmesse.
12. Sicherung der Verbindung zwischen dem Verlagswesen und solchen Hoch- und Fachschulen, deren Studienpläne das Gebiet Verlagsökonomik umfassen, Unterstützung der Entwicklung dieses Fachgebietes. Unterstützung der Ausbildung der Studierenden entsprechender Fakultäten in der praktischen Verlagsarbeit (Verlagspraktikum).
13. Unterstützung der Verlage bei der Durchführung ihrer unmittelbaren Zusammenarbeit in organisatorischen und ökonomischen Fragen mit Verlagen in befreundeten Ländern.

#### § 8

(1) Das Ministerium für Kultur kann der VVB bestimmte zentrale Aufgaben und Maßnahmen übertragen, die sich aus seiner Verantwortung für das Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik ergeben.

(2) Soweit solche zentralen Aufgaben im besonderen Auftrag des Ministeriums für Kultur gegenüber Verlagen wahrgenommen werden, die zentralen Wirtschaftsorganisationen unterstehen, sind die erforderlichen Maßnahmen und Weisungen in enger Zusammenarbeit mit diesen zentralen Organen durchzuführen.

### III.

#### Leitung der VVB

#### § 9

(1) Die Leitung der VVB erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung unter Wahrung des Prinzips der kollektiven Beratung.

(2) Die VVB wird durch den Hauptdirektor geleitet, der von dem Ministerium für Kultur ernannt und abberufen wird.

(3) Der Hauptdirektor ist für die politische, ökonomische und organisatorische Tätigkeit der VVB sowie der ihr unterstellten Verlage entsprechend den vom Ministerium für Kultur entwickelten kulturpolitischen Grundsätzen diesem gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der VVB unterstellten Verlagen bzw. im Rahmen des § 8 weisungsbefugt.

(5) Dem Hauptdirektor obliegt die Ernennung und Abberufung der Verlagsleiter und Chefredakteure bzw. Chefredakteure, soweit sich das Ministerium für Kultur diese Ernennungen nicht im Einzelfall selbst vorbehält. Ferner hat er die Hauptbuchhalter der Verlage zu ernennen und abberufen.

(6) Die Leiter der übrigen der VVB unterstellten Einrichtungen werden durch das Ministerium für Kultur ernannt und abberufen. Das Ministerium für Kultur kann Ausnahmen von dieser Regelung festlegen.

(7) Der Hauptdirektor ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden Gesetze und Pläne sowie an die Weisungen des Ministeriums für Kultur gebunden.

#### § 10

(1) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der VVB vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung ist durch den Hauptdirektor festzulegen.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Abteilungsleiter erfolgt durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur nach Anhören des Hauptdirektors.

#### § 11

Der Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktionen des Hauptbuchhalters wahr.

#### § 12

(1) Die VVB bildet einen Beirat zur kollektiven Beratung der ihr obliegenden grundsätzlichen und speziellen Fragen der Entwicklung des Verlagswesens und der zur Unterstützung der Verlagsarbeit durchzuführenden grundlegenden Maßnahmen. Er setzt sich zusammen aus Verlagsleitern, Aktivisten und anderen Fachkräften des Verlagswesens, aus Vertretern der Hauptabteilung Literatur und Buchwesen des Ministeriums für Kultur, der zentralen Organe des Verlagswesens und Buchhandels, des Exports, der polygraphischen Industrie, des Zentralvorstandes der IG Druck und Papier und soll nicht mehr als 20 Mitglieder umfassen.

(2) Die Mitglieder des Beirates der VVB werden vom Hauptdirektor der VVB auf Grund der Vorschläge der Leitung der Organe des Verlagswesens und der IG Druck und Papier berufen. Die Vertreter des Ministeriums für Kultur bestimmt der Minister.

(3) Der Beirat der VVB gibt sich im Rahmen der vom Ministerium für Kultur festgelegten Grundsätze eine Arbeitsordnung, arbeitet nach Quartalsplänen und tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Den Vorsitz im Beirat der VVB führt der Hauptdirektor.

### IV.

#### Struktur der VVB

#### § 13

Für die Struktur der VVB gilt der von dem Ministerium für Kultur bestätigte Strukturplan.

## V.

## Arbeitsweise der VVB

## § 14

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die VVB besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaften an der Leitung des Verlagswesens und der ihr unterstehenden Verlage zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind

1. der jährliche Abschluß der Betriebskollektivverträge sowie die Kontrolle der Erfüllung der in ihnen enthaltenen Verpflichtungen,
2. die Förderung der den Eigenarten des Verlagswesens entsprechenden Formen des sozialistischen Wettbewerbs und neuer Arbeitsmethoden zusammen mit der IG Druck und Papier,
3. die Förderung von Produktionsberatungen und ihrer Ausschüsse, die Förderung von Kollektivberatungen sowie die Heranziehung von Arbeitsgemeinschaften für verschiedene spezielle Gebiete der Verlagsarbeit,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Verlagskonferenzen in enger Zusammenarbeit mit der IG Druck und Papier sowie den Betriebsgewerkschaftsorganisationen. Die VVB ist verpflichtet, Produktionsberatungen und Verlagskonferenzen zu unterstützen sowie dafür Sorge zu tragen, daß der Abschluß von Betriebskollektivverträgen rechtzeitig erfolgt.

(2) Die VVB stellt sicher, daß die verantwortlichen Verlagsfunktionäre über die Auswertung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, Kollektivberatungen, der Arbeitsgemeinschaften, des Betriebskollektivvertrages, der Verlagskonferenzen, des Exportausschusses sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft geben.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der VVB mit den Verlagen und zur unbürokratischen Beseitigung von Hemmnissen bei der Verwirklichung der Pläne dienen regelmäßig durchzuführende Verlagskonsultationen, Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß den Mitarbeitern der Verlage die kulturpolitischen Aufgaben in Verbindung mit der ökonomischen Zielsetzung der Verlagsarbeit erklärt werden.

## § 15

Die VVB hat dafür Sorge zu tragen, daß die den Verlagsleitern gesetzlich übertragenen Rechte uneingeschränkt wirksam werden, und die Verlagsleiter zu befähigen, weitere Rechte zu übernehmen.

## § 16

Der Hauptdirektor kann die Durchführung bestimmter Aufgaben der VVB einem Verlag als Leitverlag übertragen. Insoweit ist der Leiter des Leitverlages den übrigen Verlagen gegenüber weisungsbefugt.

## § 17

(1) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der VVB werden in dem Stellenplan bzw. in dem Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der VVB geregelt.

(2) Die Arbeitsordnung ist durch die VVB im Rahmen der vom Ministerium für Kultur festgelegten Grundsätze auszuarbeiten.

## § 18

In allen Fragen, in denen die Entwicklung der zentralgeleiteten Verlage die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, hat die VVB eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu sichern. Das gilt insbesondere für die Planung und Durchführung der Investitionen, die Kooperation mit der örtlichen Industrie, die Lenkung von Arbeitskräften, die soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen und die Verlegung von Verlagen.

## VI.

## Vertretung im Rechtsverkehr

## § 19

(1) Die VVB wird im Rechtsverkehr von dem Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 1.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Abteilungsleiter berechtigt, die VVB zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der VVB und andere Personen können die VVB nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

Anlage

zu vorstehendem Statut

## Verzeichnis der zur VVB gehörenden Verlage

VEB Bibliographisches Institut  
Leipzig O 5, Eilenburger Str. 55

VEB F. A. Brockhaus-Verlag  
Leipzig C 1, Salomonstr. 17

VEB Deutscher Verlag der Wissenschaften  
Berlin W 8, Niederwallstr. 38

VEB Deutscher Verlag für Musik  
Leipzig C 1, Karlstr. 10

VEB Deutscher Zentralverlag  
Berlin O 17, Michaelkirchstr. 17

VEB Gustav Fischer-Verlag  
Jena, Villengang 2

VEB Otto Harrassowitz-Verlag  
Leipzig O 5, Eilenburger Str. 55

VEB Friedrich Hofmeister-Verlag  
Leipzig C 1, Karlstr. 10

VEB Wilhelm Knapp-Verlag  
Halle/Saale, Mühlweg 19

VEB fotokinovetlag  
Halle/Saale, Mühlweg 19

VEB Lied der Zeit  
Berlin W 8, Thälmannplatz 8—9

VEB Carl Marhold-Verlag  
Halle/Saale, Henriettenstr. 3

**VEB Max Niemeyer-Verlag**  
Halle/Saale, Brüderstr. 6

**VEB E. A. Seemann-Verlag**  
Leipzig C 1, Jacobstr. 6

**VEB Georg Thieme-Verlag**  
Leipzig C 1, Hainstr. 17/19

**VEB Verlag für Buch- und Bibliothekswesen**  
Leipzig C 1, Gerichtsweg 26

**VEB Verlag der Kunst**  
Dresden A 21, Kipsdorfer Str. 93

**VEB Verlag Technik**  
Berlin W 8, Oranienburger Str. 13/15

**VEB Verlag Volk und Gesundheit**  
Berlin C 2, Neue Grünstr. 18

**VEB Vordruck-Leitverlag Berlin**  
Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Str. 69

**VEB Vordruck-Leitverlag Dresden**  
Dresden A 1, Friedrichstr. 52

**VEB Vordruck-Leitverlag Osterwieck**  
Osterwieck/Harz, Bahnhofstr. 5/9

**VEB Volkskunstverlag Reichenbach**  
Reichenbach/Vogtl., Roßplatz 15

**VEB Vordruck-Leitverlag Weimar**  
Weimar, Graben 2

**VEB Breitkopf & Härtel**  
Leipzig C 1, Karlstr. 10

**VEB Enzyklopädie-Verlag**  
Leipzig O 5, Eilenburger Str. 55

**VEB Domowina-Verlag**  
Bautzen, Postplatz 2

**VEB Landkartenverlag**  
Berlin C 2, Neue Grünstr. 17

**Anordnung  
über die Errichtung des Instituts für künstliche  
Besamung.**

Vom 5. September 1958

Auf Grund des Abschnittes III Ziff. 4 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Aufgaben des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft (GBl. I S. 181) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Die bisherige Inspektion für künstliche Besamung in Schönnow bei Bernau, Bezirk Frankfurt (Oder), wird mit Wirkung vom 1. September 1958 in ein „Institut für künstliche Besamung“ umgewandelt.

§ 2

Das Institut für künstliche Besamung übernimmt das von der bisherigen Inspektion für künstliche Besamung genutzte Anlagevermögen. Es ist Rechtsnachfolger der Inspektion für künstliche Besamung.

§ 3

Rechtliche Stellung, Sitz, Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für künstliche Besamung werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. Januar 1957 über die Errichtung der Inspektion für künstliche Besamung (GBl. II S. 75) außer Kraft.

Berlin, den 5. September 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichert

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut  
des Instituts für künstliche Besamung

§ 1

**Rechtliche Stellung und Sitz**

(1) Das Institut für künstliche Besamung (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person. Es ist dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstellt. Sein Sitz ist Schönnow bei Bernau, Bezirk Frankfurt (Oder).

(2) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitgestellt.

§ 2

**Aufgaben**

(1) Das Institut ist für die weitere Verbesserung der künstlichen Besamung bei Zucht- und Nutztieren in landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere in den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft verantwortlich.

(2) Das Institut hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft durch verstärkte Anwendung der künstlichen Besamung zum Aufbau der Viehbestände in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und anderen sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft;
2. Durchführung von Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der künstlichen Besamung und Einführung wissenschaftlicher Erkenntnisse unmittelbar in die sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft;
3. Durchführung des Erfahrungsaustausches auf dem Gebiet der künstlichen Besamung im Inland und mit wissenschaftlichen Instituten des sozialistischen Auslandes sowie Anknüpfung und Auswertung von Verbindungen mit dem In- und Ausland, soweit das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Einwilligung dazu erteilt hat;
4. Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit den volkseigenen Institutionen der Tierzucht und der Veterinärmedizin auf dem Gebiet der künstlichen Besamung;
5. Ausarbeitung und Einführung neuer Methoden der Erbwertermittlung bei den für die Samenübertragung eingesetzten Vatiertieren in Zusammenarbeit mit den volkseigenen Institutionen der Tierzucht;

6. Führung einer Kartei für alle Vattertiere, die für die künstliche Besamung in den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen verwendet werden;
7. Entwicklung neuer Arbeitsmethoden sowie Ausarbeitung von Arbeitsnormen auf dem Gebiet der künstlichen Besamung;
8. wissenschaftlich-technische Vervollkommnung des Instrumentariums für die künstliche Besamung;
9. Ausbildung und Qualifizierung von Kadern für die künstliche Besamung;
10. Überwachung des überbezirklichen Spermaaustausches sowie Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Sperma geeigneter Vattertiere;
11. Erteilung von Zulassungen an Mitarbeiter sozialistischer Betriebe und Institutionen zur Durchführung der künstlichen Besamung bei landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren.

## § 3

## Leitung

(1) Die Leitung des Instituts erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung.

(2) Das Institut wird durch einen Direktor geleitet, der durch den Minister für Land- und Forstwirtschaft ernannt und abberufen wird. Bei seinen Entscheidungen ist er an den Plan des Instituts und an die Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(3) Bei Verhinderung des Direktors wird das Institut von dem vom Direktor bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Alle mit der Leitung eines Fachgebietes betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

## § 4

## Arbeitsweise

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat der Direktor des Instituts besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaftsorganisation des Instituts an der Leitung des Instituts zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation des Instituts bei der Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und bei der Anwendung der Neuerermethoden;
- b) die aktive Unterstützung der Gewerkschaftsorganisation des Instituts bei der Durchführung von Arbeitsberatungen und bei der Organisierung von Planungsaktivs und anderen Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben;
- c) Vorbereitung und Durchführung ökonomischer Konferenzen des Instituts in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsorganisation des Instituts.

Der Direktor ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in den Arbeitsberatungen und ökonomischen Konferenzen gefaßten Beschlüsse verwirklicht werden.

(2) Die leitenden Mitarbeiter des Instituts haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Arbeitsberatungen und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen der Belegschaft Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Der Direktor hat den Plan des Instituts vor der Übergabe an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

der Gewerkschaftsorganisation des Instituts zur Stellungnahme vorzulegen. Zur Beseitigung vom Hemmnissen bei der Durchführung des Planes dienen regelmäßig durchzuführende Aussprachen mit allen Mitarbeitern und die aktive Teilnahme der leitenden Mitarbeiter des Instituts an Versammlungen und Beratungen der Gewerkschaftsorganisation des Instituts. Die leitenden Mitarbeiter des Instituts haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um der Belegschaft die wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben des Instituts zu erklären.

## § 5

## Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird im Rechtsverkehr durch den Direktor, seinen Stellvertreter oder die hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Direktor vertritt das Institut allein und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird das Institut durch den nach § 3 Abs. 3 bestimmten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht können auch andere Mitarbeiter des Instituts sowie sonstige Personen dieses vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, dürfen nur vom Direktor schriftlich in der Weise erteilt werden, daß entweder ein Bevollmächtigter allein oder mehrere Bevollmächtigte gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(5) Der Abschluß von Verträgen, die Verbindlichkeiten für das Institut begründen, und Verfügungen über Zahlungsmittel des Instituts bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Haushaltsbearbeiter des Instituts bzw. seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Sonstige Zusätze entfallen.

## § 6

## Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## Anordnung

über das Statut der Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke.

Vom 11. September 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte, bei denen Bauämter errichtet wurden, sind Kreisbauleitungen zu bilden. Für die übrigen Städte und Stadtbezirke, bei denen Bauämter gebildet wurden, beschließt der Rat des Kreises, ob aus Gründen der Zweckmäßigkeit die Aufgaben der Bauleitungen durch die bestehenden Kreisbauleitungen wahrzunehmen sind oder Stadt- bzw. Stadtbezirksbauleitungen gebildet werden sollen.

(2) In den gebildeten Bauleitungen sind in der Regel Projektierungsgruppen zu schaffen.

## § 2

Für Bauleitungen gemäß § 1 gilt das Statut (Anlage).

## § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. September 1958

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Kosei  
Staatssekretär

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
der Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte  
und Stadtbezirke**

## § 1

## Rechtliche Stellung

Die Bauleitungen bei den Räten der Kreise, Städte und Stadtbezirke (Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauleitungen) sind Haushaltsorganisationen. Sie unterstehen den Räten der Kreise, Städte oder Stadtbezirke und werden angeleitet und kontrolliert durch die zuständigen Bauämter.

## § 2

## Name und Sitz

(1) Die Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauleitungen führen entsprechend ihrer Zugehörigkeit im Rechtsverkehr den Namen

Bauleitung des Rates des Kreises .....

Kurzbezeichnung: Kreisbauleitung .....

oder

Bauleitung des Rates der Stadt .....

Kurzbezeichnung: Stadtbauleitung .....

oder

Bauleitung des Rates des Stadtbezirkes .....

Kurzbezeichnung: Stadtbezirksbauleitung .....

unter Hinzufügung der Bezeichnung des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes, dem sie zugehören.

(2) Der Sitz der Bauleitungen befindet sich an den aus ihren Namen ersichtlichen Orten, sofern der zuständige Rat im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmt.

## § 3

## Aufgaben

(1) Die Kreis-, Stadt- und Stadtbezirksbauleitungen haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches folgende Aufgaben:

## a) Übernahme von Bauleitungen

für örtliche Investitionsträger, soweit der Rat des Bezirkes nicht beschließt, für Komplex- und Schwerpunktaufgaben besondere Investitionsbauleitungen zu bilden;

für zentrale Investitionsträger nach Abstimmung mit dem zuständigen Bauamt, soweit der Umfang des Bauvorhabens es nicht notwendig macht, eine eigene Aufbau- oder Investitionsbauleitung zu bilden;

für Lizenzbauvorhaben des ländlichen Bauens und der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie Aufträge sonstiger Lizenzträger.

## b) Übernahme von Projektierungsleistungen

im Wohnungsbau, soweit es sich um örtliche Anpassung von Typenentwürfen handelt, jedoch nicht bei komplexen Vorhaben;

bei Bauten der Landwirtschaft, soweit es sich um örtliche Anpassung von Typenentwürfen oder Wiederverwendungsprojekten oder Umbauten handelt, jedoch nicht bei komplexen Vorhaben;

bei kleineren Bauten der Industrie, des Handels und der Versorgung sowie für sonstige Auftraggeber, soweit die Bausumme des Objektes 50 000 DM nicht übersteigt.

Über diese Aufgaben haben die Bauleitungen schriftliche Verträge mit den Auftraggebern abzuschließen. Die Bauleitungen haben in ihren Bereichen die Räte der Gemeinden in allen Baufragen zu beraten.

(2) Der Direktor des jeweiligen Bauamtes kann den Bauleitungen weitere Aufgaben übertragen.

## § 4

## Struktur

(1) Für die Struktur der Bauleitung ist der bestätigte Rahmenstrukturplan verbindlich.

(2) Die Rahmenstruktur- und Stellenpläne sind vom übergeordneten Organ im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen zu bestätigen.

## § 5

## Leitung

(1) Die Bauleitung wird durch einen Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter geleitet. Er trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Bauleitungen und handelt in ihrem Namen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Er unterliegt den Weisungen des für ihn zuständigen Bauamtes. Er haftet für die der Bauleitung durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(2) Dem Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter unterstehen die Abschnittsbauleiter und alle übrigen Mitarbeiter der Bauleitung. Er hat in wichtigen Fragen seine Entscheidung auf Grund von Beratungen mit den Mitarbeitern zu treffen.

(3) Die leitenden Mitarbeiter der Bauleitung sind in ihrem Arbeitsgebiet weisungsberechtigt und dem Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter gegenüber für ihren Bereich verantwortlich.

(4) Der Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter wird durch einen Abschnittsbauleiter oder dem Leiter der Entwurfsgruppe als Stellvertreter vertreten.

(5) Im Rechtsverkehr wird die Bauleitung durch den Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter der Bauleitung diese gemeinsam vertreten.

(6) Die Regelung der Haushaltsangelegenheiten erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

## § 6

## Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter und sein ständiger Vertreter werden bei Kreisbauleitungen vom Vorsitzenden des Rates des Kreises, bei Stadtbauleitungen vom Vorsitzenden des Rates der Stadt und bei Stadtbezirksbauleitungen vom Vorsitzenden des

Rates des Stadtbezirkes eingestellt und entlassen. Der Vorsitzende des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes kann dieses Recht auf den Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauamtsdirektor übertragen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter der Bauleitung werden vom Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleiter oder seinem ständigen Vertreter im Rahmen des bestätigten Stellenplanes und im Einvernehmen mit der Kaderabteilung des Rates des Kreises, der Stadt oder des Stadtbezirkes eingestellt und entlassen.

### § 7

#### Löhne und Gehälter

Die Löhne und Gehälter sowie das Arbeitsrecht für die Kreis-, Stadt- oder Stadtbezirksbauleitungen werden einheitlich nach den Kollektivverträgen für die volkseigene Bauindustrie der IG Bau-Holz geregelt.

### § 8

#### Finanzierung

(1) Die Bauleitungen sind Haushaltsorganisationen. Sie arbeiten nach einem Haushaltsplan, der Bestandteil des Haushaltsplanes des zuständigen Organs der staatlichen Verwaltung ist.

(2) Für die gemäß § 3 vertraglich vereinbarten Leistungen vereinnahmen die Bauleitungen

- Bauleitungsmittel für die Bauleitungstätigkeit gemäß den geltenden Richtsätzen;
- für Projektierungsleistungen die gesetzlich zulässigen Gebühren.

Die Ausgaben dürfen die Einnahmen nicht überschreiten.

### Anordnung

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Bauelementen und Bauten aller Art aus Holz und Holzersatzstoffen sowie Gewächshausbauten.

Vom 12. September 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Der VVB Bauelemente und Ausbau, Leipzig, werden für die Erzeugnisse der Planpositionen

31 15 200	Türen und Fenster aus Holz und Ersatzstoffen
31 15 800	Holzkonstruktionen in industrieller Fertigung
31 20 000	Bauten aller Art in holzsparender Bauweise

aus der 31 89 900 Gewächshausbauten

aus der 31 35 000 Schalungstafeln

folgende koordinierende Aufgaben übertragen:

- Ermittlung des Bedarfes in allen Bezirken,
- Bilanzierung des Bedarfes mit der planmäßigen Produktion der Betriebe aller Eigentumsformen,
- Organisierung der Lieferbeziehungen zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferwerken.

(2) Die Durchführung dieser Aufgaben hat in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke zu erfolgen.

### § 2

(1) Für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 1 sind die bezirklichen Absatz-Außenstellen der VVB Bauelemente und Ausbau (nachstehend Außenstellen genannt) verantwortlich.

(2) Für Gewächshausbauten werden diese Aufgaben für alle Bezirke von der Außenstelle Dresden-Niedersedlitz zentral durchgeführt.

### § 3

(1) Die Bedarfsträger, Bedarfsträgergruppen bzw. beauftragten Handelsorgane haben für alle in § 1 genannten Erzeugnisse den Außenstellen Bestellungen unter Angabe der Spezifikation, des gewünschten Lieferwerkes, des Liefertermines und des Bestimmungsortes einzureichen. Die Bestellungen sind den Außenstellen vorzulegen:

Für Lieferungen im I. Quartal bis spätestens 10. Oktober des Vorjahres,

für Lieferungen im II. Quartal bis spätestens 10. Januar,

für Lieferungen im III. Quartal bis spätestens 10. April,

für Lieferungen im IV. Quartal bis spätestens 10. Juli.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, ihre an die Außenstellen zu übergebenden Bestellungen weitestgehend zu Großaufträgen zusammenzufassen. Angebote, die einen Vertragswert von 3000 DM pro Objekt unterschreiten, können direkt vergeben werden.

### § 4

(1) Die Außenstellen stellen die Lieferbeziehungen her und haben allen Bedarfsträgern den Empfang der Bestellungen zu bestätigen sowie die in Frage kommenden Lieferbetriebe zu benennen. Gleichzeitig sind den Ausführungsbetrieben die zur Ausarbeitung der Vertragsangebote notwendigen Unterlagen zuzuleiten.

(2) Die Außenstellen sind berechtigt, andere als die von den Bedarfsträgern vorgeschlagenen Lieferbetriebe zu bestimmen, wenn dieses aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn der überbezirkliche Ausgleich es erfordert. Die Ablehnung eines vom Bedarfsträger vorgeschlagenen Lieferbetriebes ist zu begründen.

(3) Die über die Außenstellen geleiteten Bestellungen oder Lieferpläne sind Grundlage und Voraussetzung für den Abschluß von Verträgen zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferwerken. Vertragsabschlüsse über 3000 DM sind nichtig, wenn nicht die Herbeiführung der Lieferbeziehungen gemäß Abs. 1 nachgewiesen werden kann.

### § 5

Die Produktion von Erzeugnissen der unter § 1 genannten Planpositionen bzw. die Auslieferung darf von den Betrieben aller Eigentumsformen einschließlich des Handwerks nur durchgeführt werden, wenn die vertragliche Bindung entsprechend dieser Anordnung zustande gekommen ist.

### § 6

Die Bezugsbedingungen für die Planpositionen

31 15 200

31 15 800

31 20 000



gemäß der Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957 (GBl. II S. 394) werden aufgehoben.

## § 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. September 1958

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Kosei  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen  
Kontors für pflanzliche Erzeugnisse der Lebens-  
mittelindustrie.**

Vom 13. September 1958

## § 1

(1) Das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — pflanzliche Erzeugnisse —, Berlin, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1958 zum Staatlichen Kontor für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie umgebildet.

(2) Das Staatliche Kontor für pflanzliche Erzeugnisse der Lebensmittelindustrie ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Berlin. Es unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben Außenstellen und Auslieferungslager in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Hauptstadt Berlin.

(3) Das Kontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung, unterstellt.

## § 2

(1) Das Kontor ist Rechtsnachfolger des volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — pflanzliche Erzeugnisse —.

(2) Für die wirtschaftliche Tätigkeit des Kontors ist der nach den hierfür geltenden Bestimmungen für jedes Jahr aufzustellende Finanzplan maßgebend.

## § 3

(1) Das Kontor hat auf der Grundlage der Staatlichen Materialbilanzen und der von ihm aufzustellenden Warenbilanzen der Bezirke die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Rohstoffen und Halbfabrikaten pflanzlichen Ursprungs aus Importen zu lenken. Weiterhin liegt ihm die Lagerung und Vertriebstätigkeit für Stärke und Stärkeerzeugnisse aus Eigenproduktion und Importen an die Betriebe der Lebensmittel- und sonstigen Industrie sowie den Lebensmittelgroßhandel ob.

(2) Zu diesem Zweck hat das Kontor insbesondere folgende Aufgaben, die im einzelnen in der Ordnung der Arbeit geregelt werden, wahrzunehmen:

- Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Aufstellung von Warenbilanzen der Bezirke entsprechend den Richtlinien und Weisungen der Staatlichen Plankommission;
- Ausarbeitung und Kontrolle der Durchführung der Warenbilanzen der Bezirke;
- Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Volkswirtschaft durch planmäßige Bildung von Rohstoffreserven. Im Rahmen seiner Zuständigkeit

hat das Kontor unter Einhaltung des kürzesten Warenweges mit Hilfe der sich aus den Material- bzw. Sortimentsbilanzen ergebenden Lieferpläne die Wirtschaft zu versorgen;

- Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Betriebe zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung;
- Entwicklung der Außenstellen und Auslieferungslager;
- Sicherung der erforderlichen Einlagerungskapazitäten;
- Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen;
- Verwaltung der Ausgleichskasse für Mühlenprodukte sowie für Stärke, Stärkeerzeugnisse und Fabrikkartoffeln.

## § 4

Zur Durchführung der in § 3 festgelegten Aufgaben hat das Kontor nachstehende Pflichten und Befugnisse:

## 1. Pflichten

Das Kontor hat

- bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten;
- die Gesamtinteressen der volkswirtschaftlichen Entwicklung zu beachten und insbesondere die Interessen der Verbraucher wahrzunehmen;
- auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen Sortimentsbilanzen auszuarbeiten, soweit es zur bedarfsgerechten Versorgung der Wirtschaft erforderlich ist;
- die Versorgung der Wirtschaft mit Erzeugnissen seines Verantwortungsbereiches auf Grund der staatlichen Materialbilanzen zu organisieren und zu sichern;
- für die Entwicklung und Steigerung der Produktion, insbesondere auch in bezug auf die Entwicklung der Qualität und des Sortiments zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Produktion, der Staatlichen Plankommission, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke, den Vereinigungen volkseigener Betriebe und den Betrieben Empfehlungen zu geben;
- mit dem Ministerium für Handel und Versorgung zusammenzuarbeiten, namentlich zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung Globalvereinbarungen abzuschließen.

## 2. Befugnisse

Das Kontor ist berechtigt:

- Liefer- und Empfangspläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben;
- Unterlagen über die Produktion und den begründeten Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrage der Staatlichen Plankommission anzufordern;
- die Bestandshaltung und den Verbrauch der Produktionsmittel in den Verarbeitungsbetrieben zu kontrollieren;
- über die anderweitige Verwendung überhöhter Bestände nach Abstimmung mit der Abteilung

Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission zu verfügen sowie Art und Umfang zusätzlicher Einlagerungen und Entnahmen zu bestimmen;

- e) bei dem Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten auf Verlangen oder mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. zu veranlassen;
- f) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die lieferseitige Abrechnung der Warenbewegung und Bestandshaltung durchzuführen.

#### § 5

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Kontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

#### § 6

Der Struktur- und der Stellenplan des Kontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

#### § 7

(1) Das Kontor wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter des übergeordneten Organs ernannt und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Kontors gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Direktor wird durch den Handelsleiter des Kontors vertreten. Die Einstellung des Handelsleiters bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs.

(4) Im Rechtsverkehr wird das Kontor durch den Direktor und, wenn dieser verhindert ist, durch den Handelsleiter vertreten.

(5) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Handelsleiter auch sonst berechtigt, das Kontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Handelsleiter das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen das Kontor vertreten.

#### § 8

Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Kontors in einer Geschäftsordnung zu regeln.

#### § 9

(1) Bei dem Kontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe sowie deren Wirtschaftsorgane und der zuständigen Industriegewerkschaft zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Kontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter des übergeordneten Organs berufen. Vertreter der Gewerkschaft benennt der Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1958

**Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Hieke  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Anordnung über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Getränkkontors.

Vom 13. September 1958

#### § 1

(1) Das volkseigene Versorgungs- und Lagerungskontor der Lebensmittelindustrie — Getränke —, Berlin, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1958 zum Staatlichen Getränkkontor umgebildet.

(2) Das Staatliche Getränkkontor ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Berlin. Es unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben Außenstellen und Auslieferungslager in der Deutschen Demokratischen Republik und in der Hauptstadt Berlin.

(3) Das Staatliche Getränkkontor ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Versorgung der Bevölkerung, unterstellt.

#### § 2

(1) Das Staatliche Getränkkontor ist Rechtsnachfolger des volkseigenen Versorgungs- und Lagerungskontors der Lebensmittelindustrie — Getränke —.

(2) Für die wirtschaftliche Tätigkeit des Staatlichen Getränkkontors ist der nach den hierfür geltenden Bestimmungen für jedes Jahr aufzustellende Finanzplan maßgebend.

#### § 3

(1) Das Staatliche Getränkkontor hat auf der Grundlage der staatlichen Materialbilanzen und der von ihm aufzustellenden Warenbilanzen der Bezirke die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit Import-Traubenweinen, Spezialbieren, Importspirituosen, Rohspiritus, Spritretifikat, Hopfen und Mais zu lenken.

(2) Zu diesem Zwecke hat das Staatliche Getränkkontor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Organisierung der Bedarfsermittlung als Grundlage für die Aufstellung von Warenbilanzen der Bezirke entsprechend den Richtlinien und Weisungen der Staatlichen Plankommission;
- b) Ausarbeitung und Kontrolle der Durchführung der Warenbilanzen der Bezirke;

- c) Sicherung einer kontinuierlichen Versorgung der Volkswirtschaft durch planmäßige Bildung von Rohstoffreserven. Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat das Kontor unter Einhaltung des kürzesten Warenweges mit Hilfe der sich aus den Material- bzw. Warenbilanzen ergebenden Lieferpläne die Wirtschaft zu versorgen;
- d) Einflußnahme auf die Produktionsprogramme der Betriebe zum Zwecke der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung und insbesondere zur Sicherung der Bereitstellung eines den Anforderungen der werktätigen Verbraucher entsprechenden Sortiments an Importweinen in einwandfreier Qualität und Aufmachung;
- e) Leitung und Entwicklung der Außenstellen und Auslieferungslager;
- f) Sicherung der erforderlichen Einlagerungs- und Abfüllkapazitäten;
- g) Abrechnung und Kontrolle der Materialbilanzen;
- h) Verwaltung der Bierimport- und Malzfrachtausgleichskasse.

## § 4

Zur Durchführung der in § 3 festgelegten Aufgaben hat das Staatliche Getränkekontor nachstehende Pflichten und Befugnisse:

## 1. Pflichten

Das Staatliche Getränkekontor hat

- a) mit dem Ministerium für Handel und Versorgung in Fragen der Organisation der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung zusammenzuarbeiten;
- b) die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke bei der Aufstellung und Durchführung bedarfsgerechter Sortimentspläne zu unterstützen und ständig auf diese einzuwirken, eine bedarfs- und qualitätsgerechte Produktion herbeizuführen;
- c) bei der Aufstellung der von der Staatlichen Plankommission herauszugebenden Methodik der Verteilung, der Lieferung und des Bezuges der Erzeugnisse der Wirtschaftszweige mitzuwirken und die Einhaltung der Methodik zu überwachen;
- d) die Ausarbeitung Allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen für den Bereich der Getränkeindustrie im Auftrage der Staatlichen Plankommission zu organisieren;
- e) Aufkommens- und Verteilungsabstimmungen unter Teilnahme der Produktionsbetriebe und Hauptabnehmer zur Vorbereitung einer termin- und sortimentsgerechten Versorgung vorzunehmen;
- f) die über den Plan hinaus hergestellten bilanzierten Erzeugnisse zu erfassen und deren zweckmäßige Verwendung in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission festzulegen;
- g) Produktionsausfälle an bilanzierten Erzeugnissen festzustellen, die Ursachen hierfür in Zusammenarbeit mit der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission zu ermitteln und mit dieser Maßnahmen zur Überwindung der Störungen einzuleiten;
- h) bei der Erfüllung seiner Aufgaben ständig mit den örtlichen Organen der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der zuständigen Industriegewerkschaft, zusammenzuarbeiten.

## 2. Befugnisse

Das Staatliche Getränkekontor ist berechtigt:

- a) Liefer- und Empfangspläne als verbindliche Grundlage für den Abschluß der entsprechenden Verträge herauszugeben;
- b) Unterlagen über die Produktion und den begründeten Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. den Betrieben im Auftrage der Staatlichen Plankommission anzufordern;
- c) die Bestandshaltung und den Verbrauch der Produktionsmittel in den Verarbeitungsbetrieben zu kontrollieren;
- d) über die anderweitige Verwendung überhöhter Bestände nach Abstimmung mit der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission zu verfügen sowie Art und Umfang zusätzlicher Einlagerungen und Entnahmen zu bestimmen;
- e) bei dem Auftreten von Versorgungsschwierigkeiten auf Verlangen oder mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission die erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. zu veranlassen;
- f) in Übereinstimmung mit der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik die lieferseitige Abrechnung der Warenbewegung und Bestandshaltung durchzuführen.

## § 5

Die hierzu besonders beauftragten Mitarbeiter des Staatlichen Getränkekontors sind berechtigt, in Wahrnehmung der ihnen übertragene Pflichten und Befugnisse volkseigene Betriebe und die sonst in Betracht kommenden Institutionen zu betreten und die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

## § 6

Der Struktur- und der Stellenplan des Staatlichen Getränkekontors sind nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 7

(1) Das Staatliche Getränkekontor wird durch den Direktor geleitet, der von dem Leiter des übergeordneten Organs ernannt und abberufen wird.

(2) Der Direktor ist für die politische, wirtschaftliche und organisatorische Tätigkeit des Staatlichen Getränkekontors gegenüber der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist bei seinen Entscheidungen an die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Pläne sowie an die Weisungen des übergeordneten Organs gebunden.

(3) Der Direktor wird durch den Handelsleiter des Staatlichen Getränkekontors vertreten. Die Einstellung des Handelsleiters bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs.

(4) Im Rechtsverkehr wird das Staatliche Getränkekontor durch den Direktor und, wenn dieser verhindert ist, durch den Handelsleiter vertreten.

(5) Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches und seiner Befugnisse ist der Handelsleiter auch sonst berechtigt, das Staatliche Getränkekontor zu vertreten. In Angelegenheiten, die über diesen Rahmen hinausgehen, vertritt der Handelsleiter das Kontor gemeinsam mit einem anderen von dem Direktor entsprechend bevollmächtigten leitenden Mitarbeiter. Nach Maßgabe der

ihnen von dem Direktor schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und andere Personen das Staatliche Getränkekontor vertreten.

## § 8

Der Direktor hat den Arbeitsablauf des Staatlichen Getränkekontors in einer Geschäftsordnung zu regeln.

## § 9

(1) Bei dem Staatlichen Getränkekontor ist ein Beirat zu bilden, der sich aus Vertretern der wichtigsten Liefer- und Verbraucherbetriebe sowie deren Wirtschaftsorgane und der zuständigen Industriegewerkschaft zusammensetzt. Der Beirat soll nicht mehr als zwölf Mitglieder umfassen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Direktor in grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Getränkekontors zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des Direktors durch den Leiter des übergeordneten Organs berufen. Vertreter der Gewerkschaft benennt der Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft.

(4) Der Direktor hat den Beirat mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen.

## § 10

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. September 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Hiecke

Stellvertreter des Vorsitzenden

## Bekanntmachung.

Vom 25. August 1958

Die Bekanntmachung vom 5. Oktober 1954 über die Errichtung von Konsulaten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik (ZBl. S. 540) ist gegenstandslos geworden und wird aufgehoben.

Berlin, den 25. August 1958

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

I. V.: Winzer

Stellvertreter des Ministers

### Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck und Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

#### Sonderdruck Nr. P 449

Preisverordnung Nr. 487/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Inlandfurniere — (Warennummern 53 21 00 00 und 53 23 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

#### Sonderdruck Nr. P 450

Preisverordnung Nr. 488/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für importierte Furniere — (Warennummern 53 21 00 00 und 53 23 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

#### Sonderdruck Nr. 280

Zweite Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1958 zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft mit den Anlagen 1—3 — Einkommensteuertabellen — 88 Seiten, 1,20 DM

#### Sonderdruck Nr. 281

Steuertabellen zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der steuerbegünstigten freischaffenden Intelligenz vom 28. Mai 1958, 48 Seiten, 1,— DM

Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, alle anderen Sonderdrucke sind außerdem auch über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1958	Berlin, den 11. Oktober 1958	Nr. 22
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 58	Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Film .....	229
20. 8. 58	Anordnung über die Rechtsstellung von Betrieben des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen, Bereich Rundfunk und Fernsehen .....	233
21. 8. 58	Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes .....	234
30. 8. 58	Anordnung über Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig. (Allgemeine Lieferbedingungen) .....	243
25. 9. 58	Anordnung über das Statut des Instituts für Milchforschung .....	249
25. 9. 58	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Fleischwirtschaft .....	250
26. 9. 58	Anordnung über die Bildung der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung .....	251
5. 8. 58	Anordnung Nr. 3 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung chemischer Erzeugnisse .....	252
13. 9. 58	Anordnung Nr. 63 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	253

### Anordnung über die Bildung der Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Film.

Vom 15. August 1958

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 wird die Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Film mit dem Sitz in Berlin gebildet. Die VVB Film ist dem Ministerium für Kultur unterstellt.

#### § 2

Aufgaben, Leitung, Struktur, Arbeitsweise und Vertretung der VVB Film im Rechtsverkehr sowie die Unterstellung von volkseigenen Betrieben und staatlichen Einrichtungen werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

#### § 3

An die Stelle der in den §§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 16. April 1953 über die Bildung volkseigener Filmproduktionsbetriebe (GBl. S. 574), des Statuts vom 25. Juni 1953 der volkseigenen DEFA-Studios und DEFA-Betriebe (ZBl. S. 344), der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik (GBl. S. 78), der im § 1 Satz 2 des Statuts vom 5. März 1953 der volkseigenen Betriebe für Kinotechnik (ZBl. S. 114), der im § 2 Abs. 2 der Anordnung

vom 9. November 1955 über die Bildung des „VEB Progress Film-Vertrieb“ (GBl. II S. 399), der im § 1 Abs. 2 des Statuts des „VEB Progress Film-Vertrieb“, der im § 2 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Errichtung des Staatlichen Filmarchivs (GBl. I S. 739), der im § 1 Abs. 1 des Statuts des Staatlichen Filmarchivs in der Fassung der Anordnung vom 5. November 1955 (GBl. I S. 799), der im § 1 Abs. 2 Satz 2 der Anordnung vom 22. Januar 1957 über die Errichtung einer Zentralstelle für Filmtechnik (GBl. II S. 60), der im § 1 Abs. 1 Satz 2 des Statuts der Zentralstelle für Filmtechnik, der im § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1954 über die Bildung der Deutschen Hochschule für Filmkunst (GBl. S. 847), der im § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 1. August 1955 über die Errichtung einer Fachschule für filmtechnische Berufe (GBl. II S. 291) und der im § 1 Satz 3 der Anordnung vom 28. Juni 1953 über die Errichtung einer Zentralen Schule für Filmvorföhler (ZBl. S. 287) genannten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung tritt jeweils die VVB Film,

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1958

**Der Minister für Kultur**  
I. V.: Wendt  
Stellvertreter des Ministers

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut****der Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Film****Rechtliche Stellung und Sitz****§ 1**

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe (VVB) Film ist das leitende Organ für die politische, ideologisch-künstlerische und ökonomische Entwicklung der ihr unterstellten Studios, anderen Betriebe und Einrichtungen.

(2) Ihr unterstehen

der VEB DEFA Studio für Spielfilme

der VEB DEFA Studio für Wochenschau und Dokumentarfilme

der VEB DEFA Studio für populärwissenschaftliche Filme

der VEB DEFA Studio für Trickfilme

der VEB DEFA Studio für Synchronisation

der VEB DEFA Kopierwerke

der VEB DEFA Gerätewerk

der VEB Kinotechnik Berlin

der VEB Kinotechnik Dresden

der VEB Kinotechnik Erfurt

der VEB Kinotechnik Halle

der VEB Kinotechnik Schwerin

der VEB Progress Film-Vertrieb

der VEB DEFA-Außenhandel

das Staatliche Filmarchiv

die Zentralstelle für Filmtechnik

die Deutsche Hochschule für Filmkunst

die Fachschule für filmtechnische Berufe

die Zentrale Schule für Filmvorführer

(3) Die Studios, anderen Betriebe und Einrichtungen sind bis auf die Fachschule für filmtechnische Berufe juristisch selbständig. Diese wird durch die VVB Film im Rechtsverkehr vertreten. Alle Studios, Betriebe und Einrichtungen sind eigenverantwortlich tätig.

(4) Die VVB Film hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften und den auf künstlerischem Gebiet tätigen Organisationen, zusammenzuarbeiten.

**§ 2**

(1) Die VVB Film ist juristische Person und führt im Rechtsverkehr den Namen „VVB Film“. Sie untersteht dem Ministerium für Kultur.

(2) Die VVB Film stellt den Plan ihrer Einnahmen und Ausgaben auf, der vom Ministerium für Kultur zu bestätigen ist.

(3) Der Sitz der VVB Film ist Berlin.

**Aufgaben der VVB Film****§ 3**

(1) Die VVB Film leitet die ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Sie ist insbesondere verantwortlich

a) für die Lenkung und Förderung der Entwicklung unserer sozialistischen nationalen Filmkunst, für die allseitige Unterstützung und Förderung bei der konsequenten schöpferischen Anwendung der Methode des sozialistischen Realismus mit dem Ziel, durch ständige Steigerung des künstlerisch-ideologischen Niveaus unserer Filme einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins unserer Werktätigen zu leisten,

b) für die Verleih- und Außenhandelstätigkeit sowie für die Grundsätze der sozialistischen Spielplangestaltung,

c) für die politische, ökonomische und technische Entwicklung der ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen.

(3) Die VVB Film hat die Ausnutzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus und die Durchführung der festgelegten Aufgaben für den sozialistischen Aufbau in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

(4) Die VVB Film hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne die Entwicklung der ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen zu planen und die Erfüllung dieser Pläne zu sichern.

(5) Die VVB Film koordiniert die Zusammenarbeit der ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen, wobei sie eine umfassende operative Hilfe zu leisten hat.

(6) Im Auftrage des Ministeriums für Kultur hat die VVB Film grundsätzliche Richtlinien für die Anleitung und Kontrolle der örtlich geleiteten Kreislichtspielbetriebe in bezug auf die technische Entwicklung, den technischen Revisionsdienst und Fragen der Sicherheitsbestimmungen über die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Kultur, aufzustellen. Ihr stehen die Befugnisse nach § 11 der Verordnung vom 2. April 1953 über das Lichtspielwesen (GBl. S. 524) zur Ausübung zu.

(7) Der VVB Film obliegt die umfassende Koordinierung des Filmeinsatzes nach kulturpolitischen Gesichtspunkten.

(8) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 7 beruft die VVB Film eine zentrale Spielplankommission, deren Vorsitzender vom zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur ernannt wird. Der Vorsitzende der zentralen Spielplankommission leitet die Arbeit der Bezirks-Spielplankommissionen an und kontrolliert deren Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur.

(9) Die VVB Film ist berechtigt, im Einvernehmen mit den örtlich zuständigen Organen der staatlichen Verwaltung zentrale Arbeitskreise der Betriebsleiter und der Hauptbuchhalter der Kreislichtspielbetriebe zu bilden. Sie leitet diese Arbeitskreise an, kontrolliert sie und nimmt ihre Geschäftsführung wahr. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden vom Hauptdirektor der VVB Film bestellt.

(10) Die VVB Film schließt den Rahmenvertrag für den Bereich des Lichtspielwesens mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt ab und koordiniert seine Erfüllung.

(11) Die VVB Film ist für Grundsatzfragen der Lohnpolitik und des Arbeitsrechts im Lichtspielwesen gegenüber den hierfür zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung verantwortlich.

## § 4

(1) Die VVB Film ist für die Anleitung der Planung der Studios, Betriebe und Einrichtungen, für die Zusammenfassung dieser Pläne sowie für die Ausarbeitung des Planes der VVB verantwortlich. Sie bereitet die Beschlußfassung des Ministeriums für Kultur über die thematische Planung des Studios vor und ist für die Einhaltung des bestätigten Planes verantwortlich. Im übrigen umfaßt die Planung der VVB Film die gesamte kulturpolitische, technische und ökonomische Entwicklung, vor allem die kulturpolitische Perspektive der Spielplangestaltung, die Produktions-, Material-, Investitions-, Arbeitskräfte- und Finanzplanung sowie die Planung der Forschung und Entwicklung für die ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen.

(2) Die VVB Film arbeitet die Perspektivpläne für die kulturpolitische, ökonomische und technische Entwicklung der ihr unterstellten Studios, Betriebe und Einrichtungen sowie des Lichtspielwesens, ausgehend von den Plandirektiven des Ministeriums für Kultur, aus.

(3) Die VVB Film führt eine operative Plankontrolle durch, unterstützt die Betriebe bei der Überwindung von Schwierigkeiten, überträgt gute Erfahrungen und Methoden auf die anderen Studios, Betriebe und Einrichtungen, organisiert die sozialistische Hilfe und veranlaßt Betriebsvergleiche zwischen den Studios und Betrieben mit dem Ziel, die Pläne zu erfüllen und überzuerfüllen sowie die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die Erhöhung der Rentabilität der Studios und Betriebe zu gewährleisten.

(4) Die VVB Film fördert zur Erfüllung der Pläne und zur Steigerung der Arbeitsproduktivität die Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung und kontrolliert die Durchführung der technisch-organisatorischen Pläne in den Studios und Betrieben.

## § 5

(1) Die VVB Film übergibt den Studios, Betrieben und Einrichtungen die Materialkontingente. Ihr obliegt die Bestätigung und Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchs- und -vorratsnormen.

(2) Die VVB Film kann für bestimmte Materialien und Ausrüstungen in ihrem Bereich die Beschaffung und Lagerhaltung festlegen. Sie ist verpflichtet, den rationellsten Einsatz der Materialbestände und Ausrüstungen in den ihr unterstellten Studios, Betrieben und Einrichtungen zu organisieren.

(3) Die Kooperation mit anderen Vereinigungen volkseigener Betriebe ist durch Verträge, Globalvereinbarungen oder Globalverträge zu sichern.

(4) Der Abschluß von Verträgen über die Herstellung von Filmen in Co-Produktion auf der Grundlage des vom Ministerium für Kultur bestätigten thematischen Planes durch die Studios ist von der VVB Film zu kontrollieren und zu bestätigen.

(5) Die VVB Film unterstützt die Studios, Betriebe und Einrichtungen beim Abschluß der Verträge über den Bezug der von ihnen zu verarbeitenden Roh- und

Hilfsstoffe. Sie kann Globalvereinbarungen und Globalverträge über den Bezug von Materialien und Fertigerzeugnissen abschließen.

(6) Die VVB Film hat die Aufgabe, die ihr unterstellten Studios und Betriebe bei der Organisation des Absatzes ihrer materiellen Erzeugnisse zu unterstützen.

## § 6

(1) Die VVB Film ist verpflichtet, die Einführung der neuen Technik, die ständige Vervollkommnung der Technologie, die Einführung der notwendigen, einheitlichen technischen Meßwerte für den gesamten Bereich des Film- und Lichtspielwesens, die Förderung des Rationalisatoren-, Erfindungs- und Vorschlagswesens sowie die Anwendung und Durchsetzung neuer Arbeitsmethoden und die weitere Verbesserung der Arbeitsorganisation in den Studios und Betrieben zu sichern.

(2) Die VVB Film kann zur Lösung technisch-wissenschaftlicher Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Grundlagenforschung, mit anderen Institutionen, z. B. Instituten der Hochschulen, Leistungsverträge (Vertragsforschung) abschließen.

(3) Die VVB Film organisiert zur Verbesserung des künstlerischen Filmschaffens sowie zur Verbesserung der Technologie und der Arbeitsorganisation die Bildung von Kollektiven aus den Studios und Betrieben und zieht zur Förderung des Rationalisatorenwesens technische Kollektive, insbesondere Rationalisatoren und Neuerer der Produktion, zu ihrer Arbeit heran.

## § 7

(1) Die VVB Film ist für die politische, künstlerisch-ideologische und fachliche Entwicklung und in Fragen der Verwaltung der Deutschen Hochschule für Filmkunst, der Fachschule für filmtechnische Berufe sowie der Zentralen Schule für Filmvorführer verantwortlich. Sie sorgt dafür, daß die Ausbildung nach der Methode des sozialistischen Realismus und entsprechend dem Höchststand der Wissenschaft und Technik erfolgt, sichert die enge Verbindung der Hoch- und Fachschule zur Produktion und unterstützt die Ausbildung der Studenten bei der praktischen Arbeit in den Studios und Betrieben. Sie organisiert die Mitarbeit der Hoch- und Fachschule zur Entwicklung des Produktionszweiges und unterstützt die Hoch- und Fachschule sowie die Zentrale Schule für Filmvorführer bei der Ausrüstung mit modernen Maschinen und Geräten, mit Konstruktionsunterlagen, Entwicklungsmustern, Anschauungsmodellen usw.

(2) Die VVB Film ist für die Ausbildung der erforderlichen Zahl und Qualität der kulturpolitischen, künstlerischen, künstlerisch-technischen, technischen und ökonomischen Mitarbeiter verantwortlich. Sie arbeitet für alle Bereiche Bedarfs- und Entwicklungspläne für diese Kader aus, organisiert die Absolventenvermittlung sowie den Einsatz dieser Kader und deren Weiterbildung.

(3) Die VVB Film ist für die Anleitung der Studios, Betriebe und Einrichtungen in Fragen der Berufsausbildung der Lehrlinge entsprechend den politischen und ökonomischen Erfordernissen verantwortlich. Sie hat auf die Gestaltung des fachlichen Inhalts der Berufsbilder und Lehrpläne für die Berufsausbildung der Lehrlinge und auf die fachliche Qualifizierung der Werk tätigen Einfluß zu nehmen.

## § 8

Weitere Aufgaben der VVB Film sind insbesondere:

- a) Ausarbeitung der Perspektivpläne der Entwicklung des Film- und Lichtspielwesens,
- b) Kontrolle der Erfüllung der Verpflichtungen der Betriebsleitungen in den Betriebskollektivverträgen in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften,
- c) Unterstützung der Gewerkschaften bei der Organisation von überbetrieblichen Wettbewerben und Wettbewerben für Schwerpunktaufgaben sowie des Erfahrungsaustausches,
- d) Anleitung der Studios, Betriebe und Einrichtungen bei der Anwendung des sozialistischen Rechts, Kontrolle der Durchsetzung des allgemeinen Vertragssystems sowie Kontrolle über die Durchführung und Einhaltung der Rechtsnormen,
- e) Entscheidung von Streitigkeiten aus Verträgen, die zwischen den unterstellten Studios und Betrieben geschlossen sind,
- f) Anleitung und Kontrolle der unterstellten Studios und Betriebe bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts,
- g) Schutz des sozialistischen Eigentums in den Studios, Betrieben und Einrichtungen,
- h) Sicherung des Filmex- und -imports und der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Förderung des Exports materieller Produktion und Zusammenarbeit mit den Organen des Außenhandels,
- i) Festlegung von Maßnahmen zur Erhöhung des technischen Niveaus und der Qualität der Erzeugnisse,
- j) Durchführung von Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft,
- k) Kontrolle und Einhaltung der gesetzlichen Lohnprinzipien, der im Rahmenkollektivvertrag vereinbarten Lohn- und Gehaltstarife und der richtigen Anwendung des Leistungslohnprinzips auf der Grundlage von technisch begründeten Arbeitsnormen und der Zeitlohnprämienysteme,
- l) Vereinfachung und Vereinheitlichung des Rechnungswesens der Studios, Betriebe und Einrichtungen, Verbesserung der Büroorganisation und der Bürotechnik,
- m) Sicherung und Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien der Preispolitik im gesamten Bereich des Film- und Lichtspielwesens, Preisbildung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen,
- n) Entwicklung, Einsatz und Förderung von Kadern.

## Leitung der VVB Film

## § 9

(1) Die Leitung der VVB Film erfolgt unter ständiger Einbeziehung der Werkstätigen und ihrer Organisationen nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung.

(2) Die VVB Film wird durch den Hauptdirektor geleitet, der von dem Minister für Kultur berufen und abberufen wird.

(3) Der Hauptdirektor ist für die politische, ideologisch-künstlerische, ökonomische, technische und organisatorische Tätigkeit der VVB sowie der ihr unter-

stellten Studios, Betriebe und Einrichtungen gegenüber dem Ministerium für Kultur verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.

(4) Der Hauptdirektor ist gegenüber den der VVB unterstellten Studios, Betrieben und Einrichtungen weisungsbefugt.

(5) Dem Hauptdirektor obliegt die Berufung und Abberufung der Direktoren und der Hauptbuchhalter der Studios und Betriebe sowie der Leiter der ihr unterstellten sonstigen Einrichtungen mit Ausnahme des Direktors des VEB DEFA Studios für Spielfilme und des Rektors der Deutschen Hochschule für Filmkunst, die vom Minister für Kultur berufen und abberufen werden.

(6) Der Hauptdirektor ist bei seinen Entscheidungen an die geltenden Gesetze und Pläne sowie an die Weisungen des Ministeriums für Kultur gebunden.

## § 10

(1) Der Hauptdirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch die Abteilungsleiter der VVB Film vertreten. Die Reihenfolge ist durch den Hauptdirektor festzulegen.

(2) Die Berufung und Abberufung der Abteilungsleiter erfolgt durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur nach Anhören des Hauptdirektors.

## § 11

Der Leiter der Betriebswirtschaft und Finanzkontrolle nimmt gleichzeitig die Funktionen des Hauptbuchhalters wahr.

## § 12

(1) Zur Gewährleistung einer kollektiven Beratung der Grundsatzfragen der Entwicklung und Leitung des Film- und Lichtspielwesens bedient sich die VVB einer künstlerischen Fachkommission bzw. des technisch-ökonomischen Rates. Die künstlerische Fachkommission setzt sich aus Direktoren der Studios, künstlerischen Leitern, Leitern der Dramaturgie und Künstlern wie Regisseuren, Kameraleuten und Schauspielern zusammen. Ihr sollen ferner Vertreter aus sonstigen Einrichtungen des Film- und Lichtspielwesens, der Gewerkschaft Kunst und aus dem gesellschaftlichen Leben der Werktätigen angehören. Die Zahl der Mitglieder soll nicht mehr als 25 betragen. Der technisch-ökonomische Rat setzt sich aus Studio- und Betriebsleitern, Aktivistern, Ingenieuren, Wissenschaftlern und Organisatoren der Produktion, Vertretern der Gewerkschaft Kunst sowie Vertretern der örtlichen Staatsorgane zusammen. Die Zahl der Mitglieder soll nicht mehr als 15 betragen.

(2) Die Mitglieder der künstlerischen Fachkommission sowie des technisch-ökonomischen Rates werden vom Hauptdirektor der VVB Film berufen. Die Vertreter der Gewerkschaft Kunst werden durch den Zentralvorstand dieser Gewerkschaft, die freischaffenden Künstler durch die Vorstände ihrer Verbände vorgeschlagen.

(3) Die künstlerische Fachkommission sowie der technisch-ökonomische Rat geben sich im Rahmen der vom Ministerium für Kultur festgelegten Grundsätze einen Arbeitsplan sowie eine Arbeitsordnung und treten mindestens einmal im Monat zusammen. Den Vorsitz in der künstlerischen Fachkommission sowie in dem technisch-ökonomischen Rat führt der Hauptdirektor der VVB Film.



## § 13

**Struktur der VVB Film**

Für die Struktur der VVB Film gilt der vom Ministerium für Kultur bestätigte Strukturplan.

**Arbeitsweise der VVB Film**

## § 14

(1) Zur Verwirklichung der sozialistischen Leitungsprinzipien hat die VVB Film besonders die aktive Mitwirkung der Werktätigen und der Gewerkschaften an der Leitung des Film- und Lichtspielwesens und der ihr unterstehenden Studios, Betriebe und Einrichtungen zu fördern. Die Hauptmethoden einer solchen Arbeitsweise sind:

- a) die Mitarbeit in den künstlerischen Räten der Studios,
- b) die Vorbereitung und Durchführung von schöpferischen Aussprachen mit Künstlerkollektiven,
- c) eine halbjährliche Rechenschaftslegung über die Erfüllung der kulturpolitischen und ökonomischen Zielsetzung vor den gewählten Vertretern des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Kunst,
- d) der jährliche Abschluß der Betriebskollektivverträge sowie die Kontrolle der Erfüllung der in den Betriebskollektivverträgen enthaltenen Verpflichtungen,
- e) die Förderung aller Formen des sozialistischen Wettbewerbs und der Anwendung der Neuerermethoden in enger Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft Kunst,
- f) die Förderung von solchen Formen der Beteiligung der Werktätigen an der Leitung der Wirtschaft wie Produktionsberatungen, Planungsaktivs, Aktivistenkommissionen und andere Aktivs bzw. Kommissionen für spezielle Aufgaben,
- g) die Vorbereitung und Durchführung von künstlerisch-ideologischen und technisch-ökonomischen Konferenzen der unterstellten Studios und Betriebe in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Gewerkschaft sowie den Betriebsgewerkschaftsorganisationen und den Verbänden der Kunstschaffenden,
- h) die Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen für das Lichtspielwesen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaften und den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung.

(2) Die verantwortlichen Kultur- und Wirtschaftsfunktionäre haben über die Erfüllung der Beschlüsse der Produktionsberatungen, des Betriebskollektivvertrages und der ökonomischen Konferenzen sowie anderer Beratungen den Werktätigen Rechenschaft in Versammlungen und Konferenzen der Gewerkschaft abzulegen.

(3) Zur ständigen Verbindung der Leitung der VVB Film mit den Studios und Betrieben und zur unbürokratischen Beseitigung von Hemmnissen bei der Durchführung der Pläne dienen regelmäßig durchzuführende Betriebskonsultationen, Aussprachen mit den Werktätigen und die aktive Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Die Kultur- und Wirtschaftsfunktionäre haben alle Möglichkeiten auszunutzen, um den Arbeitern die kulturpolitischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge in Verbindung mit den eigenen Aufgaben der Studios oder Betriebe zu erklären.

## § 15

Die VVB Film hat dafür Sorge zu tragen, daß die den Direktoren der Studios und Betriebe gesetzlich übertragenen Rechte uneingeschränkt wirksam werden, und die Direktoren zu befähigen, weitere Rechte zu übernehmen.

## § 16

Der Hauptdirektor kann die Durchführung bestimmter Aufgaben der VVB Film einem Studio oder Betrieb als Leitbetrieb übertragen. Insoweit ist der Direktor des Leitbetriebes den übrigen Studios und Betrieben gegenüber weisungsberechtigt.

## § 17

(1) Die Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise der VVB Film werden in dem Stellenplan, in dem Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung der VVB Film geregelt.

(2) Die Arbeitsordnung ist durch die VVB Film im Rahmen der von dem Ministerium für Kultur festgelegten Grundsätze auszuarbeiten.

## § 18

In allen Fragen, in denen die Entwicklung der zentralgeleiteten Betriebe die Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte erfordert, hat die VVB Film eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen zu sichern. Das gilt insbesondere für die Planung und Durchführung der Investitionen, die Kooperation mit den örtlichen Kreislichtspielbetrieben, die Lenkung von Arbeitskräften, die soziale und kulturelle Betreuung der Werktätigen, die Organisation des Berufsverkehrs u. a.

## § 19

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Die VVB Film wird im Rechtsverkehr von dem Hauptdirektor vertreten. Im Falle seiner Verhinderung regelt sich die Vertretung nach § 10 Abs. 1.

(2) Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches und ihrer Befugnisse sind die Leiter der Abteilungen berechtigt, die VVB Film zu vertreten.

(3) Andere Mitarbeiter der VVB Film und andere Personen können die VVB nach Maßgabe der ihnen im Einzelfall von dem Hauptdirektor schriftlich erteilten Vollmacht vertreten.

**Anordnung**

**über die Rechtsstellung von Betrieben  
des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,  
Bereich Rundfunk und Fernsehen.**

Vom 20. August 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 sind

1. das Funkversuchswerk
2. der Anlagenbau für Rundfunk und Fernsehen
3. das Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen
4. das Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen

juristische Person.

(2) Die im Abs. 1 genannten Betriebe führen den Namen:

- VEB Funkversuchswerk
- VEB Anlagenbau für Rundfunk und Fernsehen
- Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen
- Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen.

(3) Sitz der Betriebe ist Berlin.

#### § 2

(1) Der VEB Funkversuchswerk, der VEB Anlagenbau für Rundfunk und Fernsehen und das Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen sind Betriebe gemäß der Verordnung vom 29. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Betriebe sind die Bestimmungen des Statuts vom 20. August 1952 der dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstellten volkseigenen Industriebetriebe (MinBl. S. 139) anzuwenden.

#### § 3

(1) Das Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen bereitgestellt.

(2) Das Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen ist die Entwicklungseile des Bereichs Rundfunk und Fernsehen; seine Leitung und Vertretung werden durch ein Statut geregelt.

#### § 4

(1) Aufgabe des VEB Funkversuchswerk ist die Konstruktion und Fertigung von Geräten und Anlagen der Studio- und Funktechnik in geringer Stückzahl für den Bedarf der nachgeordneten Einrichtungen des Bereichs Rundfunk und Fernsehen.

(2) Der VEB Anlagenbau für Rundfunk und Fernsehen führt die komplexe Projektierung und den Bau von Anlagen der Studio- und Funktechnik der nachgeordneten Einrichtungen des Bereichs Rundfunk und Fernsehen durch.

(3) Das Beschaffungsamt für Rundfunk und Fernsehen hat die Aufgabe, die nachgeordneten Einrichtungen des Bereichs Rundfunk und Fernsehen mit den für den Ausbau des Rundfunks, Fernsehens und des kommerziellen Funkdienstes erforderlichen technischen Anlagen einschließlich der Verbrauchsmaterialien zu versorgen.

(4) Das Betriebslaboratorium für Rundfunk und Fernsehen führt den Planteil „Forschung und Technik“ für den Bereich Rundfunk und Fernsehen durch.

#### § 5

(1) Die im § 1 genannten Betriebe sind der Hauptverwaltung Rundfunk- und Fernsehtechnik unterstellt.

(2) Die Aufstellung und Bestätigung der Struktur- und Stellenpläne erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 20. August 1958

Der Minister für Post- und Fernmeldewesen  
Burmeister

### Anordnung

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes.

Vom 21. August 1958

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Papier und Pappe, Verpackungsmitteln und Erzeugnissen der Papierverarbeitung sowie des graphischen und Bürobedarfes folgendes angeordnet:

#### 1. Abschnitt

##### Materialplanung

##### § 1

Die Kontingenträger haben eine Durchschrift ihrer Materialplanvorschläge (Vordruck 1717 — Materialbedarfsplan) für die Planpositionen

35 13 100 — 35 13 390	Papier
35 14 100 — 35 14 740	Karton und Pappe
35 15 000	Vulkanfiber
35 31 000 — 35 39 920	Erzeugnisse der Papierverarbeitung
36 28 100	Dessindruck, echt Pergament,

soweit diese unter die Nomenklatur der Materialbedarfsplanung fallen, zum festgelegten Termin der Übergabe an die Staatliche Plankommission dem Staatlichen Kontor für Zellstoff und Papier (nachfolgend Staatliches Kontor genannt) zu übergeben.

##### § 2

Zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung und dem Staatlichen Kontor sind koordinierende Besprechungen zur Planvorbereitung mit dem Ziel durchzuführen, eine bedarfsgerechte Mengen- und Sortenplanung des Produktionsaufkommens zu erreichen.

##### § 3

Zwischen den Organen der staatlichen Verwaltung und dem Staatlichen Kontor sind Globalvereinbarungen oder Globalverträge abzuschließen.

##### § 4

Zwischen dem für die materielle Versorgung verantwortlichen Versorgungskontor und den zentralen und örtlichen Produktionsbetrieben sind bereits während der Ausarbeitung der Planvorschläge Konsultationen durchzuführen.

##### § 5

Bei der Lösung der unter §§ 2 und 3 genannten Aufgaben tritt gegenüber dem Wirtschaftsrat bei dem Rat des Bezirkes der Leiter des jeweilig zuständigen Versorgungskontors Papier und Graphischer Bedarf als bevollmächtigter Vertreter des Staatlichen Kontors auf.

#### 2. Abschnitt

##### Vorbereitung der Verteilungspläne für den Bezug und die Lieferung kontingentierter Materialien

##### § 6

(1) Die Kontingenträger (mit Ausnahme der Kontingenträger Räte der Bezirke) haben dem Staatlichen Kontor die Aufschlüsselung der Jahreskontingente für

die Planpositionen gemäß § 1 auf die Bedarfsträgergruppen bzw. Bedarfsträger nach Aufteilung der Kontingente auf dem Vordruck 1720 unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Kontingenträger, die Kontingentreserven halten, sind verpflichtet, dem Staatlichen Kontor bis spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Kontingente die Höhe der Kontingentreserven unterteilt nach Quartalen bekanntzugeben.

(3) Die Kontingenträger haben die Kontingentreserven so rechtzeitig aufzuschlüsseln, daß die Bedarfsträger sechs Wochen vor Quartalsende im Besitz der für das betreffende Quartal gültigen Kontingente sind. Für die Aufschlüsselung der Kontingentreserven gilt die Regelung des Abs. 1.

(4) Nicht in Anspruch genommene Kontingente sind sechs Wochen vor Quartalsende an die zuständige Abteilung der Staatlichen Plankommission zwecks anderweitiger Verwendung zurückzugeben. Bei Überschreitung des Termins ist das Staatliche Kontor berechtigt, in Abstimmung mit der zuständigen Abteilung der Staatlichen Plankommission Rückbuchungen vorzunehmen.

(5) Die Bedarfsträger haben für die zusätzlichen Kontingente bis fünf Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals die spezifizierten Bestellungen den zuständigen Versorgungskontoren vorzulegen, anderenfalls ist das Staatliche Kontor berechtigt, Rückbuchungen nach Abs. 4 Satz 2 vorzunehmen.

#### § 7

(1) Für Faserrohstoffe der papier- und pappeerzeugenden Industrie (Planpositionen 35 11 110 bis 35 12 900 und Altpapier 99 56 000) übergibt die Abteilung Koordinierung der Planung der Bezirke der Staatlichen Plankommission die Kontingentanteile global der VVB Zellstoff, Papier und Pappe, Abteilung Faserrohstoffe, Dresden A 53, Loschwitzer Straße 21, der die sorten- und termingerechte Versorgung der Industrie mit Faserrohstoffen obliegt.

(2) Die Kontingenträger Räte der Bezirke haben den zuständigen Versorgungskontoren Papier und Graphischer Bedarf Durchschriften der Materialkontingente (Vordruck 1720) für die im § 1 genannten Planpositionen zu übergeben.

(3) Die Kontingenträger Räte der Bezirke können den Versorgungskontoren Papier und Graphischer Bedarf Globalkontingente für Produktionshilfs- und Gemeinkostenmaterial zur Versorgung der Bedarfsträger ihres Bereiches übergeben.

(4) Für Schreib-, Schreibmaschinen-, Abzug- und Durchschlagpapier für den Bürobedarf (Gemeinkostenbedarf) erhält das Staatliche Kontor von der Staatlichen Plankommission Globalkontingente. Die gesellschaftlichen Verbraucher beziehen diese Materialien ohne Vorlage eines Kontingentes beim zuständigen Versorgungskontor Bürobedarf. Die Auslieferung darf nur in den Formaten DIN A 3 oder kleiner erfolgen. Die Verwendung als Produktionsmaterial ist verboten und wird nach der Verordnung über die Bestrafung von Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung (Wirtschaftsstrafverordnung) vom 23. September 1948 (ZVOB. S. 439) in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft.

### 3. Abschnitt

#### Verfügung über die Produktion

##### § 8

(1) Das Staatliche Kontor schließt mit den Organen der staatlichen Verwaltung Globalvereinbarungen für alle volkswirtschaftlich wichtigen Materialien gemäß § 1 in Höhe des gesamten planmäßigen Aufkommens ab und erfaßt die über den Plan hinaus hergestellten Mengen, für deren zweckmäßigen Einsatz es auf der Grundlage der Weisungen der Staatlichen Plankommission verantwortlich ist.

(2) Das Staatliche Kontor stellt Lieferpläne für die Erzeugnisse der im § 1 genannten Planpositionen auf und bestätigt die von den Lieferbetrieben einzureichenden Lieferplanvorschläge. Die vom Staatlichen Kontor herausgegebenen und bestätigten Lieferpläne sind verbindlich und bilden die Grundlage für den Abschluß von Lieferverträgen. Die Versorgungskontore stellen im Rahmen ihrer Vertragsmenge Produktionsbelegungspläne auf.

### 4. Abschnitt

#### Aufgaben der Bedarfsträger und Produktionsbetriebe

##### § 9

(1) Die Bedarfsträger der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sind verpflichtet, für alle kontingentierten Materialien — soweit die Mindestmengen für den Direktverkehr laut Anlage 1 erreicht werden — Bestellungen entsprechend den Festlegungen in Anlage 1 zu übergeben.

(2) Soweit die Bestellungen dem Staatlichen Kontor zu übergeben sind, sind diese zum Zwecke der Vordisposition bis 30. September des vorhergehenden Jahres für das nächste Planjahr aufzugeben (bei Zeitungsdruckpapier quartalsweise). Die Bestellung gilt in der Höhe als bestätigt, wie sie durch das Kontingent gedeckt ist.

(3) Soweit die Bestellungen dem regional zuständigen Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf zu übergeben sind, sind diese für die Kontingente des

I. Quartals bis 15. November des vorhergehenden Planjahres,

II. Quartals bis 31. Januar des jeweiligen Planjahres,

III. Quartals bis 30. April des jeweiligen Planjahres,

IV. Quartals bis 31. Juli des jeweiligen Planjahres zu übergeben.

(4) Soweit die Bestellungen dem Lieferwerk zu übergeben sind, sind bis zum 30. September des vorhergehenden Planjahres in der Regel für die benötigte Jahresmenge im Rahmen der bisherigen Bezüge vorbereitende Verträge abzuschließen bzw. Angebote zum Abschluß vorzulegen. Dies gilt ebenfalls für die Bezugsmengen der Versorgungskontore.

(5) Die Lieferwerke legen dem Staatlichen Kontor bis 6. Oktober des vorhergehenden Planjahres Lieferpläne für folgende Planpositionen zur Bestätigung vor:

35 31 000	Papiersäcke
35 35 200	Faltschachteln und Zuschnitte
35 39 400	Kartonagen
35 39 500	Gezogene und gewickelte Erzeugnisse aus Papier und Pappe
35 39 611	Wellpappe
35 39 613	Wellpappenkartonagen
36 28 100	Dessindruck, echt Pergament
35 15 000	Vulkanfiber

Der zur Bestätigung vorzulegende Lieferplan muß enthalten:

- die Qualitäts- und Sortimentsbezeichnung,
- die Kontingenträgernummer,
- den Besteller,
- die Bestellmenge,
- den Liefertermin.

Bei der Bestätigung der Lieferpläne sind bestehende langfristige Liefer- und Kooperationsbeziehungen zu berücksichtigen. Das Staatliche Kontor wird nur dann eine andere Einweisung vornehmen, wenn volkswirtschaftliche Gesichtspunkte dies erfordern. Hiervon werden die Besteller rechtzeitig unterrichtet.

(6) Die Kontingenträger, die Kontingente für Dessin-druck, echt Pergament sowie Kartonagen für Margarine-, Butter-, Hartfett-, Sprengstoff- und Zündholzverpackung aus Lederpappe erhalten, können durch Globalvereinbarungen mit dem Staatlichen Kontor die Auslieferung und Blockierung der Mengen entsprechend einem Verteilerschlüssel dem Staatlichen Kontor übertragen. Das Staatliche Kontor weist die Empfänger direkt ein.

#### § 10

(1) Für alle kontingentierte Materialien, die nicht im Direktverkehr bewegt werden, sind Bestellungen jeweils acht Wochen vor Beginn des Lieferquartals dem regional zuständigen Versorgungskontor zu übergeben. Das gleiche gilt, wenn die Mindestmengen erreicht werden, der Bedarfsträger jedoch die Lieferung über das Versorgungskontor wünscht. Bei Nichteinhaltung des Termins besteht kein Anspruch auf sorten- und termin-gerechte Belieferung.

(2) Der Bedarf von Materialien zur Herstellung von graphischen Erzeugnissen für Reproduktionsanstalten, Druckereien und Buchbindereien (s. Anhang zu Anlage 2) aller Kontingenträger wird vom Staatlichen Kontor geplant. Die Kontingente erhält global das Staatliche Kontor. Die Bedarfsträger beziehen die Materialien zur Herstellung von graphischen Erzeugnissen ohne Vorlage eines Kontingentes von den Versorgungskontoren Papier und Graphischer Bedarf.

#### § 11

Bedarfsträger dürfen kontingentierte Materialien aus eigener Produktion nur entnehmen, wenn das Kontingent hierfür vorliegt. Die Entnahme für den eigenen Bedarf ohne gültige Kontingentabdeckung wird als ein Verstoß gegen die Plandisziplin nach der Wirtschaftsstrafverordnung strafrechtlich verfolgt.

### 5. Abschnitt Nicht kontingentierte Materialien

#### § 12

(1) Die Kontingenträger haben im Interesse einer kontinuierlichen Versorgung ihrer Bedarfsträger mit volkswirtschaftlich wichtigen nicht kontingentierten Materialien (gemäß Anlage 1) dafür zu sorgen, daß zu den gleichen Terminen wie bei kontingentierten Materialien (s. § 9 Absätze 2 und 3) Vereinbarungen über die Bedarfsdeckung ihrer zugeordneten Bedarfsträger mit den Versorgungskontoren getroffen werden.

(2) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, für nicht kontingentierte Materialien bis 30. September des vorhergehenden Planjahres vorbereitende Verträge auf der Grundlage bestätigter oder begründeter Materialverbrauchsnormen mit den in Anlage 1 genannten Organen abzuschließen.

### 6. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

#### § 13

(1) Alle Bestellungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Nummer der Planposition,
- genaue Qualitäts- und Sortimentsangabe,
- Bestellmenge,
- gewünschter Liefertermin,
- gewünschter Lieferbetrieb,
- Kontingenträgernummer,
- quartalsweise Aufteilung entsprechend den zugewiesenen Kontingenten,
- Bankverbindung.

(2) Bei Bestellungen für kontingentierte Materialien ist folgende Erklärung abzugeben:

„Diese Bestellung ist unter Beachtung der Quartalaufteilung durch ein gültiges Kontingent gedeckt. Die bestellte Menge ist abgebucht. Es ist bekannt, daß die Kontingentüberschreitung strafrechtliche Verfolgung nach sich zieht.“

Die Bestellung hat die rechtsverbindliche Unterschrift zu tragen.

#### § 14

Das Staatliche Kontor und die Versorgungskontore legen Maßnahmen zur Kontingentkontrolle fest. Die Versorgungskontore sind berechtigt, die Beachtung von Verwendungsgeboten und Einsatzverboten zu kontrollieren.

#### § 15

Das Staatliche Kontor ist verantwortlich für die Abrechnung des Materialverteilungsplanes. Alle meldepflichtigen Betriebe sind verpflichtet, termingerecht und entsprechend den ergangenen Richtlinien für die lieferseitige Abrechnung des Materialverteilungsplanes die Meldeformulare 41 dem Staatlichen Kontor zu übergeben.

#### § 16

(1) In der Anlage 1 dieser Anordnung sind die Warenarten mit Hinweisen auf den Direktverkehr aufgeführt. Außerdem ist aus der Anlage ersichtlich, welche Versorgungskontore das jeweilige Warensortiment führen. Die Besteller haben diese Hinweise zu beachten.

(2) Als Anlage 2 zu dieser Anordnung wird die Bilanznomenklatur veröffentlicht. Aus ihr sind die bilanzpflichtigen Erzeugnisse und die mit der Bilanzierung beauftragten Organe ersichtlich.

### 7. Abschnitt Inkrafttreten

#### § 17

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. November 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Leichtindustrie ab 1957 (GBl. II S. 394) für die zellstoff-, papier- und pappeerzeugende Industrie und die papier- und pappeverarbeitende Industrie außer Kraft.

Berlin, den 21. August 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

## Anlage I

zu vorstehender Anordnung

Plan- Positionen- Nr.	Warename	Mindestmenge für den Direktbezug volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe	Bestellung für den Direktbezug abzugeben an	Bestellung bei Bezug über den Handel abzugeben an
1	2	3	4	5
35 13 100	Zeitungsdruckpapier			
	a) Bedarf für die Presse			
	b) Nebenbahnen und II. Wahl	ohne Mengenbegrenzung 45 t je Quartal	Staatliches Kontor Staatliches Kontor	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 13 200	Schreib- und Druckpapier ein- schließlich Zellstoffkarton	Ab 45 t je Quartal einer Plan- position, davon 15 t einer Sorte je Lieferung.		
35 13 339	Übrige Packpapiere	1. Einheitlicher Stoff (Qualität und Farbe)		
35 13 352	Textiliersatzkrepp	2. Einheitliche Schwere		
35 14 310	Chromoersatzkarton	3. Einheitliche Oberflächen- beschaffenheit (satiniert oder maschinenglatt)		
35 14 320	Maschinenkarton bis 400 g/qm	Bei Pappen braucht die Stärke nicht einheitlich zu sein.	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 14 330	Maschinenkarton über 400 g/qm			
35 14 600	Strohnappe			
35 14 710	Lederpappe			
35 14 720	Hartpappe			
35 14 730	Graupappe			
35 14 740	Holzpappe			
35 39 740	Echt Pergament			
35 13 312	Natronsackpapier			
35 13 311	Kabel- und Isolierpapier		Staatliches Kontor	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 13 314	Zigarettenpapier		do.	do.
35 13 315	Spinnpapier		regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf	do.
35 13 316	Kondensatorenpapier		Staatliches Kontor	do.
35 13 321	Lichtpausrohrpapier		do.	do.
35 13 322	Karbonrohrpapier		do.	do.
35 13 324	Tapetenrohrpapier		do.	do.
35 13 325	Streichrohrpapier und -karton	entsprechend den allgemeinen Lieferbedingungen (Mindestmenge laut Preisliste)	Versorgungskontor Papier und Gra- phischer Bedarf Karl-Marx- Stadt	Versorgungskontor Papier und Gra- phischer Bedarf Karl-Marx-Stadt, Verkaufslager Fieha-Gückelsberg
35 13 327	Fotorohrpapier		Staatliches Kontor	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 13 328	Wachrohrpapier		regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf	do.
35 13 331	Strohpackpapier		do.	do.
35 13 338	Textilhülspapier		do.	do.
35 13 340	Hollerithkarton		Staatliches Kontor	do.

Plan- positions- Nr.	Warenart	1 Mindestmenge für den Direktbezug volkseigener und innen gleichgestellter Betriebe	2 Bestellung für den Direktbezug abzugeben an	3 Bestellung bei Bezug über den Handel abzugeben an
35 13 390	Sonstige technische Papiere	entsprechend den allgemeinen Lieferbedingungen (Mindestmenge laut Preisliste)	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
	davon: Vulkanfiber Asbestpapier Fotoschutzpapier Röntgenfilmschutzpapier Lochstreifenstanzpapier Abziehbilderröhropapier Melacartrohropapier Schmurgelrohropapier	entsprechend den allgemeinen Lieferbedingungen (Mindestmenge laut Preisliste)	Staatliches Kontor	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 13 318	Transparentzeichenpapier	kein Direktbezug		Als Grundmaterial für die verarbei- tende Industrie zuständiges Versor- gungskontor Papier und Graphischer Bedarf, für übrige Verbraucher Versor- gungskontor Bürobedarf
35 13 318	Filterpapier	kein Direktbezug		Versorgungskontor Papier und Gra- phischer Bedarf Karl-Marx-Stadt Versorgungskontor Zellglas
35 13 337	Transparentfolie auf Zellstoff- basis (Zellglas)	je Quartal 15 t	Versorgungskontor Zellglas, Wittenberge, Elbstraße 4	
35 13 353	Zellstoffwatte	kein Direktbezug	Staatliches Kontor	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 13 361	Durchschlagpapier	kein Direktbezug		Als Grundmaterial für verarbei- tende Industrie Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf, für übrige Verbraucher Versor- gungskontor Bürobedarf
35 13 362	Seidenpapier	kein Direktbezug		regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 13 370	Pergamentersatzpapier	kein Direktbezug		regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf, für den Einzelhandel als Handelsware zuständiges Versor- gungskontor Bürobedarf
35 14 100	Rohdachpappe	entsprechend den allgemeinen Lieferbedingungen (Mindestmenge laut Preisliste)	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf	
35 13 200	Preßspan	über 1 t je Lieferung	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf	

1 Platz- positions- Nr.	2 Warenart	3 Mindestmenge für den Direktbezug volkseigener und ihnen gleichgestellter Betriebe	4 Bestellung für den Direktbezug abzugeben an	5 Bestellung bei Bezug über den Handel abzugeben an
35 14 500	Karton für Wellpappe	ohne Mengenbegrenzung	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 14 400	Matrizenpappe	kein Direktbezug		
35 15 000	Vulkanfaser	ohne Mengenbegrenzung	Lieferwerk	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 31 000	Papiersäcke	1 Waggon je Lieferung	Lieferwerk	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 33 100	Wachspapier	kein Direktbezug		Versorgungskontor Dresden für Be- zirke Dresden, Cottbus, Berlin, Frankfurt (Oder), Neubrandenburg, Schwerin, Rostock, Potsdam Versorgungskontor Leipzig für Be- zirke Leipzig, Halle, Magdeburg, Erfurt, Gera, Suhl, Karl-Marx- Stadt
35 33 200	Ölpapier	kein Direktbezug		regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 34 100	Hülsen und Spulen für die Textil- und Kunstfaserindustrie	ohne Mengenbegrenzung	Lieferwerk	
35 34 200	Industriehülsen und Rohre aus Papier	ohne Mengenbegrenzung	Lieferwerk	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 35 100	Etuais	ohne Mengenbegrenzung	Lieferwerk	
35 35 200	Faltschachteln und Zuschnitte	ohne Mengenbegrenzung	Lieferwerk	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 39 200	Krepppapierwaren	kein Direktbezug	Lieferwerk	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 39 320	Siegelmarken und Etiketten	je nach Sortiment	Lieferwerk	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 39 390	Sonstige Papierwaren	kein Direktbezug	Lieferwerk	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 39 400	Kartonagen	ohne Mengenbegrenzung	Lieferwerk	je nach Handelsortiment zustän- diges Großhandelsorgan
	Kartonagen aus Lederpappe für die Margarine-, Butter-, Hart- fett-, Sprengstoff- und Zünd- holzverpackung	ohne Mengenbegrenzung	Lieferwerk	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
35 39 110	Tüten und Beutel	kein Direktverkehr	Lieferwerk	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf
	Tüten und Beutel aus Zellglas	kein Direktverkehr	Staatliches Kontor	Versorgungskontor Zellglas, Witten- berge
35 39 500	Gezogene und gewickelte Erzeug- nisse aus Papier und Pappe	1 Waggon je Lieferung	Lieferwerk	regional zuständiges Versorgungs- kontor Papier und Graphischer Bedarf

Plan-positions-Nr.	Warenart	Mindestmenge für den Direktbezug vollseiger und ihnen gleichgestellter Betriebe	Bestellung für den Direktbezug abgegeben an	Bestellung bei Bezug über den Handel abgegeben an	
1	2	3	4	5	
35 39 611	Wellpappe	1 Waggon je Lieferung	Lieferwerk	regional zuständiges Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf	
35 39 612	Bauplatten aus Wellpappe	1 Waggon je Lieferung	Staatliches Kontor	regional zuständiges Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf	
35 39 613	Wellpappenkartonagen	1 Waggon je Lieferung	Lieferwerk		
35 39 620	Fräge- und Stanzartikel	je nach Sortiment			
	davon:				
	Biegefasenuntersetzer	ohne Mengenbegrenzung	Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf Dresden		
	Warennummer 56 37 00				
35 39 630	Erzeugnisse aus Pappenguß	ohne Mengenbegrenzung	Lieferwerk		
35 39 630	Sonstige Pappwaren	ohne Mengenbegrenzung	Lieferwerk		
	davon:				
	Jacquard- und Schaflikarten	kein Direktverkehr			
35 39 730	Gestrichene Papiere und Kartons	kein Direktverkehr		Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf Karl-Marx-Stadt Bei Kunstdruckpapier bis 220 g/qm Lieferung über zuständiges Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf. Übrige gestrichene Papiere einschließlich Kunstdruckpapier ab 220 g/qm über Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf Karl-Marx-Stadt, Verkaufslager Fiöha-Gückelsberg	
35 39 790	Sonstige veredelte Papiere	kein Direktverkehr		regional zuständiges Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf	
	davon:				
	Velourpapier für verarbeitende Industrie und Kunststoffe	kein Direktverkehr		Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf Karl-Marx-Stadt, Verkaufslager Fiöha-Gückelsberg	
	beschichtete Papiere				
	Velourpapier für den Einzelhandel und für gesellschaftliche Verbraucher	kein Direktverkehr		regional zuständiges Versorgungskontor Bürobedarf	
36 28 100	Dessindruck, echt Pergament	ohne Mengenbegrenzung	Staatliches Kontor	regional zuständiges Versorgungskontor Papier und Graphischer Bedarf	
35 35 100	Die Erzeugnisse der Papierverarbeitung der Planpositionen dieser Gruppen werden mit unterschiedlichem Handelsortiment von den Versorgungskontoren Bürobedarf gehandelt. Unter anderem gehören zum Warenortiment des Versorgungskontors Papierwaren Luckenwalde speziell Tortenkartons, Geschenk- und andere Teller, Tortenscheiben, Torten- und Plattenpapiere. Die Sortimente der Versorgungskontore Bürobedarf können nicht direkt vom Lieferwerk bezogen werden. Die Aufgabenstellung der Versorgungskontore Bürobedarf ist in der Anordnung vom 24. Mai 1938 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier (CBI, I S. 393) festgelegt.				
35 35 200					
35 35 300					
35 35 300					



## Anlage 2

## zu vorstehender Anordnung

Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Planck. Bil.	Sortimentsbilanzen		Anzahl d. Sort. Bil.	Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Planck. Bil.	Sortimentsbilanzen		Anzahl d. Sort. Bil.
		Staatl. K. f. Zellst. u. Papier	VVE Zellstoff, Papier u. Pappe				Staatl. K. f. Zellst. u. Papier	VVE Zellstoff, Papier u. Pappe	
35 00 000 Zellstoff und Papier insgesamt	×				35 13 315 Spinnpapier		×		2
35 11 000 Zellstoff aller Sorten	×				35 13 316 Kondensatoren- papier		×		2
(35 11 100) Textilzellstoff	×				35 13 318 Filterpapier und Filtermasse		×		2
35 11 110 Textilzellstoff aus Holz	×		×	1	35 13 321 Lichtpausroh- papier		×		2
35 11 120 Textilzellstoff aus Stroh	×		×	1	35 13 322 Karbonroh papier		×		1
(35 11 200) Papierzellstoff	×				35 13 324 Tapetenroh papier		×		1
35 11 210 Sulfitzellstoff	×		×	6	35 13 325 Streichroh papier und -karton		×		4
35 11 220 Sulfatzellstoff aus Holz	×		×	4	35 13 327 Fotoroh papier und -karton		×		2
35 11 230 Sulfatzellstoff aus Stroh	×		×	4	35 13 328 Wachsroh papier		×		2
35 11 240 Halbzellstoff aus Holz	×		×	2	35 13 331 Strohpack papier	×	×		1
35 11 300 Edelzellstoff	×		×	2	35 13 337 Transparentfolie auf Zellstoffbasis		×		2
35 11 400 Zellstoff aus Baumwollinters	×		×	2	35 13 338 Textilhülsen- papier		×		1
35 11 900 Sonstiger Zellstoff	×		×	1	35 13 339 Übrige Pack- papiere	×	×		6
(35 12 100) Holzschliff	×				35 13 340 Hollerithkarton		×		1
35 12 110 Weißschliff	×		×	3	35 13 352 Textilersatz- krepp		×		3
35 12 120 Braunschliff	×		×	2	35 13 353 Zellstoffwatte (nicht konfek- tioniert)		×		2
35 12 200 Gelbstrohstoff	×		×	3	35 13 361 Durchschlag- papier	×	×		2
35 12 900 Sonstige Faser- stoffe			×	3	35 13 362 Seidenpapier	×	×		3
35 13 100 Zeitungsdruck- papier	×	×		2	35 13 370 Pergamentersatz- papier	×	×		2
(35 13 200) Schreib- und Druckpapier	×	×		7	35 13 390 Sonstiges tech- nisches Papier		×		13
35 13 311 Kabel- und Isolierpapier		×		2	(35 14 000) Karton und Pappe	×			
35 13 312 Natronsackpapier (Kraftpapier)	×	×		2	35 14 100 Rohdachpappe		×		2
35 13 313 Transparent- zeichenpapier		×		2	35 14 200 Preßspan		×		2
35 13 314 Zigarettenpapier		×		1	35 14 310 Chromoersatz- karton	×	×		2

Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bil.	Sortimentsbilanzen		Anzahl d. Sort. Bil.	Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bil.	Sortimentsbilanzen		Anzahl d. Sort. Bil.
		Staatl. K. f. Zellst. u. Papier	VVB Zellstoff, Papier u. Pappe				Staatl. K. f. Zellst. u. Papier	VVB Zellstoff, Papier u. Pappe	
35 14 320 Maschinenkarton (zweiseitig ge- deckt) bis 400 g/qm	×	×		2	35 39 313 Butterbrot- und Einschlagpapier (konfektioniert)		×		2
35 14 330 Maschinenkarton (zweiseitig ge- deckt) über 400 g/qm	×	×		2	35 39 319 Sonst. Rollen- papier (keine Nebenbahnen)		×		12
35 14 400 Maternrohppappe			×	1	35 39 320 Siegelmarken, Etiketten, Anhän- ger mit und ohne Firmeneindruck		×		3
35 14 500 Karton für Wellpappe	×	×		2	35 39 390 Sonst. Papierwaren		×		2
35 14 600 Strohppappe			×	1	35 39 400 Kartonagen	×	×		4
35 14 710 Lederpappe	×	×		2	35 39 500 Gezogene und gewickelte Erzeug- nisse aus Papier und Pappe		×		3
35 14 720 Hartpappe	×	×		2	35 39 611 Wellpappe	×	×		3
35 14 730 Graupappe	×	×		2	35 39 612 Bauplatten aus Wellpappe		×		2
35 14 740 Holzpappe	×	×		2	35 39 613 Wellpappen- kartonagen	×	×		1
35 15 000 Vulkanfiber			×	1	35 39 620 Fräge- und Stanz- artikel		×		6
35 31 000 Papiersäcke	×	×		3	35 39 630 Erzeugnisse aus Pappenguß		×		1
35 32 000 Tapeten			×	2	35 39 690 Sonst. Pappwaren		×		1
35 33 100 Wachspapier			×	2	35 39 730 Gestrichene Papiere und Kartons	×	×		9
35 33 200 Ölpapier			×	1	35 39 740 Echt Pergament- papier	×	×		1
35 34 100 Hülsen und Spulen für Textil- und Kunstfaser- industrie			×	1	35 39 790 Sonst. veredelte Papiere		×		4
35 34 200 Industriehülsen und Rohre aus Papier			×	1	35 39 810 Lernmittel		×		3
35 35 100 Etuis			×	1	35 39 820 Kalender		×		3
35 35 200 Faltschachteln und Zuschnitte	×	×		3	35 89 920 Sonst. Buchbinde- reierzeugnisse		×		
35 39 110 Tüten und Beutel			×	5	36 11 200 Zeitschriften	×			
35 39 120 Briefumschläge			×	2	36 12 000 Bücher- und Bro- schürendruck	×			
35 39 130 Briefpapier- ausstattungen			×	2	36 13 100 Industrie- und Geschäftsdruck- sachen	×			
35 39 200 Krepp- und Filterpapier- waren			×	4	36 13 300 Werbedruck- sachen	×			
35 39 311 Toilettenpapier (konfektioniert)			×	1					
35 39 312 Schwankpapier			×	3					

Nr. der Planposition Erzeugnis	Staatl. Plank. Bil.	Sortimentsbilanzen		Anzahl d. Sort. Bil.
		Staatl. K. f. Zellst. u. Papier	VVB Zellstoff, Papier u. Pappe	
36 14 000 Kunstdruck	×			
36 28 100 Dessindruck, echt Pergament (99 56 000)	×	×		1
Altpapier	×		×	25

**Anhang**

Außerdem werden nachstehende Teilbilanzen für Artikel des graphischen Bedarfs und des Bürobedarfes aufgestellt, bei denen die Planpositionen in anderen Bereichen bilanziert werden:

**Artikel des graphischen Bedarfs:**

Graphische Metalle (Schriftmetall, Prägeblei usw.)  
Gewebe für Druckverfahren  
Matern  
Ätzfolie  
Technische Schnüre  
Drucktücher für alle Druckverfahren  
Korkunterlagen  
Druckfarben und Hilfsmittel  
Bucheinbandmaterialien (Gewebe) (Leder, Kunststoffe usw.)  
Klebstoffe und Leime  
Offsetdruckplatten und Zinkätzplatten  
Technische Filme

**Artikel des Bürobedarfes:**

Hektographen-Folien einschl. hektographisches Kohlepapier  
Farbpapiere  
Stifte jeder Art (auch Importe)  
Minen jeder Art (auch Importe)  
Briefklammern  
Heftklammern  
Heftmaschinen  
Brieflocher  
Spitzmaschinen  
Reißzeuge

**Anordnung**

**über Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen  
und Bienenhonig.  
(Allgemeine Lieferbedingungen)**

Vom 30. August 1958

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBI. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Vorstandes des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig durch die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferungen von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig zwischen den VEAB und dem sozialistischen Großhandel zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die bereits zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung abgeschlossenen Lieferverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Für Importlieferungen finden die Allgemeinen Lieferbedingungen keine Anwendung.

**§ 2****Vertragsabschluss**

(1) Grundlage des Vertragsabschlusses sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend den staatlichen Aufgaben den VEAB übergebenen Warenbewegungspläne (Lieferpläne) bzw. Lieferaufträge für Lebendgeflügel und Kaninchen. Die Vertragspartner haben Lieferverträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt dieser Pläne bzw. Lieferaufträge abzuschließen.

(2) Über den Bezug von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig im Werte von über 150 DM im Quartal sind schriftliche Lieferverträge nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage 1) zu schließen. Beim Bezug von Erzeugnissen unter diesem Wert im Quartal bedürfen die Verträge keiner bestimmten Form.

(3) Der Besteller von Eiern ist verpflichtet, im Rahmen seines Kontingentes aussortierte Eier bis zu 10% vertraglich zu binden. Diese Regelung gilt nicht für die Lieferung von Eiern für die Einlagerung. Der Besteller von Geflügel ist verpflichtet, auch geschlachtetes Geflügel, das nach seiner Disposition einem dritten Betrieb geliefert wird, auf die Vertragsmenge in Lebendgewicht anzurechnen.

**§ 3****Art der Lieferung**

(1) Die Lieferung erfolgt durch:

- Direkt- oder Streckengeschäfte (Reichsbahn, LKW oder Fuhrwerk),
- Selbstabholung (Abholung bei der Kreiserfassungsstelle für Eier und Geflügel).

Die Art der Lieferung ist im Liefervertrag zu vereinbaren.

(2) Bei der Auswahl der Beförderungsmittel für die Lieferung von Eiern für die Einlagerung sind das zeitweilige unterschiedliche Aufkommen von Eiern, die klimatischen Bedingungen sowie die Länge des Transportweges entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Bei Bahnversand ist der Lieferer für die volle Auslastung der Waggons verantwortlich, sofern es die gegebenen Dispositionen zulassen.

**§ 4****Lieferung durch Dritte**

(1) Wird durch Verfügung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der VVEAB festgelegt, daß an Stelle des Lieferers ein anderer VEAB die Erfüllung des Vertrages ganz oder teilweise übernimmt, so tritt dieser Betrieb mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe der Änderung an den Besteller durch den eintretenden Lieferer in alle Rechte und Pflichten des ausscheidenden Lieferers ein. Der ausscheidende Vertragspartner ist verpflichtet, den Besteller von dieser Verfügung zu benachrichtigen. Neue Lieferverträge sind in diesen Fällen nicht zu schließen.

(2) Durch die Änderung des Lieferverhältnisses entstehende Mehrkosten sind dem Besteller vom ursprünglichen Lieferer zu erstatten, es sei denn, daß die Änderung des Lieferverhältnisses nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

## § 5

**Lieferzeit**

Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen möglichst gleichmäßig auf die Dekaden zu verteilen, wobei die für die Erzeugnisse geltenden Produktions- und Abnahmebedingungen zu berücksichtigen sind.

## § 6

**Vorfristige Lieferungen**

(1) Der Lieferer kann mit Zustimmung des Bestellers vorfristig liefern. Der Besteller ist verpflichtet, das Angebot des Lieferers auf vorfristige Lieferung binnen zwei Werktagen telefonisch oder telegrafisch anzunehmen oder abzulehnen. Nach Ablauf der Frist gilt das Angebot als angenommen, wenn es nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde.

(2) Einer Zustimmung des Bestellers bedarf es nicht, wenn die vorfristige Lieferung von den den beiden Vertragspartnern übergeordneten Organen der staatlichen Verwaltung angeordnet wurde.

(3) Für eine vorfristige Lieferung nach Abs. 1 oder Abs. 2 darf der Besteller weder Vertragsstrafe noch Ersatz eines darüber hinaus entstehenden Schadens fordern.

## § 7

**Versanddispositionen**

Die in die Verträge aufzunehmenden Bestimmungen über den Umfang und den Zeitpunkt der Aufgabe der Versanddispositionen müssen mindestens vorsehen, daß diese Dispositionen spätestens drei Tage vor Versand im Besitz des Lieferers sein müssen.

## § 8

**Leistungsort, Versandpflicht**

(1) Der Leistungsort für die Verpflichtungen der Vertragspartner ist der statutenmäßige Sitz des jeweils zur Leistung Verpflichteten.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet:

- a) Eier und Bienenhonig auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden und dem Besteller am gleichen Tage Versandanzeige zu erteilen. Die Vertragspartner können vereinbaren, daß eine Versandanzeige nicht erteilt wird;
- b) Geflügel und Kaninchen für die Abholung durch den Besteller in den Kreiserfassungsstellen oder an einem anderen Ort (Direktbezug) bereitzuhalten. Im Vertrag kann festgelegt werden, daß der Lieferer den Transport des Lebendgeflügels oder der Kaninchen auf Kosten und Gefahr des Bestellers übernimmt.

(3) Die Kosten einer einmaligen Verladung eines Transportmittels trägt der Lieferer. Andere anfallenden Transportkosten vom Lager des Lieferers bis zur Versandstation und die Kosten der Verladung auf der Versandstation (Vorrachtkosten) trägt der Besteller.

**Versand von Eiern**

## § 9

(1) Hühnereier sind in durch Deckel verschlossenen Holzkisten oder in Versandschachteln mit einem Fassungsvermögen von 360 Stück zu verpacken, die mit vollständiger und einwandfreier Innenverpackung versehen sind. Als Innenverpackung sind Höckereinsätze oder Fächereinsätze mit Zwischenlagen zu verwenden. Bei der Verpackung in Fächereinsätzen sind die Kisten am Boden und unter dem Deckel mit loser Holzwohle oder anderem geeignetem Material zu polstern. Bei der Verpackung in Höckereinsätzen ist die oberste Lage

mit einem Höckereinsatz abzudecken. Zwischenräume zwischen oberstem Höckereinsatz und Deckel sind mit loser Holzwohle oder anderem geeignetem Material auszufüllen. Die Kisten, die Versandschachteln sowie die Innenverpackung und das Polstermaterial müssen sauber, trocken und geruchfrei sein. Die Eier sind mit dem stumpfen Ende nach oben zu verpacken. Die Kisten und Versandschachteln müssen annähernd gleiche Abmessungen aufweisen. Es dürfen nur volle Kisten versandt werden.

(2) Für Eier zur Einkühlung sind nur neuwertige Kisten mit einem Fassungsvermögen von 360 Stück oder Kisten aus Importen über 16 Lbs (Poland) mit Höckereinsätzen bzw. Fächereinsätzen, jedoch keine Winterkisten und Vinidurhöckereinsätze zu verwenden.

## § 10

(1) Jede Kiste muß mit einem Packzettel mit Namensangabe des Lieferers, der Stückzahl, dem Tage der Durchleuchtung und Packung sowie der Unterschrift des Leuchters und Packers (darunter die Namen in Druckschrift) versehen sein. Vor dem Versand sind die Kisten an den Stirnseiten mit je einem Aufklebezettel zu versehen, der bei den sortierten Eiern die Bezeichnung der Gewichtsklasse (AA, BB, CC und Klein), bei unsortierten Eiern die Bezeichnung „Original“ und bei aussortierten Eiern die Bezeichnung „aussortiert“ enthalten muß. Beim Versand von Eiern für die Einlagerung sind die Kisten an beiden Stirnseiten zusätzlich mit der Kennzeichnung „Kühlhauseier“ oder „Kalk-eier“ zu versehen. Alle vorher angebrachten Aufklebezettel sind zu entfernen.

(2) Die vollen Eierkisten und Versandschachteln sind mit Waggons oder mit geeigneten LKW (mit Planen und Spriegel) zu versenden, die trocken, besenrein und geruchfrei sein müssen. Bei Außentemperaturen über 20 °C sind die Eier für die Einlagerung in Kühlwaggons (mit Eis versehen) oder in LKW während geeigneter Tageszeiten (in den Morgen- und Abendstunden) zu verladen.

## § 11

**Versand von Geflügel und Kaninchen**

(1) Das Lebendgeflügel ist in Käfigen, die vom Lieferer zur Verfügung gestellt werden, zu versenden.

(2) Die Vertragspartner können die Art und Weise der Versendung von Kaninchen unter Beachtung der veterinärhygienischen Bestimmungen vertraglich vereinbaren.

## § 12

**Versand von Bienenhonig**

(1) Bienenhonig ist in Gläser mit 250 oder 500 g Füllgewicht, die etikettiert und durch Deckel fest verschlossen sind, oder in geeignete Gefäße abzufüllen. Die Gläser — und, soweit erforderlich, auch die übrigen Gefäße — sind zum Versand in Versandschachteln oder geeignete Kisten zu verpacken.

(2) Für die Versendung von Bienenhonig gilt § 10 Abs. 2 entsprechend.

## § 13

**Verpackungsmaterial**

(1) Eierkisten und Eierschachteln einschließlich Fächereinsätze, Zwischenlagen und Höckereinsätze, Bienenhonigkübel (Eimer) und Geflügelkäfige sind Leihverpackung. Sofern in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nichts Besonderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung. Die Geflügelkäfige

sind innerhalb von vier Tagen nach Erhalt vom Besteller an die Lieferer kostenfrei zurückzusenden. Für die Benutzung der Käfige ist ein Entgelt von 0,15 DM je Käfig und Lieferung vom Besteller zu bezahlen.

(2) Der Lieferer hat auf dem Lieferschein Angaben über den Zustand des Verpackungsmaterials zu machen. Der Besteller hat die Angaben des Lieferers zu prüfen und im Eingangsprotokoll zu vermerken.

(3) Der Lieferer ist nur berechtigt, Ansprüche auf Abgeltung von Wertminderungen an der Verpackung gegen den Besteller geltend zu machen, wenn diese das normale Maß der Abnutzung übersteigen. Vom Großhandel kann bei der Rücklieferung der Leihverpackung der natürliche Verschleiß bis zu der Höhe in Anspruch genommen werden, die zwischen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und dem Ministerium für Handel und Versorgung jeweils vereinbart ist.

(4) Für die Rücklieferung des Leergutes aus Lieferungen von Eiern für die Einlagerung ist der Kühlbetrieb als Besteller verantwortlich. Der Kühlbetrieb ist verpflichtet, sofern er nicht selbst das Verpackungsmaterial zurückliefert, mit seinem Besteller die Rückgabe des Verpackungsmaterials vertraglich zu vereinbaren. Der Kühlbetrieb ist verpflichtet, den Lieferer über den Zeitpunkt der Auslagerung der Eierkisten mit Angabe des Bestellers innerhalb von drei Werktagen nach Auslagerung zu verständigen.

#### § 14

##### Gewichtsermittlung

(1) Als versandt gelten:

- a) die Gewichte, die am Abgangsort von bestätigten Wägern auf geeichten Waagen festgestellt werden;
- b) bei Eiern die im Packzettel gemäß § 10 angegebenen Stückzahlen.

(2) Der Besteller ist berechtigt, beim Lieferer die Gewichts- und Stückzahlermittlung zu prüfen.

#### § 15

##### Qualität

(1) Hühnereier, Bienenhonig, Lebendgeflügel und Kaninchen sind so zu liefern, daß sie im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges den in den Anlagen 2 bzw. 3 festgelegten Qualitäten entsprechen und die darüber hinaus vereinbarten Eigenschaften haben. Sofern Staatliche Standards bestehen, hat die Qualität den Bestimmungen des Staatlichen Standards zu entsprechen. Die verarbeitende Industrie ist verpflichtet, auch Eigüßmasse und aussortierte Eier abzunehmen.

(2) Hühnereier sind vom Lieferer 100%ig zu durchleuchten.

#### § 16

##### Entgegennahme und Abnahme

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm angebotenen Erzeugnisse als Erfüllung abzunehmen, wenn sie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

(2) Eine Abnahmeverweigerung ist dem Lieferer innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang des Erzeugnisses unter Angabe der Gründe telegrafisch mitzuteilen und innerhalb einer weiteren Frist von einem Werktag schriftlich zu bestätigen. Der Lieferer hat sich innerhalb von einem Werktag nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Abnahmeverweigerung darüber zu erklären, ob er diese anerkennt. Soweit der Lieferer bei Erklärungen der Abnahmeverweigerung

nicht unverzüglich anderweitig über die beanstandete Lieferung verfügt, hat der Besteller die Erzeugnisse entgegenzunehmen, getrennt zu lagern und für die Werterhaltung der Erzeugnisse zu sorgen.

(3) Werden vom Lieferer Hühnereier für die Einlagerung geliefert, und wird die Sendung vom Besteller infolge mangelhafter Qualität beanstandet, so ist der Besteller verpflichtet, die Sendung abzunehmen, ausgenommen, wenn die Eier gemäß § 21 Abs. 5 nicht zur Einlagerung geeignet sind oder wenn die Mängelhöchstgrenze bei der 10%igen Durchleuchtung 20% übersteigt. In diesem Falle wird die gesamte Sendung vom Besteller auf Kosten des Lieferers nochmals bearbeitet, damit sie den Bedingungen der Einlagerung entspricht.

#### § 17

##### Anzeige erkennbarer Mängel

(1) Der Besteller hat die Erzeugnisse bei Entgegennahme unverzüglich auf ihre Übereinstimmung mit der im Vertrag vereinbarten Art, Qualität und Menge zu prüfen.

(2) Gewichts- und Stückzahldifferenzen sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen nach Eingang der Sendung, vom Empfänger schriftlich anzuzeigen.

(3) Soweit die Mängel durch Augenschein festzustellen sind, hat der Besteller sachkundige Personen als Zeugen hinzuzuziehen.

(4) Der Empfänger hat die Mängel innerhalb von drei Werktagen, gerechnet vom Tage der Entgegennahme, schriftlich beim Lieferer anzuzeigen. Die Mängelanzeige hat durch Übersendung einer Niederschrift in zweifacher Ausfertigung nach dem beigefügten Muster (Anlage 4) zu erfolgen. Für den Nachweis der rechtzeitigen Mängelanzeige ist das Datum des Postabgabestempels maßgebend.

(5) Der Lieferer ist berechtigt, die beanstandete Ware zu besichtigen. Die Besichtigung muß spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Mängelanzeige erfolgen.

(6) Versäumt der Besteller die Übersendung der Niederschrift an den Lieferer in der im Abs. 4 festgelegten Frist, so verliert er sein Recht gegenüber dem Lieferer.

(7) Der Lieferer ist verpflichtet, innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der schriftlichen Mängelanzeige dem Besteller zu erklären, ob und inwieweit er die geltend gemachten Ansprüche anerkennt.

#### § 18

##### Anzeige verborgener Mängel bei Eierlieferungen

(1) Der Besteller hat bei Lieferungen von Eiern innerhalb von zwei Werktagen, gerechnet vom Tage der Entgegennahme der Sendung, die Nachprüfung nach verborgenen Mängeln durchzuführen.

(2) Verborgene Mängel bei Eiern sind:

- a) aussortierte Eier, wie z. B. Eier mit einer Luftkammer über 8 mm, bewegliche Luftkammer (Läufer), Blutfleckeier, deren Mängel nicht sichtbar sind,
- b) genußuntaugliche Eier, wie z. B. rot-, weiß- und schwarzfaule Eier, Eier mit Schimmelflecken und Heueier.

Die genannten Mängel sind vom Besteller innerhalb von drei Werktagen, gerechnet vom Tage der Entgegennahme, schriftlich beim Lieferer anzuzeigen. Die

Mängelanzeige hat durch Übersendung einer Niederschrift in zweifacher Ausfertigung nach dem beigefügten Muster (Anlage 4) zu erfolgen.

(3) Bei Eierlieferungen sind vom Besteller mindestens 10 % der Sendung auf Güte, Menge und Gewicht zu prüfen (§ 17 Abs. 1). Das Ergebnis der Prüfung ist der Gesamtlieferung im gleichen Verhältnis zugrunde zu legen. Ergeben sich Beanstandungen, ist die Sendung, getrennt nach Gewichtsklassen und aussortierten Eiern, für die Dauer von zwei Werktagen nach Absendung der schriftlichen Anzeige (telegrafisch) in ordnungsgemäßem Zustand zur Nachprüfung durch den Lieferer bereitzuhalten (§ 17 Abs. 5).

(4) Bei Einspruch des Lieferers gegen die Beanstandungen des Bestellers sind auf dessen Wunsch nochmals 10 % der gelieferten Mengen im Beisein der Beauftragten beider Vertragspartner sowie eines Zeugen zu durchleuchten. Das Ergebnis dieser Kontrolleuchtung ist Grundlage für die Regelung der Beanstandung bzw. für die Berechnung einer etwaigen Wertminderung. Besteht die Beanstandung des Bestellers zu Recht, sind die zusätzlichen Kosten der zweiten Durchleuchtung durch den Lieferer zu tragen. Wenn der Lieferer innerhalb von zwei Werktagen nach Absendung der schriftlichen oder telegrafischen Anzeige durch den Besteller die Sendung nachprüfen will und der Besteller der Forderung des Lieferers auf Besichtigung bzw. Prüfung nicht nachkommen kann, so gilt die Sendung als qualitätsgerecht geliefert. Erfolgt die Überprüfung oder Anmeldung zur Überprüfung nicht innerhalb der Frist von zwei Werktagen, so gilt die Beanstandung als anerkannt.

#### § 19

##### Anzeige verborgener Mängel bei Lieferung von Geflügel und Kaninchen

(1) Bei Lebendgeflügel können vom Besteller keine verborgenen Mängel geltend gemacht werden.

(2) Als verborgene Mängel bei Kaninchen ist Myxomatose anzusehen. Der Besteller hat gegenüber dem Lieferer diesen Mangel innerhalb von zehn Werktagen nach der Abnahme schriftlich anzuzeigen.

#### § 20

##### Anzeige verborgener Mängel bei Lieferung von Bienenhonig

(1) Der Besteller hat bei Lieferung von Bienenhonig innerhalb von 20 Tagen nach Eintreffen der Sendung die Nachprüfung nach verborgenen Mängeln vorzunehmen und bei Feststellung schriftlich innerhalb dieser Frist dem Lieferer mitzuteilen.

(2) Verborgene Mängel bei Bienenhonig sind: Säuregrad über 4 °C, Wassergehalt über 22 % (bei Heide- und KleeHonig über 25 %) und fremde Zusätze im Honig.

#### § 21

##### Mängelgrenzen bei Eierlieferungen

(1) Übersteigt die Menge aussortierter Eier einschließlich Lichtsprungeier nicht 3 % der gesamten Liefermenge, so können vom Besteller keine Ansprüche geltend gemacht werden.

(2) Bei Eiersendungen, die bei der 10%igen Kontrolleuchtung mehr als 3 % Mängel — bezogen auf die gesamte Lieferung — ergeben, gilt der über die Mängelgrenze von 3 % festgestellte Prozentsatz dieser Kontrolleuchtung für die gesamte Lieferung.

(3) Bei Sendungen, die für die Einlagerung geliefert werden und bei der 10%igen Kontrolleuchtung mehr als 3 % Mängel — bezogen auf die gesamte Lieferung —

ergeben, ist vom Besteller auf Kosten des Lieferers eine 100%ige Nachleuchtung vorzunehmen. Diese Nachleuchtung ist innerhalb von zehn Tagen, vom Tage des Wareneinganges an, durchzuführen. Innerhalb weiterer vier Tage ist der Lieferer über das Ergebnis schriftlich in Kenntnis zu setzen. Bei Überschreiten dieser Frist kann vom Besteller keine Beanstandung mehr geltend gemacht werden.

(4) Bei Beanstandungen nach Abs. 3 ist der Kostenberechnung für das Nachleuchten und für die Vertragsstrafen das Ergebnis der 100%igen Leuchtung zugrunde zu legen; liegt das Ergebnis dieser Leuchtung unter 3 %, trägt die Kosten der Besteller. Wird beim 100%igen Leuchten der Sendung festgestellt, daß der Prozentsatz an Eiern mit einer Luftkammer über 5 oder 7 mm höher ist als bei der 10%igen Leuchtung, so ist trotzdem das Ergebnis der 10%igen Leuchtung in bezug auf Beanstandung der Luftkammerhöhe zugrunde zu legen.

(5) Wenn beim Öffnen des Waggons oder bei Entladung des LKW festgestellt wird, daß durch Verschulden des Lieferers die gelieferten Eier nicht zur Einlagerung geeignet sind (z. B. weil sie naß sind oder wegen Hitzeeinwirkung), so sind die gelieferten Eier dem Lieferer zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Besteller kann im Falle der Beanstandung nach den Absätzen 2 und 3 folgende Kosten berechnen:

1. für die gesamte beanstandete Teillieferung (Lieferung für die Einlagerung) sind dem Lieferer die Leuchtkosten von 0,3 Pf pro Ei vom Rechnungsbetrag zu kürzen;
2. für die bei der Nachleuchtung (gemäß Abs. 3) anfallenden, nicht einlagerungsfähigen Eier und aussortierten Eier hat der Besteller die nachgewiesenen Kosten für die Überlagernahme dem Lieferer zu berechnen. Entsprechende Vereinbarungen über Pauschalleistungen können zwischen Lieferer und Besteller getroffen werden. Die anfallenden, nicht einlagerungsfähigen oder aussortierten Eier bei Kühlhauslieferungen sind an die vom Lieferer benannten Empfänger innerhalb des Empfangsbezirkes auszuliefern. Die Anrechnung auf die abgeschlossenen Lieferverträge ist in solchen Fällen durch die übergeordneten Organe der VEAB (des Liefer- und Empfangsbezirkes) im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.
3. Der Besteller kann für aussortierte Eier, wenn die Mängelgrenze von 3 % überschritten wird, für die die Mängelgrenze überschreitende Menge den Differenzbetrag zwischen dem Lieferpreis und dem Preis für aussortierte Eier vom Rechnungsbetrag absetzen.

#### § 22

##### Gewährleistung

(1) Der Besteller hat das Recht, eine dem Umfang des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages (Minderung) vom Lieferer zu verlangen.

(2) Die Vertragspartner können auch Ersatzlieferungen vertraglich vereinbaren.

#### § 23

##### Bezahlung bei Mängelanzeigen

Zeigt der Besteller einen Mangel nach §§ 17 bis 20 an, so ist er berechtigt, die Bezahlung unter Berücksichtigung der angezeigten Mängel durchzuführen und den Kaufpreis entsprechend der festgestellten Qualität zu mindern.

## § 24

**Vertragsstrafen**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen:

1. bei Verzug mit der Lieferung oder Rechnungs-erteilung 0,1 % für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 3 % des Warenwertes,
2. bei Nichterfüllung 3 % des Warenwertes der am Quartalsende insgesamt nicht gelieferten Mengen,
3. bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Güte und Sorte 1 % des Warenwertes der nicht qualitätsgerecht gelieferten Erzeugnisse,
4. bei Eierlieferungen für die Einlagerung 10 % des Warenwertes der nicht für die Einlagerung geeigneten Eier,
5. bei Nichteinhaltung der vereinbarten Eigenschaften des Verpackungsmaterials 2 % des Warenwertes der in den beanstandeten Kisten enthaltenen Eier, auch wenn Ersatzlieferung erfolgt.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafen zu zahlen:

1. bei Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen oder Verzug bei der Abnahme 0,1 % des Warenwertes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 3 %,
2. bei Verzug mit einer Leistung, die der Besteller zu erbringen hat, 3 % des Warenwertes.

(3) Eine Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung durch den Lieferer kann nicht neben einer Vertragsstrafe wegen Nichteinhaltung des Liefertermins gefordert werden. Das gleiche gilt, wenn Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung durch den Besteller und wegen Abnahmeverzuges zusammenfallen.

(4) Für die Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafen nach den Absätzen 1 und 2 gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes.

## § 25

**Inkrafttreten**

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.  
Berlin, den 30. August 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

I. V.: Heinrich  
Stellvertreter des Staatssekretärs

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Mustervertrag**

Vertrags-Nr. ....

Zwischen .....  
Anschrift .....  
vertreten durch: .....  
als Lieferer  
und .....  
Anschrift .....  
vertreten durch: .....  
als Besteller

## I.

Der Lieferer liefert an den Besteller:

## II.

Die Fristen (Termine) für die Lieferungen von Eiern, Bienenhonig, Lebendgeflügel oder Kaninchen, gemäß Abschnitt I, werden wie folgt vereinbart:

## 1. Eier

Quartal	Monat	Monat	Monat
I. II. III. Dek.	I. II. III. Dek.	I. II. III. Dek.	I. II. III. Dek.
Liefermengen	.....	.....	.....

## 2. Lebendgeflügel

Quartal	Monat	Monat	Monat
I. II. III. Dek.	I. II. III. Dek.	I. II. III. Dek.	I. II. III. Dek.
Liefermengen	.....	.....	.....

Art: Gänse .....  
Enten .....  
sonstiges Geflügel .....  
Kaninchen .....

Die vereinbarten Liefermengen können in bezug auf Arten und Qualität eine Toleranz bis zu 20 % aufweisen und in der Liefermenge jeweils um 10 % unter bzw. überschritten werden. Die Unterteilung der Liefermengen nach Dekaden und Güteklassen erfolgt monatlich im Bereitstellungsplan bis zum 25. des Vormonats. Der Bereitstellungsplan ist Bestandteil des Vertrages.

## 3. Bienenhonig:

Quartal	Monat	Monat	Monat
I. II. III. Dek.	I. II. III. Dek.	I. II. III. Dek.	I. II. III. Dek.
Liefermengen	.....	.....	.....

Die Unterteilung der monatlichen Liefermengen ist zu gleichmäßigen Anteilen nach Dekaden vorzunehmen.

## III.

Sonstige Vereinbarungen .....

## IV.

Im übrigen gilt die Anordnung vom 30. August 1958 über Lieferung von Eiern, Geflügel, Kaninchen und Bienenhonig (Allgemeine Lieferbedingungen) (GBl. II S. 243).

## V.

Streitigkeiten aus diesem Liefervertrag entscheidet das zuständige Staatliche Vertragsgericht.

Ort und Datum

Ort und Datum

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

**Qualitäts-(Güte-)Bestimmungen für Hühnereier**

## 1. Qualitätsmerkmale

Nach der TGL 3066 — Hühnereier frisch — gelten folgende Qualitätsmerkmale:

Die Hühnereier, die zum Handel bzw. zur Einlagerung gelangen, müssen frisch und von guter Qualität sein. Für die Einlagerung dürfen sie nicht unter 45 g je Stück wiegen. Frische Hühnereier müssen nachstehende Qualitätsmerkmale aufweisen:

- a) Schale normal, sauber, unverletzt und ungewaschen, für die Einlagerung auch ungeputzt,
- b) Luftkammer höchstens 8 mm, für die Einlagerung bis 31. 3. nicht über 5 mm, ab 1. 4. nicht über 7 mm,
- c) Eiweiß klar, durchsichtig, fest.
- d) Dotter schattenhaft sichtbar, ohne deutliche Umrißlinien, beim Drehen des Eies darf es sich nicht weit von der zentralen Lage entfernen,

- e) Keim nicht sichtbar entwickelt,
- f) Geruch frisch, nicht dumpf oder fremdartig.

**Erläuterungen zu Buchst. a:**

Unter dem Begriff „saubere Eier“ sind auch solche Eier zu verstehen, die

1. an der Oberfläche durch Anfassen leicht verschmutzt sind,
2. geringe Verschmutzung durch Erde (Erdschmutz und Erdwischer) aufweisen.

Als Schmutzeier — die nicht für die Einlagerung geeignet sind — sind solche zu bezeichnen, die

1. mit Hühnerkot oder Blut behaftet sind,
2. mit starkem Erdschmutz oder mit Eiweiß bzw. Eigelb sichtbar verschmutzt sind.

**Erläuterungen zu Buchst. b:**

Eier, bei denen die Eihaut infolge des Bewegens der Eier am Rand leicht einbuchtet bzw. vibriert sowie Eier mit verlagelter, aber feststehender Luftkammer fallen unter den Begriff „unbewegliche Luftkammer“.

Unter den Begriff „bewegliche Luftkammer“ fallen die als „Läufer“ (Schwimmer) bezeichneten Eier sowie Eier mit einer eingerissenen Luftkammer (Zunge).

**2. Gewichtsklasseneier**

(1) Gewichtsklasseneier sind Eier, die den Qualitätsbestimmungen für frische Hühnereier entsprechen und mit dem Gewichtsklassenstempel versehen sind. Für Hühnereier sind nachstehende Gewichtsklassen nach der TGL 3066 — Hühnereier frisch — gültig:

Gewichtsgruppe	Gewicht der Eier in Gramm	Zulässige Abweichungen in Gramm	
		+	-
AA	60 und darüber	2/3	1
BB	unter 60—55	+	2/3
CC	unter 55—45	+	1/2
Klein	unter 45	+	1

Bei Nachprüfungen des Nettogewichtes der Eierlieferungen ist eine Abweichung vom errechneten Durchschnittsgesamtwicht der Eier einer Gewichtsklasse um 2% zulässig. Wird dieser Prozentsatz überschritten, so ist der Besteller berechtigt, Reklamationen entsprechend § 16 der Allgemeinen Lieferbedingungen gegenüber dem Lieferer geltend zu machen.

(2) Eier, die dem Abs. 1 nicht entsprechen, jedoch genußtauglich sind, gelten als aussortierte Eier.

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

A:

**Qualitätsbestimmungen für Bienenhonig**

**1. Qualitätsmerkmale**

Der in den Handel kommende deutsche Bienenhonig muß frisch, sauber, unverfälscht und von guter Qualität sein. Er muß frei von schlechtem oder fremdem Geruch oder Geschmack sein.

Als verdorben oder verfälscht anzusehen ist:

- a) Honig, der sauer geworden ist und die Grenze von vier Säuregraden übersteigt;

- b) Honig, der Brut enthält, verschimmelt ist oder stark verunreinigt oder ekelerregend schmeckt oder riecht;

- c) Honig, der in Gärung übergegangen ist;

- d) Honig, der so stark erhitzt wurde, daß die diastatischen Fermente stark geschwächt oder zerstört sind, oder angebrannt ist;

- e) Honig, dem Fremdstoffe (Säuren, Alkalien, Farbstoffe, Aromastoffe usw.) zugesetzt sind,

- f) Honig, der mehr als 22% Wasser enthält: Ausgenommen ist Heide- und KleeHonig, der bis zu 25% Wasser enthalten kann.

Der unter Buchstaben a bis f genannte Honig darf nicht in den Handel gebracht werden.

**2. Verpackung**

Bienenhonig ist abgefüllt in Originalgläser (500 g, 250 g) mit Banderole und Etikett in den Handel zu bringen oder lose in geeigneten Gefäßen an die verarbeitende Industrie zu liefern. Honig aus Importen muß vom Lieferer besonders gekennzeichnet werden. Auf Verlangen des Bestellers ist ein Zertifikat des Außenhandelsorgans vor der Lieferung beizubringen.

B.

**Qualitätsbestimmungen für Lebendgeflügel**

Für die Lieferung von Lebendgeflügel gelten die Qualitätsbestimmungen der Anordnung vom 29. Oktober 1956 über die Abnahme von Schlachtgeflügel sowie die als Anlage zu genannter Anordnung beigefügten Richtlinien für die Klassifizierung von lebendem Geflügel (Sonderdruck Nr. 221 des Gesetzblattes).

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung

**Muster**

**Niederschrift über festgestellte Mängel bei Eiern**

1. Empfänger: .....  
Wohnort und Straße: .....  
Empfangsort: .....
2. Liefernder VEAB: .....  
(genaue Angaben laut Frachtbrief bzw. Lieferschein)
3. Art der Erzeugnisse: .....
4. Waggon- bzw. LKW-Nr.: .....  
Stückzahl laut Frachtbrief: .....
5. Versandtag: .....
6. Genaue Beschreibung des Mangels: .....

(Angaben über Art und Umfang der Qualitätsminderung nach Stück und Prozent der gesamten Sendung, z. B. Anteil an Lichtsprung, hohe Luftkammer, Schmutzeier, bewegliche Luftkammer u. a.).

7. Name und Funktionsbezeichnung von Personen, die den Mangel festgestellt haben:

.....  
.....  
Ort und Datum                      Unterschrift des Bestellers



## Anordnung über das Statut des Instituts für Milchwirtschaft.

Vom 25. September 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister für Gesundheitswesen wird für das Institut für Milchwirtschaft in Oranienburg das nachstehende Statut erlassen:

### § 1

#### Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Milchwirtschaft (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Oranienburg.

(2) Das Institut untersteht der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission.

### § 2

#### Aufgaben

(1) Das Institut hat auf dem Gebiet der Milchwirtschaft folgende Aufgaben:

- a) Untersuchung der wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Milcherzeugung, der Milchwirtschaft, der Milch- und -verarbeitung sowie des Maschinen- und Bauwesens,
- b) Entwicklung neuer Verfahren für die Milchwirtschaft, den Milchtransport, die Milch- und -verarbeitung, den Versand und die Lagerhaltung von Milch und Molkereierzeugnissen,
- c) Prüfung und Abnahme von Maschinen, Geräten und Anlagen,
- d) Erarbeitung von Entwürfen zu Staatlichen Standards und Technischen Normen,
- e) Untersuchung ökonomischer Probleme der Milchwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe der milchwirtschaftlichen Industrie,
- f) Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung wissenschaftlich-technischer Kader,
- g) Verfolgung des internationalen Standes der Wissenschaft und Technik, insbesondere durch Dokumentation des Fachschrifttums.

(2) Der Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

### § 3

#### Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

### § 4

#### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor“ trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Direktor, der Leiter einer der wissenschaftlichen Abteilungen sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle An-

gelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen des Instituts betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam, mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei andere Mitarbeiter oder andere Personen das Institut gemeinsam vertreten.

### § 5

#### Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird vom Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission eingestellt und entlassen.

(3) Die übrigen Mitarbeiter des Instituts werden von dem Direktor nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

### § 6

#### Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen im Investitionsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

### § 7

#### Technisch-Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Technisch-Wissenschaftlicher Rat zur Seite. Er setzt sich aus Vertretern der nachfolgenden Institutionen zusammen:

- ein Vertreter des Zentralen Amtes für Forschung und Technik,
- ein Vertreter des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
- ein Vertreter des Ministeriums für Gesundheitswesen,
- ein Vertreter der VVB Nahrungs- und Genussmittelmaschinen,
- ein Vertreter des Instituts für Ernährung, Potsdam-Rehbrücke,
- ein Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin,
- ein Vertreter des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen,
- ein Vertreter einer Vereinigung für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie,
- ein Vertreter der VdGB,
- ein Direktor eines Veterinäruntersuchungs- und Tiergesundheitsamtes,
- zwei Werkleiter der Milchindustrie,
- ein Vertreter des FDGB.

(2) Die Mitglieder des Technisch-Wissenschaftlichen Rates werden vom Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission jeweils auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz des Technisch-Wissenschaftlichen Rates führt der Direktor des Instituts.

(4) Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Technisch-Wissenschaftlichen Rat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung von Fachfragen können zu den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates weitere qualifizierte Kader hinzugezogen werden. Außerdem sind Vertreter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission berechtigt, an den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates teilzunehmen.

(6) Der Technisch-Wissenschaftliche Rat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(7) Der Technisch-Wissenschaftliche Rat hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

#### § 8

##### Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts haben gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**I. V.: Hieke**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anordnung über die Errichtung des Instituts für Fleischwirtschaft.

Vom 25. September 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Land- und Forstwirtschaft sowie nach Anhören der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird das Institut für Fleischwirtschaft errichtet.

#### § 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts für Fleischwirtschaft werden durch das in der Anlage veröffentlichte Statut festgelegt.

#### § 3

Der Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission bestellt für das Institut für Fleischwirtschaft einen Technisch-Wissenschaftlichen Rat. Zusammensetzung und Tätigkeit des Technisch-Wissenschaftlichen Rates sind durch das Statut geregelt.

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 25. September 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

**I. V.: Hieke**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut des Instituts für Fleischwirtschaft

#### § 1.

##### Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Fleischwirtschaft (nachstehend Institut genannt) ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Magdeburg.

(2) Das Institut untersteht der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Das Institut hat auf dem Gebiet der Fleischwirtschaft folgende Aufgaben:

- a) Untersuchung der wissenschaftlichen<sup>®</sup> Grundlagen der Fleischbe- und -verarbeitung sowie Entwicklung und Durchsetzung entsprechender Verfahren;
- b) Mitarbeit bei der Festlegung der perspektivischen Entwicklung der Fleischwirtschaft;
- c) Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, den zuständigen Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, Universitäten und Hochschulen hinsichtlich der Produktion von Schlachtvieh in Auswertung der von der fleischbearbeitenden und fleischverarbeitenden Industrie gesammelten Erfahrungen;
- d) Auswertung der mit den Maschinen, Anlagen und Geräten der fleischbearbeitenden und fleischverarbeitenden Industrie gesammelten Erfahrungen; Ausarbeitung der technischen Forderungen für die vom Maschinenbau neu zu entwickelnden Maschinen, Anlagen und Geräte; Beratung des Maschinenbaues bei der Konstruktion und Mitwirkung bei der Erprobung neu entwickelter Maschinen, Anlagen und Geräte;
- e) Beratung und Anleitung der Betriebe der fleischbearbeitenden und fleischverarbeitenden Industrie sowie der sozialistischen Produktionsgenossenschaften des Fleischerhandwerks bei der Nutzbarmachung der Arbeitsergebnisse des Instituts in der Produktion und bei der Einführung von Neuerermethoden;
- f) Erarbeitung von Entwürfen zu Staatlichen Standards und Technischen Normen;
- g) Verfolgung des internationalen Standes der Technik, insbesondere durch Dokumentation des Schrifttums;

h) Untersuchung ökonomischer Probleme der fleischbearbeitenden und fleischverarbeitenden Industrie und Beratung der Betriebe bei der Verbesserung ihrer Betriebswirtschaft;

i) fachwissenschaftliche Schulung der Kader.

(2) Dem Institut können vom Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen werden.

### § 3

#### Struktur

Der Struktur- und Stellenplan ist nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

### § 4

#### Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler geleitet, der die Dienstbezeichnung „Direktor“ trägt.

(2) Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Direktor, der Leiter einer der wissenschaftlichen Abteilungen sein muß.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entscheidungen auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts treffen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidungen des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter oder andere Personen das Institut gemeinsam vertreten.

### § 5

#### Ernennung und Abberufung sowie Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Direktor des Instituts wird durch den Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission ernannt und abberufen.

(2) Der Stellvertreter des Direktors wird mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission durch den Direktor des Instituts eingestellt und entlassen.

(3) Alle übrigen Mitarbeiter des Instituts werden vom Direktor des Instituts nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingestellt und entlassen.

### § 6

#### Finanzierung

(1) Das Institut ist Haushaltsorganisation.

(2) Die Haushaltsmittel des Instituts werden im Haushaltsplan und die Mittel für genehmigte Investitionen des Instituts im Investitionsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

### § 7

#### Technisch-Wissenschaftlicher Rat

(1) Dem Direktor des Instituts steht zur Lösung seiner Aufgaben ein Technisch-Wissenschaftlicher Rat zur

Seite. Er setzt sich aus Vertretern der nachfolgend aufgeführten Institutionen zusammen:

a) ein Vertreter des Zentralen Amtes für Forschung und Technik beim Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik;

b) ein Vertreter der fleischbearbeitenden Industrie;

c) zwei Vertreter der fleischverarbeitenden Industrie;

d) Vertreter der Staatlichen Lebensmittelüberwachung: je ein Arzt, ein Tierarzt und ein Chemiker;

e) ein Vertreter des Instituts für Ernährung, Potsdam-Rehbrücke;

f) ein Vertreter eines tierärztlichen Hochschulinstituts der Lebensmittel-Hygiene;

g) ein Vertreter der VVB des für die Fleischwirtschaft zuständigen Maschinenbaues;

h) ein Vertreter des Instituts für Kühl- und Gefrierwirtschaft, Magdeburg;

i) ein Vertreter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

(2) Die Mitglieder des Technisch-Wissenschaftlichen Rates werden von dem Leiter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig.

(3) Den Vorsitz des Technisch-Wissenschaftlichen Rates führt der Direktor des Instituts.

(4) Der Direktor des Instituts ist verpflichtet, dem Technisch-Wissenschaftlichen Rat regelmäßig über die laufenden Arbeiten des Instituts zu berichten.

(5) Zur Behandlung der Fachfragen können zu den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates weitere qualifizierte Kader hinzugezogen werden. Außerdem sind Vertreter der Abteilung Versorgung der Bevölkerung der Staatlichen Plankommission berechtigt, an den Sitzungen des Technisch-Wissenschaftlichen Rates teilzunehmen.

(6) Der Technisch-Wissenschaftliche Rat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

(7) Der Technisch-Wissenschaftliche Rat hat die Aufgabe, den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

### § 8

#### Veröffentlichung und Schweigepflicht

(1) Die Veröffentlichungen von Ergebnissen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts haben gemäß den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

(2) Bei Veröffentlichungen sowie in ihrer sonstigen Tätigkeit haben die Mitarbeiter des Instituts Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge zu wahren.

(3) Die Schweigepflicht besteht auch nach Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit dem Institut fort.

### Anordnung

#### über die Bildung der Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung.

Vom 26. September 1958

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 28. August 1958 zur Aufhebung der Verordnung über die Errichtung einer Zentralstelle für Wärmewirtschaft (GBl. I S. 660) wird folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Mit Wirkung vom 12. September 1958 wird die „Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung“ gebildet. Ihr Sitz ist Berlin.

(2) Die Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung (nachstehend Zentralstelle genannt) ist juristische Person. Sie ist der Staatlichen Plankommission, Abteilung Grundstoffindustrie, unterstellt.

(3) Die Zentralstelle kann mit Zustimmung der Abteilung Grundstoffindustrie Außenstellen einrichten.

(4) Die Zentralstelle übernimmt die Aufgaben der aufgelösten Zentralstelle für Wärmewirtschaft, der zentralen Abteilung Gasanwendung des VEB Energieversorgung Leipzig und der Abteilung Energieanwendung des Instituts für Energetik (mit Ausnahme der von dieser Abteilung betriebenen Grundlagenforschung) sowie Aufgaben der Hauptenergieinspektion und des Hauptenergiebeauftragten.

#### § 2

(1) Die Zentralstelle arbeitet nach einem von der Abteilung Grundstoffindustrie bestätigten Themenplan. Der Themenplan ist vor seiner Bestätigung mit der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel abzustimmen.

(2) Die Zentralstelle ist verantwortlich für den ökonomisch und technisch richtigen Einsatz von festen und flüssigen Brennstoffen (nachstehend Brennstoffe genannt), Brenngasen und Elektroenergie bei allen Verbrauchern sowie für die Koordinierung auf dem Gebiet der ökonomisch richtigen Energieumwandlung und -anwendung auf zentraler und örtlicher Ebene. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausarbeitung ökonomisch-methodischer Grundlagen zur Verbesserung der Verbrauchsnormierung von Brennstoffen, Brenngasen und Elektroenergie und Anleitung und Kontrolle bei der Anwendung der Verbrauchsnormen.
- b) Prüfung und Genehmigung von Projekten zur Errichtung und erheblichen Veränderung von brennstoff-, brenngas- und elektroenergieverbrauchenden Anlagen zur Gewährleistung des volkswirtschaftlich richtigen Energieeinsatzes sowie Entscheidung über die wirtschaftlichste Energie- und Brennstoffart für die jeweiligen Objekte, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen der Abteilung Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke die Durchführung dieser Aufgaben teilweise übertragen wird.
- c) Einflußnahme auf die Planung und Produktion von brennstoff-, brenngas- und elektroenergieverbrauchenden Anlagen und Geräten gemäß den Relationen zwischen den Energiearten und deren Darbietungsmöglichkeiten.
- d) Qualifizierung der auf dem Gebiet der Energieanwendung tätigen Kader, insbesondere durch Herausgabe eines Informationsblattes.

(3) Die Zentralstelle löst für volkseigene Betriebe und sonstige Institutionen technisch wissenschaftliche Aufgaben auf dem Gebiet der Energieumwandlung und -anwendung auf der Grundlage von Verträgen. Sie ist berechtigt, für solche Arbeiten Gebühren zu berechnen.

(4) Der Zentralstelle können durch gesetzliche Bestimmungen und von der Abteilung Grundstoffindustrie weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Die Zentralstelle ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, den Verbrauch von Brennstoffen, Elektroenergie und Gas am Verbrauchsort zu kontrollieren und Empfehlungen und Auflagen über Maßnahmen zur Verbesserung des Energieeinsatzes nach Abstimmung

mit der Abteilung Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zu erteilen. Sie arbeitet auch sonst eng mit der Abteilung Energie der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke zusammen.

#### § 3

Für die Struktur der Zentralstelle ist der von der Abteilung Grundstoffindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich. Der Stellenplan ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

#### § 4

(1) Die Verantwortung für die Tätigkeit der Zentralstelle obliegt dem Leiter.

(2) Der Leiter der Zentralstelle wird vom Leiter der Abteilung Grundstoffindustrie ernannt und abberufen.

(3) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Leiter allein oder durch von ihm bevollmächtigte Mitarbeiter vertreten.

#### § 5

(1) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation.

(2) Die für die Zentralstelle erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Staatlichen Plankommission bereitgestellt.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 12. September 1958 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

#### Anordnung Nr. 3\*

über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung chemischer Erzeugnisse.

Vom 5. August 1958

Auf Grund des Abschn. I Buchst. A Ziff. 1 und des Abschn. VII Ziff. 8 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Für die Verteilung, den Bezug und die Lieferung chemischer Erzeugnisse wird die Richtlinie (s. Anlage\*\*) für verbindlich erklärt.

#### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung (Nr. 1) vom 1. September 1956 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957 (Sonderdruck Nr. 183 des Gesetzblattes) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 12. Dezember 1957 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der chemischen Industrie ab 1957 (GBl. II 1958 S. 2) außer Kraft.

Berlin, den 5. August 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung Nr. 3 (GBl. II S. 3)

\*\* Erscheint als Sonderdruck Nr. 285 des Gesetzblattes. Erscheinungstermin wird noch im GBl. I und II bekanntgegeben.

**Anordnung Nr. 63\***  
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 13. September 1958

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 221) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 13. September 1958

Der Leiter des Amtes für Standardisierung

I. V.: Flügel  
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 535 Licht, Optik</b>								
DIN	6162	2.56	400	Jodfarbskala, Bestimmung der Jodfarbzahl	31. 12. 58	6733	Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C I, Postfach 287	
<b>DK 535.8 Optische Instrumente</b>								
DIN	58 881	5.56	371	Mikroskope; Okulare, Anschlußmaße	31. 12. 58	6734		
DIN	58 882	5.56	371	Mikroskope; Kondensoren, Filter, Anschlußmaße	31. 12. 58	6735		
DIN	58 883	5.56	371	Mikroskope; Beleuchtungsspiegel, Anschlußmaße	31. 12. 58	6736		
DIN	58 885	5.56	371	Mikroskope; Tischfedern, Anschlußmaße	31. 12. 58	6737		
DIN	58 886	3.58	371	Mikroskope; Vergrößerungen, Lupenvergrößerung — Maßstab	31. 12. 58	6738		
<b>DK 542.23 Gefäße, Trichter</b>								
TGL	4140	7.58	521	Laboratoriumsgeräte, Mikrospitzkolben	31. 12. 58	4140		
<b>DK 547.53 Benzin und Homologe, benzolkernhaltige Kohlenwasserstoffe im allgemeinen</b>								
TGL	5917	7.58	421	Chlorbenzole	31. 12. 58	5917		
<b>DK 621.315.2 Kabel</b>								
TGL	5610	7.58	363	Hochfrequenzkabel und -leitungen; Koaxiale HF-Kabel, Wellenwiderstand 60 $\Omega$ , Außendurchmesser der Isolierhülle 4,5 mm bis 10 mm, Maße und Eigenschaften	31. 12. 58	5610		
TGL	5611	7.58	363	Hochfrequenzkabel und -leitungen; Koaxiale HF-Kabel, Wellenwiderstand 75 $\Omega$ , Außendurchmesser der Isolierhülle 6,6 mm, Maße und Eigenschaften	31. 12. 58	5611		

\* Anordnung Nr. 62 (GBl. II S. 189)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 621.315.3 Isolierte Leitungen</b>							
TGL	5479	7.58	363	Drähte und Leitungen; Wickeldrähte, wasserfest, PVC-isoliert, für Motor-Nennspannungen bis 500 V	31. 12. 58	5479	
TGL	5484	7.58	363	Isolierte Starkstromleitungen; Einführungsenden, geformt, für Schlauch- und Zwillingsleitungen von Leiterquerschnitten $2 \times 0,75 \text{ mm}^2$ und $3 \times 0,75 \text{ mm}^2$ , Maße	31. 12. 58	5484	
TGL	5606	7.58	363	Kabel und Leitungen; Röntgen-Hochspannungsleitungen, Maße und Eigenschaften	31. 12. 58	5606	
TGL	5607	7.58	363	Kabel und Leitungen; Röntgen-Hochspannungsleitungen, Prüfvorschriften	31. 12. 58	5607	
<b>DK 621.315.623 Stützer, Stützisolatoren</b>							
TGL	5405	7.58	362	Hochfrequenz (HF)-Technik; Leitungsstützer für Klemmbefestigung, HF-Betriebsspannung bis 10 kV	31. 12. 58	5405	
TGL	5408	7.58	362	Hochfrequenz (HF)-Technik; Leitungsstützer für Lötbefestigung, HF-Betriebsspannung bis 500 V	31. 12. 58	5408	
<b>DK 621.315.626 Durchführungen</b>							
TGL	5354	7.58	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen für Reihenspannungen bis 30 kV	31. 12. 58	5354	
TGL	5355	7.58	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen mit Rundleitern, Gruppe B (kleinste Umbruchkraft $P = 750 \text{ kg}$ ), Reihenspannung bis 30 kV	31. 12. 58	5355	
TGL	5356	7.58	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen mit Rundleitern, Gruppe C (kleinste Umbruchkraft $P = 1250 \text{ kg}$ ), Reihenspannung bis 30 kV	31. 12. 58	5356	
TGL	5357	7.58	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen für Stromschienen, Gruppe B (kleinste Umbruchkraft $P = 750 \text{ kg}$ ), Reihenspannung bis 30 kV	31. 12. 58	5357	
TGL	5358	7.58	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen für Stromschienen, Gruppe C (kleinste Umbruchkraft $P = 1250 \text{ kg}$ ), Reihenspannung bis 30 kV	31. 12. 58	5358	
TGL	5369	7.58	363	Durchführungen für Innenräume; Wanddurchführungen, Gruppe B und C, Einbauvorschriften	31. 12. 58	5369	
<b>DK 621.315.67 Installationsrohre und Zubehör</b>							
TGL	2732	7.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Abzweigdose für Flachbau für Leiterquerschnitt bis $25 \text{ mm}^2$ , 380 V, Schutzart P 20, Hauptabmessungen	31. 12. 58	2732	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 621.315.67 Installationsrohre und Zubehör (Fortsetzung)</b>							
TGL	3929	7.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Trompeten-Stopfbuchsverschraubungen mit Panzerrohrgewinde	31. 12. 58	3929	
TGL	3930	7.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Zwillingsstutzen mit Panzerrohrgewinde	31. 12. 58	3930	
TGL	3931	7.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Reduziernippel mit Panzerrohrgewinde	31. 12. 58	3931	
<b>DK 621.316.542 Schalter</b>							
TGL	2728	7.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Schalter und Dosen für Flachbau, Schutzart P 20, Typenübersicht (Ersatz für Ausgabe 1956)	31. 12. 58	2728	
<b>DK 621.317 Elektrische Meßtechnik und Meßgeräte</b>							
TGL	5541 Blatt 1	7.58	364	Elektrische Meßgeräte; Einphasen-Wechselstromzähler, Eintarif, Hauptabmessungen	31. 12. 58	5541/1	
<b>DK 621.35 Batterien, Elemente, Akkumulatoren</b>							
TGL	5598	7.58	365	Nickel-Kadmium-Akkumulatoren, Taschenzellen in Kunststoffgehäuse, Kapazitäten und Abmessungen	31. 12. 58	5598	
<b>DK 621.365 Elektrowärmegeräte</b>							
TGL	3625	7.58	368	Zubehör für elektrische Wärme-geräte; Rohrheizkörper mit eingepreßter Heizwendel	31. 12. 58	3625	
TGL	3626	7.58	368	Zubehör für elektrische Wärme-geräte; Rohrheizkörper mit perlensolierter Heizwendel	31. 12. 58	3626	
TGL	3910	7.58	317	Elektrische Öfen; Lichtbogenöfen für Stahl, Hauptabmessungen	31. 12. 58	3910	
<b>DK 621.39:621.315.2/3 Isolierte Kabel und Leitungen für Fernmeldeanlagen</b>							
TGL	5603	7.58	363	Kabel und Leitungen; Anschluß-schnüre, adrig, kunststoffisoliert, Maße und Eigenschaften	31. 12. 58	5603	
TGL	5604	7.58	363	Kabel und Leitungen; Geräte-schnüre, adrig, kunststoffisoliert, Maße und Eigenschaften	31. 12. 58	5604	
TGL	5605	7.58	363	Kabel und Leitungen; Anschluß-, Geräte- und Stöpselschnüre, adrig, kunststoffisoliert, Prüfvor-schriften	31. 12. 58	5605	
<b>DK 621.791 Löten, Schweißen</b>							
TGL	3410	7.58	368	Elektrowärmegeräte; LötKolben mit außenbeheiztem Lötinsatz	31. 12. 58	3410	
<b>DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung</b>							
TGL	5843	7.58	323	Stetigförderer, Trogkettenförderer für Schüttgüter; Gabelketten für waagerechte und schräge Förde-rung bis $\approx 30^\circ$	31. 12. 58	5843	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 621.867 Fördermittel für gleichmäßige Förderung (Fortsetzung)</b>							
TGL	5844	7.58	323	Stetigförderer, Trogkettenförderer für Schüttgüter; Antriebsköpfe für waagerechte und schräge Förderung bis $\approx 30^\circ$	31. 12. 58	5844	
TGL	5845	7.58	323	Stetigförderer, Trogkettenförderer für Schüttgüter; Spannköpfe für waagerechte und schräge Förderung bis $\approx 30^\circ$	31. 12. 58	5845	
TGL	5846	7.58	323	Stetigförderer, Trogkettenförderer für Schüttgüter; Kettenräder	31. 12. 58	5846	
TGL	5847	7.58	323	Stetigförderer, Trogkettenförderer für Schüttgüter; Kettensterne	31. 12. 58	5847	
<b>DK 621.809 Sonstige Fördermittel, Ladevorrichtungen, Stapelplatten</b>							
TGL	5495	7.58	323	Transportgeräte für die Ziegelindustrie; Hub- und Senkförderer	31. 12. 58	5495	
TGL	5496	7.58	323	Transportgeräte für die Ziegelindustrie; Umlader	31. 12. 58	5496	
<b>DK 621.892 Schmierstoffe</b>							
TGL	6021	7.58	228	Schmierstoffe; Schmieröle für Großgasmaschinen	31. 12. 58	6021	
<b>DK 621.892:620.1 Prüfung von Schmierstoffen</b>							
DIN	51 568	5.57	228	Prüfung von Schmierölen; Fließvermögen von Schmierölen im U-Rohr (U-Rohr-Methode)	31. 12. 58	6739	
DIN	51 575	3.57	228	Prüfung von Schmierstoffen; Bestimmung des Aschegehaltes von Mineralölen	31. 12. 58	6740	
DIN	51 593	2.56	228	Prüfung von Schmierstoffen; Bestimmung der Kältemittelbeständigkeit von Kältemaschinenölen (Philipp-Test)	31. 12. 58	6741	
<b>DK 621.928 Siebe</b>							
TGL	3343	7.58	386	Siebe; Siebbleche, gelocht, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 59	3343	
TGL	3344	7.58	386	Siebe; Siebbleche, gelocht, Rundlochung	31. 12. 59	3344	
TGL	3345	7.58	386	Siebe; Siebbleche, gelocht, Quadratlochung	31. 12. 59	3345	
<b>DK 622.1 Markscheidewesen</b>							
TGL	6429	7.58	210	Bergmännisches Rißwerk, Herstellung und Ausgestaltung	31. 12. 58	6429	
<b>DK 622.36 Gewinnung sonstiger nutzbarer Mineralien und Erden</b>							
TGL	5652	7.58	217	Flußpat. Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5652	
<b>DK 625.92 Drahtseilbahnen</b>							
TGL	5918	7.58	323	Drahtseilbahnen; Seilantriebsmaschinen, Antriebe mit gefütterter Scheibe und Klemmscheibe	31. 12. 58	5918	
TGL	5919	7.58	323	Drahtseilbahnen; Seilantriebsmaschinen, Schuhkettenantrieb	31. 12. 58	5919	



Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 629.111 Einfache Transportmittel</b>							
TGL	5649	7.58	334	Handfahrzeuge; Plattenschubkarre	31. 12. 58	5649	
TGL	5650	7.58	334	Handfahrzeuge; Zweiradschubkarre für den Gartenbau	31. 12. 58	5650	
<b>DK 629.113:621.315.3 Elektrische Leitungen</b>							
TGL	5480	7.58	363	Kabel und Leitungen; Kraftfahrzeugleitungen mit Kunststoffhülle, Maße und Eigenschaften	31. 12. 58	5480	
TGL	5481	7.58	363	Kabel und Leitungen; Kraftfahrzeugleitungen mit Kunststoffhülle, Prüfvorschriften	31. 12. 58	5481	
TGL	5595	7.58	363	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V; Farbkennzeichnung der Leitungen für Kraftfahrzeuge	31. 12. 58	5595	
<b>DK 629.12:531.7 Meßtechnik im Schiffbau</b>							
TGL	5259	7.58	348	Meßzeuge im Schiffbau; Bandmaß mit Senkstück (Ersatz für Ausgabe 1.58)	—	5259	
<b>DK 631.3 Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, allgemein</b>							
TGL	5975	7.58	324	Landmaschinen; Räder für Belastung bis 700 kg, nicht gummiereift	31. 12. 58	5975	
<b>DK 631.36 Geräte und Maschinen für die Aufbereitung von Landbauerzeugnissen</b>							
TGL	5978	7.58	324	Landmaschinen; Gebläse	31. 12. 58	5978	
<b>DK 655 Buchgewerbe, Druckerei, Verlag, Buchhandel</b>							
TGL	5983	7.58	570	Bogenbegriffe in der graphischen Industrie und im Verlagswesen	31. 12. 58	5983	
<b>DK 655.2/3 Druckerei</b>							
DIN	16 511	8.29	570	Druckereiwesen; Korrekturzeichen und ihre Erklärung	31. 12. 58	6742	
TGL	5171	7.58	578	Andrucke von Vierfarbenätzungen für Buchdruck	31. 12. 58	5171	
TGL	5984	7.58	578	Graphische Technik; Einzelbuchstaben-Maschinensatz	31. 12. 58	5984	
<b>DK 661.5 Herstellung von Stickstoffverbindungen, Bindung des Stickstoffes</b>							
TGL	4350	7.58	413	Ammoniak, flüssig	31. 12. 58	4350	
TGL	4351	7.58	413	Ammoniakwasser	31. 12. 58	4351	
<b>DK 666.1 Glas, Glasgegenstände allgemein</b>							
DIN Vornorm	12 111	5.56	520	Prüfung von Glas; Bestimmung der Wasserbeständigkeit (Grieß-Titrations-Verfahren) (Ersatz für Ausgabe 7,47, Reg.-Nr. 01 536)	31. 12. 58	6743	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Abtauf der Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 666.3/7 Keramik</b>							
TGL	5228	7.58	326	Bau- und Keramikmaschinen; Gegenstrommischer	31. 12. 58	5228	
<b>DK 672.6 Ketten</b>							
TGL	3404	7.58	348	Schiffbauische Ausrüstung; Kettenschäkel, System Kenter	31. 12. 58	3404	
<b>DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier</b>							
TGL	4300	7.58	555	Durchschlagpapier	31. 12. 58	4300	
TGL	4301	7.58	555	Löschpapier	31. 12. 58	4301	
TGL	5788	7.58	555	Abziehbilder-Rohpapier (Ersatz für TGL 56 55 80.01 Aus- gabe 4.50, Reg.-Nr. 00 645)	31. 12. 58	5788	
<b>DK 676.4 Papiere für verschiedene gewerbliche Zwecke</b>							
TGL	3707	7.58	565	Kleberollen aus Papier; Ver- packungskleberollen, Furnier- kleberollen	31. 12. 58	3707	
TGL	4298	7.58	555	Monotypepapier	31. 12. 58	4298	
TGL	4299	7.58	555	Wachsblumenrohpapier	31. 12. 58	4299	
TGL	5785	7.58	555	Natrönsackpapier (Ersatz für TGL 55 571:1 Ausgabe 3,52, Reg.-Nr. 01 879)	31. 12. 58	5785	
TGL	5787	7.58	555	Funkenregistrierpapier	31. 12. 58	5787	
<b>DK 676.6/7 Karton, Pappen</b>							
TGL	3678	7.58	557	Wellpappenkarton, Wickelkarton, Schachtelkarton	31. 12. 58	3678	
<b>DK 677.051 Aufbereitungsmaschinen</b>							
TGL	5396	7.58	326	Baumwoll-Spinnereimaschinen; Schlagmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5396	
<b>DK 677.052 Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen</b>							
TGL	5250	7.58	326	Spinn- und Zwirnmaschinen; Spindel-Oberteile	31. 12. 58	5250	
TGL	5258	7.58	326	Spinn- und Zwirnmaschinen; Rollentagerspindeln, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5258	
TGL	5489	7.58	326	Ringspinnmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5489	
<b>DK 677.054 Webereimaschinen</b>							
TGL	5490	7.58	326	Webereimaschinen; Schaufel- schaftmaschinen, Doppelhub- schaftmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5490	
TGL	5491	7.58	326	Webereimaschinen; Jacquard- maschinen, Technische Liefer- bedingungen	31. 12. 58	5491	
<b>DK 677.66 Wirkerei, Strickerei</b>							
TGL	5492	7.58	326	Rundstrickmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5492	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 678.5 Kunststoffe</b>							
DIN	7735	10.58	425	Schichtpreßstoff-Erzeugnisse; Hartpapier, Hartgewebe, Typen (Ersatz für Ausgabe 10.53, Reg.-Nr. 02 277)	31. 12. 58	6744	
DIN	7736	10.58	425	Schichtpreßstoff-Erzeugnisse; Hartpapier, Hartgewebe, Abnahme, Prüfverfahren (Ersatz für Ausgabe 10.53, Reg.-Nr. 02 459)	31. 12. 58	6745	
<b>DK 681.617 Druckstockherstellung, Druckformenherstellung</b>							
TGL	5873	7.58	578	Graphische Technik; Prägefolien für Galvanoplastik	31. 12. 58	5873	
<b>DK 681.62 Druckmaschinen, Stempelmaschinen, Lochmaschinen, Nummiermaschinen usw.</b>							
TGL	5987	7.58	570	Graphische Technik; Aufzüge für Druckzylinder in Buchdruckschneldrucken, Werkstoffe	31. 12. 58	5987	
<b>DK 683.3 Beschläge, Schösser</b>							
TGL	5054	7.58	382	Einsteckrahmen für Schilder aus Metall	31. 12. 58	5054	
TGL	5056	7.58	382	Möbelbeschläge; Schlüsselführungsbuchsen, Schlüsselschilder, Anschlußmaße	31. 12. 58	5056	
TGL	5061	7.58	382	Möbelbeschläge; Deck-Kappe	31. 12. 58	5061	
TGL	5064	7.58	382	Möbelbeschläge; Bodenträger und Buchse für Zwischenböden	31. 12. 58	5064	
TGL	5067	7.58	382	Möbelbeschläge; Hohlgriffe	31. 12. 58	5067	
<b>DK 686.1 Buchbinderei</b>							
TGL	5985	7.58	560	Graphische Technik; Polyamidseide, Kord-Typ für Buchbindereimaschinen	31. 12. 58	5985	
<b>DK 687.053 Nähmaschinen</b>							
TGL	5256	7.58	382	Haushalt-Nähmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5256	
<b>DK 687.4 Hutmacherei</b>							
TGL	3885	7.58	647	Hutstumpen aus Haarfilz, gewalkt	31. 12. 58	3885	
<b>DK 771.5 Platten, Filme, Papiere</b>							
DIN	4512 Blatt 1	11.57	461	Negativmaterial für bildmäßige Schwarz-Weiß-Aufnahmen, Bestimmung der Lichtempfindlichkeit	30. 6. 59	6746	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

## Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Erklärung der Rechtsverbindlichkeit veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 542.2:666.1 Glas für Laboratoriumsgeräte</b>						
DIN	12 111	7.47	370	Glas für Laboratoriumsgeräte, Prüfverfahren, A. Hydrolytische Widerstandsfähigkeit (Ersetzt durch Ausgabe 5.56, Reg.-Nr. 6743)	01 536	6. Bkm. v. 30. 9. 1950 (MinBl. S. 173)
					01 443	
<b>DK 621.315.61 Isolierstoffe</b>						
DIN	40 686	8.44	360	Keramische Werkstoffe; Oberflächenbehandlung, Oberflächenzeichen	01 443	
<b>DK 621.316.542 Schalter</b>						
TGL	2728—56	1956	368	Elektro-Installationsmaterial; Schalter und Dosen für Flachbau, Schutzart P 20, Typenübersicht (Ersetzt durch Ausgabe 7.58)	2728—56	AO Nr. 41 v. 9. 6. 1956 (GBI. II S. 232)
<b>DK 621.65.69 Pumpen</b>						
TGL	3192—56	1956	323	Pumpen; Kreiselpumpen, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch Empfehlung TGL 3192 Ausgabe 7.58)	3192—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBI. II S. 263)
<b>DK 624:351.78 Technische Bauvorschriften</b>						
DIN	4100	8.34	300	Vorschriften für geschweißte Stahlhochbauten	00 477	4. Bkm. v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)
<b>DK 629.12:531.7 Meßtechnik im Schiffbau</b>						
TGL	5259	1.58	348	Meßzeuge im Schiffbau; Bandmaß mit Senkstück (Ersetzt durch Ausgabe 7.58)	5259	AO Nr. 58 v. 31. I. 1958 (GBI. II S. 23)
<b>DK 676.3 Schreib-, Druck-, Zeichenpapier</b>						
TGL	56 55 60.1	4.50	565	Industrie-Abziehbilderpapier, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 5788 Ausgabe 7.58)	00 645	1. Bkm. v. 24. 4. 1950 (MinBl. S. 31)
<b>DK 676.4 Papiere für verschiedene gewerbliche Zwecke</b>						
TGL	55 571:1	8.52	555	Natronsackpapier, Güteklassifikation (Ersetzt durch TGL 5785 Ausgabe 7.58)	01 879	16. Bkm. v. 26. 8. 1952 (MinBl. S. 147)
<b>DK 678.5 Kunststoffe</b>						
DIN	7735	10.53	420	Schichtpreßstoff-Erzeugnisse; Hartpapier, Hartgewebe, Typentafel (Ersetzt durch Ausgabe 10.56, Reg.-Nr. 6744)	02 277	26. Bkm. v. 20. 5. 1954 (ZBl. S. 246)
DIN	7736	10.53	420	Schichtpreßstoff-Erzeugnisse; Hartpapier, Hartgewebe, Abnahme, Prüfverfahren (Ersetzt durch Ausgabe 10.56, Reg.-Nr. 6745)	02 459	32. Bkm. v. 15. 3. 1955 (GBI. II S. 113)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 36 12/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/56/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3.— DM, Teil II 3 10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0.25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0.40 DM, über 32 Seiten 0.50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 7 54 21, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 4. November 1958	Nr. 23
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 58	Anordnung über die Auflösung des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung .....	261
18. 8. 58	Anordnung über die Bildung des VEB Domowina-Verlag .....	261
11. 10. 58	Anordnung über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen .....	263
13. 10. 58	Anordnung zur Aufhebung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft .....	264
13. 10. 58	Anordnung zur Änderung der Anordnungen über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen .....	264
13. 10. 58	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen .....	264
15. 10. 58	Anordnung Nr. 2 über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen .....	267
	Berichtigung .....	267

**Anordnung  
über die Auflösung des Zentralinstituts  
für Lehrerweiterbildung.**

**Vom 21. September 1958**

§ 1

(1) Das Zentralinstitut für Lehrerweiterbildung in Dresden wird mit Wirkung vom 31. August 1958 aufgelöst.

(2) Die Aufgaben des Instituts gehen auf die Pädagogischen Bezirkskabinette über.

(3) Mit der Durchführung der Auflösung und mit den notwendigen Abwicklungsarbeiten wird der bisherige Direktor des Instituts beauftragt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1958 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 3. Januar 1955 über die Errichtung des Zentralinstituts für Lehrerweiterbildung (GBl. II S. 22) außer Kraft.

Berlin, den 21. September 1958

**Der Minister für Volksbildung**

**L. V. Lorenz**  
Staatssekretär

**Anordnung  
über die Bildung des VEB Domowina-Verlag.**

**Vom 18. August 1958**

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Volksbildung, dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Bundesvorstandes der Domowina wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1958 wird der VEB Domowina-Verlag (nachstehend „Domowina-Verlag“ genannt) gebildet.

(2) Der Domowina-Verlag untersteht der VVB Verlage. Vor grundsätzlichen Entscheidungen ist der Bundesvorstand der Domowina zu hören.

§ 2

Der Domowina-Verlag ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Sein Sitz ist Bautzen.

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Verlages werden durch das Statut (Anlage) geregelt.

§ 4

(1) Zwischen dem Verlag Volk und Wissen und dem Domowina-Verlag werden nach Anhören des Bundesvorstandes der Domowina die notwendigen Übergangsmaßnahmen vereinbart, um eine Überleitung von Auf-

gaben des Volk und Wissen Verlages auf den Domowina-Verlag und die reibungslose Fortsetzung der Produktion zu gewährleisten. Diese Vereinbarungen bedürfen der Bestätigung des Ministeriums für Volksbildung, der VVB Verlage sowie der Zustimmung des Bundesvorstandes der Domowina.

(2) Für 1958 erfolgt die Planung der Mittel in der bisherigen Weise.

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1958

Der Minister für Kultur  
I. V.: Wendt  
Stellvertreter des Ministers

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### Statut des VEB Domowina-Verlag

##### § 1

##### Rechtliche Stellung

(1) Der VEB Domowina-Verlag (nachstehend „Domowina-Verlag“ genannt) ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI, S. 225) juristische Person. Sein Sitz ist Bautzen.

(2) Er untersteht unmittelbar der VVB Verlage. Vor grundsätzlichen Entscheidungen ist der Bundesvorstand der Domowina anzuhören.

(3) Die Bestätigung des jeweiligen Jahres-Themenplanes des Verlages, die durch das Ministerium für Kultur nach Anhören des Bundesvorstandes der Domowina erfolgt, setzt die Bestätigung des Plananteils für pädagogische Literatur durch das Ministerium für Volksbildung voraus.

##### § 2

##### Name

Der Verlag führt im Rechtsverkehr den Namen „VEB Domowina-Verlag“.

##### § 3

##### Aufgaben

(1) Dem Domowina-Verlag obliegt die Entwicklung und Herausgabe sorbischer Literatur aller Gebiete einschließlich der pädagogischen Literatur und der Literatur in deutscher Sprache, die zur Erläuterung und Darlegung der Fragen des Lebens des sorbischen Volkes beiträgt.

(2) Der Domowina-Verlag ist verpflichtet, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen die Nationalitätenpolitik unseres Staates gegenüber den Sorben durch seine Verlagsarbeit zu unterstützen und bei folgenden Aufgaben mitzuwirken:

- die sorbischen Menschen zur Liebe zur Deutschen Demokratischen Republik zu erziehen, damit sie gemeinsam mit den deutschen Menschen den Sozialismus aufbauen;
- das sorbische Volk im Geiste des proletarischen Internationalismus und der revolutionären Traditionen der Sorben zur Liebe zu ihrem Volk und zu ihrer Muttersprache zu erziehen;

c) die deutsche Bevölkerung über Fragen der Nationalitätenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und über die Besonderheiten des sorbischen Volkes aufzuklären.

(3) Im Domowina-Verlag erscheinen alle sorbischen Zeitschriften und Zeitungen, die durch das Ministerium für Kultur oder das Presseamt beim Ministerpräsidenten lizenziert sind.

#### § 4

##### Leitung

(1) Die Leitung des Verlages erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Verlages.

(2) Der Verlag wird durch den Verlagsleiter geleitet. Der Verlagsleiter handelt im Namen des Verlages und haftet für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt. Er hat einen ständigen Stellvertreter.

(3) Der Verlagsleiter ist bei seinen Entscheidungen an den Plan des Verlages, an die Weisungen des Ministeriums für Kultur und der VVB Verlage und bei Fragen der pädagogischen Literatur an die Weisungen des Ministeriums für Volksbildung gebunden.

#### § 5

##### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Verlag wird im Rechtsverkehr durch den Verlagsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen ständigen Stellvertreter gemeinsam mit einem hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Verlag vertreten. Solche Vollmachten müssen schriftlich vom Verlagsleiter erteilt werden.

(3) Der Verlagsleiter und sein ständiger Stellvertreter sind nach den Bedingungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI, S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

#### § 6

##### Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter

(1) Der Verlagsleiter und die Chefredakteure werden durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Leiter der VVB Verlage und dem Bundesvorstand der Domowina ernannt und abberufen.

(2) Die weiteren Mitarbeiter werden vom Verlagsleiter oder seinem Stellvertreter nach Maßgabe des beständigen Arbeitskräfteplanes eingestellt und entlassen.

(3) Die Besetzung der leitenden Funktionen in den Redaktionen des Verlages, die der politischen und fachlichen Anleitung gesellschaftlicher Organisationen oder zentraler staatlicher Organe unterliegen, hat jeweils im Einvernehmen mit diesen Organisationen oder staatlichen Organen und mit dem Bundesvorstand der Domowina zu erfolgen.

#### § 7

##### Verlagsbeirat und Redaktionsausschüsse

(1) Beim Verlag ist zur Beratung der Verlagsleitung in grundsätzlichen Fragen ein Verlagsbeirat aus ständigen Vertretern des

Ministeriums für Kultur,  
Ministeriums für Volksbildung,

Ministeriums des Innern, Abteilung Sorbenfragen,  
Bundesvorstandes der Domowina,  
Zentralrates der FDJ

zu bilden. Die Mitglieder sind auf Vorschlag der jeweiligen staatlichen Organe bzw. der gesellschaftlichen Organisationen durch den Minister für Kultur zu berufen.

(2) Bei den Redaktionen „Allgemeine Literatur“ und „Pädagogische Literatur“ sind Redaktionsausschüsse zu bilden, die die Redaktionen bei ihrer thematischen Planung und bei der Entwicklung und Herausgabe der einzelnen Titel beraten. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind auf Vorschlag des Verlages nach Anhören des Bundesvorstandes der Domowina vom Ministerium für Kultur zu berufen. Die Mitglieder des pädagogischen Ausschusses bedürfen außerdem der Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung.

### Anordnung

über die Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen.

Vom 11. Oktober 1958

Zur Sicherung der Dienstgebäude der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft und anderer wichtiger Institutionen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

#### § 1

(1) Die Leiter der Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen und Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sowie anderer wichtiger Institutionen (im folgenden Objekte genannt) sind für die Sicherheit und Ordnung in den von ihnen geleiteten Objekten persönlich verantwortlich.

(2) Sie haben im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei alle notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung einzuleiten und durchzuführen.

#### § 2

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der technischen Sicherheit sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Bewachung der Objekte zu treffen.

#### § 3

(1) Die Bewachung kann durch geeignete Bewachungskräfte, wie

- a) Betriebswachen oder
- b) Wächter und Pförtner,

erfolgen. Ihre Stärke, Ausrüstung und einheitliche Bekleidung bestimmen die Leiter der Objekte.

(2) Für die Bewachung besonders wichtiger Objekte können im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Angehörige der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) eingesetzt werden, Ausgenommen davon

sind die stationären Betriebe sowie betrieblichen Einrichtungen und sonstigen Anlagen der Deutschen Reichsbahn, für deren Sicherung Sonderbestimmungen gelten.

(3) Über den Einsatz von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei (Betriebsschutz) sind zwischen dem Ministerium des Innern und den Leitern der Objekte Verträge abzuschließen.

#### § 4

(1) Die Hauptaufgabe der Bewachungskräfte besteht im Schutz dieser Objekte.

(2) Sie haben im besonderen

- a) die allgemeine Ordnung und Sicherheit in ihrem Bewachungsbereich aufrechtzuerhalten,
- b) das Eindringen unbefugter Personen in ihren Bewachungsbereich zu verhindern,
- c) keine Schädigung des Volkseigentums in ihrem Bewachungsbereich zuzulassen.

#### § 5

Die Bewachungskräfte sind in Ausübung ihres Dienstes befugt und verpflichtet, alle mit der Erfüllung dieser Aufgaben im Zusammenhang stehenden Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören:

- a) regelmäßige Kontrolle der technischen Sicherungsanlagen auf ihre Betriebsfähigkeit,
- b) Kontrolle aller Personen und Fahrzeuge, die den Bewachungsbereich betreten, verlassen oder befahren wollen,
- c) im Einvernehmen mit dem Leiter des Objektes mitgeführte Taschen oder andere Behältnisse sowie Fahrzeuge und deren Ladung zu kontrollieren.

#### § 6

(1) Auf der Grundlage des § 152 des Gesetzes vom 2. Oktober 1952 über das Verfahren in Strafsachen in der Deutschen Demokratischen Republik (Strafprozeßordnung) (GBl. S. 997) können die Bewachungskräfte vorläufige Festnahmen vornehmen:

- a) wenn Personen unter Umgehung der Kontrolle in ihren Bewachungsbereich eindringen wollen oder eingedrungen sind,
- b) wenn Personen in Taschen oder anderen mitgeführten Behältnissen oder mit Fahrzeugen ohne Berechtigung Werkzeuge, Materialien, Fertigerwaren, Ersatzteile, Produktions- und Personalunterlagen oder andere wichtige betriebliche Unterlagen beim Verlassen des Bewachungsbereiches mit sich führen,
- c) wenn in anderen Fällen eine Person auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, der Flucht verdächtig ist oder ihre Personallisten nicht sofort festgestellt werden können.

(2) Vorläufig festgenommene Personen sind sofort der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu melden und ihre Abholung zu veranlassen.

#### § 7

Zur Durchführung der Aufgaben der Bewachungskräfte erläßt das Ministerium des Innern eine Direktive. Die Verantwortung zur Einhaltung der Direktive obliegt dem Leiter des Objektes.

## § 8

(1) Die Einrichtung ständiger Betriebsfeuerwehren richtet sich nach den Grundsätzen des § 3 Absätze 2 und 3 dieser Anordnung.

(2) Ihre Rechte und Pflichten werden durch das Gesetz vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I S. 110) bestimmt.

## § 9

Die Organe der Deutschen Volkspolizei sind jederzeit berechtigt, die Arbeit der Bewachungskräfte zu kontrollieren und mit den Leitern der bewachten Objekte die Beseitigung von Mängeln zu beraten.

## § 10

Diese Anordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.  
Berlin, den 11. Oktober 1958

Der Minister des Innern  
Maron

**Anordnung  
zur Aufhebung der Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft.  
Vom 13. Oktober 1958**

## § 1

Die Meisterausbildungs- und Prüfungsordnung für die Land- und Forstwirtschaft vom 12. August 1954 (Sonderdruck Nr. 40 des Gesetzblattes/Zentralblattes) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Anordnung tritt am 1. November 1958 in Kraft.  
Berlin, den 13. Oktober 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt

**Anordnung  
zur Änderung der Anordnungen über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen.  
Vom 13. Oktober 1958**

## § 1

(1) Für nachstehende in der Anlage zur Anordnung vom 14. August 1957 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1958 (GBl. II S. 253) aufgeführten Positionen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1958 wird die Kontingentierung aufgehoben:

- 27 11 100 Wechselstrommotoren  
über 1 bis einschließlich 10 kW
- 27 11 200 Wechselstrommotoren  
über 10 bis einschließlich 100 kW.

(2) Für nachstehende in der Anlage zur Anordnung vom 2. Juli 1958 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1959 (GBl. II S. 163) aufgeführten Positionen der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1959 wird die Kontingentierung aufgehoben:

- 27 11 110 Wechselstrommotoren  
über 1 bis einschließlich 3,5 kW
- 27 11 120 Wechselstrommotoren  
über 3,5 bis einschließlich 10 kW

- 27 11 210 Wechselstrommotoren  
über 10 bis einschließlich 50 kW
- 27 11 220 Wechselstrommotoren  
über 50 bis einschließlich 100 kW.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
Leuschner

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung  
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für  
Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen.  
Vom 13. Oktober 1958**

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

## § 1

(1) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen (s. Anlage) sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und Aggregaten in sozialistischen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben für Auftraggeber zum Gegenstand haben, die im § 2 des Vertragsgesetzes genannt sind.

(2) Sie gelten nicht für Traktoren und deren Aggregate, für die die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vom 19. Juni 1958 für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS (GBl. II S. 130) anzuwenden sind.

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1958

Der Minister für Verkehrswesen  
Kramer

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen**

## § 1

**Geltungsbereich**

(1) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen und Aggregaten in sozialistischen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben für Auftraggeber zum Gegenstand haben, die im § 2 des Vertragsgesetzes genannt sind.

(2) Sie gelten nicht für Traktoren und deren Aggregate, für die die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen vom 19. Juni 1958 für die Instandsetzungsarbeiten in den Instandsetzungsbetrieben der MTS (GBl. II S. 130) anzuwenden sind.



## § 2

**Instandsetzungsvertrag**

(1) Instandsetzungsarbeiten gemäß § 1 dürfen erst ausgeführt werden, nachdem ein Instandsetzungsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossen worden ist.

(2) Der Vertrag ist schriftlich abzuschließen (Urkundenform).

## § 3

**Quartals- und Jahresverträge**

(1) Zwischen sozialistischen Betrieben als Auftraggeber und den sozialistischen Kraftfahrzeug-Instandsetzungsbetrieben als Auftragnehmer sind Quartals- oder Jahresverträge abzuschließen, wenn die Fahrzeuge des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung der Fahr- und Betriebsbereitschaft eines ständigen Instandhaltungsdienstes bedürfen. Derartige Verträge erstrecken sich z. B. auf planmäßige Aggregatüberholungen, auf den Austausch von Aggregaten, auf die Durchführung eines regelmäßigen technischen Überwachungsdienstes (Haupt- und Zwischenrevisionen) und auf die planmäßige Versorgung der Regiewerkstätten mit den für die laufende Instandhaltung benötigten Ersatzteilen.

(2) Die Vertragspartner können darüber hinaus weitere Leistungen in Form von Quartals- und Jahresverträgen vereinbaren.

## § 4

**Einzelinstandsetzungsverträge**

(1) Verträge über Einzelinstandsetzungen werden auch dann abgeschlossen, wenn Quartals- oder Jahresverträge zwischen den Vertragspartnern vorliegen.

(2) Der Abschluß eines Vertrages über Einzelinstandsetzungen (Auftrag) erfolgt, indem der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen Instandsetzungsauftrag unterschreiben.

(3) Eine unterschriebene Durchschrift des Auftrages erhält der Auftraggeber.

(4) Fernschriftlich oder fernmündlich erteilte Änderungen oder Ergänzungen zum Instandsetzungsvertrag (Auftrag) sind innerhalb einer Woche durch den Auftraggeber schriftlich nachzureichen. Sie gelten als angenommen, wenn ihnen nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang des schriftlichen Auftrages schriftlich widersprochen wird.

## § 5

**Inhalt der Verträge**

(1) In die Quartals- und Jahresverträge sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. Die Bezeichnung der Vertragspartner, deren Anschrift einschließlich Fernsprech- und Bankverbindung, deren Leiter und übergeordnete Organe;
2. die Bezeichnung der Globalvereinbarung, des Global- oder vorbereitenden Vertrages, wenn der Instandsetzungsvertrag auf dieser Grundlage abgeschlossen wird;
3. die Anzahl der Instandzusetzenden Fahrzeuge oder Aggregate, aufgliedert nach Quartalen;
4. die genaue Bezeichnung der Fahrzeuge oder deren Aggregate (Fabrikate, Typen, polizeiliches Kennzeichen, Motor- oder Fahrgestell-Nr.);
5. die Art und der Umfang der Instandsetzungsarbeiten (z. B. Aggregatüberholungen, laufende Revisionen);

6. Bestimmungen über die Qualität (z. B. technische Bedingungen, Vollständigkeit und gegebenenfalls Bestimmungen über Garantie);

7. Bestimmungen über die Preisgestaltung und das anzuwendende Verrechnungsverfahren oder die Zahlungsbedingungen;

8. die Zuführungs- oder Fertigstellungstermine;

9. Bestimmungen über das Prüfungsverfahren und die Übernahme (Probefahrten oder Probelaufe);

10. Bestimmungen über die Folgen der Vertragsverletzung.

(2) In die Einzelinstandsetzungsverträge sind die Angaben des Abs. 1 entsprechend aufzunehmen; ausgenommen sind die Angaben zu Ziffern 2, 3 und 10.

(3) Vom Inhalt gemäß Abs. 1 (ausgenommen Ziff. 7) und Abs. 2 kann abgewichen werden, wenn dies nach Art der Instandsetzung oder nach den besonderen Umständen des Vertragsabschlusses geboten erscheint.

(4) In den Verträgen ist auf die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen Bezug zu nehmen.

## § 6

**Kostenanschlag**

(1) Ein Kostenanschlag kann erst dann vom Auftragnehmer erteilt werden, wenn der Befund am demontierten Fahrzeug oder Aggregat festgestellt worden ist. Die zur Abgabe eines Kostenanschlages vom Auftragnehmer vorgenommenen Leistungen werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es zur Durchführung der Instandsetzung nicht oder in abgeänderter Form kommt.

(2) Kostenanschläge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.

(3) Hält der Auftragnehmer während der Instandsetzung die Ausführung zusätzlicher Arbeiten für erforderlich, so sind diese erst nach erneuter Vereinbarung durchzuführen.

## § 7

**Durchführung der Instandsetzungsarbeiten**

(1) Die Instandsetzungen erstrecken sich in dem im Instandsetzungsauftrag festgelegten Umfang auf die Instandsetzung oder Erneuerung der Aggregate und Ersatzteile.

(2) Haben sich während der Instandsetzung Mängel herausgestellt, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigen und über den Umfang des erteilten Instandsetzungsauftrages hinausgehen, deren Beseitigung vom Auftraggeber aber nicht gebilligt wird oder die wegen Fehlens von Ersatzteilen nicht beseitigt werden konnten, ist dies bei der Übergabe des Kraftfahrzeuges schriftlich festzulegen und der Auftraggeber auf die eventuellen Auswirkungen hinzuweisen.

(3) Bei jeder Instandsetzung — ausgenommen Kundenarbeiten mit einem maximalen Zeitaufwand von vier Stunden oder Arbeiten in Kraftfahrzeug-Spezialbetrieben (z. B. Polsterei, Lackier-, Kühlerklumpnerbetriebe) — ist die Lenkungs- und Bremsanlage der Kraftfahrzeuge in jedem Falle zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind mit Zustimmung und auf Kosten des Auftraggebers zu beseitigen. Verweigert der Auftraggeber seine Zustimmung, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Ein Fahrzeug, dessen Lenkungs- und Bremsanlage

nicht den Bestimmungen der Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —) (GBl. I S. 1251) entspricht, darf nicht dem öffentlichen Straßenverkehr zugeführt werden.

(4) Wird eine Grundüberholung an einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so hat der Auftragnehmer nach deren Ausführung mit dem Fahrzeug eine Probefahrt bis zu 30 km durchzuführen.

(5) Die für die Erprobung der instand gesetzten Aggregate auf dem Prüfstand oder die für Probefahrten von Kraftfahrzeugen erforderlichen Kraftstoffe stellt der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers zur Verfügung. Der Auftraggeber kann eigene Kraftstoffe zur Verfügung stellen.

(6) Soweit vorher nicht etwas anderes vereinbart wird, gehen ersetzte Teile in das Eigentum oder in die Rechtsträgerschaft des Auftragnehmers über. Für ausgetauschte Aggregate wird der Zeitwert vergütet, sofern kein genehmigter Austauschpreis einschließlich Materialeinsatz festgelegt ist.

### § 8

#### Übernahme

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den vertragsgemäß instand gesetzten Gegenstand zu übernehmen. Die Übernahme hat — sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist — in dem Instandsetzungsbetrieb durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten zu erfolgen.

(2) Wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch das Fahrzeug zugeführt, so erfolgt die Zuführung auf dessen Kosten und Gefahr. Bei der Überführung hat der Auftragnehmer die im Straßenverkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Schäden, die bei der Übergabefahrt dem Auftraggeber durch Verschulden des Auftragnehmers entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

(3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, die vereinbarten Zuführungs- und Leistungstermine einzuhalten.

(4) Mit Zustimmung des Auftraggebers ist die vorfristige Auslieferung des instand gesetzten Kraftfahrzeuges oder Aggregates zulässig. Bei verspäteter Abholung kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber Ersatz der durch die Unterstellung entstandenen Kosten verlangen. Sofern über die Höhe der Kosten keine Vereinbarung getroffen wurde, sind die ortsüblichen Einstellgebühren zu berechnen.

(5) Erkennt der Auftragnehmer, daß er die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, unter Angabe der Gründe dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und einen neuen Liefertermin zu vereinbaren.

(6) Die Übergabe des instand gesetzten Kraftfahrzeuges oder Aggregates ist dem Auftragnehmer durch Unterschrift des Auftraggebers oder seines Beauftragten auf dem Instandsetzungsauftrag oder auf besonderem Kontrollblatt zu bestätigen.

### § 9

#### Haftung für Schäden und Verluste

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste an den zur Instandsetzung übergebenen Kraftfahrzeugen und Aggregaten, soweit ihn ein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Falle der Haftung beschädigte Teile instand zu setzen oder für Verlust Ersatz zu leisten.

(2) Der Auftragnehmer haftet für loses Zubehör, Werkzeuge oder sonstige Ausrüstungsteile nur, wenn sie ihm vom Auftraggeber ausdrücklich zur Verwahrung übergeben worden sind. Der Auftragnehmer kann in begründeten Fällen verlangen, daß Ausrüstungsteile nicht beim Kraftfahrzeug verbleiben.

(3) Fährt der Auftraggeber oder sein Beauftragter das Fahrzeug bei der Übergabefahrt selbst, haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten verursacht werden.

(4) Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden bei Probe- und Übernahmefahrten beschränkt sich auf die Nachbesserung oder, falls dies nach beiderseitigem Einvernehmen unmöglich oder mit verhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, auf Ersatz des Wertes des Fahrzeuges am Tage der Beschädigung. Ein Sachverständiger ist nur für den Fall hinzuzuziehen, wenn zwischen den Vertragspartnern eine Einigung nicht zustande kommt. In diesem Fall hat die Feststellung des Schadens oder des Wertes des Fahrzeuges ein Sachverständiger der für den Sitz des Auftragnehmers zuständigen Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt zu treffen. Die Kosten des Gutachtens hat bei Verantwortlichkeit des Auftragnehmers dieser zu tragen.

### § 10

#### Gewährleistung

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrzeuge und Aggregate so instand zu setzen, daß sie zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges in dem im Instandsetzungsvertrag festgelegten Umfange mängelfrei, fahrbereit, betriebs- und verkehrssicher übergeben werden.

(2) Bei Grundüberholungen erstreckt sich die Gewährleistung auf alle Aggregate und Teile, mit Ausnahme von Bereifung, Batterien, Uhren, Funkanlagen, sofern deren Instandsetzung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

### § 11

#### Erkennbare Mängel

(1) Der Auftraggeber oder dessen Beauftragter hat das Kraftfahrzeug oder Aggregat bei Übernahme sofort auf erkennbare Mängel zu prüfen und ist berechtigt, bei Feststellung derartiger Mängel die Übernahme zu verweigern.

(2) Übernimmt der Auftraggeber trotz Vorhandenseins erkennbarer Mängel den Vertragsgegenstand, so sind diese auf dem Übernahmekontrollblatt oder dem Instandsetzungsauftrag zu vermerken. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt der Mängelbeseitigung zu vereinbaren. In besonderen Fällen kann die Vereinbarung über den Zeitpunkt der Mängelbeseitigung innerhalb von drei Tagen nach der Übernahme erfolgen.

### § 12

#### Verborgene Mängel

(1) Zeigt sich bei dem Betrieb des Kraftfahrzeuges oder Aggregates ein Mangel im Rahmen der vom Auftragnehmer zu übernehmenden Gewährleistung, der bei der Übernahme im üblichen Prüfungsverfahren nicht erkennbar war, so hat ihn der Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb einer Laufzeit von 5000 km oder innerhalb von drei Monaten nach Übernahme des Fahrzeuges oder Aggregates, dem Auftragnehmer anzuzeigen.

(2) Ausgenommen sind Fahrzeuge, deren Baujahr mehr als zehn Jahre zurückliegt. Bei diesen hat die Anzeige spätestens innerhalb einer Laufzeit von 3000 km oder innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

(3) Der Auftraggeber hat über die Mängel eine Niederschrift aufzunehmen und diese dem Auftragnehmer zu übersenden.

### § 13

#### Gewährleistungsforderungen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm angezeigten Mängel unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung), ein einwandfreies Werk zu liefern (Nachlieferung) oder eine dem Umfange des Mangels entsprechende Herabsetzung des Rechnungsbetrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren (Minderung).

(2) Der Auftragnehmer legt fest, wo und durch wen der Mangel zu beseitigen ist und gegebenenfalls wer in seinem Auftrag die Prüfung der Gewährleistungsforderung vornimmt.

(3) Gewährleistungsforderungen des Auftraggebers können nicht anerkannt werden, wenn das Kraftfahrzeug oder Aggregat dem Auftragnehmer oder seinem Beauftragten nicht innerhalb einer Woche nach Prüfung gemäß Abs. 2 zugeführt wird. Das gleiche gilt auch, wenn das von dem Mangel betroffene Kraftfahrzeug oder Aggregat oder dessen Teile von anderen nachgebessert oder verändert werden.

### § 14

#### Vertragsstrafen

(1) In Quartals- und Jahresverträgen gemäß § 3 sind Vertragsstrafen nach Absätzen 2 und 3 zu vereinbaren.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die Instandsetzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat — in Höhe der Kosten der Mängelbeseitigung, höchstens jedoch 6% der Instandsetzungskosten,
- b) die Vereinbarung über die Fristen der Fertigstellung oder Rechnungserteilung verletzt — für jeden Tag 0,1 % der Instandsetzungskosten.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) die vereinbarten Zuführungstermine nicht einhält — für jeden Tag 5 DM, höchstens jedoch im Gesamtbetrag von 300 DM,
- b) mit der Übernahme des Vertragsgegenstandes in Verzug gerät — für jeden Tag 0,1 % der Instandsetzungskosten.

### § 15

#### Rechnungserteilung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Grundüberholungen spätestens eine Woche, bei sonstigen Aufträgen spätestens drei Tage nach Übernahme des Kraftfahrzeuges oder Aggregates durch den Auftraggeber oder dessen Beauftragten diesem Rechnung nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 937 vom 10. März 1958 — Anordnung über die Preisbildung für Kraftfahrzeug-Instandsetzungen — (Sonderdruck Nr. P 306 a — 312 des Gesetzblattes) zu erteilen.

### § 16

#### Änderung oder Aufhebung der Verträge

(1) Soweit die Erfüllung der Planaufgabe durch die Änderung der Verträge nicht gefährdet wird, können der Auftraggeber und Auftragnehmer eine Änderung oder Aufhebung des Vertrages vereinbaren.

(2) Änderungen und die Aufhebung der Verträge sind schriftlich zu vereinbaren.

### § 17

#### Leistungsort

Leistungsort ist der Sitz des Betriebes des Auftragnehmers. Die Partner können etwas anderes vereinbaren.

#### Anordnung Nr. 2\*

über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen.

Vom 15. Oktober 1958

Die Deutsche Reichsbahn hat in den vergangenen Jahren umfangreiche Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungen und zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und der Arbeitsbedingungen, insbesondere im operativen Betriebsdienst, durchgeführt. Dazu gehört in erster Linie die Einführung des 4-Brigade-Systems;

Um das 4-Brigade-System voll wirksam werden zu lassen und auch die betrieblichen Schwerpunkte in den einheitlichen 4-Brigade-Plan zu überführen, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1954 über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen (ZBl. S. 305) folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Abschnitt I Buchst. B der Anlage zur Anordnung vom 1. Juli 1954 über die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit bei Arbeiten unter besonders schweren oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen (ZBl. S. 305) wird aufgehoben.

(2) Die Arbeitszeit für die in der Anlage Abschnitt I Buchst. B genannten Beschäftigten wird im Rahmen des 4-Brigade-Systems vom Minister für Verkehrswesen geregelt.

### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1958

Das Komitee für Arbeit und Löhne

Heinicke  
Vorsitzender

\* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 305)

#### Berichtigung

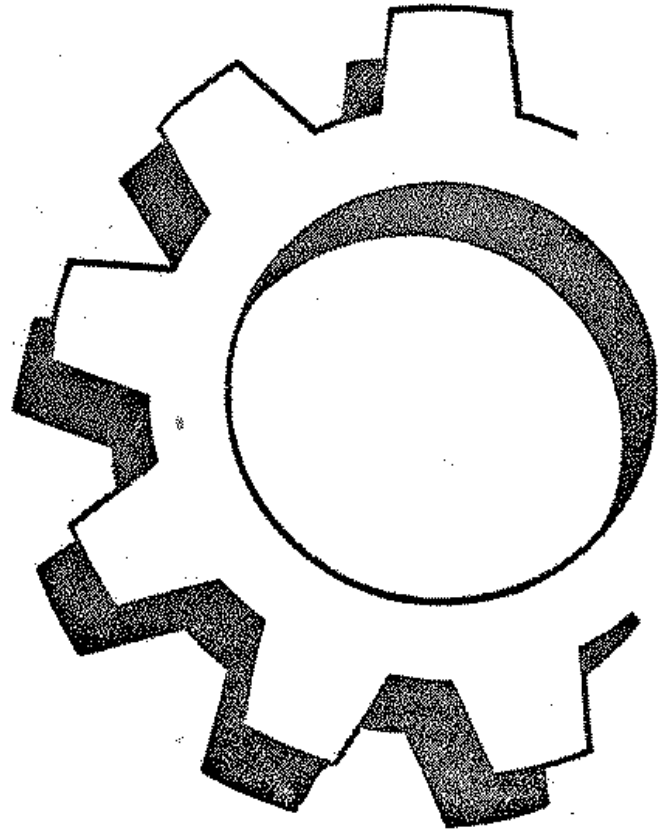
Es wird darauf hingewiesen, daß die Anordnung vom 4. Juli 1958 über die Gründung des VEB Zentrale Baueinrichtungen und Bauorganisation Schwarze Pumpe (GBI. II S. 159) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 5 Abs. 2 muß es an Stelle Eisenbiegeplatz des VEB Bau-Union Cottbus richtig heißen: „Eisenbiegeplatz des VEB Industriebau Cottbus“.

# 40 Jahre Sowjetmacht in Zahlen

Format C 5 · 368 Seiten

Halbleinen mit Schutzumschlag 12,— DM



Der statistische Sammelband veröffentlicht aufschlußreiches Zahlenmaterial über die hervorragenden Leistungen der Sowjetvölker unter der Führung der Kommunistischen Partei.

In vierzig Jahren ist es der Sowjetmacht gelungen, die erste sozialistische Gesellschaft, die dem Kommunismus zustrebt, aufzubauen. Die in dem Sammelband enthaltenen Diagramme geben Aufschluß über die wichtigsten Kennziffern der sozialistischen Wirtschaft und Kultur. So wird dieses Werk besonders unsere Staats- und Wirtschaftsfunktionäre sowie alle Schullehrer und Statistiker interessieren.



Bestellungen nehmen jede Buchhandlung sowie das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, entgegen.

**VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN**

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 07 38 22/36 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/53/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin

26. NOV 1958

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 22. November 1958	Nr. 24
Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 58	Anordnung über das Fernstudium für Lehrausbilder .....	269
29. 10. 58	Anordnung über die Zusammenlegung von Niederlassungen im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf .....	270
24. 10. 58	Anordnung Nr. 2 über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen .....	270
23. 10. 58	Anordnung Nr. 29 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung .....	270
3. 11. 58	Anordnung Nr. 30 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung .....	271
21. 10. 58	Anordnung Nr. 64 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	272
30. 10. 58	Anordnung Nr. 65 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	284
	Hinweis auf Verkündungen im F-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	287

**Anordnung  
über das Fernstudium für Lehrausbilder.**

**Vom 29. September 1958**

Um auch solchen Lehrausbildern, die nicht an zentralen Lehrgängen teilnehmen können, die Möglichkeit zu geben, die Lehrmeisterprüfung abzulegen, wird ein Fernstudium für Lehrausbilder eingerichtet. Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Das Fernstudium für Lehrausbilder beginnt erstmalig im September 1958 und dauert 18 Monate.
- (2) Es umfaßt die Fachgebiete Erziehungswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Deutsch.
- (3) Der erfolgreiche Abschluß des Fernstudiums entspricht der Prüfung in Erziehungswissenschaften, in

Gesellschaftswissenschaften und in Deutsch gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung der Lehrmeisterprüfung für die bereits tätigen Lehrausbilder.

§ 2

(1) Zum Fernstudium können Lehrausbilder aller Wirtschaftszweige zugelassen werden, die ihre pädagogisch-gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung noch nicht beendet haben.

(2) Die Delegation erfolgt durch die Betriebe, die damit die Verpflichtung eingehen, den Lehrausbildern die Teilnahme an den Studienveranstaltungen zu ermöglichen und ihr Studium zu unterstützen.

§ 3

Für das Fernstudium ist vom Teilnehmer eine Studiengebühr von 20 DM je Quartal zu entrichten.

§ 4

(1) Die Fernstudenten sind verpflichtet, Konsultationen und Seminarkurse regelmäßig zu besuchen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:  
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli-August-September 1958

(2) Sie erhalten für die Dauer des Fernstudiums folgende Arbeitszeitbegünstigung:

- 3 Arbeitstage für den Einführungslehrgang,
- 10 Arbeitstage für den 1. Seminarkurs,
- 8 Arbeitstage für den 2. Seminarkurs,
- 18 Arbeitstage für Konsultationen,

#### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1958

Der Minister für Volksbildung  
F. Lange

### Anordnung über die Zusammenlegung von Niederlassungen im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhaus- bedarf.

Vom 29. Oktober 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf sind die Niederlassung Zella-Mehlis mit Wirkung vom 31. Dezember 1957, die Niederlassung Frankfurt (Oder) mit Wirkung vom 31. März 1958 und die Niederlassung Neubrandenburg mit Wirkung vom 30. Juni 1958 als juristische Personen aufgelöst.

#### § 2

(1) Die Niederlassung Zella-Mehlis ist mit Wirkung vom 1. Januar 1958 der Niederlassung Erfurt, die Niederlassung Frankfurt (Oder) mit Wirkung vom 1. April 1958 der Niederlassung Berlin und die Niederlassung Neubrandenburg mit Wirkung vom 1. Juli 1958 der Niederlassung Stralsund als Auslieferungslager angegliedert.

(2) Die im Abs. 1 genannten Niederlassungen sind Rechtsnachfolger der aufgelösten Niederlassungen.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

### Anordnung Nr. 2\* über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen.

Vom 24. Oktober 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 23. April 1954 über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen (ZBl. S. 176) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„In Schlächtereien und Fleischereibetrieben darf Hackfleisch, Schabefleisch und zubereitetes Hackfleisch nur eine halbe Stunde vor dem Verkauf hergestellt werden. Es darf nicht mehr hergestellt werden, als in zwei Stunden verkauft werden kann. Fleischereibetriebe sind Betriebe, in denen Frischfleisch zerlegt oder verkauft wird und die über entsprechende Einrichtungen, wie gesonderten Hauklotz und Waage, sowie fachlich ausgebildetes Personal verfügen.“

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

\* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1954 S. 176)

### Anordnung Nr. 29\* über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung. Vom 23. Oktober 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Auf Grund der Zwanzigsten Anweisung vom 30. Juli 1951 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen — Vortläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Fertigung von Kulturwaren — (GBl. S. 749) und der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) werden die in der Anlage genannten Erzeugnisse zur Anmeldung zwecks Durchführung der amtlichen Güteprüfung aufgerufen.

#### § 2

Die Anmeldung hat beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung — Prüfdienststelle 342, Zwota (über Klingenthal (Sa.) — zu erfolgen.

\* Anordnung Nr. 28 (GBl. II S. 189)

## § 3

Für die Anmeldung und Vorlage der Erzeugnisse sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zu beachten.

## § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 23. Oktober 1958

**Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**

I. V.: Dr. Lilie  
Vizepräsident

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 29

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Warennummer gemäß Allgem. Warenverzeichnis
1	Orgeln	59 11 20 00
2	Harmonien	59 11 30 00
3	Streichinstrumente	59 15 10 00
4	Zupfinstrumente	59 15 20 00
5	Griffbretter für Zupfinstrumente	59 19 40 00
6	Trommeln und Pauken	59 16 10 00
7	Metallschlagzeuge	59 16 20 00
8	Musiksaiten	59 19 10 00
9	Zubehör für Bogen-, Streich- und Zupfinstrumente, daraus nur Bogen für Streichinstrumente	59 19 40 00

**Anordnung Nr. 30\***

über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.

Vom 3. November 1958

Es wird folgendes angeordnet:

## § 1

Auf Grund der Anordnung vom 10. Juli 1958 über die Prüfung und Verwendung von Packmitteln und

\* Anordnung Nr. 29 (GBl. II S. 278)

-materialien (GBl. I S. 631) § 2 und der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) werden die in der Anlage genannten Erzeugnisse zur Anmeldung zwecks Prüfung ihrer Verpackung aufgerufen.

## § 2

Betriebe, die Werkzeugmaschinen der in der Anlage genannten Warennummern herstellen, haben dies unter Nennung der Erzeugnisse dem Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 581, Altenburg, Bezirk Leipzig, Marstall, schriftlich mitzuteilen und sind verpflichtet, die von der genannten Prüfdienststelle geforderten Unterlagen, die zur Prüfung und Beurteilung des rationellen, sparsamen und zweckentsprechenden Einsatzes von Packmitteln und -materialien benötigt werden, bekanntzugeben.

## § 3

Diese Anordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1958

**Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung**

I. V.: Dr. Lilie  
Vizepräsident

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 30

Lfd. Nr.	Erzeugnis	Warennummer gemäß Allgem. Warenverzeichnis
1.	Feindrehmaschinen .....	32 11 16 00
2.	Kurbelwellendrehmaschinen	32 11 51 00
3.	Revolverdrehmaschinen ;..	32 11 60 00
4.	Drehautomaten ;.....	32 11 70 00
5.	Hobel- und Stoßmaschinen für Zahnbearbeitung .....	32 12 70 00
6.	Lehren und Feinbohrwerke	32 13 30 00
7.	Spezialfräsmaschinen .....	32 13 60 00
8.	Zahnradfräsmaschinen ....	32 13 70 00
9.	Schleifmaschinen ;.....	32 14 00 00

**Anordnung Nr. 64\***  
**über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.**  
**Vom 21. Oktober 1958**

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI, S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Oktober 1958

**Der Leiter des Amtes für Standardisierung**  
**Meister**

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 614.817 Leitern, Rettungsgeräte</b>							
TGL	3965	7.58	347	Feuerlöschwesen; Bojen	31. 12. 58	3965	
<b>DK 621—72 Schmiervorrichtungen</b>							
TGL	5046	7.58	388	Fettpressen, handbetätigt; Fettspindel- presse für Flachschmier- köpfe	31. 12. 58	5046	
TGL	5047	7.58	388	Fettpressen, handbetätigt; Fett- kolbenpressen für Kugelschmier- und Kugelwulstschmierköpfe	31. 12. 58	5047	
<b>DK 621.313/36.04/68 Elektrische Maschinen, Leitungen, Isolierstoffe, Messechnik, Lampen usw.</b>							
TGL	5003	7.58	303, 368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6, 12 oder 24 V, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5003	
<b>DK 621.315.3 Isolierte Leitungen</b>							
TGL	5160	7.58	363	Drähte und Leitungen; Rund- drähte aus Kupfer, lackisoliert, unmagnetisch, eisenfrei, Maße und Eigenschaften	31. 12. 58	5160	
TGL	5161	7.58	363	Drähte und Leitungen; Rund- drähte aus Kupfer, lackisoliert, unmagnetisch, eisenfrei, Prüfvor- schriften	31. 12. 58	5161	
TGL	5162	7.58	363	Drähte und Leitungen; Rund- drähte, wärmebeständig isoliert, Maße und Eigenschaften	31. 12. 58	5162	
TGL	5163	7.58	363	Drähte und Leitungen; Rund- drähte, wärmebeständig isoliert, Prüfvorschriften	31. 12. 58	5163	
<b>DK 621.315.5 Elektrische Leiter</b>							
TGL	4196	7.58	363	Elektrische Leiter; Flachdrähte und Flachstangen mit gerun- deten Kanten, gezogen	31. 12. 58	4196	
TGL	5476	7.58	363	Runddrähte für elektrische Leiter	31. 12. 58	5476	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287

\* Anordnung Nr. 63 (GBI, II S. 259)



Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 621.315.51 Kupfer-Leiter</b>							
TGL	5477	7.58	363	Runddrähte aus Kupfer für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte	31. 12. 58	5477	
<b>DK 621.315.53 Aluminium-Leiter</b>							
TGL	5478	7.58	363	Runddrähte aus Aluminium für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte	31. 12. 58	5478	
<b>DK 621.315.623.7 Stützenisolatoren</b>							
TGL	4192	7.58	363	Hochfrequenz (HF)-Technik; Leitungsetzter für Lötbefestigung, HF-Betriebsspannung 10 bis 30 kV	31. 12. 58	4192	
TGL	4193	7.58	363	Hochfrequenz (HF)-Technik; Abspannisolatoren, HF-Betriebsspannung 5 bis 40 kV	31. 12. 58	4193	
<b>DK 621.315.67 Installationsrohre und Zubehör</b>							
TGL	5037	7.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Abzweigdosen auf Putz aus Grauguß, Schutzart P 44, für Leiterquerschnitte bis 2,5 mm <sup>2</sup> 380 V	31. 12. 60	5037	
TGL	5038	7.58	368	Elektro-Installationsmaterial; Abzweigdosen auf Putz aus Formstoff, Schutzart P 44, für Leiterquerschnitte bis 2,5 mm <sup>2</sup> 380 V	31. 12. 60	5038	
<b>DK 621.315.687.2 Kabelmuffen</b>							
TGL	5811	7.58	363	Starkstromkabel-Garnituren; Verbindungsmuffen für Starkstromkabel über 10 bis 30 kV, Schutzmuffen	31. 12. 58	5811	
TGL	5812	7.58	363	Starkstromkabel-Garnituren; Verbindungsmuffen für Starkstromkabel über 10 bis 30 kV, Innenmuffen	31. 12. 58	5812	
TGL	6312	7.58	363	Starkstromkabel-Garnituren; Hausanschlußmuffen bis 1 kV für Mehrleiterkabel bis 185 mm <sup>2</sup> Leiter-Nennquerschnitt (Ersatz für DIN 47 630 Ausg. 5.31, Reg.-Nr. 4045—56)	31. 12. 58	6312	
TGL	6313	7.58	363	Starkstromkabel-Garnituren; Abzweigmuffen bis 10 kV für Mehrleiterkabel bis 400 mm <sup>2</sup> Leiter-Nennquerschnitt (Ersatz für DIN 47 621 Bl. 1 Ausg. 7.25, Reg.-Nr. 4042—56, DIN 47 621 Bl. 2 Ausg. 10.25, Reg.-Nr. 4044—56)	31. 12. 58	6313	
TGL	6478	7.58	363	Kabelzubehör; Verbindungsmuffen für Starkstromkabel bis 10 kV, Schutzmuffen (Ersatz für DIN 47 600 Bl. 1 Ausg. 5.54, Reg.-Nr. 02 582)	31. 12. 58	6478	
TGL	6479	7.58	363	Kabelzubehör; Verbindungsmuffen für Starkstromkabel bis 10 kV, Innenmuffen (Ersatz für DIN 47 600 Bl. 2 Ausg. 7.54, Reg.-Nr. 02 583)	31. 12. 58	6479	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 621.315.687.3 Kabel-Endverschlüsse</b>							
TGL	5814	7.58	363	Starkstromkabel-Garnituren; Vielleiter-Endverschlüsse für Starkstromkabel bis 1 kV für Innenräume	31. 12. 58	5814	
TGL	5815	7.58	363	Starkstromkabel-Garnituren; Dreileiter-Endverschlüsse für Starkstromkabel bis 30 kV für Innenräume	31. 12. 58	5815	
TGL	5816	7.58	363	Starkstromkabel-Garnituren; Einleiter-Endverschlüsse für Starkstromkabel bis 45 kV für Innenräume	31. 12. 58	5816	
TGL	5817	7.58	363	Starkstromkabel-Garnituren; Überführungs-Endverschlüsse für Starkstromkabel bis 6 kV aus Metall für Freiluft	31. 12. 58	5817	
TGL	5818	7.58	363	Starkstromkabel-Garnituren; Dreileiter-Endverschlüsse für Starkstromkabel bis 30 kV für Freiluft	31. 12. 58	5818	
TGL	5819	7.58	363	Starkstromkabel-Garnituren; Einleiter-Endverschlüsse für Starkstromkabel bis 45 kV für Freiluft	31. 12. 58	5819	
<b>DK 621.327.43 Leuchtröhren, Leuchtstofflampen</b>							
TGL	4229	7.58	366	Elektrische Leuchten. Leucht- stofflampen; Vorschaltgeräte, induktiv, unkompensiert, für 220 V 50 Hz, Schutzart P 00	31. 12. 58	4229	
<b>DK 621.35 Batterien, Elemente, Akkumulatoren</b>							
TGL	3920	7.58	365	Galvanische Elemente; Primär- elemente und Primärbatterien mit Plattenzellenaufbau	31. 12. 58	3920	
TGL	3921	7.58	365	Galvanische Elemente; Anoden- batterien für Radiosonden, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	3921	
TGL	3923	7.58	365	Blei-Akkumulatoren; Trocken- Akkumulator 0,4 Ah	31. 12. 58	3922	
<b>DK 621.39:621.315.2/3 Isolierte Leitungen und Kabel für Fernmeldeanlagen</b>							
TGL	5035	7.58	363	Kabel und Leitungen; Hoch- frequenz-Litzen, umspinnen, umflochten	31. 12. 58	5035	
<b>DK 621.73 Schmieden</b>							
DIN	17 673	4.57	287	Kupfer-Knetlegierungen; Gesenk Schmiedestücke aus Mes- sing. Technische Liefer- bedingungen	31. 12. 58	6816	
<b>DK 621.822.5 Gleitlager</b>							
TGL	5849	7.58	327	Getriebe; Gleitlager mit Ausguß für Druckölschmierung, Haupt- und Anschlußmaße	31. 12. 58	5849	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungszeit	Register-Nummer	Bezugsnachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 621.83 Antriebe, Verzahnungen, Zahnräder</b>								
TGL	5852 Blatt 1	7.58	327	Zahnrad-Getriebe; Stirnrad-Getriebe für Wasserturbinen, vertikal	31. 12. 58	5852/1		
TGL	5852 Blatt 2	7.58	327	Zahnrad-Getriebe; Kegelrad-Stirnrad-Getriebe für Wasserturbinen, horizontal	31. 12. 58	5852/2		
<b>DK 621.88 Befestigungsmittel</b>								
TGL	3900	7.58	382	Schränkverbindungen, Konstruktionsvorschriften	31. 12. 58	3900		
TGL	3902	7.58	382	Spreizverbindungen, Konstruktionsvorschriften	31. 12. 58	3902		
<b>DK 622.271:625.145 Tagebau, Gleisrückvorrichtungen</b>								
TGL	4161	7.58	326	Eflugrücken	31. 12. 58	4161		
TGL	4162	7.58	326	Gleisrückmaschinen	31. 12. 58	4162		
<b>DK 628.254 Abflußrohre</b>								
TGL	2929	7.58	511	Installations-Abflußrohre aus Porzellan; Muffenrohre	31. 3. 59	2929		
TGL	2930	7.58	511	Installations-Abflußrohre aus Porzellan; Bogen	31. 3. 59	2930		
TGL	2931	7.58	511	Installations-Abflußrohre aus Porzellan; Abzweige 45°	31. 3. 59	2931		
TGL	2932	7.58	511	Installations-Abflußrohre aus Porzellan; Abzweige 70°	31. 3. 59	2932		
TGL	2933	7.58	511	Installations-Abflußrohre aus Porzellan; Abzweige 90°	31. 3. 59	2933		
TGL	2934	7.58	511	Installations-Abflußrohre aus Porzellan; S-Stücke	31. 3. 59	2934		
TGL	2935	7.58	511	Installations-Abflußrohre aus Porzellan; Übergänge	31. 3. 59	2935		
TGL	2936	7.58	511	Installations-Abflußrohre aus Porzellan; Geruchverschlüsse	31. 3. 59	2936		
TGL	2937	7.58	511	Installations-Abflußrohre aus Porzellan; Muffendeckel	31. 3. 59	2937		
TGL	2938	7.58	511	Installations-Abflußrohre aus Porzellan; Einschub-Muffen	31. 3. 59	2938		
TGL	4824	7.58	511	Installations-Abflußrohre aus Porzellan; Muffen	31. 3. 59	4824		
				Diese Standards ersetzen: DIN 4250 Ausg. 9.41, Reg.-Nr. 00 272 DIN 4251 Ausg. 12.42, Reg.-Nr. 00 273 DIN 4252 Ausg. 12.42, Reg.-Nr. 00 274 DIN 4253 Ausg. 12.42, Reg.-Nr. 00 275 DIN 4254 Ausg. 12.42, Reg.-Nr. 00 276 DIN 4255 Ausg. 12.42, Reg.-Nr. 00 277 DIN 4256 Ausg. 12.42, Reg.-Nr. 00 278				

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 629.11.012.1 Achsen</b>							
TGL	5050	7.58	334	Anhängerbau; Achsen, starr	31. 12. 59	5050	
TGL	5051	7.58	334	Anhängerbau; Achsen mit Lenkschenkeln	31. 12. 59	5051	
TGL	5052	7.58	334	Anhängerbau; Achsen mit Drehstabfederung	31. 12. 59	5052	
<b>DK 629.11.012.8 Federung, Federn</b>							
TGL	5049	7.58	334	Anhängerbau; Blattfedern	31. 12. 59	5049	
<b>DK 629.113:621.313 Elektrische Maschinen</b>							
TGL	5565	7.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, 6,12 oder 24 V; Lichtmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5565	
<b>DK 629.113:621.43.04 Zündung</b>							
TGL	5004	7.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6,12 oder 24 V; Einbau-Zündspule	31. 12. 58	5004	
TGL	5005	7.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6,12 oder 24 V; Meß-Zündspule, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5005	
TGL	5006	7.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6,12 oder 24 V; Meß-Zündverteiler, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5006	
TGL	5007	7.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6,12 oder 24 V; Meß-Funkenstrecke, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5007	
TGL	5008	7.58	368	Elektrische Fahrzeugausrüstung, Nennspannung 6,12 oder 24 V; Zündkerzenprüfgerät, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5008	
<b>DK 629.118.3 Zweiräder, Fahrräder im allgemeinen</b>							
TGL	5784	7.58	335	Fahrräder, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5784	
<b>DK 629.118—585 Antriebe</b>							
TGL	5525	7.58	335	Fahrradbau; Fahrradketten	31. 12. 58	5525	
TGL	5527	7.58	335	Fahrradbau; Kettenräder, Zahnkränze	31. 12. 58	5527	
TGL	5531	7.58	335	Fahrradbau; Keilgetriebe	31. 12. 58	5531	
TGL	5534	7.58	335	Fahrradbau; Pedale, Anschlußmaße	31. 12. 58	5534	
<b>DK 629.118.011.1 Fahrgestell</b>							
TGL	5520	7.58	335	Fahrradbau; Rahmen, Konstruktions- und Funktionsmaße	31. 12. 58	5520	
TGL	5524	7.58	335	Fahrradbau; Gabeln, Anschlußmaße	31. 12. 58	5524	
<b>DK 629.118.011.75 Zubehör</b>							
TGL	5526	7.58	335	Fahrradbau; Schutzbleche, Halbmesser und Profile	30. 6. 59	5526	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 629.118.012—59 Bremse</b>							
TGL	5521	7.58	335	Fahrradbau; Reifenbremsen mit Gestänge	31. 12. 58	5521	
<b>DK 629.118.012.6 Einzelteile von Rädern</b>							
TGL	5528	7.58	335	Fahrradbau; Speichen und Speichennippel	31. 12. 58	5528	
TGL	5529	7.58	335	Fahrradbau; Vorderradnabe	31. 12. 59	5529	
TGL	5530	7.58	335	Fahrradbau; Freilaufnabe mit Rücktrittbremse	31. 12. 59	5530	
<b>DK 629.118.014.2 Sättel</b>							
TGL	5532	7.58	335	Fahrradbau; Sättel mit Federsitzgestell	31. 12. 58	5532	
TGL	5536	7.58	335	Fahrradbau; Sattelstützen	31. 12. 58	5536	
TGL	5537	7.58	335	Fahrradbau; Sattelklau	31. 12. 58	5537	
<b>DK 629.118.014.5 Lenkvorrichtungen</b>							
TGL	5522	7.58	335	Fahrradbau; Lenker, Anschlußmaße	31. 12. 58	5522	
TGL	5523	7.58	335	Fahrradbau; Klemmspindeln und Klemmkeil	31. 12. 58	5523	
TGL	5533	7.58	335	Fahrradbau; Lenkungslager	31. 12. 58	5533	
TGL	5535	7.58	335	Fahrradbau; Lenkergriffe, Anschlußmaße	31. 12. 58	5535	
<b>DK 631.2:645.4 Büromöbel</b>							
TGL	3923	7.58	543	Büromöbel; Schreibtische, Arbeitstische aus Holz, Hauptabmessungen	31. 12. 58	3923	
TGL	3924	7.58	543	Büromöbel; Schreibmaschinentische aus Holz, Hauptabmessungen	31. 12. 58	3924	
TGL	3925	7.58	543	Büromöbel; Stühle, Hauptabmessungen	31. 12. 58	3925	
TGL	3926	7.58	543	Büromöbel; Ordner- und Garderobenschränke, kombiniert, aus Holz, Hauptabmessungen	31. 12. 58	3926	
TGL	3927	7.58	543	Büromöbel; Ordner- und Formularschränke aus Holz, Hauptabmessungen	31. 12. 58	3927	
TGL	3928	7.58	543	Büromöbel; Aktenständer aus Holz, Abmessungen	31. 12. 58	3928	
<b>DK 66.07 Behandeln und Bearbeiten von Gasen</b>							
TGL	4180	7.58	318	Luftzerlegungsanlagen; Anlagen zur Gewinnung gasförmigen Sauerstoffs, Leistungsreihe	31. 12. 58	4180	
<b>DK 669.2/3 Nichtisenmetalle</b>							
DIN	17 690	8.54	283, 284	Kupfer-Knetlegierungen; Messing, Zusammensetzung, Richtlinien für die Verwendung	31. 12. 58	6817	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Abtau- der Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 669.2/3—41 Bleche, Bänder</b>							
DIN	1780	7.56	284	Bänder und Streifen aus Kupferlegierungen für Blattfedern. Technische Lieferbedingungen (Ersatz für DIN 1777 Blatt 2 Ausg. 6.43, Reg.-Nr. 00 372, DIN 1778 Ausg. 1.35, Reg.-Nr. 00 373, DIN 1779 Ausg. 1.35, Reg.-Nr. 00 374, DIN 1780 Ausg. 4.39, Reg.-Nr. 00 375)	31. 12. 58	6818	
DIN	1781	7.56	284	Bänder und Streifen aus Kupferlegierungen für Blattfedern, Prüfverfahren (Ersatz für DIN 1781 Ausg. 1.39, Reg.-Nr. 00 376)	31. 12. 58	6819	
DIN	17 605	11.56	284	Bleche und Bänder aus Reinstaluminium und Reinstaluminium-Knetlegierungen, gewalzt, Festigkeitseigenschaften	31. 12. 58	6820	
DIN	17 670	4.57	284	Kupfer-Knetlegierungen; Bleche und Bänder aus Messing, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für DIN 1774 Ausg. 1.39, Reg.-Nr. 00 370)	31. 12. 58	6821	
<b>DK 669.2/5—42 Profile</b>							
DIN	1767	6.54	284	Rundstangen aus Kupfer, gezogen (Ersatz für Ausg. 7.25, Reg.-Nr. 00 399)	31. 12. 58	6822	
DIN	1771	7.56	284	Winkel-Profile aus Aluminium, Aluminium-Knetlegierungen und Magnesium-Knetlegierungen, gepreßt, Maße (Ersatz für Ausg. 11.41, Reg.-Nr. 00 403)	31. 12. 58	6823	
DIN	1790	9.57	284	Stangen, Drähte, Profile, Gesenkpreßteile und Schmiedestücke aus Reinaluminium, Festigkeitseigenschaften (Ersatz für Ausg. 1.54, Reg.-Nr. 02 310)	31. 12. 58	6824	
DIN	1799	8.54	284	Rundstangen aus Reinaluminium und Aluminium-Knetlegierungen, gepreßt (Ersatz für Ausg. 6.37, Reg.-Nr. 00 411)	31. 12. 58	6825	
DIN	9713	10.56	284	Doppel-T-Profile aus Aluminium, Aluminium-Knetlegierungen und Magnesium-Knetlegierungen, gepreßt, Maße (Ersatz für Ausg. 11.41, Reg.-Nr. 00 421)	31. 12. 58	6826	
DIN	9713	10.56	284	U-Profile aus Aluminium, Aluminium-Knetlegierungen und Magnesium-Knetlegierungen, gepreßt, Maße (Ersatz für Ausg. 11.41, Reg.-Nr. 00 422)	31. 12. 58	6827	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Abiauf der Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 669.2/8—42 Profile (Fortsetzung)</b>							
DIN	9714	10.56	284	T-Profile aus Aluminium, Aluminium-Knetlegierungen und Magnesium-Knetlegierungen, gepreßt, Maße (Ersatz für Ausg. 11.41, Reg.-Nr. 00 423)	31. 12. 58	6828	
DIN	17 606	11.56	284	Rohre, Stangen, Drähte, Profile, Gesenkpreßteile und Schmiedestücke aus Reinstaluminium und Reinstaluminium-Knetlegierungen, Festigkeitseigenschaften	31. 12. 58	6829	
DIN	17 672	4.57	284	Kupfer-Knetlegierungen; Stangen, Drähte und Profile aus Messing, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für DIN 1776 Ausg. 7.41, Reg.-Nr. 00 405)	31. 12. 58	6830	
<b>DK 669.2/8—46 Rohre</b>							
DIN	1789	7.57	284	Rohre aus Reinaluminium, gezogen, gepreßt, Festigkeitseigenschaften (Ersatz für Ausg. 1.54, Reg.-Nr. 02 309)	31. 12. 58	6831	
DIN	1794	9.56	284	Rohre aus Reinstaluminium und Reinaluminium, nahtlos gezogen, Maße (Ersatz für Ausg. 6.37, Reg.-Nr. 00 431)	31. 12. 58	6832	
DIN	17 671	4.57	284	Kupfer-Knetlegierungen; Rohre aus Messing, Technische Lieferbedingungen (Ersatz für DIN 1775 Ausg. 6.36, Reg.-Nr. 00 428)	31. 12. 58	6833	
<b>DK 677.058 Zubehör zu Webereimaschinen</b>							
TGL	6471	7.58	326, 555	Webereimaschinen; Doppelhubschaffmaschinen, Kartenpapier, Schlagmatrize	31. 12. 58	6471	
<b>DK 683.3 Beschläge, Schlösser</b>							
TGL	2864	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Einstemmbänder T	31. 12. 58	2864	
TGL	2865	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Einstemmbänder F	31. 12. 58	2865	
TGL	2866	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Einstemmbänder S	31. 12. 58	2866	
TGL	2867	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Aufschraubbänder A (Nußbänder)	31. 12. 58	2867	
TGL	2868	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Aufschraubbänder B (Drehbänder)	31. 12. 58	2868	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 683.3 Beschläge, Schlösser (Fortsetzung)</b>							
TGL	2869	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Aufschraubbänder C (Knopfbänder)	31. 12. 58	2869	
TGL	2870	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Aufschraubbänder D (Zapfenbänder)	31. 12. 58	2870	
TGL	2871	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Aufschraubband E (Kreuzband)	31. 12. 58	2871	
TGL	2872	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Aufschraubbänder F (Langbänder)	31. 12. 58	2872	
TGL	2873	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Drehzapfen	31. 12. 58	2873	
TGL	2874	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Anschraubzapfen A für Bänder	31. 12. 58	2874	
TGL	2875	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Zapfen für Bänder	31. 12. 58	2875	
TGL	2876	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Scharniere A	31. 12. 58	2876	
TGL	2877	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Scharniere B	31. 12. 58	2877	
TGL	2878	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Scharniere C	31. 12. 58	2878	
TGL	2879	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Scharniere D	31. 12. 58	2879	
TGL	2880	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Scharniere E (Knopfscharniere)	31. 12. 58	2880	
TGL	2881	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Gerollte Stangenscharniere	31. 12. 58	2881	
TGL	2882	7.58	382	Bänder und Scharniere aus Metall für die Bau- und Möbelindustrie; Schwenkscharnier	31. 12. 58	2882	
TGL	5399	7.58	382	Türschlösser für das Bauwesen; Aufschraubschlösser mit hebender Falle und Riegel	31. 12. 58	5399	

Fachbuchversandhaus Leipzig, Leipzig C I, Postfach 287



Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugs-nachweis	
1	2	3	4	5	6	7	8	
<b>DK 633.3 Beschlüge, Schlösser (Fortsetzung)</b>								
TGL	5400	7.58	302	Türschlösser für das Bauwesen; Aufschraubschlösser, Riegel-schloß	31. 12. 58	5400	Fachbuchverandhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287	
TGL	5401	7.58	382	Türschlösser für das Bauwesen; Aufschraubschlösser, Umsteck-schloß	31. 12. 58	5401		
TGL	5402	7.58	382	Türschlösser für das Bauwesen; Einsteck- und Aufschraub-schlösser, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5402		
<b>DK 687 Bekleidungsindustrie</b>								
TGL	5780	7.58	667	Gewirke und Gestricke; Unter-, Ober- und Sportkleidung, Güte-klassifikation	31. 12. 58	5780		
<b>DK 697 Heizung, Lüftung</b>								
TGL	3262	7.58	313	Lufttechnische Anlagen; Öffnungen für Türen, Deckel, Klappen	31. 12. 58	3262		

Bei DIN-Blättern mit Kreuz-Ausgabe ist die letzte Kreuz-Ausgabe des eingetragenen Ausgabedatums rechtsverbindlich.

**Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:**

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Rechtsverbindlichkeits-erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.315.687.2 Kabelmuffen</b>						
DIN	47 600 Blatt 1	5.54	368	Kabelzubehör; Verbindungsmuffen für Starkstromkabel bis 10 kV, Schutzmuffen (Ersetzt durch TGL 6478 Ausg. 7.58)	02 582	37. Bkm. v. 21. 10. 1955 (GBl. II S. 385)
DIN	47 600 Blatt 2	7.54	368	Kabelzubehör; Verbindungsmuffen für Starkstromkabel bis 10 kV, Innenmuffen (Ersetzt durch TGL 6479 Ausg. 7.58)	02 583	
DIN	47 600 Blatt 4	9.54	368	Kabelzubehör; Verbindungsmuffen für Starkstromkabel bis 10 kV, Innerer Aufbau	02 585	
DIN	47 621 Blatt 1	7.25	363	Abzweigmuffen für Mehrleiterkabel bis 400 mm <sup>2</sup> Leiterquerschnitt, Spannungen bis 10 kV (Ersetzt durch TGL 6313 Ausg. 7.58)	4043—56	AO Nr. 46 v. 28. 12. 1956 (GBl. II 1957 S. 26)
DIN	47 621 Blatt 2	10.25	363	Abzweigmuffen für Mehrleiterkabel bis 400 mm <sup>2</sup> Leiterquerschnitt, Spannungen bis 10 kV (Ersetzt durch TGL 6313 Ausg. 7.58)	4044—56	
DIN	47 630	5.31	363	Hausanschlußmuffen für Mehrleiterkabel bis 185 mm <sup>2</sup> Leiterquerschnitt, Spannungen bis 1 kV (Ersetzt durch TGL 6312 Ausg. 7.58)	4045—56	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlichkeits- erklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 628.254 Abflußrohre</b>							
DIN	4250	9.41	513	Abflußrohre aus dichten keramischen Werkstoffen; Gerade Rohre	00 272	4. Bkm. v. 20. 6. 1950 (MinBl. S. 84)	
DIN	4251	12.42	513	Abflußrohre aus dichten keramischen Werkstoffen; Bogen	00 273		
DIN	4252	12.42	513	Abflußrohre aus dichten keramischen Werkstoffen; Schräge Abzweige	00 274		
DIN	4253	12.42	513	Abflußrohre aus dichten keramischen Werkstoffen; Halbschräge Abzweige	00 275		
DIN	4254	12.42	513	Abflußrohre aus dichten keramischen Werkstoffen; S-Stücke	00 276		
DIN	4255	12.42	513	Abflußrohre aus dichten keramischen Werkstoffen; Übergänge, Übergangsbogen, Anschlußstücke an Steinzeugrohre, Endstößel, Verschlußdeckel	00 277		
DIN	4256	12.42	513	Abflußrohre aus dichten keramischen Werkstoffen; Geruchverschlüsse und Reinigungsrohre	00 278		
				<b>Diese DIN-Normen werden ersetzt durch:</b> TGL 2929 Ausg. 7.58 bis TGL 2938 Ausg. 7.58, TGL 4824 Ausg. 7.58			
<b>DK 659.2/8 Nichteisenmetalle</b>							
DIN	1718	11.41	280	Kupferlegierungen, Begriffe	00 345	3. Bkm. v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 81)	
<b>DK 659.2/8-41 Bleche, Bänder</b>							
DIN	1774	1.39	284	Messingblech, Messingband, Messingstreifen, kalt gewalzt, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch DIN 17 670 Ausg. 4.57, Reg.-Nr. 6821)	00 370		
DIN	1777 Blatt 2	6.43	234	Federblech aus Sondermessing, Tafeln, Bänder, Streifen (Ersetzt durch DIN 1780 Ausg. 7.56, Reg.-Nr. 6818)	00 372		
DIN	1778	1.35	280	Blech und Band für Federn aus Messing, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch DIN 1780 Ausg. 7.56, Reg.-Nr. 6818)	00 373		
DIN	1779	1.35	280	Blech und Band für Federn aus Bronze, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch DIN 1780 Ausg. 7.56, Reg.-Nr. 6818)	00 374		

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Registernummer	Rechtsverbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 669.2/8—41 Bleche, Bänder (Fortsetzung)</b>						
DIN	1780	4.39	280	Blech und Band für Federn aus Neusilber, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch DIN 1780 Ausg. 7.56, Reg.-Nr. 6818)	00 375	3. Bkm. v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	1781	1.39	280	Federblech, Federband aus Nichteisen-Metallen, Prüfverfahren (Ersetzt durch Ausg. 7.56, Reg.-Nr. 6819)	00 376	
<b>DK 669.2/8—42 Profile</b>						
DIN	1767	7.25	284	Rundkupfer, gezogen, in Stangen, handelsüblich (Ersetzt durch Ausg. 6.54, Reg.-Nr. 6822)	00 399	3. Bkm. v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	1771	11.41	284	L-Profile aus Aluminium, Aluminiumlegierungen und Magnesiumlegierungen, gepreßt (Ersetzt durch Ausg. 7.56, Reg.-Nr. 6823)	00 403	
DIN	1776	7.41	280	Messing-Vollprofile; Rund-, Flach-, Vierkant-, Sechskant- und Winkelmessing, gezogen und gepreßt, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch DIN 17 672 Ausg. 4.57, Reg.-Nr. 6830)	00 405	
DIN	1790	1.54	280	Stangen, Drähte, Profile, Gesenkpreßteile und Schmiedestücke aus Reinaluminium, Festigkeitseigenschaften (Ersetzt durch Ausg. 9.57, Reg.-Nr. 6824)	02 310	28. Bkm. v. 11. 9. 1954 (ZBl. S. 455)
DIN	1799	6.37	284	Rundstangen aus Aluminium und Aluminiumlegierungen, gepreßt (Ersetzt durch Ausg. 8.54, Reg.-Nr. 6825)	00 411	3 Bkm. v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	9712	11.41	284	I-Profile aus Aluminium, Aluminiumlegierungen und Magnesiumlegierungen, gepreßt (Ersetzt durch Ausg. 10.56, Reg.-Nr. 6826)	00 421	
DIN	9713	11.41	284	U-Profile aus Aluminium, Aluminiumlegierungen und Magnesiumlegierungen, gepreßt (Ersetzt durch Ausg. 10.56, Reg.-Nr. 6827)	00 422	
DIN	9714	11.41	284	T-Profile aus Aluminium, Aluminiumlegierungen und Magnesiumlegierungen, gepreßt (Ersetzt durch Ausg. 10.56, Reg.-Nr. 6828)	00 423	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlichkeits- erklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 669.2/3—46 Rohre</b>						
DIN	1775	6.36	230	Messingrohr, nahtlos gezogen, Technische Lieferbedingungen (Ersetzt durch DIN 17 671 Ausg. 4.57, Reg.-Nr. 6833)	00 428	3. Bkm. v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)
DIN	1789	1.54	230	Rohre aus Reinaluminium, ge- zogen, gepreßt, Festigkeitseigen- schaften (Ersetzt durch Ausg. 7.57, Reg.-Nr. 6831)	02 309	28. Bkm. v. 11. 9. 1954 (ZBl. S. 455)
DIN	1794	6.37	234	Aluminiumrohr, nahtlos gezogen (Ersetzt durch Ausg. 9.56, Reg.-Nr. 6832)	00 431	3. Bkm. v. 8. 6. 1950 (MinBl. S. 61)

**Anordnung Nr. 65\***  
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 30. Oktober 1958

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) werden die in der Anlage aufgeführten Standards für rechtsverbindlich erklärt.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1958

Der Leiter des Amtes für Standardisierung  
Meister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Ein- führungsfrist	Register- Nummer	Bezugs- nach- weis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 389.6 Normung</b>							
TGL	2787	9.58	034	Gruppenbenummerung von Standards (Ersatz für Ausg. 1956)	—	2787	Fachbuchversandhaus Leipzig. Leipzig, C 1, Postfach 287
TGL	3076	8.58	034	TGL-Sinnbild	31. 12. 58	3076	
<b>DK 621.642.3 Tankanlagen</b>							
TGL	5315	9.58	313	Tankanlagen; Behälter zum Einbetten bis 100 m <sup>3</sup> , drucklos	31. 12. 58	5315	
TGL	5316	9.58	313	Tankanlagen mit eingebetteten Behältern bis 100 m <sup>3</sup> , Bau- vorschriften	31. 12. 58	5316	
<b>DK 621.75 Wärmebehandlung von Metallen, Industrieöfen</b>							
TGL	5300	8.58	034, 300	Wärmebehandlung von Meta- llen, Angaben auf Zeichnungen	31. 12. 58	5300	

\* Anordnung Nr. 64 (GBl. II S. 272)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 621.9—229 Werkzeugbefestigung, Werkstückbefestigung</b>							
TGL	3826	9.58	328	Spannzeuge; Körnerspitzen 60°	31. 12. 58	3826	
TGL	3827	9.58	328	Einsätze aus Hartmetall für Körnerspitzen 60°	31. 12. 58	3827	
TGL	5599	9.58	328	Spannzeuge; Spannzangen für Zugspannung bis 46 mm Spanndurchmesser	31. 12. 58	5599	
TGL	5600	9.58	328	Spannzeuge; Kegelhülsen für kurze Spannzangen	31. 12. 58	5600	
<b>DK 629.12:621.64 Rohrleitungen und Armaturen</b>							
TGL	4514	8.58	313	Flansche Rohrverbindungen; Glatte Schweißflansche, Nenndruck bis 10 bis 16 (Ersatz für TGL 314731:1 Ausg. 11.55, Reg.-Nr. 02 650)	—	4514	
<b>DK 631.33/34 Maschinen und Geräte zur Saat, Pflege und Düngung</b>							
TGL	5182	8.58	324	Landmaschinen; Hand- Drillmaschine, Hauptmaße	31. 12. 58	5182	
<b>DK 604.6 Bäckerei</b>							
TGL	5157	8.58	672	Dauerbackwaren; Hartkeks, Weichkeks	31. 12. 58	5157	
<b>DK 605.4/5 Mineralische Fette und Öle</b>							
TGL	5941	8.58	227	Feste Kohlenwasserstoffe; Paraffine aus Erdöl und Schwefelprodukten	31. 12. 58	5941	
<b>DK 677.051 Aufbereitungsmaschinen</b>							
TGL	5951	8.58	326	Baumwoll-Spinnereimaschinen; Deckelkarde, Technische Liefer- bedingungen	31. 12. 58	5951	
<b>DK 677.052 Spinnmaschinen, Zwirnmaschinen</b>							
TGL	2969	8.58	326	Keramische Bauteile für Textil- maschinen; Faden-Leitbuchsen (Ersatz für Ausg. 1956)	—	2969	
<b>DK 677.06/6 Textilrohstoffe, Textilerzeugnisse</b>							
TGL	5950	8.58	326	Wirk- und Strick- maschinen Rund-Kullerwirkmaschinen, Technische Lieferbedingungen	31. 12. 58	5950	
<b>DK 678.5.049 Weichmacher</b>							
TGL	4868	9.58	421	Prüfung von Weichmachern; Allgemeine Prüfungen, Dichte, Brechungszahl, Flammpunkt, Stockpunkt, Viskosität (Ersatz für DIN 53 400 Ausg. 11.51, Reg.-Nr. 02 412)	31. 12. 58	4868	
<b>DK 685.5 Reiseartikel, Lagerartikel</b>							
TGL	5158	8.58	623	Gebrauchsrucksäcke	31. 12. 58	5158	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Ablauf der Einführungsfrist	Register-Nummer	Bezugsnachweis
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>DK 687.3 Strumpfwirkerei</b>							
TGL	5630	8.58	667	Gewirke und Gestricke; Damenstrümpfe, flachgewirkt, aus Baumwolle plattiert, Baumwoll-Flor, Viskosezellwolle und Mischgarn	31. 12. 58	5630	Fachbuchverlag Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 287
TGL	5631	8.58	667	Gewirke und Gestricke; Damenstrümpfe, flachgewirkt, aus Viskoseseide	31. 12. 58	5631	
TGL	5632	8.58	667	Gewirke und Gestricke, Damenstrümpfe, flachgewirkt, aus Polyamidseide	31. 12. 58	5632	

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register-Nummer	Rechtsverbindlichkeits- erklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 389.6 Normung</b>							
TGL	2787—56	1956	034	Gruppenbenummerung von Standards (Ersetzt durch Ausg. 9.58)	2787—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBI. II S. 263)	
<b>DK 621.3:003.62 Kennzeichen</b>							
DIN	40 011	8.40	360	Erdungszeichen, Schutzzeichen	01 836	9. Bkm. v. 11. 6. 1951 (MinBl. S. 79)	
<b>DK 621.315.68 Verbindung von Leitungen und Kabeln</b>							
TGL	3194—56	1956	368	Elektro-Installationsmaterial; Anschlußschellen für Leiterquerschnitte bis 400 mm <sup>2</sup>	3194—56	AO Nr. 42 v. 10. 7. 1956 (GBI. II S. 263)	
<b>DK 629.12:621.64 Rohrleitungen und Armaturen</b>							
TGL	314731:1	11.55	314	Rohrverbindungen; Glatte Schweißflansche, ND 10 und 16	02 650	AO Nr. 38 v. 12. 12. 1955 (GBI. II 1956 S. 3)	
<b>DK 677.05 Textilmaschinen</b>							
TGL	2969—56	1956	326	Textilmaschinen; Faden-Leitbuchsen aus Hartporzellan (Ersetzt durch Ausg. 8.58)	2969—56	AO Nr. 40 v. 11. 5. 1956 (GBI. II S. 196)	
<b>DK 678.9.049 Weichmacher</b>							
DIN	53 400	11.51	420	Prüfung von Weichmachern, Allgemeine Prüfungen (Dichte, Brechungszahl, Flammpunkt, Stockpunkt, Viskosität) (Ersetzt durch TGL 4866 Ausg. 9.58)	02 412	30. Bkm. v. 26. 11. 1954 (ZBl. S. 611)	

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik****Sonderdruck Nr. P 313**

Preisverordnung Nr. 938 vom 12. März 1958 — Anordnung über die Preise für Rohrleitungen — (Warennummern 31 39 30 00, 31 92 30 00), 54 Seiten, 1,85 DM

**Sonderdruck Nr. P 367**

Preisverordnung Nr. 719/1 vom 24. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für Parkett — (Warennummern 53 17 22 00, 53 17 23 00, 53 17 32 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 432**

Preisverordnung Nr. 1048 vom 3. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Landmaschinenbauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 433**

Preisverordnung Nr. 1049 vom 3. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Waagenbauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 434**

Preisverordnung Nr. 1050 vom 3. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Mühlenbauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 10 Seiten, 0,25 DM

**Sonderdruck Nr. P 435**

Preisverordnung Nr. 1051 vom 3. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Messerschmiede- und im Instrumentenschleifer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 445**

Preisverordnung Nr. 1063 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Steilmacherhandwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 20 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 449**

Preisverordnung Nr. 487/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für Inlandfurniere — (Warennummern 53 21 00 00 und 53 23 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 450**

Preisverordnung Nr. 488/1 vom 20. Juni 1958 — Anordnung über die Preise für importierte Furniere — (Warennummern 53 21 00 00 und 53 23 00 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 455**

Preisverordnung Nr. 1067 vom 11. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für holzsparende Balken — (Warennummern 54 27 31 00 und 54 27 32 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 483**

Preisverordnung Nr. 422/1 vom 13. August 1958 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — (Warennummer 00 00 00 00), 2 Seiten, 0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 485**

Preisverordnung Nr. 1094 vom 7. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für Lösungsmittel — (Warennummer 42 00 00 00), 6 Seiten, 0,15 DM

*Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, zu beziehen.*

**Sonderdruck Nr. P 486**

Preisordnung Nr. 1095 vom 7. Juli 1958 — Anordnung über die Preise für Elektro-  
kohle- und Siliziumkarbid-Erzeugnisse — (Warennummern 42 81 00 00, 42 82 00 00,  
42 83 50 00, 42 88 00 00), 44 Seiten, 1,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 491**

Preisordnung Nr. 997/1 vom 22. August 1958 — Anordnung über die Preise für  
Kakaoprodukte, Zuckerwaren und Dauerbackwaren — (Warennummern 68 71 00 00,  
68 73 00 00 außer 68 73 21 00, 68 73 41 00, 68 73 81 00, 68 73 71 00, 68 75 00 00), 2 Seiten,  
0,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 495**

Preisordnung Nr. 1101 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für  
Schwefelkohlenstoff — (Warennummer 41 12 00 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 496**

Preisordnung Nr. 1102 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für  
technische Stickstoffverbindungen — (Warennummern 41 23 00 00, 41 33 00 00,  
41 39 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 509**

Preisordnung Nr. 1114 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für  
Zementklinker und Mischbinder — (Warennummern 25 53 10 00 und 25 57 60 00),  
4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 516**

Preisordnung Nr. 894/1 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für  
Großlampen und Kleinlampen — (Warennummer 36 63 31 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 519**

Preisordnung Nr. 1120 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für  
Elektrokarren — (Warennummern 33 33 80 00, 33 84 37 00 und aus 33 85 90 00),  
12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 521**

Preisordnung Nr. 1122 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für  
Furnierpressen — (Warennummer 32 18 28 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 523**

Preisordnung Nr. 1123 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für  
Glimmer — (Warennummer 21 72 31 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 531**

Preisordnung Nr. 875/1 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für  
Holzbauten aller Art — (Warennummern 54 11 10 00, 54 11 20 00, 54 11 30 00, 54 11 40 00,  
54 12 10 00, 54 12 20 00, 54 12 30 00, 54 12 40 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 532**

Preisordnung Nr. 666/1 vom 15. August 1958 — Anordnung zur Änderung der An-  
ordnung über die Preise für Technische Keramik — (Warennummern 31 42 61 00,  
31 43 11 10, 31 43 11 50, 32 37 21 21 usw.), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 533**

Preisordnung Nr. 1130 vom 25. August 1958 — Anordnung über die Preise für  
Quarze — (Warennummer 36 48 37 00), 24 Seiten, 0,80 DM

*Die P-Sonderdrucke sind nur über das Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91,  
zu beziehen.*



- 4. DEZ. 1958

*die Revision & Rückgabe*

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 28. November 1958	Nr. 25
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe .....	289

**Anordnung  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste  
Brennstoffe.**

**Vom 3. November 1958**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

**§ 1**

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe (Anlage) gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen Betrieben und Organisationen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit es sich dabei um die Lieferung fester Brennstoffe handelt.

**§ 2**

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft. Sie gilt auch für bereits geschlossene Verträge, soweit diese die Lieferung fester Brennstoffe ab 1. Januar 1959 betreffen;

(2) Mit Wirkung vom 31. Dezember 1958 tritt die Anordnung vom 12. Dezember 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe (GBl. II S. 336) außer Kraft.

Berlin, den 3. November 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden**

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen für feste Brennstoffe**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Vertragsabschluß**

(1) Die Hersteller fester Brennstoffe und das zuständige Importorgan haben den Absatz fester Brennstoffe

durch Verträge mit dem Staatlichen Kohle-Kontor zu regeln. Grundlage dieser Verträge sind die Lieferpläne für die Lieferwerke.

(2) Die Versorgung der Groß- und Spezialverbraucher sowie der VEB Kohlehandel mit festen Brennstoffen ist ebenfalls durch Verträge mit dem Staatlichen Kohle-Kontor zu sichern. Grundlage der Verträge mit den Groß- und Spezialverbrauchern sind die entsprechenden Unterverteilungspläne und der Verträge mit den VEB Kohlehandel die für diese geltenden Lieferpläne.

(3) Besteller, die über die VEB Kohlehandel versorgt werden, haben Verträge mit diesen auf der Grundlage der hierfür aufgestellten Unterverteilungspläne zu schließen.

(4) Die Verträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind jeweils vier Wochen nach Herausgabe der Lieferpläne bzw. der Unterverteilungspläne zu schließen.

(5) Sollen mindestens 15 Tonnen fester Brennstoffe im Quartal bezogen werden, sind Lieferverträge nach den diesen Bedingungen beigefügten Mustern 1 bis 3 zu schließen. Bei dem Bezug von weniger als 15 Tonnen fester Brennstoffe im Quartal bedürfen die Verträge keiner bestimmten Form.

(6) In den Verträgen können, soweit nichts anderes festgelegt ist, nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten Vereinbarungen über angemessene Abweichungen von den festgelegten Monatsmengen getroffen werden.

**§ 2**

**Arten der Lieferung**

(1) Die Lieferungen erfolgen durch

- a) Werksbezug (Reichsbahn- oder Schiffsversand),
- b) Landabsatz (Abholung beim Lieferwerk),
- c) Nahverkehr (Übergabe an Bandanlagen, Seilbahnen oder ähnliche Einrichtungen des Bestellers),
- d) Lagerbezug (Abholung vom Lager des Kohlehandels oder Lieferung durch Transportmittel des Kohlehandels).

(2) Die Art der Lieferung ist im Liefervertrag zu vereinbaren.

## § 3

**Lieferung von bestimmten Werken**

(1) Sofern es die technischen oder chemischen Bedingungen des Verbrauchers erfordern, kann vereinbart werden, daß bestimmte Werke die Lieferungen durchführen;

(2) Wird die Einhaltung einer solchen Vereinbarung aus volkswirtschaftlichen Gründen unmöglich, hat das Staatliche Kohle-Kontor den betreffenden Vertragspartner unverzüglich darüber zu verständigen, welches andere Werk die Lieferung übernimmt. Dadurch erhöhte Frachtkosten trägt der Empfänger. Die entsprechenden Verträge brauchen deshalb nicht förmlich geändert zu werden.

## § 4

**Lieferzeit**

Soweit im Verträge nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen möglichst gleichmäßig auf alle Tage zu verteilen, an denen der Lieferer produziert oder tätig ist. Der Besteller kann entsprechend seiner Entladekapazität Tageshöchstmengen bestimmen.

## § 5

**Versand**

(1) Der Versand der Ware erfolgt auf Kosten des Bestellers;

(2) Für den Versand in bestimmten Wagenarten oder Güterwagen mit bestimmtem Fassungsvermögen oder Radstand übernimmt der Lieferer keine Gewähr. Die Wünsche des Bestellers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen;

(3) Ist die Entgegennahme der Ware nur in den im Abs. 2 genannten Güterwagen möglich, ist der Lieferer verpflichtet, entsprechende Weisungen des Bestellers zu befolgen. Sofern sich der Lieferer ernsthaft um die Bereitstellung bemüht, ist er in diesen Fällen so lange von der Einhaltung der Liefertermine befreit, bis ihm entsprechende Güterwagen zur Verfügung stehen;

(4) Der Lieferer hat Preßlinge so zu verladen, daß sie gegen Witterungseinflüsse während des Transportes hinreichend geschützt sind. Einzelheiten sollen die Partner im Verträge vereinbaren;

## § 6

**Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Besteller über

- a) mit der Übergabe, wenn Abholung erfolgt,
- b) mit der Übergabe der Sendung an den ersten Frachtführer im Falle der Versendung,
- c) mit dem Verlassen des Betriebes des Lieferers, wenn der Versand mit Fahrzeugen des Lieferers erfolgt,
- d) mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer am Grenzbahnhof bei Importlieferungen,
- e) mit der Teilung bei der Aufteilung einer Schiffsladung auf mehrere Empfänger;

(2) Bei Lieferungen im Nahverkehr ist der Ort des Gefahrüberganges im Verträge zu vereinbaren;

(3) Bei Reichsbahnversand ist der Lieferer verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die Laufverfolgung zu veranlassen und den Auslieferungsnachweis unverzüglich zu erbringen;

## § 7

**Gewichtsermittlung**

(1) Als geliefert gilt:

- a) bei Bahnversand das von der Reichsbahn oder mit bahnamtlicher Gültigkeit am Abgangsort festgestellte Gewicht nach Abzug des angeschriebenen Gewichtes des Leerwagens vom Gesamtgewicht. Wird durch bahnamtliches Nachwiegen ein anderes Leergewicht des Güterwagens festgestellt, ist dieses Gewicht vom Gesamtgewicht abzuziehen. Bei Lieferungen, die unverwogen abgefertigt werden, gilt das vom Empfänger ermittelte Gewicht, das bahnamtlich bestätigt sein muß, soweit hierzu die Möglichkeit besteht. Bei Importen kann die bahnamtliche Verwiegung auf einem Unterwegsbahnhof oder dem Bestimmungsbahnhof vorgenommen werden. Hierdurch entstehende Wiegegebühren trägt der Lieferer. Sämtliche Gewichtsunterschiede hat der Empfänger dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Eingang der Sendung, anzuzeigen. Für die Anzeige der Gewichtsunterschiede gilt § 9 Absätze 3 und 4 entsprechend;
- b) bei Schiffsversand das auf Grund des Eischescheines des Schiffes festgestellte und durch die Schiffspapiere nachgewiesene Gewicht. Bei Importlieferungen ist das in den Schiffspapieren eingetragene Gewicht verbindlich. Wird eine Schiffsladung auf mehrere Empfänger aufgeteilt, gilt das bei der Teilung der Ladung ermittelte Gewicht. Die bei der Aufteilung festgestellten Mehr- oder Mindergewichte sind dem Lieferer unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen nach Aufteilung der Ladung, mitzuteilen. Die Anzeige der Mindergewichte hat nach den Bestimmungen des § 9 Absätze 3 und 4 zu geschehen.
- c) bei Landabsatz und bei Lagerbezug das auf der Waage des Lieferers ermittelte Gewicht nach Abzug des Gewichtes des Transportmittels vom Gesamtgewicht.

(2) Die Gewichtsermittlung bei Nahverkehr ist im Lieferverträge zu vereinbaren.

(3) Der Besteller ist berechtigt, die Gewichtsermittlung bei dem Lieferer zu überprüfen.

## § 8

**Entgegennahme und Abnahme**

(1) Der Besteller hat die ihm angebotenen Brennstoffe als Erfüllung abzunehmen, wenn sie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen.

(2) Entspricht die gelieferte Ware nicht den vertraglichen Vereinbarungen, kann der Besteller die Abnahme verweigern. Die Abnahmeverweigerung ist dem Lieferer unverzüglich telefonisch unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Lieferer hat unverzüglich zu erklären, ob er die Verweigerung anerkennt. Soweit der Lieferer bei Erklärung der Abnahmeverweigerung nicht sofort anderweitig über die beanstandete Lieferung verfügt, hat der Besteller bei Anlieferung im Reichsbahn- oder Schiffsversand zur Beschleunigung des Transportmittelumschlages die Ware entgegenzunehmen, auszuladen und getrennt zu lagern.

(3) Ist die Abnahmeverweigerung berechtigt, ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller die durch Entgegennahme, Ausladung und Lagerung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Erweist sich die Ableh-

nung als unberechtigt, ist der Besteller verpflichtet, die dem Lieferer durch die Abnahmeverweigerung entstandenen Kosten zu erstatten,

## § 9

## Mängelanzeige

(1) Der Besteller hat die Ware bei Entgegennahme unverzüglich auf ihre Übereinstimmung mit der im Vertrag vereinbarten Art, Sorte, Güte und Menge zu prüfen,

(2) Soweit Mängel durch Augenschein festzustellen sind, hat der Besteller sachkundige Personen als Zeugen hinzuzuziehen. Andere Mängel (Nichteinhaltung der Vereinbarungen über Asche-, Wasser- und Schwefelgehalt, Druck- und Trommelfestigkeit, Körnung, Unterkornanteile, flüchtige Bestandteile, Brennbares usw.) sind durch Analyse nach den DIN-Vorschriften 51 700 bis 51 721 festzustellen, soweit die Vertragspartner nicht ein anderes Verfahren vereinbart haben. Weicht die vom Lieferwerk hergestellte Analyse von der des Bestellers ab, gilt die Analyse des Lieferwerkes, sofern nicht der Besteller nachweist, daß die Analyse nicht entsprechend den DIN-Vorschriften hergestellt wurde. Die Partner haben die Anfertigung einer Schiedsanalyse zu vereinbaren, wenn der Besteller dies verlangt. Wird eine Schiedsanalyse vereinbart, so sind das Verfahren für die Herstellung und der Hersteller dieser Analyse im Vertrag zu bestimmen.

(3) Der Empfänger hat die Mängel dem Lieferer unverzüglich anzuzeigen. Nach Ablauf von zwei Wochen seit Entgegennahme des Vertragsgegenstandes sind Mängelanzeigen ausgeschlossen. Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit ist das Datum des Postaufgabestempels maßgebend,

(4) Die Mängelanzeige hat durch Übersendung einer Niederschrift in zweifacher, bei Importlieferungen in vierfacher Ausfertigung nach den beigefügten Mustern 4 (für Inlandsaufkommen) und 5 (für Importlieferungen) zu erfolgen. Ist der VEB Kohlehandel Lieferer im Werksbezug, hat der Empfänger eine Ausfertigung dem Lieferwerk und bei Importlieferungen drei Ausfertigungen dem Staatlichen Kohle-Kontor unmittelbar zu übersenden. Die zweite bzw. die vierte Ausfertigung ist in diesen Fällen dem Lieferer (VEB Kohlehandel) zu übersenden. Groß- und Spezialverbraucher, die über das Staatliche Kohle-Kontor beliefert werden, haben für Lieferungen aus Inlandsaufkommen eine Ausfertigung der Niederschrift dem Lieferwerk und die zweite Ausfertigung dem Staatlichen Kohle-Kontor, für Importlieferungen drei Ausfertigungen der Niederschrift dem Staatlichen Kohle-Kontor zu übersenden. Die Analysen sind der Niederschrift beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

(5) Der Lieferer ist berechtigt, die beanstandete Ware innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Mängelanzeige bzw. der Mitteilung über die mangelhafte Ware zu besichtigen. Die Lieferwerke bzw. das Staatliche Kohle-Kontor haben sich unverzüglich zu erklären, ob und wann sie die beanstandete Ware besichtigen wollen. Beabsichtigt der Empfänger, bei durch Augenschein festgestellten Mängeln mehr als 500 DM Kaufpreisminderung oder Schadenersatz geltend zu machen, ist dem Lieferwerk, bei Importlieferungen dem Staatlichen Kohle-Kontor, fernmündlich oder fernschriftlich innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der

Ware darüber vorab Mitteilung zu machen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn infolge der betrieblichen Verhältnisse bei dem Empfänger eine gesonderte Lagerung nicht möglich ist.

(6) Versäumt der Empfänger die Übersendung der Niederschrift an das Lieferwerk bzw. an das Staatliche Kohle-Kontor und verliert der VEB Kohlehandel bzw. das Staatliche Kohle-Kontor dadurch die ihm wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zustehenden Rechte, verliert auch der Empfänger seine Rechte gegenüber dem VEB Kohlehandel bzw. dem Staatlichen Kohle-Kontor.

(7) Das Lieferwerk ist verpflichtet, innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der schriftlichen Mängelanzeige dem Besteller zu erklären, ob und inwieweit es die geltend gemachten Ansprüche anerkennt.

## § 10

## Gewährleistung

Der Besteller kann bei Mängeln des Vertragsgegenstandes im Umfange der beanstandeten Menge Kaufpreisminderung verlangen. Bei Lieferungen für den Bevölkerungsbedarf sowie für „Erfassung und Aufkauf“ kann der Besteller Kaufpreisminderung oder Ersatzlieferung verlangen. Das gleiche gilt für sonstige Besteller, soweit diese nachweisen, daß sie die beanstandeten Brennstoffe nicht verwenden können. Die Ersatzlieferung hat innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mängelanzeige zu erfolgen. Als beanstandete Menge gilt für Ersatzlieferungen die Liefereinheit. Als Liefereinheit ist im Höchstdalle ein Waggon zu verstehen.

## § 11

## Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er

- a) bei vereinbarten Monatslieferungen seinen monatlichen Lieferverpflichtungen nicht nachgekommen ist, in Höhe von 3% des gesetzlichen Preises der nicht gelieferten Menge,
- b) bei vereinbarten Monatslieferungen die Quartalsmenge nicht geliefert hat, in Höhe von 2% des gesetzlichen Preises der nicht gelieferten Menge. Bei der Berechnung der Vertragsstrafe bleiben die Minderlieferungen des dritten Monats im Quartal unberücksichtigt. Die Vertragsstrafe ist neben der Vertragsstrafe nach Buchst. a zu zahlen,
- c) ohne Vereinbarung von Monatslieferungen die Quartalsmenge nicht geliefert hat, in Höhe von 6% des gesetzlichen Preises der nicht gelieferten Menge,
- d) vereinbarte Liefertage nicht eingehalten hat, in Höhe von 1% des gesetzlichen Preises der nicht termingemäß gelieferten Menge,
- e) die Vereinbarungen über die Sorte nicht eingehalten hat, in Höhe von 3% des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge,
- f) die Vereinbarungen über Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften nicht eingehalten hat, in Höhe von 8% bei Braunkohlenbriketts und in Höhe von 5% bei allen sonstigen Brennstoffen des gesetzlichen Preises der beanstandeten Menge. Als beanstandete Menge gilt die Liefereinheit.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn er die Liefermenge vertragswidrig nicht abnimmt, in Höhe von 3% des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge.

(3) Die Berechnung der Vertragsstrafe hat zu erfolgen:

- a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a, d, e und f sowie des Abs. 2 spätestens bis zum Ablauf des auf den Liefermonat folgenden Monats,
- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben b und c spätestens bis zum Ablauf des auf das Lieferquartal folgenden Monats.

#### § 12

##### Fristen für die Rechnungserteilung

(1) Die Rechnungen sind

- a) bei Anlieferung im Reichsbahn- oder Schiffsversand ohne Aufteilung auf mehrere Empfänger innerhalb von drei Werktagen nach Absendung, bei Werksbezug innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Versandanzeige,
- b) bei Anlieferungen im Schiffsversand, die auf mehrere Empfänger aufgeteilt werden, innerhalb von drei Werktagen nach Eingang des Löscherichtes unter Beachtung der Bestimmungen für den Zahlungsverkehr zu erteilen.

(2) Als Tag der Rechnungserteilung gilt das Datum des Postaufgabestempels.

#### § 13

##### Import- und Exportlieferungen

Auf Lieferungen aus Importen und für den Export finden diese Bedingungen nur Anwendung, soweit die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Notwendige besondere Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Reklamationen sind in den Lieferverträgen zu vereinbaren.

### Abschnitt II

**Bestimmungen über Lieferverträge zwischen Lieferwerken und dem Staatlichen Kohle-Kontor sowie zwischen dem Staatlichen Kohle-Kontor und dem VEB Kohlehandel bzw. Groß- und Spezialverbrauchern**

#### § 14

##### Absatzarten

Bis zum 4. eines jeden Monats, bei Quartalsaufträgen bis zum 4. des Monats vor Quartalsbeginn, haben die Vertragspartner (Lieferwerke und Staatliches Kohle-Kontor) für die Liefermengen die Art der Lieferungen gemäß § 2 für den folgenden Monat bzw. das folgende Quartal zu vereinbaren.

#### § 15

##### Versanddispositionen

(1) Für Lieferungen von Braunkohlen-Erzeugnissen auf dem Bahnwege haben die VEB Kohlehandel die Versanddispositionen für mindestens 90% der im folgenden Monat abzunehmenden Mengen unter Angabe der Richteinheiten der Empfangsbahnhöfe jeweils sechs Wochen vor Beginn des Liefermonats bzw. des Lieferquartals den zuständigen Außenstellen des Staatlichen Kohle-Kontors zu übergeben. Das Staatliche

Kohle-Kontor hat diese Versanddispositionen sowie die Versanddispositionen für Groß- und Spezialverbraucher (mit Ausnahme für den Export und für Regierungsaufträge) bis zum 8. eines jeden Monats für den folgenden Monat den Lieferwerken zu übersenden. Die Festlegung der Mengen für den Export und für Regierungsaufträge gilt als Versanddisposition. Die restlichen Versanddispositionen haben die VEB Kohlehandel bis zum 15. des Liefermonats den zuständigen Außenstellen des Staatlichen Kohle-Kontors zuzuleiten, welche ihrerseits verpflichtet sind, diese Versanddispositionen den beteiligten Lieferwerken bis zum 20. des Liefermonats zuzustellen.

(2) Für Lieferung von Steinkohlen-Erzeugnissen aus DDR-Aufkommen und für Lieferung von freien Brennstoffen (Ersatzbrennstoffen) auf dem Bahnwege haben die VEB Kohlehandel bis zum 8. eines jeden Monats die Versanddispositionen für mindestens 90% der im folgenden Monat abzunehmenden Mengen unter Angabe der Richteinheiten der Empfangsbahnhöfe den Lieferwerken (für Gaskoks den VEB Energieversorgung) unmittelbar zu übersenden und die restlichen Versanddispositionen bis zum 20. des Liefermonats zu übergeben. Für Lieferungen aus Importen haben die VEB Kohlehandel dem Staatlichen Kohle-Kontor die Versanddispositionen innerhalb der gleichen Fristen und in gleicher Höhe zu übergeben.

(3) Die Lieferwerke sind verpflichtet, den Versand nach den Weisungen des Staatlichen Kohle-Kontors durchzuführen. Die VEB Kohlehandel sind berechtigt, im Rahmen ihrer Tagesmengen zu disponieren und können im Umfange von 10% ihrer Tagesmenge je Brennstoffart und je Versandtag bestimmte Liefer-tage im Bahnversand vorschreiben; Als Tagesmenge gilt  $\frac{1}{30}$  des Monatsanspruches.

#### § 16

##### Versandberichte

Das Lieferwerk ist verpflichtet, spätestens am ersten Werktag nach dem Versand Berichte über den Bahnversand in doppelter Ausfertigung den VEB Kohlehandel zu übersenden.

#### § 17

##### Methode der Rechnungserteilung

(1) Die Rechnungserteilung hat unter Berücksichtigung der Versanddispositionen zu erfolgen

bei Braunkohlen-Erzeugnissen

a) vom Lieferwerk an Groß- bzw. Spezialverbraucher,

b) vom Lieferwerk an den aus der Versanddisposition ersichtlichen VEB Kohlehandel,

bei Steinkohlen-Erzeugnissen aus DDR-Aufkommen

c) vom Lieferwerk an das Staatliche Kohle-Kontor,

d) vom Lieferwerk an den aus der Versanddisposition ersichtlichen VEB Kohlehandel,

bei Lieferungen aus Importen

e) vom Staatlichen Kohle-Kontor an Groß- bzw. Spezialverbraucher,

f) vom Staatlichen Kohle-Kontor an den aus der Versanddisposition ersichtlichen VEB Kohlehandel.

(2) Die Berechnung erfolgt zu den am Versandtage gültigen gesetzlichen Preisen.

## § 18

## Landabsatz

(1) Der Landabsatz erfolgt durch die Lieferwerke auf Grund von Landabsatzscheinen, die befristet von den VEB Kohlehandel bzw. dem Staatlichen Kohle-Kontor ausgestellt werden. Die Landabsatzscheine dürfen nur innerhalb der darin genannten Fristen beliefert werden.

(2) Mit der Ausgabe der Landabsatzscheine an die Empfänger übersenden die VEB Kohlehandel bzw. das Staatliche Kohle-Kontor zur Überwachung der Abholung dem Lieferwerk die dritte Ausfertigung des Landabsatzscheines (Rücklaufschein). Dieser Rücklaufschein ist nach Lieferung der angegebenen Menge oder bei Nichtbelieferung oder nicht voller Belieferung nach Ablauf der Gültigkeit unverzüglich an die VEB Kohlehandel bzw. dem Staatlichen Kohle-Kontor zurückzugeben. Die im Landabsatz abgegebenen Mengen sind durch Versandberichte „Landabsatz“, aufgegliedert nach Kreisen, den VEB Kohlehandel bzw. dem Staatlichen Kohle-Kontor gegenüber auszuweisen.

(3) Der Empfänger hat dem Lieferwerk für die Landabsatzmenge die festgesetzten Preise zuzüglich 0,50 DM je Landabsatzschein zu zahlen. Die Gebühren für die Landabsatzscheine sind an die VEB Kohlehandel bzw. das Staatliche Kohle-Kontor monatsweise, spätestens bis zum 4. des folgenden Monats, abzuführen.

## § 19

## Vertragsstrafen

(1) Das Staatliche Kohle-Kontor ist verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

- a) den Verpflichtungen gemäß § 15 nicht nachgekommen worden ist, in Höhe von 50 DM für jeden Tag des Verzuges, jedoch höchstens bis zum Ablauf des Monats;
- b) für den Landabsatz nicht für die vertraglich vereinbarte Menge Landabsatzscheine ausgegeben worden sind, in Höhe von 3% des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge.

(2) Die VEB Kohlehandel sind verpflichtet, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn sie

- a) ihren Verpflichtungen gemäß § 15 nicht nachgekommen sind, in Höhe von 50 DM für jeden Tag des Verzuges, jedoch höchstens bis zum Ablauf des Monats;
- b) für den Landabsatz nicht für die vertraglich vereinbarte Menge Landabsatzscheine ausgegeben haben, in Höhe von 3% des gesetzlichen Preises der betroffenen Menge.

(3) Die Berechnung der Vertragsstrafen hat spätestens bis zum Ablauf des auf den Liefermonat folgenden Monats zu erfolgen.

## § 20

## Berechnung und Geltendmachung von Gewährleistungsforderungen und Vertragsstrafen

(1) Die Durchführung von Beanstandungen gemäß § 9 sowie die Berechnung, Regelung und Geltendmachung von Gewährleistungsforderungen und Vertragsstrafen wegen Nichteinhaltung der Liefertage, der Sorte, der Güte und der sonstigen zugesicherten

Eigenschaften gemäß § 11 Abs. 1 Buchstaben d, e und f erfolgt entsprechend der Rechnungslegung gemäß § 17 jeweils unmittelbar zwischen Rechnungsempfänger und Rechnungsaussteller.

(2) Die Anzeige nach § 9 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt gleichzeitig als Anzeige an das Staatliche Kohle-Kontor.

## Abschnitt III

## Vermittlungsgeschäfte

## § 21

## Absatz im Vermittlungsgeschäft

(1) Soweit der Absatz nicht kontingentierter Brennstoffe aus der Produktion der örtlichen Wirtschaft nicht durch Werksbezug erfolgt, ist die Lieferung im Vermittlungsgeschäft durchzuführen.

(2) Ein Vermittlungsgeschäft liegt vor, wenn die VEB Kohlehandel

- a) durch Nachweis eines Abnehmers bei dem Zustandekommen des Vertrages mitwirken bzw.
- b) die Direktverkäufe der Lieferwerke bestätigen.

(3) Die VEB Kohlehandel haben ihre Verpflichtung aus dem Vermittlungsgeschäft erfüllt, wenn sie in der vereinbarten Höhe den Lieferwerken Abnehmer bzw. Ersatzabnehmer nachweisen bzw. die Direktverkäufe entsprechend den Verteilungsvorschriften bestätigen.

## § 22

## Vertragsabschluss

Die VEB Kohlehandel sind zum Abschluß von Vermittlungsverträgen mit den Lieferwerken der örtlichen Wirtschaft nur im Rahmen der mit dem Rat des Bezirks abgestimmten Absatzmöglichkeiten verpflichtet.

## § 23

## Inhalt der Verträge

(1) In den Vermittlungsverträgen ist der Teil der Produktion festzulegen, den die Lieferwerke ohne Mitwirkung der VEB Kohlehandel direkt absetzen, sowie der Teil, für den die VEB Kohlehandel Abnehmer zu vermitteln haben.

(2) In die Vermittlungsverträge ist die Verpflichtung der Lieferwerke aufzunehmen,

- a) die Direktverkäufe den VEB Kohlehandel zur Bestätigung bekanntzugeben,
- b) sowohl über die direkt verkauften Mengen als auch über die von den VEB Kohlehandel vermittelten Mengen mit den Abnehmern rechtzeitig Lieferverträge zu schließen,
- c) den VEB Kohlehandel monatlich bis zum 5. des folgenden Monats die Produktions- und Absatzmengen nachzuweisen.

## Abschnitt IV

## Bestimmungen

## über die Lieferung von Braunkohlenbriketts

## § 24

(1) In den Verträgen ist zu vereinbaren, daß die Besteller im Rahmen ihrer Kontingente „Braunkohlenbriketts“ bis zu 10% Bruchbriketts oder Brikettspäne

abzunehmen haben. Die §§ 10 und 11 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und der § 52 Abs. 4 des Vertragsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 findet auf Lieferungen, die für den Export, für Handel und Versorgung, zur Deckung des Kontingentes „Erfassung und Aufkauf“ sowie für den Betrieb von Generatoren (Generatorbriketts) bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 25

Bei Lieferung von Braunkohlenbriketts im Bahnversand hat der Besteller einen auf der Empfangsstation festgestellten Bruchanfall (Brikettabrieb und -späne sowie Bruchbriketts) bis zu 3% als Transportrisiko zu tragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei höherem Bruchanfall hat der Lieferer zu beweisen, daß es sich um einen von ihm nicht zu vertretenden Transportschaden handelt.

§ 26

(1) Bei Lieferung von Braunkohlenbriketts hat sich das Lieferwerk auf Verlangen des Bestellers vertraglich zu verpflichten, eine Schichtanalyse zu erteilen bzw. bestimmten Empfängern mit der Rechnung eine Schichtanalyse zu übersenden. In diesen Fällen erübrigt sich die Vorlage einer Mängelanzeige durch den Empfänger.

(2) Die Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Güte oder sonstiger zugesicherter Eigenschaften ist in Höhe von 8% des gesetzlichen Preises der beanstandeten Menge nach § 11 Abs. 1 Buchst. f zu berechnen.

Muster 1: Liefervertrag für feste Brennstoffe zwischen Lieferwerken und Staatlichem Kohle-Kontor bzw. zwischen Staatlichem Kohle-Kontor und VEB Kohlehandel

Vertrag

Zwischen dem ..... (als Lieferer)

und dem ..... (als Besteller)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im .... Quartal 19.. ab:

Table with 4 columns: Pos., Bezeichnung der Ware und Sorte, Menge in t, davon im Monat (1, 2, 3). Includes dotted lines for data entry.

§ 2

Gütenormen

Für die zu liefernden Brennstoffe gelten die Güte- werte laut Anlage<sup>1)</sup>

1) Diese Anlage fügen die Partner dem Vertrag bei.

§ 3

Rechnungserteilung

Die Rechnungserteilung erfolgt gemäß § 17 Abs. 1 Buchst. .... der Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe.

§ 4

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingun- gen für feste Brennstoffe.

Besondere Vereinbarungen:

....., den ....., den ..... (als Lieferer) (als Besteller)

\* „Soweit bei Lieferungen von Braunkohlenbriketts eine Druckfestigkeit vereinbart wird, ist diese als Kaltdruck zu vereinbaren.“

Muster 2 Werksbezug

Vertrag

Zwischen ..... vertreten durch ..... (als Lieferer)

und ..... vertreten durch ..... (als Besteller)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Liefertermine

1. Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im .... Quartal 19.... ab:

Table with 5 columns: Pos., Waren-Nr., Bezeichnung der Ware und Sorte, Menge in t, Liefer- gebiet, Einzel- preis. Includes dotted lines for data entry.

und zwar im Monat

Table with 2 columns: Quartal, (blank for data entry).

Die vorstehend aufgeführten Monatsmengen können bei ..... um minus ..... % und plus ..... % ..... um minus ..... % und plus ..... % abweichen.

2. Die Preise sind genehmigt durch Preisordnung Nr. ....

3. Für die zu liefernden Waren gelten die Gütenormen und techn. Daten gemäß der Anlage II<sup>1)</sup>, die Bestandteil dieses Vertrages ist<sup>1)</sup>.

4. (Sonstige Liefervereinbarungen:)

§ 2

Anlieferung

1. Von den gemäß § 1 festgelegten Brennstoffen sind zu liefern:

- durch Reichsbahnversand Pos.: .....
- durch Reichsbahnversand und anschließenden Transport auf dem Wasserwege (gebrochene Beförderung) Pos.: .....
- durch Versand auf dem Wasserwege Pos.: .....
- durch Selbstabholung des Bestellers beim Lieferwerk (Landabsatz) Pos.: .....

Ist die Durchführung dieser Vereinbarung durch nicht vorauszusehende Umstände unmöglich geworden oder unzumutbar, so kann jeder Vertragsteil eine andere durchführbare Regelung verlangen.

2. Als Versandadresse gilt

- a) bei Reichsbahnversand ..... Station
- b) bei Versand auf dem Wasserwege .....
- c) bei gebrochener Beförderung .....

§ 3

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe.

..... Anlage(n)  
 ..... (Ort und Datum) ..... (Ort und Datum)  
 ..... (als Lieferer) ..... (als Besteller)

\* „Soweit bei Lieferungen von Braunkohlenbriketts eine Druckfestigkeit vereinbart wird, ist diese als Kaltdruck zu vereinbaren.“

Muster 2a

Vertrag

Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im .... Quartal 19.... ab:

Bezeichnung der Ware	Monat			Gesamt in t
	1.	2.	3.	
Rohbraunkohle .....				
Braunkohlenbriketts .....				
.....				
.....				

Im übrigen bleiben die Vereinbarungen des Vertrages für das I. Quartal dieses Jahres in Kraft.

....., den ..... den .....  
 ..... (als Lieferer) ..... (als Besteller)

Wir bitten um unverzügliche Rückgabe der Zweitschrift dieses Vertrages.

Muster 3  
Lagerbezug

Vertrag

Zwischen .....  
 vertreten durch ..... (als Lieferer)  
 und .....  
 vertreten durch ..... (als Besteller)  
 wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Liefertermine

1. Der Lieferer liefert und der Besteller nimmt im .... Quartal 19.... ab:

Pos.	Waren-Nr.	Bezeichnung der Ware und Sorte	Menge in t	Liefergebiet	Einzelpreis
.....					
.....					
.....					

und zwar im  
 Monat

.....  
 .....  
 .....  
 Quartal .....

Die vorstehend aufgeführten Monatsmengen können bei ..... um minus ..... % und plus ..... %  
 ..... um minus ..... % und plus ..... %  
 abweichen.

- 2. Die Preise sind genehmigt durch Preisanordnung Nr. ....
- 3. Für die zu liefernden Waren gelten die Gütenormen und techn. Daten gemäß der Anlage I\*\*, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

§ 2

Anlieferung

Die Anlieferung hat zu erfolgen am ..... und zwar

§ 3

Im übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für feste Brennstoffe.

..... Anlage(n)  
 ..... (Ort und Datum) ..... (Ort und Datum)  
 ..... (als Lieferer) ..... (als Besteller)

\* Diese Anlage fügen die Partner dem Vertrag bei.

**Muster 4**

**Niederschrift  
über festgestellte Mängel bei festen Brennstoffen  
aus dem Inlandsaufkommen**

1. Empfänger:  
Wohnort und Straße:  
Empfangsbahnhof:
2. Liefernder VEB Kohlehandel:
3. Lieferwerk: (genaue Angabe lt. Frachtbrief)
4. Brennstoffart und -sorte:
5. Waggon- bzw. Kahn-Nr. ....  
Gewicht lt. Frachtbrief ..... t  
Wert der Sendung lt. Rechnung
6. Versandtag ..... Eingang beim Empfänger .....
7. Genaue Beschreibung des Mangels:  
(Angaben über Art und Umfang der Qualitäts-  
minderung nach Gewicht oder in Prozenten des  
Bruch-, Späne- oder Abriebanteils, des Unterkorn-  
anteils, Fremdkörperanteils, z. B. Steine, Sand u. a.,  
oder Nachweis der Gewichts Differenz)

oder

Angabe der durch Analyse festgestellten Werte:  
(z. B. Asche-, Wassergehalt, Druckfestigkeit, Kör-  
nung u. ä.)  
(Analyse beifügen)

8. Forderung des Empfängers:
9. Namen und Funktionsbezeichnungen von Personen,  
die den Mangel festgestellt haben:

.....  
.....  
(Ort und Datum) (Unterschrift des Empfängers)

**Muster 5**

**Niederschrift  
über festgestellte Mängel bei festen Brennstoffen  
aus Importlieferungen**

....., den .....  
(Firmenstempel) (Ort und Datum)

An das  
Staatliche Kohle-Kontor  
Berlin C 2  
Littenstr. 109

Reklamations-Nr. ....  
über feste Brennstoffe aus  
Importlieferungen

Liefernder VEB Kohlehandel: .....  
Empfänger: .....  
Lieferland: .....  
Lieferwerk: .....

Analyse Nr.	Ko.-Nr. mit Grenzbr.	Versandtag ab Lieferwerk	Eingangstag beim Empfänger	Waggon-Nr. Kahn	Liefermenge t	Brennstoff Art	Sorte	untersuchte Menge
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Gütenorm					Analyse					Überschreitung der Gütenorm					
Asche	Wasser	Schwefel	Härte	Unter- korn	Asche	Wasser	Schwefel	Härte	Unter- korn	Asche	Wasser	Schwefel	Härte	Unter- korn	zus.
1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4	1/4
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25

(Unterschrift der Gütekontrolle)

Beanstandete Menge t	Preis DM/t	Warenwert DM	Wertminderung DM	Schadenersatz aus Handelsspanne	Vertragsstrafe 5 % vom Warenwert	Schadenersatz aus Handelsspanne
26	27	28	29	30	31	32

Ort und Datum      Stempel und Unterschriften

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47  
— Redaktion Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 97 38 22/38 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die  
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 134/58/DDR — Verlag: (d) VEB Deutscher  
Zentralverlag, Berlin O II — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich  
Teil I 5,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,46 DM, über  
32 Seiten 0,50 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon: 2 54 81,  
sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (140) Neues Deutschland, Berlin



Angenommen am  
16. DEZ 1958

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 10. Dezember 1958	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
3. 11. 58	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für technisch-keramische Erzeugnisse .....	297
3. 11. 58	Anordnung über die Anpassung der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB) an das Vertragsgesetz .....	298
11. 11. 58	Anordnung über Sonderdruckgenehmigungen für Vordrucke der Haushaltsbuchführung	299
14. 11. 58	Anordnung über die Lieferung von Faserpflanzen (Allgemeine Lieferbedingungen)	299
14. 11. 58	Anordnung zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen der Land- und Forstwirtschaft .....	306
22. 11. 58	Anordnung über die Zusammenlegung der Transportunternehmen des Außenhandels	307
20. 11. 58	Anordnung Nr. 31 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung .....	307

**Anordnung**  
über die Allgemeinen Lieferbedingungen für  
technisch-keramische Erzeugnisse.

Vom 3. November 1958

Auf Grund der §§ 19 und 95 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die Allgemeinen Lieferbedingungen für technisch-keramische Erzeugnisse (Anlage) sind im Rahmen des Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung technisch-keramischer Erzeugnisse zum Gegenstand haben.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Für die bei Inkrafttreten dieser Anordnung noch nicht erfüllten Verträge gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen für technisch-keramische Erzeugnisse nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.

Berlin, den 3. November 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Seibmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anlage**  
zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Lieferbedingungen**  
für technisch-keramische Erzeugnisse

§ 1

**Vertragsabschluß**

- (1) Der Besteller soll bei Vertragsabschluß erklären, für welche Zwecke (Regierungsauftrag, Export usw.) der Vertragsgegenstand bestimmt ist.
- (2) Der Lieferer ist an ein Angebot nur gebunden, wenn es der andere Teil bei Serienfertigung innerhalb zweier Wochen, bei Sonderanfertigung innerhalb von vier Wochen nach Eingang annimmt. Über Angebotsunterlagen behält der Lieferer die Verfügungsgewalt.
- (3) Bei Sonderanfertigungen, die von den Katalogmodellen des Lieferers oder von handelsüblichen Ausführungen abweichen, hat der Besteller die Kosten für Matrizen, Werkzeuge, Gravuren, Modelle und Formen zu tragen. Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der letzten Lieferung, kann der Lieferer die Matrizen auch ohne Zustimmung des Bestellers vernichten.
- (4) Wird die Zeichnung vom Besteller eingereicht, so hat er dafür einzustehen, daß die Darstellung frei von Schutzrechten Dritter ist.

§ 2

**Liefermenge**

- (1) Zulässig sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% je Einzelposition, bei Spezialerzeugnissen bis zu 10% je Einzelposition, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Berechnung und Bezahlung ist die tatsächlich gelieferte Menge zugrunde zu legen.

### § 3

#### Vorfristige Lieferung

Der Lieferer kann den Vertragsgegenstand mit Zustimmung des Bestellers vor dem vereinbarten Termin liefern. Der Besteller ist, auch wenn er einer vorfristigen Lieferung nicht zugestimmt hat, zur Abnahme verpflichtet, wenn die Lieferung nicht früher als dreißig Tage vor dem vereinbarten Termin erfolgt, sofern dies im Vertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

### § 4

#### Abruf und Spezifikation

(1) Ist vereinbart, daß die Ware innerhalb eines Zeitraumes nach Einzelabruf zu liefern ist, muß der Abruf des Bestellers dem Lieferer spätestens sechs Wochen vor Beginn des Liefermonats zugehen.

(2) Wird die Spezifikation des Vertragsgegenstandes nicht bei Abschluß des Vertrages festgelegt, muß sie dem Lieferer spätestens sechs Wochen vor Beginn des Quartals, in dem die Lieferung erfolgen soll, mitgeteilt werden.

### § 5

#### Versanddisposition

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer beim Vertragsabschluß, spätestens jedoch vierzehn Tage vor dem vereinbarten Liefertermin, seine Versanddisposition bekanntzugeben. Bei zulässiger vorfristiger Lieferung hat er seine Versanddisposition nach Kenntnis der Lieferbereitschaft unverzüglich dem Lieferer mitzuteilen. Wird die Versandart nicht rechtzeitig mitgeteilt, erfolgt der Versand nach Ermessen des Lieferers.

### § 6

#### Verpackung

Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand entsprechend den TGL-Vorschriften oder, soweit derartige Vorschriften fehlen, handelsüblich zu verpacken. Sonderverpackung muß im Vertrag vereinbart werden. Die Mehrkosten, die hierfür entstehen, trägt der Besteller. Verpackungsmaterial ist nach den hierfür geltenden Vorschriften zurückzugeben.

### § 7

#### Prüfung des Vertragsgegenstandes vor Versand

(1) Die den Vertragsgegenstand bildenden Erzeugnisse sind nach den VDE-, DIN- und TGL-Vorschriften oder dem vorliegenden Muster zu prüfen. Zusätzliche Prüfungen werden nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers vorgenommen.

(2) Im Vertrag kann vereinbart werden, daß der Vertragsgegenstand vor der Absendung im Herstellerbetrieb vom Besteller geprüft wird. Die Kosten dieser Prüfung trägt der Besteller, sofern sie über den im Abs. 1 festgelegten Rahmen hinausgehen. Die Prüfung kann der Besteller nur innerhalb einer Woche nach Eingang der Anzeige über die Fertigstellung durchführen. Nimmt der Besteller ein erkennbar mangelhaftes Erzeugnis ab, ohne sich die Geltendmachung der Rechte hierzu vorzubehalten, so verliert er diese Rechte. Entsprechendes gilt, wenn der Besteller trotz rechtzeitiger Mitteilung der Fertigstellung die Überprüfung innerhalb der im Satz 3 genannten Frist unterläßt.

### § 8

#### Gewährleistung

(1) Bei der Lieferung nach Zeichnung oder Muster, die vom Besteller übergeben wurden, wird keine Gewähr für die Tauglichkeit des Musters oder der Zeichnung übernommen. Sofern die Untauglichkeit dem Lieferer bekannt ist, hat er den Besteller darauf hinzuweisen.

(2) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen

- a) bei Fehlfächen (Glasurbeschädigungen), durch die die Funktion des keramischen Werkstückes nicht beeinträchtigt wird, soweit keine anderweitige vertragliche Vereinbarung erfolgte;
- b) bei serienmäßig hergestellten Kleinartikeln für eine mangelhafte Menge bis zu 3% je Lieferung;
- c) bei keramischem Füllmaterial für Körper mit geringen Beschädigungen und Deformierungen sowie Bruchstücken bis zu 10% je Lieferung.

#### Anordnung

über die Anpassung der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB) an das Vertragsgesetz.

Vom 3. November 1958

Auf Grund des § 95 des Gesetzes vom 11. Dezember 1957 über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz — (GBl. I S. 827) wird zur Anpassung der Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB) vom 27. August 1957 (GBl. II S. 266) an dieses Gesetz folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 1 der Allgemeinen Bedingungen erhält folgende Fassung:

„Die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen (ABTB) gelten im Rahmen des Vertragssystems für alle Angebote und Verträge, die die Lieferung und Montage von Tagebaugeräten und die Ausrüstungen der Bergbaufabrikanlagen zum Gegenstand haben.“

#### § 2

Im § 4 der Allgemeinen Bedingungen wird der Abs. 3 gestrichen.

#### § 3

Im § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Sofern im Rahmen der preisrechtlichen Bestimmungen zulässig, erfolgt der Abschluß der Montageversicherung durch den Lieferer zu Lasten des Bestellers.“

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Selbmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über Sonderdruckgenehmigungen für Vordrucke  
der Haushaltsbuchführung.**

Vom 11. November 1958

Zur Vereinfachung und Verbesserung des Verfahrens der Erteilung der Sonderdruckgenehmigungen wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

§ 1

Die zentralen und örtlichen Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen haben die vom Vordruck-Leitverlag für die Haushaltsbuchführung (einschließlich der Lohn- und Gehaltsbuchführung, der Abgabenbuchführung, der Buchführung für Gemeinde-steuern) im Auftrage des Ministeriums der Finanzen aufgelegten Vordrucke (Standardvordrucke) sowie die Hilfsvordrucke zur Haushaltsbuchführung zu verwenden.

§ 2

(1) Soweit eine Verwendung dieser Standardvordrucke auf Grund besonderer örtlicher Bedingungen nicht möglich ist und deshalb in Ausnahmefällen ein Sonderdruck hergestellt werden soll, ist eine Druckgenehmigung des Vordruck-Leitverlages Freiberg mit Papierfreigabe erforderlich. Der Vordruck-Leitverlag hat diese Genehmigung nur zu erteilen, wenn dem Antrag auf Sonderdruckgenehmigung folgende Organe zugestimmt haben:

- a) bei Sonderdrucken für die Räte der Städte und Gemeinden und ihre Einrichtungen der Leiter der Buchhaltung der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises,
- b) bei Sonderdrucken für die Räte der Stadt- und Landkreise und ihre Einrichtungen der Leiter der Buchhaltung der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes,
- c) bei Sonderdrucken für die Räte der Bezirke und ihre Einrichtungen das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt,
- d) bei Sonderdrucken für die den zentralen Organen der staatlichen Verwaltung unterstellten Organe und Einrichtungen die Haushaltsbearbeiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung,
- e) bei Sonderdrucken für die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Staatshaushalt.

(2) Bei der Erteilung der Zustimmung ist der strengste Maßstab anzulegen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 11. November 1958

**Der Minister der Finanzen**

I. V.: Sandig

Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung  
über die Lieferung von Faserpflanzen  
(Allgemeine Lieferbedingungen).**

Vom 14. November 1958

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

**Abschnitt I**

**Allgemeines**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für Faserpflanzen sind den Verträgen für nachstehende Lieferbeziehungen zugrunde zu legen:

- a) Lieferungen von Faserpflanzenstroh mit und ohne Samen von den VEAB an die volkseigenen Bastfaseraufbereitungsbetriebe und der volkseigenen Bastfaseraufbereitungsbetriebe untereinander;
- b) Lieferungen von Faserpflanzensamen einschließlich Reinigungsabgänge von den volkseigenen Bastfaseraufbereitungsbetrieben an die VEAB.

(2) Alle anderen Betriebe können in ihren Lieferverträgen vereinbaren, daß die in dieser Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen anzuwenden sind.

(3) Die in dieser Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen finden auch auf die bereits zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung abgeschlossenen Lieferverträge der Ernte 1958 ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

**Abschnitt II**

**Lieferung von Faserpflanzenstroh mit und ohne Samen von den VEAB an die Bastfaseraufbereitungsbetriebe und der Bastfaseraufbereitungsbetriebe untereinander**

§ 2

**Verfahren bei Abschluß der Verträge**

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller innerhalb eines Monats, vom Tage der Entgegennahme der staatlichen Aufgaben (Einzugsgebietsplan, Lieferauftrag) an gerechnet, den Vertragsentwurf gemäß Anlage I in zwei von ihm unterzeichneten Ausfertigungen zu übersenden oder in direkter Verhandlung, in der gemeinsam der endgültige Vertragsinhalt in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt wird, zu übergeben.

(2) Bei Lieferungen bis zu 10 t können abweichend vom Abs. I auch briefliche Vereinbarungen (Briefwechsel, Telegramm, Fernschreiben) abgeschlossen werden.

§ 3

**Vertragliche Liefermengen**

(1) Die Liefermengen sind im Vertrag je nach Art der Lieferung (z. B. als Stroh mit Samen, entsamtes Stroh usw.) in voller Höhe des Abrechnungsgewichtes festzulegen.

(2) Dem Lieferer ist es gestattet:

- a) die Lieferverpflichtungen in Ölfaserleinstroh mit Faserleinstroh oder umgekehrt zu erfüllen;
- b) die Lieferverpflichtungen in Stroh mit Samen auch in entsamtem Stroh zu erfüllen, wobei die Liefer-

menge Stroh ohne Samen mit 140 % bei Faserlein und Ölfaserlein und 125 % bei Hanf auf die vereinbarte Liefermenge Stroh mit Samen anzurechnen ist.

Stroh mit starkem Samenausfall (bis einschließlich zum Totalverlust an Samen), bei dem erkennbar ist, daß keine ordnungsgemäße Entsamung erfolgte, ist auf die Vertragserfüllung als Stroh mit Samen anzurechnen.

(3) Sämtliche über die vertragliche Menge hinaus erfaßten Vermehrungspartien dürfen als Stroh mit Samen geliefert werden.

(4) Bei Konsumpartien darf die vereinbarte Gesamtmenge Stroh mit Samen ohne Einverständnis des Bestellers vom Lieferer nicht überschritten werden.

(5) Der Lieferer ist berechtigt, bis 10 % der vertraglichen Gesamtmenge mehr oder weniger zu liefern, wenn im Vertrag zwischen dem Lieferer und dem Besteller der Zusatz „ca.“ vor der Mengenangabe vereinbart worden ist. Sofern dieser Prozentsatz überschritten wird, ist bei der Berechnung von Vertragsstrafe die Vertragsmenge zugrunde zu legen.

(6) Für Faserpflanzenstroh mit einer Minderqualität oder Ölleinstroh können besondere Liefermengen über die planmäßige Lieferauflage hinaus zwischen dem Lieferer und Besteller vereinbart werden.

#### § 4

##### Vertragszeitraum und vertragliche Lieferfristen

(1) Die Verträge sind jeweils für ein Erntejahr abzuschließen.

(2) Für die Vereinbarung der Lieferfristen sind

- a) die im Einzugsplan festgelegten Termine;
- b) die in den gesetzlichen Erfassungsbestimmungen enthaltenen Erfassungstermine;
- c) die in den Richtlinien des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bekanntgegebenen besonderen Termine

maßgebend. Der Endtermin der Lieferungen ist nicht später als vier Wochen nach dem gesetzlichen Erfassungstermin festzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der besonderen Zustimmung des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(3) Bei Vermehrungspartien (Stroh mit Samen) ist der Endlieferungstermin bei Faserlein und Ölfaserlein der 31. Oktober und bei Hanf der 31. Dezember.

(4) Lieferer und Besteller sind verpflichtet, alle Maßnahmen für eine termingerechte oder vorfristige Lieferung und Abnahme zu ergreifen. Die vorfristige Erfüllung der im Vertrag festgelegten Endtermine bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

#### § 5

##### Versandanschrift

(1) Die Versandanschrift ist im Vertrag zwischen dem Lieferer und dem Besteller zu vereinbaren.

(2) Ändert der Besteller im Laufe des Lieferzeitraumes die Versandanschrift, so ist der Lieferer verpflichtet, spätestens acht Werktage nach Eingang der neuen Disposition den Vertragsgegenstand an die neue Anschrift zu versenden.

#### § 6

##### Verladung, Frachtkosten und Transportrisiko

(1) Faserpflanzenstroh mit Samen und entsamtes Faserpflanzenstroh sowie Röststroh sind getrennt zu verladen. Das gleiche gilt für die Arten Faserlein, Ölfaserlein und Hanf.

(2) Der Lieferer hat anzustreben, in einem Versandmittel nur zwei Güteklassen zu verladen. Die Güteklassen sind durch Zwischenlegen von auffallendem Papier, Zweigen usw. zu trennen.

(3) Bei Konsumpartien ist außerdem anzustreben, nur folgende Güteklassen in einem Waggon zu verladen:

- a) I—II
- b) III—IV
- c) V—VI
- d) Unterklasse sowie minderwertige Partien und Ölleinstroh, sofern bei den beiden letzteren der Besteller seine Abnahmebereitschaft erklärt hat.

(4) Bei Faserpflanzenstroh mit Saatgut ist jeweils nur eine Sorte und Erntestufe in einem Versandmittel zu verladen.

(5) Zur ordnungsgemäßen Verladung gehört die Beachtung der Beförderungsvorschriften der Verkehrsträger. Die Planung und Anforderung des Transportraumes nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Prüfung des zur Beladung gestellten Transportraumes auf seine Beschaffenheit ist Sache des Lieferers.

(6) Sämtliche Lieferungen sind zu kennzeichnen durch:

- a) die einzelnen mit Anhängern versehenen Durchschnittsmuster aller im Transportmittel vorhandenen Partien. Die Durchschnittsmuster sind zusammengebunden der oberen Lage Faserpflanzenstroh beizufügen und besonders kenntlich zu machen;
- b) den Lieferschein (Waggonbegleitzettel), der die Angaben über Güteklasse, Gewicht, Abzüge, Sorte, Erntestufe und Art des Strohes (mit oder ohne Samen) enthält. Bei Vermehrungspartien (Stroh mit Samen) sind die Namen und Wohnorte der Erzeuger sowie das Ergebnis der Feldanerkennung anzugeben. Ein Exemplar des Lieferscheines wird im Briefumschlag dem Musterbündel beigelegt. Ein weiteres Exemplar wird, gegebenenfalls gleichzeitig mit den Wiegekarten, durch die Deutsche Post dem Besteller übersandt. Von jeder verladenen Partie bleibt ein mit Anhängern versehenes Durchschnittsmuster beim Lieferer. Dieser ist verpflichtet, das Muster vier Wochen aufzubewahren.

(7) Sofern der Lieferer den Lieferschein nicht dem Musterbündel, das der Lieferung beigegeben wird, beigelegt und auch aus den Anhängern der Musterbündel die Bewertung nicht ersichtlich ist, richtet sich die Bewertung nach § 8 Abs. 3 Buchst. b. Bei Vermehrungspartien hat er den Schaden, der dem Besteller bei der Entladung durch Vermischen des Saatgutes entsteht, zu tragen, sofern dem Musterbündel kein Lieferschein und keine Anhänger mit der Bezeichnung der Sorte und Erntestufe beigelegt wurde.

(8) Das Transportrisiko und die Frachtkosten gehen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Verkehrsträger zu Lasten des Bestellers.

(9) Als Empfangsstation gilt bei Eisenbahnladungen die vereinbarte Bahnstation des Bestellers, bei Kahnladungen der vereinbarte Empfangshafen, bei allen übrigen Transportmitteln die Entladestelle.

(10) Sonstige Sondergebühren (z. B. Liegegelder, Standgelder, Anschlußgebühren usw.), die bis zur Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Verkehrsträger entstehen, trägt der Lieferer. Entstehen derartige Kosten nach der Übergabe des Vertragsgegenstandes an den Verkehrsträger, so trägt sie der Besteller, es sei denn, daß diese durch ein Verschulden des anderen Vertragspartners entstanden sind. Der Besteller ist berechtigt, gegebenenfalls die Sondergebühren dem Lieferer zurückzuberechnen.

#### § 7

##### Bedecken der Eisenbahnwagen mit Planen

(1) Faserpflanzenstroh ist ab 1. Januar 1959 gemäß Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung — Vorschriften über die nur bedingt zur Beförderung zugelassenen Stoffe und Gegenstände (in der Fassung vom 1. März 1957) (Sonderdruck Nr. 248 des Gesetzblattes) mit Planen bedeckt zu verladen. Der Lieferer hat hierzu für jede Verladung in Eisenbahnwagen Decken bei der Deutschen Reichsbahn anzufordern. Bei Erhalt einer Decke ist er verpflichtet, diese auf ihren Zustand hin zu prüfen und Beschädigungen protokollarisch von der Deutschen Reichsbahn festlegen zu lassen. Die zur Verschnürung der Planen erforderlichen Stricke sind vom Lieferer bereitzustellen.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, das Mietentgelt für die Wagendecken und für die verwendeten Stricke entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem Besteller zu berechnen. Die Berechnung darf sich auf den Zeitraum vom Tage des Abganges der Wagendecken und Stricke bis einschließlich zum Tage des Wiedereintreffens beim Verleiher beziehen.

(3) Ist eine Decke beschädigt oder fehlen einige der in den Frachtpapieren und im Lieferschein aufgeführten Stricke, so hat der Besteller vor Entladung des Eisenbahnwagens eine Tatbestandsaufnahme von der Deutschen Reichsbahn zu veranlassen.

(4) Die Rückgabe der Wagendecken durch den Besteller hat nach den Bestimmungen der Deutschen Reichsbahn, die Rückgabe der Stricke nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe von Leihverpackung zu erfolgen.

#### § 8

##### Qualitätsbestimmung der gelieferten Faserpflanzen

(1) Die Liefermengen sind in einer den geltenden gesetzlichen Gütebestimmungen entsprechenden Qualität zu liefern.

(2) Die Vertragspartner können folgende Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 vereinbaren:

a) Das Faserpflanzenstroh darf geliefert werden, wenn es einen Unkrautbesatz aufweist, der über die in den geltenden Gütebestimmungen festgelegten Höchstwerte hinausgeht. Das gleiche gilt für die Feuchtigkeit.

b) Es darf

aa) Faserpflanzenstroh mit einer Minderqualität oder

bb) Ölleinstroh,

das nach den geltenden Gütebestimmungen vom Besteller nicht abgenommen werden muß, geliefert werden.

c) Die unter Buchstaben a und b angegebenen Qualitäten können ohne besondere vorherige Benachrichtigung durch den Lieferer oder nur nach vor-

heriger Benachrichtigung durch den Lieferer oder nachdem der Besteller sein Einverständnis gegeben hat, geliefert werden.

d) Die unter Buchstaben a und b angegebenen Qualitäten dürfen nur geliefert werden, wenn der Besteller zu den vorher vom Lieferer eingesandten Mustern oder zu den besonders bekanntgegebenen Eigenschaften seine Zustimmung zur Abnahme erklärt hat.

e) Die Lieferungen von Qualitäten nach den Buchstaben a und b sind auf die Erfüllung des Liefervertrages anzurechnen.

(3) Die Qualität der gelieferten Erzeugnisse wird ermittelt:

a) durch einen Gutachter des Lieferers bei der Beladung des Transportmittels;

b) bei Direktlieferung durch den Erzeuger an den Verarbeitungsbetrieb durch einen Gutachter des Bestellers. Der Besteller teilt das Ergebnis am Werktag nach dem Eingang der Ware dem Lieferer mit;

c) in Ausnahmefällen, in denen eine Qualitätsfeststellung am Verladeort nicht möglich ist, wird diese entsprechend Buchst. b vorgenommen. Der Lieferer hat im Lieferschein zu beantragen, daß der Besteller die Faserpflanzen begutachtet.

#### § 9

##### Gewichtsfeststellung

(1) Das Gewicht wird am Tage der Verladung durch einen vereidigten Wäger auf einer öffentlichen Fuhrwerkswaage der Verladestation ermittelt. Der Lieferer hat die Wiegekarten dem Besteller gesondert vom Frachtbrief durch die Deutsche Post zu übersenden und auf Wunsch des Bestellers ein Protokoll über die ordnungsgemäße Wägung und Verladung beizufügen, das vom vereidigten Wäger oder Gutachter des Bestellers unterzeichnet wird.

(2) Ist die Ermittlung des Fuhrwerksgewichtes nicht möglich, so ist bei Bahnverladungen das Gewicht, das die Deutsche Reichsbahn nach den Bestimmungen des § 58 Abs. 5 und des § 76 Abs. 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (RGBl. II S. 663) in der Fassung der Anordnung Nr. 21 vom 8. Dezember 1957 zur Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (GBl. II S. 313) ermittelt hat, maßgebend. Dabei hat in jedem Falle das auf der Abgangsstation ermittelte Gewicht den Vorrang. Die Wiegebescheinigung ist dem Frachtbrief beizufügen.

(3) Wurde keine Wägung auf der Versandstation vorgenommen, so gibt der Besteller das auf der Empfangsstation ermittelte Gewicht dem Lieferer am Werktag nach dem Eingang bekannt.

(4) Bei einer Wägung durch die Deutsche Reichsbahn ist das Gewicht der Wagendecke vom ermittelten Gewicht abzuziehen.

(5) Die Feststellung des Gewichtes durch die Deutsche Reichsbahn ist vom Lieferer im Frachtbrief zu beantragen.

(6) Die Kosten des Wiegens durch die Deutsche Reichsbahn trägt der Besteller.

(7) Bei LKW-Lieferungen durch Fahrzeuge des Lieferers ist das amtlich festgestellte Empfangsgewicht, bei Abholung des Vertragsgegenstandes durch Fahrzeuge

des Bestellers das vom Fahrer oder dem Beauftragten des Bestellers ordnungsgemäß quittierte Gewicht maßgebend.

(3) Bei Kahnverladungen ist, sofern am Verladeplatz keine Wägung durch eine Fuhrwerkswaage vorgenommen werden kann, das amtlich festgestellte Eingangsgewicht beim Besteller maßgebend.

### § 10

#### Mindestbeladegewichte

(1) Es gelten folgende Mindestbeladegewichte für Eisenbahnwagen:

	Faserlein- u. Ölfaserleinstroh mit u. ohne Samen t	Hanfstroh mit u. ohne Samen einschl. Faserbank t	Dillestroh gebündelt t	Dillestroh drahtgepreßt t
OM-Wagen	3,5	3,2	3,0	4,8
O-Wagen	2,7	2,5	2,0	3,0
R-Wagen	5,2	4,9	4,5	6,0
G-Wagen	2,0	1,8	1,5	2,5
RO-Wagen	3,5	3,3	3,0	4,8
X-Wagen	2,7	2,4	2,0	3,0
S- u. SS-Wagen	6,0	5,5	5,0	7,0

Für Kahnverladungen beträgt das Mindestbeladegewicht je Tonne deklarierte Ladefähigkeit des Kahnens:

120 kg Faserlein-, Ölfaserlein- oder Hanfstroh.

Die geltenden Tarifbestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

(2) Bei Nichteinhaltung der Mindestbeladegewichte gehen die gesamten Differenzfrachten (Luftfrachten) vom tatsächlich geladenen Gewicht bis zu dem gemäß Abs. 1 zu beladenden Gewicht zu Lasten des Lieferers, wenn sie 10% der im Abs. 1 festgelegten Gewichte überschreiten.

(3) Die Verladung von Faserpflanzenstroh in G-Wagen und in offenen oder gedeckten Kännen ist zwischen den Vertragspartnern vorher zu vereinbaren.

### § 11

#### Entgegennahme und Abnahme der Ware

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen. Er hat hierbei die gesetzlichen Bestimmungen über die Entladung von Transportraum zu beachten.

(2) Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, wenn die Ware den Vertragsbedingungen entspricht.

(3) Lehnt der Besteller wegen nicht vertragsgerechter Qualität die Abnahme einer Ware ab, so hat er dies dem Lieferer innerhalb 24 Stunden nach Entladung der Ware telefonisch oder telegrafisch mit Angabe des Grundes mitzuteilen. Die Ware ist gesondert zu lagern. Eine Zurücksendung der Ware an den Lieferer ist ausgeschlossen. Eine anderweitige Verfügung über die nicht abgenommene Ware darf nur mit Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden.

(4) Erhält der Besteller innerhalb 48 Stunden seit der telefonischen oder telegrafischen Mitteilung keine Anweisung vom Lieferer, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Ware der bestmöglichen Verwendung zuzuführen. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferers. Wird vom Besteller die Frist

von 24 Stunden nicht eingehalten oder die Ware nicht gesondert gelagert, erlischt das Recht zur Verweigerung der Abnahme.

### § 12

#### Mängelanzeige

(1) Sofern der Besteller nicht mit der vom Lieferer festgelegten Qualität und der Gewichtsfeststellung einverstanden ist, hat er bei Beanstandungen der Qualität innerhalb zwei Werktagen, bei Beanstandungen der Gewichtsfeststellung innerhalb vier Werktagen nach Eingang der Ware den Mangel schriftlich entsprechend der im Vordruck der Anlage 2 festgelegten Form dem Lieferer zu beanstanden. Bei Beanstandungen der Qualität sind von der beanstandeten Lieferung zwei Durchschnittmuster zu entnehmen. Davon ist eins dem Lieferer auf Anforderung zu übersenden und das andere getrennt aufzubewahren. Bei Nichteinhaltung der Frist oder Nichtbeachtung des Vordrucks der Beanstandung gemäß Anlage 2 oder bei einer Unterlassung der Musterentnahme ist die Mängelanzeige nicht wirksam.

(2) Der Lieferer hat innerhalb zwei Werktagen nach Eingang der form- und fristgerechten Mängelanzeige hierzu Stellung zu nehmen. Ist er nicht mit der Änderung der Qualitätswerte oder des Gewichtes einverstanden, so hat er dem Besteller unter Angabe der Gründe dieses mitzuteilen. Gleichzeitig ist — sofern dies der Besteller fordert — bei Beanstandung der Qualität das von ihm bei der Lieferung gezogene Durchschnittmuster dem Besteller einzusenden. Erhebt der Lieferer nicht innerhalb der genannten Frist gegen die Mängelanzeige Einspruch oder kann er auf Anforderung kein Muster der Ware vorweisen, so gilt die Mängelrüge als anerkannt.

(3) Einigen sich Lieferer und Besteller innerhalb von 20 Werktagen nicht über die festzulegende Qualität, so entscheidet über die endgültigen Qualitätswerte innerhalb von fünf Werktagen auf Antrag des Bestellers der für den Besteller bestimmte Gütekontrollleur. Die Gütekontrollleure werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von der VVB Bastfaser bestätigt und sind diesen für ihre Arbeit verantwortlich.

(4) Für die Entscheidung sind den im Abs. 3 genannten Gütekontrollleuren vom Besteller innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der endgültigen Ablehnung des Lieferers zu übergeben:

- die vom Lieferer und Besteller gezogenen Muster der Lieferung;
- der gesamte Schriftwechsel, Niederschriften von Verhandlungen usw.

Hierzu hat der Lieferer mit seiner endgültigen Ablehnung der Beanstandung das von ihm gezogene, mit Anhängern versehene Muster dem Besteller zu übersenden. Das festgelegte Ergebnis wird vom Gütekontrollleur dem Besteller und Lieferer entsprechend dem in der Anlage 3 festgelegten Vordruck der „Mitteilung über die endgültige Qualitätsfeststellung von Faserpflanzenstroh“ bekanntgegeben und ist für beide Teile bindend und endgültig. Vom Gütekontrollleur sind die Muster sechs Monate nach der Entscheidung, der Schriftwechsel und die Mitteilung laut Anlage 3 dieser Anordnung ein Jahr nach der Entscheidung aufzubewahren.

(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 festgesetzte Regelung gilt nicht, wenn es sich um eine Beanstandung des vom Lieferer festgelegten Feuchtigkeitsabzuges handelt. Der Besteller hat in diesem Falle am Tage des Einganges

der Ware den Gütekontrollleur heranzuziehen und ihm die Gründe der Beanstandung zu erläutern. Der Gütekontrollleur entscheidet endgültig über die Höhe der Feuchtigkeitsabzüge der Lieferung und teilt binnen zwei Werktagen nach Eingang der Lieferung auf dem Vordruck gemäß Anlage 3 zu dieser Anordnung seine Entscheidung dem Lieferer und Besteller mit. Der Besteller hat kein Recht zur Beanstandung, wenn er später als am Tage des Einganges der Ware den Gütekontrollleur benachrichtigt und wenn erkennbar ist, daß die erhöhte Feuchtigkeit gegenüber dem vom Lieferer angegebenen Feuchtigkeitsabzug während des Transportes der Ware entstanden ist.

(6) Sofern der Gütekontrollleur weder Angestellter des Lieferers noch des Bestellers ist, ist beim Entstehen von Kosten wie folgt zu verfahren:

- a) Ist die Beanstandung voll begründet, so trägt der Lieferer sämtliche Kosten.
- b) Ist die Beanstandung unbegründet, so sind die Kosten vom Besteller zu tragen.
- c) Entscheidet der Gütekontrollleur, daß die Beanstandung nur zum Teil berechtigt ist, haben Besteller und Lieferer die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

(7) Kommt es bei einer Beanstandung der Gewichtsfeststellung gemäß Abs. 1 nicht innerhalb von 20 Werktagen zu einer Einigung, so hat der Besteller nach Ablauf der genannten Frist Antrag auf Entscheidung beim Staatlichen Vertragsgericht zu stellen.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 7 festgelegten Fristen sind gewahrt, wenn das Datum des Poststempels der Mitteilung beweist, daß die Abgabe fristgerecht erfolgt ist.

### § 13

#### Gewährleistungsforderung

Der Besteller kann vom Lieferer die Herabsetzung des Rechnungsbetrages in der Höhe fordern, wie sie sich aus den endgültigen Qualitätswerten nach der Entscheidung des Gütekontrollleurs (§ 12) ergibt.

### § 14

#### Einlagerung von Stroh mit und ohne Samen

(1) Der Lieferer hat für den Besteller die vertraglich vereinbarten Einlagerungsmengen einzulagern. Weiterhin sind, auch wenn keine vertragliche Vereinbarung hierüber vorliegt, einzulagern:

- a) vorfristig erfaßte Mengen, die mangels ausreichender Abnahmekapazität des Bestellers nicht sofort verladen werden können, im Interesse der Qualitätserhaltung jedoch vom Erzeuger abgenommen werden müssen;
- b) Mengen, die dem Besteller gegenüber nachweisbar mangels Transportraums nicht verladen werden können.

Von der Tatsache der Einlagerung gemäß Buchstaben a und b ist der Besteller unverzüglich durch den Lieferer zu unterrichten;

(2) Die eingelagerte Menge gemäß Abs. 1 ist dem Besteller jeweils monatlich mit 90 % des Wertes in Rechnung zu stellen. Dabei ist die Qualitätsfeststellung des Lieferers sowie das auf einer amtlichen Fuhrwerkswaage des Lieferers festgestellte Gewicht zugrunde zu legen. Der Lieferer gibt dem Besteller monatlich mit

der Berechnung einen Lagerauszug. Die monatliche Einlagerungsmenge wird auf die Erfüllung des Liefer- und Leistungsvertrages angerechnet.

(3) Die Ware lagert beim Lieferer auf Gefahr des Lieferers. Dieser übernimmt die Kontrolle, Qualitätserhaltung und Auslagerung. Treten Veränderungen an der eingelagerten Ware ein, die einen Verderb oder eine Qualitätsminderung befürchten lassen und nicht durch die dem Lagerhalter obliegende Bearbeitung abgewendet werden können, so ist darüber dem Besteller unverzüglich Nachricht zu geben.

(4) Die Termine der Auslieferung der eingelagerten Mengen sind zwischen Lieferer und Besteller im gegenseitigen Einvernehmen, bereits im Liefervertrag, zu vereinbaren. Für jede Lieferung hat der Lieferer auf Grund seiner erneut durchgeführten Qualitätsfeststellung und amtlichen Gewichtsfeststellung dem Besteller Rechnung zu erteilen. Die Rechnungsbeträge werden mit den bereits für die Einlagerung gezahlten Beträgen gemäß Abs. 2 verrechnet. Nach der Lieferung der eingelagerten Mengen ist vom Lieferer die Endabrechnung vorzunehmen.

(5) Der Besteller hat für sämtliche vom Lieferer zu Lasten des Bestellers gemäß Abs. 1 eingelagerten Mengen das in den gesetzlichen Preisbestimmungen festgesetzte Lagergeld zu zahlen. Dadurch sind alle Aufwendungen, die dem Lieferer bei der Einlagerung entstehen, abgegolten.

### § 15

#### Rechnungserteilung

(1) Für die Ausstellung der Rechnung ist die Qualitätsfeststellung gemäß § 8 und die Gewichtsfeststellung gemäß § 9 zugrunde zu legen.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung der Ware Rechnung zu erteilen. Kann das Gewicht oder die Qualität erst auf der Empfangsstation festgestellt werden, so verlängert sich diese Frist auf sechs Werktag.

### Abschnitt III

#### Lieferung von Faserpflanzensamen aus der Eigenerfassung der Bastfaseraufbereitungsbetriebe an die VEAB

### § 16

#### Durchführung der Samenlieferung und -berechnung

(1) Sofern nach den Weisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Bastfaseraufbereitungsbetrieb auch für die Erfassung des Samens verantwortlich ist, hat er diesen an den örtlich zuständigen VEAB zu liefern.

(2) Der VEAB nimmt im Auftrage des Bastfaseraufbereitungsbetriebes die Mengen an Faserpflanzensamen, die getrennt vom Stroh aus der Eigenerfassung des Bastfaseraufbereitungsbetriebes von den Erzeugern abgeliefert werden, an. Er prüft diese Mengen hinsichtlich Qualität und lagert sie ordnungsgemäß ein. Er übersendet dem Bastfaseraufbereitungsbetrieb am Tage nach der Ablieferung der Ware durch den Erzeuger die erforderlichen Abrechnungsunterlagen (Abnahmequittung).

(3) Der Bastfaseraufbereitungsbetrieb berechnet diese Mengen wöchentlich dem VEAB (wobei die vom VEAB festgelegte Qualität zugrunde zu legen ist).

## Abschnitt IV

**Lieferung von Faserpflanzensamen einschließlich Reinigungsabgang, der durch die Entsamung von Faserpflanzenstroh und die Sastaufbereitung anfällt, von den Bastfaseraufbereitungsbetrieben an die VEAB**

## § 17

**Verfahren bei Vertragsabschluß. Vertragszeitraum und Liefermenge sowie -fristen**

(1) Der Lieferer (Bastfaseraufbereitungsbetrieb) ist verpflichtet, dem Besteller (VEAB) sämtlichen Faserpflanzensamen, der zur Ölverarbeitung Verwendung findet, zu liefern und ihm hierüber ein Vertragsangebot für ein Kalenderjahr bis zum 15. Werktag vor Beginn eines jeden Jahres zu unterbreiten. Der Vertrag ist gemäß Anlage 4 mit demjenigen Besteller (VEAB) abzuschließen, der für den Sitz des Hauptwerkes des Lieferers (Bastfaseraufbereitungsbetriebes) zuständig ist. Der Besteller ist zur Abnahme des gesamten Aufkommens verpflichtet.

(2) Die Liefermenge ist quartalsweise als Ergänzung zum Liefervertrag schriftlich zu vereinbaren. Der Lieferer teilt am 15. Werktag vor Quartalsbeginn dem Besteller die Liefermenge des folgenden Quartals, unterteilt nach Monaten, mit. Der Besteller hat bis zum 5. Werktag vor Quartalsbeginn die Übernahme der Mengen schriftlich zu bestätigen.

## § 18

**Versandanschrift, Verladung, Gewicht, Qualitätsfeststellung, Mängelrüge, Verpackung, Rechnungserteilung**

(1) Der Besteller hat dem Lieferer spätestens bis zum 5. Werktag vor Quartalsbeginn seine Versandanschrift zu übermitteln, sofern nicht bereits im Vertrag eine feste Versandanschrift vereinbart wurde.

(2) Entsprechend der Versandanschrift des Bestellers nimmt der Lieferer auf seine eigenen Kosten und Gefahr die Auslieferung der Ware und Beladung des Transportmittels sowie die Ausstellung der Versandpapiere vor. Mit der Übergabe der Ware und Frachtpapiere an den Verkehrsträger gilt die Ware als verladen. Das Transportrisiko geht auf den Besteller über, wenn die Ware an Verarbeitungsbetriebe verladen ist. In allen anderen Fällen trägt der Lieferer das Transportrisiko.

(3) Das Gewicht ist durch automatische oder Dezimalwaagen zu ermitteln. Wird das Gewicht durch Wiegen auf einer Bahn- oder Fuhrwerkswaage festgestellt, so hat das Gewicht der automatischen Waage oder Dezimalwaage den Vorrang.

(4) Hinsichtlich der Verpackung, Qualitätsfeststellung, Rechnungserteilung, Mängelrügen und allen übrigen Fragen der Lieferung des Samens von den VEAB an die Ölmühlen sind die geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten anzuwenden.

## Abschnitt V

## Sonstige Bestimmungen

## § 19

**Änderung von Verträgen durch Vereinbarung der Vertragspartner**

(1) Der Lieferer und der Besteller hat Vorkommnisse, die eine Nichterfüllung des Liefervertrages hinsichtlich der Vertragsmenge, der Liefer- und Abnahmetermine,

der Arten usw. nach sich zieht, sofort nach Bekanntwerden derselben dem anderen Vertragspartner mitzuteilen. Gleichzeitig ist dem anderen Vertragspartner zu berichten, welche Maßnahmen zur Überwindung der Schwierigkeiten getroffen wurden und in welcher Form vom anderen Vertragspartner eine Zustimmung zur Vertragsänderung gewünscht wird.

(2) Der andere Vertragspartner hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung über die gewünschte Vertragsänderung, seine Stellungnahme mitzuteilen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Vertragspartner, der die Vertragsänderung fordert, spätestens drei Wochen nach der Forderung der Vertragsänderung das Staatliche Vertragsgericht anrufen. Nach Ablauf der Frist ist es ausgeschlossen, das Staatliche Vertragsgericht anzurufen. Beide Vertragspartner sind verpflichtet, ihre übergeordneten Organe zu unterrichten;

(3) Vertragsänderungen, die insgesamt 20 % der gesamten Vertragsmenge übersteigen, bedürfen der Zustimmung der übergeordneten Organe beider Vertragspartner.

## § 20

## Vertragsstrafen

(1) Bei Vertragsverletzungen sind die gesetzlichen Vertragsstrafen zu zahlen.

(2) Für die Berechnung der Vertragsstrafe werden folgende Durchschnittspreise zugrunde gelegt:

- a) bei Faserpflanzenstroh der 1956er Abgabepreis des Erfassungsbetriebes nach Güteklasse IV,
- b) bei Ölleinstroh und Stroh minderer Qualität der vereinbarte Preis, sofern ein solcher nicht besteht, 6,— DM je 100 kg,
- c) bei Faserlein- und Ölfaserleinsamen 59,— DM je 100 kg,
- d) bei Hanfsamen 56,— DM je 100 kg.

## § 21

## Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Bekanntmachung der Allgemeinen Lieferbedingungen vom 30. Juni 1953 für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs (ZBl. S. 315);

die Bekanntmachung von Ergänzungen der Allgemeinen Lieferbedingungen vom 30. Juni 1954 für den Abschluß von Verträgen über Faserpflanzenstroh (mit und ohne Samen) und Brechflachs und der Neufassung des Muster-Kauf- und -Liefervertrages für Faserpflanzenstroh (ZBl. S. 299);

die Anordnung vom 15. August 1955 über die Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Faserpflanzenstroh (GBl. II S. 303).

Berlin, den 14. November 1958

Der Staatssekretär für Erfassung und Verkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch



**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

(Muster)

**Liefervertrag für Faserpflanzenstroh**

Zwischen .....  
vertreten durch .....  
(nachfolgend als Lieferer bezeichnet)  
übergeordnetes Organ .....  
und .....  
vertreten durch .....  
(nachfolgend als Besteller bezeichnet)  
übergeordnetes Organ .....  
wird auf Grund der Globalvereinbarung / des Global-  
vertrages der VVEAB mit der VVB Bastfaser folgender  
Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand**

An Faserpflanzenstroh liefert der Lieferer an den Be-  
steller folgende Gesamtmengen:

Lfd. Nr.	Ware	Menge (berechnet auf Basis des Abrechnungsgewichtes)
1	2	3
1	Faserleinstroh mit Samen	
2	Faserleinstroh ohne Samen	
3	Ölfaserleinstroh mit Samen	
4	Ölfaserleinstroh ohne Samen	
5	Hanfstroh ohne Samen (Moor/Mineral)	
6	Hanfstroh mit Samen (Moor/Mineral)	
7	Ölleinstroh und minderwertige Qualitäten	

**§ 2**

**Lieferfristen**

Die im § 1 dieses Liefervertrages für Faserpflanzen-  
stroh festgelegten Gesamtmengen sind nach Dekaden  
wie folgt zu liefern:

(Angaben in steigenden Zahlen)

Kalendertag der Endauslieferung	..... stroh mit Samen		..... stroh ohne Samen	
	Konsum	Vermehrung	insgesamt	davon
	1/2 t	1/2 t	Einlag. t	1/2 t
1	2		3	

Anmerkung: Im Kopf der Tabelle ist jeweils ein-  
zutragen, um welche Faserpflanzenart es sich handelt  
(z. B. Faserlein, Moorhanf).

Der Lieferer von Faserpflanzenstroh verpflichtet sich,  
für eine kontinuierliche Belieferung innerhalb der De-  
kade Sorge zu tragen. Eine vorfristige oder spätere  
Lieferung darf nur mit Zustimmung des anderen Ver-  
tragspartners erfolgen. Für die Auslagerung der einge-  
lagerten Mengen werden folgende Zeiträume vereinbart:

**§ 3**

**Sonstige Vereinbarungen**

1. Ergänzungen, Änderungen und Aufhebung des Ver-  
trages bedürfen der Schriftform.
2. Stark minderwertige Qualitäten werden nur abge-  
nommen und auf diesen Vertrag angerechnet, wenn  
folgende Voraussetzungen zutreffen:

3. Im übrigen wird vereinbart: .....

**§ 4**

**Lieferbedingungen**

Im übrigen gilt die Anordnung vom 14. November 1958  
über die Lieferung von Faserpflanzen (Allgemeine  
Lieferbedingungen) (GBl. II S. 299), die Bestandteil des  
Vertrages ist.

.....  
(Ort und Datum) (Ort und Datum)  
.....  
(Stempel und Unterschrift) (Stempel und Unterschrift)

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

.....  
(Ort) (Datum)

(Muster)

**Mängelrüge für die Lieferung von Faserpflanzen**

Nr. ....

An .....

1. Absender lt. Frachtpapieren: .....
2. Verladestation/Verladestelle: .....
3. Verladetermin: .....
4. Nr. bzw. Kennzeichen des Transportmittels: .....  
(W = Waggon, L = LKW, K = Kahn)
5. Datum des Waggonbegleitzettels: .....
6. Eingangsdatum: .....
7. Warenart: .....
8. Bezeichnung der Mängel: .....  
a) Feuchtigkeitsabzug: ..... %  
b) Schwarzbesatzabzug: ..... %  
c) Güteklasse: .....  
d) Samenbesatz: von ..... bis ..... %
9. Angaben laut Waggonbegleitzettel: .....  
a) Feuchtigkeitsabzug: ..... %  
b) Schwarzbesatzabzug: ..... %  
c) Güteklasse: .....  
d) Samenbesatz: von ..... bis ..... %  
Erläuterung zu den beanstandeten Mängeln: .....
10. Beanstandung der Gewichtsfeststellung: .....

.....  
(Unterschrift d. Ausstellers)

1. Ausfertigung erhält der Lieferer
2. Ausfertigung erhält der Besteller

**Anlage 3**

zu vorstehender Anordnung

.....  
 (Ort) (Datum)  
 (Muster)

**Mitteilung**über die endgültige Qualitätsfeststellung von  
Faserpflanzenstroh

Gütekontrollleur .....  
 bei VEAB/Basifaseraufbereitungsbetrieb .....

An .....

Auf Grund des Antrages des .....  
 vom ..... wird die endgültige Qualität  
 der Lieferung des .....  
 vom ....., Waggon-Nr.: .....  
 Gewicht: ..... kg Erzeugnis: .....  
 wie folgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen  
 festgelegt:

Feuchtigkeitsabzug: .....%

Schwarzbesatzabzug: .....%

Güteklasse: .....

Samenbesatz: von ..... bis .....%

Begründung: .....

.....  
(Unterschrift des Gütekontrollleurs)

1. Exemplar erhält der Lieferer
2. Exemplar erhält der Besteller
3. Exemplar erhält der Gütekontrollleur

**Anlage 4**

zu vorstehender Anordnung

(Muster)

**Liefervertrag für Faserpflanzensamen**

Zwischen .....

vertreten durch .....

(nachfolgend als Lieferer bezeichnet)

übergeordnetes Organ .....

und .....

vertreten durch .....

(nachfolgend als Besteller bezeichnet)

übergeordnetes Organ .....

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1****Vertragsgegenstand und Liefertermin**

1. Der Lieferer verpflichtet sich, sämtliche Mengen an Faserpflanzensamen (Konsumware), die aus der eigenen Faserpflanzenentsemmung anfallen und der Ölverarbeitung zugeführt werden, dem Besteller zu liefern oder nach dessen Weisungen zu verladen.
2. Die Mengen und Liefertermine werden quartalsweise 15 Werktage vor Quartalsbeginn als Ergänzung zu diesem Liefervertrag schriftlich vereinbart.
3. Der Besteller verpflichtet sich, die Mengen termingemäß abzunehmen und die erforderlichen Versandanschriften bis zum 5. Werktag vor Quartalsbeginn zu erteilen.

**§ 2****Sonstige Vereinbarungen**

1. Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Im übrigen wird vereinbart: .....

**§ 3****Lieferbedingungen**

Im übrigen gilt die Anordnung vom 14. November 1958 über die Lieferung von Faserpflanzen (Allgemeine Lieferbedingungen) (GBI. II S. 299), die Bestandteil dieses Vertrages ist:

.....  
(Ort und Datum) (Ort und Datum).....  
(Stempel und Unterschrift) (Stempel und Unterschrift)**Anordnung**zur Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen  
der Land- und Forstwirtschaft.

Vom 14. November 1958

**§ 1**

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 5. Mai 1948 über die Bekämpfung des Fichtenborkenkäfers und die Verhütung von Verkarstungen (ZVOBl. S. 156),
2. die Durchführungsbestimmungen vom 7. Mai 1948 zur Anordnung der DWK über die Bekämpfung des Fichtenborkenkäfers und die Verhütung von Verkarstungen vom 5. Mai 1948 (ZVOBl. S. 157),
3. die Änderung vom 19. Januar 1949 der Durchführungsbestimmungen zur Anordnung über die Bekämpfung des Fichtenborkenkäfers und die Verhütung von Verkarstungen (ZVOBl. S. 80),
4. die Anordnung vom 28. Juli 1948 über die Errichtung von Neubauerngehöften (ZVOBl. S. 489),
5. die Durchführungsbestimmungen vom 28. Juli 1948 zur Anordnung über die Errichtung von Neubauerngehöften (ZVOBl. S. 490),
6. die Anordnung vom 21. September 1948 über die Bekämpfung von Forstschädlingen (ZVOBl. S. 466),
7. die Durchführungsbestimmungen vom 21. September 1948 zur Anordnung vom 21. September 1948 über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Anordnung zur Bekämpfung des Fichtenborkenkäfers vom 5. Mai 1948 (ZVOBl. S. 466),
8. die Anordnung vom 16. März 1949 über Maßnahmen zur Vermehrung des Pferdebestandes und zur Bekämpfung der Sterilität bei Stuten (ZVOBl. I S. 177),
9. die Anordnung vom 25. Mai 1949 über Einführung einheitlicher landwirtschaftlicher Betriebsbogen (ZVOBl. I S. 411),
10. die Anordnung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezember 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. 1953 S. 1),
11. die Anordnung vom 18. August 1953 über die Durchführung des Pappelanbauplanes (ZBl. S. 431),
12. die Anordnung vom 24. Juni 1954 zur Verhinderung der Verbreitung der ansteckenden Schweinelähme (Meningo-Encephalomyelitis enzootica suum) (ZBl. S. 286),

13. die Anordnung vom 15. November 1954 über die Erleichterung des „VEB für pilliertes Saatgut“ (ZBl. S. 538),
14. die Anordnung vom 4. Juni 1955 über die Bildung des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ (GBl. II S. 187).

## § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1958

**Der Minister für Land- und Forstwirtschaft  
Reichelt**

**Anordnung  
über die Zusammenlegung der Transportunter-  
nehmen des Außenhandels.**

Vom 22. November 1958

Zur Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitsweise auf dem Gebiet der Außenhandelspedition und -befrachtung wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition, und das Unternehmen DEUTFRACHT, VEB Deutsches Kontor für Seefrachten, sind mit Wirkung vom 1. Januar 1959 zusammenzulegen.

## § 2

(1) Das Unternehmen DEUTFRACHT, VEB Deutsches Kontor für Seefrachten, ist zum 31. Dezember 1958 als juristische Person aufzulösen.

(2) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition, hat mit Wirkung vom 1. Januar 1959 den Namen „VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung“ zu führen.

## § 3

(1) Die vom Unternehmen DEUTFRACHT, VEB Deutsches Kontor für Seefrachten, verwalteten Vermögenswerte gehen mit Wirkung vom 1. Januar 1959 in die Rechtsträgerschaft des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, über.

(2) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, wird Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

(3) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, hat die Abschlußbilanz des aufgelösten Betriebes per 31. Dezember 1958 aufzustellen.

## § 4

Das Statut des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“ vom 24. Oktober 1952 (MinBl. S. 172) sowie die Anordnung vom 12. Februar 1955 zur Änderung des Statuts des volkseigenen Betriebes „Deutsches Kontor für Seefrachten“ (GBl. II S. 56) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1959 außer Kraft.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1958

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel  
Rau**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung Nr. 31\*  
über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet  
der Material- und Warenprüfung.**

Vom 20. November 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

## § 1

Auf Grund der Dritten Anweisung vom 9. August 1950 zur Verordnung über das Material- und Warenprüfungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf den Gebieten der Leder- und Rauchwarenwirtschaft sowie der lederverarbeitenden Industrie und der Schuhindustrie einschließlich deren Zubringerindustrien) (GBl. S. 820) und der Anordnung vom 6. Mai 1954 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (ZBl. S. 203) werden folgende Erzeugnisse zur Anmeldung zwecks Durchführung der amtlichen Güteprüfung aufgerufen:

Schuhleisten	Warennummer 54 52 31 00
--------------	----------------------------

## § 2

Die Anmeldung und Vorlage hat beim Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung, Prüfdienststelle 461, Weißenfels (Saale), Am Mühlenberg 9, zu erfolgen.

## § 3

Anmelde- und vorlagepflichtig sind:

- Betriebe, die Schuhleisten für die Serienfertigung von Schuhen herstellen;
- Betriebe, die Schuhe in Serien herstellen  
— für Schuhleisten, die sich bereits in Benutzung befinden oder neu in Benutzung genommen werden, sofern sie noch nicht mit einem Prüfzeichen versehen sind —.

## § 4

(1) Die Prüfung erfolgt für jede Leistenform einmal. Als Leistenform gilt jeweils ein Sortiment nach TGL 28-56-56. Je Leistenform ist ein Paar in Mustergröße nach SIN 100 vorzulegen.

(2) Sind von einer Leistenform mehrere Weiten vorhanden, muß von jeder Weite ein Paar in Mustergröße vorgelegt werden.

(3) Bei Veränderung eines geprüften Leistens ist dieser erneut zur Prüfung vorzulegen.

## § 5

(1) Die Vorlage erfolgt auf Grund besonderer Anforderung durch die Prüfdienststelle 461.

(2) Für die Anmeldung und Vorlage der Erzeugnisse sind die in der Anordnung vom 6. Mai 1954 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen zu beachten.

## § 6

Diese Anordnung tritt vier Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1958

**Der Präsident  
des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung  
I. V.: Böhnisch  
Vizepräsident**

\* Anordnung Nr. 39 (GBl. II S. 271)

VEB DEUTSCHER ZENTRALVERLAG · BERLIN



# Statistisches Jahrbuch

## der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgeber:

Staatliche

Zentralverwaltung

für Statistik

Format C 5, 624 Seiten

Ganzleinen mit Schutzumschlag 16,— DM

Das Statistische Jahrbuch ist das umfassende Nachschlagewerk aller statistischen Ergebnisse über die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Stichtag vom 31. Dezember 1957. Es enthält wiederum vergleichende statistische Darstellungen der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und ist durch verschiedene Tabellen und Graphiken erweitert und verbessert worden.

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47 — Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon 22 97 36 23/35 21 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Ag 13468/DDR — Verlag: (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 11 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 3,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelabgabe bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,60 DM je Exemplar — Bestellungen beim Buchhandel, beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 21, Telefon: 2 54 21, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6 — Druck: (110) Neues Deutschland, Berlin

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 23. Dezember 1958	Nr. 27
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 58	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzlisten Nr. 105, 106, 108 und 111 .....	309
14. 11. 58	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzlisten Nr. 161 und 186 .....	310
14. 11. 58	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 187 .....	310
3. 11. 58	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzlisten Nr. 188, 190 und 204 .....	310
14. 11. 58	Anordnung zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 225 .....	310
17. 11. 58	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zement-ausrüstungen .....	311
18. 11. 58	Anordnung über die Auflösung des VEB Vordruck-Leitverlag Magdeburg .....	311
22. 11. 58	Anordnung über das Statut des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Be-frachtung .....	311
3. 12. 58	Anordnung über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel .....	313
11. 12. 58	Anordnung über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge — Jahresabgrenzungsanordnung — .....	313
29. 11. 58	Anordnung Nr. 4 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ....	315
22. 11. 58	Bekanntmachung über das Bestehen ausländischer Konsulate in der Deutschen Demo-kratischen Republik .....	316
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo-kratischen Republik .....	316

**Anordnung  
zur Änderung der Materialeinsatzlisten  
Nr. 105, 106, 108 und 111.  
Vom 14. November 1958**

Zur Änderung der Materialeinsatzlisten  
 Nr. 105 — Elektromotoren für Wechselstrom —  
 Nr. 106 — Elektromotoren für Gleichstrom —  
 Nr. 108 — Elektrogeneratoren für Gleichstrom —  
 Nr. 111 — Generator-Aggregate und Umformer —  
 vom 5. April 1956 (GBI. II S. 113)  
 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im Abschnitt „I. Allgemeines“ erster Absatz wird bei den Materialeinsatzlisten Nr. 105, 106, 108 und 111 hinter „... und Nichtisenmetalle“ eingefügt:  
 „sowie anderer Isolierstoffe.“

§ 2

Im Abschnitt „II. Materialeinsatz“ wird  
 bei der Materialeinsatzliste Nr. 105 als Ziff. 8,  
 bei der Materialeinsatzliste Nr. 106 als Buchst. g,  
 bei der Materialeinsatzliste Nr. 108 als Ziff. 8,  
 bei der Materialeinsatzliste Nr. 111 als Buchst. f  
 eingefügt:

„Kommutatorstegisolation Novomikanit  
 Novomikanit SI“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
 Berlin, den 14. November 1958

**Der Vorsitzende  
 der Staatlichen Plankommission  
 I. V.: Wunderlich  
 Mitglied der Staatlichen Plankommission**

**Anordnung  
zur Änderung der Materialeinsatzlisten  
Nr. 161 und 186.**

Vom 14. November 1958

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 161 vom 12. Dezember 1956 — Technische Federn — (Sonderdruck Nr. 225 c des Gesetzblattes) und der Materialeinsatzliste Nr. 186 vom 22. Februar 1957 — Wälzlager — (Sonderdruck Nr. 251 e des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Materialeinsatzliste Nr. 161 — Technische Federn — werden bei den Erzeugnisgruppen

- A. Druck-, Zug-, Torsions- und Formfedern,
- D. Blattfedern.
- E. Tellerfedern

die Werkstoffe 50 CrV 4 und 67 SiCr 5

zusätzlich zugelassen.

§ 2

In der Materialeinsatzliste Nr. 186 — Wälzlager — muß in der Gruppe „D. Käfige“ der Werkstoff AlCuMgP 6 richtig heißen: „AlCuMgPb“.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 14. November 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Wunderlich  
Mitglied der Staatlichen Plankommission**

**Anordnung  
zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 187.**

Vom 14. November 1958

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 187 vom 22. Februar 1957 — Fahrzeugdiesel- und Fahrzeuggasmotoren — (Sonderdruck Nr. 251 f des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In Ziff. 3 wird

1. für Zahnkranz am Schwungrad auch C 60 zugelassen,
2. der Werkstoff GS-38 in GTS-38 geändert.

(2) Die Ziff. 14 „Kraftstoffeinspritzung“ erhält folgende Fassung:

„Erzeugnis“	Werkstoffbez.
Düsenhalter und dessen zeichnungsgebundene Einzelteile	C 15.. 60 St 50 St VII 23
Einspritzdüsen	100 Cr 6
Stößelfedern	MK 65 S
Dichtungsringe	C-Cu
Einspritzrohre	St 55.29“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Wunderlich  
Mitglied der Staatlichen Plankommission**

**Anordnung  
zur Änderung der Materialeinsatzlisten Nr. 188,  
190 und 204.**

Vom 3. November 1958

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 188 vom 22. Februar 1957 — Vergasermotoren — (Sonderdruck Nr. 251 g des Gesetzblattes), Nr. 190 vom 22. Februar 1957 — Lastkraftwagen — (Sonderdruck Nr. 251 i des Gesetzblattes) und Nr. 204 vom 24. Juni 1957 — Krafträder und Mopeds — (Sonderdruck Nr. 260 e des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

In Ziff. 7 der Materialeinsatzliste Nr. 188 wird

1. der Werkstoff für Einlaßventile von C 45 und Ck 45 in 45 CrSi 34 geändert,
2. für Kipphebel und Bolzen auch 16 MnCr 5 zugelassen.

§ 2

In Ziff. 6 der Materialeinsatzliste Nr. 190 werden die Werkstoffe für die Achswelle um den Werkstoff K 58 CrV 4 ergänzt.

§ 3

In Ziff. 1 der Materialeinsatzliste Nr. 204 wird für Rahmenrohre an Stelle von C 35 der Werkstoff 25 CrMo 4 zugelassen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Wunderlich  
Mitglied der Staatlichen Plankommission**

**Anordnung  
zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 225.**

Vom 14. November 1958

Zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 225 vom 22. Oktober 1957 — Pumpen — (Sonderdruck Nr. 267 e des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im Abschnitt „II. Materialeinsatz“, Gruppe „2. Arbeitsteile“ ist am Schluß der Ziffer 2.1 einzufügen:

(in Spalte Erzeugnis) „Laufräder für selbstansaugende Kreiselpumpen“

(in Spalte Werkstoffbezeichnung) „Ms 58“.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 14. November 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission  
I. V.: Wunderlich  
Mitglied der Staatlichen Plankommission**

**Anordnung Nr. 2\***  
über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen.

Vom 17. November 1958

Auf Grund des § 95 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird zur Änderung der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen — Anlage zur Anordnung vom 10. Juli 1957 über die Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen für Zementausrüstungen (GBl. II S. 244) — im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen erhält folgende Fassung:

„Die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für sämtliche auf Grund des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) über die Lieferung von Zementausrüstungen geschlossenen Verträge.“

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 3 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen werden gestrichen.

§ 3

Der § 4 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen erhält folgende Fassung:

„Die Berechnung der Lieferung, Leistung und Verpackung erfolgt nach den hierfür geltenden Preis-anordnungen bzw. nach den jeweils gültigen Preisbewilligungen.“

§ 4

Im § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen werden die Worte „... unter Ausschluß weiterer Ansprüche ...“ und im gleichen Absatz unter Buchst. a der letzte Satz gestrichen.

§ 5

Der § 10 der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen wird gestrichen.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 1958

**Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Seibmann  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1957 S. 244)

**Anordnung**  
über die Auflösung des VEB Vordruck-Leitverlag Magdeburg.

Vom 18. November 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der VEB Vordruck-Leitverlag Magdeburg wird mit Wirkung vom 30. September 1958 als juristisch selbständiger Betrieb aufgelöst.

§ 2

(1) Die vom VEB Vordruck-Leitverlag Magdeburg mit Vordrucken belieferten Bedarfsträger werden den VEB Vordruck-Leitverlag Berlin und Osterwieck zugewiesen. Die Verteilung regelt die VVB Verlage.

(2) Die Planaufgaben des aufgelösten Betriebes werden Bestandteil der Pläne der übernehmenden Betriebe.

§ 3

Die VEB Vordruck-Leitverlag Berlin und Osterwieck sind für die übernommenen Planaufgaben und Bedarfsträger Rechtsnachfolger des aufgelösten Betriebes.

§ 4

Die Schlußbilanz zum 30. September 1958 wird vom VEB Vordruck-Leitverlag Magdeburg aufgestellt.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. September 1958 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1958

**Der Minister für Kultur**

I. V.: A busch

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung**  
über das Statut des VEB DEUTRANS,  
Internationale Spedition und Befrachtung.

Vom 22. November 1958

§ 1

Auf Grund der Zusammenlegung der Transportunternehmen des Außenhandels wird für den VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, nachstehendes Statut (Anlage) erlassen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut des VEB „DEUTRANS“, Internationale Spedition, vom 8. Januar 1954 (ZBl. S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 22. November 1958

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anlage**

zu vorstehender Anordnung

**Statut  
des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition  
und Befrachtung****§ 1****Rechtliche Stellung des Betriebes**

(1) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, ist Betrieb im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225). Er ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, ist dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unmittelbar unterstellt.

(3) Der VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, wirtschaftet selbständig und rechnet in eigener Verantwortung ab. Er arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

**§ 2****Bezeichnung des Betriebes**

Der Betrieb hat im Rechtsverkehr den Namen „VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung“, zu führen.

**§ 3****Sitz des Betriebes**

Sitz des VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, ist Berlin.

**§ 4****Aufgaben des Betriebes**

(1) Der Betrieb hat den vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigten Transportplan durchzuführen, insbesondere Verträge über den Transport, die Lagerung und den Umschlag von Export- und Importgütern sowie von Transitgütern im Rahmen des Transportplanes als Spediteur abzuschließen.

(2) Der Betrieb hat den vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigten Befrachtungsplan durchzuführen, insbesondere Verträge zur Realisierung der Seetransporte für Exporte und Importe im Rahmen des Befrachtungsplanes als Makler oder auf eigene Rechnung abzuschließen.

(3) Der Betrieb ist berechtigt, im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten die Interessen der Außenhandelsunternehmen in Transport- und Seeschadensfällen sowie Streitfällen, die sich insbesondere aus den abgeschlossenen Verträgen ergeben können, gerichtlich und außergerichtlich wahrzunehmen.

**§ 5****Leitung des Betriebes**

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeleleitung bei aktiver Mitwirkung aller Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird durch den Generaldirektor geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet dem Betrieb für Schäden, die er ihm durch schuldhaftes Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Der umfassenden Entscheidungsbefugnis des Generaldirektors steht seine Verantwortung für den gesamten Betrieb gegenüber. Der Generaldirektor ist an den Plan des Betriebes und an die Weisungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gebunden.

(4) Dem Generaldirektor unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter:

- a) die zwei Stellvertreter des Generaldirektors,
- b) der Hauptbuchhalter.

Der Generaldirektor bestimmt, welcher von den Stellvertretern des Generaldirektors ihn während seiner Abwesenheit vertritt.

**§ 6****Berufung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter  
des Betriebes**

(1) Berufung und Abberufung des Generaldirektors erfolgen durch den Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(2) Berufung und Abberufung der Stellvertreter des Generaldirektors erfolgen durch den zuständigen Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel.

(3) Berufung und Abberufung des Hauptbuchhalters erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(4) Berufung und Abberufung der Leiter der Filialen und Zweigstellen erfolgen durch den Generaldirektor.

**§ 7****Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr**

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Generaldirektor oder durch je zwei der Stellvertreter des Generaldirektors gemeinsam oder einen Stellvertreter des Generaldirektors und einen hierzu Bevollmächtigten vertreten.

(2) Der Generaldirektor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(3) Je zwei Stellvertreter des Generaldirektors gemeinsam oder jeder von ihnen mit einem entsprechend Bevollmächtigten sind berechtigt, für den Betrieb rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch sonstige leitende Mitarbeiter und andere Personen den Betrieb vertreten. Diese Vollmachten und solche für die Bevollmächtigten gemäß Abs. 3 bedürfen der Schriftform und dürfen nur vom Generaldirektor oder je zwei Stellvertretern des Generaldirektors gemeinsam erteilt werden.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(7) Der Generaldirektor und die Stellvertreter des Generaldirektors sind nach den Bestimmungen der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Register der volkseigenen Wirtschaft — (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.



## § 8

**Struktur- und Stellenplan des Betriebes**

Für den Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist der Beschluß vom 12. April 1956 über die Neuregelung des Stellenplanwesens (GBl. I S. 341) maßgebend.

## § 9

**Zweigstellen des Betriebes**

(1) Zur Durchführung der im § 4 Abs. 1 genannten Aufgaben ist der Betrieb berechtigt, mit Einwilligung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Filialen und Zweigstellen im In- und Ausland zu errichten.

(2) Die Filialen und Zweigstellen haben die Bezeichnung: VEB DEUTRANS, Internationale Spedition und Befrachtung, mit dem Zusatz „Filiale“ oder „Zweigstelle“ und den Namen des entsprechenden Ortes zu führen.

(3) Die Vertretungsbefugnis der Leiter der Filialen oder Zweigstellen wird in der Berufungsurkunde gemäß § 6 Abs. 4 bestimmt.

**Anordnung****über die Finanzierung der Eigengeschäfte von Betrieben im Außenhandel und innerdeutschen Handel.**

Vom 3. Dezember 1958

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:

## § 1

Bei der Durchführung von Eigengeschäften der im § 2 der Verordnung vom 9. Januar 1958 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. I S. 89) genannten Betriebe wird diesen nach Auslieferung der Exportware vom zuständigen Außenhandelsunternehmen der volle Betriebspreis erstattet. Die Verantwortung der Betriebe für die Realisierung ihrer Forderungen gegenüber dem ausländischen Vertragspartner wird hierdurch nicht berührt.

## § 2

(1) Die Bezahlung des Betriebspreises durch das Außenhandelsunternehmen erfolgt nach Auslieferung des Vertragsgegenstandes (Übergabe an den ersten Frachtführer) und nach Vorliegen der vom Betrieb zur Einziehung des Devisenbetrages beizubringenden Dokumente bei der für ihn zuständigen Außenhandelsbank unter dem Vorbehalt des Einganges der Devisen bei der Deutschen Notenbank.

(2) Bei Exportverträgen mit der Zahlungsbedingung „Vorauszahlung“ steht dem Betrieb die Vergütung des Betriebspreises nach Eingang der Vorauszahlung des Vertragspartners zu. Bei Anzahlungen erhält der Betrieb einen entsprechenden Anteil des Betriebspreises vergütet.

(3) Der Betrieb hat dem Außenhandelsunternehmen jede Minderung des Devisenerlöses, die auf Grund von Reklamationen, Schadenersatzleistungen o. a. eintritt, zu erstatten. Der Erstattungsbetrag ist auf der Grundlage des Betriebspreises entsprechend der prozentualen Minderung des Devisenerlöses zu errechnen.

## § 3

Zur Deckung der bei der Durchführung von Eigengeschäften entstehenden zusätzlichen Kosten wird den

Herstellerbetrieben auf Antrag durch das zuständige Außenhandelsunternehmen bei Einzug des Betriebspreises eine Handelsspanne

bis zur Höhe von 3% für die Erzeugnishauptgruppe metallverarbeitende Industrie,

bis zur Höhe von 5% für die übrigen Erzeugnishauptgruppen,

gerechnet vom Devisenerlös, zum von der Deutschen Notenbank festgesetzten Devisenumrechnungssatz in DM der Deutschen Notenbank, gewährt.

## § 4

Werden bei der Durchführung von Eigengeschäften durch den Betrieb Valutapreise erzielt, die über das vom zuständigen Außenhandelsunternehmen gegebene Preislimit hinausgehen, so werden dem Betrieb auf Antrag nach Eingang des Devisenerlöses vom zuständigen Außenhandelsunternehmen 25% des Devisen-Mehrerlöses, umgerechnet in DM der Deutschen Notenbank zum von der Deutschen Notenbank festgesetzten Devisenumrechnungssatz, vergütet.

## § 5

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden entsprechende Anwendung im innerdeutschen Handel.

(2) Mit Ausnahme strittiger und zweifelhafter Forderungen sind alle bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung noch nicht realisierten Forderungen gegenüber ausländischen, westdeutschen bzw. Westberliner Käufern unter Berücksichtigung der für die jeweiligen Geschäfte bereits gezahlten Preisausgleiche nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu behandeln.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 8. Juli 1955 über finanzielle Maßnahmen zur Förderung der Eigengeschäfte der Produktionsbetriebe im Außenhandel und innerdeutschen Handel (GBl. II S. 243) sowie die Direktive vom 22. Februar 1955 über Maßnahmen zur Förderung von Eigengeschäften der volkseigenen, ihnen gleichgestellten und privaten Lieferbetriebe (veröffentlicht durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel) außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1958

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

**Anordnung**

**über die Abrechnung der für die Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel ausgereichten Mittel sowie über die Finanzierung der Überhänge.**

— Jahresabgrenzungsanordnung —

Vom 11. Dezember 1958

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 22. Dezember 1955 zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. I 1956 S. 83) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

## I.

**Plan der Erweiterung der Grundmittel**

## § 1

**Finanzielle Überhänge**

(1) Die vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführten abrechnungsfähigen Lieferungen und Leistungen für den Plan der Erweiterung der Grundmittel sind aus Mitteln des Planes der Erweiterung der Grundmittel desselben Jahres bis zur Höhe der Jahresplansumme zu bezahlen. Soweit eine Bezahlung bis zum 31. Dezember desselben Jahres nicht erfolgt, werden diese Beträge als finanzielle Überhänge für eine Bezahlung während der Zeit vom 1. bis 31. Januar des folgenden Planjahres aus dem jeweiligen Haushaltsplan des neuen Jahres zur Verfügung gestellt.

(2) Die Ausreichung von Mitteln für die finanziellen Überhänge zu Lasten der jeweiligen Haushaltspläne schränkt die auf Grund des Volkswirtschaftsplanes erforderliche Haushaltsfinanzierung der neuen Pläne der Erweiterung der Grundmittel nicht ein.

## § 2

**Materielle Überhänge**

(1) Die materiellen Überhänge des Planes der Erweiterung der Grundmittel werden ab 1. Januar des folgenden Jahres auf Grund der vorhandenen Pläne der Erweiterung der Grundmittel des Vorjahres (Vordruck 0724) und der entsprechenden Dokumentation bis zum 25. Februar des folgenden Jahres auf Antrag der Investitionsträger weiter finanziert. Die Freigabe der Mittel durch die Deutsche Investitionsbank erfolgt zu Lasten des Planes der Erweiterung der Grundmittel des neuen Jahres über die Sonderbankkonten des neuen Jahres.

(2) Kann eine Beauftragung als besondere Planposition des betrieblichen Investitionsplanes bis zum 25. Februar des folgenden Jahres nicht nachgewiesen werden, kann die Deutsche Investitionsbank die weitere Finanzierung dieser materiellen Überhänge einstellen lassen und in Höhe der bereits gezahlten Beträge Blockierungen der den Investitionsträgern bzw. Planträgern im neuen Planjahr zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vornehmen.

(3) Für die Bezahlung von materiellen Überhängen, die für jeden betrieblichen Plan der Erweiterung der Grundmittel einen Betrag von 5000 DM nicht übersteigen, werden Mittel wie für die Finanzierung der finanziellen Überhänge nach § 1 bereitgestellt. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme dieser Mittel ist, daß die einzelnen Maßnahmen im Rahmen der ursprünglichen Zielsetzung liegen und die Gewähr besteht, daß deren Realisierung bis zum 31. Januar des folgenden Planjahres erfolgt. In der Abrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel (Formblatt INV-1Q) per 31. Dezember sind diese Mittel bereits als materielle Erfüllung (Spalte 4) auszuweisen.

## § 3

**Sonderbankkonten**

(1) Soweit Betriebe auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zur Finanzierung des Planes der Erweiterung der Grundmittel auch Gewinnanteile geplant haben, sind die im Dezember fälligen Gewinnanteile bis zum 27. Dezember auf die betrieblichen Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel zu überweisen.

(2) Die Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel werden per 31. Dezember des Jahres glattgestellt. Die am 31. Dezember vorhandenen Debetsalden

wie auch die vorhandenen Guthaben auf allen Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel werden von der Deutschen Notenbank ohne besonderen Auftrag per 31. Dezember zu Lasten bzw. zugunsten der zuständigen Globalkonten der Deutschen Investitionsbank ausgeglichen.

(3) Finanzielle Überhänge gemäß § 1 sowie materielle Überhänge bis einschließlich 5000 DM gemäß § 2 Abs. 3 werden im Rahmen der für das abgelaufene Planjahr gültigen Plansummen über die für dasselbe Planjahr eingerichteten und per 31. Dezember glattgestellten Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel der Investitionsträger bis zum 31. Januar des nächsten Jahres in debitorischer Form weiter finanziert.

(4) Soweit Sonderbankkonten Erweiterung der Grundmittel zur Finanzierung von finanziellen Überhängen gemäß § 1 sowie materiellen Überhängen gemäß § 2 Abs. 3 bis zum 31. Januar offengehalten werden, erfolgt eine zusätzliche Glattstellung dieser Konten per 31. Januar des folgenden Jahres nach Abs. 3.

(5) Sämtliche für das Kalenderjahr erteilten Kontofreigaben für den Plan der Erweiterung der Grundmittel erlöschen am 31. Dezember. Die Deutsche Investitionsbank erteilt für die finanziellen Überhänge gesonderte Freigaben. Die Investitionsträger sind verpflichtet, bei vorliegenden RE-Aufträgen, die den finanziellen Überhang betreffen, den kontoführenden Niederlassungen der Deutschen Notenbank mitzuteilen, daß diese Aufträge vom Sonderbankkonto Erweiterung der Grundmittel des abgelaufenen Planjahres abzubuchen sind. Vom Investitionsträger erteilte Überweisungs-Aufträge zur Bezahlung von finanziellen Überhängen sind mit dem Vermerk Überhang zu kennzeichnen.

## II.

**Plan der Erhaltung der Grundmittel**

## § 4

(1) Die auf den Sonderbankkonten Erhaltung der Grundmittel der Betriebe und auf den Umverteilungskonten Amortisationen der Planträger am 31. Dezember eines Jahres vorhandenen Guthaben sind auf das folgende Jahr zu übertragen.

(2) Sämtliche für das Kalenderjahr erteilten Kontofreigaben für den Plan der Erhaltung der Grundmittel erlöschen am 31. Dezember.

(3) Die Investitionsträger sind verpflichtet, in der INV-2 Q-Abrechnung per 31. Dezember im Abschnitt E den finanziellen und materiellen Überhang in tausend DM mit einer Dezimalstelle gesondert auszuweisen.

(4) Die Deutsche Investitionsbank erteilt für die finanziellen und materiellen Überhänge gesonderte Kontofreigaben.

(5) Die finanziellen Überhänge sind nicht in den Plan des folgenden Jahres mit aufzunehmen.

(6) Für die materiellen Überhänge gilt § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend.

## III.

**Berichterstattung**

## § 5

(1) Die Berichterstattung der Investitionsträger und berichterstattungspflichtigen Planträger über die Pläne der Erhaltung der Grundmittel und der Erweiterung der Grundmittel per 31. Dezember des Planjahres hat nach den von der Staatlichen Zentralverwaltung für

Statistik bekanntgegebenen Richtlinien und Erläuterungen zur Abrechnung der Investitionen zu erfolgen.\* Über den darin festgelegten Verteiler hinaus ist der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein zusätzliches Berichtsförmular (INV-1 Q, INV-2 Q) abzuliefern. Das für die zuständige Zweigstelle der Deutschen Investitionsbank bestimmte Berichtsexemplar ist ebenfalls in der Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik abzugeben.

(2) Für alle betrieblichen Pläne der Erhaltung und der Erweiterung der Grundmittel eines Planjahres, auch für solche, die im Laufe dieses Planjahres abgeschlossen wurden, sind INV-Abrechnungen per 31. Dezember auszustellen. Alle Abrechnungen des Planes der Erweiterung der Grundmittel per 31. Dezember, bei denen keine finanziellen Überhänge oder materiellen Überhänge über 5000 DM mehr bestehen, sind sichtbar als Endabrechnung zu bezeichnen.

(3) Alle Investitionsträger, die im Laufe des Monats Januar noch finanzielle Überhänge gemäß § 1 und materielle Überhänge bis 5000 DM nach § 2 Abs. 3 zu finanzieren haben, sind verpflichtet, eine zusätzliche INV-Abrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel unter Ausweis der Abwicklung des finanziellen Überhangs und des betreffenden materiellen Überhangs per 31. Januar des folgenden Jahres aufzustellen und diese Abrechnung sichtbar mit dem Vermerk Endabrechnung zu bezeichnen.

#### IV.

#### Abrechnung der Pläne der Erweiterung der Grundmittel

##### § 5

(1) Für die finanzielle Gesamtabrechnung des Planes der Erweiterung der Grundmittel ist die Deutsche Investitionsbank verantwortlich.

(2) Nach Abstimmung mit der Deutschen Investitionsbank bestätigen die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung den Gesamtverbrauch, die Aufteilung nach Aufgabenbereichen und die Finanzierungsquellen für die Maßnahmen der Erweiterung der Grundmittel.

(3) Die Leiter der Abteilung Finanzen der Räte der Bezirke bzw. der Räte der Kreise sind verpflichtet, den Gesamtverbrauch und die Finanzierungsquellen ihres Einzelplanes nach Aufgabenbereichen bis zum 10. Februar des folgenden Jahres der örtlich zuständigen Deutschen Investitionsbank mitzuteilen und die Haushaltsabrechnung zu bestätigen.

#### V.

#### Vorplanung und Projektierung

##### § 7

(1) Die Sonderbankkonten Vorplanung und Projektierung werden per 31. Dezember des Jahres zu Lasten der zuständigen Haushaltskonten ausgeglichen.

(2) Die Leistungen für Vorplanungen und für Projektierungen, die bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht bezahlt wurden, sind aus Vorplanungs- und Projektierungsmitteln des folgenden Jahres zu bezahlen.

\* Diese Richtlinien und Erläuterungen wurden den Berichtserstattungspflichtigen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik unmittelbar zugestellt.

#### VI.

#### Inkrafttreten

##### § 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1958

Der Minister der Finanzen

R u m p f

#### Anordnung Nr. 4\*

#### über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen.

Vom 29. November 1958

##### § 1

(1) Für nachstehende in der Anlage zur Anordnung vom 14. August 1957 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1958 (GBl. II S. 253) aufgeführte Positionen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1958 wird für den restlichen Teil des Planjahres 1958 die Kontingentierung aufgehoben:

26 18 310	Holzschrauben bis 3 mm
26 18 320	Holzschrauben über 3 mm
26 18 410	Schrauben und Muttern bis 10 mm Gewinde-Ø
26 21 110	Niete bis 10 mm Ø
26 21 120	Niete über 10 mm Ø
26 25 100	Zink-Galvano-Anoden
26 25 200	Kupfer-Galvano-Anoden
26 25 500	Messing-Galvano-Anoden
26 25 700	Zinn-Galvano-Anoden.

(2) Für nachstehende in der Anlage zur Anordnung vom 2. Juli 1958 über die Kontingentierung von Materialien und Ausrüstungen ab 1959 (GBl. II S. 163) aufgeführte Positionen der Schlüsseliste zum Volkswirtschaftsplan 1959 wird die Kontingentierung aufgehoben:

26 18 310	Holzschrauben bis 3 mm
26 18 320	Holzschrauben über 3 mm
26 18 410	Schrauben und Muttern bis 10 mm Gewinde-Ø
26 19 200	Schwellenzuganker
26 21 110	Niete bis 10 mm Ø
26 21 120	Niete über 10 mm Ø
26 25 100	Zink-Galvano-Anoden
26 25 200	Kupfer-Galvano-Anoden
26 25 500	Messing-Galvano-Anoden
26 25 700	Zinn-Galvano-Anoden.

##### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1958

Der Vorsitzende  
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Sel b m a n n  
Stellvertreter des Vorsitzenden

\* Anordnung (Nr. 3) (GBl. II S. 264)

**Bekanntmachung  
über das Bestehen ausländischer Konsulate  
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 22. November 1958

Auf der Grundlage des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 10. Mai 1957 (GBI. I S. 436) sowie des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Republik vom 24. Mai 1957 (GBI. I S. 444) bestehen gegenwärtig auf dem Territorium der Deutschen Demokratischen Republik folgende ausländische Konsulate:

1. das Konsulat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Leipzig, dessen Konsularbezirk die Bezirke Leipzig, Dresden, Erfurt und Suhl umfaßt;

2. das Konsulat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Karl-Marx-Stadt, dessen Konsularbezirk die Bezirke Karl-Marx-Stadt und Gera umfaßt;
3. das Konsulat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Magdeburg, dessen Konsularbezirk die Bezirke Magdeburg und Halle umfaßt;
4. das Konsulat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in Rostock, dessen Konsularbezirk die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg umfaßt;
5. das Generalkonsulat der Tschechoslowakischen Republik in Dresden, dessen Konsularbezirk die Bezirke Dresden, Leipzig, Karl-Marx-Stadt, Erfurt, Gera, Suhl und Halle umfaßt.

Berlin, den 22. November 1958

**Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten**

I. V.: Winzer

Stellvertreter des Ministers

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 514**

Preisordnung Nr. 280/2 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbezeug) — (Warennummer 41 76 10 00), 4 Seiten, 0,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 515**

Preisordnung Nr. 1117 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk — (Warennummern 32 86 72 00, 54 52 51 00), 12 Seiten, 0,30 DM

**Sonderdruck Nr. P 538**

Preisordnung Nr. 1134 vom 1. September 1958 — Anordnung über die Preise für Holzwole — (Warennummer 53 71 00 00), 6 Seiten, 0,15 DM

**Sonderdruck Nr. P 637**

Preisordnung Nr. 1205 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Kondensatoren — (Warennummern 36 27 10 00, 36 27 20 00, 36 27 40 00, 36 48 20 00), 124 Seiten, 3,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 642**

Preisordnung Nr. 953/1 vom 11. Oktober 1958 — Anordnung über die Preise für Haushalt- und Hotelgeschirr aus Porzellan — (Warennummern 51 61 00 00 und 51 62 00 00), 14 Seiten, 0,35 DM

**Sonderdruck Nr. P 659**

Preisordnung Nr. 1218 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für Terrazzoerzeugnisse, einschließlich Erzeugnisse mit sonstigem, werksteinmäßig bearbeitetem Vorsatzmaterial — (Warennummer 25 78 60 00), 16 Seiten, 0,40 DM

*P-Sonderdrucke sind erhältlich:*

*Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 30. Dezember 1958	Nr. 28
------	-------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 12. 58	Anordnung Nr. 2 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln .....	317
1. 12. 58	Anordnung über die Lieferung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (Allgemeine Lieferbedingungen) .....	317
6. 12. 58	Anordnung Nr. 2 über die Zusammenlegung von Niederlassungen im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf .....	322
21. 11. 58	Anordnung Nr. 66 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik .....	323
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....	335

**Anordnung Nr. 2\***  
zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln.  
Vom 3. Dezember 1958

Zur Änderung der Anordnung vom 3. September 1953 zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und ausreichenden Verordnung von Arznei- und Heilmitteln (ZBl. S. 450) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, Verwaltung der Sozialversicherung, übermittelt jedem niedergelassenen Arzt zum Ende jeden Quartals eine Übersicht, in der die Kosten der von ihm im vorangegangenen Quartal verordneten Arzneimittel unter Berücksichtigung der Fallzahl aufgestellt sind. Die Kostenaufstellung dient dem niedergelassenen Arzt zur eigenen Kontrolle. Dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ist von der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreises eine Zweitschrift der Übersicht zu übersenden.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1959 in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
Steidle

\* Anordnung (Nr. 1) (ZBl. 1953 S. 450)

**Anordnung**  
über die Lieferung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (Allgemeine Lieferbedingungen).  
Vom 1. Dezember 1958

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 827) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh durch die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung dieser Erzeugnisse zum Gegenstand haben und zwischen den im § 2 des Vertragsgesetzes aufgeführten Betrieben abgeschlossen werden. Alle übrigen Betriebe können die Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ihren Verträgen zugrunde legen.

(2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen finden auch für die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens abgeschlossenen Halbjahres-Lieferverträge 1958 ohne besondere nachträgliche Vereinbarung Anwendung.

§ 2

**Allgemeines**

Für die Vertragsabschlüsse und die Lieferungen sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh verbindlich und

- a) die Bedingungen der Qualitätsprüfung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh;

- b) die Erfassungs-, Aufkauf- und Abgabepreise für Heu und Stroh sowie Häcksel;
- c) die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung;
- d) den Transport durch die Verkehrsträger (Eisenbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr)

von beiden Vertragspartnern zu beachten.

### § 3

#### Verfahren beim Abschluß der Verträge

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, dem Besteller innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Entgegennahme der staatlichen Aufgaben (Versorgungs-, Liefer- und Empfangsplan) an gerechnet, den Vertragsentwurf in zwei von ihm unterzeichneten Ausfertigungen zu übersenden oder in direkter Verhandlung, in der gemeinsam der endgültige Vertragsinhalt im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt wird, zu übergeben.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Lieferungen von Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh an die den VVB unterstellten strohverarbeitenden Industriebetriebe der Lieferer verpflichtet, dem Besteller innerhalb von zwei Wochen Lieferterminvorschläge zu übersenden bzw. zu übergeben. Der Besteller hat dann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Lieferzuweisung die Verträge auszufertigen und an die Lieferer zu übersenden bzw. zu übergeben.

(3) Die Lieferverträge sind schriftlich abzuschließen. Verbindlich ist das als Anlage 1 zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen beigelegte Vertragsmuster.

(4) Der Lieferer ist berechtigt, bis 5% der vertraglichen Menge mehr oder weniger zu liefern, wenn im Vertrag zwischen Lieferer und Besteller der Zusatz „ca.“ vor der Mengenangabe vereinbart wird; bei der Vertragsstrafenberechnung und Geltendmachung sind diese begrenzten Mehr- oder Mindermengen zu berücksichtigen.

### § 4

#### Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens drei Wochen vor Beginn der jeweils vereinbarten Liefertermine seine Versanddispositionen zu erteilen. Maßgebend für die rechtzeitige Dispositionserteilung ist das Eingangsdatum beim Lieferer.

(2) Wenn aus dem Vertrag selbst Einzelheiten der Lieferungen (Abladungen) hervorgehen, die als Versanddispositionen dienen können, ist der Besteller nicht verpflichtet, diese noch gesondert dem Lieferer mitzuteilen. Der Lieferer soll die Versanddispositionen bei nicht rechtzeitigem Empfang binnen fünf Tagen vor dem Liefertermin vom Besteller anfordern.

(3) Kann wegen Fehlens der Versanddispositionen die Ware nicht termingerecht versandt werden, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten einzulagern und Rechnung zu erteilen. Der Lieferer ist verpflichtet, den Besteller über die Einlagerung zu benachrichtigen.

(4) Gehen dem Lieferer Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen verzögert hat.

### § 5

#### Leistungsort und Liefertermin

(1) Der Leistungsort für die Lieferung der Ware ist der Sitz des jeweils zur Leistung Verpflichteten.

(2) Der Lieferer hat den Liefertermin eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf des Liefertermins ordnungsgemäß verladen und die Versandpapiere dem Frachtführer übergeben wurden, sofern nicht Selbstabholung vereinbart ist;

(3) Lieferer und Besteller sind verpflichtet, alle Möglichkeiten für eine termingerechte oder vorfristige Lieferung oder Abnahme auszunutzen. Ist im Vertrag eine vorfristige Lieferung nicht vereinbart, so hat der Lieferer hierzu vor Verladung die Zustimmung des Bestellers einzuholen.

### § 6

#### Verladebestimmungen

(1) Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind zweidrahtgepreßt (mit Eisen-, PCU- und Polyamiddraht sowie Spezialbindegarn) zu verladen, es sei denn, daß zwischen den Vertragspartnern etwas anderes vereinbart wurde;

(2) Unausgeschwitztes Heu ist in Erfüllung der Lieferverträge in der Regel in losem Zustand zu liefern;

(3) Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh sind ab 1. Januar 1959 mit Planen bedeckt zu verladen.

(4) Zur ordnungsgemäßen Verladung gehört die Beachtung der Beförderungsvorschriften der Verkehrsträger, besonders hinsichtlich der Auslastung des Transportraumes, der Beladehöhe, der Anbringung von Decken (Beplanung) und der Verschnürung der Ware.

(5) Jeglicher Transportraum ist vor der Beladung besenrein zu säubern; Schnee und Eiskrusten sind vor der Beladung zu entfernen.

(6) Bei der Lieferung von Heu, Getreidestroh, bei einem Feuchtigkeitsgehalt der Ware von 15%, und Raps-, Rübsen- und Senfstroh, bei einem Feuchtigkeitsgehalt der Ware von 20%, sind, um die Eisenbahnwagen gewichtsmäßig und räumlich voll auszulasten, folgende Mengen zu verladen:

Ware	R-Wagen (Ladegewicht 15 t)	G-Wagen (Ladegewicht von weniger als 20 t)	OMM-Wagen (Ladegewicht ab 20 t)
	kg	kg	kg
Heu, lose	3500	2000	2500
Heu, drahtgepreßt in Ballen	7000	4000	4500
Getreidestroh, lose	3500	2000	2500
Getreidestroh, bindfaden- gepreßt	4000	2500	3500
Getreidestroh, drahtgepreßt in Ballen	7000	4000	5000
Raps-, Rübsen- und Senfstroh, bindfaden- gepreßt	3000	2000	2500
Raps-, Rübsen- und Senfstroh, drahtgepreßt in Ballen	5500	3500	4000

Die Tarifbestimmungen der Deutschen Reichsbahn werden hierdurch nicht berührt.

(7) Werden vom Lieferer die gemäß Abs. 6 festgelegten Mengen nicht eingehalten, so ist der Besteller berechtigt, die durch Nichtauslastung der Eisenbahnwagen entstandenen Frachtkosten dem Lieferer in Rechnung zu stellen. Für die Errechnung dieser Frachtkosten ist das Verhältnis der Liefermenge zu den gemäß Abs. 6 genannten Sätzen maßgebend.

(8) Bei Übergabe der Ware an den Frachtführer ist den Versandpapieren ein Verladeprotokoll entsprechend der Anlage 2 beizufügen. Wird die Ware beim Versand von einem staatlich anerkannten Gutachter für Heu und Stroh begutachtet, so muß das durch Unterschrift und Stempel im Verladeprotokoll ersichtlich gemacht werden.

### § 7

#### Gewichtsfeststellung

(1) Für die Errechnung des Liefergewichtes ist

- das auf einer amtlich zugelassenen Waage des Verladeortes ermittelte Gewicht oder
- das durch bahnamtliche Wägung des Eisenbahnwagens (abzüglich des Deckengewichtes) ermittelte Gewicht oder
- das durch Leer- und Volipegelung des Kahnese ermittelte Gewicht zugrunde zu legen,

(2) Ist eine Wägung des Eisenbahnwagens auf der Versandstation nicht möglich, so wird das Liefergewicht nach dem auf der Unterwegs- oder Empfangsstation festgestellten Gewicht errechnet. Bei sozialistischen Industriebetrieben wird in diesem Falle das Liefergewicht nach dem ermittelten Empfangsgewicht errechnet.

(3) Eine auf der Empfangsstation sich ergebende Tara-Gewichtsdifferenz bis zu 2% des angeschriebenen Eigengewichtes des Eisenbahnwagens ist nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch auf Ersatz einer Gewichtsdifferenz, die über diese 2% hinausgeht, ist vom Empfänger nach den Feststellungen spätestens am dritten Werktag nach Eingang der Ware schriftlich geltend zu machen. Wird diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig gemacht, so besteht kein Anspruch auf Vergütung.

(4) Ist für das Liefergewicht das auf einer amtlich zugelassenen Waage ermittelte Gewicht maßgebend, so sind dem Frachtbrief die amtlichen Wiegekarten oder ein Vermerk des Beauftragten des Lieferers über die gewogene und verladene Menge beizufügen.

(5) Die Kosten der Gewichtsfeststellung trägt der Lieferer.

### § 8

#### Frachten und Transportgebühren

Die Transportkosten und Frachten einschließlich Frachtnebenkosten sind entsprechend der gültigen Preisordnung für den Handel mit Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh zu verrechnen.

### § 9

#### Bedecken der Eisenbahnwagen

(1) Das Mietentgelt für die Wagendecken und die für die Verschnürung der Decken notwendigen Stricke trägt, wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, der Besteller.

(2) Das Mietentgelt gemäß Abs. 1 ist vom Tage des Abganges der Wagendecken und Stricke bis einschließlich zum Tage des Wiedereintreffens beim Vermieter zu berechnen.

(3) Ist eine Decke beschädigt, oder fehlen einige der bei der Verschnürung der Decken verwendeten und in den Frachtpapieren und im Verladeprotokoll aufgeführten Stricke, so hat der Empfänger vor der Entladung des Eisenbahnwagens die Aufnahme des Tatbestandes bei der Bahn zu beantragen.

(4) Das Mietentgelt für die Wagendecken und die verwendeten Stricke wird nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

### § 10

#### Entgegennahme und Abnahme der Ware

(1) Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen. Er hat hierbei die gesetzlichen Bestimmungen über die Be- und Entladung von Transportraum zu beachten. Er ist zur Abnahme nur verpflichtet, wenn die Ware den geltenden gesetzlichen Gütebestimmungen entspricht und die Lieferung nach den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt.

(2) Wird infolge nicht artengerechter Lieferung oder infolge Fäulnis der Ware die Abnahme abgelehnt, so hat der Empfänger innerhalb eines Werktages nach Entgegennahme der Ware dem Lieferer telegrafisch oder telefonisch von der Ablehnung mit Angabe des Grundes Mitteilung zu machen. Eine Rücksendung oder anderweitige Verfügung der nicht abgenommenen Ware darf nur mit Zustimmung des Lieferers vorgenommen werden. Der Lieferer ist verpflichtet, seine Anweisung unverzüglich telefonisch oder telegrafisch dem Empfänger bekanntzugeben. Erhält der Empfänger innerhalb des nächstfolgenden Werktages seit dem Telefongespräch oder der Aufgabe des Telegramms bei der Post keine Anweisung vom Lieferer, so hat der Besteller die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende und ergebnismäßig günstigste Verwertung zu veranlassen oder durchzuführen. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferers.

(3) Eisenbahnwagen sind vor Entladung auf vorhandene äußere Mängel zu überprüfen. Bei offensichtlicher Beschädigung ist vor Durchführung der Entladung eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu beantragen.

### § 11

#### Mängelanzeige

(1) Beanstandungen über das Liefergewicht, den Feuchtigkeitsgehalt, den Schwarzbesatz, sonstige Beschaffenheit, wie Geruch und Schimmel, sind unverzüglich, spätestens am dritten Werktag nach Eingang der Ware, dem Lieferer gegenüber schriftlich anzuzeigen. Die Mängel sind näher zu bezeichnen.

(2) Zur Beweisführung der Beanstandung hat der Empfänger vom staatlich anerkannten Gutachter für Heu und Stroh oder vom bestätigten Gütekontrolleur ein Gutachten entsprechend der Anlage 3 ausfertigen zu lassen, das innerhalb von acht Tagen nach Entgegennahme der Ware dem Lieferer zuzustellen ist.

(3) Eine Beanstandung der Ware kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Gewichts- und Gütefeststellungen des Empfängers von denen des Verladeprotokolls abweichen.

### § 12

#### Zur Ausstellung von Gutachten berechtigte Personen

(1) Zur Ausstellung von Gutachten sind berechtigt:

- die vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingesetzten staatlich anerkannten Gutachter für Heu und Stroh;

b) die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von den ehemaligen zuständigen Fachministerien bzw. den zuständigen VVB bestätigten Gütekontrollleure für Stroh in den sozialistischen strohverarbeitenden Industriebetrieben.

(2) Die von den im Abs. 1 genannten Gutachtern und Gütekontrollleuren festgestellten Tatsachen sind für den Lieferer und Besteller rechtsverbindlich, wenn nicht fristgemäß ein Schiedsgutachten nach § 13 beantragt wird.

#### § 13

##### Schiedsgutachten

(1) Werden durch den Empfänger der Ware, nach Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Toleranz beim Feuchtigkeitsgehalt und Schwarzbesatz, andere Güteermale der Ware festgestellt, als im Verladeprotokoll von einem staatlich anerkannten Gutachter für Heu und Stroh angegeben, so kann der Besteller innerhalb von zwei Werktagen nach Entgegennahme der Ware telegrafisch oder telefonisch ein Schiedsgutachten beantragen.

(2) Wird das vom Besteller übersandte Gutachten bei Beanstandungen vom Lieferer auf Grund vorhandener Muster der Lieferung oder Aussagen des verantwortlichen Verladers nicht anerkannt, so kann der Lieferer innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang des Gutachtens telegrafisch oder telefonisch ein Schiedsgutachten beantragen.

(3) Hat der Lieferer bei Übergabe der Ware an den Frachtführer den Versandpapieren ein Verladeprotokoll nicht beigelegt, so kann er kein Schiedsgutachten beantragen.

(4) Der Besteller und Lieferer haben sich gegenseitig von dem Antrag eines Schiedsgutachtens innerhalb von zwei Werktagen telegrafisch oder telefonisch in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Antrag auf ein Schiedsgutachten ist vom Besteller innerhalb von zwei Werktagen nach Entgegennahme der Ware und vom Lieferer innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang des Gutachtens telegrafisch oder telefonisch beim Schiedsgutachter für Heu und Stroh aus dem Bezirk des Bestellers einzubringen.

(6) Die Schiedsgutachter sind staatlich anerkannte Gutachter für Heu und Stroh; sie werden für ihre besondere Tätigkeit als Schiedsgutachter von den VVEAB berufen und abberufen.

(7) Der Schiedsgutachter hat innerhalb von sechs Werktagen nach dem Antrag des Lieferers oder Bestellers das Schiedsgutachten nach Anhören beider Teile und an Hand der Muster, des Verladeprotokolls, des Gutachtens usw. auszufertigen und dem Lieferer sowie dem Besteller innerhalb der genannten Frist zustellen.

(8) Das Schiedsgutachten ist für beide Partner verbindlich und endgültig.

(9) Die Kosten des Schiedsgutachtens hat der unterliegende Teil zu tragen.

#### § 14

**Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige von Mängeln**  
Gewährleistungsforderungen (§ 15), Vertragsstrafen (§ 17) und Ansprüche auf Ersatz des weiteren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn er die Mängel nach § 11 frist- und formgerecht angezeigt hat. Die für die Anzeige von Mängeln genannten Fristen sind mit der

Absendung der Anzeige gewahrt, im Zweifelsfalle gilt der Tag des Postaufgabestempels als Tag der Absendung. Eine nachträgliche Erweiterung der frist- und formgerechten Mängelanzeige auf andere Qualitätsmängel ist nicht zulässig.

#### § 15

##### Gewährleistungsforderungen

(1) Dem Besteller steht bei der Feststellung von Mängeln der Anspruch auf Herabsetzung des Rechnungsbetrages im Umlange der im Gutachten festgelegten Qualitätsminderung zu.

(2) Ist die Beanstandung begründet, so trägt der Lieferer sämtliche im Zusammenhang mit der nicht qualitätsgerechten Lieferung entstandenen Kosten des Bestellers.

(3) Die Vertragspartner können im Umlange des festgestellten Mangels Ersatzlieferung vereinbaren.

#### § 16

##### Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Die Gewichts- und Gütefeststellungen des Verladeprotokolls sind der Rechnungsausstellung zugrunde zu legen.

(2) Der Lieferer hat die Rechnung spätestens am dritten Werktag nach der Lieferung der Ware an den Besteller abzusenden. Kann das Gewicht erst auf einer Zwischenstation oder auf der Empfangsstation ermittelt werden, so verlängert sich diese Frist um acht Werktage.

#### § 17

##### Vertragsstrafen

(1) Der Lieferer und der Besteller verpflichten sich, bei Verletzung der ihnen aus dem Vertragsabschluß obliegenden Pflichten eine Vertragsstrafe an den anderen Teil zu zahlen.

(2) Der Lieferer verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen:

a) bei Nichteinhaltung der Vertragsvereinbarungen über Liefertermine, Menge und fristgemäße Rechnungsübersendung 0,1% des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes,

b) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Güte oder sonstige zugesicherte Eigenschaften 6% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes,

c) bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen über die Art und Weise der Verpackung (§ 6 Abs. 1) 3% des Wertes des Vertragsgegenstandes oder des betroffenen Teiles des Vertragsgegenstandes.

(3) Der Besteller verpflichtet sich, Vertragsstrafe zu zahlen: bei vertragswidriger Nichtabnahme der Ware und bei Unterlassung der rechtzeitigen Mitteilung der Versanddispositionen 0,1% des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Vertragsverletzung, jedoch nicht mehr als 6%.

(4) Die Vertragsstrafen gemäß Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3 sind monatlich, spätestens bis zum letzten Tage des auf die Vertragsverletzung folgenden Monats, die



Vertragsstrafen gemäß Abs. 2 Buchstaben b und c innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mängelanzeige in Rechnung zu stellen.

(5) Im übrigen gelten für die Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafe die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBL I S. 627).

**§ 18**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. August 1956 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBL II S. 300) außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1958

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**I. V.: Heinrich  
Stellvertreter des Staatssekretärs**

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

(Mustervertrag)

Vertrag-Nr. ....

**Liefervertrag/Kaufvertrag  
über Heu, Getreidestroh, Raps-,  
Rübsen- und Senfstroh**

Zwischen ..... in .....  
vertreten durch .....  
als Lieferer (Verkäufer)  
übergeordnetes Organ  
und ..... in .....  
vertreten durch .....  
als Besteller (Käufer)  
übergeordnetes Organ  
wird folgender Vertrag (auf Grund des/der zwischen  
dem ..... und dem .....  
am ..... abgeschlossenen Global-  
vertrages/Globalvereinbarung)\* geschlossen:

**§ 1**

Der Lieferer liefert an den Besteller:

Lfd. Nr.	Position	Waren-Nr.	Beschreibung der Ware, Art und Güte	Mengen- einheit	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
----------	----------	-----------	---	--------------------	-------	-------------	-------------

**§ 2**

Die Termine für die Lieferung nach § 1 werden wie folgt vereinbart:

Position bzw. Bld. Nr.	Liefertermine
------------------------	---------------

\* Nur bei Vorliegen von Globalvereinbarungen oder Globalverträgen auszufüllen.

**§ 3**

**Transportmittel**

Der Transport erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mittels .....

**§ 4**

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Dezember 1958 über die Lieferung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (Allgemeine Lieferbedingungen (GBL II S. 317), die Bestandteil des Vertrages sind.

**§ 5**

**Sonstige Vereinbarungen**

..... (Ort und Datum)	..... (Ort und Datum)
..... als Lieferer (Verkäufer)	..... als Besteller (Käufer)

**Anmerkung:**

Die Vertragspartner sollen bei dem Vertragsabschluß zugleich folgende Angaben austauschen:

- a) von Seiten des Lieferers (Verkäufers) Angabe von Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber und Telegrammadresse sowie das Bankkonto, die Bank-Kenn-Nummer und das Postscheckkonto;
- b) von Seiten des Bestellers (Käufers) Angabe von Fernruf, gegebenenfalls auch Fernschreiber und Telegrammadresse, das Bankkonto, die Bank-Kenn-Nummer und das Postscheckkonto sowie die Versandanschriften für Eisenbahnwagen- und Kahnladungen, Stückgutendungen und LKW-Transporte.

**Anlage 2**

zu vorstehender Anordnung

(Muster)

**Verladeprotokoll Nr. ....**

für Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh

- 1. Liefer-VEAB .....
- 2. Verladestation bzw. Verladestelle\* .....
- 3. Verladedatum .....

Nr. bzw. Kennzeichen des Transportmittels

(W = Waggon, L = LKW, K = Kahn)

- 4. Warenart .....  
(bindfadengepreßt / lose / gebündelt / drahtgepreßt)
- 5. Feuchtigkeitsgehalt ..... %
- 6. Schwarzbesatz ..... %
- 7. Farbe .....
- 8. Geruch .....
- 9. Gesamteindruck der Ware .....
- 10. Bruttogewicht der Ware ..... kg

\* Nichtzutreffendes streichen

11. Nettogewicht der Ware auf Basisnorm ..... kg  
 12. Anzahl der bei der Beplanung  
 verwendeten Decken ..... Stück  
 13. Anzahl der bei der Beplanung  
 verwendeten Stricke ..... Stück

.....  
 (Unterschrift des verantwortl. Verladers  
 bzw. Unterschrift und Stempel des staat-  
 lich anerkannten Gutachters für Heu und  
 Stroh)

### Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

(Muster)

#### Gutachten

für Beanstandungen von Heu — Getreidestroh —  
 Raps-, Rübsen- und Senfstroh

Nr. ....

- .....  
 1. Absender lt. Frachtpapieren .....  
 2. Verladestation/Verladestelle\* .....  
 3. Verladedatum .....  
 4. Nr. bzw. Kennzeichen  
 des Transportmittels .....  
 (W = Waggon, L = LKW, K = Kahn)  
 5. Anzahl der bei der Verladung für die Beplanung  
 verwendeten Decken ..... Stück  
 6. Anzahl der bei der Verladung für die Beplanung  
 verwendeten Stricke ..... Stück  
 7. Nr. des Verladeprotokolls .....  
 8. Eingangsdatum .....  
 9. Warenart .....  
 (bindfadengepreßt / lose / gebündelt /  
 drahtgepreßt)\*  
 10. Bruttogewicht der Ware auf der Verladestation  
 bzw. -stelle ..... kg  
 11. Bruttogewicht der Ware auf der Empfangsstation  
 bzw. Entladestelle ..... kg  
 12. Differenz ..... kg  
 13. Bezeichnung der Mängel  
 a) Feuchtigkeitsgehalt ..... %  
 b) Schwarzbesatz ..... %  
 c) Farbe .....  
 d) Geruch .....  
 e) Wertminderung insgesamt  
 vom festgestellten Brutto-  
 gewicht der Ware auf der  
 Empfangsstation/Entladestelle  
 unter Berücksichtigung  
 der Toleranz  
 ..... % = ..... kg

\* Nichtzutreffendes streichen

14. Angaben lt. Verladeprotokoll  
 a) Feuchtigkeitsgehalt ..... %  
 b) Schwarzbesatz ..... %  
 c) Farbe .....  
 d) Geruch .....  
 e) Nettogewicht der Ware auf  
 der Basisnorm (Liefergewicht)  
 ..... kg  
 Nettogewicht der Lieferung = ..... kg  
 Erläuterungen zu den Wertminderungen insgesamt  
 .....  
 .....  
 15. Festgestellte Wertminderung des Liefergewichtes  
 (unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Ab-  
 züge lt. Verladeprotokoll) ..... kg  
 16. Lagerort .....  
 17. Vorgeschlagener Verwendungszweck .....  
 18. Kosten des Gutachtens ..... DM  
 19. Ort und Datum: .....  
 20. a) Name des Gutachters .....  
 b) Funktion: Staatlich anerkannter Gutachter für  
 Heu und Stroh / bestätigter Gütekontrolleur  
 c) Betrieb bzw. Anschrift des Gutachters .....  
 .....  
 21. Sonstiges: .....  
 .....  
 (Unterschrift des Ausstellers)  
 (Stempel)

### Anordnung Nr. 2\*

über die Zusammenlegung von Niederlassungen im  
 Bereich der DHZ Pharmazie  
 und Krankenhausbedarf.

Vom 6. Dezember 1958

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission  
 und dem Minister der Finanzen wird folgendes an-  
 geordnet:

#### § 1

(1) Im Bereich der DHZ Pharmazie und Kranken-  
 hausbedarf wird die Niederlassung Cottbus mit Wir-  
 kung vom 31. Dezember 1958 als juristische Person auf-  
 gelöst und mit Wirkung vom 1. Januar 1959 der Nieder-  
 lassung Dresden als Auslieferungslager angegliedert.

(2) Die Niederlassung Dresden ist Rechtsnachfolger  
 der Niederlassung Cottbus.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
 Steidle

\* Anordnung (Nr. 1) (GBL II S. 270)

**Anordnung Nr. 66\***  
über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 21. November 1958

§ 1

Auf Grund des § 9 Ziff. 5 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) wird die Rechtsverbindlichkeit der in der Anlage aufgeführten Standards aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. November 1958

Der Leiter des Amtes für Standardisierung  
I. V.: Roloff  
Stellvertreter des Leiters

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Die Rechtsverbindlichkeit folgender Standards wird hiermit aufgehoben:

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.3:614.88 Unfallhilfe</b>						
VDE	0134	1.51	062	Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen	01 648	
<b>DK 621.31 Starkstromanlagen</b>						
VDE	0108	1.47	360	Vorschriften für Errichtung und Betrieb elektrischer Starkstromanlagen in Theatern, Versammlungsräumen, Zirkusanlagen, Lichtspieltheatern, Waren- und Geschäftshäusern sowie in fliegenden Bauten unter freiem Himmel	01 633	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0125	1.47	360	Leitsätze für die Berücksichtigung elektrischer Anlagen bei der Ausführung von Bauten	01 643	
VDE	0132	1.47	360	Leitsätze für die Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe	01 647	
VDE	0173	1.47	360	Leitsätze für die Bestimmung der Zündgruppe und Explosionsklasse von Gasen und Dämpfen	01 663	
<b>Anlagen unter 1 kV</b>						
VDE	0100	4.52	360	Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V	02 145	21. Bkm. v. 25. 6. 1953 (ZBl. S. 288)
VDE	0100 Ü	1.54	360	Übergangsvorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V	03 436	31. Bkm. v. 17. 12. 1954 (ZBl. S. 626)

\* Anordnung Nr. 65 (GBl. II S. 284)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 621.31 Starkstromanlagen (Fortsetzung)</b>							
VDE	0105	1.47	360	Vorschriften nebst Ausführungsregeln für den Betrieb von Starkstromanlagen	01 632	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)	
VDE	0140	1.47	360	Leitsätze für Schutzmaßnahmen in Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V	01 649		
VDE	36.0140	6.53	360	Leitsätze für Schutzmaßnahmen in Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V (1. Ergänzungsblatt zu VDE 0140/1.47)	02 150		21. Bkm. v. 25. 6. 1953 (ZBl. S. 288)
VDE	0140 B	1.47	360	B (= Behelfs)-Leitsätze für Schutzmaßnahmen in Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V	01 650		14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
<b>Anlagen von 1 kV und darüber</b>							
VDE	0101	1.47	360	Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber	01 631	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)	
VDE	36.0101	6.53	360	Vorschriften nebst Ausführungsregeln für die Errichtung von Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen von 1000 V und darüber (1. Ergänzungsblatt zu VDE 0101/1.47)	02 149	21. Bkm. v. 25. 6. 1953 (ZBl. S. 288)	
VDE	0111	9.54	360	Leitsätze für die Bemessung und Prüfung der Isolation elektrischer Anlagen für Wechselspannungen von 1 kV und darüber	02 559	36. Bkm. v. 15. 8. 1955 (GBL II S. 317)	
VDE	0670	1.55	362	Regeln für Wechselstrom-Hochspannungsgeräte	02 442	31. Bkm. v. 17. 12. 1954 (ZBl. S. 626)	
VDE	0671	4.52	362	Leitsätze für die probeweise Verwendung von Hochspannungsgeräten und Schaltanlagen für Betriebsspannungen bis 10 kV	02 044	19. Bkm. v. 4. 2. 1953 (ZBl. S. 31)	
<b>Überspannungsschutz und Erdung</b>							
VDE	0141	1.47	360	Vorschriften für Erdungen in Wechselstromanlagen über 1 kV	01 651	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)	
VDE	0141 B	1.47	360	B (= Behelfs)-Vorschriften für Erdungen in Wechselstromanlagen über 1 kV	01 652		
VDE	0145	1.47	360	Leitsätze für den Schutz elektrischer Anlagen gegen Überspannungen	01 653		
VDE	0190	1.47	360	Richtlinien für die Benutzung des Wasserrohrnetzes zur Erdung in elektrischen Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen bis 250 V gegen Erde	01 667		

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 621.31 Starkstromanlagen (Fortsetzung)</b>							
				<b>Schlagwetter- und Explosionsschutz</b>			
VDE	0165	1.47	360	Leitsätze für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen	01 656	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)	
VDE	0165 U	1.53	360	Übergangsleitsätze für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten und Lagerräumen	02 560	26. Bkm. v. 13. 8. 1953 (GBI. II S. 317)	
VDE	0166	1.47	360	Vorschriften für elektrische Anlagen und Betriebsmittel in sprengstoffgefährdeten Räumen	01 658	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)	
VDE	0170	1.47	368	Vorschriften für schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel	01 660		
VDE	0171	1.47	368	Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel	01 660		
VDE	0170 B	1.47	368	B (= Behelfs)-Vorschriften für schlagwettergeschützte elektrische Betriebsmittel	01 661		
VDE	0171 B	1.47	368	B (= Behelfs)-Vorschriften für explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel	01 661		
VDE	0191	1.47	360	Merkblatt über Anforderungen an Werkstätten, die schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel ändern oder instand setzen	01 668		
VDE	0192	1.47	360	Merkblatt für die Gestaltung der Anschlußräume und Anschlußteile von schlagwettergeschützten Betriebsmitteln für Betriebsspannungen unter 1000 Volt	01 669		
				<b>Kriechstrecken, Luftstrecken und Abstände</b>			
VDE	0110	5.32	360	Vorschriften für die Bemessung der Kriech- und Luftstrecken elektrischer Betriebsmittel	02 038		19. Bkm. v. 4. 2. 1953 (ZBl. S. 31)
				<b>Sonstige elektrische Anlagen</b>			
VDE	0151	1.47	360	Leitsätze betreffend Anfrösungsgefährdung des blanken Nulleiters von Gleichstrom-Dreileiteranlagen	01 655	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)	
<b>DK 621.313 Elektrische Maschinen</b>							
VDE	0530	9.53	361	Regeln für elektrische Maschinen	02 262	25. Bkm. v. 27. 4. 1954 (ZBl. S. 182)	
VDE	0530 U	9.53	361	Übergangsregeln für elektrische Maschinen	02 263		
VDE	0535	1.47	360	Regeln für elektrische Maschinen und Transformatoren auf Bahn- und anderen Fahrzeugen	01 746	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)	
VDE	0535 B	1.47	360	B (= Behelfs)-Regeln für elektrische Maschinen und Transformatoren auf Bahn- und anderen Fahrzeugen	01 747		
VDE	0570	1.47	361	Regeln für Klemmenbezeichnungen	01 754		

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindliche Erklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 621.314 Transformatoren, Wandler, Stromrichter</b>							
VDE	0414	1.47	362	Regeln für Wandler	02 268	26. Bkm. v. 20. 5. 1954 (ZBl. S. 246)	
VDE	0522	1.47	364	Vorschriften für die Prüfung von Eisenblech	01 742		
VDE	0532	1.47	362	Regeln für Transformatoren	01 744		
VDE	0532 B	1.47	362	B (= Behelfs)-Regeln für Transformatoren	01 745		
VDE	0550	1.47	362	Vorschriften für Bau und Prüfung von Schutz-, Netzfernmelde- und sonstigen Transformatoren für Kleinspannung und Kleinleistung	01 750		
VDE	0550 B	1.47	362	B (= Behelfs)-Vorschriften für Bau und Prüfung von Schutz-, Netzfernmelde- und sonstigen Transformatoren für Kleinspannung und Kleinleistung	01 751		
VDE	0555	1.47	362	Regeln für Stromrichter	01 752		
<b>DK 621.315.011 Leitungstechnik, Grundgrößen</b>							
VDE	0228	1.47	360	Leitsätze für Maßnahmen an Fernmelde- und an Drehstromanlagen im Hinblick auf gegenseitige Näherungen	01 681	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)	
VDE	0288	1.47	363	Richtlinien für probeweise zugelassene Verlegung blanker Leiter in isolierenden Rohren für Starkstromanlagen	01 697		
<b>DK 621.315.1 Freileitungen</b>							
VDE	0214	1.47	360	Merkblatt für Verhaltensmaßnahmen gegenüber elektrischen Freileitungen	01 679		
VDE	0240	1.47	360	Leitsätze für die Errichtung von Fahrleitungen für Hebezeuge und Transportgeräte	01 682		
VDE	0295	1.47	363	Merkblatt über Stahlleitungen für Starkstrom-Freileitungen	01 699		
<b>DK 621.315.2 Kabel</b>							
VDE	0255	7.51	363	Vorschriften für Papierbleikabel in Starkstromanlagen	01 686	28. Bkm. v. 11. 9. 1954 (ZBl. S. 455)	
VDE	36.0255	3.54	363	Vorschriften für Papierbleikabel in Starkstromanlagen (Ergänzungsblatt zu VDE 0255/7.51)	02 358		
VDE	0265	12.52	363	Vorschriften für Gummibleikabel und Kunststoffbleikabel in Starkstromanlagen	02 178		22. Bkm. v. 31. 8. 1953 (ZBl. S. 442)
VDE	36.0265	3.54	363	Vorschriften für Gummibleikabel und Kunststoffbleikabel in Starkstromanlagen (1. Ergänzungsblatt zu VDE 0265/12.52)	02 359		
VDE	36.0270	6.54	363	Vorschriften für Starkstromkabel ohne Metallmantel bis 6 kV für Legung in Innenräumen	02 360		28. Bkm. v. 11. 9. 1954 (ZBl. S. 455)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.315.2 Kabel (Fortsetzung)</b>						
VDE	36.0271	1.54	363	Vorschriften für Starkstromkabel ohne Metallmantel bis 1 kV für Legung in Innenräumen und in Erde	02 361	26. Bkm. v. 11. 9. 1954 (ZBl. S. 455)
VDE	36.0272	2.55	363	Vorschriften für probeweise verwendbare metallmantellose Starkstromkabel	02 562	36. Bkm. v. 15. 8. 1955 (GBL II S. 317)
<b>DK 621.315.3 Isolierte Leitungen</b>						
VDE	0208	7.51	363	Vorschriften für Isolierhüllen und Mäntel aus Gummi für isolierte Leitungen und Kabel	01 675	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0209	7.51	363	Vorschriften für Isolierhüllen und Mäntel aus thermoplastischem Kunststoff für isolierte Leitungen und Kabel	01 676	
VDE	36.0209	6.53	363	Vorschriften für Isolierhüllen und Mäntel aus thermoplastischem Kunststoff für isolierte Leitungen und Kabel (1. Ergänzungsblatt zu VDE 0209/7.51)	02 151	21. Bkm. v. 25. 6. 1953 (ZBl. S. 288)
VDE	0250	7.52	363	Vorschriften für isolierte Starkstromleitungen	02 147	
VDE	36.0250	6.53	363	Vorschriften für isolierte Starkstromleitungen (1. Ergänzungsblatt zu VDE 0250/7.52)	02 148	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0252	1.47	363	Vorschriften für umhüllte Leitungen	01 684	
VDE	0280	1.47	363	Merkblatt für die Herstellung von Verbindungsstellen bei Aluminiumleitern in Starkstromanlagen (Nicht gültig für Freileitungen)	01 693	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0281	1.47	363	Vorläufige Richtlinien für die Herstellung von Verbindungen und Abzweigungen von Aluminium-Leitungen in Installationen	01 694	
VDE	0283	12.52	363	Vorschriften für probeweise verwendbare isolierte Starkstromleitungen	02 179	22. Bkm. v. 31. 8. 1953 (ZBl. S. 442)
VDE	0284	12.52	363	Vorschriften für hitzebeständig isolierte Starkstromleitungen mit Metallmantel	02 180	
VDE	0472	1.52	363	Regeln für die Durchführung von Prüfungen an isolierten Leitungen und Kabeln	01 743	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
<b>DK 621.315.5 Elektrische Leiter</b>						
VDE	0203	1.47	360	Vorschriften für Stahlkupfer (Staku)-Leiter in der Elektrotechnik	01 672	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
<b>DK 621.315.51 Kupfer-Leiter</b>						
VDE	0201	1.47	360	Vorschriften für Kupfer für Elektrotechnik	01 670	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitsklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.315.52 Stahl-Leiter</b>						
VDE	0205 B	1.47	360	B (= Behelfs)-Vorschriften für Leiter aus weichem Stahl in der Elektrotechnik	01 674	
<b>DK 621.315.53 Aluminium-Leiter</b>						
VDE	0202	1.47	360	Vorschriften für Aluminium für Elektrotechnik	01 671	
<b>DK 621.315.61 Isolierstoffe</b>						
VDE	0302	1.47	363	Leitsätze für mechanische und thermische Prüfungen fester Isolierstoffe	01 702	
VDE	0308	1.47	363	Leitsätze für die Erzeugung be- stimmter Luftfeuchtigkeit zur Prüfung elektrischer Isolierstoffe	01 704	
VDE	0310	1.47	363	Leitsätze für die Bewertung und Prüfung von Holz als Isolierstoff	01 705	
VDE	0312	1.47	363	Leitsätze für die Bewertung und Prüfung von Fiber als Isolier- stoff	01 706	
VDE	0315	1.47	363	Regeln für Preßspan	01 708	
VDE	0320	1.47	363	Regeln für Formpreßstoffe	01 711	
VDE	0322	1.47	363	Leitsätze für die Prüfung von Hartgummi	01 713	
VDE	0330	1.47	362	Leitsätze für die Prüfung von natürlichen Gesteinen	01 713	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0331	1.47	363	Leitsätze für die Lieferung und Prüfung von Asbest-Erzeugnis- sen	01 714	
VDE	0332	1.47	363	Leitsätze für Glimmer-Erzeug- nisse	01 715	
VDE	0335	1.47	363	Leitsätze für die Prüfung kera- mischer Isolierstoffe	01 716	
VDE	0340	1.47	363	Vorschriften für Isolierband	01 717	
VDE	0345	1.47	363	Leitsätze für wärmebeständige Kunststoff-Folien zur Verwen- dung in elektrischen Maschinen	01 719	
VDE	0350	1.47	363	Leitsätze für die Prüfung von Vergußmassen für Geräte unter 1000 V Nennspannung	01 720	
VDE	0351	1.47	363	Vorschriften für die Bewertung und Prüfung von Vergußmassen für Kabelzubehörteile	01 721	
VDE	0360	1.47	363	Leitsätze für die Prüfung von Isolierlacken	01 723	
VDE	0361 B	1.47	363	B (= Behelfs)-Leitsätze für die Prüfung von Spulentränklacken	01 724	
VDE	0365	1.47	363	Leitsätze für Lackgewebe und Lackpapier	01 725	
VDE	0370	7.52	363	Vorschriften für Isolieröle	02 040	19. Bkm. v. 4. 2. 1953 (ZBl. S. 31)



Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.315.62 Isolatoren</b>						
VDE	0204	1.47	363	Merkblatt über Hochspannungs- Freileitungsisolatoren	01 698	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0446	12.52	363	Regeln für Isolatoren für Stark- stromfreileitungen	02 257	24. Bkm. v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 78)
VDE	0448	1.47	364	Leitsätze für die Nebel- und Verschmutzungsprüfung von Freiluft-Hochspannungsisola- toren	01 738	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0449	7.53	363	Regeln für die probeweise Ver- wendung von Glasisolatoren für Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen unter 1 kV	02 261	25. Bkm. v. 27. 4. 1954 (ZBl. S. 182)
<b>DK 621.315.66 Maste</b>						
VDE	0215	1.47	360	Merkblatt über die Zerstörung von Holzmasten durch Käfer- larven	01 680	
<b>DK 621.315.67 Installationsrohre und Zubehör</b>						
VDE	0605	1.47	368	Vorschriften für Installations- rohre für elektrische Anlagen	01 755	
VDE	0605 B	1.47	368	B (= Behelfs)-Vorschriften für Installationsrohre für elektrische Anlagen	01 756	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0606	8.50	368	Vorschriften für Verbindungs- und Abzweigdosen, Haupt- leitungsabzweiggästen sowie Leuchtenklemmen	01 757	
<b>DK 621.315.684 Schraubverbindungen</b>						
VDE	0608	6.50	368	Leitsätze für Klemmen	01 758	
<b>DK 621.316.5/7 Schalt- und Steuergeräte</b>						
VDE	0660	12.52	362	Regeln für Schaltgeräte bis 1000 V Wechselspannung (für Steuerschalter bis 10 kV Wech- selspannung) und 3000 V Gleich- spannung	02 439	
<b>DK 621.316.541 Steckvorrichtungen</b>						
VDE	0630	3.54	368	Vorschriften für Steckvorrich- tungen bis 750 V 100 A	02 437	31. Bkm. v. 17. 12. 1954 (ZBl. S. 626)
<b>DK 621.316.542 Schalter</b>						
VDE	0632	3.54	368	Vorschriften für Schalter bis 750 V 60 A	02 438	
<b>DK 621.316.7 Regler, Anlasser, Steuergeräte</b>						
VDE	0650	1.47	362	Regeln für die Bewertung und Prüfung von Anlassern und Steuergeräten	02 264	25. Bkm. v. 27. 4. 1954 (ZBl. S. 182)
VDE	0650 B	1.47	362	B (= Behelfs)-Vorschriften für die Bewertung und Prüfung von Anlassern und Steuergeräten	02 265	
VDE	0655	1.47	362	Regeln für die Bewertung und Prüfung von Steuergeräten, Widerstandsgeräten und Brems- lüftern für aussetzenden Betrieb	01 776	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.316.9 Schutzeinrichtungen</b>						
VDE	0641	7.52	368	Vorschriften für einpolige Leitungsschutzschalter bis 25 A 380 V	02 042	19. Bkm. v. 4. 2. 1953 (ZBl. S. 31)
VDE	0663	1.47	362	Leitsätze für Schutzschalter gegen unzulässig hohe Berührungsspannung	01 779	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
<b>DK 621.316.923 Sicherungen</b>						
VDE	0635	4.54	368	Vorschriften für Leitungsschutzsicherungen mit geschlossenem Schmelzeinsatz 500 und 750 V bis 200 A	02 563	36. Bkm. v. 15. 8. 1955 (GBL II S. 317)
VDE	36.0635	4.54	368	Vorschriften für Leitungsschutzsicherungen mit geschlossenem Schmelzeinsatz 500 und 750 V bis 200 A (Ergänzungsblatt zu VDE 0635/4.54)	02 564	
<b>DK 621.316.93 Überspannungsschutz</b>						
VDE	0675	1.47	362	Leitsätze für Überspannungsschutzgeräte in Starkstromanlagen	01 782	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
<b>DK 621.317 Elektrische Meßtechnik und Meßgeräte</b>						
VDE	0410	7.53	364	Regeln für elektrische Meßgeräte	02 258	25. Bkm. v. 27. 4. 1954 (ZBl. S. 182)
VDE	0418	7.52	364	Regeln für Elektrizitätszähler	02 259	
VDE	0125	7.53	364	Vorschriften für Spannungssucher bis 1000 V	02 260	
VDE	0430	1.47	364	Regeln für Spannungsmessungen mit der Kugelfunkenstrecke	01 732	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0442	1.47	364	Leitsätze für die Ausführung von Hochspannungsprüfungen mit Wechselspannungen	01 734	
VDE	0450	1.47	364	Leitsätze für die Erzeugung und Verwendung von Stoßspannungen für Prüfzwecke	01 739	
VDE	0470	1.47	364	Regeln für Prüfgeräte und Prüfverfahren	01 740	
<b>DK 621.319.4 Kondensatoren</b>						
VDE	0560	1.47	364	Leitsätze für ruhende elektrische Kondensatoren in Starkstromanlagen	01 753	
<b>DK 621.32 Elektrische Lampen, Leuchten</b>						
VDE	0710	1.47	366	Vorschriften für Leuchten bis 750 V	01 784	
<b>DK 621.326.62 Glühlampensockel</b>						
VDE	0616	12.32	368	Vorschriften für Lampenfassungen und Lampensockel bis 750 V	02 267	25. Bkm. v. 27. 4. 1954 (ZBl. S. 182)

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht	
1	2	3	4	5	6	7	
<b>DK 621.327.43 Leuchtröhren, Leuchtstofflampen</b>							
VDE	0128	1.47	366	Regeln für Leuchtröhrenanlagen und Leuchtröhrengeräte	01 644	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)	
VDE	0712 Teil 1	7.52	366	Vorschriften für Zubehör für Leuchtstofflampen und Leuchtstoffröhren mit Nennspannungen unter 1000 V, Allgemeine Vorschriften	02 045		
VDE	0712 Teil 2	7.52	366	Vorschriften für Zubehör für Leuchtstofflampen und Leuchtstoffröhren mit Nennspannungen unter 1000 V, Sondervorschriften für Drosselspulen und Transformatoren	02 046		
VDE	0712 Teil 3	7.52	366	Vorschriften für Zubehör für Leuchtstofflampen und Leuchtstoffröhren mit Nennspannungen unter 1000 V, Sondervorschriften für Kondensatoren mit einer Blindleistung bis 1,5 kVA zur Leistungsfaktorverbesserung	02 047		
VDE	0712 Teil 5	7.52	366	Vorschriften für Zubehör für Leuchtstofflampen und Leuchtstoffröhren mit Nennspannungen unter 1000 V, Sondervorschriften für kombinierte Vorschaltgeräte	02 048		
VDE	0712 Teil 6	7.52	366	Vorschriften für Zubehör für Leuchtstofflampen und Leuchtstoffröhren mit Nennspannungen unter 1000 V, Sondervorschriften für Lampen- und Starterfassungen	02 049		
<b>DK 621.33 Elektrische Bahnen</b>							
VDE	0115	1.47	360	Vorschriften nebst Ausführungsregeln für elektrische Bahnen	01 636		
VDE	0150	1.47	360	Vorschriften zum Schutze der Gas- und Wasserröhren gegen schädliche Einwirkungen der Ströme elektrischer Gleichstrombahnen, die die Schienen als Leiter benutzen	01 654		
<b>DK 621.335.5 Gleislose Elektrofahrzeuge</b>							
VDE	0172	1.47	360	Vorschriften für die elektrische Ausrüstung explosionsgeschützter gleisloser Elektrofahrzeuge mit Akkumulatorenbetrieb	01 682	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)	
<b>DK 621.34 Elektrisch angetriebene Geräte</b>							
VDE	0113	1.47	360	Leitsätze für Werkzeugmaschinen mit elektrischer Ausrüstung	01 636		
VDE	0114 B	1.47	360	B (=Behelfs)-Leitsätze für Stromarten und Spannungen bei Werkzeugmaschinen zur Metall- und Holzbearbeitung	01 637		
VDE	0118	1.47	360	Vorschriften für die Errichtung elektrischer Anlagen in Bergwerken unter Tage (B. u. T.)	01 639		
VDE	0119	1.47	360	Vorschriften für den Betrieb elektrischer Anlagen in Bergwerken unter Tage (B. u. T.)	01 640		
VDE	0130	1.47	360	Elektrische Anlagen in der Landwirtschaft	01 645		

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.34 Elektrisch angetriebene Geräte (Fortsetzung)</b>						
VDE	0131	7.52	368	Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb von Elektrozäunen	02 039	19. Bkm. v. 4. 2. 1953 (ZBl. S. 31)
VDE	0168	1.47	360	Vorschriften für Bagger, Fördergeräte sowie zugehörige Bahnanlagen über Tage und im Tagebau	01 659	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0667	1.54	368	Vorschriften für Elektrozaun-Geräte mit Netzanschluß	02 440	31. Bkm. v. 17. 12. 1954 (ZBl. S. 626)
VDE	0668	1.54	368	Vorschriften für Elektrozaun-Geräte mit Batteriebetrieb	02 441	
VDE	0730	1.47	361	Vorschriften für Geräte mit Kleinstmotoren	01 788	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0740	1.47	368	Vorschriften für Elektrowerkzeuge für Spannungen bis 250 V gegen Erde	01 789	
VDE	0741	1.47	368	Regeln für die Bewertung und Prüfung von Schleif- und Poliermaschinen	01 790	19. Bkm. v. 4. 2. 1953 (ZBl. S. 31)
VDE	0755	1.47	360	Leitsätze für gewerbliche Anlagen und Geräte, in denen Frequenzen über 1 kHz verwendet werden	01 793	
<b>DK 621.35 Batterien, Elemente, Akkumulatoren</b>						
VDE	0510	7.52	365	Vorschriften für Akkumulatoren	02 041	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0807	1.47	365	Vorschriften für galvanische Elemente und Batterien	01 798	
VDE	0807 B	1.47	365	B (= Behelfs)-Vorschriften für galvanische Elemente und Batterien	01 799	
<b>DK 621.365 Elektrowärmegeräte</b>						
VDE	0193	6.54	368	Richtlinien für den Anschluß und die Anbringung von Elektrodendurchlauferhitzern	02 561	36. Bkm. v. 15. 8. 1955 (ZBl. II S. 317)
VDE	0631	1.47	368	Leitsätze für Temperaturbegrenzer und Temperaturregler	01 770	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0720	2.55	368	Vorschriften für Elektrowärme- geräte	02 565	36. Bkm. v. 15. 8. 1955 (ZBl. II S. 317)
VDE	36.0720	2.55	368	Vorschriften für Elektrowärme- geräte (Ergänzungsblatt zu VDE 0720/2.55)	02 568	
<b>DK 621.38 Elektromedizinische Geräte</b>						
VDE	0750	1.47	367	Vorschriften für elektromedizinische Netzanschlußgeräte zur Galvanisation, Faradisation, Sinusstrombehandlung, Glühkaustik und Endoskopie	01 791	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0751	1.47	367	Vorschriften für elektromedizinische Hochfrequenzgeräte zur Diathermie, Hochfrequenzchirurgie und Kurzwellentherapie	01 792	
VDE	0759	7.53	367	Regeln für den Bau und die Prüfung von Hochfrequenz-Heilgeräten	02 255	24. Bkm. v. 23. 2. 1954 (ZBl. S. 78)
VDE	0871 Teil 1	12.52	367	Funk-Entstörung, Regeln für medizinische Hochfrequenz- geräte und Anlagen	02 256	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.386 Röntgentechnik</b>						
VDE	0120	4.55	367	Vorschriften für den Hochspannungsschutz in medizinischen Röntgenanlagen	2846—56	AO Nr. 39 v. 18. 2. 1958 (GBI. II S. 65)
VDE	0121	1.47	367	Vorschriften für den Hochspannungsschutz in nichtmedizinischen Röntgenanlagen	01 642	
VDE	0431	1.47	364	Regeln für das Messen von Spannungen in Röntgenanlagen mit der Kugelfunkenstrecke	01 733	
<b>DK 621.39 Fernmelde- und Nachrichtentechnik</b>						
VDE	0800	1.47	364	Vorschriften für Fernmeldeanlagen	01 795	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0800 B	1.47	364	B (= Behelfs)-Vorschriften für Fernmeldeanlagen	01 796	
VDE	0804	1.47	364	Vorschriften für Fernmeldegeräte	01 797	
VDE	0850	7.52	364	Vorschriften für Sicherheit für Trägerfrequenzübertragungen in Verbindung mit Hochspannungsanlagen	02 050	
<b>DK 621.39:621.315.2/3 Isolierte Leitungen und Kabel für Fernmeldeanlagen</b>						
VDE	0812	1.47	363	Vorschriften für isolierte Schaltdrähte und Schaltlitzen in Fernmeldeanlagen	01 800	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0813	1.47	363	Vorschriften für Schaltkabel in Fernmeldeanlagen	01 801	
VDE	0814	1.47	363	Vorschriften für Schnüre in Fernmeldeanlagen	01 802	
VDE	0815 B	1.47	363	B (= Behelfs)-Vorschriften für Installationsleitungen (Drähte, Rohrdrähte und Innenkabel) in Fernmeldeanlagen	01 803	
VDE	0816 B	1.47	363	B (= Behelfs)-Vorschriften für Außenkabel in Fernmeldeanlagen	01 804	
VDE	0817	1.47	363	Vorschriften für Schlauchleitungen in Fernmeldeanlagen	01 805	
VDE	0880	9.53	363	Richtlinien für probeweise verwendbare isolierte Leitungen in Fernmeldeanlagen	02 268	
VDE	0890	1.52	363	Richtlinien für den Aufbau und die Verwendung isolierter Leitungen und Kabel in Fernmeldeanlagen	01 821	25. Bkm. v. 27. 4. 1954 (ZBl. S. 182)
<b>DK 621.39:621.315.02 Isolatoren</b>						
VDE	0444	1.47	364	Vorschriften für die Prüfung von Isolatoren für Fernmelde-Freileitungen	01 735	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
<b>DK 621.39:621.316.923 Sicherungen</b>						
VDE	0820	1.47	364	Leitsätze für Gerätesicherungen der Fernmeldetechnik	01 808	
VDE	0820 B	1.47	364	B (= Behelfs)-Leitsätze für Gerätesicherungen der Fernmeldetechnik	01 807	

Art	Nummer	Ausgabe	Gruppe	Titel des Standards	Register- Nummer	Rechtsverbindlich- keitserklärung veröffentlicht
1	2	3	4	5	6	7
<b>DK 621.39:621.319.4 Kondensatoren</b>						
VDE	0870	1.47	364	Leitsätze für Kondensatoren der Rundfunk- und Entstörungstechnik	01 812	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
<b>DK 621.396 Funktechnik</b>						
VDE	0860	1.47	364	Vorschriften für Rundfunk- und verwandte Geräte	01 811	19. Bkm. v. 4. 2. 1953 (ZBl. S. 31)
VDE	0875	7.52	360	Regeln für die Funk-Entstörung von Geräten, Maschinen und Anlagen (ausgenommen Hochfrequenzgeräte)	02 051	
VDE	0877	1.47	364	Leitsätze für die Messung von Funkstörspannungen	01 818	
<b>DK 621.396.67 Antennen, Erdungen</b>						
VDE	0855	1.47	364	Vorschriften für Antennenanlagen	01 808	14. Bkm. v. 1. 2. 1952 (MinBl. S. 20)
VDE	0856	1.47	364	Leitsätze für Gemeinschaftsantennenanlagen	01 809	
VDE	0857	1.47	364	Leitsätze für die Messung der elektrischen Eigenschaften von Antennenanlagen	01 810	
VDE	0885	1.47	364	Erläuterungen zu den VDE-Bestimmungen über Antennenanlagen VDE 0855, 0856 und 0857	01 819	
VDE	0886	1.47	364	Die praktische Bedeutung und die Messung des Kopplungswiderstandes von Leitungen und Bauteilen für Antennenanlagen	01 820	
<b>DK 621.396.82 Rundfunkentstörung</b>						
VDE	0873	1.47	360	Leitsätze für Maßnahmen an Leitungsanlagen zur Verminderung von Rundfunkstörungen	01 813	
VDE	0876	1.47	364	Vorschriften für Störspannungsmessgeräte	01 817	
<b>DK 621.791 Schweißtechnik. Löten</b>						
VDE	0540	1.47	361	Regeln für Gleichstrom-Lichtbogen-Schweißgeneratoren und -umformer	01 748	
VDE	0541	1.47	362	Regeln für Lichtbogen-Schweißtransformatoren	01 749	

**Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Sonderdruck Nr. P 442**

Preisverordnung Nr. 1061 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Holzbildhauer-Handwerk — (Warennummer 00 00 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 444**

Preisverordnung Nr. 1062 vom 5. Juni 1958 — Anordnung über die Preisbildung im Spankorbmacher-Handwerk — (Warennummer 54 73 50 00), 16 Seiten, 0,40 DM

**Sonderdruck Nr. P 520**

Preisverordnung Nr. 1121 vom 15. August 1958 — Anordnung über die Preise für den Stahlhoch- und Brückenbau — (Warennummern 31 11 00 00, 31 12 00 00, 31 13 21 00, 31 13 22 00, 31 13 23 00, 31 14 00 00, 31 18 80 00, 31 19 00 00), 38 Seiten, 2,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 a**

Preisverordnung Nr. 1240 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil I — Starkstromkabel — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00), 80 Seiten, 2,— DM

**Sonderdruck Nr. P 687 b**

Preisverordnung Nr. 1240 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil II — Schwachstromkabel — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00), 42 Seiten, 1,05 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 c**

Preisverordnung Nr. 1240 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil III — Isolierte Starkstromleitungen, Starkstromschnüre und -litzen — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00), 44 Seiten, 1,10 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 d**

Preisverordnung Nr. 1240 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil IV — Isolierte Schwachstromleitungen, Schwachstromschnüre und -litzen — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00), 110 Seiten, 2,75 DM

**Sonderdruck Nr. P 687 e**

Preisverordnung Nr. 1240 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — Teil V — nach GOST — Isolierte Starkstromleitungen — (Warennummern 36 32 00 00, 36 33 00 00, 38 12 30 00, 38 12 90 00), 22 Seiten, 0,55 DM

**Sonderdruck Nr. P 688**

Preisverordnung Nr. 1241 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Schiffswende-Getriebe — (Warennummern 32 75 70 00 und aus 32 76 00 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 711**

Preisverordnung Nr. 1251 vom 17. November 1958 — Anordnung über die Preise für Mikrofone — (Warennummern 36 43 10 00 und aus 36 43 90 00), 20 Seiten, 0,50 DM

**Sonderdruck Nr. P 712**

Preisverordnung Nr. 1252 vom 1. Dezember 1958 — Anordnung über die Preise für Rundfunkempfänger — (Warennummern 36 44 21 00, 36 44 30 00, 36 44 41 00, 36 44 50 00), 8 Seiten, 0,20 DM

**Sonderdruck Nr. P 719**

Preisverordnung Nr. 719/2 vom 24. September 1958 — Anordnung über die Preise für Parkett — (Warennummer 53 17 24 00), 8 Seiten, 0,20 DM

*P-Sonderdrucke sind erhältlich:*

*Bestellungen beim Buchhaus Leipzig, Leipzig C 1, Postfach 91, Telefon 2 54 81, sowie Barkauf von Einzelnummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstr. 6.*

**ÜBERSETZUNGSDIENST**

im VEB Deutscher Zentralverlag Berlin

*Wir übersetzen* aus allen europäischen Sprachen Artikel über politische und wirtschaftliche Probleme, einfache publizistische und populärwissenschaftliche Texte  
für etwa 8.- DM bis 10.- DM

technisch-wissenschaftliche Abhandlungen und spezielle Fachtexte aller Art  
für etwa 9.- DM bis 12.- DM  
pro Schreibmaschinenseite zu 30 Zeilen.

*Wir übersetzen* druckreif in die russische, polnische, tschechische, bulgarische, ungarische, englische, französische und spanische Sprache:

Informationsmaterial über politische und wirtschaftliche Fragen, Gebrauchsanweisungen, Betriebsanleitungen, Kataloge, Prospekte und Werbeschriften für Exportgüter u.a.

für etwa 12.- DM bis 20.- DM  
pro 30-Zeilen-Seite.

*Wir lesen für Sie* fremdsprachige Fachzeitschriften, Zeitschriften und Tageszeitungen. Gegen eine geringe Lesegebühr informieren wir Sie über den Inhalt der Publikationen, die Sie interessieren.

*Sie sparen Zeit* für die Auswertung und GELD für die Beschaffung ausländischer Fachliteratur, wenn Sie uns mit der systematischen Auswertung der fremdsprachigen Fachliteratur, die Sie für Ihre Arbeit benötigen, beauftragen.

Wir übernehmen die Fremdsprachen-Korrespondenz mit Ihren ausländischen Geschäftsfreunden und helfen Ihnen gern beim Ausfüllen fremdsprachiger Formulare, Begleitpapiere und anderer Vordrucke.

Wenden Sie sich bitte in allen Übersetzungsangelegenheiten an den

**VOLKSEIGENEN ÜBERSETZUNGSDIENST**

Berlin N 4, Marienstraße 19/20

Drahtwort: Globusdienst, Berlin

Fernruf: 222603